Handbuch

der

vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit

erschienenen

noch jetzt gültigen

Civil-Proceß-Gesetze

des

Königreichs Sachsen.

Herausgegeben

von

Friedrich Freiesleben.

Erster Theil.

Leipzig.
Friedrich Volkmar.
1834.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Sächsischen Proceß-Gesetze, welche in dem langen Zeitraume von Publicirung der Constitutionen Augusts bis auf den heutigen Tag, erschienen, sind in den weitschichtigen Sammlungen der sächsischen Rechtsquellen so zerstreut, daß deren Einsicht den Studirenden und angehenden Praktikern häufig unmöglich, fast immer beschwerlich war, und daher das Quellenstudium der Proceßlehre mehr als das anderer Diciplinen vernachläßigt wurde; ein Uebelstand, der schon während des academischen Cursus, namentlich bei den Referir- und Decretirübungen, noch mehr aber beim Eintritte in das practische Leben, fühlbar wird.

Es wurde daher der Wunsch, ein Handbuch zu haben, worin die zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen über den ordentlichen und summarischen Civilproceß zusammengedrängt seien, schon längst mehrfach ausgesprochen. Allein manche Bedenklichkeiten, namentlich die Erwartung einer neuen Proceßordnung, stellten sich der Herausgabe eines solchen Werkes bis jetzt entgegen. Nunmehr läßt wenigstens die nächste Zukunft eine solche nicht erwarten, auch die in Folge gegenwärtigen Landtages zu verabschiedenden Gesetze lassen sich übersehen. So wurde in Anlage und Ausführung dieses Handbuches ein fester Plan möglich. Diesem gemäß wurden nur die noch jetzt gültigen Proceßgesetze, von solchen, die ihrem

Digitized by Google

Hauptinhalte nach auch auf andere Materien der Jurisprudenz sich beziehen, nur die einschlagenden Titel und Paragraphen, so weit sich dieß ohne Zerreißung des Zusammenhangs bewerkstelligen ließ, aufgenommen. Abänderungen, Vervollständigungen und Erläuterungen selbst sind nicht angeführt worden, denn dadurch würde Zweck und Grenze einer Sammlung verloren gegangen seyn, wohl aber sind die späteren Gesetze, welche in Bezug auf ältere, dergleichen enthalten, bei diesen, freilich so kurz wie möglich, allegirt worden.

Zuweilen war der Herausgeber zweifelhaft, ob er die Entscheidung einer mehr civilrechtlichen Frage aufnehmen sollte. Hier glaubte er jedoch weniger durch Aufnahme, als durch Weglassung zu vielen Stoffes zu fehlen, da namentlich mehrere derselben im Civilrechte nur beiläufig oder gar nicht, in der Proceßlehre aber ausführlich behandelt werden, wie z. B. die Locirung der Gläubiger im Concurse.

Ein vollständiges, genaues Sachregister über sämmtliche aufgenommene Gesetze, die wohl nicht anders als chronologisch geordnet werden konnten, wird das ganze Werk beschließen.

Leipzig, im Juli 1834.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Des Churfürst Augustus Verordnungen und Constitutionen vom 21. April 1572.

Pars prima const. 1. 13. 1

— — — 15. 24. 25. 26. 27. 2

Pars secunda const. 38. 3

— — — 52. 4

Unedirte Constitutionen vom J. 1572. Const. 13. 4

Rescript an das Consist. zu Wittenberg; vom 26. Mai 1608. . 5

Amts- und Gerichts-Ordnung des Markgrafthums Oberlausitz v. 1. Decbr. 1612. Prima pars. §. 24. 5

Erledigung derer in anno 1653 und 1657 bei gehaltenen Landeszusammenkünften von der Landschaft des Churfürstenthums Sachsen in Kirchen-, Consistorial-, Justiz-, Polizei-, Real-, Kammer- und andern Sachen, übergebenen Gebrechen, wie auch Decisiones zweifelhafter Rechtsfälle; publicirt den 22. Juni 1661.

Tit. Consistorial-Sachen. §. 30. 31. 32. . . . . 10 u. 11

Decisiones Electorales Saxonicae oder Erledigung derer zweifelhaften Rechtsfälle.

Dec. 1. 3. 11

Digitized by Google

Seite

Dec. 13. 16. 12

— 20. 27. 13

— 37. 71. 14

— 80. 88. 15

Mandat vom 7. Juli 1663: Wie in Civil- und Criminal- auch Inquisitionssachen die Zeugen-Registratur zu verfertigen, auch daß die acta judicialia sauber und leserlich zu schreiben. . . 16

Decisiv-Befehl Georgs II., wie es mit Bezahlung der Wechselbriefe, derselben Verfallzeit, imgleichen derer Commissions-Waren hinfüro in Leipzig solle gehalten werden; vom 4. Septbr. 1669. . . 17

Verordnung Churfürst Joh. Georg II., daß sich alle Universitätsverwandte zu Leipzig nach dem Wechselrescript vom 4. Septbr. 1669 richten sollen; vom 20. Septbr. 1671. 19

Neue Handels-Gerichts-Ordnung vom 21. Decbr. 1682. . . 19

Befehl Churf. Johann Georgens III., den Valor der Handelsbücher betreffend ꝛc.; vom 3. April 1683. 32

Dippoldiswaldisches Mandat Churf. Johann Georgens III., wegen etlicher Gebrechen in Justizsachen; vom 18. Febr. 1691. §. 7. 34

Mandat, wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll; vom 23. Decbr. 1699. . 34

Rescript Friedrich Augusts, daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Wasser u. s. w., umkommen, gar kräftig attestiren könne; vom 26. Jan. 1703. . . . 38

Mandat wegen derer von den Dienstboten und andern dergleichen Personen abgeholten Kramwaren; vom 21. Decbr. 1708. . 38

Mandat, daß kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension oder auch Remotion, Wechselbriefe von sich stellen sollen; vom 22. März 1711. 39

Mandat, wie bei entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren; vom 26. Aug. 1713. 40

Befehl Friedrich Augusts etc., daß der piarum causarum Stiftungs-

Digitized by Google

Seite

Reste bei vorfallenden Concursen von Sporteln und andern Gerichtsgebühren befreiet seyn sollen; vom 14. Jan. 1717. . 55

Vorbeschieds-Mandat; vom 24. Febr. 1717. 55

Mandat Friedrich Augusts, daß die Advocaten und mandatarii auch bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach Anleitung der Proceßordnung ebenmäßig vor die Gerichtsgebühren, absonderlich derer fremden Clienten stehen, und ehe solches nicht geschiehet, in keiner Sache admittiret werden sollen; vom 31. März 1718. . . 60

Mandat Friedrich Augusts, daß in denen ordentlichen Meßzeiten bei der Stadt Leipzig das Wechselrecht exequiret werden solle, ohne vorher einen Capturbefehl deswegen auswirken zu dürfen; vom 6. Septbr. 1718. 61

Verordnung Friedrich Augusts, wie sich die Richter zu verhalten, wenn wider die Loslassung eines arretirten Schuldners von andern creditoribus appelliret wird; vom 23. August 1719. . . 62

Friedrich Augusts Erläuterung und Resolution über einige Punkte der Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Leipzig; vom 16. April 1720. 63

Erläuterung Friedrich Augusts, über unterschiedene vorgefallene Zweifel wegen der 27sten neuen Decision und deren Interpretation; vom 19. Februar 1721. 64

Resolution Friedrich Augusts, einen über die Constitution vom 18. Novbr. 1722, wegen Verschreibungen und Obligationen derer Weibspersonen, entstandenen Zweifel betreffend; vom 1. Juli 1723. 65

Churfürstl. Sächs. Proceß- und Gerichtsordnung vom 28. Juli 1622. Deren Erläuterung und Verbesserung vom 10. Jan. 1724. . 66

Erläuterung über den 4. und 6. §. Tit. XXV. der Erl. Proceßordnung, die dissessionem juratam contentorum bei documentis alienis betreffend; vom 3. März 1725. 234

Rescript Herrn Friderici Augusti etc., daß die in der Erl. Proceßordnung bei Subhastationen erwähnte Ausrufung von 14 Tagen zu 14 Tagen, von denen Rittergütern nicht zu verstehen; den 24. Mai 1725. 234

Digitized by Google

Seite

Reſcript Friedrich Auguſts, die cautionem pro reconventione et expensis in causis minutis betreffend; vom 15. Decbr. 1725. 236

Reſcript Friedrich Auguſts, den in der neuerläuterten Proceßordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concurſen auszufertigenden Edictalcitationen beigelegten rigorem betreffend; vom 14. Juni 1728. 236

Mandat Friedrich Auguſts, daß diejenigen, welchen in Königlichem Namen aus denen collegiis einige Commiſſion aufgetragen worden, das commissoriale der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig, durch deſſen Extract in Zeiten, jedoch nur ein vor allemal, und bloß notificationsweiſe, communiciren ſollen; vom 22. April 1729. 237

Erläuterung über den 5ten §. Tit. XVIII. der Erl. Proceßordnung, daß ſolcher von allen Eiden, ohne Ausnahme, zu verſtehen; vom 25. April 1729. 238

Generale, daß, wenn bei ſich ereignenden Fällen die Amts-jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren die Nothdurft erfordern möchte, vor Anſtellung derer Klagen jedesmal Bericht zu erſtatten; vom 19. März 1731. . . 238

Erläuterungsreſcript über den 4ten §. Tit. XX. der Erl. Proceßordnung, daß diejenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zuſtehet, wenn ſie die dritte Friſt unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, deſſelben und des zuerkannten Beweiſes keineswegs für verluſtig zu achten; vom 18. März 1732. . 239

Befehl Friedrich Auguſts, daß die onera realia aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concursmaſſe gehörigen Grundſtücke, pendente concursu, zu erheben; vom 30. Juni 1732. . . 240

Mandat Friedrich Auguſts, wie es mit denen Subhaſtationen derer Ritter- und anderer Güter, auch Erlegung des liciti darauf, und was dem mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden ſoll; d. d. 26. Auguſt 1732. 240

Reſcript Friedrich Auguſts, daß die ohne Unterſchrift des Concipienten oder mit dem Zuſatz der Selbſtconcipirung von Communen oder einzelen, die Präſumtion der eigenen Verfaſſung nicht vor ſich habenden Perſonen, eingereichten Schriften nicht angenommen werden ſollen; vom 30. Jan. 1736. 242

Digitized by Google

Seite

Reſcript Friedrich Auguſts, daß wenn contra subhastationem appelliret wird, mit fernerem Verfahren angeſtanden und Bericht erſtattet werden ſolle; vom 14. Juni 1737. 243

Generale, daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und conſentirten Schulden übrig bleibenden residuo derer Kaufgelder eines subhaſtirten Lehngutes, ohne Vorwiſſen der Landesregierung nicht zu disponiren; vom 19. Juni 1737. 243

Reſcript Friedrich Auguſts, daß die Diſpoſition der Neuen Proceßordnung, wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anſtellung der Wiederklage, auf die geſchworne Armen nicht zu appliciren; vom 22. März 1738. 244

Reſcript Friedrich Auguſts, daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtſame auch nur incidenter mit einſchlagen, Bericht zu erſtatten; vom 14. April 1739. 245

Reſcript Friedrich Auguſts, die Erörterung zweifelhafter Fällen bei Subhaſtationen derer Bergtheile betreffend; vom 23. Juni 1742. 245

Reſcript Friedrich Auguſts, die Interpretation der erläuterten Proceßordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eiden betreffend; vom 22. Mai 1743. 246

Inſerat zu dem Befehle vom 10. April 1745: Ob bei conſentirten Schulden vor der Subhaſtation mit der Execution in das verpfändete Grundſtück zu verfahren nöthig. 247

Deciſionen vom 2. Juli 1746.

Dec. 1. 247

— 2. 11. 18. 23. 248

— 25. 26. 249

— 27. 32. 33. 250

— 34. 35. 251

Generale, was eigentlich zu denen Concurs- und Sequeſtrationskoſten zu rechnen ſei oder nicht; vom 3. Juli 1748. 251

Generale, wegen des auch denen Civil-actis vorzuſetzenden repertorii; vom 18. Septbr. 1748. 254

Mandat, die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtsſachen betreffend; vom 28. Novbr. 1753. . . 256

Digitized by Google

Seite

Generale, die Aufhebung derer Generalsyndicate betreffend; vom 30. Novbr. 1753. 260

Rescript Friedrich Augusts, die testes domesticos und deren Admissibilität betreffend; vom 12. Novbr. 1755. 260

Generale, wie es künftighin mit denen Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden solle; vom 30. Mai 1763. . . 261

Rescript Xavers, die Frage: ob das jus retentionis bei Concursen eine Priorität wirken könne? betreffend; vom 26. Juli 1764. 264

Mandat Xavers, wegen der Hazard und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden; vom 20. Decbr. 1766. §. §. 5. 6. 7. 8. . 265

Desselben geschärftes Mandat wider die muthwilligen Banquerotiers; vom 20. Decbr. 1766. 266

Digitized by Google

Des Churfürst Augustus Verordnungen und Constitutionen

v. 21. April 1572.

PARS PRIMA.

C. A. I, 75.

Judicialia.

Erster Theil.

Constitutiones und Ordnungen, den rechtlichen Proceß, und was denen Gerichten mehr anhängig ist, belangend.

Const. 1. Vom rechtlichen Einbringen.

Wir setzen und ordnen, daß fortan mit den Producten und Einbringen der Proceß in allen Unseren Landesgerichten soll gehalten werden, wie es an Unsern Ober- und Unterhofgerichten, auch zum Theil an Unserm Hofe gebräuchlich, nämlich: daß vor der Kriegsbefestigung, vom Munde in die Feder verfahren, und mit 3 Sätzen beiderseits wechselsweise zum Urtheil beschlossen, und im letzten Satz keine Neuerung eingebracht, oder in Stellung der Urtheile übergangen werden soll. (cf. Const. 9. p. 1. Mand. 26. Juni 1663. 30. März 1676. Rescr. 7. Novbr. 1787.)

In den letzten S. Neuerungen unzulässig.

Const. 13. Durch wen und wie ein Collegium oder Commun die deferirten Eide schwören soll.

Von wegen einer Commun oder Collegii sollen drei oder vier der Aeltesten, und welche um die Sache am besten Wissenschaft haben möchten, die deferirten Eide leisten und sonst dazu kein Syndicus zugelassen werden. (cf. E. P. O. 18, 5.)

Durch 3 od. 4 Aelteste u. wem die Sache am besten bewußt ist.

Da aber etlichen Personen allein des Collegii, und nicht dem

Digitized by Google

ganzen Collegio der Eid deferiret, so soll derselbige, weil die Delation der Klage, welche auf das ganze Collegium gerichtet, nicht gemäß, mit dermaßen Particulardelation nicht zugelassen werden; es wären denn solche Personen insonderheit ex suo facto in der Klage mit beklaget.

Const. 15. Was nach geleistetem Eide geschehen soll.

Wenn der Beklagte den deferirten Eid geschworen, so soll stracks inhalts der Acten, was darauf Recht ist, erkannt, und da sich gleich Kläger erbieten würde, zu beweisen, daß der Beklagte unrecht geschworen, soll er doch damit nicht zugelassen werden.

Const. 24. Ob und wie die Eidesleistung der Erben halber zu erkennen sei.

Hierinne haben Unsere Schöppenstühle wider einander gesprochen; etliche haben in dem Fall, wenn der, so einen Eid schwören sollen, vor der Leistung gestorben, alsdann die Sache auf ordentliche Beweisung richten wollen. Etliche haben geachtet, obwohl die Erben mit dem Eide super veritate zu verschonen, daß sie dennoch, damit der vorige Proceß und Urtheil nicht ganz cessiret, de credulitate zu schwören zuläßlich seyn sollten.

Wir lassen Uns solche letzte Meinung gefallen, nämlich, wenn das Urtheil des Eides halber, bei Leben des Parts gesprochen, er den terminum bei seinem Leben nicht verstießen lassen, und sich des Eides expresse sine causa in actis oder sonst nicht geweigert, daß alsdann juramentum credulitatis in haeredibus statt haben, und auch also darauf gesprochen werden soll. (cf. E. P. O. 18, 6.)

Respond. de credulitate.

Const. 25. Ob die Richter über die Präscription, so ex actis dargethan, können ex officio erkennen.

Hierinne ist man auch einig, obngeachtet, daß diese Quästion weitläuftig disputiret wird, daß die Präscription, da sie manifeste bewiesen, oder der Richter dessen aus den Acten gewiß seyn könnte, erkannt und ex officio suppliret werde, wenn gleich die Partheien sich in den Acten darauf nicht gezogen, dabei Wir es bleiben lassen.

Wird afftrmiret.

Const. 26. Wenn die Urtheile in einem fremden Namen publiciret, ob sie in rem judicatam gehen?

Wir werden berichtet, daß der mehrere Theil Urtheile in Unseren Landen, wie sie von den Juristenfacultäten oder Schöppenstühlen gefasset, ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Namen, darunter die Sachen schweben, eröffnet und publiciret werden. Da nun solcher Gebrauch aufgehoben, so würden viele Processe dadurch genichtiget und zerrüttet. Derohalben ordnen und constituren Wir, daß solcher Gebrauch nochmals beständig und die also publicirten Urtheile kräftig seyn, auch in rem judicatam gehen sollen, obngeachtet was von etlichen de sententia nomine consultoris lata weitläuftig dießfalls disputiret und angezogen wird.

Wird afftrmiret.

Const. 27. Ob der Proceß in Lehnsachen, so zwischen dem Lehnherrn und Lehnmann gehalten, nach Sachsen- oder gemeinem Kaiserrechte zu richten.

Digitized by Google

Obwohl die sächsischen Lehnrechte in denen Fällen, wenn der Lehnherr seinen Lehnmann sonderlich aber auf die Privation beschuldigen will, eine sonderliche Art haben, wie das Lehnrecht zu bestellen, und sich der Lehnherr und Lehnmann allenthalben verhalten soll; so halten doch Unsere Verordnete dafür, daß solcher Proceß nach den gemeinen Rechten dießfalls in diesen Unsern Landen anzuordnen seyn soll, welches Wir Uns gnädigst gefallen lassen, und wollen hiermit die Disposition der Sachsenrechte dießfalls aufgehoben und denselben derogiret haben, ordnen und setzen: daß in solchen Fällen der Proceß des gemeinen Rechts fortan in Unseren Landen angestellet und gehalten werden soll. (cf. Erl. d. Ldesgebr. 1661. Just. S. §. 55. Rescr. 20 Jul. 1737. Lehnsmand. 30 Apr. 1764. V, 2.)

Proceß des gem. Rechts soll statt haben.

PARS SECUNDA.

De contractibus vel quasi.

Der andere Theil.

Von derer Partheien unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Contracten, und was denen anhängig oder sonsten gleichförmig ist.

Const. 38. Ob ein Erbzinsmann auf bloße Erklärung des Lehns- oder Erbherrn, seiner Güter verlustig werde, wenn er davon die Zinsen gebührlich nicht entrichtet?

Wiewohl fast vieler Rechtslehrer Beschluß dahin gehet, daß ein Erbzinsmann in denen Fällen, da man gewiß ist, daß sein Gut eine Emphyteosis oder Erbzinsgut ist, sich dessen, wenn er in dreien Jahren seinen canonem oder Zins einem privato, und der Kirchen in zweien Jahren nicht verreicht, ipso jure, wenn sich der Herr allein dessen erkläret, verlustig macht; jedoch haben Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß dießfalls ein processus ordinarius und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen soll; denn es muß vorerst ausfindig gemacht werden, daß es Erbzinsgüter seien. So könnte auch der Besitzer sonst allerlei Einrede haben; damit er nun nicht übereilet, sondern zur Nothdurft gehöret, als ist derohalben ordentliche Erkenntniß nöthig, darbei Wir es auch bewenden lassen.

Wird affirmirt, jedoch nur auf vorhergegangenen Proceß und Urtheil.

Digitized by Google

Const. 52. Von Baufrohnen.

Wenn derer Baufrohnen halber Fragen oder Rechtfertigungen in Unsern Schöppenstühlen einkommen, so sollen sie auf die Fälle, so auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen stehen, rechtlich und denselbigen gemäß erkennen; aber in denen Fällen, derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung und zu was Gebäuen dieselbigen zu gebrauchen, Erklärung vonnöthen ist, sollen sie solche Sachen an Unsere Regierung remittiren, damit Wir Inhalts der Landesordnung *) darüber selbst Weisung thun lassen. (cf. Dec. 33. (1661) Rescr. 27 Novbr. ejusd.)

In gewissen Fällen Remission an die Landes-Regierung.

Unedirte Constitutionen

vom J. 1572.

Const. 13. Wenn ein körperlicher Eid vermöge derer Rechte in gewissen Fällen zu schwören, ob es genug sei, an Eides statt denselben zu thun, und was für Betheurung einem Eide zu vergleichen?

Wo in den Rechten ein wirklicher Eid erfordert wird, sollen dergleichen Betheurungen nicht hinlänglich seyn;

Es haben sich die Schöppenstühle bei dieser Frage verglichen, daß in Sachen und Fällen, darinnen vermöge derer Rechte wirklich Eid erfordert wird, als in einem Gezeugen, ut in filia dotata renunciante haereditati patris eo vivente, ut ixt. txt. in c. quamvis, de pact. in 6. nicht genugsam seyn soll, an Eides statt, oder aber durch andere fidei praestationes die Betheurung zu thun, sondern es soll der Eid allermaßen, wie ihn die Rechte erfordern, geschworen werden. Aber in anderen Fällen, da der Eid pro substantia actus durch die Rechte nicht erfordert, soll die Betheurung, welche an Eides statt, zu Bekräftigung der Sachen oder des Contracts, wegen mehrerer Versicherung in locum fidei praestationis gesetzt, obgleich dieselbige allerdings für einen rechten wahren Eid, der da bei göttlichem Namen geschiehet, nicht zu achten. Dennoch soll solche Verpflichtung die gleiche Wirkung und Effect eines geschwornen Eides quantum ad observantiam contractus et ad excludendum remedia rescissoria haben. — Nachdem aber Zweifel vorgefallen, durch was Wörter solche fidei praestatio interponiret eingeführet werden möchte, ist hierinnen gleichfalls Vereinigung geschehen, daß die Wörter: „an Eides statt, bei meinem Eide, bei dem hochwürdigen Sacramente, bei christlicher Taufe, bei christlichem Glauben, auf christlich Gewissen, bei Verlust der Seelen Seligkeit" und dergleichen fidei praestationem an sich haben sollen. — Aber

außerdem allerdings.

Was für Ausdrücke fidei praestationes haben sollen.

*) 13 Octbr. 1555. s. v. Baufuhren.

die Wörter: „bei fürstlichem Stande und Würden, bei Ehren, gutem Glauben, und adlichem Herkommen, wahrlich, bei der Wahrheit, item bei dem Worte der Wahrheit," (wo nicht gesetzt wird: „bei dem Worte der ewigen Wahrheit," denn solches ein wahrer Eid ist) haben keine fidei praestationem an sich, sollen und können auch nichts mehr, denn schlechte promissiones und Zusagen wirken, und sind dem Eide nicht zu vergleichen. (cf. in Betr. des Judeneides-Rescr. 1 März 1800.)

Rescript an das Consist. zu Wittenberg, d. 26 Mai 1608.

C. A. I, 1013.

— — Uns ist vorgetragen, daß bishero in Unsern Consistoriis der Desertion-Proceß ungleich verstattet worden, indem etliche gewollt, daß in consummato matrimonio sieben und mehr Jahr dem Abwesenden nachwarten solle: Andere aber, wie auch Unsere Verordnete im Ober-Consistorio, solches in arbitrio judicis gestellet, und daß es von ihren Vorfahren also gehalten, auch in solchem Fall, wenn das Weib ihren Mann malitiose deseriret, nach Verfließung eines halben oder ganzen Jahres edictales citationes ertheilet worden. Wann dann mit dieser letzteren Meinung Unsere verordneten Kanzler und Räthe übereinstimmen, so lassen Wir Uns solche auch gnädigst gefallen. Und begehren — — — hiermit gnädigst, ihr wollet es künftig also halten: daß in casu malitiosae desertionis unter Eheleuten hinfüro das deserirte Theil nicht sieben Jahr nachwarten, sondern solches in arbitrium judicis gestellet, und also dann, nach Verfließung eines ganzen oder halben Jahres, nach Gelegenheit der Fälle, die edictales citationes, auf des klagenden Theils Ansuchen, ertheilet werden sollen.

Der Desertionsproceß ist nach richterlichem Ermessen zu eröffnen.

Amts- und Gerichts-Ordnung des Markgrafthums Oberlausitz v. 1. Decbr. 1612. Prima pars. §. 24.

C. A. III, 151.

§. 24. Und nachdem zu mehrmalen zwischen den Gläubigern der Priorität halber, wer vor den andern bezahlet werden soll, Streit vorzufallen pfleget, und hierüber auch ohne das dergleichen Schuldsachen sehr gemein werden wollen, so ist um mehrer Nachrichtung willen, die Nothdurft zu seyn erachtet, auch derentwegen sonderliche Verordnungen zu thun, damit man sich nicht allein in Abscheiden und Urtheilen hiernach zu richten, sondern auch ein Jeder in Schuldwesen sich desto besser vorzusehen, auch dergleichen Sachen oftmals ohne Weitläuftigkeit des Rechtens abgeholfen werden möge. — Es sind aber in gemein fünf unterschiedliche classes oder Haufen der Gläubiger. Dann erstlich haben etliche eine sonderliche praerogativam und Vorzug, daß sie vor allen Gläubigern, derselben Recht, welches sie sonst haben mögen, ungeacht, bezahlet werden sollen. — Zum Andern haben etliche neben dem dinglichen Rechte oder Ver-

Von Priorität der Creditoren.

Es Fünf Klassen:

1. singulariter privilegiati,

2. cum jure reali jus

prioritatis habentes, 3. jus reale habentes, 4. personaliter privilegiati, 5. chirographarii.

pfändungen jus prioritatis oder privilegium, daß sie mit gewisser Maß den andern Gläubigern der Bezahlung halber vorgehen. Zum dritten folgen die, welche ein dinglich Recht erlanget. Zum vierten sind etliche, welche, ob sie wohl kein dinglich Recht haben, jedoch im Rechten dermaßen personaliter privilegiret seyn, daß sie vor denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, bezahlet werden sollen. Letzlichen sind die Chirographarii, welche weder dinglich Recht, noch einig Privilegium, sondern allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halber vorzulegen haben; darum, wann zwischen den Gläubigern Streit vorfället, welcher vor dem andern bezahlet werden soll, so soll dieser Ordnung nachgangen, und wie eine classis nach der andern folget, also sollen sie auch nach einander bezahlet werden. — Unter welchen Haufen oder classem aber ein jeder insonderheit gehöre, auch was bei einer jeden weiter in Acht zu haben, wird aus Nachfolgendem weiter zu vernehmen seyn.

Depositum adhuc extans.

Prima classis creditorum. Von den Gläubigern, welche die praerogativam oder Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

Res vendenda tradita et extans.

I. Wann ein Gläubiger bescheinen kann, daß ihm unter denen Gütern, welche bei dem Schuldner gefunden, was eigenthümlichen zustehe, so soll ihm dasselbe vor allen andern Gläubigern, sie seien gleich berechtiget oder privilegiret, wie sie wollen, gefolget werden. Darum, wenn einer etwas bei einem deponiret oder zu treuen Händen hinterleget, oder ihm als seinem Befehlshaber was giebt, daß er was kaufen, oder was anderes damit thun soll, und wäre dasselbe noch unverändert vorhanden, so soll solches dem Gläubiger folgen. — Desgleichen, wann etwa ein Weib etwas von ihren Freunden ererbet, oder, da es wäre den Kindern erster oder andrer Eh, von ihren zuvorverstorbenen Eltern, oder von andern ihren Freunden angestorben, und solche Stücke Gutes, das ihnen zugehöret, wären noch vorhanden; Und in Summa, so oft einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es betrage gleich bewegliche oder unbewegliche Güter, soll es ihnen vor allen andern Gläubigern zugestalt werden; sintemal es von ihm selbst ein ganz unbillig Ding wäre, daß sich die Gläubiger von dem, was nicht ihren Schuldnern, sondern einem Fremden zugehöret, bezahlet machen sollten. Da auch einer was verkauft und alsbald bei solchem Kauf, ehe dann das Gut dem Käufer tradiret und eingeräumet wird, ein beständig Unterpfand auf dem verkauften Gut wegen des hinterständigen Kaufgeldes ihm vorbehalten, und solches durch den Kaufbrief oder sonsten wie recht erwiesen würde, soll er auch von solchem Gut des Kaufgeldes vor allen andern Gläubigern, wann ihnen gleich lange zuvor alle des Schuldners Güter, auch die er künftig erlangen würde, heimlich oder ausdrücklich verpfändet worden, und sie darneben privilegirt wären, bezahlet werden. Dann wann der Schuldner solch Gut anfangs mit dem onere und Bedinge überkommen, daß es dem Verkäufer verpfändet seyn solle, so

Res, quas uxor vel liberi debitoris per hereditatem acceperunt, adhuc extantes.

Quaelibet res alterius in debitoris bonis reperta.

Hypotheca propter pretium rei venditae reservata.

hat auch kein ander des Schuldeners Gläubiger vor dem Verkäufer einig Recht darauf erlangen können, alſo auch, wann einer bei Verkaufung des Gutes, wegen Bezahlung des Kaufgeldes, nicht ſo ſehr auf den Käufer, als auf daſſelbe ſein Gut ſich zu erholen geſehen, und ihm derentwegen ausdrücklich auf den Fall, da er nicht bezahlt würde, den Eigenthum deſſelben Guts vorbehalten hätte, ſo würde er auch in ſolchem Fall, wenn gleich keiner Verpfändung darinnen gedacht wäre, vor allen andern Gläubigern billig bezahlet, und dieſe Meinung hat es mit den Schulden, welche zuvor und eher denn der Schuldner das Gut an ſich bracht, darauf verpfändet geſtanden.

Dominium reservatum a venditore.

Alte verpfändete Schulden.

II. Nächſt dieſem ſollen die Steuren, Landes-Contributiones, Amts-Rente am Geld, Gedraidicht, decem, wiederkäufliche geiſtliche Hauptſummen und Zinſen, und was dergleichen onera realia mehr ſeyn, vor andern bezahlet werden.

Steuern, contributiones u. andere onera realia.

III. Folgendes das Liedlohn vor allen nachgehenden Gläubigern verrichtet, es ſolle aber unter dem Liedlohn allein dieß verſtanden werden, was man denen Perſonen, welche domestici und weſentlich bei einem in ſeiner Behauſung zu ſeyn pflegen, zu ihrem Liedlohn verheißen und zu geben ſchuldig, darum ſo ſoll der Advocaten Beſoldung und anders dergleichen anhero nicht gerechnet werden.

Liedlohn.

IV. Ferner ſoll dasjenige, was auf des verſtorbenen Schuldeners Begräbniß, ſo nach ſeinem Stande und Vermögen anzuſtellen, ſowohl in ſeiner Krankheit der Arznei halber aufgewendet, vergnüget werden.

Begräbniß u. Arzneikoſten d. letzten Krankheit.

V. Und dann das Erbgeld. Es ſoll aber unter dem Erbgeld vornehmlich dieß gemeinet ſeyn, was man der Erben einem aus gemeinem Erbe vor oder nach beſchehener Theilung zu ſeinem Antheil herauszugeben oder von erkauften Gütern von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen ſchuldig iſt. Wann dann die Töchter in Lehen und Erbgütern ein ſolch Recht haben, ſollen ſie alle desjenigen, was ihnen zu ihrer Erſtattung von ihrem Vater her, nach landüblichem Brauch zuſtehet, vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern, ob ſie auch gleich ausdrückliche Verpfändung erlanget, befriediget werden, ſich auch derowegen an das Lehen oder Erbgut, ob es ſchon in andere Hände kommen wäre, **pro rata et pro portione virili** eines jedern Stückes halten, jedoch daß hierinnen dem üblichen Landesbrauch nach, gebührende Maß gehalten und die Ausſtattung an Eh- und Hochzeitgelde und was demſelben anhängig nach dem Vermögen reguliret.

Erbgeld.

VI. Desgleichen ſollen die **salaria** der Kirchen- und Schuldiener, **item**: was zur Unterhaltung, Kirchen, Schulen, und Hospitäler verordnet, und auf liegende Gründe mit Conſens der Obrigkeit verſchrieben, für andern den Vorzug haben.

Salaria der Kirchen- u. Schuldiener; legata piis causis relicta.

Secunda classis. Von denen Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit **ex personali privile-**

Digitized by Google

gio eine Priorität und Vorzug haben. (cf. Mand. die Aufhebung d. stillschw. Hypotheken u. s. w. betreffend, v. 4. Juni 1829.)

Tertia classis. Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben.

Wie das dingliche Recht erlanget werde.

Das dingliche Recht, welches die Gläubiger haben, wird vornehmlich auf viererlei Weise erlanget. Denn etlichen geben die Rechte eine tacitam hypothecam oder stillschweigende Verpfändung, wann gleich hiervon nichts abgeredt noch bedinget ist. (cf. alleg. Mand.)

Zum andern lassen sich etliche mit Pfanden, entweder insgemein auf alle Güter, oder insonderheit ein sonderliches Stücke mit Consens der Obrigkeit versichern, und erlangen hierdurch eine ausdrückliche Verpfändung.

Zum dritten überkommet einer auch ein dinglich Recht, wenn er ihm in ein Stücke Gutes Gerichtlichen verhelfen lässet, welches die Recht ein pignus judiciale nennen.

Endlichen wird auch durch Arrest ein dinglich Recht erlanget. (Erl. P. O. Tit. 51. Mand. 13. März 1821.) Alle diese Gläubiger, welche also, wie bemeldt, ein dinglich Recht ohne ein Privilegium haben, sollen der Zeit und Ordnung nach, wie sie solche ihr Recht erlanget, und derowegen der, welcher vor einem andern ein dinglich Recht bekommen, vor demselben bezahlt werden: und soll hierbei solches Vorzugs halber kein Unterschied gehalten werden, ob einer das dingliche Recht stillschweigende oder durch einen Contract mit Consens der Obrigkeit ausdrücklich oder durch Hülfe oder durch Arrest erlanget habe, sondern wie einer vor dem andern sein Recht überkommen, also werden sie auch nach einander bezahlet, und solches soll auch statt haben, wenn gleich der, so fernenher erst ein dinglich Recht erlanget, auch die Possess des Gutes, welches zuvor einem andern verpfändet gewesen, überkommen hätte. Dann obwohl sonsten in Rechten versehen, wann einer ein Gut, so Jemand anders zuvor verpfändet gewesen, verkauft und in Gewähr bekommet, daß der Gläubiger ihn seiner erlangten Pfandgerechtigkeit halber nicht ehe belangen könne, es sei denn, daß er den Selbstschuldiger genugsam executirt, und sich sonsten an demselben nicht zu erholen habe, solle sich doch dasselbe auf den Fall, wann der folgende Gläubiger pfandsweise was in seine Gewähr bekommt, nicht erstrecken, sondern ist derselbe nichts minder ohne vorgehende Excussion des Principalen dem Gläubiger, dem es zuvorn verpfändet gewesen, den Vorzug daran zu verstatten schuldig.

Wenn sie concurriren nach Ordnung der Zeit.

Wenn die Zeit zweifelhaft.

Da aber auch ihr zween oder mehr ein dinglich Recht erlanget hätten, und nicht erwiesen werden könnte, welches vor oder hernachen geschehen, auf den Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich nach Anzahl einer jeden Schuld bezahlet werden. — Und wann nur ein Gläubiger obbeschriebener Maßen ein dinglich Recht in eines andern Gut erlanget, so wird ihm frei gelassen, in unbeweglichen Erbgütern dieselben ohne fernere Insinuation oder andere Solennität andern zu cediren und zu verpfänden. — Wann aber das

Digitized by Google

dingliche Recht auf Lehengütere acquiriret, soll die Cession und Oppignoration andergestalt nicht dann mit Consens der Aemter beschehen und derselbe hierzu ausgebracht werden. Wenn auch ein Gläubiger vor zweien oder dreien Zeugen, oder durch Aufrichtung eines Vertrags, so mit etlicher Händler Siegel bekräftiget, eine Verpfändung auf unbeweglich Gut erlanget hätte, soll er vermöge derselben vor andern chirographariis, und denen so personaliter privilegiret, bezahlt werden, es soll ihm aber gleichwohl die gerichtliche Verpfändung in allewege vorgehen. (cf. Erl. P. O. Tit. 41. Mand. 13. März 1821.) Wie denn auch, wenn ein Arrestant und ein anderer creditor, dem in einer schlechten Handschrift bewegliche Güter verpfändet, concurriren werden, der Arrestant, obgleich sein Arrest jünger als die Verpfändung, da dieselbe nicht vor zwei oder drei Zeugen beschehen, präferiret und vorgezogen werden. (cf. Erl. P. O. Tit. 48. Alleg. Mand. 1821.)

Quarta classis. Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegirt seyn.

Nach den Gläubigern, welche ein dinglich Recht haben, sollen die bezahlt werden, so allein personaliter privilegirt seyn, und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegtem Gut, welches der Schuldner verändert und verthan hat, herokömmet. Desgleichen Alles, was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, und nicht Kirchen, Schulen, und Hospitäler an ihn selbst belanget, denn diese, wie oben gemeldt, sollen vor andern den Vorzug haben. Ferner sollen auch Tagelöhner und Handwerksleute den andern gemeinen chirographariis vorgezogen werden. Wenn auch Jemandes Geld ohne Zins geliehen, so ist er dermasen privilegiret, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern, welche Zinsen genommen, bezahlet werden soll. Da auch einer etwas verkauft hätte, und ihm von der Kaufsumme was hinterständig, er aber hiergegen sonsten nicht versichert wäre, so soll er sich dieses Ausstandes halber des privilegii personalis zu erfreuen haben. Da er aber sich der Kaufsumme halben sonsten versichern lassen, soll er sich allein derselben seiner Versicherung halten.

Depositum alienatum.

Piae causae et alimenta.

Taglöhn. u. Handwerker

Ohne Zins geliehenes Geld.

Hinterstellig Kaufgeld.

Quinta classis. Von den chirographariis und gemeinen Gläubigern.

Wenn nach Bezahlung aller derer Gläubiger, so bishero erzählet worden, von des Schuldners Gütern noch was übrig, so werden alsdann erst die chirographarii und gemeinen Gläubiger, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben, ohne Unterscheid der Zeit pro rata und nach Anzahl einer jedern Schuld zugleich bezahlet, also daß, wann es nicht zureichet, ein jeder, nachdem seine Schuld viel oder wenig ist, daran schwinden lassen muß. Es soll aber auch hierbei in Acht genommen werden, ob wohl alle hiebevor erzählte Gläubiger, vor den chirographariis auch einer vor dem andern, obgesetzter Ord-

Ohne Unterschied der Zeit pro rata.

Digitized by Google

Die Zinsen werden denen Hauptsummen deren Chirographarien nachgesetzt.

nung nach bezahlet werden sollen: daß doch solches allein auf die Hauptsumme zu verstehen, der Zinse aber, welchen sie selbst titulo lucrativo fordern, sollen alsdann erst, wann alle Gläubiger und also auch die chirographarii ihrer Hauptsumma vergnüget, ihrer Ordnung nach befriediget werden. Jedoch wann einer etwas verkauft hätte, und es wäre ihm von der Kaufsumme was hinterstellig, dieweil er sein eigenthümlich Gut, so er hiergegen mittlerweil nutzen können, entrathen muß, und derowegen, wann ihm solcher Nutz entgehet, dasselbe vielmehr pro damno als lucri accessione zu achten, so soll in solchem Fall, sowohl auch den Gläubigern, so auf des Schuldeners Gütern väterliche Schulden zu fordern, auch der gebührende Zins, nichts weniger auch des debitoris Bürgen die Interesse, welche von dem Hauptgute bis zu dem Termin, der in der Verschreibung zur Zahlung bestimmt, verfessen, und sie folgendes neben dem Capital vor den Debitorn in Bürgschaft verrichten müssen, wann gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichten, ihrer Ordnung nach neben der Hauptsumma befriediget werden. — Desgleichen so sollen auch die Zinsen, welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von Zeit des Guts Enträumung gebühren, nach Gelegenheit ihres Rechtes neben der Hauptsumma vergnüget werden. (Alleg. Mand. v. 4 Juni 1829. §. 18.) Wann aber auch des Schuldners Güter an ihnen selbst so weit reichten, daß davon, wenn sie verkauft werden, alle Gläubiger ihrer Hauptsumma vergnüget werden könnten, und es allein darum zu thun, wem mittlerweil, bis es zu Gelde gemacht würde, die Nutzung des Gutes gebührete, sollen die Gläubigere, welche vor andern die Priorität haben, ihrer gebührenden Zinse hiervon bezahlet werden.

Erledigung derer in anno 1653 und 1657 bei gehaltenen Landeszusammenkünften von der Landschaft des Churfürstenthums Sachsen in Kirchen-, Consistorial-, Justiz-, Polizei-, Real-, Kammer- und andern Sachen, übergebenen Gebrechen, wie auch Decisiones zweifelhafter Rechtsfälle; publicirt den 22sten Junii A. 1661.

Consistorial-Sachen.

C. A. I, 209. Unkosten woher zu nehmen, wenn ein legatum ad pias causas streitig gemacht wird.

§. 30. Als zum dreissigsten diese Beschwehr vorkommen, daß wann einem Geistlichen ein legatum verordnet, hernachmals aber streitig gemacht würde, die Gotteshäuser die Unkosten zur Rechtfertigung hergeben und das legatum in Richtigkeit bringen sollten. — So hat man dießfalls billig zu unterscheiden: ob das legatum der Kirche, die jährlichen Zinsen aber dem Pfarrer, und seinen Successoren zum bessern Auskommen, verordnet? oder ob dasselbe dem Pfarrer allein geeignet? Auf den ersten Fall werden billig die Unkosten

Digitized by Google

aus den Gotteshäusern genommen, auf den letztern aber, da die Kirchen nicht im Geringsten darbei nicht interessiret, dem Pfarrer auch das legatum eigenthümlich zustehet, von demselben die Unkosten alleine getragen.

§. 31. Wenn zum ein und dreißigsten etwa der Kirchen und deren Einkünften halber, Irrungen vorfallen, sollen es die Pfarrherren an die Superintendenten, und diese nach Befindung der Sachen Wichtigkeit an die Consistoria mit allen Umständen berichten und hierauf Anordnung, ob etwa solche Irrungen durch gütliche Mittel, ohne kostbare Weitläuftigkeit zu erörtern, oder, wann auf Seiten der Kirche die fundamenta beständig, Klage anzustellen seyn möchte? vor allen Dingen erwarten. Von Irrungen in Kirchensachen.

§. 32. Würde aber zum zwei und dreisigsten ein Pfarrherr dieses nicht beobachten, sondern unter dem Scheine und Vorwande, als wenn es der Kirchen und deren Einkünften unumgängliche Nothdurft erforderte, einen unnöthigen Streit erregen — — —, so soll das Gotteshaus mit denen Unkosten verschonet, die Pfarrer aber, dieselben vor sich zu tragen, angehalten werden.

Decisiones Electorales Saxonicae oder Erledigung derer zweifelhaften Rechtsfälle.

Dec. 1. Ob die Zeugen in possessorio momentaneo oder summariissimo schwören, oder ohne Eid zugelassen werden sollen. (cf. Erl. P. O. A. §. 20.) C. A. I, 293.

Ob zwar etliche Rechtslehrer dafür halten, daß dießfalls die Zeugen zu vereiden nicht nöthig, indem dieses Zeugniß nur zu des Richters Information, nicht aber vollständigem Beweis gebrauchet, auch das ordinarium possessorium vorbehalten wird, so lassen Wir Uns doch die andere Meinung gefallen, daß nehmlich eine oder die andere Parthei zu Bescheinigung der Posseß in processu des momentanei possessorii summarischer Weise entweder vor dem Richter oder Notario und Zeugen, Articul einzugeben, und zum Wenigsten einen Zeugen vermittelst Eides abhören zu lassen, hinfüro schuldig seyn; im Fall aber unter denen Partheien eine sonderbare Gefahr, Gewalt und Thätlichkeit oder Tumult zu besorgen, auch zweien unverwerflichen, unbeeideten Zeugen dießfalls geglaubet; hiernächst demjenigen, was bei Erörterung der in anno 1653 und 1657 übergebenen Landesgebrechen, zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen §. 36. versehen, allerdings nachgelebet werden solle. Es soll dießfalls einem beeideten, oder so eine sonderbare Gewalt od. Gefahr zu besorgen, zweien unbeeideten, jedoch unverwerflichen Zeugen geglaubt werden.

Dec. 3. Ob einem Richter in demjenigen, so vor ihm und seinen Gerichten gehandelt und verglichen, auch von ihm in decreto oder Abschrift bezeuget worden, Glauben beizumessen? Wird mit Unterschied affirmirt u. negirt.

Bei dieser Frage ist billig ein Unterschied zu machen, ob der Richter über sein Eigenthum und vollstreckten Proceß, oder über dasjenige, so die Partheien vor ihm und den Gerichten vorgebracht

Digitized by Google

und verglichen, atteſtiret; auf den erſten Fall wird ſein Zeugniß, ſo ſeine eignen facta betrifft, weiter nicht, als ſoferne daſſelbe mit den Acten oder andrergeſtalt zu beſtärken iſt, zugelaſſen; auf den andern Fall aber, weil gleichwohl einem jeden, der auf Pflicht ſitzet, die Präſumtion, daß er in Kraft derſelben aufrichtig und treulich handelt, auch der Wahrheit gemäß atteſtiret, zu Statten kömmt, iſt des Richters Aſſertion oder decreto in den Sachen, ſo vor ihm und ſeinem Gerichte vorgelaufen oder verglichen werden, ſo lang billig Glauben und Beifall zu geben, bis vom Gegentheil ein andres gnugſam erwieſen wird.

Dec. 13. Wenn Kläger bloß das possessorium angeſtellet, ob auch in petitorio zu erkennen ſei.

Wird negirt, es wäre denn, daß Kläger beim rechtlichen Verfahren zugleich die jura in petitorio anführte, und Beklagter ſich darauf einließe.

Es haben ſich Unſere Deputirte nunmehr dahin verglichen, daß das possessorium und petitorium nicht in einander vermenget werden ſoll. Wenn nun Kläger im Klaglibell nur das possessorium angeſtellet, darbei aber, die Poſſeß deſto mehr zu coloriren und zu behaupten, ein und andres Fundament, ſo ſonſten ins petitorium gehörig, mit vorgeſchützet, jedoch alſobalden bedinget, daß er ſich keineswegs dadurch in petitorio eingelaſſen haben wollte, ſo ſoll allein in possessorio geſprochen und ſolchergeſtalt das Urtel dem Klaglibell gemäß eingerichtet werden. Würde aber Kläger bei angeſtelltem rechtlichen Verfahren zugleich auch die jura in petitorio mit anführen, und Beklagter darauf ſich einlaſſen und in meritis hauptſächlichen antworten, dergeſtalt, daß aus denen Acten und ihren beiderſeits Einbringen die Gerechtſamkeit in petitorio gnüglich erhellen thäte, ſo iſt dem Richter, dießfalls in petitorio zu erkennen, ungeachtet das Libell eigentlich darauf nicht eingerichtet, ſondern das possessorium angeſtellet, allerdings zugelaſſen.

Dec. 16. Ob die Exception, als wäre das Anlehen in gemeiner Stadt Nutzen nicht gewendet, die Hülfsvollſtreckung verhindern könne?

Wird affirmirt, aber nur auf den Fall, wenn der Rath od. die Commun-Vorſteher ohne d. Perſonen Einwilligung, welche die Commun repräſentiren, Geld erborgt.

Wiewohlen in dieſem Fall an etzlichen Orten auf Brief und Siegel, darinnen befindliche Renunciation und dergleichen geſprochen, und auf die Execution erkannt worden; ſo erinnern Wir uns doch hergegen, daß eine Stadt und Gemeine, das vom Rath als Vorſtehere, ohne ihren der Stadt oder derſelben Viertelsmeiſtere, oder derjenigen, ſo die Gemeine ſonſten repräſentiren, Einwilligung erborgte Geld, ehe und zuvor vom Gläubiger erwieſen, daß ſolches zu gemeiner Stadt Nutzen angewendet worden, wieder zu bezahlen, nicht verbunden, inmaßen ihnen die Rechte in l. civitas ſattſam zu Statten kommen, und die exceptio non factae versionis aus dem Contract ſich ſelbſt ereignet. Laſſen es derowegen bei demjenigen, was in Unſerm Appellationgericht in dergleichen Fällen mehr denn einſt erkannt, allerdings bewenden, und wollen, wenn gleich der Rath oder andere Communen-Vorſtehere, Brief und Siegel von ſich geſtellet, und darinnen die gemeinen Güthere auch wohl mit der Obrigkeit Conſens verſchrieben und darbei angezogener Exception l.

Digitized by Google

civitas renunciret; darüber aber die Gemeine, oder deren Viertelsmeistere, oder derjenigen, so sonsten die Gemeine repräsentiren, nicht vernommen, viel weniger von ihnen darein gewilligt worden, daß bei so gestalten Sachen, ungeachtet sonsten nach Anleitung der Landes-, Polizei- und Gerichtsordnung auf klar Brief und Siegel schleunigst zu verfahren, und keine Ausflüchte zu verstatten, in die gemeinen Güter die Hülfe oder Execution eher nicht vollstrecket werden soll, es habe denn der Gläubiger ein Recht beigebracht, daß sein Anlehen zu gemeiner Stadt oder Communen Nutzen und Besten angewendet worden, darbei ihme aber die administratores, so solches Geld aufgenommen, oder derselben Erben, auf vorgehende gebührende Litis Denunciation zu assistiren schuldig, auch dem creditori dieselben personaliter zu belangen, unbenommen.

Dec. 20. Ob ein Instrument, so der Notarius nur mit seinem Petschaft besiegelt, aus Mangel des Notariatsignets vor unkräftig zu halten. (cf. Mand. 1. März 1804.)

Wird affirmirt, u. der Notarius ist einer willkührlichen Strafe unterworfen.

Worinnen eines Notarien Amt und Verrichtung bestehe, das ist in Kaisers **Maximiliani** Ordnung de anno 1512 und andern Reichs-Abscheiden umständlich beschrieben. Nachdem nun darinnen bei Verfertigung der Instrumenten, unter andern Solennitäten, zuletzt des Notarii Signet erfordert, seines Petschafts aber nicht gedacht, sondern ihme vielmehr ausdrücklich verboten wird, sein gewöhnliches Signet ohne Gewalt des Richters, und aus redlichen Ursachen nicht zu verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zu zeichnen, auf welche Kaiserliche Ordnung auch alle Notarien zu schwören pflegen; so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß dieser vorgeschriebenen Form, ungeachtet etzliche Rechtlehrer dieselbe nur pro forma accidentali halten wollen, genau nachgegangen, und wann ein Notarius darwider handelt und in Sachen, darzu er als ein Notarius erfordert und gebraucht worden, bei Aufrichtung eines Instrumenti nicht sein bei dem Notariat-Amt erlangtes Signet, sondern nur sein Privat-Petschaft allein gebrauchet, dasselbe vor unkräftig gehalten, und er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich bestrafet werden solle.

Dec. 27. Ob das gerichtliche Verbot, dem Gläubiger nichts auszuzahlen, den Schuldner von Verzinsung des Kapitals befreit. (Rescr. 19. Febr. 1721. Erl. P. O. 39, 20.)

Wird negirt, es wäre denn, daß d. Schuldner das Geld gerichtlich deponirte oder versiegelt zu sich genom-

Hierinnen sind die Rechtslehrer abermahln nicht einerlei Meinung, denn etliche in dem Wahn stehen, daß, wenn dem Schuldner das Kauf- oder ander Geld auszuzahlen von der Obrigkeit, welcher er zu gehorsamen schuldig, verboten wird, er das Kapital zu verzinsen, nicht angehalten werden könne; andere aber zielen dahin, daß das gerichtliche Verbot den Lauf der Zinsen nicht hindere, noch aufheben könne. Wir entscheiden demnach diese Frage nachfolgendermasen: Würde Jemand ein Verbot bei Unserer Regierung

men hätte, oder andern Gerichten suchen, so soll es dem debitori communiciret
oder erweisen u. schwören könnte, und Anlage geschehen, sich mit seinem Gläubiger darüber zu ver-
daß er das nehmen, und was er darwider einzuwenden, binnen drei Wochen zu
Geld nicht berichten. Im Fall nun der Bericht in gesetzter Zeit nicht erfolget,
genützet. und hierauf, oder wenn er einkömmt, nach befundenen Umständen ein praeceptum de non solvendo ergehet, stehet dem Schuldner frei, sich a cursu usurarum dergestalt zu liberiren, daß er entweder die Gelder gerichtlichen deponiren oder in judicio offeriren, und gerichtlich versiegeln lassen, sodann wieder in seine Gewahrsam nehmen soll, wordurch Wir doch die depositionem privatam nicht eingeführet, sondern allein die Bescheinigung des nicht genützeten Geldes dadurch desto eher zu befördern, dieses verordnet haben wollen. Würde nun der Schuldner keines von denen jetzt angezogenen Mitteln ergreifen, kann er von Zinsen nicht befreiet seyn, er wollte dann ein Recht erweisen, oder eidlichen erhalten, daß er die Gelder nicht genutzet hätte, damit würde er billig zugelassen.

Dec. 37. Wann Streit über einem Stück Guth, ob es Lehen oder Erbe sei, entstehet, ob bei währendem Streit denen Töchtern die Posseß zu erkennen, bis die Mitbelehnten qualitatem feudalem, daß solch Stück Lehen sei, gebührlich erwiesen.

Wird affir- Hierinnen ist abermal in Unsern Collegiis ungleich gesprochen
miret. worden; denn etliche sind der Meinung gewesen, wann insonderheit in dem Lehengut ein Stück als Erbe angegeben wird, daß die Töchter die angegebene qualitatem allodialem, daß nehmlichen die Stücke nicht Lehen, sondern Erbe sind, gebührlich erweisen und beibringen sollen; andere aber ein Guth mehr vor Erbe, als Lehen geachtet.

Damit nun auch dießfalls einsten Richtigkeit vermittelt und in Unseren Collegiis gebührende Gleichheit im Sprechen in acht genommen werde; so ist Unser Will und Meinung, daß bei einfallendem Zweifel und Streit, zwischen den Agnaten und Töchtern das Stück Guth (wofern der Agnat nicht in continenti, daß es Lehen sei, bescheinigen kann) nicht allein vor Erbe gehalten, sondern auch denen Töchtern vor den Agnaten die Posseß desselben eingeräumet, sie darinnen so lange bis der Lehensfolger ein anders, wie recht gnugsam ordentlicher Weise ausgeführet, geruhiglich geschützet und gelassen werden solle.

Dec. 71. Ob der Gläubiger, so mit diesem Beding auf ein Stück Guthes in concursu ein mehrers Kaufgeld seßet, daß er seine Forderung, mit welcher er sonsten zurücke treten oder ausgehen müßte, darvon kürzen möge, dem Käufer vorzuziehen, welcher ohne dergleichen Condition ein Wenigers geboten.

Wird negi- Wenn ein Gläubiger in einem concursu creditorum bei Feil-
ret und ist bietung eines Guthes einen andern, so darauf ein gewisses licitiret,
verboten. im Kaufgelde übersetzet, und seine Forderung, mit welcher er sonst zurücke stehen oder bei des andern Licitation ausgehen dürfte, an

Digitized by Google

dem Kaufgelde abrechnen möge, ist bishero diese Frage entstanden, ob er dem ersten Käufer vorzuziehen sei? Ob nun wohl von etlichen darfür gehalten werden wollen, daß er wegen des gebotenen höhern Kaufgeldes vor jenem zuzulassen, so wollen Wir doch, damit den andern Gläubigern, so ein besser Recht haben, hierdurch kein Nachtheil zuwachse, die mit dergleichen Condition beschehene licitationes gänzlichen verboten haben, also daß sie künftig von keinem Richter angenommen, noch angeschlagen werden sollen.

Dec. 80. Weme bei entstandenen Feuersbrünsten obliege, die Verwahrlosung zu beweisen?

Bisher ist zwar je zuweilen erkannt worden, daß derjenige, in dessen Hause Feuer auskommen, den erlittenen Brandschaden zu gelten, und darvor Abtrag zu geben schuldig sei, er könnte dann wie Recht beibringen und erweisen, daß das Feuer ohne sein und der Seinigen Verwahrlosung angangen und entstanden wäre, und zwar aus diesen Ursachen, daß, wenn das Feuer in einem Hause auskommet, die rechtlichen Vermuthungen vorhanden seyn, daß es durch Verwahrlosung der Inwohner geschehen seyn müsse. Hingegen haben andere dafür gehalten, es wäre der Hauswirth bloß allein aus dieser Ursach, daß bei ihme das Feuer entstanden, mit solchem Beweis nicht zu belegen, sondern derjenige, welcher bei ihm etwas suchen wollte, die culpam, Verwahrlosung oder Unachtsamkeit, darauf sich seine Klage gegründet, vermöge der Rechte und der Präsumtionen, so regulariter jeglichem Hauswirth darinnen zu Statten kommen, vor allen Dingen beizubringen verbunden. Weil denn solches der Billigkeit und vieler bewährten Rechtslehrer Meinung, wie auch Unserer hierbei befindlichen Decision (Dec. 79.) nicht ungemäß, so soll hinfüro der Beweis auch in diesem Fall dem Kläger zuerkannt und auferleget, auch dieser Unserer Verordnung, in begebenden Fällen nachgelebet werden. Dem Kläger.

Dec. 88. Wann in bürgerlichen Klagsachen die quaestio falsi einfället, wie es damit zu halten.

Es begiebt sich mehrmals, daß bei angestellten Klagen ein und das andere Theil von seinem Widerpart eines begangenen falsi oder vorsätzlichen Betrugs beschuldiget, und wenn sichs also damit verhielte, dem Hauptwerk ein merklicher Präjudiz dadurch zugezogen würde; daher entstehet die Frage, ob in der Hauptsache so lange anzustehen sei, bis solches falsi halber die Inquisition angestellet und vollführet? Weil nun die Klage allbereit vor Gericht anhängig gemachet und die Prävention vorhanden, auch ein jeder zum Schein dergleichen Vorgeben anzuspinnen, und sich damit aufzuhalten versuchen dürfte; so wollen zwar etliche, man solle dem Proceß seinen Lauf lassen, und wenn des falsi halber etwas vorgebracht wird, solches zum Beweis und Ausführung aussetzen. Wir lassen Uns aber, um der gemeinen Wohlfahrt und klarer Verordnung der Rechte willen, und damit man desto eher den Grund der Sache erfahren, und das Böse bestrafen könne, die andere Meinung, daß man nehm- Auf indicia soll alsbald inquisitorio verfahren, und bis das Erkenntniß folget, mit weiterem Proceß in Ruhe gestanden werden.

Digitized by Google

lich, wenn die im Rechten gesetzte, und in Unserer Polizei-Ordnung begriffene indicia und Anstellung der Inquisition gnügliche Vermuthungen des Betrugs halber sich ereignen, alsobald wegen solcher Uebelthat inquisitorie verfahren, und inmittelst, bis das Erkenntniß folget, mit weitern Proceß, daran so viel nicht, als an jenem gelegen, in Ruhe gestanden werden solle, allerdings gefallen, jedoch mit der Bescheidenheit, wenn in der Klage unterschiedene Punkte begriffen, daß durch die Inquisition diejenigen, welche das crimen falsi nicht mit betrifft, nicht gehemmet, sondern der Proceß darinnen fortgesetzet werde. Wornach sich Unsere hohe und niedere Gerichte zu achten.

Wird limitirt wegen unterschiedenen Klagpunkten.

C. A. I, 1143.

Mandat v. 7. Juli 1663. Wie in Civil- und Criminal- auch Inquisitionssachen die Zeugen-Registratur zu verfertigen, auch daß die acta judicialia sauber und leserlich zu schreiben.

Von Gottes Gnaden, Wir etc. etc. entbieten allen und jeden etc. etc., gnädigst zu wissen, daß bei Uns aus denen Rechts-Collegien Unserer Lande, Nachricht einkommen, welchergestalt bishero bei denen zum rechtlichen Verspruch eingelangten Acten vielfältig befunden, daß sowohl in Civil-, als peinlichen und Inquisitions-Sachen, sonderlich bei deren Zeugen Verhör und Aufzeichnung deren Aussage, unterschiedliche confusiones vorgegangen; dahero denen Concipienten bei Extrahirung derer rotulorum und Zeugen Aussage, da alles zusammengebracht werden müsse, viel Mühe und Zeitaufwendung zugezogen, die Sachen verzögert und die deshalben abgeschickten Bothen aufgehalten würden. Welcher eingerissenden Unrichtigkeit bei Zeiten fürzukommen, haben Wir der sonderbaren Nothdurft erachtet, einer gewissen Ordnung Uns folgendermaßen zu entschließen, wie die Zeugniß-Registraturen zu verfertigen, ehe sie zum rechtlichen Versprechen eingeschicket werden.

Interrogatoria generalia.

Als erstlichen, auf jedes interrogatorium generale soll derer sämmtlichen Zeugen, jedoch eines jeden Antwort absonderlich geschrieben werden.

Articuli.

Ingleichen werden zum andern auch die Articul zuerst, jeder absonderlich und darunter jedwedes Zeugen Deposition nach der Ordnung geschrieben.

Interrog. spec.

Da nun drittens zugleich interrogatoria specialia auf die Articul übergeben seyn, so wird, nach derer Zeugen Aussage, auf den Articul das darzu gehörige interrogatorium geschrieben, und wiederum unter jedweden interrogatorium eines jeden Zeugen Deposition gezeichnet; sodann wird der andere Articul gesetzet, und wenn darauf jedwedes Zeugen Antwort angehänget, ferner die darzu gehörigen interrogatoria sambt derer Zeugen Deposition in gedachter Ordnung geschrieben.

Digitized by Google

Exempli gratia:

Interrogatoria generalia.
Interrogat. 1.
Tenor.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2 etc.
Articuli probatorii.
Art. 1.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2.
Interrogatoria specialia.
Interrog. 1.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2.
Interrog. spec. 2.
Resp. Test. 1.
Resp. Test. 2 etc.

In Inquisitionsprocessen wird auf jeden Articul zuförderst des Inquisiten Antwort, und sodann darauf eines jeden Zeugen Aussage nach einander geschrieben, und also bei jedem Articul verfahren. Wann dann dadurch bei Unsern Raths-Collegiis und andern Gerichten die Beschleunigung derer Sachen und Processe sehr befördert, auch denen Partheien zugleich gedienet, und an Unkosten ein Merkliches ersparet wird; als haben Wir solches zu männigliches Wissenschaft zu bringen, der Nothwendigkeit ermessen; befehlen demnach Allen und Jeden etc. etc., sie wollen sich hinfüro nach vorgeschriebener Notul gehorsamst achten, und dasjenige, was in denen Gerichten zu denen Acten zu bringen, und zu registriren, sauber und leserlich schreiben lassen, damit der Sachen rechte Beschaffenheit leicht und eigentlich vernommen und im Referiren und Concipiren ungehindert verfahren werden könne. etc.

Decisiv-Befehl Georgs II., wie es mit Bezahlung der Wechselbriefe, derselben Verfallzeit, imgleichen derer Commission-Waren hinfüro in Leipzig solle gehalten, werden v. 4. Sptbr. 1669.

C. A. II, 2017.

Von Gottes Gnaden etc. etc. Wir haben aus euern eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsambsten Ansuchen verlesen hören, was die Kaufmannschaft in Unserer Stadt Leipzig, denen Commercien zum Besten, in dreien Punkten erinnert, und wie sie verlanget, ob bei noch innestehendem Reichstag solche in Berathschlagung, und folgenden Reichsabschied gebracht werden könnten.

Wann wir nun, was den Commercien dieser Lande zum Aufnehmen dienen kann, gnädigst zu befördern geneigt seind, darüber aber befunden, daß die von der Kaufmannschaft angegebenen Spe-

Digitized by Google

cialitäten sich bei allen Handel-Städten im Heiligen Römischen Reich schwerlich dürften practiciren, noch als eine General-Regul in den Reichsschluß bringen lassen; als haben Wir Uns resolviret, dießfalls als der Landesfürst und in Kraft der Uns hierinnen zustehenden Gewalt und uf inzwischen nochmals erfolgtes Ansuchen bei Unserer Stadt Leipzig absonderlichn Verordnung und Anstalt zu verfügen, und zwar fürs Erste, was anbelanget die Wechselbriefe und deren Beobachtung, da lassen Wir es bei Unserer am 21. Jul. ao. 1660 hierunter gethanen Declaration und denen deutlichen Buchstaben nochmals bewenden, und allerdings darinnen klar genug enthalten, daß über Wechselbriefe von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid der Personen, steif und fest zu halten; also werdet ihr auch darauf Acht zu geben wissen, daß sie beides sowohl von dem, der sie von sich gestellet, als dem, welcher dieselben produciret, respectiret und nicht minder gegen diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seien Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentlichen Ehrenämtern oder nicht, als die Handelsleute selbst der Schärfe nach verfahren werde. Nachdem aber auch zum andern, die Handelsleute bishero geklaget, daß das Nürrenberger Geleite in Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte, und gleichwohl solcher Abzug der terminus der Verfallzeit in der Zahlung, sowohl der Proteste in Wechselbriefen seyn solle;

Als ordnen und setzen Wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden, daß hinfüro der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wann im Neuenjahrsmarkte der Markt sich nicht auf dem Sonntag anhebet, der fünfte Tag in der Zahlwoche eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche, der Markt ausgelautet wird, darzu deputiret, und bis 10 Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe passiren, nach zehen Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Derjenige, so von Andern Waren in Commission zu verkaufen empfangen, ist wegen seines Vorschusses an solchen Waren sich bezahlt zu machen berechtiget.

Drittens wollen Wir es wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in Commission gegeben, allerdings wie in andern Handelsstädten eingeführet, und üblich seyn soll, nicht weniger bei Unserer Stadt Leipzig dergestalt hinfüro gehalten und in Acht genommen wissen, daß derjenige, so von einem Andern Waren in Commission zu verkaufen empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechseln beleget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch da in Fallimenten und sonsten solche Waren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, herauszugeben schuldig seyn solle, mit Begehren, ihr wollet solches Alles der Kaufmannschaft, dem Herkommen gemäß, publiciren, und darüber, so viel an euch ist, unverbrüchlich halten. Daran, so wie auch zu Unserer Resolution hinwiederumb vermelden wollen, erstattet ihr Unsern Willen und Meinung. (cf. Leipz. W. O. §. 34.)

Digitized by Google

Verordnung Churfürst Johann Georgens II., daß sich alle Universitätsverwandte zu Leipzig nach dem Wechselrescript vom 4. Septbr. 1669 richten sollen, v. 20. Septbr. 1671. (cf. Gesetze für die Stud. auf der Univers. Leipzig, v. 29. März 1822. Tit. II. §. 11 sq.)

C. A. II, 2019.

Von Gottes Gnaden etc. etc.: wessen Wir Uns auf des Raths zu Leipzig unterthänigstes Ansuchen wegen derer Wechselbriefe und deren Verfallzeit, wie auch derer Factoren Vorschusses halber, den sie auf die ihnen in Commission zugeschickten Waren zu thun pflegen, gnädigst reselviret, und vom 4. Septbr. 1669 an ermeldten Rath dießfalls rescribiret, das habt ihr aus inliegender Abschrift mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann von der gesammten Kaufmannschaft zu Leipzig, daß zeithero weder die Doctores, noch andere Literati, so auf Wechselbriefe Geld gehoben, und deshalben ihre eigenen Wechselbriefe ausgestellet, oder andere acceptiret, das Wechselrecht so stricte nicht in Acht genommen, in eigener Person nicht erscheinen, noch Zahlung leisten, sondern ihre Vollmächtige abordnen, und also aus dem Wechselrecht ordentlichen Proceß dahero machen wollen, weil auch solches noch nicht notificiret worden wäre, vermittelst des Inschlusses unterthänigst angelanget worden; als begehren Wir hiermit: ihr wollet euch nunmehro samt allen und jedweden Universitätsverwandten nach oberwähntem Wechselrescript allerdings gehorsamst achten. An deme geschieht Unsere Meinung.

Die Universitätsverwandten prätendiren Exemption vom Wechselrecht; sollen sich nach dem Wechselrescript v. 4. Septbr. 1669 richten.

Neue Handels-Gerichts-Ordnung vom 21. Decbr. 1682. (cf. Leipz. Marktresc. 25. Jul. 1621. 21. Jul. 1660. Erläut. und Ref. z. H. G. O. v. 16. Apr. 1720.)

C. A. II, 2037.

— — — §. 1. Und zwar anfänglichen soll der Rath zu Leipzig hinfüro ein beständiges, von den Stadtgerichten unterschiedenes Gericht, bei welchem allein die vorkommenden Handels- und darunter gehörigen Sachen zu tractiren, bestellen, auch solches mit gewissen und zum Wenigsten vier Personen ihres Mittels von Gelehrten und Handelsleuten, denen auch benöthigte Actuarii und Copisten zuzuordnen, besetzen, welche denn jedesmal, insonderheit in den Messen, sowohl Vor- als Nachmittags zusammenkommen, was an sie gebracht, reiflich und ihrer obliegenden Pflichten gemäß untersuchen, die Partheien gnüglich hören, zuvörderst unter ihnen, ohne Beiseyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber, ohne Verstattung aller Weitläuftigkeit, die Sachen aufs Schleunigste entweder vor sich selbst, oder, da hierbei etwas Bedenkliches, vermittelst bei Unserm Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholtem rechtlichen Erkenntniß entscheiden sollen.

Bestellung d. Gerichts.

§. 2. Es mögen vor diesem Gericht, sowohl in als auserhalb der Messen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der

Sachen, so vor dieses

Gericht gehörig.

Beklagte ein Handelsmann ist, und die von Mercanz, Handlung und Wechsel herkommen, dieselben angehen und davon dependiren, es werde personaliter oder realiter, nehmlich auf eine ganze Handlung, Handelswaren oder Effecten geklagt, und betreffe Wechsel oder Rückwechsel, Buchschulden, Geldanlehn, Agio, Kaufen, Verkaufen und Vertauschen der Waren und dießfalls beliebte pacta, cessiones, assignationes, societates, assecurationes, fidejussiones, sponsiones, laesiones, rescissiones, restitutiones, commissiones und Factoreien, recommendationes, Miethen der Kramläden und Gewölbe, Zins-Gelder, Wucher, Vergleiche über Kaufmannssachen, novationes, delegationes, casus fortuitos, und in summa alle Sachen, die in Kaufmanns-Handel und Wandel bestehen und davon herrühren.

Wer vor diesem Gerichte klagen oder belanget werden möge.

§. 3. Wiewohl vor diesem Gerichte ein Jeder, er sei wes Standes er wolle, in und auser den Messen, derer in vorgehendem Artikel angezeigter Sachen halber, Klage zu erheben befugt; so seind doch vor demselben alleine Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhaftig oder dahin handeln und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben, In- und Ausländische, ob sie auch in Unserer oder anderer Bestallung wären, oder sonst in Aemtern sitzen, woferne sie nur noch wirklich Handlung treiben, ingleichen Kramer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waren erkauft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit oder nicht wohl und schadhaft gelieferter Güter halber in Anspruch genommen werden, sowohl Mäkler, Güterbestätiger, Handels-Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dingebriefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

Advocaten und Procuratoren.

§. 4. Zum Advociren und Procuriren soll bei diesem Gerichte Niemand zugelassen werden, es sei denn, daß, wenn er nicht hoch graduiret, er zuvor seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gericht einen körperlichen Eid, daß er die ihm vertrauten Sachen mit allem Fleiß und nach seinem besten Vermögen in Acht nehmen, solche vorsätzlich nicht verschleifen, sondern so viel immer geschehen kann, befördern, auch darbei keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen und diese Ordnung treulich in Acht nehmen wolle, wirklich geleistet.

Citation.

§. 5. Wenn Jemand einen Andern schrift- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten finden, daß die Sache dermasen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Boten, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation ungeachtet keine schriftliche Klage mit überschicket, wenn nur der

Digitized by Google

geschworne Gerichtsbote hiervon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereideten Actuario ad acta gebührend registriret, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch effectum praeventionis, litis pendentiae, interruptionis oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmal anhängig und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wenn die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

Klage.

§. 6. Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst oder durch seinen Advocaten mit kurzer Erzählung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schlüssig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drei Puncte darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches Alles denn auch von der Wiederklage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

Anwalde und Vollmacht.

§. 7. Beklagter soll jederzeit und ohne Unterschied, auser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihme, sich dabei eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, maßen denn nach Gelegenheit der mit einlaufenden Umstände, demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen freistehen. Wenn entweder von Klägern oder Beklagten (nehmlich in denen Fällen, da vermöge dieser Ordnung an Seiten desselben ein Gevollmächtigter zuläßlich), wie auch von einem andern, so bei einer vor diesem Gerichte anhängigen Sache interessiret, ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache, oder ohne deshalben vorgehendes rechtliches Erkenntniß weder der Principal das Mandat zu widerrufen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal oder Mandatario richtig insinuiret, und nachmals beim termino der Citirte nicht erschiene, nichts desto weniger, was der status processus erfordert, in contumaciam erkannt und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich losgesaget, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald, wenn er de facto ohne rechtliches Erkenntniß die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten, auch von der praxi und Anwaldschaften bei diesem Gerichte ein ganzes Jahr suspendiret werden soll, welches auch mit denen Afteranwälden oder substitutis also zu halten. In denen Fällen, da kein Gevollmächtigter Statt findet, mag auch Niemand als defensor eines Andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmals zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen im Namen fremder Handelsleute sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeit entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schließen nicht Voll-

Digitized by Google

macht gehabt; als soll hinfüro ein jeder fremder Kaufmann, der selbst nicht nach Leipzig kommen kann, und seine Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen gemeinet ist, seinen Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmer, eine beständige, auf alle Markt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schließung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, scontriren, und Unterschreibung der Auszüge, dann zu quittiren, ingleichen bedürfenden Falls vor Gerichte zu erscheinen und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, documenta zu produciren, auch die producirten zu recognosciren, juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren mit der Clausul, daß der Principal alles und jedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wollte, eingerichtete, sowohl von ihnen selbst, als auch da Weibespersonen und Unmündige dabei interessiret, von deren Curatoren oder Vormündern, oder wenn Handels-Consorten vorhanden, von denenselben allerseits, durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauf- und Zunamen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschafte, vollzegene Vollmacht, wie nicht weniger dazu gehörigen tutoria und curatoria mitzugeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit denen er etwas zu thun, handeln oder schließen will, auf Begehren zu zeigen, auserdem aber Niemand wider seinen Willen mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn. Damit aber denen Auswärtigen und dieser Lande Rechte Unerfahrnen, dießfalls keine Hinderniß oder Beschwerlichkeit entstehen könne, so mögen diejenigen, so Vollmacht geben wollen, des zu solchem Ende gedruckten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein Jeder, so mit solchen Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge, so soll Niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schließen oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bei dem Handels-Gerichte übergeben, welche alsdann daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachtsbuch eingetragen, und fleißig collationiret, hiernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Quittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrift mit eigner Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll; alles zu dem Ende, damit ein jeder sicher seyn könne, daß er mit Niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die Vollmacht hernachmals nicht geläugnet werden möge; eine solche von wegen eines andern in Handelsgeschäften etwas zu verrichten, ad protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, dafern sie nicht ausdrücklich auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, soll so lange gültig bleiben und bestehen, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret.

Vollmacht: Ich zu End Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen (oder wenn Weibs-Personen von sich stellen:

Digitized by Google

Ich Endes Unterschriebene vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auch mit Einwilligung meines curatoris) hiermit urkunde und bekenne, demnach ich in meinen Handelsgeschäften bei der Stadt Leipzig zu verrichten, dahin aber vor jetzo in Person mich selbsten nicht begeben kann. Als will ich hiermit N. N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinem Namen und vor mich Waren daselbst einkaufen, verkaufen, Wechsel schließen, acceptiren, bezahlen, einziehen, die auf mich gerichteten Briefe auf andere indossiren, Schulden einmahnen, Geld empfangen, darüber quittiren, scontriren, Auszüge unterschreiben, Geld **a deposito** nehmen, darüber Verschreibungen ausgeben, auch was im Uebrigen im Handel und Wandel und bei der Kaufmannschaft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäfts, darinnen er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürfenden Falls meinetwegen vor Gerichte erscheinen und daselbst Klägers oder auch, da ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, **documenta** produciren, die wider ihn producirten recognosciren, **juramenta** de- und referiren, auch acceptiren, sowohl sich hierzu offeriren, den Proceß reassumiren, oder **pro reassumto** halten, bei entstehenden Concursen die habenden Forderungen liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern **super prioritate** verfahren, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, zum Urtheile oder Abschiede beschließen, solche, wenn sie publiciret werden, anhören, nach Befinden Läuterung und Appellation darwider einwenden, solche prosequiren und justificiren, auch denenselben hinwieder renunciren, Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung der Churf. Neuen Gerichts-Ordnung mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befinden relaxiren, transigiren, compromittiren, Afteranwälde substituiren, **cautionem rati** oder zur Schadloshaltung bestellen, auch zu diesem Ende oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig, verpfänden, und im Uebrigen alles Andere, so ich in Person thun und handeln sollte, ob es gleich ein **speciale mandatum** erfordert, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn jedesmal allenthalben vor genehm halten will. Zu mehrer Urkund habe ich mich (bei Weibspersonen: benebenst meinem **curatore**) eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Petschaft aufgedrückt. So geschehen zu N. am u. s. w.

§. 8. Ob wohl sonsten denen Weibern durch ihre **curatores** oder **actores** vor Gerichte zu handeln vergönnet ist, soll es doch allhier dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibesperson, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren **curatorem** oder **actorem**, auch **defensorem** die Klage anstellen mag; wann sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht alleine, so lange sie annoch Handlung treibet, sondern auch da die Sache aus einer von ihr hiebevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührete, sie sei ledigen Standes oder verehelichet, in Person benebenst ihren Curatorn oder von demselben bestellten Actorn zu erscheinen, auch da sie dergleichen **curatorem** oder **actorem** nicht bei

Wie Weibspersonen vor diesem Gerichte handeln mögen.

sich hätte, denjenigen, so ihr alsdann vom Gerichte zugeordnet wird, maßen denn selbiges in solchem Fall mit der Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, und keineswegs unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Aufstand zu bitten befugt seyn.

Von Vormunden.

§. 9. Wann ein Vormund von wegen seiner Unmündigen vor diesem Gerichte zu thun hat, kann er solches durch einen actorem verrichten, es wäre denn, daß er unter seinem eigenen Namen Wechselbriefe von sich gestellet, und deshalb belanget würde, auf solchem Fall ist er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und mag sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betreffe, aber die Schuld nicht sein eigen sei, nicht behelfen.

Wie wider aufenbleibende Partheien zu procediren.

§. 10. Geschiehet es, daß der Kläger in termino nicht erschiene, soll der Beklagte, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12 Uhr, oder, da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht denn bis um 6 Uhr auf ihn zu warten gehalten seyn, er, der Kläger, auch auf Beklagtens vorgehende Ungehorsamsbeschuldigung, zwar mit der cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, jedennoch in die Unkosten vertheilet und bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die Sache ersitzen ließe, und darbei nichts thun wollte, auf des Beklagtens Anhalten die Klage fortzusetzen, vermittelst einer von Zeit der beschehenen Insinuation eine völlige sächsische Frist in sich haltenden Ladung sub poena perpetui silentii citiret, und da er hierauf abermals aufenbliebe, ihme dießfalls ein ewiges Stillschweigen wirklich auferleget, und er also mit seiner hierunterhabenden Klage und Zusprüchen gänzlich abgewiesen werden. Wenn aber der Beklagte alsofort zu bestimmter Zeit nicht erscheinet, soll er nochmals bei Vermeidung anderer Verordnung citiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person durch die Gerichtsdiener auf das Rathaus gebracht werden, maßen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig und dießfalls genugsame Vermuthung vorhanden wäre, derselbe auf Klägers Ansuchen und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zu vorhero bestellte Caution ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Haft genommen werden kann.

Von Exceptionen.

§. 11. Wiewohl auch bei diesem Gerichte die exceptiones feriarum sacrarum, auser was diejenigen actus so diebus feriatis expedirt werden können betrifft, ingleichen praeventionis und litis pendentiae, wenn solche in continenti beizubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren könnte und dann die exceptio spolii billig in Acht zu nehmen *), so haben doch alle andere exceptiones dilatoriae nicht statt. Was aber die exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatae und dergle-

*) Erl. P. O. A. §. 2.

chen, anlanget, sind zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidae billig zu attendiren; da aber hierbei der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts desto weniger eventualiter auf die erhobene Klage sub poena confessi et convicti antworten, oder die producirten documenta mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen dieselben pro recognitis zu achten, recognosciren oder nach Gelegenheit eidlich diffitiren, masen denn bei erfolgendem rechtlichen Ausspruch auf diese Strafen wirklich und unnachbleiblich zu erkennen. Allermasen die except. non numeratae pecuniae wider einen Wechselbrief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbriefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre denn, daß durch des creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefs von demselben nichts empfangen, auf solchem Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht cediret oder indossiret, wie dann wider einen tertium auch auf diesen Fall berührte exceptio non numeratae pecuniae nicht zuläßlich, billig erkannt.

§. 12. Würde Beklagter einem andern litem denunciren und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches nachgelassen, er kann sich aber damit der Recognition oder Antwort auch im ersten termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub poena confessi et convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig, wie denn auch litis Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat. Litis Denunciation.

§. 13. Im Uebrigen soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht in Person entweder selbst oder durch seinen Advocaten die Antwort alsofort im ersten termino und zwar vom Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten documenta an Wechselbriefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen oder andern Schuldbekenntnissen, alsobald recognosciren, oder in denen Fällen, da die eidliche Diffession vermöge der Rechte sonsten Statt hat, eidlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber ohne vorhergehende comminatoria, er, Beklagter, pro confesso und die producirten documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand oder acceptirte Wechselbriefe, daraus sonst die Schuld offenbar, und derogestalt executive geklaget werden kann, oder Beklagter die Schuld gestehet, er sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche wirklichen geleistet, in Gehorsam gehalten werden, er hätte denn exceptionem solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Urkunden beizubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen *). Wenn nun zu sol- Antwort u. Einlass. auf die Klage.

*) cf. Mand. 23. Decbr. 1699. 2. Jan. 1700.

chem Behuf Beklagter gewisse documenta reproduciret, ist der Kläger oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wenn die dissessio Statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung seind dieselben ohne vorhergehende comminatoria ebenfalls pro recognitis zu halten. — Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuldbekenntniß vor sich, sondern müßte die geklagte Forderung durch Zeugen beibringen, oder Beklagter den Eid darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden; allermaßen in dergleichen Fällen auch von Seiten Beklagtens ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten termino, oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelfung des processus nöthig befindet, jedesmal in Person erscheine, wie denn allerseits Partheien, so oft es ermeldtes Gericht begehret, man versire in processu executivo oder summario, auch in quacunque parte judicii in Person sich zu stellen, schuldig seyn sollen. Nachdem auch zum öftern geschieht, daß die Ausgeber der Wechselbriefe, solche nicht mit ihren Tauf- und Zunamen, sondern bloß mit dem Zunamen, beworaus wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand Disputat und Weiterung entstehet, so setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinfüro die Wechselbriefe von denen Unserigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauf- und Zunamen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen Statt haben sollen *).

Im Uebrigen soll alles schriftliche Einbringen sowohl von Seiten Klägers, als Beklagtens, oder wer sonst beim Prozeß interessiret, gänzlich verboten seyn, also, daß wenn auch die Partheien sich eines andern vereinigen wollten, dennoch solches das Gerichte nicht zu verstatten, sondern alle Schriften, auser wenn es zur Bescheinigung kömmet, ingleichen die Läuterung und Appellation, auch Bestellzettel und Sollicitation-Schreiben zurücke zu geben hat.

Reassumtion des Processes.

§. 14. Wann ein oder der andere Part vor Endigung der anhängigen Sache verstürbe, sollen dessen Erben den Proceß zu reassumiren, nicht citiret, sondern solche ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen, von ihnen und wider sie fortgeführet werden. Ein successor singularis aber soll litem in dem Stande, wie es sein Vorfahrer verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, jedoch alsobald der ersten Citation, so zu solchem Ende ausgefertigt wird, die Commination, daß in Verbleibung dessen der Proceß pro reassumto zu halten, einverleibet, auch hernach wirklich darauf erkannt werden.

Von Eiden, derenselben Delation,

§. 15. Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen und den Eid darüber deferiren wollte, stehet ihm solches, jedoch vor Beklagtens Antwort, frei. Wenn nun einem das

*) cf. Rescr. 8. Decbr. 1773.

deferirte oder referirte, oder auch ein purgatorium oder suppletorium juramentum zuerkannt, oder nach Gelegenheit die Gewissensvertretung nachgelassen, so soll er, nachdem das Urtheil seine Rechtskraft erreichet, innerhalb 8 Tagen zur Eidesleistung, oder in denen Fällen, da die Relation zuläßlich hierzu, oder auch ob er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Falle mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeinet, wirklich einkommen, alsdann aber darmit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung verfahren werden. Wollte aber einer alsobald bei Publication des Urtels oder vor Ablauf des decendii dasselbe pro judicato halten und den zuerkannten Eid zu schwören sich anheischig machen, soll ihm solches nachgelassen und derogestalt zu anticipiren verstattet seyn. Relation u. Leistung.

§. 16. Ein jeglicher Part, welchem Bescheinigung auferleget, wie denn bei diesem Gerichte und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweis, sondern bloße Bescheinigung zu führen, soll innerhalb 3 Wochen von der Zeit an, da das Urtheil in seine Kraft ergangen, die BescheinigungsArtikel sammet der Zeugen Namen, oder denen Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben, darauf das Gerichte auch ohne des Bescheinigungsführers weiteres Anhalten, förderlichst und ohne Verzug die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheien oder ihrer Gevollmächtigten vereiden, und sowohl über die Articul als zuläßliche Fragestücken, da derer von Gegentheilen überreichet würden, abhören. Wann ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhören und sich Zeugniß zu geben verweigert, solches aber ihme rechtlich zuerkannt wird, und er es bei dem Urtel nicht bewenden läßet, sondern ein remedium suspensivum darwider ergreifet, mag er zwar nach Befindung damit zugelassen werden, er ist aber deme, was unter von Läuterungen und Appellationen verordnet, sich gemäß zu bezeigen verbunden. Von der Bescheinigung.

§. 17. Sobald die Zeugen abgehöret, oder da die Bescheinigung durch documenta geführet, solche recognosciret oder eidlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine GegenBescheinigung führen will, in denen Fällen, da solche sonsten Statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung seine Gegenbescheinigungs-Artikel bei Verlust derselben binnen 3 Wochen übergeben und im Uebrigen hierunter gleichergestalt wie bei der Bescheinigung verfahren. Von der Gegenbescheinigung.

§. 18. Wenn ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bei seinem Gegentheil briefliche Urkunden vorhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert, so soll in denen Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kann, also in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände sub poena editi oder bei einer gewissen Strafe erkannt werden. Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handelsbuchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, Edition derer brieflichen Urkunden, so einer bei seinem Gegentheil suchet.

Digitized by Google

erkannt würde, so soll zu Ersparung der Unkosten, da gleich derer-jenigen, so die Edition gefordert, oder dabei interessiret, mehr wären in loco editionis nur ein mandatarius bestellet werden, welches dann auch in dem Fall, da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract darmit zu bestärken schuldig, also zu halten.

Von Publication der Urtel.

§. 19. Nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung sollen keine Disputation-Gesätze zugelassen, sondern die acta alsobald inrotuliret und zum rechtlichen Erkenntniß übergeben werden. Wenn nun also ein Urtheil eingeholet, ist solches denen Partheien nach vorhergehender Citation an dieselben gebührend zu publiciren.

Läuterung und Appellation.

§. 20. Derjenige, so durch die publicirte Urtel oder Abschiede sich gravirt zu seyn vermeinet, mag zwar hierwider die Läuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich und also: daß 1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzt, nochmals darinnen verbleibe; 2) die Läuterung in 14 Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Läuterat darzu citiren lasse; 3) der Appellant binnen 8 Tagen nach eingewendter Appellation sub poena desertionis die apostolos auch ohne vorhergehende Auflage und zugleich, vermöge des dem Rathe zu Leipzig ertheilten privilegii, in casum succumbentiae bei dem HandelsGerichte nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung 20, 30, 40 bis 50 Thaler, welche dann, wenn entweder die Sentenz erster Instanz confirmiret oder die Appellation gar nicht angenommen oder rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret, verfallen, wirklich und bar deponire, dann 4) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation- oder HofgerichtsTermine annoch 3 Wochen übrig, in solchem termino bei Verlust derselben unfehlbar justificire; auch 5) wider einen Abschied oder Urtel, darinnen Beklagter condemniret Läuterung eingewendet, deroselben aber ungeachtet in dem folgenden Läuterungsurtel es darbei gelassen würde, von Beklagtem die ganze Post, worein er vertheilet, an Capital und interesse morae alsofort nach der Publication jetzt besagten Läuterungsurtels und derogestalt, noch ehe solches vires rei judicatae ergriffen, bei dem Handelsgerichte bar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Läuterat und Appellat bald im ersten termino auf die prosequirte Läuterung und justificirte Appellation sich hauptsächlich mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger sofort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Läuteranten noch Appellanten hierunter einigen Anstand zu ertheilen. Ueber der eingewandten Läuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheien mit zweien abgewechselten Sätzen verfahren, die Prosecution in termino gänzlichen absolviret und hernachmals jedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht denn zwei Tage (worunter aber gleichwohl die

Digitized by Google

Sonn- und Feiertage nicht mit zu zählen), eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorgehendes rechtliches Erkenntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad acta genommen werden. Wiewohl wir auch geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns oder zuvorher an Unser Ober-Hof-Gerichte zu L., und dann ferner anhero gehen möge; so soll doch, wenn das Urtel oder Abschied erster Instanz confirmiret, weder beim Appellation- noch Ober-Hof-Gerichte einige Läuterung zugelassen werden, bei erfolgter reformatoria aber ist Appellaten sich der Läuterung gebührend zu gebrauchen unbenommen. Wann die eingewandte Läuterung oder Appellation frivola erfunden wird, soll der Läuterant oder Appellant nicht allein in die expensas retardati processus vertheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit 10, 20 und mehr Thalern Strafe beleget werden, in welche Strafe dann auch der OberHofRichter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, vermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Strafe erleget, bei diesem Gerichte zum Advociren oder Anwaldschaften weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheien ergangenen Citation appelliret würde, masen denn Advocaten und Partheien sich finden, welche das heilsame remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernerm Vorladen, auch dem persönlichen Arrest verfahren, jedoch hierauf behöriges Ortes Bericht erstatten, der citatus aber sowohl als sein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befinden mit Geld oder Gefängniß nachdrücklich bestrafet werden *).

§. 21. Wenn die Urtel oder Abschiede in verbindliche Kraft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung und zwar folgendergestalt zur Execution gebracht werden, nehmlichen da sie auf dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewisse Waren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wären, soll demjenigen, welchen die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8 Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen, angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülfe wirklich vollstrecket, die Güter und Waren vom Beklagten genommen und Klägern übergeben werden. Wann aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, sobald nur res judicata vorhanden, nach Wechselrecht verfahren werden, doch daß dem Kläger frei stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand oder sonst zu des debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. Auf welchem Fall dann dem Schuldner die gewöhnlichen 14 Tage bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche Kraft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und denenselben innerhalb 3 Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die

Execution u. Hülfe auf die ergangenen Urtel.

*) cf. Mand. 13. März 1822.

Hülfe mit Ausgang solcher 3 Wochen auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschieht, sodann wirklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden gewöhnlichen SubhastationTag mit der Subhastation der Anfang gemacht werden. Da Beklagter in dem Urtel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Strafpräcepte angehalten, darwider aber kein ferner remedium zugelassen werden.

Vom Falliments und concurs. cred.

§. 22. Wann bei einem Kaufmanne, Kramer oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen, oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch HandelsEffecten haben, ein Bankerut oder Falliment sich ereignet, so hat es bei dem, weswegen die Inventur, Obsignation, Taxation, auch Verkaufung der vorhandenen Waren und sonsten in Unserem Eingangs angezogenen sub dato Dresden den 26. Septbr. dieses 1682sten Jahres an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescripte dießfalls versehen, nochmals sein Bewenden, welches Wir jedoch dergestalt erläutert und erkläret haben wollen, daß alsofort bei entstandenem Falliment alle des Schuldners Güter beweglich und unbewegliche ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkenntniß sofort öffentlich subhastirt, und demjenigen, so das Meiste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zugeschlagen, wider dergleichen subhastationes auch weder Läuterung noch Appellation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein jus retentionis, ein Unterpfand oder ander dergleichen Recht prätendiren wollten, sich an die Kaufgelder gebührend zu halten schlechter Dinge angewiesen werden. Bei entstehenden Concursen sollen die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist sub poena praeclusi eingerichtet, denen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutliche Relation ad acta gebracht, hiernächst darinnen länger nicht, als 4 Wochen, zum endlichen Abfolgen dergestalt bestimmt, daß in denen ersten 6 Tagen a die termini an, jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feiertage, auf Klägers Provocation die exceptiones, in denen folgenden die replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, jedesmal bei Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, noch von denen Partheien oder deren Advocaten hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solchergestalt die Partheien citiret worden und einbracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kann, sofort ohne Interlocut hauptsächlich erkannt werden. So viel im Uebrigen die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlanget, so verbleibet es deswegen bei denen, sowohl gemeinen als landüblichen Rechten, insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters P. O., wie auch Unsers Herrn Vetters DecisivBefehl d. d. 24. Septbr. 1669 allent-

Digitized by Google

halben billig. — Wenn der Schuldner nicht darthun kann, daß er durch Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, so soll wider denselben nach Anleitung der Erl. der Landesgebrechen de ao. 1612. §. 19. und 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person mit der Schärfe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch bis er zu vorhero klar erwiesen, daß er seine creditores gänzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünften nicht gelassen werden. Da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könnte, seine creditores von ausenstehenden Effecten zu contentiren, kann er solches durch Anweisung, Procuration oder andere Anstalt vermittelst gewisser Personen verrichten, welche sodann auf ihre Abrechnung die creditores befriedigen, und bei dem scontro ihre Namen an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

Spat. deliber.

§. 23. Wenn ein Fallit verstorben und bei seinem Leben nicht allbereits bonis cediret, es sei das Falliment annoch bei seinem Leben oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonsten die Succession vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8 Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräften der Verlassenschaft und cum beneficio inventarii die Erbschaft sich anmasen oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlichen erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlichen ausgeschlossen und ein curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermasen dann das denen Erben vergönnete spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahresfrist erstrecket, insoweit gänzlich aufgehoben seyn soll.

Arrest und Kummer.

§. 24. Wegen Anlegung auch Verstattung der Kummer und Arreste lassen Wir es bei mehr erwähntem u. s. w. 26. Sept. d. J. ergangenen Reskript nochmals allenthalben bewenden; verordnen aber hiermit, daß zur Verhütung besorglicher Confusion die Arreste jedesmal bei denen Stadtgerichten angeleget und gesuchet auch renoviret; wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sache an das Handelsgerichte verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden soll *).

Erlaß der Schuldner.

§. 25. Alldieweiln es auch zu mehren Malen geschiehet, daß bei ereigneten Fallimenten etliche creditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, denselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiß obligiren wollen, dabei aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget, als setzen und wollen Wir, daß in Zukunft dergleichen pacta die creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte

*) Erl. P. O. A. §. 2.

Digitized by Google

requisita genau in Acht genommen worden. Und zwar soll 1) der Schuldner, wenn er mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handelsgerichte berufen lassen; hiernächst 2) bei der ersten Zusammenkunft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines ganzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Barschaft, aufenstehenden Schulden und wie es Namen haben mag übergeben, auch seine Handelsbücher und Schuldregister, oder da hierzu sobald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilance vorlegen. Dann 3) ein jeder Gläubiger seine liquidirten Prätensiones summarisch bescheinigen. Ferner und 4) der Schuldner nach vorgehender scharfer Verwarnung vor der Strafe des Meineides, wozu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eides zu erhalten, und daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein wenigers zu fordern habe, schwören. Hierüber 5) aus diesen allen, daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig, entweder gar nicht oder doch schwerlich erhalten können, gnugsam zu ersehen sei, und 6) der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Summen, so sie zu fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget, auf solchem Fall nur, und wenn keines an diesen requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also daß da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstände, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen unerachtet dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerlei Recht haben, zu verstehen, und auf die hypothecarios oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonsten der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht des getroffenen Accords ungeachtet billig unvermindert verbleibet. Und befehlen diesem nach, daß dieser Ordnung stet, fest und unverbrüchlichen nachgegangen werden solle. Behalten Uns auch bevor, solche nach Gelegenheit zu verändern oder zu verbessern, allermaße aber dieselbe als ein LocalHandelsStatutum bloß an Unsere Stadt Leipzig zu verstehen u. s. w. u. s. w.

C. A. II, 2115.

Befehl Churf. Johann Georgens III., den Valor der Handelsbücher betreffend, ingleichen daß bei der Stadt Leipzig hinfüro über die auf Credit ausgenommenen Waren ein Billet oder kurze HandlungsObligation gegeben, auch wie darauf verholfen werden solle, v. 3. April 1683.

Von Gottes Gnaden u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

Wenn denn hierbei noch dieses dubium sich ereignen wollen, ob, wenn ein Kauf- und Handelsmann seine Forderung oder auch der Beklagte exceptionem solutionis oder compensationis aus seinen Handelsbüchern beibringen wollte, besagte Handelsbücher, wenn sie richtig gehalten, zuvorher oder damals beschworen, und sowohl Kläger als Beklagter ein Handelsmann wäre, Wechselbriefen oder unstreitigen Schuldbekenntnissen gleich zu achten, und Wir aus neuerm, auf Unserm Befehl unterm 28. Febr. nächsthin dießfalls unterthänigst erstatteten Berichte, und sowohl in- als ausländischer Kauf- und Handelsleute mit beigefügt gewesenen, schriftlichen, gehorsamsten Erinnerungen ein und anders mit mehrerm ablesende wahrgenommen, als haben Wir dieses Werk seinen Umständen nach ferner reiflich erwägen und überlegen lassen. Entstandene Zweifel bei den. public. Kauf- und Hand. Ord.

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen, hierbei mit einlaufenden, nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handelsbüchern ein mehrer Valor als bisher zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet werde; also damit denen weitläufigen Rechtfertigungen, so oftmals den eingelangten Klagen nach über Schulden und Gegenschulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so vielmehr fürgebauet und alle Weitläufigkeit abgeschnitten werden möge, haben Wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet, daß hinfüro ein jedweder, so bei einem Kauf- oder Handelsmanne in Leipzig Waren auf Credit ausnehmen würde, demselben ein Billet oder kurze Handels-Obligation, etwan nach beigelegter Notul, darin die Summa der gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungstermin benennet, auf des Verkäufers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäufer frei stehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern, oder dem Käufer ohne dasselbe creditirn, und sich bloß des Handelsbuchs hernach brauchen wolle. (cf. Mand. v. 21. Decbr. 1708.) Resolut. dess.

Diese ertheilten Billete sollen in allen Stücken die Kraft eines documenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handelsleute nach Wechselrecht und dann ferner nach Anleitung des 21. Titels der Handelsgerichts-Ordnung §. „Wann aber die Klage u. s. w.," gegen andere debitores aber und in andern Gerichten sonst executive verfahren werden. Und ist dannenhero Unser Begehren, ihr wollet euch diesem Allen gemäß bezeigen und hinfüro bei fürkommenden Fällen in Handelssachen dergestalt überall verfahren, auch solches zu männigliches Wissenschaft bringen.

Form der Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig auszustellen und anzunehmen.

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, für erkaufte und tüchtig empfangene Waren schuldig zu seyn — Thaler — Groschen, an

Digitized by Google

N. N. Die gelobe ich ihme, oder treuen Briefs-Inhabern auf — — dankbarlich zu bezahlen. Leipzig, den....

C. A. I, 1161. **Dippoldiswaldisches Mandat Churf. Johann Georgens III. wegen etlicher Gebrechen in Justizsachen, v. 18 Febr. 1691. §. 7.**

§. 7. So viel zum Siebenten die Abstellung derer bei denen Appellationen eingerissenen vielfältigen Misbräuche anlanget, haben Wir zwar die ins Mittel gebrachten unterschiedlichen Vorschläge reiflich erwogen, aber solche allerseits vor zulänglich nicht befunden; dahero Wir es denn hierinne nochmalen bei dem 1670 ausgegangenen Mandat *) allerdings bewenden lassen, auch alle Unterrichter dahin bedeuten, daß sie kraft desselben ohne Unterscheid in allen, sowohl Inquisitions-, als Civil- und Policei- auch Innungssachen auf die eingewandten appellationes jederzeit ihre unterthänigste Berichte, nebenst Einsendung der vollständigen Acten, bei Vermeidung der in obangezogenem Mandat gesetzten Strafe, zu erstatten gehalten seyn sollen. Wobei Wir Uns doch hiermit gnädigst erkläret haben wollen, zu desto ehender Abhelfung derer nichtigen und unerheblichen Appellationen bei Unserer Landesregierung die Verfügung zu treffen, daß in gewissen Sachen, wenn nehmlich appellationes ab inquisitione, inhibitionibus, so von Ober- und Hof-Gerichten in summariissimo possessorio ertheilet werden **), a simplici citatione ***), monitorio, item a publicatione rescripti vel sententiae facienda, oder sonsten a futuro gravamine, ingleichen in Policei- und Disciplinsachen, auch wegen Exaction der Contribution †) und anderer obrigkeitlichen Gefälle, nicht weniger ab actibus executionum ††) und in cambiis †††) eingewendet werden, alsbald und ohne vorhergehende Communication zur Resolution der eingelangten Berichte geschritten und bei Rejection der Appellation dem Appellanten und dessen advocato zeben Thaler Strafe, jedem zur Hälfte dictiret, auch solche bei Reiterirung dergleichen Misbrauchs gleichfalls wiederholet werden solle, wofern sich nicht etwa eine erhebliche Ursache befinden möge, warumb dieselben damit zu verschonen. (cf. E. P. O. 35, 7.)

C. A. II, 2067. **Mandat wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider**

*) Patent Churf. Johann Georgens II., wie es mit Annehmung derer Appellationen, ingleichen dererselben Verwandelung in eine Läuterung, und Frist zu denen Citationen zu halten, den 12. Aug. 1670.

**) E. P. O. A. §. 19. Mand. 13. März 1822.

***) E. P. O. 4, 5; 10, 4.

†) Mand. d. Verf. in Kammersachen betrffd., v. 7. Aug. 1770. §. 2.

††) Rescr. 14. Juni 1737. E. P. O. 41, 1.

†††) E. P. O. A. §. 12.

Digitized by Google

die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, v. 23. Decbr. 1699.

Wir Friedrich Augustus etc. etc. thun hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was maßen bis anhero zum öftern, ob und in wie weit die exceptio compensationis und solutionis wider die Wechselbriefe, wenn solche an einen tertium kommen, zuläßlich? Ingleichen über die unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und assignationes Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen commerciis vielerlei Beschwerlichkeit zugezogen worden; als haben Wir diese Sachen etzlichen von Unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reife Erwägung ziehen lassen, auch aus dem hieraus erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welchergestalt das Werk vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: Und zwar

1. Ob die exceptio compensationis, wann sie wider den ersten Empfänger des Wechselbriefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bei ihm habenden Gegenforderung, statt hat, auch denenjenigen, an welche solche Wechselbrief nachgehends verhandelt und indossiret, oder wann er in die andere und dritte Hand, und weiter kommen, mit Bestande opponiret werden könne?

2. Ob die exceptio solutionis, so demjenigen, welcher diesen Wechselbrief zuerst erhalten, entgegen stehet, auch wider einen tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

3. Ob und wie weit die assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

4. Wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht, wenn der assignirte debitor böse wird, die Schuld beigemessen, oder auch er ad interesse belanget werden könne?

So viel nun die erste Frage betrifft, seind Wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht alleine in der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung, Tit. XIII., unter andern, daß auch wider Wechselbriefe die exceptio compensationis, wenn solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare Maße geben, daß dergleichen exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem cessionario entgegen stehen. Weiln aber solches dergestalt böslich in Misbrauch gezogen worden, daß sich Leute genug gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Fallitment incliniret, Wechselbriefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhaftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche, oder auch höhere Summen Gegen-

Digitized by Google

Wechselbriefe oder andere Schuldbekenntnisse genommen, und hernach, wann ihre Wechselbriefe ihnen von einem tertio präsentiret worden, jetzt besagte in Händen habende Gegen-Wechselbriefe oder Gegen-Schuldbekenntnisse vorgelegt, daraus die exceptionem compensationis behauptet, und hierdurch, wann bei dem ersten Empfänger des Wechselbriefes sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihme verhaftet, sie sei beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief, oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wider die cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle, gestalt Wir denn die angezogene Leipziger Handelsgerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit und so viel diesen Punct betrifft, kraft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte exceptio compensationis alsodann billig vor zuläßlich zu achten, wann der Präsentant dem Ausgeber des Wechselbriefs in proprio verhaftet, so soll doch dieses dahin, wann zwar einer von denen cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihme nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indossiret, und sodann allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten die compensatio, per concursum crediti et debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß, stricto jure, bei dem cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinguiret zu seyn, scheinen könnte. Belangende

2. die exceptionem solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrief ohne alle erhaltene valuta, bloß dem Empfänger zu helfen ausgestellet, und dargegen sogleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber der Brief in des Empfängers oder vermeinten creditoris Händen gelassen, also, daß derselbe solchen an einen tertium cediren oder indossiren können, und nachgehends, wenn er ihme von diesem präsentiret, aus berührter Quittung exceptionem solutionis exponiret, und mithin, wann an ermeldtem ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen; so wollen Wir, daß künftig die exceptio solutionis wider einen Wechselbrief gegen einen tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und erstem Empfänger bestehet, andrergestalt nicht zuläßlich seyn soll, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben; es wäre denn, daß bei währender Meßzeit die Zahlung auf der Börsche per scontro geschähe, auf welchen Fall, weiln die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der großen Menge nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verloren werden könnte, es gnug, wenn die

Digitized by Google

Zahlung durch Scontrobücher jedesmal richtig und untadelhaft zu halten. Bei der

3. Frage ist billig ein Unterscheid zu machen, ob die Anweisung in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bei dem debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle. Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilgt zu halten, auf den andern hat zwar derjenige, welchem bei einem tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es verbleibet vielmehr bei dem bekannten Sprüchworte: daß Anweisung keine Zahlung sei. Damit aber, was vor ein negotium eigentlich celebriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so verordnen Wir hiermit, daß, wenn Jemand auf die erste Weise zu assigniren gemeinet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder, da dieses nicht geschiehet, daß die assignatio bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurücke zu nehmen, oder, wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch der Eid hierüber zu deferiren, zu verstatten; doch nehmen Wir hierbei den Fall aus, wann die Assignation in vim donationis in solutum per scontro geschehen, also, daß dießfalls genung seyn soll, wann, daß dieses also wirklich vorgangen, durch die Scontrobücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet. Bei der

4. Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit Unser Wille und Meinung, daß, wenn die assignirte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bei der Verfallzeit solchen Briefes, bei Waren oder andern gemeinen Handelsschulden aber, wenn kein gewisser terminus solutionis bestimmet, innerhalb 8 Tagen; bei gesetztem dergleichen termino hingegen den Tag hernach bei dem assignirten debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten sofort wieder zurücke geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gewahret oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses Alles nicht beobachtet und der debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinen Landesgesetze, sich zu achten hat; also soll auch in allen hohen und

Digitized by Google

niedern Gerichten, ingleichen in denen Juristenfacultäten und Schöppenstühlen Unserer Lande gesprochen werden u. s. w.

C. A. I, 1037. **Reskript Friedrich Augusts etc.: daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Wasser, in der Schlacht, oder Contagion u. s. w. umkommen, gar kräftig attestiren könne, v. 26. Jun. 1703.**

Friedrich Augustus etc. etc.

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen der von Dorotheen St. gesuchten anderweiten Verehelichung vom 20. dieses, anhero berichtet habt. — Nun wir denn, nachdem Christian B., daß ermeldter St. Ehemann, Hanß St., auf der Weichsel in Pohlen, vorm Jahre um Michaelis in einem Schiff tod liegend gefunden, auch ihn nachgehends aus dem Schiffe selbst tragen, und bei Casimir, unter einem Birnbaum, bei einer Dornhecke, in die Erde verscharren helfen, vor dem Superintendenten allhier vermittelst Eides ausgesaget, dem Suchen gestalten Sachen nach deferiret. Als ist an Statt etc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und wenn die St. bei euch um die Proclamation und Copulation ansuchen, und sonst kein Bedenken darbei seyn wird, deshalben die gebetene Verfügung thun, sie, die St., auch dessen bescheiden.

C. A. I, 1753. **Mandat wegen derer von den Dienstbothen und andern dergleichen Personen abgeholten Kramwaren, v. 21. Decbr. 1708.**

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden etc. etc., fügen hiermit zu wissen: Nachdem zeithero vielfältige Klage geführet worden, daß Herren-Diener, Mägde, Schneider oder auch Andere bei denen Kauf- und Handelsleuten allerhand Waren ausgenommen, und auf ihrer Herren, Frauen oder dererjenigen, welchen sie gearbeitet, Namen und Rechnung schreiben lassen; diese hingegen, wie sie dergleichen weder befohlen, noch dasjenige, so dergestalt ausgenommen, zu ihren Händen empfangen, vorgeschützet, auch dahero große Irrungen, Zweifel und Streit entstanden; und diesemnach höchst nöthig seyn will, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie sowohl diesen und anderen Betrügereien und Unordnungen aufs Kräftigste vorgebauet, und mit Ernst gesteuert, mithin nicht nur die Kauf- und Handelsleute für sich hierunter desto mehr gesichert seyn, sondern auch jeder männiglich für allen solchen Ansprüchen und Anforderungen befreiet bleiben, und dießfalls allen Weitläuftigkeiten und Irrungen zum voraus abgeholfen werden möge; so ordnen Wir hiermit, daß wenn hinfüro, und von der Publica-

Digitized by Google

tion dieses Unsers Mandats an, durch die Diener, Mägde, Schneider oder andere Personen etwas auf die Herren und Frauen bei einem Kauf- und Handelsmanne abgefolget würde, die Herrschaften und Andere, auf deren Namen es abgeholet und geschrieben worden, solches wider ihren Willen zu agnosciren und zu bezahlen nicht schuldig seyn, noch, wenn es zur Klage kommet, darzu, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuch eingeschrieben, und dieses beschworen wäre, oder noch beschworen werden wollte, angehalten werden sollen. In Ansehung dadurch, daß derjenige, so in eines Andern Namen etwas abgeholet, darzu Befehl gehabt zu haben, nicht docirt werden kann. Hingegen bleibet gleichwohl ihme unbenommen, auf andere Art darzuthun, daß der, auf welchen die Waren geholet, selbige auch wirklich empfangen und zu seinem Gebrauch angewendet, und haben vielmehr ermeldte Kauf- und Handelsleute, so von ihren Waren etwas an Andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Sicherheit zu gebrauchen, daß sie zuförderst über den Preis sich eines gewissen vergleichen, und sodann durch ein eigenhändiges unterschriebenes Bekenntniß, demjenigen, dem solche eigentlich zukommen, sich verbinden lassen sollen. Da hingegen auch die Kaufleute, wenn sie bezahlet worden, hierüber schriftlichen Schein von sich zu geben haben; worauf hernach billig erkannt wird. Jedoch sind wir nicht gemeinet, wegen dessen, was die Kauf- und Handelsleute unter sich selbsten gegen einander hergebracht, einige Aenderung zu machen. Befehlen demnach und wollen etc. etc.

Die Handelsbücher des Verkäufers beweisen in diesem Falle nichts für denselben.

Mandat, daß kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension oder auch Remotion, Wechselbriefe von sich stellen sollen, v. 22. März 1711.

C. A. I, 889.

Wir Friedrich Augustus, v. G. G. etc. etc. Entbiethen allen und jeden etc. etc. Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Uns Unser Oberconsistorium unterthänigst zu erkennen gegeben, daß bis anhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechselbriefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, daß, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Oberconsistorium, auf derer creditorum Ansuchen, wider sie nach Wechselrechte zu verfahren, Anordnung zu thun sich gemüßiget befunden, weiln das vormaln, den 21. Julii 1660 ergangene Rescript klare Mase gäbe, daß keiner, er habe Namen, wie er wolle, wenn er sich zum Wechselrechte verbindet, darvon ausgenommen werden sollte, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher Generalität die clerici bis dato nirgends ausgenommen worden, dadurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, sondern auch denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einstweilige Versehung des Amts aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen. Aller-

Digitized by Google

maſen Wir nun die dießfalls geſchehene Vorſtellung gar erheblich befunden, und durch Arreſtirung derer geiſtlichen Perſonen, ſonderlich derer Pfarrer an der Seelenpflege der anvertrauten Gemeinde, bei Patienten, oder anderen geſchwinden Fällen, viel verabſäumet werden kann; alſo haben Wir wohlbedächtig reſolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schulmeiſter oder Küſter, bei Strafe der Suspenſion von ſeinem Dienſte, oder auch wohl gar der Remotion ſich unterſtehen ſolle, Wechſelbriefe von ſich zu ſtellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geſchehe, die Strafe zwar an dem Ausſteller, ohne Anſehen der Perſon exequiret, hingegen aber der Wechſelbrief mehr nicht, als ein chirographum gelten ſolle; darbei Wir jedoch die, ſo bis anhero ausgeſtellet worden, davon dergeſtalt ausgenommen haben wollen, daß ſelbige bis künftige Michaelismeſſe nach dem rigor gültig bleiben mögen. Damit nun ſothane Unſere Reſolution zu Jedermanns Wiſſenſchaft, um ſich darnach achten zu können, gelangen möge, ſo haben Wir ſolches durch dieſes Patent kund machen zu laſſen der Nothdurft befunden, und wird hierdurch jedermänniglich verwarnet, von obbenannten geiſtlichen Perſonen, von Zeit der Publication deſſelben an, keine Wechſelverſchreibungen anzunehmen, oder, da es ein oder anderer doch thun würde, daß ihnen nach Wechſelrechte nicht werde geholfen werden, gewärtig zu ſeyn etc. etc. (cf. E. P. O. A. §. 11.)

C. A. II, 473. Mandat, wie bei entſtehenden Streitigkeiten in Bergſachen zu procediren, v. 26. Aug. 1713.

Landesherrlicher Eifer für gute Verfaſſung beim Bergbau und Schmelzweſen.

Wir, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden u. ſ. w. u. ſ. w. Zweifeln nicht, es werde aus denen bisher, theils in öffentlichen Druck ergangenen, theils ſonſt ertheilten und publicirten Verordnungen, ſowohl andern ſorgfältig gemachten Veranſtaltungen ſattſam zu erkennen ſeyn, mit was Eifer Wir Uns höchſtens angelegen ſeyn laſſen, die Verfaſſung bei dem Bergbau und Schmelzweſen in Unſerm Churfürſtenthum und Landen dahin einzurichten, damit in- und ausländiſche Gewerken des göttlichen Segens um ſo viel gewiſſer verſichert ſeyn können, und allen Ungebührniſſen gnüglich abgeholfen werden möge. Nachdem ſich nun herfür gethan, daß auch darinnen ein großer Nachtheil dem Bergbau entſtehe, und die Gewerken von der ſonſt habenden Bauluſt ziemlich abgeſchrecket werden, daß öfters zank- und gewinnſüchtige Advocaten einige Gewerkſchaften mit allerhand ungleichen Vorſtellungen aufzuhetzen, zu ſolchem Ende die andere, denen ſonſt die ſtreitig gemachte Gänge und darauf brechende Erze gehörig, mit weitläuftigen, langweiligen und koſtbaren Proceſſen zu fatiguiren, auch darbei die Bergordnungen und wohlhergebrachte Berggebräuche, zu nicht geringem Schaden Unſers, des Landesherrn, und derer Gewerken, zweifelhaftig zu machen, und dererſelben principia zu disputiren geſuchet, ja wohl gar einige Richter ſelbſt ſich ſeithero gefunden, welche, wenn dergleichen

Nachtheil des Bergbaues von Verhetzung zank- und gewinnſüchtiger Advocaten,

und daher entſtehenden langweiligen Proceſſen.

Digitized by Google

Bergsachen lang genug ventiliret, und etliche mahl schon definitive geurtheilet gewesen, dennoch kein Bedenken gehabt, aus ein- und anderer Nebenabsicht, wenn auch schon von denen Partheien selbst nicht das geringste dieserwegen ad acta erinnert, sondern alles als richtig einander zugestanden, und in der Hauptsache zum Urthel geschlossen worden, von freien Stücken ex officio auf die Formalität des Klaglibells, der Litiscontestation, Legitimation und dergleichen zu fallen, so wohl auch bei denen auf bloßem Augenschein bestandenen Dingen, den durch unpartheiische Befahrungen, und gefertigte Markscheiderrisse verführten Beweis und Gegenbeweis, anzufechten, um hierdurch die Partheien, und insonderheit den gerechten obsiegenden Theil zu einem ungebührlichen Vergleich zu nöthigen, und dadurch den andern, so doch das wenigste Recht darzu, zur Perception des göttlichen Segens mit zu bringen: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, weiln die, in denen Bergresolutionen §. 52. bereits enthaltene Disposition in genere nicht zulänglich seyn wollen, in folgenden Puncten hierdurch speciale Verordnung zu treffen. Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir nun:

Da zumal einige Richter selbst unnöthige Weitläuftigkeit veranlasset,

und der obsiegende Theil zu einem Vergleich genöthiget werden wollen.

1. Daß bei allen in Bergsachen vorfallenden Irrungen und Beschwerungen keinesweges ein solennes Libell erfordert werden, sondern eine jedwede auch mündliche Imploration, wenn sie zu denen Acten registriret, dem Bergrichter gnung seyn solle, pro qualitate negotii, die Sache zu untersuchen, in Augenschein zu nehmen, den Beklagten darüber zu hören, und seine Antwort darauf, schriftlich oder mündlich, thun zu lassen, worauf er denn auch, wenn die Sache ferners in facto et jure gnugsam dargethan und erörtert, ohne alle Weitläuftigkeit und Verzögerung seinen Bescheid und Weisung zu ertheilen, und selbigen hauptsächlich auf merita causae zu richten, schuldig seyn soll; Und weiln

In Bergsachen wird kein solennes Libell erfordert,

und ist der Bescheid hauptsächlich auf merita causae zu richten.

2. Bei keinem Rechtshandel in der Welt mehrere Interessenten als bei zwei und mehr streitigen Gewerkschaften seyn können, indem sich einige Gebäude finden, bei welchen die Anzahl derer Gewerken auf mehr als hundert, ja zu zweihundert und noch darüber steigen, selbige auch wohl an funfzig und mehr Orten, theils in theils außer Landes wohnen, und dahero, wenn von allerseits individual und denen darbei oft befindlichen Weibspersonen, und Unmündigen, die Vollmachten allezeit cum curatoriis und tutoriis, auch nur über die Hälfte angeschaffet werden sollten, nicht nur wegen Vielheit und Menge derer Interessenten, sondern auch dererselben continuirlichen Veränderung, da fast alle Quartale einige Bergtheile denen alten Gewerken ab- und hingegen ganz neuen zugewähret werden, große Verzögerung entstehen, ja gar unmöglich fallen dürfte, bei Renitenz einer Gewerkschaft, welcher mit dem Aufhalt gedienet, wenn zumal mehrere Termine abzuwarten, und zu jedem eine legale Insinuation derer Citation nöthig, eine Sache dergestalt zu Ende zu bringen, daß nicht ratione legitimationis eines und das andere annoch nach Verlauf vieler Zeiten erinnert

Weiln derer Gewerken auf einer Zeche viel.

Digitized by Google

Ingleichen die Irrungen Gebäude betreffen,

werden könnte; Hiernächst auch, da dergleichen Irrungen nicht eben die Person derer Gewerken, sondern die ihnen verliehene Gänge und Klüfte betreffen, die dießhalb angestellete Klagen für real, und die Gebäude für commune immobilia unter denen Gewerken, obgleich einem mehr als dem andern davon zuständig, zu halten, über dieses denen Gewerken nachgelassen, ihre Schichtmeister bei selbigen mit Vorwissen und Genehmhaltung derer Amtleute selbst zu bestellen und zu besolden, und also kein Zweifel, daß sie solche Personen hierzu erwählet, deren Treue, Sorgfalt und Dexterität sie gnugsam versichert, welche auch dahero in ihren, bei denen Berg- und Grubengebäuden active und passive vorfallenden Angelegenheiten die Nothdurft allenthalben pflichtmäßig beobachten werden; Als sollen die an Gewerkschaften haltende citationes, sowohl bei entstehendem Streite, als auch in progressu keinesweges an die individua derer Gewerken gebracht, noch dieselbe darinnen specialiter enumeriret und benennet, sondern nomine collectivo gestellet, und auf die Zechen und Huthhäuser insinuiret, oder da dergleichen nicht vorhanden, an die Kauen angeschlagen, und also gleichsam ad domum communem gebracht, in beiden Fällen aber auch zugleich noch absonderlich dem Schichtmeister ad manus, oder auch bei seiner Abwesenheit in dessen Haus zugestellet, und überbracht werden, welcher denn seinen Gewerken alsofort Nachricht davon zu geben, und folglich in termino nebenst oder ohne einem noch besonders constituirten Gevollmächtigten der Gewerkschaft, oder auch zum Theil selbst erscheinenden Gewerken die Nothdurft pflichtmäßig zu observiren hat *); Wann nun solchergestalt die Citation auf die Zeche und dem Schichtmeister richtig insinuiret worden, derentwegen des geschwornen Bothen Relation fleißig ad acta zu registriren, so soll ein mehrers der Insinuation halber nicht erfordert werden, sondern dieses schon gnug sein, dem bergüblichen Gerichtsbrauch nach, auch in contumaciam zu verfahren, es erscheine nomine derer Gewerken der Schichtmeister, oder sonst ein anderer Gevollmächtigter, oder nicht, es sei auch des Erscheinenden Vollmacht beschaffen wie sie wolle, ob auch schon darbei Weibespersonen und Unmündige, welchen sonst auser diesen Bergprocessen die restitutio in integrum in andern Fällen zu statten kommen könnte, interessiret, oder auch mit Abund Zugewährungen der ganzen Zeche, oder einzelner Kure unter denen Gewerken vor völliger Endigung der Hauptsache ein- oder mehrere Veränderung, welche sonst in andern causis civilibus eine reassumtionem litis nach sich zöge, vorgegangen, gestalt allenfalls

Die Gewerken auch Schichtmeister zu wählen frei haben,

so seynd die citationes nomine collectivo zu stellen, und auf die Zeche zu insinuiren, auch d. Schichtmeister ad manus oder in dessen Haus zu bringen.

Des Bothen Relation zu registriren,

worauf auch in contumaciam zu verfahren,

ohne Unterscheid derer dabei Interessirten.

*) Nach dem Befehl v. 3. März 1703 ist derselbe von sämmtlichen Gewerken „generaliter dahin zu instruiren, derselben Nothdurft zugleich mit zu beachten, oder widrigenfalls sie gewärtig seyn sollen, daß nichts desto minder dasjenige, was denen Schichtmeistern und übrigen hiesigen Mitgewerken eröffnet, angeordnet und geschlossen wird, von eben der Kraft und Wirkung geachtet werden solle, als ob sie allerseits selbst in Person zugegen gewesen."

Digitized by Google

die Gewerken sich selbst zu imputiren haben, wenn per majora ein unfleißig und unverständiger Schichtmeister erwählet, und angenommen worden, dahero denn auf andere und bessere Legitimation zu interloquiren nicht nöthig, weniger deswegen einiger Anstand oder Aufenthalt gemachet, sondern alsobald ohne weitere Commination, hauptsächlich ad merita ein Bescheid oder Urthel gegeben, und dergleichen Spruch ex capite nullitatis, ob defectum legitimationis partium nimmer impugniret werden soll. Jedoch soll künftig von Seiten einer klagenden Gewerkschaft, wenn dieselbe zur rechtlichen Ausführung durch Unsere rescripta, Ober-Bergamts-Verordnungen, oder auch Bescheide derer Bergämtere verwiesen, und ein förmlicher Prozeß anzustellen, ehe noch die Citation an die andere beklagte Gewerkschaft ergehet, vor dem Berggerichte, wo die Klage angebracht, zuförderst die Legitimation von so viel Mitgewerken, die wenigstens mit siebenzig Kuxen dabei interessiret, übergeben, oder doch von denen wirklich klagenden Gewerken, wegen ihrer übrigen Consorten, de rato gebührend caviret, und dadurch der Mangel suppliret werden. Es wäre dann, daß nachgehends major pars derer Gewerken in progressu litis selbst contradicirte, und mithin die erstern des dissensus von denen andern überführet wären, da sodann die cautio rati billig cessiret, auch mithin der gemeinschaftliche Proceß seine Endschaft erreichet, die Caventen aber dem Gegentheil die verursachten Proceßkosten zu restituiren gehalten seyn. (cf. Rescr. v. 7. Aug. 1754.)

Auf bessere Legitimation zu interloquiren nicht nöthig.

Jedoch haben Kläger beigewiesenem förmlichen Proceß zuförderst Legitimation von Gewerken auf 70 Kuxen zu übergeben, oder de rato zu caviren.

Wenn solche cautio rati hinwieder aufhöret?

3. Nicht minder soll die erste an Beklagte ergehende Citation mit abschriftlicher Beifügung des Implorationsschreibens, oder der über das mündliche Anbringen gefertigten Registratur, von Zeit obgemeldter Insinuation an bis zum Termin, wenigstens eine dreimal vierzehntägige oder sechswöchentliche Frist, zu besserer Benachrichtigung derer Gewerken, und sich darauf fassen zu können, in sich halten, nachgehends aber, wenn auch schon comminationes sub poena praeclusi ergangen wären, zulänglich seyn, wenn nur eine Zeit von zweimal vierzehn Tagen oder vier Wochen jedesmal nach der Insinuation zu finden.

In der Citation soll ein sechswöchentlicher Termin gesetzet werden.

Folgends aber seynd vier Wochen gnug.

4. Wie denn auch die Erndte-Ferien und andere vor und nach denen hohen Festtägen sonst in Rechten ausgesetzte Zeiten, derer Termine halber nicht zu attendiren, indem bei denen Berggerichten kein justitium eingeführet, so wenig, als der Bergmann des wöchentlichen Einfahrens befreiet ist.

Die gewöhnlichen Ferien sind nicht zu attendiren.

5. Ingleichen wird die Abforder- und Bestellung der Gewähr, oder gurandae, sowohl auch der cautio pro reconventione et expensis, ingleichen eine ordentliche Litiscontestation in Bergprocessen gänzlich hiermit abgeschaffet, sondern es wird durchgehends allenthalben summarisch de simplici et plano procediret.

Bestellung guarandae u. cautionis pro reconv. et expens. ingl. ordent. litis contest.

6. Es soll auch keine Litisreassumtion statt haben, sondern ein jeder successor, er sei als ein Erbe, und also universalis, oder ex alia causa singularis, den Proceß in dem Stande, wie ihn

u. Litisreass. haben nicht statt.

Digitized by Google

derjenige, von dem er causam hat, verlassen, ohne der Formalität einer absonderlichen Reassumtion fortzusetzen verbunden seyn, denn die Sache gehet allemahl mit ihrer Nutz- und Beschwerung von einem Besitzer auf den andern.

Alle exceptiones dilatoriae sind abgeschnitten, wann auch schon Litis Denuncia-tion geschehen wäre.

7. Nicht weniger seind alle exceptiones dilatoriae abgeschnitten, und da gleich der Beklagte einem andern litem denunciiren, und denselben mit vorzuladen ansuchen möchte; so ist zwar dieses nachgelassen, er kann sich aber darmit der Einlassung oder Recognition auch im ersten termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub poena confessi et convicti oder recogniti zu verrichten gehalten, wie denn auch folglich der Litisdenunciat sich ebener Massen nach der vorgeschriebenen Art und Form des Bergprocesses allenthalben zu achten hat.

Wie es bei Eides-Delationen und Relationen zu halten?

8. Mit der Eides-Delation und Relation, sowohl auch dessen Leistung soll es also gehalten werden, daß nemlich derjenige, deme das deferirte oder referirte, oder auch ein suppletorium, oder purgatorium juramentum zuerkandt, oder nach Gelegenheit die Gewissensvertretung nachgelassen, innerhalb acht Tagen, wenn der Bescheid oder Urthel seine Rechtskraft erreichet, welches denn in Bergsachen, wenn kein remedium suspensivum, oder devolutivum stante pede eingewendet wird, gleich von der Publication an, geschiehet, zur Eidesleistung, oder in denen Fällen, da die Relation zuläßlich, hierzu, oder auch, ob er sein Gewissen mit Bescheinigung vertreten wolle, sich erklären, auch bei dem letzten Fall die Bescheinigung, wordurch er solche Vertretung zu verrichten gemeinet, zugleich würklich eingeben solle.

wenn das Urthel seine Rechtskraft erreicht,

und die Bescheinigung zur Gewissens-Vertretung zu übergeben.

Der Beklagte soll gleich bei der Einlassung die allegirten exceptiones auf die Sache applici-ren, u. der Richter die passus der Beschein- oder Gegen-bescheini-gung im Ur-thel expri-miren.

9. Mit dem Beweis und Gegenbeweis hat es bisher gleichfalls vielerlei Weitläuftigkeit gegeben, deme Wir auf folgende Art abgeholfen wissen wollen: Bei der Einlassung auf die Klage soll der Beklagte nicht befugt seyn, einen Haufen Exceptionen der Länge nach bloß mit dem Namen zu allegiren, ohne Application auf die Sache selbst, sondern so gleich umständlich anzeigen, in was Absehen und zu welchem Ende diese exceptiones angezogen werden, da denn hernach der Bergrichter die passus, worüber eigentlich Kläger die Bescheinigung, und der Beklagte die Gegenbescheinigung zu führen, in dem Bescheid oder Urthel deutlich zu exprimiren, alle andere zur Hauptsache nicht dienliche Umstände aber zu übergehen hat, und die litigirende Partheien in ihre Articul ein mehrers, als was in dem Urthel zur Beibringung angewiesen worden, einzurücken, auch nicht befugt, sondern alle andere an und vor sich selbst für unzuläßlich zu achten seyn. Immaßen denn die Formalität eines ordentlichen Beweises und Gegenbeweises, wie sonst bei Ordinar-Klagen in Civilsachen gewöhnlich, gar nicht statt findet, sondern bloß Bescheinigung zu führen, und zu solchem Ende innerhalb einer zweimal vierzehntägigen Frist oder vier Wochen von der Zeit an, da der Bescheid oder Urthel in seine Kraft ergangen, die Bescheinigungsarticul samt derer Zeugen Namen, und Abschrift derer

Die Formalität eines ordentl. Beweises und Gegen-Beweises hat nicht statt.

Die Artikel

Urkunden, damit er bescheinigen will, eingegeben, und darauf alsofort von dem Bergrichter, ohne des Bescheinigungs-Führers weiteres Anhalten, ein Termin von Vier Wochen zur Abhörung derer Zeugen und Recognition derer Documenten angesetzet, sowohl dem Gegentheil mit Einräumung dergleichen zweimal vierzehntägigen Frist, Abschrift zugefertigt werden, welchem denn frei stehet, in termino zuläßliche Fragstücken einzureichen, und der Vereidung derer Zeugen in Person oder durch Gevollmächtigte beizuwohnen, gestalt denn keinem Theil weder hierunter noch sonst auf andere Weise Dilation zu verstatten, auser, wenn die Zuläßlichkeit derer Zeugen und Documenten disputiret würde, und die Interessenten auf gütliche Zuredung des Richters sich dießhalb nicht vergleichen könnten, welchenfalls doch nichts desto minder in selbigem termino in continenti darüber rechtlich ad acta zu verfahren, und zu einem Urthel zu beschlüßen, bei welchem es auch hernach bleiben soll, ohne ein remedium darwider zu gestatten, es darf aber um deswillen mit Production und Abhörung derer übrigen Zeugen und Recognition anderer Documenten nicht angestanden werden, sondern es gehet dieselbe ebener Masen zugleich fort, und wird dahero wider den Verzögerer in contumaciam, auch daß die Urkunden pro recognitis anzunehmen, gesprochen.

sind in vier Wochen zu übergeben; vom Richter vierwöchentlicher Termin anzusetzen;

Weitere Dilation nicht zuläßlich.

10. Wider die Zeugen selbst, wenn solche in termino sich nicht sistiren, wird gleichergestalt in contumaciam mit Erkennung auf Geld- oder Gefängniß-Strafe, nach Beschaffenheit derer Personen, verfahren, jedoch, wenn der Zeuge sich dessen entbrechen zu können, erhebliche Ursache allegiren wollte, ist er zwar nichts desto minder in termino persönlich zu erscheinen verbunden, und hat sodann der Bergrichter unter denen Partheien, ob sie auf mündliche Anführung seiner Excusation sich über dessen-Wegfallen vergleichen wollten, Fleiß anzuwenden, widrigenfalls aber die Nothdurft von allerseits Interessenten kürzlich ad acta zu bringen, und auch darüber ein Urthel einzuholen, bei welchem es nachgehends ebener Maßen sein Verbleiben hat.

Wie sich bei Außenbleiben derer Zeugen zu verhalten.

11. Weiln aber auch sich öfters zuträget, daß zu unbilliger Verschiebung der Sache solche Zeugen angegeben werden, die weit entfernet, und wohl gar außerhalb Landes sich befinden, so soll der Richter die dabei vorfallende Umstände wohl erwägen, und wenn nicht die Evidenz der Nothwendigkeit sofort erscheinet, solche nicht für zuläßlich achten, im Fall nicht Producent, Principal und Advocat, gleich in eben selbigen termino eidlich erhärten würden, daß sie diese Zeugen nicht zur Verzögerung der Sachen angegeben, sondern gewiß gläuben, und davor halten, daß deren künftige Aussage dem producirenden Theile, zum Behuf seines führenden Processes, etwas hauptsächliches beitragen werde.

Wie weit die Zeugen vor zuläßlich zu achten,

12. Und eben auf diese Art ist es auch mit denen documentis zu halten, da die Suchung der Edition weiter nicht statt findet, als wenn sie communia seyn, auf compulsoriales aber an-

ingleichen die editio documento-

rum u. compulsoriales zu suchen?

derer, so in manibus tertii seyn sollen, ist nimmer zu erkennen, wenn nicht aus denen articulis zu ersehen, daß sie unumgänglich nöthig, und der Producent zugleich in eben diesem Termin beibringen könne, daß er schon vorher um deren Ausstellung angesuchet, solche aber nicht erhalten mögen, nicht minder Principal und Advocat gleichfalls vermittelst Eides bekräftigen, daß hierunter keine Gefährde oder Aufhalt gesuchet, sondern sie vielmehr gewiß glauben und dafür halten, daß, wenn sie dieselbe erlangen würden, ihrer Sache darbei eine gute und sonderbare Hülfe geschehen werde, worauf denn auch sodann innerhalb acht Tagen die Ausfertigung derer Compulsorialien, oder nach Beschaffenheit Requisitorialien, bei Verlust dererselben, zu sollicitiren, und von dem Richter schleunig auszufertigen.

Auch darf über der recognitione documentorum abiendlich nicht erkannt werden.

13. Ingleichen ist nicht nöthig, daß über der Recognition, ob solche zur Gnüge geschehen, oder zu verbessern, absonderlich erkandt werde, sondern, wann daran einiger Mangel, ist das Document sofort pro recognito zu declariren, und darwider kein remedium zuläßlich, indem dergleichen Formalitäten ohnedieß zur Hauptsache gar nichts dienen.

Uebergebung der Gegen-Bescheinigungs-Artikel.

14. Sobald nun die Zeugen abgehöret, oder, da die Bescheinigung durch documenta geführet, solche recognosciret, oder eidlich diffitiret, soll der Gegentheil, so sich einer Gegenbescheinigung zu gebrauchen gemeinet, in denen Fällen, da solche sonsten statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegenbescheinigungs-Articul, bei Verlust dererselben, binnen zweimal vierzehntägiger Zeit oder vier Wochen, übergeben, und im übrigen hierunter gleichergestalt, wie bei der Bescheinigung angezeiget worden, verfahren.

Rechtlich Verfahren über Bescheins- und Gegen-Bescheinigung.

15. Wenn nun solchergestalt Beschein- und Gegenbescheinigung verführet, soll der Richter ex officio, oder auch auf ein und andern Parts Ansuchen sofort die Zeit zum Verfahren, längstens in Vierzehn Tagen damit anzufangen, denen Interessenten auf obige Art schriftlich intimiren, da denn Kläger innerhalb acht Tagen von selbiger Zeit, da er die Intimation bekommen, mit dem ersten Satz, den er in Schriften zweimal mundiret, zu übergeben schuldig, den Anfang machen, Beklagter wiederum in acht Tagen darauf antworten, solches noch einmal also continuiret, und dergestalt mit zweien Sätzen zum Abschied oder Urthel geschlossen werden soll.

Inrotulation u. Verschickung der Acten.

16. Worauf sodann, wenn der Richter nicht selbst verabschieden will (cf. Bef. v. 4. Jul. 1759), oder eines derer Partheien auf rechtliches Erkenntniß provociret, welches denn einem jeden nachgelassen, ein vierzehntägiger Termin wiederum ohne Nothwendigkeit der Anhaltung eines derer litigirenden Interessenten, zur Inrotulation derer Acten angesetzet, und selbige in puren Bergsachen in Unsern Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg, wenn aber andere passus mit unterlaufen, in die Rechts-Collegia Unserer Lande geschicket, auch sowohl bei Ertheilung derer Bescheide von Unsern

Digitized by Google

Ober- und Bergämtern, als auch Abfassung derer Urthel, keineswe- Worauf v. Berg-Rich-
ges auf die gemeine Kaiserliche Rechte, sondere Unsere und Unse- ter zu sehen.
rer glorwürdigsten Vorfahren publicirte Ordnungen, Berg-decreta, Berg-resolutiones, declarationes und mandata, hiernächst auch mit auf die Joachimsthalische Berg-Ordnung und alte Berg-Gebräuche, jedoch nebenst Beibehaltung, was etwa ein und andern Orts absonderlich wohl hergebracht, gesehen, und solchem gemäß erkandt und gesprochen, die Versendung derer Acten in auswärtige Berg-Schöppenstühle aber ohne Unser Vorwissen nicht geschehen soll, wiewohl Wir auch hierunter auf derer Partheien Ansuchen, nach Befinden, Uns zu resolviren wissen werden. (cf. Bef. v. 22. Febr. 1737. 1. Juli 1741.)

17. Mit Publication derer einlangenden Urthel ist gleicher- Publication
gestalt nicht zu säumen, sondern auch hierzu vom Richter ein Ter- derer Urthel.
min ex officio anzuberaumen, und da hierwider, oder auch auf die ertheilende Bescheide Läuterung oder Appellation eingewendet wer- Einwen-
den wollte, muß solches, wie bereits in der Berg-Ordnung und dung zuläß-
Berg-Resolutionen §. 53. enthalten, sofort stante pede auf un- licher reme-
verwandtem Fuß geschehen, die Appellation immediate an Unsere diorum.
Hohe Person gerichtet, und der Läuterungs- oder Appellation-Zedel längstens in 24 Stunden hernach schriftlich übergeben, auch darbei alsobald zugleich um Termin zur Prosecution der Läuterung, oder Ertheilung derer Apostels angesuchet werden, anderergestalt sie Wie weit
vor unzulässlich zu halten, und dasjenige, was erkandt und ausge- dergleichen
sprochen, zur Execution zu bringen, wie denn auch nicht weniger, zulässlich,
was wegen bisherigen großen Mißbrauchs des heilsamen beneficii der Appellation daselbst dispeniret zu finden, nochmals anhero wiederholet wird: Daß, nehmlich von Citationen, Beaugenscheinigung und auch was
andern Präliminar-Verrichtungen vor Ertheilung eines Bescheides darbei zu
die appellationes gar nicht zulässlich, auch nicht attendiret werden, observiren.
sondern vielmehr der Part und Advocat, so sich dergleichen unternehmen, jeder um 10 Thaler bestrafet werden sollen, gleichwie nicht minder bei solchen Appellationen, die von Bescheiden, so die Ober- und Berg-Aemter ertheilen, an Uns eingewendet werden, 10 Mark, Bestrafung
und wenn formale Urthel bei rechtlichen dicasteriis oder Berg- derer frivo-
Schöppenstühlen ad acta gesprochen, 20 Mr. Silber, jede zu 10 len Appella-
Thalern cour. gerechnet, in casum succumbentiae niederzulegen, tionen.
welches noch vor Ausfertigung derer Apostels und Berichts, innerhalb Vier Wochen, von Zeit der Publication an, ohne Vorgebung einer besondern hierauf gerichteten Citation, der Appellant von selbst, vor dem judicio, wo das remedium ergriffen, bei Verlust der Appellation, zu deponiren hat. Da aber ein solcher Appellant die gesetzten Vier Wochen vorbei, und die Deposition unterließe; so soll sodann ipso facto durch den bloßen Zeitverlauf die Appellation desert seyn, ohne daß nöthig wäre, darüber zu sprechen, oder rechtlich Erkäntniß einzuholen, nichts desteweniger aber von dem Part und Advocaten, die sich dessen bedienet, und hernach selbst aus Miß-

Digitized by Google

trauen zur Sache die Appellation fortzusetzen angestanden, von jedem 20 Thaler zur Strafe eingebracht werden.

Verfahren bei Läuterungs-Prosecutionen und eingewandten Appellationen.

18. Die Prosecution der Läuterung und darbei nöthiges Verfahren betreffend, soll solches vermittelst zweier von Acht Tagen zu Acht Tagen abgewechselten Sätze in Schriften geschehen, jeder in duplo binnen sothaner Frist zu denen Acten übergeben, auch das andere Exemplar Gegentheilen zu Gewinnung der Zeit sofort gebührende insinuiret, und damit zu einem anderweiten Urthel beschlossen werden. Bei denen an Uns gerichteten Appellationen aber, so soll nach erlegten 10 oder 20 Marken Silber in casum succumbentiae, der Richter eine achttägige Frist zur Ablösung des decretirten Berichts, oder ertheilender Apostels ansetzen, und der Appellant sodann, bei Strafe der Desertion, die Ablösung in termino verrichten, auch binnen acht Tagen bei Unserm Berggemach einhändigen, da Wir denn nach Befinden dieselbe entweder rejiciren, oder inhibitoriales ausfertigen, auch letzternfalls die Justification ebener Masen in zwei abgewechselten und in duplo von acht Tagen zu acht Tagen zu übergeben habenden schriftlichen Sätzen vor Unserm Ober-Bergambte, dem Herkommen gemäß, verrichten zu lassen, Befehl ertheilen wollen, es wäre denn, daß Wir aus sonderbaren erheblichen Ursachen das unmittelbare Verfahren bei Unserm Appellation-Gerichte oder einer besondern Commission anzuordnen resolviren möchten. (cf. Appell. Ger. O. v. 24. April 1734.)

Ober- und Berg-Aemter sollen ohne dringende Ursachen einigen Proceß nicht verstatten,

19. Allermasen aber dasjenige, was bishero von der Forme des Processes disponiret, vornehmlich auf den Fall zu appliciren, wenn die Sache zu rechtlicher Erörter- und Ausführung verwiesen worden; also wollen Wir Unsere Ober- und Bergämter hierdurch ernstlich ermahnet haben, daß sie ohne sonderbare dringende Ursachen, bei weitläuftigen, wichtigen und sehr zweifelhaften Fällen, die bei Unsern Bergwerken vorfallende Irrungen und Angelegenheiten in einigen Proceß nicht verwickeln lassen; dahero denn auch auser dergleichen Weisung zu Recht bei denen Bergwerks-Streitigkeiten keine Advocaten zu admittiren, wie bereits nicht nur in der Bergordnung, sondern auch mehr allegirten Unsern Berg-Resolutionen de anno 1709. §. 52. ausdrücklich versehen. Und weil man vielfältig bisanhero wahrgenommen, wie theils zankfüchtige Interessenten sich dieses Mittels dargegen bedienet, daß sie sofort Advocaten mit etlichen Kuxen in die Gewerkschaft eingenommen, welche sodann als Gewerken vorzutreten verlanget, so wollen wir demnach hierdurch expresse verordnet haben, daß auch dessen ungeachtet solcherlei Advocaten nicht befugt seyn sollen, bei denen Verhören, Besichtigungen und andern gerichtlichen actibus zu erscheinen, oder Schriften zu fertigen; welches hingegen bei andern, die schon eine gute Zeit vorher und wenigstens ein Jahr, ehe der Streit erhoben worden, in der Gewerkschaft gewesen, seinen Abfall leidet. (cf. Reser. v. 22. Febr. 1737.)

es seynd auch regulairer keine Advocaten zu admittiren.

Bei summarischen Untersuchungen darf, was vorher stehet, nicht beobachtet werden, es bleibet auch die Citation durch ein Kerbholz zugelassen.

20. Auser dem aber, wenn die Sache nicht zu Recht gewiesen, sondern die Imploration des Richters nur zu einer summarischen Untersuchung Anlaß giebet, darf auch dasjenige, was in vorhergehenden Articuln umständlich an Formalien, Fatalien und andern requisitis vorgeschrieben worden, nicht beobachtet werden, wie denn auch insonderheit bei kleinen Irrungen, wo der Beklagte ein Bergarbeiter oder sonst der Berggerichtsbarkeit unterwürfig, die bei Citationen hergebrachte uralte Gewohnheit, solche durch ein Kerbholz oder bloße mündliche Ankündigung des Berg-Amts-Dieners zu bewerkstelligen keinesweges aufgehoben wird.

Bei Streitigkeiten üb. Klüfte und Gänge, ist in Entstehung der Güte

21. Insonderheit wollen Wir, wann über Klüfte und Gänge Streitigkeiten entstehen sollten, und selbige nach allem angewandten Fleiß jedes Orts verordneter Bergbeamte, (als an welche die Sache billig zuerst zu bringen) beiderseits Gewerkschaften in der Güte nicht auseinander zu setzen wären, oder dieselbe bei der beschehenen summarischen Weisung nicht acquiesciren wollten, oder auch die Sache dergestalt zweifelhaftig und beschaffen befunden würde, daß des Orts Bergmeister und Geschworne daraus zu kommen sich nicht getrauten, daß alsdenn sofort an das Ober-Bergamt, und von dar, mit Erstattung pflichtmäßigen Gutachtens, an Uns zum Berg-Raths-Collegio Bericht eingeschicket werden solle, worauf Wir folglich durch das Ober-Bergamt, oder diejenigen, welchen Wir aus gedachten Unserm Berg-Raths-Collegio specialiter Commission auftragen werden, mit Zuziehung anderer bergverständigen Personen, von Beamten, Mark-Scheidern, Schichtmeistern und Steigern, so darzu verhero absonderlich zu verpflichten in Beiseyn beiderseits Partheien, die Differenz sogleich untersuchet, Befahrung angestellet, und nach kurzer mündlicher Vernehmung derer zugleich gegenwärtigen Interessenten, oder deren Gevollmächtigten und Schichtmeister, nach Befinden ohne Weitläuftigkeit alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen votis, so von dem Geringsten an bis zum Obersten einzusammlen, secundum majora eine bergrechtliche Entscheidung ertheilet, auch wider dergleichen solennen berggerichtl. Ausspruch keine Läuterung gestattet, bei eingewandter Appellation aber das in casum succumbentiae an 10 Mark Silber zu deponiten gesetzte Geld erleget, und was in vorherstehenden paragraphis der Appellation halber verordnet, allenthalben genau observiret werden soll.

Bericht einzuschicken.

Worauf Untersuch- und Befahrung anzustellen.

Und auf der Halde bergrechtl. Entscheidung zu thun, darwider keine Läuterung zulässlich.

22. Im Fall aber der Beweis auf Klüfte und Gänge zu verführen, so soll der Aeltere im Felde, als welchem der Beweis dießfalls jedesmal aufzuerlegen, seinen Gang vom Vater her mit ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern bringen, und da des Aeltern Gang durch übersetzende mächtige Späthe, vorfallende Besten, Fäulen, Rücken oder Sandsteine verdrucket oder abgeschnitten würde, sothane Beste, Fäule oder Sandstein, nach der Stunde des Hauptganges durchfahren, und seinen Gang in der Vierung suchen, auch da er ihn dergestalt wieder treffen sollte, der Beweis zur Gnüge verführet seyn, auser der Vierung aber kann er

Wie der Beweis auf Klüften und Gänge zu verführen.

Digitized by Google

keinen andern Gang vor den seinigen angeben, noch das prätendirte Alter auf denselben extendiren, und obgleich sothaner Beweis an eine gewisse Frist eben nicht gebunden werden kann: so soll doch zu Beschleunigung der Sache die Beweis-Arbeit zu drei Dritteln beständig umgehen, und ein anders nicht gestattet werden, es wäre denn, daß wegen Wetters oder Wassers unvermeidliche Hindernüß geschähe, worauf, und wann dergestalt der Aeltere seinen Beweis gnüglich verführet zu haben vermeinet, so soll auf Verordnung jedes Orts Bergamts der Markscheider selbiger Revier alsofort einen Riß über das Befinden in der Grube fertigen und ad acta geben, da denn ferner selbige Bergbeamte und übrige Bergverständige, wie in vorhergehendem paragrapho angezeiget, auf den Augenschein fahren, und in Beisehn beiderseits Partheien, deren Gevollmächtigter und Schichtmeister den geführten Beweis wohl beaugenscheinigen, das Befinden in eine Registratur bringen, selbige nebst dem darüber gefertigten Risse, denen Partheien communiciren, und daferne sie etwas Erhebliches dabei nicht zu erinnern, nach selbigen der Bescheid obgemeldtermaßen erfolgen und erkannt, nach dem dergestalt einmal verführten Beweis aber, ein anderweiter ferner nicht admittiret werden, es wäre denn, daß bei befundener Beschaffenheit selbst von dem Bergrichter dem Aeltern mehrer Beweis auferleget würde, welchenfalls denn auch sodann die Befahrung auf den Augenschein durch vorige oder andere Beamte nochmals wiederholet werden und geschehen soll. Jedoch bleibet nichts destoweniger dem Jüngern die Gegenbeweisführung solchergestalt nachgelassen, daß, wenn Gänge mit einander fortgeschleppet oder zusammenfallen möchten, und wo sie wieder von einander kämen, gestritten würde, der Jüngere sodann nach des Aeltern verführtem Beweise sein Vorgeben durch würkliche Handarbeit gleichfalls erweislich zu machen habe, da es sodann mit der Befahrung auf den Augenschein, gleich wie oben, ferner zu halten. Und weiln sich es auch ofte zuträgt, daß der Beweis vom Vater her, vermittelst würklichen Auffahrens auf dem Gange, wann zumal die Fundgrube vergangen, sobald nicht, oder doch mit schweren Aufgewältigungs- und andern Kosten zu bewerkstelligen, so soll, insonderheit bei Zwitter- und Eisenstein-Gebäuden, und wo die Gänge sonst von Tage nieder zu erschürfen, zu einer dergleichen Beweisführung schon gnung seyn, wenn alle 7 Lachter der Gang durch einen Schurf ordentlich entblößet, und also der Beweis auf des Jüngern Arbeit eingebracht wird.

23. Damit auch um so viel weniger von einer oder der andern streitenden Gewerkschaft ungebührliche Verzögerung vorgenommen, und dem andern zu Nachtheil, die Erze ausgehauen, oder auch die dadurch eroberte Gelder an andere Orte verwendet, und unnöthige Gebäude geführet, oder wohl gar, zu Bekränkung des Gegentheils, die Proceßkosten selbst darvon genommen werden mögen,

Wenn der streitige

so soll solchenfalls, wann beiderseits Gewerkschaften zu einander durchschlägig worden, oder auch sonst bei der von Uns angeordneten

Befahrung, der streitige Gang zweifelhaftig, wenn er eigentlich gehörig, befunden werden sollte, die Arbeit zwar fortgestellet, und die gewinnenden Anbrüche zu gute gemacht, das Metall aber in Unsern Zehenden eingeliefert, und darvon mehr nicht als die Berg- und Hütten-Kosten, nach Ausweisung derer Anschnitt-Zettel, nebst Unsern Gebührnüssen bezahlet, das übrige aber, was sonst vor die Gewerken zu Wiedererstattung Verlags oder Ausbeuthen zu vertheilen gewesen wäre, in deposito behalten, das streitige Feld selbst einem unpartheiischen und von keinem Theile dependirenden Vorsteher zur Administration übergeben, selbiger auch dahin verpflichtet werden, daß er solch Feld in seine Specialaufsicht nehmen, in die Sache selbst aber sich im geringsten nicht meliren, sondern den Bau lediglich auf dem streitigen Gange und sonst an keinem Orte veranstalten und fortstellen, die Zimmerung in denen Schächten und Strecken, sowohl auch die Tag- und Kunst-Gebäude in guter Aufsicht halten, das Gebäude mit Mannschaft nicht überlegen, die Arbeiter zu ordentlichen Schichten und gebührendem Fleiße ermahnen, allen unnöthigen Aufgang vermeiden, beim Nachschlagen derer Erze, dererselben Aufbereit- und Zugutmachung selbst zugegen seyn, über alles richtige Rechnung führen, solches in Anschnitt bringen, und ein mehrers nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem deposito erheben wolle.

Gang zweifelhaftig, ist das gewonnene Metall ad depositum zu bringen, und zum Fortbau des streitigen Feldes ein unpartheiischer Administrator zu setzen.

24. Sonst haben regulariter Arreste, Kummer oder Verbote auf Erze, Berg-Theile, Metalle und Mineralien, Ausbeuth-Geld und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten und in Zehenden nicht statt, es sei denn gnugsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwerk herfließe, dahero denn, wenn auf eines Schuldners Güther ein Generalarrest vor Uns in Unserer Landes-Regierung oder andern Civil-Gerichten angeleget wird, die Bergtheile darunter keinesweges mit zu verstehen, sondern dergleichen Arrest in allewege, und nach Erforderung der Sache, entweder bei Unserm Berggemach in genere, oder denen Bergämtern specialiter zu suchen, welcher denn dem Arrestanten sofort wissend zu machen, auch darvon respectivè zum Zehenden oder Gegenbuche Notification zu thun. Worauf ein solcher Arrestant diesen seinen angelegten Arrest a tempore impetrationis von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen zu renoviren, bei der andern Renovation die Kummer-Klage zugleich mit zu übergeben und um die Citation anzusuchen hat, durch welche Observirung derer Formalien denn der Kläger und Arrestant ein jus reale an denen verarrestirten Stücken, und den Vorzug vor andern creditores, so kein älter oder besser Recht haben, erlanget.

Arreste und Verbote haben regulariter nicht statt.

Wie bei Arresten zu procediren.

25. Wenn nun solchemnach die Klage oder der Arrest zur Ausbeuthe geschehen, und der Beklagte rechtskräftig condemniret, und bis auf die Hülfe erstanden, so ist folglich in dem hierzu anberaumten termino, dem Kläger ein schriftlicher Schein an den Ausbeuthe ? theiler auszustellen, und darinnen Meldung zu thun, daß Briefs Zeiger die von Beklagtens oder Arrestatens Theile beschlossene Aus-

Wie auf erkannte Hülfe zu verfahren, bei der Klage auf

benthe, auf so und so hoch erstanden, und die Hülfe darzu erlanget, dahero es ihm solche, nach Verlauf vierzehn Tage, und soferne Kläger immittelst nicht anderweit vergnüget würde, auf sein Angeben gegen Quittung unweigerlich abfolgen lassen, und bis zu dessen Befriedigung continuiren solle.

Wie bei der Klage auf Bergtheile? ꝛc.

26. Im Fall aber die Klage auf Bergtheile oder ganze Zechen, Pochwerke, Schmelzhütten und dergleichen, um daraus die Befriedigung zu erlangen, oder selbige abzutreten, gegangen: so ist nach rechtskräftig gewordenem Bescheide, auf vorhergehende des Klägers Imploration um die Hülfe, Taxation und Einweisung, dem Beklagten die Bezahl- und Einräumung binnen vierzehn Tagen zu injungiren, und, wann solche nicht erfolget, soll die Taxation von jedes Orts Bergbeamten, und zwar bei Bergtheilen und Zechen, mit Zuziehung zweier Schichtmeister und zweier Steiger, auch des geordneten gewöhnlichen Kux-Kränzlers, welche fünf letztere jedesmal darzu absonderlich zu vereiden, und allerseits vorhero die Grube zu befahren, auch sonst andere benöthigte Nachricht von Verträthen, Lehnen, Pertinentien, vorherigem Kauf-pretio und mehrern solcherlei Umständen einzuziehen haben, bei Particularansprüchen auf Pochwerke, Schmelzhütten und andere Tagegebäude aber, gleichfalls auf vorhergehende Besichtigung des Bergamts und Mit-Adhibirung verständiger Handwerkspersonen pflichtmäßig verrichtet, und mit dieser taxa ein öffentlicher Anschlag, der sowohl bei dem Bergamt, als an derselben Stadt Rathhause, mit Requisition des Raths daselbst, zu affigiren, gefertiget werden. Da denn jedermann, auch bei erfolgender höherer Licitation eines Fremden, dem creditori selbst, freistehet, in drei- vierzehntägiger Frist ein mehrers darauf zu setzen, und einander zu superiren. Wenn nun dergestalt, wie sichs gebühret, der Anschlag ermeldte Zeit über ausgestanden, ist sogleich der letzte Tag dieses sechswöchentlichen Termins, Mittags mit Schlag 12 Uhr, ohne weiterer Vorladung, mit der Adjudication an denjenigen, so das Meiste darauf licitiret, zu verfahren, und hat darbei weder ein jus primae licitaturae, noch die daraus prätendirende oblatio ad idem statt, weniger ist eine weitere Specialsubhastation mit dem höchsten licito nöthig, welches doch allen und jeden, so sich darum melden und anfragen werden, zu aller Zeit bei denen Berggerichten aufrichtig, ohne den geringsten Hinterhalt, zu eröffnen, indem, bis es zwölf Uhr würklich ausgeschlagen, die Superation annoch nachgelassen bleibet. Würde aber inzwischen kein höher licitum, als bei dem Anschlag die Taxation gewesen, erfolgen, so seynd sodann die subhastirte Dinge Klägern in dem taxirten Preise zuzuschlagen, und da es eine ganze Zeche, oder ein und angeschiebet der immobile in particulari zugleich von dem Bergamte, mit Uebergebung des darbei befindlichen Vorraths, Einweisung zu thun, nicht minder auf alle Fälle schriftlicher Schein wegen der Zugewährung an den Gegenschreiber zu ertheilen, da denn Kläger, nach Beschaffenheit seiner in liquido bestehenden Schuldforderung, die Ueber-

Wie die Taxation zu verrichten,

die Taxe zu affigiren,

zu licitiren,

u. d. Adjudicat. zu thun.

Jus primae licitaturae hat nicht statt.

Bis mit 12 Uhr d. letzten Tages bleibet frei, das licitum zu superiren.

Bei Entsteh. höhern liciti Zuschlagung an Klägern.

Einweisung, Zugewährung.

masse beim Bergamte niederzulegen, oder gnügliche Caution und Versicherung zu bestellen. Hingegen, da die verhohlene Theile, Ausbeuth oder Vorrath zu seiner Bezahlung nicht sufficient, den Nachstand und residuum an dem übrigen des Schuldners Vermögen und Güthern zu suchen, und sich an selbigen zu erholen hat. (cf. Resc., die Subhast. der Bergtheile betreff. v. 23. Jul. 1742.)

Von wem die Zubuße bei währendem Proceß abzuführen.

27. Und weiln sichs begiebet, daß, ehe der Proceß zu Ende, zu Fortstellung derer Gebäude, Zubuße angeleget werden muß, auch dahero Streit vorfället, ob Kläger oder Beklagter die in Anspruch genommene Bergtheile verzubußen solle? so ordnen Wir, daß der Beklagte zwar schuldig seyn soll, die Zubuße so lange, bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abzutragen, da er aber solches unterließe, soll der Schichtmeister, ehe er die streitige Theile ins Retardat setzet, dem Kläger, daß diese Bergtheile von Beklagten nicht verleget würden, durch das Bergamt anzeigen, mit Verwarnung, daß derselbe die Zubuße erlegen möchte, widrigenfalls die Theile ins Retardat gesetzet werden müßten. Daferne nun der Kläger sein verhofft Recht zu erhalten gemeinet, soll er die Zubußen richtig bezahlen, und darbei anhalten, daß solche Theile, welche sonst ohnedieß dergestalt im Retardat verstanden wären, im Gegenbuche von Beklagten ab- und ihm zugeschrieben werden möchten, worinne ihm denn auch zu fugen, und deswegen vom Bergmeister dem Gegenschreiber, mit ausführlicher Meldung der Beschaffenheit, Andeutung zu thun. Immaßen es auch mit denen Bergtheilen, die zum Concurs gezogen werden, also zu halten, daß nehmlich der curator litis ex massa, oder die creditores die Zubußen richtig zu vergnügen, oder zu gewarten haben sollen, daß widrigenfalls solche, des litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen, und darinne verstehen.

Bergwerke und Theile bleiben zwar in Krieg und Friede dem Besitzer und seinen Erben frei,

28. Ob auch wohl, nach Anleitung Unserer in Gott ruhenden glorwürdigsten Vorfahren emanirten Bergordnungen, sonderlich Churfürst Christiani des Ersten, Art. I., kräftiglich bevestiget, daß in Unseren Landen alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeuthe, sie seyn erkauft, erbauet, ererbet oder in andere Wege zuläßiger Weise acquiriret, jederzeit in Krieg und Friede, denen in- und ausländischen Gewerken um keinerlei Uebertretung oder Verbrechen willen eingezogen, genommen oder entwendet werden, sondern in allewegen denen Besitzern und seinen Erben frei verbleiben sollen; immaßen sich denn auch aller Confiscation, so sich aus Strafe oder Verbrechung derer Gewerken in Krieg oder Frieden zutragen möchte, gegen ihre solche Bergtheile und Nutzung gnädiglich verziehen worden, desgleichen, daß einiger Schulden halber, im Fall nicht die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder der creditor auf die Bergtheile vom Bergamte versichert, zu denenselben nicht zu verhelfen, welches Wir auch hierdurch nochmals bestätigen und wiederholen: so sind Wir doch keinesweges gemeinet, solches auch dahin extendiren zu lassen, daß bei entstehenden Con-

sind auch keiner Confiscation unterworfen,

und können um Schulden, auser vom Bergwerk herrührend, nicht

angesprochen werden; doch leidet es auf gewisse Maße Abfall bei entstandenen Concursen.

cursen, und wenn der debitor verstorben, oder fugitivus, und dessen Vermögen zur Bezahlung nicht zureichet, nicht auch dessen Bergtheile ad massam concursus gezogen, und zu Befriedigung derer verhandenen liquiden Schulden, ob sie gleich nicht vom Bergbau herrühren, oder darauf versichert, angewendet werden könnten, sondern thun vielmehr kraft dieses die Erklärung dahin, daß in solchen Fällen, wenn bei oder nach des debitoris Leben ein Concurs sich ereignen, oder derselbe in fuga seyn, und seine Erben derer Bergtheile durch würkliche Bezahlung derer Schulden sich nicht annehmen würden, die Kuxe und Bergtheile, nebst der vorhandenen Ausbeuthe, zur Abfindung derer creditorum allerdings mit angewendet werden, jedoch derjenige, der eine Bergschuld zu fordern hat, dem andern, so mit dergleichen nicht versehen, in allewege vorgehen solle. Und stehet bei denen creditoribus, ob sie die vorhandene Bergtheile, nach der beschehenen Berg-Amts-Taxa und darauf erfolgtem öffentlichen Anschlage, zu ihrer Bezahlung annehmen, oder selbige von denen fallenden Ausbeuthen nach und nach erwarten wollen.

In was vor Ordnung die concurrirende Bergschulden zu bezahlen?

29. Nachdem auch ferner, in was vor einer Ordnung die concurrirenden Bergschulden zu bezahlen, seithero allerhand Zweifel vorgefallen, als ordnen Wir hiermit, daß zuförderst die Löhne derer Arbeiter, ingleichen Schmelz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Unsere Gebühren, ferner 3) dasjenige, was zu Erhebung des Werks erweislich, aus Unseren Zehenden und Hüttencassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Bergamts an Verlag hergegeben worden, dann 4) diejenige, welchen die Gebäude oder Bergtheile von dem Bergamte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Bergschulden ein dinglich Recht erhalten, nach der Zeit, als solches erfolget, 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zu Erbau- und Erhaltung derer Bergwerke vorgestrecket, zu vergnügen und zu bezahlen; denen dann endlich 6) bei entstandenem Concurs-Wesen und nicht zulangendem Vermögen eines Schuldners folgen andere Gläubigere, die zugleich wegen Civil-Schulden vor Unserm Berggemach generaliter, oder denen Bergämtern in specie, nach Anleitung obigen 24. Articuls, Arreste angeleget, ebenermaßen nach der Zeit, wann solches geschehen.

Wir befehlen demnach hierdurch allen und jeden Unsern hohen und niedern collegiis, insonderheit Unserm Cammer-Präsident, auch Ober- und Vice-Berg-Directoren, Cammer- und Berg-Aemtern, ingleichen Unserm Appellation-Gerichte, denen Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen, auch dem Bergschöppen-Stuhl zu Freyberg, nicht minder sonst allen und jeden Obrigkeiten, bei welchen etwas in Bergwerks-Händeln vorkommen möchte, diese Unsere Verordnung, bis an Uns, so viel an Ihnen, jederzeit zu handhaben, deme allenthalben genau nachzukommen, darüber zu halten, darauf zu sprechen, und ein anders nicht zu gestatten.

Digitized by Google

Befehl Friedrich Auguſts etc., daß der piarum causarum Stiftungs-Reſte bei vorfallenden Concurſen von Sportuln und andern Gerichtsgebühren befreiet ſeyn ſollen, v. 14. Jan. 1717.

C. A. I, 1191.

Lieber Getreuer, Demnach Wir auf derer bei letztgehaltenem Landtage verſammlet geweſenen getreuen Stände beſchehenes unterthänigſtes Verſtellen, derer piarum causarum Stiftungs-Reſte bei vorfallenden Concurſen von Sportuln und andern Gerichtsgebühren befreiet; als iſt hiermit Unſer Befehl, Du wolleſt Dich darnach allergehorſamſt achten, und aller piarum causarum Stiftungs-Reſte, da ſie bei erregten Concurſen mit liquidiret werden müſſen, von Abſtattung derer Sportuln und anderer Gerichtsgebühren frei laſſen.

Vorbeſchieds-Mandat, v. 24. Febr. 1717.

Wir Friedrich Auguſt etc. etc.

Haben unter andern zu der, von Uns landesväterlich intendirenden Verkürzung weitläuftiger koſtbarer Proceſſe, als ein ſehr nützliches Mittel zugleich zu ſeyn erachtet, wann über dasjenige, was bereits wegen Pflegung der Güte ſonſt ſchon generaliter auf alle und jede Gerichte geordnet, und dieſerhalben noch weiter von Uns, in einem nächſthin ins Land zu publiciren vorhabenden Mandat wiederholet werden wird, auch noch inſonderheit vor Unſerer Landesregierung, die ſchon vor guter Zeit daſelbſt eingeführte Vorbeſcheide mit allem Fleiß getrieben, und denen, ſowohl durch derer Advocaten und Anwälde Verſchulden, als auch ſonſt, eingeriſſenen Mängeln, wobei zugleich über Verzögerung, und die mithin denen Partheien, wenn ſie allzulange deswegen ſich zu Dresden aufhalten müſſen, zugezogene Verſäumniß und ſchwere Koſten geklaget werden, abhelfliche Maſe gegeben werden ſollte, auch dahero der Nothdurft befunden, zu ſolchem Ende gegenwärtige Verordnung auszulaſſen: Und zwar wollen Wir Anfangs dasjenige, was dießfalls in der Neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen de anno 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen, §. 14 et 39. bereits enthalten, anhero wiederholet und nochmals verordnet haben, daß Unſere zur Landesregierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe, ſo viel ohne Verſäumung derer andern täglich einkommenden Briefe und Acten, nur zu geſchehen möglich, die vorfallenden Streithändel in Verhör ziehen und vergleichen, oder in deſſen Entſtehung nach Befinden darinnen decretiren, auch zu ſolchem Ende dergleichen Vorbeſcheide fleißig halten und anſetzen ſollen, Und wie

2. Solches fürnehmlich von denen Sachen zu verſtehen, ſo zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, ſonderlich in Bau- und Dienſt-Differenzien, Eltern und Kindern, auch andern nahen Anverwandten ſich ereignen, pias causas und alimenta, arme und zu Fortſtellung weitläuftiger Proceſſe nicht vermögende, Wittwen und Waiſen, oder

Digitized by Google

andere miserable Personen, Innungs- und Handwerks-, Commercien- und Manufacturen-, Policei- und andere summarische, Unsere Aemter und regalia angehende, auch sonst schleunige Expedition erfordernde, und zu Aufnahme des publici gereichende Sachen betreffen, oder auch sonst an sich selbst klar sind, und auf unstreitigen documentis, ertheilten Abschieden und judicatis beruhen, oder darbei sonst zu vermerken, daß selbigen entweder in der Güte, oder durch summarische Weisung ohne Proceß am füglichsten abzuhelfen: Also ist jedoch hierunter allenthalben solche Mase zu halten, daß die bei Unserer Landesregierung täglich einlaufende Ordinärhändel und Sachen darüber nicht zurück gesetzet, noch Unsere Räthe dadurch allzusehr distrahiret werden, dahero denn zu dessen Verhütung von dergleichen Vorbeschieden niemals mehr als zwei auf einen Tag, noch deren in einer Woche über vier bis höchstens sechse anzusetzen.

3. Wann nun also eine Sache in Vorbeschied zu ziehen resolviret wird, soll zur Ausfertigung derer Citationen, welche doch eine mehrere Frist zum Termin, als von Zeit der Insinuation an, auf 3 bis 4 Wochen, nicht nöthig haben, und allezeit mit zur Anhörung eines Bescheides, abgefaßten Recesses, decreti oder anderer Weisung, wie nach Beschaffenheit der Sache für gut befunden werden möchte, auf derer folgenden Tage einen, nach gehaltener Verhör einzurichten, alsofort geschritten, darbei aber zuförderst ausgemachet werden, ob selbiger Vorbeschied mit oder ohne vorhergehendes schriftliches Verfahren vor die Hand zu nehmen, gestalt letztern Falls die citationes auf derer Partheien persönliches Erscheinen schlechterdings einzurichten: Dahergegen, wenn ein schriftliches Verfahren vor nöthig erachtet wird, seind in der ausgehenden Citation zweierlei Tagefahrten dergestalt zugleich zu benennen, daß bei der ersten zum rechtlichen Verfahren, denen Partheien, damit sie nicht allzulange in Dresden liegen dürfen, mandatarios et actores zu gebrauchen nachgelassen: In der andern aber zur mündlichen Verhör, so jedoch von der erstern, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, über 2 bis höchstens 3 Wochen nicht hinaus zu setzen, denenselben, in Person sich zu sistiren, auferleget, auch ihnen anderergestalt nicht, als wenn sie durch Krankheit, nothwendige Reisen, oder andere Ehehaften, so in continenti und hinlänglich zu bescheinigen, daran verhindert werden, durch ihre, zum Vergleich und Transaction, ohne vorher etwas ad referendum anzunehmen, gnugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen gestattet werde, und sollen diejenigen, so hierwider handeln, oder gar ausenbleiben, oder auch den Termin zur Unzeit abschreiben, nicht allein in die Unkosten vertheilet, sondern auch hierüber, nach Befinden, um 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

4. In termino sollen die Partheien oder deren Gevollmächtigte bei dem zu denen Vorbeschieden geordneten secretario, welcher solches behörig anzumerken und zu registriren hat, sich angeben, die letztern auch, ehe sie zum Verfahren und sonst weiter admittiret

Digitized by Google

werden, sich behörig legitimiren, oder, daß sie, um 5 Thaler bestrafet werden, erwarten. Das Verfahren selbst geschiehet von jedem Theile, davon der Impetrant, oder in Sachen, wo der Vorbeschied ex officio angeordnet ist, welchem es von Unserer Landesregiernng auferleget wird, den Anfang machet, mit zweien abgewechselten Sätzen, zu deren jedem, ordentlicher Weise, jedweden zwei Tage gelassen werden; und hat der Vorbeschieds-secretarius, damit diesem also gebührend nachgelebet werde, ohne Ansehen der Person genaue Acht zu geben. Hierbei sollen insonderheit die advocati ihrer Principalen Nothdurft alsofort hauptsächlich, jedoch kürzlich und mit richtiger Beziehung auf die acta, so bei vorigem Richter oder sonst ergangen, und ordentlicher Einzeichnung derer foliorum, einbringen, auch darbei aller Anzüglichkeiten, undienlicher Weitläuftigkeit und Verzögerung, bei Vermeidung jedesmaliger Strafe von 5 Thalern, so oft wider ein und anders gehandelt wird, sich enthalten, gestalt denn hierbei ein mehrers nicht nöthig, als daß eine wahrhafte actenmäßige Relation des facti und Induction derer Documenten oder andere summarischen Bescheinigungen geschehe, auch die etwa habende Nothdurft und exceptiones sofort beigebracht und behauptet werden; auch sollen die Advocaten, wenn sie einmal in der Sache bedienet sind, vor völliger Endigung des Vorbeschiedes, es wäre dann, daß sie von Unserer Landesregierung hierzu Permission, welche aber ohne den äußersten Fall der Nothwendigkeit auch nicht zu ertheilen, erlangten, und dargegen eine andere tüchtige, dem collegio vorher zu benennen habende, anständige und genugsam instruirte Person substituiret hätten, sich nicht von hinnen begeben, oder widrigenfalls, so oft dargegen gehandelt wird, um Fünf, auch Zehen Thaler, und nach Befinden, wohl noch höher gestrafet werden. (cf. Bef. v. 1. Octbr. 1669.)

5. Wann nun das Verfahren solchergestalt absolviret, oder auch die hierzu nachgelassene Frist verflossen, immafen denen Partheien darüber keinesweges nachzusehen, sondern des säumigen Theils Advocat um 5 Thaler zu bestrafen ist, so soll der Vorbeschieds-secretarius die acta zu sich nehmen, sich darmit bei dem collegio melden, und anfragen, ob die mündliche Verhör in pleno, welches jedoch bloß in wichtigen Sachen, oder wann sonst die Umstände solches erfordern möchten, geschehen soll, oder aber durch gewisse hierzu deputirte Räthe vorzunehmen, welche letztere sodann von Unserm Canzler oder Vice-Canzler oder auch in deren Abwesenheit dem vorsitzenden Hofrathe zu ernennen, worbei doch eine solche Moderation zu gebrauchen, daß nicht einige allzuviel vor andern darmit beleget, sondern so viel möglich, wann nicht besondere Umstände darbei mit vorfallen, zugleich mit die Reihe observiret werde. Die hierzu deputirte Räthe nun sollen sogleich die acta zu sich nehmen, solche genau durchgehen, und hierauf bei der mündlichen Verhör, so auf den darzu bestimmten Tag sofort früh um 8 Uhr vorzunehmen, auch wenn man damit nicht fertig werden könnte, Nachmit-

Digitized by Google

tags um 3 Uhr fortzusetzen, unter denen Partheien durch fleißige Interposition und Vorstellung bewegender Gründe, auch zur Transaction dienlicher Mittel die Güte bestens pflegen, ihnen zu solchem Ende absonderlich, auch nach Gelegenheit, wohl ohne Advocaten, zureden, und nichts unterlassen, was zu Beförderung eines billigen Vergleichs gereichen kann, immaßen denn die Advocaten, so der Güte zur Ungebühr widerstreben, hauptsächlich zu bestrafen. Hierbei soll der Vorbeschieds-secretarius, welcher zu solchem Ende sich ebenfalls vorhero ex actis gnüglich zu informiren hat, ein richtiges Protocoll führen, und darinnen, was pro et contra vorkömmet, und zur Sache gehörig ist, umständlich anmerken, jedoch, daß auch denen Partheien unbenommen sei, ihre Erklärungen, sonderlich im Hauptwerk selbst, ad protocollum zu dictiren. Und wie im übrigen solch Protocoll, wenn es vorher denen Partheien wieder vorgelesen, und von dem secretario unterschrieben worden, vim plenam probandi hat, obwohl solches auch noch zum Ueberfluß nach Gutbefinden des collegii oder derer Deputirten, sonderlich bei denen passibus, wo die Haupterklärung erfolget, und die Convention getroffen wird, von denen Interessenten zugleich mit zu unterzeichnen; also soll solches nicht allein gedachten Partheien auf Verlangen in loco judicii jederzeit vorgeleget, sondern auch darvon, jedoch bloß extractsweise, zu ihrem Behuf Abschrift gegeben werden.

6. Trüge sichs zu, daß die Partheien um deswillen sich unmöglich in der Hauptsache, noch zur Güte einlassen könnten, weil es etwa an einigem Document, Abhörung angegebener Zeugen oder anderer Nachricht ermangelte, die sofort nicht anzuschaffen wären, so hat zwar solchenfalls die Regierung oder deputirte Räthe die Interessenten von selbigem Termin zu dimittiren, jedoch nach Befinden denjenigen, so damit instructus erscheinen, und die Nothdurft mitbringen sollen, in die dem Gegentheil verursachte Unkosten zu condemniren, und über dieses wohl gar zu bestrafen, darneben aber auch sogleich einen neuen Termin sine nova citatione zu benennen, und sodann die Gebühr auf vorherstehende Maße ferner zu verhandeln.

7. Würde nun dergestalt die Güte unter denen Partheien verfangen, soll alsofort, weiln noch alles im frischen Gedächtniß, zu Verfertigung des Recesses geschritten, und dieser, nach dem Inhalt des gehaltenen Protocolls genau verfasset werden, dahero denn auch eine weitere vorherige Communication des Concepts an die Partheien, welche zum öftern bisher wiederum daraus neuen Streit und Aufhalt erreget gehabt, nicht nöthig. Die Publication geschiehet ohne fernerer und anderweiter Citation, als welcher passus schon in der erstern nach obigen 3ten Spho enthalten seyn soll, auf mündliche Anzeigung des darzu in specie verpflichteten Vorbeschiedscopisten, an den gegenwärtigen Part, oder dessen hinterlassenen Gevollmächtigten, oder auch Advocaten (worüber besagter Copist seine Relation ad acta zu thun) um mehrern Nachdrucks willen in pleno,

Digitized by Google

jedoch soll denen Partheien freistehen, durch ihre Gevollmächtigten darbei zu erscheinen, oder auch in Schriften behörig einzukommen, und den Receß pro publicato zu halten, immaßen auch, wenn gleich ein oder das andere nicht geschiehet, woferne nur vorherstehende Anzeige durch den Vorbeschiedscopisten erfolget und registriret worden, derselbe nichts desto minder in contumaciam pro publicato zu achten.

8. Würde hingegen die Güte ganz oder zum Theil entstehen, so sollen dennoch deswegen alle und jede Sachen, so schlechterdings und ohne Unterscheid zum ordentlichen Proceß nicht wieder gelassen, oder von neuem gewiesen werden, sondern zu Unserer Landesregierung Ermessen bestehen, ob sie, nach Beschaffenheit derer Umstände, die Partheien mit Abschneidung aller Umschweife entweder zu einem engen Compromiß veranlassen, oder alsofort zum hauptsächlichen Verfahren und darauf folgenden Erkenntniß vor Unser Appellationgericht, welches sodann alsobald hauptsächlich in meritis, ohne Interloquirung auf ein neues und förmliches Libell, auch ohne Attendirung einiger dilatorischen Exceptionen, noch auch der angustiae termini (weiln das Einbringen schon bei Versuchung der Güte geschehen, auch darzu gnügliche Frist gegeben worden) das Urthel abfassen soll, verweisen, oder auch selbst in der Sache summarie decretiren wollen, welchen letzterfalls, die hierzu deputirten Räthe, wenn das gehaltene Protocoll alleine nicht zulänglich, einen richtigen Extract, worauf die Sache eigentlich beruhe, aus denen actis für Unsern Canzler, Vice-Canzler und übrige Räthe zu fertigen, und mit selbigen collegialiter alles fleißig zu erwägen haben, da sich denn eines Abschiedes zu vergleichen, oder wenn Extraordinärfälle vorkommen, auch es sonst der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert, an Uns deswegen Bericht zu Unserm geheimen consilio zu erstatten, und der Resolution hierauf zu erwarten, folglich mit der Publication, wie oben gemeldet, zu verfahren, wider dergleichen Decret auch sodann, so wenig, als gegen ein Decisivrescript, denen Partheien einig beneficium juris suspensivum, wenn sie sich gleich desselben gebrauchen wollten, weiter nicht zuzulassen ist.

9. Was nächst diesem die gewöhnlichen Vorbeschieds-Sportuln betrifft, sollen, vermöge voriger Mandate, dieselbe alle und jede, so zu Verhören vorbeschieden werden, so viel, als darzu nöthig erachtet werden möchte, mit zur Stelle bringen, oder ihren advocatis übersenden, diese auch ihre Principalen dessen vorher erinnern, und jedesmal damit parat erscheinen, widrigenfalls aber, daß sie solche Sportuln selbst erlegen, angehalten, oder ehe nicht weiter admittiret werden sollen, gewärtig seyn.

10. Damit aber auch die Partheien durch die Subalternen und sonst hierunter nicht beschweret werden mögen, so soll, sogleich nach gehaltenem Vorbeschiede, der hierzu verordnete secretarius eine vollständige Liquidation derer Sportuln und sämmtlicher Gebühren

Digitized by Google

fertigen, solche dem collegio oder denen hierzu deputirten Räthen vorzeigen, und durch selbige moderiren und signiren, auch also, um künftiger Nachricht willen, bei denen Vorbeschieds-actis lassen; und wie sodann hierüber von Niemand, unter keinerlei Fürwand oder Titul, etwas weiter zu fordern, also sollen diejenigen, so hierwider handeln, nicht allein zu Restitution des dupli angehalten, sondern auch noch auf einige Zeit ab officio suspendiret, auch, bei Wiederholung, gar removiret, oder sonst willkührlich gestraft werden.

11. Schließlich wollen Wir, daß zu genauer Beobachtung dessen, was hierinnen disponiret, und überhaupt zu Erhaltung guter Ordnung bei denen Vorbeschieden, hierzu in Zukunft ein eigener secretarius bei Unserer Landesregierung bestellet, und demselben die ganze Expedition anvertrauet, ihme auch ein oder zwei Copisten untergeben, und sie allerseits mit einer besondern Instruction, nach Inhalt dieses Unsers mandati und sonst ihres Verhaltens halber versehen werden sollen.

C. A. II, 2077.

Mandat Friedrich Augusts etc., daß die Advocaten und mandatarii auch bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach Anleitung der Proceßordnung ebenmäßig vor die Gerichsgebühren, absonderlich derer fremden Clienten stehen, und ehe solches nicht geschiehet, in keiner Sache admittiret werden sollen, v. 31. März 1718.

Obwohl in der Churfürstl. Sächsischen ao. 1622 publicirten Proceßordnung, Tit. VII. „Von Anwalden und Vollmachten, §. Schließlich" etc. deutlich versehen, daß diejenigen, so mandata auf sich nehmen, in alle Wege darauf bedacht seyn sollen, wie sie die Gerichtsgebühren von ihren Partheien einbringen, oder in Verbleibung dessen die selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonst nicht zugelassen werden sollen; so hat doch bei hiesigem Handelsgericht bishero ein großer Mangel sich dabei ereignet, und daß, da bekannter Masen viel fremde Handelsleute daselbst zu thun, und ihre Rechtfertigungen daselbst auszuführen haben, wenn ein Urthel zu publiciren und davon die Urthels- und Gerichtsgebühren abzustatten, oder sonsten etwas abzulösen gewesen, die Advocaten und Gevollmächtigten sich damit, daß ihre Principalen ihnen kein Geld zurückgelassen hätten, zu entschuldigen pflegen, woraus erfolget, daß die Urthel nur einseitig oder wohl gar nicht abgelöset, der terminus publicationis circumduciret, auch damit viel Anfenthalt und Verschleif in denen Sachen verursachet worden, nicht weniger der actuarius, über die angewandte Mühe, sein eigen Geld, so er dießfalls verleget, einbüßen müssen, und dadurch in ziemlichen Schaden gerathen;

Welches Alles Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn etc. Wir

Digitized by Google

Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig allerunterthänigst vorgestellet, und wie der Sache auf füglichе Weise zu begegnen, unmaßgeblichen Vorschlag gethan, die sich solchen in hohen Gnaden gefallen lassen, und daß nach selbigen die Advocaten, wenn sie bei berührtem Gerichte die Sachen insonderheit von fremden Partheien übernehmen, für die Unkosten dergestalt, daß man sich dießfalls lediglich an sie halte, zu stehen verbunden seyn, und sie, daferne die Erlegung dererselben von ihnen nicht erfolget, weder bei dieser noch andern Sachen zum rechtlichen Verfahren admittiret werden, geschehen lassen wollen, auch daß diese Dero Resolution vermittelst eines öffentlichen Anschlags allhier zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, sub dato den 7ten dieses Monats Martii, allergnädigst verordnet:

Deswegen sollen die Advocaten hinfüro vor die Unkosten ihrer fremden Clienten stehen.

Demnach wird solches hiermit allergehorsamst bewerkstelliget, und Kraft desselben, daß die Advocaten, welche bei mehrerwähntem Gerichte die Sachen, insonderheit von fremden Partheien übernehmen, für die Unkosten dergestalt, daß man sich dießfalls lediglich an sie halte, stehen, oder widrigenfalls, daß sie weder bei dieser noch anderen Sachen zum rechtlichen Verfahren werden admittiret werden, gewarten sollen, verfüget u. s. w.

Mandat Friedrich Augusts etc., daß in denen ordentlichen Meßzeiten bei der Stadt Leipzig das Wechselrecht exequiret werden solle, ohne vorher einen Capturbefehl deswegen auswirken zu dürfen, v. 6. Septbr. 1718.

C. A. II, 2079.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden u. s. w. u. s. w. Thun hiermit Kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach bei Unserer Anwesenheit in Leipzig, oder auch bei Gegenwart Unserer Geheimden Räthe daselbst in denen ordentlichen Meßzeiten Wir zum öftern um Ertheilung besonderer Capturbefehle an den Rath zu Leipzig bei verfallenden Wechselschulden um deswegen angegangen worden, weil die Zeit, solches zu Unserer Landesregierung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurz gefallen, und der morose Schuldner Gelegenheit, sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden; sich auch oft begeben, daß die Wechselschuldner appellationes dargegen eingewendet, welche durch solche rescripta zu removiren gewesen, welches abermal den schnellen Lauf dieses Rechts gehemmet; Wir aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Behelligung, sondern auch nicht weniger Aufenthalt des Wechselrechts und daher erfolgenden Nachtheil des Credits gereichend befunden, als sind Wir dahero an den Rath zu ermeldtem Leipzig, dieses zu verordnen bewegen worden, daß selbige hinkünftig bei jedesmal dergleichen vorkommenden Fällen auf Production des richtigen Original-Wechselbriefs, und wenn der debitor nicht in continenti mit

Zwei Ursachen, wodurch der schnelle Lauf des Wechselrechts bei Meßzeiten in Leipzig zum öftern gehemmet worden.

Verordnung deshalb.

der Zahlung parat, diesem die Wache sofort setzen, und dafern es auch eine Appellation dagegen einzuwenden sich unterstünde, ihn nichts destoweniger im Arreste behalten lassen, davon aber zu Unserer Landesregierung zu Fassung fernerer Resolution seinen allergehorsamsten Bericht anhero erstatten, mithin also der effectus suspensivus sothaner Appellation fürohin aufgehoben seyn solle. Dabey Wir denn auch zugleich mit anbefehlen: daß, nachdem auch darüber Beschwerde geführet worden, daß wenn ein creditor den ausgewirkten Capturbefehl überliefert, und den Original-Wechsel produciret, erwähnter Rath die Schuldner auch mit Beziehung auf die Handelsgerichts-Ordnung §. 5. und mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschehe, citiren lasse, und also dadurch diesen, wenn solche zumal auswärtig, oder nicht genugsam angesessen, oder wohl gar de fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, Wir aber auch dieser Beschwer ein vor alle Mal abgeholfen wissen wollen; so befehlen Wir hiermit, daß besagter Rath zu Leipzig, in Zukunft, wenn sich Wechselcreditores bei ihme melden, und um die Captur ihrer debitorum ansuchen, sofort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechselbriefe, auch ohne vorhergehende Citation wider besagte debitores mit Setzung der Wache verfahren lassen solle. Jedoch ist Unsere Intention hierbei keineswegs dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer drei Leipziger Messen, die gewöhnliche Marktfreiheit, wenn sich die Wechselschuldnere derselben nicht begeben, oder die Verfallzeit gleich auf die ersten Tage gesetzet, aufgehoben werden solle, sondern es soll dieselbe vielmehr zu Beförderung derer Commercien, nach wie vor und wie es Herkommens ist, beibehalten werden, und dabei sein unveränderliches Bewenden haben, wie Wir denn auch ratione derjenigen, so als Fremde nacher Leipzig in Meßzeiten kommen, jedoch in Unserm Churfürstenthume und incorporirten, auch andern Landen schriftsässige Güter besitzen, oder sonsten wegen ihrer auf sich habenden Chargen für schriftsässig zu achten, Unserm Kreisamtmanne und erwähntem Rathe zu Leipzig inmittelst und bis auf weitere Verordnung, ohne Unterscheid derer Personen, zum Verfahren nach Wechselrechte gesammte Commission aufgetragen. So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft, hierunter wollen Wir es durchgehends gleich, und solchemnach auch bei denen Kauf- und Handelsleuten, welche hierbei einigen Vorzug vor allen anderen und unseren Vasallen und Dienern, nicht prätendiren können, gehalten wissen etc.

Fernere Beschwerde.

Abhelfung derselben,

der Marktfreiheit unbeschadet.

Gesammte Commission des Kreisamtes und Raths.

Unterlassung der Citation.

C. A. II, 2083.

Verordnung Friedrich Augusts etc., wie sich die Richter zu verhalten, wenn wider die Loslassung eines arretirten Schuldners von andern creditoribus appelliret wird, v. 23. Aug. 1719.

Rath und liebe Getreue, Uns ist vorgetragen und verlesen wor-

Digitized by Google

den, was ihr in Wechselschuldsachen N. N. an einem, N. N. am andern Theil unterm 26. Mai d. J. anhero berichtet, und wie ihr, weiln, wenn einem Schuldner die Wache gesetzet, andere creditores auch wohl ohne Grund eines Wechselrechts, mit Verweigerung derer Wachkosten sich öfters meldeten, wider des Schuldners Loslassung appellireten und dessen längere Arrestirung, da sie doch öfters hernachmals entweder nicht anzutreffen, oder zu einiger Satisfaction nicht zu bringen wären, verursachten, um Verhaltungsbefehle anbei angesuchet; Worauf Unser Begehren, ihr wollet diejenigen, so wider eines in Arrest gebrachten debitoris Loslassung appelliren, zur Production des Original-Wechselbriefs, sowohl zu Bezahlung derer Wachkosten auf vier Wochen zum voraus anhalten und inmittelst wegen der interponirten Appellation euern Bericht erstatten, widrigenfalls und da sie solches nicht prästiren, sie mit ihrem Suchen abweisen.

Friedrich Augusts etc. Erläuterung und Resolution über einige Punkte der Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig, v. 16. April 1720.

C. A. II, 2083.

Von Gottes Gnaden Friedrich August etc. etc. Liebe Getreue, Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen einiger zeithero über die Handelsgerichtsordnung sich ereigneten zweifelhaften Fälle unterm 16. Septbr. 1715 allerunterthänigst einberichtet, und mit mehrerm vorgestellet; worauf Wir auch zu deren Erörterung und gebührender Nachachtung hiermit Folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen, daß so viel

1. den in ermeldter Handelsgerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrifft, es zwar darbei, weil selbiger seinen guten Nutzen hat, noch fernerhin gelassen werden, dem Kläger aber jedoch freistehn solle, ob er den Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen wolle, da denn auf den letztern Fall Beklagter mit Ueberschickung der Abschrift von der mündlich angebrachten oder schriftlich übergebenen Klage, auch zugehörigen Documenten mit Ertheilung einer vierzehntägigen Frist sub poena confessi et convicti, oder nach Gelegenheit sub poena recogniti zu erscheinen, vorgeladen werden soll.

Weiln auch zu

2. Wegen derer Wechselbriefe u. s. w. (cf. Rescr. v. 8. Decbr. 1773.)

Dann ferner

3. Derjenige, so seine eingewandte Appellation defect werden lässet, zu Bezahlung derer nach Anleitung der Handelsgerichtsordnung Cap. 20. §. 3. in casum succumbentiae gesetzten Strafgelder ebenmäßig, und um so viel mehr angehalten, auch darauf in denen Rechtscollegiis gesprochen werden soll, weiln die Strafe auf diejenigen, so der eingewandten Appellation hinwieder renunciren, in oft angeregter Handelsgerichtsordnung expresse mit gerichtet ist, die

Digitized by Google

desertio appellationis aber pro tacita renunciatione secundum jura gehalten wird.

Wenn auch

4. In Proceßsachen ein Termin zur Recognition derer Documenten, Ablegung der Eide, Einlassung auf Articul und dergleichen anberaumet wird, der Part aber a citatione appelliret, so können Wir geschehen lassen, daß zu Beförderung des commercii in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsamsbeschuldigung admittiret, auch darauf was sich denen Rechten nach gebühret, erkannt, und hernach erst der Appellation halber gehörigen Orts Bericht erstattet werden solle.

Letzlich und

5. Soll auch das fatale zur Gegenbescheinigung, wenn diese entweder durch Zeugen ganz alleine, oder durch Zeugen und Documente zugleich mit geführet wird, zu Vermeidung alles unnöthigen Disputats, von dem Handelsgerichte dem Part, so die Gegenbescheinigung führen will, und wo solche zulässig, daß die Zeugen insgesammt abgehöret worden wären, behörig notificiret, das fatale zu ermeldter Gegenbescheinigung aber sodann a die insinuatae notificationis an gerechnet werden.

Wir begehren also schlüßlich hiermit u. s. w.

C. A. I, 1203.

Erläuterung Friedrich Augusts etc., über unterschiedene vorgefallene Zweifel wegen der 27sten neuen Decision und deren Interpretation, v. 19. Febr. 1721.

Inhalt.

Von G. G. Friedrich August etc. etc., Liebe Getreuen, Nachdem bis anhero wegen der 27sten neuen Decision und deren Interpretation unterschiedene Zweifel vorgefallen, und insonderheit ob dasjenige, was im §. „Würde Jemand ein Verbot," daß dem debitori das gesuchte Verbot communiciret, und sich mit dem Gläubiger darüber zu vernehmen, auch, was er darwider einzuwenden, binnen drei Wochen zu berichten Auflage geschehen solle, enthalten, von dem Hauptschuldner, oder von des debitoris debitore es zu verstehen; sowohl ob der letztere, wenn er wider das ergangene Verbot, seinem Gläubiger die Zahlung gleichwohl leistet, die bezahlte Summe schlechterdings wieder anzuschaffen, oder nur in subsidium, und wenn der creditor von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht erlangete, dafür zu haften verbunden sei, Unsere Rechts-Collegia unterschiedene Meinungen geführet, Wir aber der Nothdurft befunden, zu Vermeidung aller Ungleichheit im Sprechen, auch zu Verhütung anderer Besorgnissen, so hieraus erwachsen können, durch Erläuterung dieser Decision, solchem Zweifel und Streitigkeit abzuhelfen, und die Sache dergestalt, daß weder einem noch dem andern Theil hierdurch einiges Nachtheil zugezogen werde, einzurichten, und zu entscheiden:

Von wem es zu verstehen.

Dem Zweifel abzuhelfen.

So setzen und ordnen Wir hiermit, daß in Zukunft, wenn Jemand ein dergleichen Verbot bei Unserer Regierung oder anderen Gerichten suchet, solches nicht alleine dem Hauptschuldner, da derselbe zugegen, oder ihm sonst die Insinuation füglich geschehen könnte, sondern auch zugleich dessen debitori communiciret, und beiden Theilen, was sie darwider einzuwenden, binnen drei Wochen zu berichten, anerleget, dem letztern aber auch zugleich anbefohlen werden solle, binnen solcher Zeit und zu erfolgter Resolution, an seinen Gläubiger nichts auszuzahlen, gestalt derselbe, wenn er, desselbigen ungeachtet, nach erhaltenem monitorio, wenn auch schon dergleichen nur allein an ihn, und nicht zugleich an seinen Gläubiger ergangen, oder nach erfolgtem praecepto de non solvendo, an den Gläubiger nichtsdestoweniger die Zahlung leisten würde, dasjenige, was er dem Impetranten zur Präjudiz bezahlet, sofort wieder anzuschaffen und zum gerichtlichen deposito zu liefern verbunden, und sich dagegen damit, daß der Hauptschuldner zuförderst executiret werden müsse, zu behelfen, im Geringsten nicht berechtigt seyn soll. Wir begehren demnach hiermit an Unsere Vasallen und sämbtliche Beambte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit, sich hiernach gebührens und genau zu achten, auch bei denen Ihrigen das Nöthige hierunter zu verfügen u. s. w.

Erläuterung.

Beiden Theilen ist es zu communiciren.

Der letztere soll nichts auszahlen,

oder zum gerichtlichen deposito einzuliefern, und kann sich mit der exceptione nicht behelfen.

Resolution Friedrich Augusts etc., einen über die Constitution v. 18. Novbr. 1722, wegen Verschreibungen und Obligationen derer Weibspersonen, entstandenen Zweifel betreffend, v. 1. Juli 1723.

C. A. I, 2373.

Von G. G. Friedrich August etc. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdeme occasione der unterm 18. Novbr. 1722 über den eigentlichen Verstand der 15ten Landes-Const. Part. II. §. „Gleichergestalt soll auch," von Uns ins Land publicirten Erläuterung und darinnen beschehenen Disposition von Unbeständigkeit derer Eheweibern Handlungen darüber einiger Zweifel vorgefallen: ob nehmlich von solcher Disposition der Fall, wenn die erhaltene Gelder, Waren und andere Sachen in der Ehefrauen Nutzen verwendet worden, auszunehmen und ex hoc capite wider dieselbe mit oder ohne Exprimirung derer Umstände, welchergestalt die versio in utilitatem uxoris geschehen, mit Bestande zu klagen sei? Anbei auch die Erörterung desselben zu Unserer Resolution gehorsamst ausgestellet werden; und Wir dann geschehen lassen können, daß ein Gläubiger, in so weit durch seinen Vorschuß das Vermögen eines Eheweibes realiter vermehret und verbessert worden, mit seiner Klage zwar, jedoch anders nicht, als wenn er in solcher, wie und auf was Maße die Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer, zu deren Erhärtung dienlicher Umstände exprimiret, weil auser dem er auch mit seiner Klage nach Befinden entweder schlechterdings oder

Digitized by Google

angebrachtermaſen abzuweiſen, gehöret werden möge; So iſt hiermit Unſer Begehren etc. etc.

Churf. Sächſ. Proceß- und Gerichtsordnung

vom 28. Juli 1622.

Deren Erläuterung und Verbeſſerung

vom 10. Jan. 1724.

Tit. I.

Von dem richterlichen Amte.

§. 1.

C. A. I, 1069 sq. sq. I, 2381. sq. sq.

Worinnen das richterliche Amt und deſſen unverweißliche Gebühr beſtehe, wird ſich jeder aus Gottes Wort, denen beſchriebenen Rechten, auch respect. ſeiner zu ſolchem Amt geleiſteten Pflicht und ſonſten ohne ſonderbare weitläuftige Erinnerung ſelbſt beſcheiden, mit Adminiſtration gleich durchgehender Juſtitien dermaſen redlich, aufrichtig, fleißig und unpartheiiſch erweiſen, daß er es gegen Gott, ſeinem eigenen Gewiſſen, Uns und denen, welchen hierinnen die Aufſicht befohlen, verantworten könne, und Uns ufn Gegenfall zu anderer Anordnung nicht Urſach geben.

§. 2.

Beſonders aber wollen Wir alle diejenigen, ſo entweder an Unſerer Statt, oder ihre von Uns ihnen verliehene Gerichte beſitzen, hiermit gnädigſt und ernſtlich ermahnt haben, mit allem Fleiß dahin zu ſehen und ſich zu bearbeiten, damit nicht leichtlich und ohne Unterſchied die zwiſchen den Partheien entſtandenen Irrungen, zuförderſt in Injurienſachen in weitläufigen rechtlichen Proceß gewieſen, ſondern ſo viel immer möglich, zuvor verſucht werde, ob die Partheien, entweder auf billige Maſe in Güten zu vergleichen, oder da ſolches nicht Statt finden wollte, zum wenigſten der Proceß, mit ihrer beider Bewilligung, per modum compromissi oder ſonſten eingezogen, vergebliche Zeit und Geldſpildung erſparet und alſo jeder zu ſeiner Befugniß um ſo viel deſto ſchleuniger gelangen möge, zumal wenn ſich befindet, daß die Sachen von keiner ſonderlichen Wichtigkeit, oder ſolche Perſonen betreffen, die Unvermögens halben langwierige Rechtfertigungen nicht zu verlegen haben, wie auch,

Digitized by Google

wann sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen oder nahe verwandten Personen, oder über solchen Sachen, die da **pias causas**, Wittben, Waisen und andere dergleichen **miserabiles personas** betreffen, Differenzien erheben, und was sonsten vor Umbstände mehr den Richter bewegen können, so viel an ihme ist, unnöthige Weiterungen zu verhüten und abzuschneiden, jedoch mit der Discretion und Bescheidenheit, daß gleichwohl auf allen Fall und da gütliche Mittel endlich nicht verfangen wollten, Niemand recht- und hülfslos gelassen werde.

§. 3.

Ob Wir wohl auch denen Armen, nicht weniger als denen Reichen, ohn Unterschied und Ansehen der Person zu deme, wessen sie befugt, durch ordentliche, auch nach Gelegenheit derer Sachen summarische Processe verhelfen zu lassen, gnädigst gemeinet seind, und ihnen hierneben den favor und Vortheil, welchen das Armuth zu solchem Behuf in Rechten hat, und daß es entweder in gewissen Fällen von seinem Gegenparth, oder auser denenselben von denen Gerichten mit nothwendigem Verlag des Processes versehen werden soll, nicht allein gnädigst gönnen, sondern auch allen Unsern Beambten und andern Gerichtsherren hiermit befohlen haben wollen, daß sie solche heilsame Verordnung derer Rechte in gebührende schuldige Obacht nehmen sollen, damit Armuths wegen Niemand an seinen Rechten verkürzet werde. — Dieweil sich aber gleichwohl hierbei oft befindet, daß zankfüchtige Leute in bösen ungegründeten Sachen solches beneficii mißbrauchen, und wenn sie vermerken, daß ihnen die **sumptus litis** aus einem frembden Beutel subministrirt werden, nicht allein demjenigen, der sie verlegen muß, unnöthige Kosten, sondern auch dem Gegentheil neben der Geldspildung allerhand Molestien und Beschwerlichkeiten zuziehen; so soll man, ein solches zu verhüten, **in causis pauperum** gute Achtung darauf haben, damit dieselben nicht alsobald **absque discrimine** angenommen und zum Proceß verwiesen, sondern vor allen Dingen summarischer Weise **cum aliquali causae cognitione** erwegen werden, ob und in wie weit der Kläger mit seinen prätendirten Rechten fundiret und er vermuthlich etwas wider den Beklagten erhalten und ausführen möchte.

§. 4.

Würde sich nun so viel befinden, daß er **per manifestam calumniam** zu seinem Gegentheil sich nöthigte, soll er in Unseren Hofgerichten bei gütlicher Handlung nach Gelegenheit abgewiesen, von andern Untergerichten aber Uns der Sachen Beschaffenheit unterthänigst referiret und Unsere Anordnung darinnen erwartet werden; im Gegentheil aber soll man ihnen den Proceß verstatten, sie das **juramentum paupertatis** nach eingenommener Erkundigung schwören und dasselbe **ad acta** registriren lassen, damit nicht hernach **Disputat**

Digitized by Google

darüber erregt werden dürfte. — Also soll man auch ex l. diffamari keinen Proceß decerniren, es habe denn zuvor der Kläger gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation seiner Supplication pro decernenda citatione beigelegt.

Ad Tit. I.

Vom richterlichen Amte.

§. 1.

Die Güte ist in allen Sachen zuförderst zu pflegen.

Weiln auser Zweifel, daß durch fleißige und eifrige Pflegung der Güte vielen sonst langwierigen und kostbaren litigiis abzuhelfen sei; so wollen Wir nicht allein dasjenige, was dießfalls in der Proceßordnung h. t. und neuen Erledigung de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 15. bereits heilsamlich versehen, anhero wiederholet, sondern auch hierüber noch ferner verordnet haben, daß zu mehrerer Beförderung solcher dem richterlichen Amte obliegenden gütlichen Handlung fürohin bei allen und jeden hohen und niedrigen Collegiis und Judiciis Unseres Churfürstenthums, auch incorporirter und anderer Lande, ingleichen bei angeordneten commissionibus, denen Partheien nach Beschaffenheit derer Sachen und Personen, selbst zu erscheinen, bei 5 oder mehr Thaler Strafe auferleget, auch ihnen andrergestalt nicht, als wenn sie durch Krankheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen und andere dergleichen erhebliche Ursachen, so dem arbitrio judicis billig überlassen werden, und welche sie zugleich zu bescheinigen oder bei dessen Ermangelung in dem Entschuldigungsschreiben, an Eides Statt zu bekräftigen haben, daran verhindert worden, durch ihre zur gütlichen Handlung und Vergleich genugsam und nicht bloß ad referendum instruirte Gevollmächtigte, den Termin abzuwarten, nachgelassen werde. — Wenn aber die Sache Universitäten, ganze corpora oder mehrere Litisconsorten betrifft, sind dieselben zwar mit der persönlichen Erscheinung billig zu verschonen, jedoch nichts desto weniger ihre syndicos oder mandatarios auf die jetzt gedachte Mase zu instruiren verbunden.

Hierzu sind d. Partheien ordentlich in Person zu citiren.

§. 2.

Wie darbei denenselben auch wohl ohne Advocaten Vorstellung zu thun, und sie zum Vergleich oder doch zu einem Compromiß zu veranlassen.

Wobei denn ferner der Richter, wenn er zuvorhero selbst in der Sache sich gnüglich informiret, die Partheien, und zwar nach Befinden jede absonderlich, auch wohl und vornehmlich in geringen Sachen ohne Advocaten vorzuforderu, und unter ihnen, der obhabenden schweren Pflicht nach, sonder allen andern Nebenabsichten, auch mit Hintansetzung alles Eigennutzes, den Vergleich und gütliche Handlung bestens zu pflegen, und mit Anführung des zu einem ordentlichen Processe erforderlichen langen Zeitverlaufs und großen Geldaufwands, auch anderer dienlichen Umstände (welche jedesmal aus denen meritis der Sache selbst zu nehmen und insonderheit demjenigen Theil, so nach anscheinender Beschaffenheit vermuth-

Digitized by Google

lich bei Fortsetzung des Processes verlieren dürfte, gnüglich vorzustellen) möglichsten Fleiß dahin anzuwenden hat, damit alle besorgliche Weitläufigkeit und Geldspilterung vermieden und dargegen die Interessenten durch annehmliche Vorschläge entweder bald gänzlich auseinander gesetzet, oder doch wenigstens vermittelst eines compromissi auf einen kürzern Weg des Processes gebracht werden mögen; gestalt zu solchem Ende eine richtige Registratur, mit Anführung derer nöthigen, zur Sache gehörigen Umstände zu fertigen und ad acta zu bringen, auch bei Vermeidung 5 Thalern Strafe, so oft darwider gehandelt wird, es anderst nicht zu halten; und sind diese und andere dergleichen Strafen, nach Gelegenheit derer Umstände, in denen Städten von denen Stadtschreibern, und auf dem Lande von denen Gerichtsverwaltern, aus ihren eignen Mitteln zu entrichten und einzubringen.

Darüber ist jederzeit eine Registratur zu fertigen.

§. 3.

Nicht minder sollen die advocati und procuratores auch ihres Orts, was zu dergleichen gütlicher Hinlegung beförderlich, ihren Pflichten nach möglichst beitragen, und denen Clienten, welche hierunter ebenfalls ihr eignes Bestes zu bedenken und von allem unnöthigen Gezänke abzustehen und sich dießfalls christlich gegen einander aufzuführen ermahnet werden, alle dienliche Vorstellung, wie sie nach ihrem eignen Erkenntniß und Gewissen die Sache ansehn, aufrichtig thun und die Güte keineswegs hindern, oder bei verspürtem widrigen oder anderm ungebührlichen Bezeigen, erwarten, daß sie um 5 Thaler und höher bestrafet, oder auch, nach Befinden, in der Sache nicht weiter admittiret, auch wohl gar mit der suspensione a praxi beleget werden.

Hierzu sollen auch die Advocaten das Ihrige möglichst beitragen, u. die Güte keineswegs hindern.

§. 4.

Im Fall nun die Partheien solchergestalt zum gütlichen Vergleich oder Compromiß nicht zu bringen, so sind dieselben alsofort zum rechtlichen Verfahren, dem üblichen und fürgeschriebenen Gerichtsbrauch nach, zu verweisen, auch die citationes jederzeit darauf und zwar gleich Anfangs, jedoch mit Einräumung einer völligen Sächs. Frist, nach Gelegenheit der Sache und des Processes sub praejudicio, wie unten ad Tit. IV. mit mehrern folget, zugleich mit einzurichten; inmaßen dann, da ein oder anderer Theil gar nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich außenbleiben würde, nicht allein von demselben die in der Citation benehmte Strafe ungesäumt einzubringen, sondern auch derjenige, so erscheinet, zur Ungehorsamsbeschuldigung ungehindert zu admittiren. — Würden auch beide Theile, ohne daß sie es vorhero bei dem Richter gemeldet, außenbleiben, soll zwar der terminus pro circumducto geachtet, nichts desto minder aber die in denen Citationen enthaltene Geldstrafe von ihnen gebührend eingebracht werden.

In deren Entstehung sind d. Partheien sogleich zum Verfahren zu verweisen, auch die citationes gleich Anfangs darauf einzurichten.

Wie zu verfahren, wenn ein oder der andere, oder auch beide Theile außenbleiben.

Digitized by Google

§. 5.

Und wie im Uebrigen Unsere Hofgerichte sich nach Vorstehendem ebenfalls so viel möglich zu richten, als weswegen Wir sie mit besonderer Resolution versehen werden, solches auch nicht minder bei Unseren Consistoriis, sowohl Unserer Vettern ꝛc., ingleichen denen Stiftsregierungen zu observiren, also wollen Wir hiernächst Unsere zur Landesregierung verordnete Canzler ꝛc., zu genauer Beobachtung dessen, was dießfalls in der obenangezogenen Neuen Erledigung, Tit. Justitienſ., §. 11—14, ingl. in dem Vorbeschieds-Mandate vom 24. Febr. 1717 wohlbedächtig versehen und vorstehend noch weiter disponiret, hiermit angewiesen, auch daraus insonderheit anhero wiederholet und nochmals verordnet haben, daß sie in denen bei ihnen einkommenden neuen Klagen das Verfahren nicht gestatten sollen, wenn nicht vorhero bei den zur Güte in der Citation mit exprimirten termino die Partheien gedachtermaßen in Person, oder in denen obbemeldten Fällen durch ihre zum Vergleich absonderlich instruirte Gevollmächtigte sich behörig gemeldet und zur gütlichen Handlung offeriret, als welche sodann nach Gelegenheit der Sache und Umbstände entweder in pleno oder per deputatos vermittelſt fleißiger Interposition eifrig zu pflegen, da hergegen bei gänzlichem Außenbleiben eines oder des andern oder auch beider Theile gedachte Unsere Landesregierung ebenfalls wie §. 4 disponiret zu verfahren wiſsen wird.

§. 6.

Zur Güte ist Niemand zu zwingen, jedoch auch nicht in allen Sachen Proceß zu verstatten,

Ob auch wohl Niemand zur Güte und Vergleich zu zwingen, so wollen Wir doch auch nicht, daß in allen, absonderlich in klaren oder geringen, manchmal nur ein Weniges betragenden Sachen ordentlicher Proceß ohne Unterschied verstattet werde, sondern wie obnedem bereits Unserer Landesregierung, Inhalts mehr angezogener Neuer Erledigung §. 13. anheim gelaſſen, in denen Händeln, so entweder ex confessione partis, unſtreitigen documentis, ertheilten Abschieden und judicatis oder aus ergangenen actis alsobald erweislich, sogleich summarie zu decretiren. (cf. Anhang.)

sonderlich in geringen, so nicht über 50 fl. betragen;

Also wollen Wir solches ratione dergleichen und überhaupt in allen nicht über 50 Fl., exclusive derer Interessen, betragenden Sachen, wohin jedoch diejenigen, so jura, servitutes, annuas praestationes und onera realia betreffen, nicht mit zu ziehen, hiermit dergestalt extendirt haben, daß darinnen sowohl in Commercien-, Handwerks-, Bau-, Rechnungs-, Gesinde- und Dienstbothen-Sachen zu Verhütung großer und oft ein weit höheres als das objectum litis betragender Unkosten, auch einem jeden Unterrichter obliegen sollte, die Partheien alsofort ex bono et aequo, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes juramentum suppletorium vel purgatorium zu entscheiden, oder ein decisum darüber bei Unseren Rechts-Collegiis, welche in solchem Falle gleichergestalt allezeit sofort defi-

wie darinnen zu verfahren.

nitive zu erkennen haben, einzuholen; und obgleich in Ermangelung andern Beweises denen Partheien auch hierunter der Eidesdelation sich zu gebrauchen, unbenommen bleibt, so soll doch in solchem Falle einige Gewissensvertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, deme der Eid deferirt wird, nach Befinden, sich dessen Acceptation oder Relation halber sofort erklären, und hierauf nach vorgängigem juramento calumniae die wirkliche Prästation des deferirten oder referirten Eides nebst dem decisio in der Hauptsachen ohne Anstand erfolgen. Da aber ein oder der andere Theil nach des Richters Ausspruche nicht acquiesciren, sondern darwider, wie ihm intra decendium zu thun frei stehet, etwas einwenden wollte, so ist hiervon unverzüglich zu Unserer Landesregierung mit Beifügung derer Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehängten unmaßgeblichen Gutachten Bericht zu erstatten, als bei deren erfolgenden Resolution es sodann schlechterdings sein Bewenden haben soll. Und wie solches auch von Unsern Hofgerichten etc. zu verstehen; also ist zwar bei denenselben denen Partheien das beneficium appellationis auch dießfalls unbenommen; daferne aber solches frivole ergriffen würde, so sollen hernach auf die zu Unserer Landesregierung erstattete Berichte die Appellanten nebst deren advocatis bei erfolgter Rejection auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafet werden. (cf. Mand. v. 28. Novbr. 1753.) Und hat es endlich in Injurien-Sachen bei demjenigen lediglich sein Verbleiben, was dieserwegen in dem ausgelassenen Duell- und andern dahin gehörigen Mandaten, wohlbedächtig verordnet ist.

§. 7.

Von denen monitoriis, so an die Unterrichter ergehen,

Nachdem hiernächst bei Unserer Landesregierung u. s. w. u. s. w. hergebracht, daß in gewissen Fällen an die Unterrichtere monitoria ertheilet zu werden pflegen; so wollen Wir, daß zu Abstellung aller bisher dabei verspürten Verzögerungen und Unordnungen in Zukunft jedem monitorio eine gewisse Frist längstens von 3 Wochen von Zeit der beschehenen Insinuation, woferne die Beschaffenheit der Sache nicht noch mehrere Beschleunigung erfordert, inseriret, und binnen solcher die Klaglosstellung oder Berichtserstattung bei fünf oder mehr Thalern Strafe injungiret, sowohl von demjenigen, an den es gerichtet, wegen dessen Insinuation, da solche nicht per nuntium juratum geschiehet, dem Impetranten auf Verlangen ein kurzer Schein oder Bekenntniß ohne Entgeld ohnweigerlich ausgestellt werde. Wenn nun anstatt der anbefohlnen Klaglosstellung, im Fall der Richter etwas Erhebliches darwider einzuwenden vermeinet, binnen der gesetzten Frist Bericht eingesendet wird, so ist von demselben der Abgang dem Impetranten, damit er seine Nothdurft dabei beobachten könne, sofort sogleich behörig wissend zu machen, und wie es geschehen ad acta zu registriren oder sonst zu bescheinigen, solches Alles auch bei Vermeidung 5 Thlr. Strafe, so oft darwider

und was dieselben darbei zu beobachten haben.

Digitized by Google

Wie die monitoria an d. Partheien zu ertheilen,

und was sie vor Effect haben.

gehandelt wird, anderst nicht zu halten. — Was aber die monitoria, so bei denen Regierungen u. s. w. an die Partheien ergehen, anlanget, ist darinnen in Zukunft nicht minder eine gewisse und längstens dreiwöchentliche Frist zu setzen, und wenn sie binnen derselben mit ihrer Nothdurft nicht einkommen, auf des Impetranten ferneres Anhalten, wo es nicht Personen oder Sachen betrifft, da über das monitorium noch ein excitatorium ertheilt zu werden pflget, sofort nach Befinden die Resolution zu fassen. Und sollen dergleichen monitoria, wenn sie einmal richtig insinuiret worden, den effectum praeventionis et litis pendentiae ohne Unterscheid haben.

§. 8.

Wie es in andern Fällen, da Berichte erfordert werden, zu halten,

und wie von deren Erstattung denen Partheien Nachricht zu geben.

Wann die Partheien darbei einkommen sollen, und wie diejenigen, so durch ungegründetes Vorstellen die Berichte erstattung veranlassen, zu bestrafen.

Und weiln vermöge des sub dato Dresden den 9. Juni 1716 ergangenen Generalis bereits überhaupt verordnet worden, daß die sämmtliche Beamte, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten nicht nur die aus mehrbemeldter Unserer Landesregierung ex officio oder auch auf deren Partheien und Supplicanten Ansuchen, ergehenden Befehle und rescripta, sobald ihnen solche zukommen, oder von diesen letztern eingehändiget werden, sofort jedesmal ad acta bringen, auch den Tag, da sie selbige erhalten, zugleich mit darein aufzeichnen und registriren, ingleichen denen Interessenten und Sollicitanten hierüber unweigerlich umsonst ein Bekenntniß ausstellen, nicht weniger ihre hierauf erforderte oder sonst zu erstatten habende gehorsamste Berichte längstens binnen 3 Wochen a die insinuationis an, jedesmal und unfehlbar bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe gebührend einschicken, sowohl wenn und zu welcher Zeit solche abgehen und wie, auch durch wen sie anhero bestellet oder fortgesendet werden, allezeit ad acta treulich und accurate registriren sollen; so wollen Wir solches Alles nicht allein anhero wiederholet und zugleich auf die u. s. w. u. s. w. hiermit extendiret, sondern auch noch ferner dahin erläutert haben, daß auch in allen diesen Fällen bei der im vorstehenden §. gesetzten Strafe vom Abgang derer Berichte denen Partheien Nachricht gegeben, und wie solches geschehen, bei denen actis zugleich mit angemerket werden solle, dahergegen sodann die Berichte selbst, wenn deren Communication bewilliget wird, nicht allzulange und zum höchsten nicht über 4 Wochen ohne Resolution liegen zu lassen; und wer von denen Partheien erst nachher einkömmet, entweder dabei gar nicht weiter zu hören, oder, da dennoch darauf zu reflectiren die Nothdurft erforderte, propter negligentiam et moram commissam um 5 Thlr. zugleich zu bestrafen. Mit welcher und nach Befinden erhöheter oder Gefängnißstrafe auch diejenigen, samt ihren advocatis, zu belegen, so durch ihre über den Unterrichter oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwerde und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren dergleichen Berichtserforderung veranlassen und die Hauptsache oft nicht minder, als durch unerhebliches Appelliren sehr lange aufhalten, als welche denen frivole appellantibus allerdings gleich zu achten, auch dahero, wenn

auf den erstatteten Bericht es bei des judicis Verfahren gelassen wird, nach Befinden gleich denenselben billig zu bestrafen.

§. 9.

Was bei Erforderung derer Berichte u. Ertheilung derer Commissionen zu observiren.

Wobei Wir jedoch des gnädigsten Vertrauens leben, es werde Unsern u. s. w. u. s. w. in Erforderung dergleichen Berichte, sowohl als in Ertheilung derer Commissionen, Avocation derer für die Unter-Obrigkeiten ordentlicherweise gehörigen Sachen, Adjunction eines oder mehrer Commissarien gute Discretion gebrauchen, und dergleichen ohne gnugsam erheblichen und in denen Rechten gegründeten Ursachen auch, sine aliquali causae cognitione nicht anordnen, insonderheit aber die Supplicanten, welche die erste Instanz übergehen, wenn nicht die mit einlaufenden Umstände ein anderes an die Hand geben, sogleich mündlich oder doch nur per signaturam dahin verweisen, auch sonst darüber behörig halten, damit Niemand an seiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werde. —

Commissarien citiren ohne Requisition immediate,

Daß Wir aber die von Uns angeordnete Commissarien dahin verbinden sollen, daß sie ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit Niemand immediate für sich citiren können, solches fället Uns aus vielen erheblichen Ursachen bedenklich; jedoch haben dieselben in ihren Citationen jedesmal sich auf die ihnen aufgetragene Commission ausdrücklich zu beziehen, es ist auch solches auf andere Fälle, da jedoch ist solchem judici ordinario die Gebühr zu verfügen oder sonst etwas zu vollziehen anbefohlen wird, nicht zu erstrecken, und haben sonderlich die Beamten, wenn bei denen ihnen anvertraueten Aemtern und der deshalb ihnen aufgetragenen ordentlichen Jurisdiction auser Commissionsfällen die Vorforderung nöthig, solche niemals ohne Requisition zu bewerkstelligen. — Und wie Wir im übrigen alle und jede Commissarien auf genaue Beachtung dessen, was in der Neuen Erledigung de ao. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 16. angeordnet, nochmals angewiesen haben wollen, also ist auch der casus, wenn die Beamten als Commissarien denen ordentlichen Richtern nur beigesetzt werden, in angezog. N. Erled. §. 47. ebenfalls schon erörtert, daß nehmlich das directorium actorum nebst dem davon dependirenden Genuß derer Sportuln der judex ordinarius jederzeit behalten solle, dabei es nochmals sein Bewenden hat.

ches auf andere Fälle nicht zu erstrecken.

§. 10.

Die Güte ist insonderheit in causis pauperum mit allem Fleiß zu versuchen.

Gleichwie auch was vor eifriger Pflegung der Güte oder Einziehung des ordentlichen Processes per compromissum vorstehend disponiret worden, fürnehmlich auf die zwischen nahen Anverwandten, auch Obrigkeiten und Unterthanen ereignete Differentien, ingleichen auf causas pias et pauperum und dergleichen mit zu verstehen, also wollen Wir, was insonderheit die causas pauperum betrifft, über dasjenige, was dießfalls in der Proceß-Ordnung heilsamlich versehen, annoch verordnet haben, daß diejenigen, so das Armenrecht suchen, bei dem Richter, vor dem die Sache gehörig,

Was in den Entste-

Digitized by Google

hung d. Armen zuförderst zu prästiren haben.

sich zuförderst melden, und sowohl die fundamenta ihrer Intention und wie sie solche darzuthun gedenken, als auch ihre Armuth, und zwar das letztere durch glaubwürdiges Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeiten, oder wenn sie selbst mit dieser zu schaffen hätten, sonst

Dieselben müssen nebst dem Armeneide auch das juramentum malitiae ablegen.

auf andere Art beibringen und bescheinigen sollen. Wenn nun in dem hierauf angesetzten termino die gepflogene Güte entstanden und bei angestellter genugsamer Cognition von dem Richter wahrscheinlich befunden worden, daß die Armen wenigstens probabilem litigandi causam hätten, sollen dieselben nebst dem Armeneide jederzeit das juramentum malitiae, daß sie nehmlich eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glauben, auch hierunter nichts aus Gefährde oder böser Meinung gethan oder fürgenommen, noch in Zukunft bei währendem Processe dergleichen thun oder fürnehmen wollten, ohne

Wie der Armeneid einzurichten,

Unterscheid schwören. — Da hingegen der Armeneid selbst dahin, daß sie so viel, als von Zeit zu Zeit zur Verlegung derer Gerichtsgebühren und zur Salarirung eines advocati erfordert wird, nicht vermöchten, noch zu verdienen oder aufzubringen wüßten, auch daß sie um Leistung solches Eides willen ihr Gut oder Habe nicht veräußert oder andern übergeben hätten, ingleichen daß, wenn sie ihre Sache durchs Recht oder Vergleich erhalten oder sonst bei währendem Processe und hernach zu besserm Vermögen kommen würden, sie alsdann jeden nach Gebühr gerne bezahlen wollten, ausdrücklich einzurichten.

§. 11.

und von denen Unmündigen oder deren Vormündern u. andern curatoribus zu leisten?

Und wie solchen Eid auch die Minderjährigen, wenn sie nur das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, in Person zu leisten haben, also sind wegen anderer minorennium und pupillorum, sowohl wegen blöder, wahnwitziger und dergleichen Personen deren Vormündere, jedoch diese nur den Armeneid dahin, daß ihre Pflegbefohlne so viel, als zur Verlegung derer Gerichts- und Advocaten-Gebühren von Zeit zu Zeit erfordert wird, nicht in Vermögen hätten, abzuschwören, oder da dieselben zu dessen Abwendung die Klage ersitzen, oder ihre Pflegbefohlnen und Curanden jura indefensa ließen, ihnen wegen des hieraus erwachsenden Schadens judicio tutelae et curatelae zu haften schuldig.

§. 12.

Denen geschwornen Armen sind advocati ex officio zuzuordnen,

Wenn nun die Armen sothanen Eid wirklich abgeleget und deshalben eine richtige Registratur ad acta gebracht worden, so ist hierauf denenselben der Proceß ohne weiteren Aufstand zu eröffnen, und das Armenrecht dergestalt zu verstatten, daß ihnen, wann keine absonderliche advocati pauperum bereits vorhanden, zuförderst ein advocatus in loco judicii oder, da keiner daselbst zu finden, aus dem nächst angelegenen Ort zugeordnet werde, welcher denn ohne gnugsame erhebliche Ursache dem angesonnenen patrocinio bei Vermeidung der Suspension a praxi sich nicht zu entziehen, noch vor

Digitized by Google

seine Mühe und Schriften, auser, was den nöthigen baren Verlag, auch Reise- und Zehrungskosten betrifft, pendente processu nur bis zu dessen Austrag etwas zu fordern oder zu nehmen, nichts destominder aber inzwischen die Sache seinem besten Wissen und Gewissen nach wohl zu beobachten, und darbei nichts zu versehen oder zu versäumen, widrigenfalls aber dem Parth vor allen durch seine Verwahrlosung zugezogenen Schaden selbst zu stehen und zu haften hat; gestalt auch in denen Gerichten, was zu des geschwornen Armen behufdienlich und nöthig, inzwischen umsonst und ohne Abforderung einiger Sportuln schleunigst zu expediren und auszufertigen, der unentbehrliche bare Verlag aber von denen Beamten aus denen Amtsintraden, von denen Räthen in Städten aus des Raths- oder der gemeinen cassa, und von denen Gerichtsherren auf dem Lande von dem Ihrigen vorzuschießen, es wäre denn, daß von einem geschwornen Armen, wegen zu fordern habenden Alimenten oder Abtretung einiger Güter oder Erbschaft, da scheinbare Vermuthung, daß sie ihme ganz oder zum Theil zugehörig, vorhanden, ingleichen von einer Wittbe, nach ihres Ehemanns Tode, ihres Einbringens und Gegenvermächtnisses halber, geklaget würde; als in welchem und dergleichen Fällen die Beklagte nach Befinden und auf des Richters Ermessen oder eingeholtes rechtliches Erkenntnisses den baren Verlag im ganzen Proceß alleine zu thun und abzustatten haben.

welche inzwischen ohne Entgeld dienen müssen;

und darf auch der Richter keine Sportuln von ihnen fordern.

Woher der bare Verlag zu nehmen.

§. 13.

Allermasen nun solches Alles auch von dem Falle, wenn in einer schon angefangenen und rechtshängigen Sache der eine Part, er vertrete gleich Klägers oder Beklagtens Stelle, inzwischen verarmet zu verstehen, und derselbe, woferne man nur die justitiam causae von Seiten seiner wahrnimmt, und er sein Unvermögen zu deren Fortstellung bescheiniget, und den Armeneid nebst dem juramento malitiae wirklich abschwöret, zu sothanem Armenrechte, welches ihm auch, da er vorher aus Armuth sich an Etwas versäumet, billig zu statten kommet, verhergesetzter Masen zu admittiren ist; so sollen hingegen, wenn ein solcher geschworner Armer Zeit währenden Processes verstürbe, dessen Kinder oder Erben zu Fortstellung des Processes ordentlicher Weise nicht eher zugelassen werden, bis sie den Armeneid auch ihres Orts wirklich prästiret, gestalt auch, wenn gleich Jemand das Armenrecht zu einer Sache wirklich erhalten, ihme doch solches in einer andern so schlechterdings nicht zu Statten kommen mag, sondern auch hierinnen zuförderst die justitia causae gnüglich zu erkundigen und das juramentum malitiae, auch nach Befinden pauportatis obbeschriebener Masen anderweit wirklich zu prästiren.

Auf gleiche Artikes mit denen, so pendente lite verarmen, zu halten; und müssen den Armeneid die Erben aufs Neue leisten.

Das in einer Sache erlangte Armenrecht ist so schlechterdings auf andere nicht zu erstecken.

§. 14.

Würden nun dergleichen geschworne Arme ihre Sache gewin-

Wenn und

wie diejenigen, so das Armenrecht gehabt, hernach zu Erstattung des Verlags und deren Unkosten anzuhalten.

nen, oder durch Vergleich oder sonst Zeit währenden Processes und hernach etwas erlangen und zu besserm Vermögen kommen, sollen sie sowohl den vor sie gethanen baren Verlag restituiren, als auch die inzwischen aufgelaufene Gerichts- und Advocatengebühren, welche zu solchem Ende von Zeit zu Zeit bei jedem Termin behörig ad acta zu liquidiren sind, ohne Anstand und längstens binnen sächsischer Frist vergnügen, oder in dessen Verbleibung auf Gegentheils Verlangen durch Execution oder auch wohl nach Befinden durch persönliche Arretirung darzu angehalten werden. Gestalt Wir denn zu solchem Ende, und damit der Richter um so viel weniger gefähret werde, hiermit verordnen, daß alle Vergleiche, so mit geschwornen Armen geschlossen werden, andrer Gestalt nicht, als wenn es gerichtlich geschehen, gültig seyn, und derjenige, so mit ihnen transigiret, bevor er etwas an sie bezahlet, es gerichtlich bekannt machen, oder widrigenfalls vor den von denen Gerichten gethanen Vorschuß und Unkosten selbst haften, hinwieder aber auch von einem solchen zwischen einem geschwornen Armen und seinem Gegentheil getroffenen gerichtlichen Vergleich keine Gebühren genommen werden sollen; nicht minder sind diejenigen Armen, so hernach sachfällig und in einer muthwilligen **temeritate litigandi** wider das zugleich abgelegte **juramentum malitiae** erfunden werden, zur Erstattung derer Unkosten, darein sie verurtheilet worden, oder da sie solche aufzubringen nicht vermöchten, zu deren Verbüßung durch Gefängniß oder Arbeit unnachbleiblich anzustrengen, dahingegen, wo gleich **ab initio** oder **in progressu litis** sich äußerte, daß dergleichen Arme **in manifesta calumnia** versireten, oder auch dieselben das **juramentum malitiae** abzulegen sich verweigerten, Unsere Landesregierung ꝛc. sie mit dem Armenrechte abzuweisen, die Untergerichte aber der Sache Bewandniß dahin zu berichten und darauf rechtmäßiger Anordnung zu gewarten haben.

In was vor Fällen das Armenrecht gar nicht zu verstatten.

Tit. II.

Von den Gerichtssecretarien, Protonotarien, dererselben Adjunctis und Actuariis.

§. 1.

Gleichwie Wir Unsere Gerichte und Aemter verhoffentlich mit solchen Personen, Secretarien, Notarien und Schreibern besetzt und Uns dieselben nach Gelegenheit eines jeden Expedition pflichtbar gemacht, daß Wir nicht zweifeln, sie werden sich sammt und sonders ihrer Gebühr erinnern und bei vorfallenden Gerichtssachen anders nicht thun, anordnen, schreiben und registriren, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit sich bringt; inmaßen Wir sie deswegen auf die allbereit publicirte Appellation- und Hofgerichts-Ordnung hiermit nochmals gewiesen und zu derselben Observanz allenthalben **stricte** verbunden haben, auch im Gegenfall, und da Wir ein an-

Digitized by Google

ders erführen, daſſelbe an denen Verbrechern und Hinläſſigen mit beſonderem Ernſt zu ahnden und zu eifern nicht unterlaſſen wollen;

§. 2.

Alſo verſehen Wir Uns auch hiermit befehlende, es werden und wollen andere, die von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieſelben in Uebung haben, ſich ebenmäßig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern und nicht allein ſolche Gerichte mit ehrlichen, aufrichtigen, unbeſcholtenen, untadelhaftigen und nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten, auch dazu ſonderlich geſchwornen Perſonen beſetzen, ſondern auch denenſelben einen tüchtigen und geſchickten notarium, der den Proceß und andere vorfallende Gerichtsſachen legaliter dirigiren könne, zuordnen, denſelben ſonderlich dazu vereiden und durch ihn jedesmal im Beiſeyn derer Gerichtsperſonen denen Acten und Gerichtsbüchern dasjenige einverleiben, regiſtriren und ſchreiben laſſen, was ſich nach Gelegenheit des negotii und processus eignet und gebühret, und nicht geſtatten, daß ohn Unterſcheid einer und der andre von ihren Dienern, die dazu nicht beſtellet noch geſchworen, auch manchmal derer Dinge keinen Verſtand haben, eines und das andere zu regiſtriren und einzuzeichnen ſich unterſtehen mögen, dadurch denn zum öftern nicht allein allerhand Disputat circa validitatem contractuum et processuum, ſondern auch wohl offenbare Nullitäten zu entſtehen und ganze acta und Gerichtsbücher, zu des Gerichtsherrn eigenem Schimpf und derer Unterthanen großer Beſchwerde, pflegen angefochten und verdächtig gemacht oder auch wohl ganz invaliditet zu werden.

§. 3.

Ob Wir auch wohl geſchehen laſſen können, daß diejenigen, ſo mit Gerichten von Uns beliehen, wie bisher, alſo hinfüro ſich derer gebührlich gebrauchen und vor denenſelben ihre Unterthanen rechtlich belangen mögen. Dieweil aber in ſolchen Occaſionen, der Partheilichkeit und anderer Unrichtigkeit halben, die bei Haltung derer Acten und ſonſten mit unterläuft, bei Unſerer Regierung allerhand Beſchwerden einkommen, wollen Wir, daß zu Vorkommung dererſelben diejenigen, ſo ſich zu Gerichtsverwaltung gebrauchen laſſen, bei Antretung ihrer Beſtallungen, im Beiſeyn derer Unterthanen, wie auch die zu deren Proceſſen erforderten notarii, gleich andern actuariis, wann ſie nicht obgedachtermaſen semel pro semper und in genere zu denen Gerichten geſchworen, jedesmal vereidet, auch wie und wann ſolches geſchehen, bald anfangs derer Acten regiſtrirt werden ſolle.

Ad Tit. II.

Von denen Gerichtsſecret. etc. etc.

§. 1.

Nachdem auf die Legalität und Dexterität des Richters allent- Wie die Ge-

richte zu bestellen.

halben viel ankommt, so haben alle und jede, so von Uns mit Gerichten beliehen sind, oder solche sonst zu exerciren haben, in deren Stellung sich ihrer Gebühr und Schuldigkeit wohl zu erinnern, und sothane ihre Gerichte mit ehrlichen, aufrichtigen und nach jedes Orts Gelegenheit genungsam qualificirten und dazu geschwornen Personen zu besetzen, gestalt in Zukunft keine anderen zu Gerichtsverwaltern anzunehmen, noch auch zu actuariis zu bestellen, als die zur Advocatur behörig sich legitimiret, in praxi einige Zeit geübet und die vorfallende Gerichtssachen legaliter expediren können, als in welcher Maße es auch mit denen actuariis in Unsern Aemtern zu halten. (cf. Verordn. v. 23. Febr. 1826.)

Gerichtsverwalter und actuarii müssen sich wenigstens zur Advocatur legitimirt haben.

§. 2.

Wie es mit Bestellung derer Beamten zu halten.

Bei welcher Gelegenheit Wir zugleich dasjenige, was in der neuen Erledigung de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 40, wohlbedächtig verordnet, anhero wiederholen und dahin erläutern, daß Unsere Landesregierung derer neuen Beamten bisherige Aufführung und Lebenswandel vor ihrer wirklichen Annehmung jederzeit erkundigen, ihre Capacität durch Aufsetzung einer schriftlichen Relation aus wichtigen Civil-actis, ingleichen Formirung gewisser Articul in Inquisitionsachen und Elaborirung einiger casuum, so bei Concursprocessen vorzufallen pflegen, exploriren, auch, daß sie solche specimina ohne frembde Beihülfe selbst gefertiget, von ihnen eidlich bestärken lassen solle, gestalt dieselben von Unserem Cammer-Collegio, an welches Wir das Nöthige dießfalls bereits verfüget, eher nicht, als bis sie, daß solches bereits geschehen und sie zur Verwaltung der Justiz tüchtig befunden worden, behörig dociret, an und in Pflicht zu nehmen.

§. 3.

Die Gerichtshalter sind im Beisein derer Unterthanen zu vereiden.

Und weiln in der Proceßordnung h. t. bereits enthalten, welchergestalt diejenigen, so sich zu Gerichtsverwaltungen auf dem Lande gebrauchen lassen, bei Antretung ihrer Bestallung im Beisein derer Unterthanen vereidet werden sollen, so hat es nicht allein dabei nochmals sein Bewenden, sondern Wir wollen auch solches zugleich dahin erstrecket haben, daß es in Zukunft ohne Unterscheid auch bei denenjenigen, so bereits in dergleichen Bestallung stehen, also gehalten werden, und keiner vor der, auf diese Maße beschehenen Verpflichtung, bei 5 Thlr. Strafe, etwas zu expediren sich anmasen, jedoch hierbei gnug seyn solle, wenn nur die Unterthanen darzu erfordert worden, da denn hernach die Vereidung, wenn gleich nur einige sich einfinden, in deren Gegenwart gar wohl geschehen mag, und wenn dieses also erfolget, kann ein Gerichtsverwalter alles dasjenige, was der Gerichtsherr nicht ausdrücklich reserviret, und denen Unterthanen zugleich bekannt gemacht, auch ohne denselben verrichten, sowohl der Gerichtsherr selbst für solchen seinen Gerichten nicht allein seine eigene in seiner Jurisdiction gelegene Erbgüther ver-

Was sodann von ihnen expediret werden könne.

Digitized by Google

pfänden und die Gläubiger darauf beständig versichern, allerlei Contracte errichten, Verzicht leisten, ein Testament machen oder hinterlegen und dergleichen, sondern auch vor selbigem seine Unterthanen in personalibus, auch realibus und feudalibus causis rechtlich belangen, jedoch daß in dergleichen Fällen die Gerichtshalter, sonderlich in wichtigen und zweifelhaften Punkten für sich keine Bescheide geben, sondern die acta zum deciso oder Verspruch in ein Dicasterium Unserer Lande versenden und die einkommenden decisa oder Urtheile nicht zurückhalten, sondern schlechterdings auf Art und Weise, wie unten ad Tit. XXXIV. überhaupt verordnet, publiciren.

In Sachen zwischen Gerichtsherrn u. Unterthanen ist rechtlich Erkenntniß einzuholen.

§. 4.

Damit auch die Unterthanen auf dem Lande ohne große Versäumniß ihrer Wirthschaft und Arbeit die ihnen vorfallende gerichtliche Händel desto besser abwarten können, so sollen jährlich, nach Beschaffenheit derer Orte und Menge derer Sachen, etliche gewisse Gerichtstage, auser der Sat- und Ernte-Zeit, an gewöhnlichen ordentlichen Gerichtsstellen, die bei Rittergüthern, worzu mehrere Dörfer gehören, auf derer Gerichtsherren Häusern, oder wo es sonst bishero gewöhnlich gewesen, gehalten, und solche vorher angekündiget und wissend gemacht worden, gestalt hinkünftig alle gerichtliche Handlungen, so viel die actus contentiosae jurisdictionis betrifft, nirgends anders als an denen Orten, wo einer die Gerichte hat, von denen dazu bestellten Personen vorzunehmen und zu expediren, und was dem zuwider in fremden Gerichten, obgleich ex compromisso partium geschiehet, vor null und nichtig zu achten, auch die Contravenienten willführlich zu bestrafen. — Und wie solches auch von denen Beamten und anderen Richtern zu verstehen, also mögen gleichwohl dieselben allerseits in ihren Häusern und wo sie sich sonst auch auser denen Gerichten befinden, Klagen, Schreiben, Beweise, Länterungen, appellationes und dergleichen annehmen und präsentiren, eines Parths Anbringen, Rügen und denunciationes, relationes derer Bothen und Gerichtspersonen registriren, auch citationes, notificationes, Patente, attestata, Scheine und Berichte ausfertigen, ingleichen die Partheien mit ihrer Bewilligung das in loco judicii angefangene Verfahren vollends absolviren lassen.

Auf d. Lande sind jährlich gewisse Gerichtstage anzusetzen.

Actus contentiosae jurisdictionis müssen an ordentlicher Gerichtsstelle expedirt werden.

Jedoch wergleichen gewisse Fälle hiervon ausgenommen.

§. 5.

Und weiln hiernächst keinen Registraturen völliger Glaube beizulegen, als die von denenjenigen gehalten, so zu deren Fertigung und zu denen actis wirklich verpflichtet, so sollen zur Verhütung des sonst besorglichen Disputats alle andere, so hierzu nicht verei-det, des Registrirens ad acta bei Vermeidung der Nullität und 5 Thlr. Strafe, so oft darwider gehandelt wird, sich gänzlich enthalten; jedoch sind deren Superintendenten oder die deren vices vertreten, in denen nach den Landesgesetzen vor sie gehörigen Sachen, gehaltene Registraturen hierunter nicht mit zu verstehen, son-

Die Registraturen sind allein von hierzu verpflichteten Personen zu fertigen.

Wie weit Superintendenten,

Digitized by Google

ingleichen Gerichtsherren registriren mögen.

dern, wie solche inhalts der sub dato Dresden den 11. December 1709 ergangenen Generalverordnung, wenigstens semiplenam probationem haben, also sind sie selbige eidlich zu bestärken keineswegs verbunden, ingleichen hat es wegen derer Gerichtsherren auf dem Lande bei dem, was in der 39. Decis. dießfalls verordnet, sein unverändertes Bewenden.

§. 6.

Wie die Registraturen beschaffen seyn sollen,

Damit aber auch andere Registraturen über allerhand gerichtliche Handlungen und Verhöre desto weniger angefochten werden mögen, so sind solche in Zukunft bei Vermeidung willkührlicher Strafe von denen geschwornen actuariis mit Beifügung der Zeit und des Orts, wenn und wo es geschieht, deutlich und ordentlich, ohne daß darinnen in essentialibus etwas radiret, ausgestrichen und ad marginem gesetzt werde, zu verfertigen, denen Partheien wieder vorzulesen, und, wie es geschehen, zugleich mit anzumerken, auch da bei dem Vorlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur nachzutragen, sodann aber sowohl von dem actuario, als auch nach Ermessen und Beschaffenheit der Sache, entweder von denen Interessenten selbst, wenn sie schreiben können, als in welchem Falle es in denen causis civilibus der Gegenwart derer Schöppen und Gerichtspersonen eben nicht gebraucht, oder, da sie des Schreibens unerfahren, oder der Unterschrift zur Ungebühr sich verweigerten, von denen gegenwärtigen Gerichtspersonen mit signiren zu lassen, jedoch sind ex solo defectu subscriptionis scabinorum aut partium die Registraturen, wenn nur sonst die unentbehrlichen requisita darbei anzutreffen, nicht vor ungültig zu achten, insonderheit aber mögen Rügen und Klagen, relationes nuntiorum, das Angeben und Verfahren derer Partheien, Production derer Documenten, und andere dergleichen processualia von denen actuariis auch ohne Präsenz des judicis, und einiger Gerichtspersonen gar wohl expediret und registriret werden, woferne aber ja über der Beständigkeit einer von dem actuario alleine gefertigten Registratur Zweifel entstände, ist nach Gelegenheit derer darbei vorkommenden Umstände oder des hervorscheinenden Verdachts entweder von dem Parth, was darinnen enthalten, annoch in supplementum zu beschwören, oder auch von dem actuario selbst die beigemessene Unrichtigkeit per purgatorium abzulehnen.

auch wie u. von wem solche zu unterschreiben.

Wie es zu halten, wenn ein Zweifel darüber entstehet.

§. 7.

Wie weit actuarii zugleich notarii seyn, u. wie sich unterschreiben müssen.

Ob und wie weit im übrigen ein Gerichts-actuarius zugleich ein kaiserlicher notarius seyn müsse, ist in der 38. Decis. ausführlich versehen, wobei Wir es, auser was die auditeurs bei denen Kriegsgerichten betrifft, als welche durch Unser an die dicasteria unterm 12. April 1718 ertheiltes Rescript davon ausgenommen worden, nochmals bewenden lassen, anbei aber annoch verordnen, daß die actuarii, so notarii sind, in Fällen, da es nach obgedach-

Digitized by Google

ter Unserer Decision nöthig, sich zugleich als notarius bei Vermeidung 5 Thlr. Strafe, mit unterschreiben sollen. Hiernächst wollen Wir, daß zu Vorkommung allerhand Mißbräuche, welche zeithero angemerket worden, die notarii, so sich in Unseren Landen jetzo aufhalten, oder auch künftig niederlassen möchten, nach Anleitung Unserer sub dato den 19. Febr. 1721 ergangenen General-Verordnung von einer Unserer Juristenfacultäten, wenn sie nicht daselbst creiret oder pro proxi examiniret, gegen Entrichtung eines honorarii von 2 Thlr. sich nochmals examiniren lassen, und sodann mit dem dießfalls erhaltenen testimonio bei Unserer Landesregierung melden sollen, allwo sie hierauf nach Befinden immatriculiret, andergestalt aber zur Exercirung des Notariat-Amtes in Unsern Landen nicht zugelassen, noch deren instrumenta vor gültig geachtet werden sollen; jedoch wird hierdurch derer unser Landes sich befundener Notarien daselbst gefertigten instrumentis nichts benommen.

Notarii sollen in Zukunft examiniret,

u. immatriculiret werden.

Tit. III.

Von denen Advocaten und Procuratoren ingemein.

§. 1.

Die Advocaten und Procuratoren haben sich ihrer Amtsgebühr, gleichfalls aus denen beschriebenen gemeinen Rechten, wie auch Unserer Landes- und Polizei-, diejenigen aber, so auf sonderbare Gerichte bestallt, aus dererselben Special-Ordnungen genugsam zu erinnern, worauf Wir sie, um geliebter Kürze willen, wollen gewiesen, ihnen auch hiermit insonderheit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie sich in Verübung ihrer Aemter neben schuldigem Fleiß vor denen Gerichten, da sie sich gebrauchen lassen, im Reden und Schreiben gebührender Bescheidenheit befleißigen, alle stacheliche, anzügliche Worte, sowohl gegen die Gerichte, als ihren Gegentheil und ihrer Beistände, wie auch aller unnöthiger Weitläuftigkeit, enthalten, ihren Clienten und Principalen Nothdurft kurz und nervose proponiren und einbringen, um eignen Gewinnes und Nutzens willen zu unnöthigen Zank und Rechtfertigungen nicht rathen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, noch in ungebührlichen Sachen verstärken, billige Vergleichungen vielmehr befördern, als verhindern, und sich insgemein sonsten also verhalten und bezeigen, wie es ihre Amtespflicht und vorerwähnte Unsere Landes-, Polizei- und diese Gerichts-Ordnung in genere und specie von ihnen erfordert, damit Wir auf einkommende Klagen wider einen und den andern nicht etwas verfügen und anordnen dürfen, damit Wir ihn lieber verschonet sähen. — Besonders aber wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende hochlöbliche Vorfahren und Wir derer ungelehrten, ungeschickten und untüchtigen procuratorum und rabularum, und dererselben Bestrafung halben in vorberührter Landes- und Polizei-Ordnung, zuförderst in dem zu Torgau anno

1583 publicirten Ausschreiben unterschiedlich und heilsamlich constituiret, hiermit allerdings wiederholet, und kraft dieses begehret haben, daß Unsere Beamte und andere Gerichtsherren solche unqualificirte Personen und die ihrer Erudition und Geschicklichkeit halber kein Zeugniß vorzulegen, zu Advocaturen und Procuraturen in ihren anbefohlenen oder verliehenen Gerichten nicht admittiren und zulassen, auch, da sie die Folge bei ihnen nicht hätten, Uns ein solches unterthänigst berichten sollen; wollen Wir Uns sodann nach Befindung gegen einem und dem andern dermaßen zu bezeugen wissen, daß er Unser Mißfallen, und daß Wir über Unsere Anordnungen festiglich zu halten gemeinet, ein Werk verspüren solle.

Ad Tit. III.

Von denen Advocaten und Procuratoren ingemein.

§. 1.

Die Advocaten werden auf das bereits ausgelassene Mandat gewiesen;

Wegen derer Advocaten und Procuratoren wollen Wir zuförderst, was in der Neuen Erledigung de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 33. 34. besonders aber in Unserm derer Advocaten halben nur jüngsthin noch ausgelassenem Mandato bereits ausführlich enthalten, hiermit wiederholet, und dieselben insgesammt auf dessen genaue Beobachtung gewiesen, auch zugleich erinnert haben, daß sie ihren theuren Eid wohl bedenken, und sich allenthalben dergestalt bezeigen mögen, wie sie es gegen Gott und gegen Uns zu verantworten sich getrauen, damit Wir nicht bei widriger Aufführung dieselben hinwiederum a praxi zu suspendiren, zu removiren oder auch sonst mit anderer nachdrücklicher Strafe zu belegen, genöthiget werden. Und wie ihnen ohnedem in denen Rechten de quota litis zu transigiren, oder Processe zu redimiren, und an sich zu handeln verboten; also wollen Wir hiermit aus bewegenden Ursachen und wegen des öfters verspürten Mißbrauchs denenselben gleichfalls in casum victoriae oder finitae litis absonderliche palmaria oder honoraria zu stipuliren, untersaget, und da es nichts desto weniger geschehen sollte, alle dergleichen pacta und Versprechungen hiermit vor ungültig erkläret haben. Doch bleibet denen Clienten nach geendigtem Proceß aus freiem Willen gegen ihre Advocaten, so ihnen in ihren Sachen treulich gedienet, ihre Erkenntlichkeit zu erzeigen, unbenommen.

sollen nicht de quota litis transigiren,

noch palmaria stipuliren.

§. 2.

Die Concipienten sollen bei Strafe ihren Namen völlig unterschreiben.

Was hiernächst von der Unterschrift derer Advocaten und Concipienten in der angezogenen Neuen Erledigung §. 35. und andern ins Land ergangenen Mandaten verordnet, dabei hat es nochmals billig sein Verbleiben, und sollen alle und jede Schriften bei allen judiciis Unserer Lande von dem wirklichen Concipienten mit dessen völligen Namen bei 5 Thlr. Strafe unterschrieben, oder wenn der

Digitized by Google

Principal solche selbst gefertiget, dieses von ihm bei der Unterschrift zugleich mit angezeiget, sothane und andere Strafen auch von dem Advocaten binnen Sächsischer Frist von der Zeit, da sie ihnen zuerkannt, vermittelst Execution von dem Richter, der, wenn er hierinnen nachlässig sich erweiset und nicht wenigstens Bericht erstattet, dafür selbst zu stehen schuldig ist, eingebracht, und da hinwieder Jemand zu Aufhalt der Sache zu appelliren sich unterstehen würde, derselbe bei erfolgter Rejection noch mit einer höhern, diejenigen aber, so solche zu entrichten nicht vermögend, mit Gefängnißstrafe belegt werden. Wie denn auch denen Advocaten solche und andere Strafen von ihren Clienten wieder zu fordern, sowohl diesen, jenen solche vor sich wieder zu erstatten, hiermit ausdrücklich untersaget wird; und da sie hierwieder handeln, der Client zum doppelten, der Advocat aber zum vierfachen Ersatz des wider dieses Unser Verbot gegebenen oder genommenen quanti angehalten werden, auch dem judici nach Befinden, wenn hierunter gegründete Vermuthungen vorhanden, freistehn soll, einem oder dem andern, das juramentum deswegen, sowohl darüber, daß derjenige, so sich als Concipient unterschrieben, die übergebene Schrift auch wirklich selbst verfertigt habe, aufzulegen. Jedoch sollen nach Inhalt des Dippoldiswaldischen Mandats in denen Fällen, wo periculum in mora, oder die Sache fatalia betrifft, die Schriften gleichwohl angenommen, hernach aber der Concipient nichts desto weniger obgedachter Masen bestrafet werden, und hat es besonders wegen derer Appellationen bei Unserm sub dato 4. Octbr. 1720 ausgelassenen Generali nochmals sein Bewenden u. s. w., u. s. w.

Wie diese Strafen einzubringen,

und wem solche zu entrichten.

In was vor Fällen die ohne Meldung des Concipienten übergebene Schriften anzunehmen.

§. 3.

Im Uebrigen lassen Wir zwar geschehen, daß das in diesen Landen eingeführte septiduum zum Einbringen auch bei denen Untergerichten, wenn das völlige Verfahren in termino nicht geendiget werden kann, noch ferner beobachtet werden möge, jedoch ist solches denen Partheien per compromissum weiter zu extendiren keineswegs verstattet, dem judici aber unbenommen, in wichtigen Sachen solches ebenfalls bis auf 14 Tage, oder in sehr weitläuftigen bis auf 3 Wochen, weiter aber nicht, zu erstrecken, sowohl denen advocatis, welche sich nicht in loco judicii befinden, nachzulassen, wenn sie die ersten Säze in termino gehörig eingebracht, die leztern binnen nur gedachter Frist, welche unter ihnen gleich einzutheilen, in Schriften einzuschicken.

Wie weit septiduum zu attendiren,

od. von dem Richter zu prorogiren.

Tit. IV.

Von der Citation.

§. 1.

Alldieweil die Citation das erste Fundamentalstück des processus ist, so werden sich die Gerichte und Gerichts-Notarien hierbei

Digitized by Google

um so viel mehr in Acht nehmen, und die citationes nicht allein nach Art und Eigenschaft eines jedwedern negotii also stylisiren und formalisiren, wie es die Rechte erfordern, und damit der citatus jedesmal, wozu er eigentlich fürgeladen sei, wissen, auch daneben einen rechten legalem terminum, seine Nothdurft zu bedenken haben möge, und denselben nicht erst hernach per sententiam zu erkennen bitten dürfe, sondern auch berührte Ladungsbriefe durch gewisse, denen Gerichten verpflichtete Boten ausfertigen, und die Execution oder beschehene Insinuation, wenn, wie, an welchem Orte und wem sie geschehen zurückbringen und mit Fleiß registriren lassen, damit ihnen nicht solches erst hernach durch sonderbare Beiurtel, mit des erscheinenden Parts Ungelegenheit und aufgewandten vergeblichen Kosten, vorgeschrieben oder der Proceß hernach dannenhero ex capite nullitatis dürfte angefochten werden. Würden auch mehr Litisconsorten zu einer Sache gehören, soll es nicht gnugsam seyn, daß man einem oder zwei ihres Mittels die Citation zubringen lasse, sondern es soll dieselbe jedem, absonderlich wenn sie zumal nicht ein domicilium haben, insinniret und diejenigen, denen die Citation jetzt berührter Masen nicht zukommen, im Fall ihres Ausenbleibens, für Ungehorsam nicht geachtet, noch in contumaciam wider sie erkannt werden.

§. 2.

Und solches soll ebenermasen in pluribus cohaeredibus und wo mehr Erben, die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern getheilet und an unterschiedlichen Orten, jedoch in Unsern Landen, ihr domicilium hätten, Statt finden.

§. 3.

Begäbe sichs aber, daß der Beklagte nicht nur in diesen, sondern auch benachbarten und anderen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften possessioniret, und seine Söhne theilten sich post motam defuncto litem aus solchen Lehngütern, so sollen die Erben in dem Fall nicht in specie, sondern generaliter citiret, die Citation in das sächsische Lehngut insinuiret werden, und der Besitzer dieselbe seinen Miterben zu überschicken pflichtig seyn. Er thue nun solches oder nicht, soll auf Klägers Erscheinen und Bitte jedesmal, was sich rechtlichem Proceß nach eignet und gebühret, erkannt werden.

Ad Tit. IV.

Von der Citation.

§. 1.

Beklagter ist gleich Anfangs sub praejudicio zu citiren.

In allen und jeden Sachen sollen inskünftige die Beklagten zum ersten Termin sogleich sub praejudicio und nach Gelegenheit des Processes und derer Umstände sub poena confessi et convicti, recogniti oder praeclusi etc. vorgeladen, hingegen in der Citation

denenselben eine vollkommne sächsische Frist von 45 Tagen, ungerechnet des Tages der Insinuation und dessen, auf welchen der Termin angesetzet ist, eingeräumet, solches auch im Fortgange des Processes, ohne Unterscheid ob es Klägern oder Beklagten, Impetranten oder Impetraten betreffe, bei allen und jeden Citationen, welche unter einer gewissen Commination geschehen, oder wo es sonst auf ein fatale ankömmt, beobachtet werden; gestalt Wir denn, was wegen Prosecution derer Läuterungen und Justification derer Appellationen in dem Mandate vom 12. Aug. 1670. §. 3. in fine enthalten, hiermit aufgehoben haben wollen. Jedoch bleibt es Unserer wider die Injurien und Selbstrache, ingleichen die Banqueroutirer ergangenen Mandaten halber in denen dahin gehörigen Fällen bei dem, was daselbst verordnet, wie denn auch in Polizei-, Handwerks- und sonderlich in geringen, oder auch in solchen Sachen, welche keinen Verschub leiden, dem Richter eine kürzere Frist, von 14, 8 oder auch noch weniger Tagen, unter gleicher oder anderer behörigen Verwarnung anzusetzen, nachgelassen, sowohl, wenn der erste Termin von dem Richter ex officio oder auf Anhalten ein oder des andern Theils aufgenommen wird, hernach keine weitere sächsische Frist nöthig, sondern hierzu eine Zeit von 3 Wochen oder 14 Tagen gnug seyn soll.

§. 2.

Die Insinuation soll durch gewisse verpflichtete Bothen oder auf dem Lande durch die Gerichtspersonen geschehen, und die Citation denenjenigen, die vorgeladen werden, persönlich, oder, da sie nicht anzutreffen, in dem Hause, wo sie ordentlich wohnen, oder in denen Kramläden, ihren Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brod sind, welche allerseits jedesmal zugleich bei der registratura insinuationis mit ihren Namen anzumerken sind, keineswegs aber denen Pachtern und Miethleuthen oder fremden und unbekannten Personen zugestellt werden. Da aber Niemand von den vorgenannten Personen, denen die Citation insinuiret werden könnte, vorhanden wäre, oder solche annehmen wollte, ist dieselbe an die Stuben- oder Haus-Thüren anzunageln. Wo auch derjenige, so vorgeladen werden soll, sich an einem gewissen Orte nicht beständig aufhält, oder auser Landes verreiset ist, mag man ihm die Citation in eines seiner Güter, so er durch seine Bedienten besitzen und verwalten lässet, desgleichen, wenn die Erben sich noch nicht getheilet, in das gemeinschaftliche Haus oder Guth, es sei Lehn oder Erbe, demjenigen, so darinnen sich wirklich aufhält, wohl insinuiren, und daß derselbe sodann schuldig, seinen Miterben, bei Vermeidung 5 Thaler Strafe, davon sobald möglich Nachricht zu geben, auch wie solches geschehen ad acta zu dociren. Anstatt derer Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Unsinnigen, prodigorum, Abwesenden und dergleichen Personen wird die Citation ihren Eltern oder Vormündern und curatoribus, und

Wie die citationes zu insinuiren;

insonderheit bei Erben,

Unmündigen u. dergleichen,

Digitized by Google

zwar, wo deren mehr als einer, in solidum constituiret, denenselben allerseits, bei Räthen in Städten aber in die Rathsstube, oder dem regierenden Bürgermeister, oder auch dem syndico oder Stadtschreiber; bei einer ganzen Bürgerschaft, einen von denen Viertelsmeistern oder Ausschußpersonen; bei Innungen und Zünften, einem Ober- oder Vormeister, und bei Gemeinden auf denen Dörfern dem Richter oder Heimbürgen, keineswegs aber aller dieser vorherbemeldter Personen domesticis zugestellet. Hüfner, Coßäten, Handfröhner und andere Conserten aber, welche pro universitate nicht geachtet werden, soll man allerseits absonderlich und zwar durch einen Umlauf citiren und vorladen, auch auf jedem Dorfe oder Orte davon eine Abschrift, so dem Bothen zu solchem Ende mitzugeben ist, zurücklassen. — Endlich hat es in Bergwerksachen bei dem, was in Unserem Mandat vom 26. Aug. 1713 wegen der Citation und sonst allenthalben versehen, auser was die Arreste betrifft, als welche auch hierbei, wie überhaupt ad Tit. 48 et 51. verordnet, in Zukunft gänzlich cessiren sollen, sein unverändert Bewenden.

bei universitatibus,

bei mehrern Litisconsorten,

in Bergwerksachen.

§. 3.

Wie aber, was vorstehend wegen derer Hüfner, Coßäten, Handfröhner und mehrer Litisconserten verordnet, alleine von dem ersten Termine zu verstehen, so sind hingegen dieselben, sowohl alle und jede, in loco judicii nicht befindliche Partheien der folgenden Termine halber einen procuratorem zu Vernehmung derer Citationen zu bestellen verbunden, ihn hierzu gleich bei der ersten Ladung in specie mit zu citiren, inmasen auch, wenn solches gleich von ihnen nicht geschiehet, die Citation doch sofort bei dem folgenden Termin, dem advocato, procuratori oder actori, dessen sie sich im ersten Termin gebrauchet, oder, da sie nicht anzutreffen, deren im vorhergehenden §. 2. benannten domesticis insinuiret, und solche Insinuation vor richtig und zulänglich gehalten werden soll, und Wir insoweit Unser den 18. Febr. 1691 publicirtes Mandat, §. 6, hiermit ausdrücklich declariret und respective aufgehoben haben wollen; jedoch daß deswegen dem judici, wenn etwa denen Principalen selbst mit wenigern Kosten die Insinuation geschehen könnte, solches also bewerkstelligen zu lassen unbenommen sei.

Mehre Litisconsorten, ingl. Abwesende müssen hernach einen procuratorem zu Annehmung derer Citationen in loco judicii bestellen.

§. 4.

Im Uebrigen lieget denen Gerichten jedes Ortes ob, nicht nur vor die richtige Insinuation Sorge zu tragen, sondern auch, wie solche geschehen, zu denen Acten zeitig und mit Fleiß registriren zu lassen, inmasen, wo solches von ihnen nicht beobachtet, oder auch dem citato keine gehörige Frist eingeräumet wird, dieselben nicht allein ihrer Gerichtsportuln, soviel diesen Termin betrifft, vor verlustig geachtet, sondern auch dem erscheinenden Theile die Extrajudicialunkosten, ingleichen das Urtelgeld und Botenlohn, wenn durch diese Negligenz ein leeres Interlocut veranlasset wird, zu bezahlen

Die beschehene Insinuation ist richtig ad acta zu registriren.

Digitized by Google

angehalten und darauf zugleich die Urtel mit gerichtet werden sollen. Gleichwohl ist dem Richter, wenn er des Mangels in Zeiten gewahr wird, durch Ansetzung eines anderweitigen oder Prorogation des bereits anberaumten Termins, solchem vorzukommen nachgelassen.

§. 5.

Zu welcher Zeit d. Partheien in termino erscheinen sollen.

Wenn nun die Partheien solchergestalt richtig vorgeladen worden, sind sie bei der in der Citation enthaltenen Verwarnung, und zwar, da sie zur Leistung eines Eides und Publication eines Urtels oder Bescheides citiret, noch vor Mittags 12, auserdem aber Nachmittags 5 Uhr zu erscheinen und sich anzugeben schuldig, und wird widrigenfalls auf ihr Ausenbleiben und die vom Gegentheil beschehene Ungehorsamsbeschuldigung sogleich auf die in der Ladung befindliche Commination erkannt, gestalt die Richter und Unsere Rechts-Collegia hierauf ohne Unterscheid, wenn auch schon der ausenbleibende Part allererst in termino oder kurz vorher mit seiner Entschuldigung einkommen, und ein impedimentum legitimum, ohne solches in continenti zu bescheinigen, allegiren oder auch wider Fortgang des Termins appelliren möchten, und zwar auf den letzten Fall nach beschehener Rejection der Appellation, verabscheiden und sprechen sollen. Doch bleibet denenjenigen, welche durch wirkliche rechtmäßige Verhinderungen zu erscheinen abgehalten gewesen, solche Ehehafte bei der Läuterung oder Appellation auszuführen unbenommen; sie sind aber auch bei deren Prosecution oder Justification, wenn es die Beschaffenheit der Sache zulässet, der vorigen Citation, unter der darin enthaltenen Commination, zugleich eventualiter Folge zu leisten verbunden.

Und wie wider d. Ausenbleibenden zu verfahren.

§. 6.

Wie es zu halten, wenn beide Theile ausbleiben.

Sollten auch beide Theile in termino ungehorsamlich ausenbleiben, so sind dieselben oder ihre Advocaten, wenn sie nicht dem Richter davon bei Zeiten Nachricht geben, oder in der Hauptsache sich verglichen, jeder um 5 Thlr., oder im ersten termino, wie oben ad T. I. §. 4. bereits versehen, mit der in der Citation enthaltenen Geldbuße zu bestrafen; bei Citationen aber, so ad publicandam sententiam ergangen, soll von dem Richter auf diesen Fall nichts desto weniger Mittags um 12 Uhr mit der Publication des Urtels in contumaciam beider Theile verfahren und deswegen eine Registratur ad acta gefertiget werden.

Tit. V.

Von der Klage.

§. 1.

Die Klaglibell sollen nicht articuliret, sondern wie es bisher in Unsern Landen ist bräuchlich gewesen, mit kurzer Erzählung der Geschicht, förmlich und schlüßlich fürbracht, im widrigen Fall und da

Digitized by Google

sie unschlüßlich oder nichtig befunden würden, obs gleich vom Gegentheil nicht erinnert, aus richterlichem Amt verworfen werden.

§. 2.

Nachdem man aber zu Salvirung des Libells gemeiniglich am Ende die gewöhnlichen Clauseln mit anzuhängen pflegt, so mögen zwar dieselben dabei wohl in Acht genommen, jedoch mehr und weiter nicht, als sich ihr Effect und Recht erstreckt und die **narrata** an ihme selbst leiden und mit sich bringen, extendiret werden.

§. 3.

Wir lassen auch geschehen, daß man in einem Klaglibell unterschiedene Klagpunkte, so einerlei Personen belangen, fürbringen möge, und hat dasselbe zumal weniger Zweifel, wenn die unterschiedenen Punkten **ex eadem actionis causa et iisdem concludendi mediis** herkommen, wie Wir dann in solchem Fall dem Kläger keine gewisse Mas gegeben haben wollen. Da aber die Klagepunkte **ex diversis causis** herrühren, sollen, dererselben Confusion im Proceß zu verhüten, mehr nicht dann zum meisten drei in einer Klagen libellirt werden. Doch wollen Wir hierunter die Liquidation-Processe **in concursibus creditorum**, darinnen oftmals die Gläubiger ihre Schuldforderungen aus unterschiedlichen **fundamentis** und **mediis concludendi** deduciren müssen, wie auch wenn **super operis rusticorum, ex diversis agendi causis** disceptiret wird, **ad vitandam multiplicationem processuum** nicht verstanden haben.

§. 4.

Da auch einer seine Klage ändern oder verbessern wollte, soll er solches eher, denn er die Gewähr angelobet oder der Beklagte den Krieg Rechtens pure befestiget, thun: wann aber derer beiden eines geschehen, soll er damit weiter nicht gehöret werden, er wollte dann die vorige Klage ganz fallen lassen, und eine neue fürbringen; auf solchen Fall ist er gleichwohl dem Beklagten zuvor die Unkosten auf richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig. Würde aber der Kläger **ante praestitam guarandam, vel litem pure contestatam** seine Klage **in termino** allererst verbessern und den Beklagten dazu mit Ueberschickung der verbesserten Klage, nicht gebührlich citiren lassen, soll sich derselbe darauf einzulassen nicht schuldig seyn, und Kläger gleichfalls in die Expensen condemniret werden.

Ad Tit. V.

Von der Klage.

§. 1.

Ein Klagli-bell ist in ge-ordentlich Libell erfordert wird, sondern pro **qualitate negotii** für-

Gleichwie bei allen und jeden Sachen nicht eben allezeit ein

nehmlich in geringen Sachen eine jedwede auch mündliche Implo- ringen Sa-
ration, wenn sie zu denen Acten registriret, genung seyn kann *); chen eben
also soll auch bei denen Klaglibellen auf die subtilitates juris nicht nicht nöthig,
allzusehr gesehen, sondern selbige, wenn nur das factum richtig,
prämittiret, obgleich die sogenannte clausula salutaris darinnen nicht
enthalten, so viel nur immer möglich sustiniret, insonderheit aber auch sonst so
deswegen, daß z. E. durch Versehung eines advocati in causa viel möglich
executiva zugleich Einlassung und Antwort, oder in ordinaria nur zu salviren.
Recognition gefordert werden, nicht sogleich rejiciret, sondern darauf
was nach Beschaffenheit des processus gebeten werden sollen, ex
officio interloquiret, und hierdurch der Part auf den rechten Weg
gewiesen werden.

§. 2.

Desgleichen ist des etwan zur Ungebühr alternative abgefaß- Vom libello
ten petiti halber auch in actione hypothecaria contra tertium, in alternativo
Ansehen, daß gleichwohl derselbe durch Zahlung sich zu liberiren ver-
mag, libellus als ineptus zwar nicht zu verwerfen, jedoch bei der
definitiva bloß auf dasjenige, was denen Rechten nach eigentlich
zu bitten gewesen, ex officio zu sehen und das Erkenntniß darauf
einzurichten; gleichwie hinwieder in andern Fällen, da sonst nach
Beschaffenheit der Sache alternative petiret werden sollen, wenn der-
gleichen nicht erfolget, zu Vermeidung Aufenthalts, die Klage an-
gebrachtermaßen ebenfalls nicht zu rejiciren, sondern das Ermangelnde
auf Beklagtens Erinnern oder auch ex officio in sententionando
zu suppliren. — Und lassen Wir im übrigen geschehen, daß auch u. Cumula-
auser denen in der P. O. h. t. enthaltenen casibus mehr als drei tion mehrer
ex diversis causis herrührende puncta, so einerlei Person betreffen, Puncte in
in einer Klage angebracht werden mögen, woferne es nur in eo- einer Klage.
dem genere processus ist und sonst daraus keine Confusion zu be-
sorgen, welches letztere dem arbitrio judicis, der allenfalls in dem
ersten Urthel darüber mit erkennen lassen kann, anheim gestellt bleibet.

§. 3.

Wäre aber das Libell also beschaffen, daß es auf keine Weise Libellus
zu salviren, so soll dasselbe alsofort, entweder von dem Richter selbst ineptus aut
ex officio verworfen, oder doch in dem ersten Urthel auf die ine- obscurus ist
ptitudinem vel obscuritatem erkannt, der Kläger in die Unkosten zu rejiciren;
verurtheilet, auch nach Befinden des Versehens der Advocat um 5
Thaler oder höher zugleich bestrafet, im Uebrigen aber allezeit in wenn darü-
dergleichen Falle dem Urthel oder Abschiede die rationes decidendi ber erkannt
mit einverleibet, oder, da selbige zu weitläuftig, absonderlich beige- wird, sind
füget, solches auch alsdann, wann exceptio inepti aut obscuri li- die rationes
celli zwar opponiret, in pronunciando aber nicht attendiret wird, decidendi
beizufügen.

*) cf. Mand. 28. Novbr. 1753.

damit hernach Beklagter mit denen hierwider eingewandten remediis deſto eher abzuweiſen, nicht anderſt gehalten werden.

§. 4.

Was in ſolchem Falle die Citation vor Effect habe.

Wann auch ſchon ſolchergeſtalt die Klage angebrachtermaſen verworfen worden, ſoll dennoch die vorhergangene Citation effectum interrumpendae praescriptionis, keineswegs aber praeventionis et litis pendentiae haben, ſolches auch auf den Fall, da coram incompetente geklaget worden, zugleich hiermit erſtrecket ſeyn. Würde hingegen die exceptio inepti oder obscuri libelli im Anfang übergangen und deren ohngeachtet auf die Einlaſſung rechtskräftig erkannt ſeyn, ſoll hernach in progressu und fürnehmlich bei der definitiva darauf weiter nicht geſehen, ſondern nach Befinden entweder, was ſich pro qualitate negotii gebühret, ſofort hauptſächlich, oder, da es ja an einem oder dem andern Umſtande annoch fehlete, auf deſſen abſonderlichen Beweis oder Gegenbeweis, wobei beiden Theilen die Eidesdelation vorzubehalten, ohne Anſtellung einer neuen Klage oder Proceß geſprochen, jedoch der Kläger in die dadurch verurſachten Unkoſten zugleich vertheilet werden.

Wenn d. exceptio inepti aut obscuri libelli einmal übergangen, iſt ſolche hernach weiter nicht zu attendiren.

§. 5.

Vom Unterſcheid derer remediorum provocatoriorum,

Ob auch wohl der Unterſcheid zwiſchen denen remediis provocatoriis ex lege diffamari et ex l. si contendat, indem fürnehmlich Gegentheil bei dem erſtern ad agendum, bei dem andern aber ad replicandum, auf die angeführten exceptiones zu provociren zu Gnüge bekennt, auch dahero eins mit dem andern nicht zu vermengen; ſo iſt dennoch deswegen, daß zum Exempel bei der provocatione e. l. si contendat zugleich auf ein ewiges Stillſchweigen mit libelliret worden, die Provocation ſelbſt nicht zu verwerfen, jedoch bei Abfaſſung der definitivae bloß dasjenige, was ſich nach Art und Eigenſchaft eines jeden remedii gebühret, zu attendiren.

und wenn inſonderheit d. processus ex l. diffamari zu verſtatten.

Und weil hiernächſt in der P. O. Tit. I. in fine geordnet, daß ex l. diffamari kein Proceß zu decerniren, es habe denn zuvor der Kläger gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation ſeiner Supplication pro decernenda citatione beigeleget, ſo wollen Wir ſolches hiermit dahin erläutert haben, daß vor Eröffnung des Diffamation-Proceſſes, Diffamat entweder von denen Documenten, wodurch er die angegebene Diffamation zu beſcheinigen vermeinet, gerichtlich vidimirte Abſchriften oder wenigſtens eines gerichtlich abgehörten Zeugens eidliche Ausſage der Provocation beilegen, und ſodann ferner

Wie in termino weiter zu verfahren; beſonders ratione des Diffamanten.

in termino, da Diffamant angeregter Diffamation nicht geſtändig wäre, mit Production derer Originalien gefaßt ſeyn; oder da er noch ein eidlich Zeugniß zur Ergänzung des Beweiſes zu denen Acten zu bringen nicht vermöchte, in supplementum ſchwören; Diffamant hingegen, wenn er der Diffamation geſtändig oder deren nur gedachtermaſen zur Nothdurft überführet, nach Befinden alſo entweder alſofort über dem fundamento actionis principalis ſich der

Eidesdelation oder Beweises gebrauchen, oder daß ihme die Anstellung der Hauptklage, und zwar nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher sächsischer Frist, auferleget werde, gewärtig seyn solle.

§. 6.

Wie es mit der Citation und bei Ungehorsam des Diffamanten,

Nachdem auch dasjenige, was oben wegen derer Citationen, daß solche gleich Anfangs sub praejudicio einzurichten, auf den processum ex l. diffamari nicht füglich zu erstrecken, so soll dagegen alsofort in primo termino Diffamanten, da er nicht erscheinet, oder der Einlassung und Antwort auf die Diffamation-Klage sich verweigert, solche sub poena perpetui silentii und bei fernerm Ungehorsam in folgendem termino ein ewiges Stillschweigen, und zwar in beiden Fällen mit Erstattung derer Unkosten, welche zu solchem Ende jedesmal von Diffamaten mit ad acta zu liquidiren, auferleget und die Citation darauf eingerichtet werden; es ist aber gleichwohln, da der Diffamant zum Behuf seiner Intention in judicio principali ein instrumentum guarentigiatum in Händen hätte, und den Diffamaten wenigstens 4 Wochen ante terminum zu dessen Recognition citiren ließe, dieser, ohne daß es deshalber eines absonderlichen Processes gebrauche, dasselbe in termino sub poena recognoti zu recognosciren verbunden, als zu welchem Ende und sonst überhaupt zu Vermeidung allerhand unnöthigen Disputats, Wir zugleich verordnen, daß der processus ex l. diffamari, gleich dem ex l. si contendat, nirgends anders, als vor dem ordentlichen foro, wo die Hauptsache hingehöret, angestellet werden solle.

ingl. wenn derselbe ein instrumentum guarentigiatum in Händen hätte, zu halten.

Wo d. proc. provoc. anzustellen.

§. 7.

Wie bei der Provocation ex l. si cont. zu verfahren.

Desgleichen ist in dem judicio provocatorio ex l. si contendat Provocatens ungehorsamen Ausenbleiben oder unterlassener Antwort solche ihme bei Verlust der habenden Replik und der Verwarnung, daß Provocant mit seinen exceptionibus wider Provocatens Ansprüche gesichert seyn solle, auch bei des letztern fernerm Ungehorsam in folgendem termino auf die wirkliche Strafe des Verlusts, und zwar in beiden Fällen cum refusione expensarum, zu erkennen, auch die Citation darauf einzurichten.

§. 8.

Was auf den Fall, da auf ein quantum libelliret,

Weiln auch zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß, wenn über einem gewissen quanto der Eid deferiret worden, ein oder anderer, wenn er nicht praecise soviel, sondern weniger oder mehr schuldig gewesen, den Eid dennoch contra intentionem deferentis leichtsinnig abgeschworen, so soll zu dessen Verhütung in dergleichen Falle nicht allein dem Kläger, daß er von Beklagtem so und so viel oder auch nicht weniger oder mehr zu fordern habe, zu libelliren unbenommen seyn, und deswegen das Libell, wenn nur das

Digitized by Google

Fundament der Forderung darinnen mit berühret als general und obscur nicht verworfen werden, sondern auch, wenn dergleichen von Klägern nicht geschehen, und der Eid dem Beklagten über eine gewisse Summe schlechterdings deferiret wäre, dennoch die Eides-Notul auf solche Maße ex officio eingerichtet, in beiden Fällen auch der Beklagte, da er das eigentliche Quantum anzuzeigen und eidlich zu erhalten sich verweigerte, alsofort in die geklagte Summe condemniret werden. Würde auch Kläger, da er dergleichen gewisses Quantum von Beklagtem fordert, in dem Beweis nicht dasselbe, sondern ein wenigers ausführen, soll Beklagter dennoch darauf condemniret und hierüber nach Befinden darum, daß er das geringere, so er wirklich schuldig, nicht gleich Anfangs eingeräumet, zur Erstattung derer Proceßkosten vertheilet und solche keineswegs compensiret werden; gleichwie hinwieder Kläger, wenn Beklagter das minus, so er schuldig zu seyn vermeinet, bald Anfangs zu zahlen offeriret, jener aber solches nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet, pro temere litigante zu achten und dahero gleichergestalt zu Bezahlung derer Proceßkosten angehalten, auch nach Befinden willkührlich zu bestrafen.

sowohl rationo derer Eidesleistungen, als des Beweises zu beobachten.

§. 9.

Wie ferner in der P. O. Tit. V. von Veränderung der Klage oder deren Renunciation verordnet, wollen Wir hiermit dergestalt erkläret haben, daß Klägern das Klaglibell in modo agendi oder probandi, und sonst so lange bis über der Litiscontestation, also auf den Beweis oder die Eidesleistung rechtskräftig erkannt oder verabschiedet, zu verändern nachgelassen, und Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung und von dem Kläger erfolgter Erstattung derer verursachten Unkosten sich darauf einzulassen schuldig seyn solle. Dahergegen vor keine Veränderung der Klage zu achten, wenn Kläger bloß einen darinnen begangenen Irrthum oder Obscurität corrigiren oder erläutern, oder auch statt des libellirten höhern quanti ein geringeres fordern würde, als welches ihme auch nach der von Beklagten erfolgten Antwort bei Führung des Beweises, oder bis zur wirklichen Eidesleistung annoch frei stehet; wollte aber Kläger die vorige Klage fallen lassen und eine andere übergeben, soll er zwar damit, wenn die neue von derowegen in substantia als ratione causae petendi oder objecti unterschieden, jederzeit, auserdem aber weiter nicht als bis zu Ablauf der, zu Uebergebung des Beweises ihme nachgelassenen Frist, oder bis gleichergestalt über der Eidesdelation rechtskräftig erkannt, darmit zugelassen, jedoch in beiden Fällen dem Beklagten, ehe derselbe auf die neue Klage sich einläßet, die sämmtlichen Unkosten zu erstatten angehalten, und hierüber der verursachten Verzögerung halber, nebst seinem advocato, nach Befinden um 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

Wie lange d. Veränderung, Verbesserung u. Renunciation d. Klage statt hat.

Digitized by Google

Tit. VI.

Von der Wiederklage.

§. 1.

Wie es mit der Wiederklage zu halten, ist von Unserm etc. etc. deutlich verordnet; soll derowegen demselben also nachgegangen und in Sachen, die einander anhängig, aus einander fließen oder sonsten Verwandniß haben, keine Wiederklage auch in einem sonderlichen Libell dergestalt zugelassen werden, daß sie zugleich neben der Conventionsache auszuüben und zu erörtern; sondern der Kläger sich vermöge Sächsischen Rechts darauf einzulassen und zu antworten nicht schuldig seyn, es habe sich dann der Beklagte von ihme entbrochen, und sei die Conventionklage durch wirkliche völlige Zahlung, unläugbare Compensation oder andere Satisfaction gänzlich erledigt.

§. 2.

Es wäre dann, daß derjenige, welcher die Zahlung haben will, ausländisch oder sonsten unbegütert wäre, und Beklagter ihn reconveniren wollte, auch solches seines Vorhabens, und daß er seinen Gegentheil dadurch nicht calumnioſe aufzuhalten gemeint, vernünftige Ursachen anzeigen könnte, denn auf den Fall möchte die depositio judicati statt finden, bis derjenige, so der Wiederklage erwarten soll, cautionem de solvendo in casum succumbentiae bestellet, jedoch, daß auch der Deponent seine Reconvention-Klage alsobald wirklich übergebe, und damit keine unnöthige Protelation suche.

§. 3.

Dieweil aber die Reconvention über dieses (daß sie in einem gesamten Proceß geörtert wird, welches, wie jetzt bemeldt, in sächsischen Rechten corrigiret) zu Recht auch den Effect hat, daß der Kläger dem Beklagten vor dem Richter, vor welchem er ihn belanget, hinwiederum zu Recht stillestehen muß, und solcher effectus durch die sächsischen Rechte nirgends aufgehoben, so soll auch dasselbe also in Acht genommen, und derowegen der Kläger, wenn er gleich sonsten vor Uns nicht dingstellig wäre; jedoch nach geendeter Convention auf die Reconvention-Klage in denen Sachen, welche einander verwandt, vor demselben Gerichte sich einzulassen und zu antworten schuldig seyn, wie denn auch eben der Ursachen halber die Kläger in denen Gerichten sächsischer Lande Vorstand der Unkosten halber zu bestellen pflegen, und dieß wollen Wir auch auf die Fälle, wann man allein auf klare inhabende Brief und Siegel, vermöge der Landes-Ordnung Hülfe suchet, hiermit erstrecket haben. Dann Wir befinden nachdem, vermöge angeregter Landes-Ordnung auf klare Briefe und Siegel verfahren wird, daß oftmals ausländische Personen ihre Schulden darauf von Unsern Unterthanen einbringen, an denen man sich hernachen Rechtens nicht allerwege, oder

Digitized by Google

je mit großen Anstalten zu erholen; lassen es derowegen zwar der schleunigen Execution und dero Vollstreckung halben bei der Landes-Ordnung bewenden; hierneben aber soll ein jeder, der die Hülfe darauf erlanget und unter Uns sonsten nicht gesessen, auf des Schuldners Ansuchen, wenn derselbe erhebliche Ursachen, warum er Klägern hinwiederum zu belangen, angeben wird, solcher Reconvention halben, ehe dann ihm das Geld wirklich gefolget, Vorstand zu bestellen, nicht weniger schuldig seyn, als wenn er denselben in Unsern Landen rechtlich belanget hätte; wie hoch sich aber solche Caution belaufen, oder ob der Beklagte **ad juratoriam cautionem** zuzulassen, im Fall die Partheien darüber streitig würden, soll das Erkenntniß nach Gelegenheit der Sachen Umstände und der verhofnen Summen, in **arbitrio judicis**, und bei desselben Moderation stehen, auch dabei dem beklagten Theil ein gewisser Termin zu seiner Reconvention benannt, und nach Verfließung desselbigen, er damit ferner nicht gehöret, sondern der Vorstand cassiret; in Injuriensachen aber, da eine vor der andern dependiret, bis auf die Litiscontestation, dadurch **actio injuriarum** perpetuiret wird, **inclusive** verfahren, und sodann der Proceß bis nach Erörterung der Hauptsache suspendiret werden.

Ad Tit. VI.

Von der Wiederklage.

§. 1.

Die Wiederklage kann mit d. Klage zugleich od. auch vorher angestellet, jedoch die Execution dadurch nicht aufgehalten werden.

Was in der P. O. h. t. von der Wiederklage, daß solche nebst der Convention-Sache zugleich mit auszuüben, enthalten, wollen Wir hiermit aufgehoben und dagegen verordnet haben, daß in denen Fällen, da die Reconvention denen sächsischen Rechten nach sonst statt hat, selbige nicht allein mit der Convention **pari passu** an- und fortgestellet, sondern auch wohl nach Befinden darmit anticipiret werden möge, jedoch daß solches alles zu Vermeidung jeder Confusion nicht in **eodem processu**, sondern mit Haltung absonderlicher Acten geschehe, auch hierdurch die Anstellung und Fortsetzung der Convention nebst der Execution, insonderheit auch das Verfahren nach Wechselrecht im Geringsten nicht gehindert, noch differirt werde, gestalt denn, wenn Kläger den Beklagten wirklich ausgeklaget, jener sodann wider seinen Willen in der Reconventionsache sich weiter einzulassen nicht schuldig, bis Beklagter durch völlige Zahlung sich der Convention gänzlich entbrochen; worbei jedoch dem Richter nach Beschaffenheit derer Umstände unbenommen bleibt, den Beklagten, wenn er zumal mit Fremden oder Unangesessenen zu thun hat, so lange zur gerichtlichen Deposition, bis Kläger hinlängliche Caution **in casum succumbentiae** bei der Wiederklage bestellet, entweder schlechterdings oder auch nach vorher geleistetem **juramento malitiae** zu admittiren, gestalt derjenige, deme

Wie weit hierbei die Deposition zu verstatten.

solcher Eid injungiret wird, selbigen in dem hierzu gesetzten Termine wirklich abzulegen oder widrigenfalls zu erwarten hat, daß er mit der gesuchten Deposition abgewiesen werde.

§. 2.

Würde auch Beklagter nach beschehener Deposition oder bestellten Caution mit Anstellung der Wiederklage sich säumig erweisen, so ist ihme auf Klägers Ansuchen zu Uebergebung dessen eine sächsische Frist, sub poena praeclusi auch ohne vorher ein gehalten rechtlich Erkenntniß zu setzen, und er nach deren Verfluß darmit keineswegs ferner zugelassen; und wie im Uebrigen die Reconvention an das judicium conventionis ohnehin gebunden, mithin es deshalben der Bestellung eines sonderbaren Vorstandes weiter nicht gebrauchet; also versteht sich von selbst, daß solche bloß in causis connexis statt finde, ad separatas aber nicht zu erstrecken, sondern deren Ausübung zu eines jeden ordentlichem foro zu verweisen sei; gleichwie auch in processu ordinario, da Beklagter seine exceptiones in dem Gegenbeweis gnugsam deduciren kann, wenn er deren eine oder die andere weggelassen, oder sich daran versäumet, ingleichen in causis mutuarum injuriarum, als derenthalben in dem erneuerten Duellmandate bereits absonderliche Versehung geschehen, die Reconvention gänzlich cessiren soll.

Und wie Beklagter zu Anstellung der Reconvention anzuhalten.

Die Reconvention ist an das judicium conventionis gebunden, und hat in causis separatis, ingleichen in processu ordinario und in Injurienfachen nicht statt.

Tit. VII.

Von denen Anwalden und Vollmachten.

§. 1.

Es soll niemand von eines andern wegen gerichtlich zu handeln verstattet werden, er habe denn dessen gnugsame Gewalt; ungeachtet ob er gleich cautionem de rato bestellen, und Versicherung machen wollte, daß der Principal seine des Vertreters Handlung genehm halten würde. Soll demnach kein Advocat sich, wie etwan zu geschehen pflegt, unterstehen, ohne Mandat zu versetzen, und da es geschehe, das Einbringen, wanns gleich vom Gegentheil nicht gefochten würde, aus richterlichem Amt verworfen, und der Advocat anfangs um 5 Thlr., zum andernmal, wann er dergestalt in derselben Sachen wieder verstößt, um 10 Thlr. und also fortan gestraft werden: inmaßen dann die Advocaten schuldig seyn sollen, die mandata, syndicata, curatoria oder tutoria alsbald mit dem ersten Satz einzugeben bei Vermeidung obangesetzter Strafe, dafern sie sich mit Ueberreichung vorberührter Legitimation im andern oder letzten Satz nicht loswirken, auch bei ebenmäßiger Strafe verpflichtet seyn sollen, alsobald bei dem ersten Satz oder dessen Anfang aller ihrer Clienten Tauf- und Zunamen, sowohl derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, zu apprimiren, damit die Vollmachten und legitimationes desto besser zu vernehmen, und nicht, wie

Digitized by Google

bishero geschehen, nur mit dem Namen Kläger oder Beklagter, Appellant oder Appellat, Läuterant oder Läuterat, Producent oder Product und dergleichen obenhin streichen, welches in Verlesung derer Sachen und Abfassung derer Urtheil allerhand Verhinderung zu geben pfleget.

§. 2.

Wir lassen aber gleichwohl geschehen, daß ein Vater von seines Sohnes und ein Sohn von seines Vaters wegen, wie auch alle andere Personen in auf- und absteigenden Linien, desgleichen seithalben die Blutsverwandten bis in dritten Grad inclusive und der Mann wegen seines Eheweibes, der Schwäher für seinen Eidam oder Tochtermann und der Eidam oder Tochtermann für seinen Schwäher im Rechten ohne Gewalt erscheinen, defensorio nomine im Gericht handeln und genannte Personen vertreten mögen; jedoch daß sie in alle Wege noch in demselben Termin cautionem rati wirklich bestellen, welches auch in consortibus ejusdem litis statt haben soll.

§. 3.

Da auch etwa ein Mandat mangelhaftig, und es wollte der Anwalt derowegen de rato caviren, soll er damit, wofern er sein Erbieten alsbald in solchem Termine zu Werke richtet, zugelassen werden. Die mandata und Vollmachten sollen allerlei Mißbräuche, so dabei eingeschlichen, zu vermeiden, nicht allein von den Partheien gesiegelt, sondern auch unterschrieben seyn, und wer nicht schreiben kann, mags durch einen notarium oder sonsten gerichtlich vollziehen lassen.

§. 4.

Wenn auch einer mehr dann eine Sache hätte, soll er nicht nur ein gemein Mandat einbringen lassen, sondern um mehrer Richtigkeit willen unterschiedne Vollmachten von sich geben, damit zu einer jedern Sache eine besondere geleget werden möge, oder soll zum Wenigsten der Gerichts-notarius auf des Parts Kosten das Originalmandat vidimiren und zu jeder Sache eine auscultirte Copei legen, in Verbleibung dessen das Part in die Expensen und der Advocat gleich demjenigen, der ohne Mandat versetzt, in die obenbenannte Strafe verurtheilt werden.

§. 5.

Da nun ein Mandat oder Syndicat gefochten werden will, sollen nicht, wie zu geschehen pfleget, hiervon allein ingemein vergebliche disputationes erreget, sondern die Mängel, daher man das Mandat zu impugniren vermeinet, in specie angezeiget und ausgeführet, sonsten aber auch ein syndicus, wenn er gleich nicht aus der Gemeine oder de universitate ist, zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Trüge sichs auch zu, daß ein procurator ohne genugsame Vollmacht admittiret wäre und den Proceß continuirt hätte, soll dem Constituenten frei stehen, ehe und zuvor in den Sachen hauptsächlich erkannt wird, dasjenige, was er gehandelt, zu ratificiren, es sei vorhero darwider excipiret oder nicht: wann aber in der Sache definitive erkannt, und ein Theil excipirte alsodenn erst wider die Handlung des unqualificirten procuratoris, ehe und zuvor der Constituent seiner Ratification halben sich verbis vel factis erkläret, auf solchen Fall wäre er mit hernachfolgender Ratification nicht zu hören.

§. 7.

Schlüßlich sollen auch diejenigen, so mandata auf sich nehmen, in allewege darauf bedacht seyn, wie sie die Gerichtsgebühren von ihren Partheien einbringen, oder in Verbleibung dessen, die selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonsten nicht zugelassen werden.

Ad Tit. VII.

Von Vollmachten.

§. 1.

Die legitimationes, Vollmachten, tutoria, curatoria, actoria und Syndicate sollen in Zukunft zugleich mit der Klage übergeben, auch ehe und bevor solches geschehen, wie bereits in der Neuen Erledigung d. a. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 17. verordnet, keine Citation darauf ausgefertiget, oder, da der Principal die Klage selbst eingebracht und erst nachgehends einen Gevollmächtigten constituiret, gleich Anfangs und bei dem ersten Satz produciret und ohne Legitimation Niemanden nachgeschrieben, oder etwas ad acta genommen, hingegen aber auch die Vollmacht wegen unnöthiger und überflüssiger Solennitäten nicht gefochten, sondern, wenn auch gleich z. E. die Benennung derer Erben und Erbnehmer oder auch die clausula rati, grati, darinnen ausdrücklich nicht enthalten, weil solche ohnedem ex natura negotii et contractus fließen und tacite darunter begriffen sind, oder auch um deswillen, daß sie entweder gar nicht oder mit einem verzogenen Namen besiegelt, wenn sie nur der Principal eigenhändig unterschrieben, keineswegs vor unzulänglich gehalten werden. Diejenigen aber, so des Schreibens unerfahren, sollen, wie ohnedem einem jeden frei stehet, vor dem Richter, wo die Sache anhängig, oder auch vor einem andern Gerichte sich wegen ihrer Gevollmächtigten erklären und darüber eine Registratur verfertigen, oder auch vor einem notario und zweien Zeugen ein Attestat darüber unter die Vollmacht ausstellen lassen.

Die legitimationes sollen gleich Anfangs u. vor Ausfertigung d. Citation übergeben, jedoch wegen derselben kein unnöthiger Streit erregt werden.

Wie diejenigen, so nicht schreiben können, die Vollmachten auch ausstellen haben.

§. 2.

Weil auch über denen actibus, so ein Specialmandat erfor-

Wenn nur

einige actus specialis mandati exprimiret u. clausula generalis angehangen worden, kann d. Gevollmächtigte auch die übrigen expediren,

dern, viele Streitigkeiten und eine ziemliche Ungewißheit entstanden, solche aber allerseits zu determiniren nicht wohl möglich, gleichwohl nachgehends daraus, daß ein oder der andere actus nicht ausdrücklich in der Vollmacht enthalten, viel Unrichtigkeit erwachsen wollen, so soll ins künftige genung seyn, wenn nur ein oder der andere dergleichen actus exprimiret, und darauf die General-Clausul, daß der Gevollmächtigte alle actus, die ein Specialmandat erfordern oder der Principal selbst verrichten möchte oder könnte, expediren solle, mit angehängt worden, und derselbe alsdann citationes anzunehmen, zu erscheinen, affirmative und negative litem zu contestiren, das, was vorhero negiret, einzuräumen, juramenta zu de- und referiren, solche zu acceptiren, documenta zu recognosciren, sowohl Zeugen fallen zu lassen, zu compromittiren, denen eingewendeten remediis suspensivis et devolutivis hinwieder zu renunciiren, ein- oder mehrmal zu substituiren, die substitutos zu revociren, auch ihnen potestatem ulterius substituendi zu geben, restitutionem in integrum, ingleichen Execution und Immission, Subhastation und Adjudication zu suchen, auch sonst alle andere actus judiciales zu expediren, vor genugsam legitimiret gehalten werden. Jedoch wollen Wir hiervon die Macht über die Hauptsache zu transigiren, liti et causae zu renunciiren, juramenta zu remittiren oder pro praestitis, documenta pro editis et recognitis zu halten, copias pro originalibus zu recognosciren, Gelder, auser was die Unkosten betrifft, einzuheben, und darüber zu quittiren, ausgenommen haben, als deren sich ein mandatarius, wenn er nicht hierzu absonderlich bevollmächtiget ist, keineswegs anzumasen hat.

auser denenjenigen, so allhier ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn mehrere Gevollmächtigte constituiret.

Wenn die Vollmacht zween oder mehrern zugleich ertheilet worden, mögen sie entweder zusammen oder auch einer unter ihnen allein und absonderlich erscheinen, sie seyn gleich in der Vollmacht schlechterdings oder samt und sonders constituiret. Ohne Vollmacht aber kann Niemand vor dem andern zugelassen werden, auser die in Unserer P. O. benannte Personen, worunter Wir auch den Stiefvater, ingleichen den Stiefsohn, jedoch diese sowohl als den Schwiegervater und Schwiegersohn nur durante affinitatis vinculo, mit begriffen haben wollen; und mögen selbige und andere dergleichen Personen auch vor Unmündige, ingleichen vor Weibspersonen wohl erscheinen, dahingegen diese vor andere cum cautione rati nicht zu admittiren. Es sind aber die obbenannten Personen, wie bishero also auch in Zukunft, weiter nicht, als in actibus, so kein speciale mandatum erfordern, zuzulassen, sowohl hierüber jedesmal sowohl mit Bürgen oder Pfänden, diejenigen aber, welche mit Immobilien in Unsern Landen angesessen, vermittelst Angelöbnisses, nach Befinden derer Umstände und Ermessung des Richters, auf 10, 20, 30 oder mehr Thaler Caution zu bestellen pflichtig; wenn nun derjenige, an dessen Statt sie erschienen, ihre facta nicht ratihabiret,

Was vor Personen u. in welchen Fällen selbige cum cautione rati erscheinen mögen.

Wie die cautio rati zu bestellen, u. wann solche verfallen.

soll solche Caution dem Gegentheil statt seines Interesse verfallen, sie auch hierüber demselben die erwachsenen Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

§. 4.

Ob und wie weit die Renunciation u. Revocation derer Vollmachten Statt habe.

Im Uebrigen stehet einem mandatario, wenn er einmal eine Sache über sich genommen, vor deren Endigung die Vollmacht wieder aufzugeben, oder dem Principal, wenn er nicht selbst sich unter des Richters Jurisdiction befindet, bevor er einen neuen Gevollmächtigten constituiret, das Mandat zu widerrufen, ohne gnugsame, von dem Richter vor erheblich befundene Ursache, keineswegs frei, sondern es wird vielmehr, wenn auch gleich der Principal de facto das Mandat revociren oder der mandatarius die Vollmacht aufgeben sollte, solches nicht attendiret und dem Letztern wie vorhin die Citation insinuiret, auch darauf, er erscheine gleich oder nicht, wider den Principal erkannt; jedoch ist der Anwald, wenn er hierunter seines Principals jura nicht gebührend beobachtet, demselben allen daraus entstehenden Schaden zu erstatten schuldig, und hierüber von der praxi und allen Anwaldschaften nach Befinden zu suspendiren oder auch sonst nachdrücklich zu bestrafen. Dahingegen denen advocatis und Anwälden, damit sie sich darüber desto weniger zu beschweren Ursach haben mögen, zu Bezahlung ihrer Gebühren auch sogleich vor Ausgang der Sache, von Termin zu Termin vermittelst der Execution verholfen werden soll.

§. 5.

Das Mandat wird durch persönliches Erscheinen des Principals nicht revocirt.

Wenn auch gleich nach ausgestellter Vollmacht oder gegebener Substitution, der Principal oder der Mandatarius, so die Substitution ausgestellet, ein oder das andere Mal selbst erscheinet, oder schriftlich etwas ad acta übergiebet, soll doch hierdurch die Vollmacht oder Substitution, ohne daß es deswegen einer Protestation gebraucht, keineswegs vor erloschen geachtet werden, inmasen Wir, zur Vermeidung aller unnöthigen Streitigkeit, die daher entstanden, ausdrücklich verordnen, daß das C. 8. de procurat. in 6to, welches hinwider angezogen zu werden pflegt, in Unsern Landen nicht attendiret werden soll.

§. 6.

Wie die Syndicate aufzurichten;

Und wie dieses Alles, was von denen mandatariis disponiret, auch von denen actoribus und syndicis zu verstehen, also haben die letztern sich jederzeit vermittelst eines richtigen Syndicats, woraus sogleich zu ersehen, daß hierzu die sämmtlichen Interessenten gebührend erfordert, und wenigstens zwei Drittel von ihnen zugegen gewesen und der meiste Theil darvon in die Constitution consentiret, zu legitimiren, und wie übrigens darinnen die renunciatio beneficiorum excussionis et divisionis nicht vonnöthen, also soll nachgehends ein solches Syndicat, wenn gleich diejenigen, so es aufsetzen auch auf

Digitized by Google

die Nachkommen; gerichtet oder unterschrieben, allerseits verstorben, oder die Güter an andere Besitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet wäre, dennoch seine Kraft behalten, und keineswegs vor erloschen geachtet werden, und im Uebrigen, wie die Gemeinden und andre universitates per syndicos, also auch in Zukunft die Hüfner, Pferdner, Coßäten, Hintersassen und dergleichen jedesmal durch ein oder mehr Gevollmächtigte zu erscheinen verbunden seyn.

Hüfner und dergleichen erscheinen durch Gevollmächtigte.

§. 7.

Wie weit die Ratihabition statt habe.

Was übrigens in Unserer P. O. h. t. §. 6. „Trüge es sich auch zu etc." von der Ratihabition verstanden, wollen Wir alleine von dem Fall, wenn den defectum legitimationis weder der Gegentheil, noch der Richter, wie ihme doch obgelegen, attendiret, verstanden wissen; dahingegen, wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt, oder auch nur derjenige, so durch einen nicht gnungsam legitimirten Gevollmächtigten erschienen, contumaciret worden, wenn er zumal an einem fatali sich hierdurch versäumet, die Ratihabition weiter nicht statt hat.

Tit. VIII.

Wie die Weibespersonen vor Gericht handeln mögen.

§. 1.

Wittwen und Jungfrauen sollen ohne Unterschied des Alters in allen rechtlichen Processen, sie halten gleich Klägerin oder Beklagten statt, nichts durch ihre Person, sondern alles durch ihre Vormünder, ob sie dero hätten, oder welchen die Vormünder hierzu Vollmacht auftragen, handeln.

§. 2.

Da sie aber mit Vormünden nicht versehen, sollen ihnen, ob es gleich von keinem Part gesucht würde, aus richterlichem Ambt Kriegische Vormünden zu ihrer Klag und Antwort verordnet werden. Gleichergestalt sollen die Eheweiber andrer Gestalt nicht, als durch verordnete curatores, es seind ihnen hierzu ihre Ehemänner oder andere Personen gerichtlich bestätiget, oder durch deroselben verordnete actores, personam standi in judicio haben, und die Ehemänner ohne sonderbare curatoria oder zum wenigsten cautionem rati nicht zugelassen werden.

Ad Tit. VIII.

Wie die Weibsperf. vor Gericht handeln mögen.

§. 1.

Was mündige Weibsperson

Eine mündige Weibsperson mag mit ihrem gerichtlich verordneten oder auch eheligen curatore alle und jede actus, auch die,

Digitized by Google

so ein Special-Mandat erfordern, wohl verrichten, oder einen actorem, so solches an ihre Statt thun, constituiren; es wäre denn einem Eheweibe ein absonderlicher curator in genere bestätiget; auf solchen Fall kann sie ohn denselben mit ihrem Ehemanne allein dergleichen actus nicht expediren, da sie jedoch auf Erinnerung des Richters oder Gegentheils, daß sie dergleichen curatorem habe, verschweigen würde, soll sie sich hernachmals darmit nicht zu behelfen haben, sondern dasjenige, so sie mit ihrem Ehemanne alleine verrichtet, nichts desto weniger beständig seyn; ein curator aber mag vor seine Curandin, oder ein Ehemann vor sein Weib weiter nicht, als wenn actus, welche keine Specialvollmacht erfordern, vorgehen, erscheinen oder einen actorem bestellen, und soll der Ehemann auf solchen Fall cautionem rati zu bestellen nicht verbunden seyn, auch hierbei inter bona dotalia, paraphernalia und receptitia kein Unterscheid gemachet werden.

personen mit ihren Curatoren oder Ehemännern,

u. diese ohne jene vor actus expediren können.

§. 2.

Daferne ein Weib unterschiedne Vormünden hat, und diese zugleich in einem curatorio bestellet und confirmiret worden, sollen sie auch nebst ihr zugleich in judicio erscheinen oder einen actorem constituiren. Wenn sie aber nicht vor einem Gerichte, oder nicht zu einer Zeit, oder auch jeder absonderlich bestätiget worden, kann auch jeder allein sie vor Gerichte vertreten, und nebst ihr einen actorem bestellen.

Wie es zu halten, wenn mehr als ein curator bestätigt.

§. 3.

Es expiriret auch ein curatorium dadurch nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihr domicilium mutiret, noch ein actorium, wenn solches die Curandin zugleich mit ausgestellet, durch den Tod des curatoris, oder wenn derselbe die Curatel aufgiebet, oder auch die Curandin ihn derselben erlässet; jedoch bleibet dieser frei, sobald sie sich einen andern curatorem bestätigen lassen, auch ein anderweit actorium auszustellen und ad acta zu geben und das vorige dergestalt oder sonst wieder aufzuheben: Und lassen Wir im übrigen geschehen, daß die Weibespersonen in Ehesachen, ingleichen die Handelsfrauen in Sachen, so die Handlung betreffen, jedoch nur zu Pflegung der Güte, auch absque curatore erscheinen mögen; auserdem aber soll ihnen allerseits alleine etwas, wenn es auch gleich zu ihrem Besten gereichen könnte, vor Gerichte zu handeln nicht nachgelassen seyn, sondern um mehrerer Sicherheit willen, solches alles, wenn nicht periculum in mora ist, mit ihrem Ehemanne oder Vormund geschehen, da hingegen es wegen derer ausergerichtlichen Handlungen bei deme, was sonst dießfalls in denen Rechten, besonders in Unserm etc. etc. Mandat. vom 18. Novbr. 1722 und dessen Erläuterung verordnet, sein nochmaliges Bewenden hat. (cf. Mand. v. 10. Novbr. 1828.)

Wie lange ein curatorium oder actorium bestehe.

In welchen Fällen die Weibespersonen ohne Curatoren erscheinen können.

Digitized by Google

Tit. IX.

Von denen Vormünden und dererselben Actoren.

§. 1.

Obwohl sonsten zu Recht nachgelassen, wenn Vormünden vorhanden, daß ein jeder agiren und in solidum respondiren möge; weil aber gleichwohl befunden worden, daß solches hernach, wenns zur Execution kommen, neuen Zank und Weitläuftigkeit verursacht, sollen die Vormünden hinfüro sämmtlich ihre Mündlein vor Gericht active und passive vertreten.

§. 2.

Würden sie auch jemand anders Vollmacht auftragen wollen, sollen sie nicht einen Anwalden, sondern Actorn, in oder auserhalb Gerichts, doch abermals conjunctim verordnen. Es wäre dann etwan mit Anlegung eines Arrests oder sonsten periculum in mora, auf welchen Fall auch einem unter denen Vormünden derer Mündlein Nothdurft zu bedenken, in Acht zu nehmen, nachgelassen seyn soll, doch daß sich hernach in processu die andern contutores auch gebührlich legitimiren. Würde auch etwan einer oder der andere von denen verordneten Vormünden auserhalb Landes verreiset seyn, oder andere erhebliche Ursachen fürfallen, warum der Sachen Ausübung einem allein zu gestatten, soll dasselbe in arbitrio et discretione judicis stehen, und darauf erkannt werden.

Ad Tit. IX.

Von denen Vormünden und dererselben Actoren.

§. 1.

Ein Vater erscheinet vi patriae potestatis, wenn nicht ein curator specialis verordnet.

Vor Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, kann ein Vater im Gerichte erscheinen oder auch einen Gevollmächtigten constituiren, und alle actus, auch die, so sonst ein Special-Mandat erfordern, expediren; es wäre denn denenselben wegen ihres Muttertheils oder sonst ein absonderlicher curator verordnet; auf solchen Fall hat dieser seine Pflegbefohlnen in Sachen, dazu er bestellet, vor Gerichte zu vertreten.

§. 2.

Mehrere Vormünder erscheinen ordentlich allerseits.

Wenn mehrere Vormünder constituiret sind, bleibet es zwar bei dem, was in Unserer P. O. h. t. §. „Würden auch" u. s. w. enthalten; jedoch ist solches nur von dem Fall zu verstehen, wenn dieselben in solidum bestätiget sind; dahingegen selbige, wenn sie divisis officiis, oder einer nur ad certas causas bestellet, auch absonderlich erscheinen können.

Digitized by Google

§. 3.

Die Vormünder expediren alle actus alleine, wenn die actoria expiriren.

Im übrigen haben alle tutores und curatores vor ihre Pupillen und Minderjährige alle actus specialis mandati ohne deren Zuziehung zu expediren, ingleichen actores alleine zu constituiren, Macht und Gewalt, und wird derer Minderjährigen Unterschrift, wenn sie gleich majorennitati proximi sind, hierzu nicht erfordert; jedoch hat dergleichen actorium, sobald der Vormund verstorben, oder dessen Vormundschaft sich sonst geendiget, weiter keine Kraft.

§. 4.

Wie weit denen Unmündigen und dergleichen Personen das beneficium restitutionis in integrum zu statten komme.

Gleiche Bewandniß hat es auch in diesen allen mit denen curatoribus absentium et furiosorum und dergleichen Personen. Und ob Wir wohl das beneficium restitutionis in integrum, auser denenjenigen Fällen, worinnen nach dieser Unserer E. P. O. ein anders insonderheit verordnet, im übrigen denenselben allerseits auch contra fatalia, wie bisher und zwar ohne daß sie vorher ihre Vormünder zu executiren nöthig hätten, auch contra aeque privilegiatos nochmals verstatten, so soll doch solche Restitution ex eadem causa und bei jedem fatali nicht mehr als einmal ertheilet, der Vormund und actor auch, so solches negligiret, zu Erstattung derer hierdurch verursachten Unkosten aus seinen eignen Mitteln angehalten, und hierüber nach Befinden willkührlich bestrafet, oder auch wohl mit dem Jurament, daß er das fatale nicht muthwillig versäumet habe, beleget werden, und im übrigen dieses beneficium denen Litisconsorten, so nicht vor sich gleiches privilegii fähig sind, weiter nicht als in causis, so an sich selbst individuae sind, zu statten kommen. (cf. V. O. v. 10. Oct. 1782. cap. XIV.)

Tit. X.

Wie wider die ausenbleibenden Partheien procediret werden soll.

§. 1.

Würde der Kläger oder dessen Anwald auf den angesetzten Rechtstag nicht erscheinen, soll Beklagter auf sein Ansuchen ab instantia absolviret, Kläger aber in die expensas und cautionem de lite prosequenda vertheilet, auch ferner nicht zugelassen werden, er habe dann Beklagtem die Gerichtskosten erstattet und Vorstand bestellet, daß er hinfüro zum Gerichte gehorsamlich erscheinen wolle.

§. 2.

Da aber in Appellationsachen der Appellant in termino justificationis nicht erschiene, soll die Appellation für desert erkannt und Appellant in die Expensen condemniret werden; geschähe es aber hernacher, wenn auf die Justification zum Theil verfahren, soll der judex appellationis die acta primae instantiae, sowohl was nach

eingewandter Appellation einbracht, mit Fleiß ersehen und darauf in meritis erkennen; oder da er nach Gelegenheit befände, daß hierzu weitere Ausführung gehöre, den Appellanten in die Expens vertheilen, und ihm darneben sub poena desertionis, auf nächsten Termin zu verfahren auferlegen. Würde nun derselbe abermals ausenbleiben, alsdann die Appellation für desert erkennen, und Appellanten in die Unkosten condemniren.

§. 3.

Da aber Appellant Appellaten citiren ließe, in termino erschiene und die Appellation nicht justificirete, sondern bis auf folgenden Termin Frist suchete, und also dem Appellaten vergebliche Unkosten verursachete, soll er ihme dieselben abzustatten und auf nächstfolgenden Termin die Appellation bei Verlust zu justificiren schuldig seyn.

§. 4.

Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich ausenbliebe, soll er auf des Klägers vorhergehende Beschuldigung, vermöge landüblichen sächsischen Processes, erstlich in Ehehaft und behelfliche Widerrede vertheilet, und, da er auf fernere Ladunge, welche der Kläger hierzu ausbringen soll, folgenden Termin solche Ehehaft und legitimum impedimentum ausführen, und darthun, oder eidlichen erhalten würde, ferner zugelassen werden; im Gegenfall, da er solche Ehehaft nicht darbringen könnte, oder auf die andere Citation gar nicht erschiene, soll er alsdann auf fernere Beschuldigung des Klägers in die Hülfe vertheilet und dieselbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollstrecket werden. — Jedoch, daß man in alle Wege zuvorn, ehe eines und das andere wider ihn erkennet werde, gewiß sei, daß ihm die Citation gebührlich insinuiret, und er von Zeit an solcher Insinuation die vollkommene sächsische Frist, als sechs Wochen und drei Tage gehabt habe; sonsten aber und da hierein ein Zweifel, oder der terminus legalis nicht vollkommen, mag er weiter nicht, als in die Expens vertheilet, und ihme die Antwort bei Straf Ungehorsams auferleget werden.

§. 5.

Dieweil sichs aber auch oftmals zuträgt, daß die Beklagten auf die ausgegangene Citation entweder vor oder bei instehendem Termin durch Schriften oder in andere Wege, sich ihres Ausenbleibens halben entschuldigen, und dahero Zweifel vorgefallen, ob wider sie nichts minders die Schärfe des sächsischen Rechts zu gebrauchen? und Unser geliebter Groß-Herr-Vater etc. derentwegen diese sonderbare Verordnung gethan, daß auf den Fall, wenn die angezogenen Ursachen des Ausenbleibens, wo nicht allerdings zu Rechte genugsam und erheblich, doch gleichwohl ansehnlich und scheinbarlich, die Beklagten mit der Strafe derer sächsischen Rechte verschonet, aber gleichwohl ihres Nichterscheinens wegen und daß sie, Inhalts der

Citation, die Nothdurft nicht vom Munde aus in die Feder einbringen lassen, in die Expens desselben Termins auf Ermäßigung condemniret und vertheilet werden sollen: jedoch daß solches über einmal nicht geschehe, sondern, da ein Part, auf fernere Citation abermals ausenbliebe, alsdann ungeachtet vorgewandter Entschuldigung, stracks auf Ehehaft verfahren und erkannt werde, und die Ausenbleibenden hernach anders nichts, dann genugsame erhebliche Ursachen und impedimenta relevíren sollen; als lassen Wir Uns auch diese Meinung also nochmals gefallen und soll derselben in pronunciando allenthalben, bei hohen und niedrigen Gerichten Unserer Lande nachgegangen werden.

§. 6.

Wenn aber der Appellat ungehorsam ausenbleibet, ob Wir wohl berichtet, daß man es hierinnen unterschiedlich gehalten, und wider denselben bisweilen die Schärfe des sächsischen Rechtens, sowohl als wider den Beklagten gebraucht, bisweilen ihn nur in die Expens vertheilt; weil es aber dennoch mit denen Appellationsachen eine andere und diese Gelegenheit hat, daß man gemeiniglich nicht allein aus denen actis primae instantiae sehen kann, worauf die Sachen stehen, sondern der Appellat auch allbereit ein Urthel vor sich hat, und es derowegen eine allzugroße Schärfe sein wollte, wann er bloß um seines Nichterscheinens willen des Rechtens, so er allbereit durch ein Urthel erhalten, verlustig erkannt werden sollte, bevorab weil ihme, da er gleich erschiene, dennoch frei stünde, ob ers bei deme, was er in prima instantia fürgewandt, bewenden lassen, oder fernere Ausführung thun wollte, ihme auch an Beförderung der Sachen am Meisten gelegen, und derowegen nicht vermuthlichen, daß er zu Verzögerung derselben vorsätzlich ausenbleibe; so wollen Wir, daß hinfüro wider den Appellaten, wann er der Citation nicht pariret, auf die Strafe und Ehehaft des sächsischen Rechtes, nicht verfahren, noch erkannt, sondern auf Appellatens Fürbringen die acta erster Instanz vorgenommen, und darauf in meritis rechtlich Erkenntniß ergehen, oder wenn man befindet, daß Appellaten ferner hierüber zu hören vonnöthen, derselbe darüber zu verfahren, anderweit citiret werden solle.

Ad Tit. X.

Wie wider die ausenbleibenden Partheien procediret werden soll.

§. 1.

Wenn Kläger oder Provocant in dem ersten termino ausbleibet, soll nicht weiter auf die absolutio ab instantia und cautio de lite prosequenda, als wodurch öfters nur mehrere Verzögerung verursachet wird, sondern auf die Erstattung derer Unkosten und

Wie wider den ausenbleibenden Kläger

Fortstellung der Klage oder Provocation binnen sächsischer Frist, bei deren Verlust und daß Kläger oder Provocant damit ferner nicht gehöret werden solle, auch ex officio erkannt, und da einer oder der andere binnen solcher Frist um keine anderweitige Citation oder um Dilation angesuchet, oder auch in folgendem termino wieder ausbleibet, sodann nach vorhergehender Ungehorsamsbeschuldigung auf die wirkliche Strafe des Verlusts und zwar ebenfalls cum refusione expensarum ohne weitern Anstand gesprochen oder decretiret werden.

§. 2.

oder Beklagten zu verfahren,

Was hingegen Beklagten betrifft, weiln vermöge dessen, so vorhin ad Tit. 1 und 4. verordnet, die citationes gleich anfangs und sonst jederzeit nach Gelegenheit der Sache und processus sub praejudicio einzurichten, so soll bei dessen Ausenbleiben, nach Klägers vorhergehender Ungehorsamsbeschuldigung, darauf sofort wirklich erkannt und Beklagter zugleich in die Unkosten condemniret werden. — Und wie hierdurch dasjenige, was sonst in der P. O. h. t. von der Vertheilung in die Ehehaft und behelfliche Widerrede enthalten, von selbst cessiret; Also wollen Wir solches, da es ohnedem öfters zu großem Zeitverlust und Aufwand gereichet, auser was den bei Unsern Ober- und consistoriis gewöhnlichen Desertions-, ingleichen den Achtsproceß betrifft, im Uebrigen hiermit gänzlich aufgehoben haben. Weiln auch, auf was Maße in dem processu ex lege diffamari et l. si contendat, wider Diffamanten oder Provocaten, wenn er entweder gar nicht erscheinet, oder der Einlassung und Antwort zur Ungebühr sich verweigert, zu verfahren sei, allbereit oben ad Tit. V. §. 6. disponiret worden, so hat es dabei nochmals sein Bewenden.

die Vertheilung in die Ehehaft cessiret,

auser in Desertions- u. Achtsprocessen.

§. 3.

Vom Ausenbleiben beider Theile.

Wie auf den Fall, da beide Theile in termino nicht erscheinen, zu verfahren, ist oben ad Tit. I. §. 4. und ad Tit. IV. §. 6. versehen; Weserne aber in denen zu Prosecution der Läuterung oder Justification der Appellation anberaumten Terminen, beide Theile ausenbleiben, soll die eingewandte Läuterung oder Appellation nicht weniger, als wenn der Läuterat oder Appellat erschienen wäre, auch ohne vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung dennoch vor desert geachtet und darauf erkannt worden. Und siehet übrigens weder Läuteraten noch Appellaten, der bisherigen widrigen Observanz und dessen, was dießfalls in der P. O. h. t. §. 6. „Wann aber u. s. w.“ disponiret, ungeachtet keineswegs weiter frei, das erste Mal auszubleiben, sondern es sollen dieselben, wenn sie nicht lieber in Schriften, wie ihnen zu thun unbenommen bleibet, ad acta priora submittiren wollen, gebührend erscheinen, und auf die prosequirte Läuterung oder justificirte Appellation sich einlassen, oder erwarten, daß nichts desto weniger alsofort in meritis hauptsächlich gesprochen, oder sie, da der judex wegen eines oder des andern neuen

Digitized by Google

und erheblichen Umstandes auf die Einlassung zuförderst zu interloquiren, nöthig erachten würde, in die Unkosten vertheilet, und hierüber nach Befinden wegen verursachter Zögerung um 5 oder mehr Thaler zugleich bestrafet werden.

§. 4.

Und weiln zu Verzögerung derer Processe nicht wenig contribuiret, wenn die Termine auch wohl vermittelst angehangener Eventual-Appellation, um dadurch dem Unterrichter die Hände zu binden, von einem oder andern derer Partheien zu mehrern Malen ganz ungebührlich aufgenommen und prorogiret werden; so wollen Wir, daß hinfüro dergleichen Sachen nicht leichtlich, noch ohne genugsam bescheinigter erheblichen Ursache, und auch sodann nicht mehr als einmal gestattet, zum andern Male aber und weiter demselben nicht deferiret, noch durch interponirte Eventual-Appellation, wie zum Theil schon oben ad Tit. IV. §. 5. versehen, der Fortgang des Termins gehindert, sondern deren ungeachtet der Gegentheil zu dessen Abwartung und Einbringung der Ungehorsamsbeschuldigung admittiret, auch hernach erst der Appellation halber, damit dieselbe nach Befinden rejiciret und der Appellant wegen deren Mißbrauchs bestrafet werden möge, gehörigen Orts Bericht erstattet werde.

Die Termine sind nicht leichtlich, auch nicht mehr als einmal zu prorogiren.

Wie sich zu verhalten, wenn hierwider appelliret wird.

Und ist im Uebrigen in dergleichen Fällen und sonst überhaupt über der eingebrachten Ungehorsamsbeschuldigung, wenn die hierzu erforderten Umstände ex actis sich veroffenbaren, nicht erst wie bishero auf Einlassung, als wodurch nur vieler vergeblicher Zeitverlust verursachet wird, sondern alsofort hauptsächlich und zugleich auf Erstattung derer Unkosten jedesmal zu erkennen, bei denen letztern auch, wenn die Partheien in Person sich zu stellen citiret werden, auf die Reise- und Zehrungskosten nach eines jeden Stande Reflexion zu machen, und das Quantum darnach zu determiniren. (cf. Conclusum des App. Ger. v. 30. Decbr. 1826.)

Wie auf eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung zu erkennen.

Tit. XI.

Von denen Exceptionen.

§. 1.

Alle exceptiones dilatoriae sollen vermöge Unsers geliebten Groß-Herrn Vaters Constitution im ersten Termin auf einmal vor- und eingebracht, und alsbald darauf conditionaliter und in eventum litis contestiret, solche Litiscontestation aber nicht, wie etwa zu geschehen pflegt, bis in den letzten Satz gesparet, sondern alsbald in dem ersten, oder alsbald in dem andern Gesätz bei Vermeidung derer Expensen, darein er sonsten zu vertheilen, mit angehangen werden, daß der Kläger mit seiner Nothdurft denselben Termin auch noch darauf vernommen werden möge.

Digitized by Google

§. 2.

Es hätte dann einer so ansehnliche Declinatorien vorzuwenden, daß sie, ob er vor denen Gerichten, dahin er citiret, zu stehen schuldig, einen billigen Zweifel verursachen könnten, auf welchen Fall er die Litiscontestation, bis über denen Declinatorien erkannt, einstellen mag.

§. 3.

Es soll aber gleich über solcher Eventual-Litiscontestation alsobalde nicht geurtheilet, sondern dieselbe suspendiret bleiben, bis die vorgeschützten dilatoriae exceptiones ihre Mase, und nach Gelegenheit den wirklichen Effect erlanget; wie dann Beklagter sich mit Klägern nach vorgeschützten dilatorischen Exceptionen auf vorgehende anderweitige Ladung weiter einzulassen nicht soll schuldig seyn, bis vom Kläger dem judicato, was ihm solcher Exceptionen halber zuerkannt, ein Genüge geschehen; ingleichen dem Kläger der terminus probatorius, davon unten gemeldet wird, zu laufen nicht anfahen, bis die Condition purificiret.

§. 4.

Da sich auch befände, daß Kläger des geforderten Vorstandes und Gewähr, ohne gnugsame Ursach sich verweigerte, den Proceß dadurch selbst verschleifte, und Beklagter hiergegen durch Eventual-Litiscontestation der Citation seines Theils eine gehorsame Genüge gethan hätte, soll der Kläger in expensas vertheilet, und ihme darneben dasjenige, was sich ratione processus gebühret, per sententiam auferleget werden.

Würde dann fürder der Beklagte selbsten die Sache befördert wissen wollen, soll ihm unbenommen seyn, solchem judicato eine Genüge zu thun, den Kläger citiren zu lassen, da alsdann derselbe nicht erscheinen würde, ist Beklagter ab instantia zu absolviren, und Kläger in die Expens, wie auch zur Caution de lite prosequenda zu vertheilen.

§. 5.

Desgleichen, wenn einer exceptionem spolii vorzuwenden, kann er sich darmit gegen der Litiscontestation aufhalten, jedoch daß er vermöge gedachter Constitution innerhalb 15 Tage zum wenigsten seine Beweis-Articul, samt Namen derer Zeugen und Urkunden, übergebe, und binnen solcher Zeit, und dem nächsten Appellation- oder Hofgerichte, in andern Untergerichten aber den Termin, der ihme per sententiam dazu beraumet werden soll, den Beweis bei Verlust desselben einbringen, der dann in solchem Termin ohne fernere Citation und Disputation alsobald eröffnet und darauf erkannt werden soll.

Würde auch Klägern belieben, auf solche Articul specialia interrogatoria zu übergeben, oder sich Gegenbeweises zu gebrauchen,

Digitized by Google

soll ihme dasselbe ungewehret seyn, jedoch daß es Alles intra terminum praefixum pari passu geschehe, beiderlei Beweis zugleich einbracht, und zu keiner unnöthigen Weitläuftigkeit Ursach gegeben werde.

§. 6.

Was aber die peremptorias und zerstörlichen exceptiones anlanget, die sollen erst nach der Kriegsbefestigung vorgewendet werden; Man mag aber nichts desto weniger von denenselben auch vor der Befestigung des Kriegs protestiren und bedingen.

§. 7.

Es wären dann dergleichen exceptiones impedientes litis ingressum, welche ohn fernere Ausführung alsbald in continenti, aus producirten Original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenem Bekenntniß dargebracht werden könnten; als wann einer vorzuwenden, es wären die Sachen, darum jetzt geklaget, allbereit durch vorgegangenen Eid, oder rechtlich Erkenntniß erörtert, oder in Güter vertragen, oder präscribiret worden, oder es stehe Klägern ratione intentionis facti keine Action zu, dann solche mag man wohl vor des Kriegs Befestigung einwenden, und darauf, ehe man sich in der Hauptsache einlässet, rechtlich Erkenntniß gewarten; jedoch daß es im ersten Termine geschehe.

§. 8.

Wann nun also die exceptiones vor der Kriegs-Befestigung eingewandt und genugsam ausgeführet worden, soll alsdann auf des Beklagten Bitte, er, wenn es gleich von ihme selbst peremptoriae exceptiones wären, nicht nur von der Instanz absolvirt, sondern erkannt werden, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sei.

§. 9.

Nach der Kriegs-Befestigung aber soll er auf die zerstörlichen exceptiones nach Gelegenheit dererselben von der Klag entbunden werden.

§. 10.

Es soll aber auch der Beklagte auf den Fall, da er die peremptorias exceptiones nach der Kriegs-Befestigung einwendet, dieselben alsdann nicht zu vergeblicher Verzögerung der Sachen eine nach der andern, sondern alle zugleich und so viel man derer hat, auf einmal einbringen, oder hernachen damit nicht gehöret werden, es wäre dann, daß die Exception, so er hernach einwenden will, von neuem entstanden oder er erst folgends Wissenschaft davon erlanget, und solches eidlichen betheuren möchte, auf solchem Fall soll er auch hernachen damit zugelassen werden.

Digitized by Google

Ad Tit. XI.

Von denen Exceptionen.

§. 1.

Wenn und wie die exceptiones dilatoriae et litis ingressum impedientes,

Die exceptiones dilatoriae et litis ingressum impedientes sollen ohne Unterscheid im ersten termino und nicht, wie bishero geschehen wollen, bei der Läuterung oder Appellation opponiret, auch darauf eventualiter sub poena confessi et convicti die Litiscontestation angehänget, diese exceptiones auch allerseits vor der Litiscontestation weiter nicht, als in soferne sie in continenti liquidae sind, attendiret, und deswegen weder auf Beweis, noch auf die Eidesdelation interloquiret, hingegen aber auch, wenn sie liquid und erheblich, der in eventum beschehenen Litiscontestation ungeachtet, darauf erkannt, und daher von dem judice, wenn er solche in dem Urthel oder Bescheide übergehet, jedesmal die rationes decidendi beigefüget werden. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen exceptionibus fori declinatoriis zu halten; jedoch mögen diese, wann sie in notorietate beruhen, oder in continenti zu bescheinigen, auch nur in Schriften opponiret, sowohl wenn sie übergangen, bei der Läuterung oder Appellation noch weiter urgiret werden.

ingl. declinatoriae fori zu opponiren und zu attendiren.

§. 2.

Wem was zuförderst zuerkannt, muß solches bei Strafe prästiren, und wird das fernere Verfahren dadurch nicht suspendiret, auser bei der legitimatione ad causam.

Wenn nun über dergleichen Exceptionen und der eventualiter beschehenen Litiscontestation zugleich erkannt wird, soll derjenige, welchem vermöge des Urthels etwas zuvörderst zu prästiren obliegt, solchem noch vor dem folgenden Termine, oder doch in selbigem, ohne daß ihn deswegen absonderlich vorzuladen nöthig, bei 5 und nach Befinden mehr Thalern Strafe Folge leisten; hingegen die talia des zuerkannten Beweises und der Eidesleistung um deswillen, daß denen exceptionibus dilatoriis noch nicht abgeholfen, keinesweges suspendiret werden, sondern nichts desto weniger, sobald das Urthel seine Rechtskraft erlanget, ihren Fortgang haben. Wenn aber insonderheit vor allen Dingen auf die legitimatio ad causam erkannt worden, wird, bis dieser Punkt erörtert, mit fernern Verfahren in der Hauptsache billig angestanden.

§. 3.

Exceptio spolii ist in Zukunft gleichandern peremptoriis zu opponiren, od. deswegen absonderliche Klage anzustellen.

Nachdem Wir auch vermerket, daß die exceptio spolii bishero vielfältig gemißbrauchet und zum bloßen Verschleif der Sachen opponiret worden, so wollen Wir, daß ins Künftige selbige weiter nicht in quacunque parte judicii, oder auch vor der Litiscontestation, sondern einzig und allein auf die Art, wie andere exceptiones peremptoriae nach der Litiscontestation eingewendet, und gleich denenselben ausgeführet werde. Jedoch stehet dem spoliato frei, des spolii halber absonderliche Action anzustellen, auf welchen Fall, da derselbe, wie ihm zu thun frei stehet, der Eidesdelation sich in

Digitized by Google

der Klage nicht gebrauchet, der Beweis innerhalb 15 Tagen auf die Weise, wie in Unserer P. O. h. t. wegen der exceptionis spolii verordnet ist, übergeben, auch es mit dem Gegenbeweis gleicher gestalt gehalten werden soll, und wann alsdann Kläger ein rechtskräftiges Urthel, darinnen seinem Gegentheil die Restitution zuerkannt wird, erhält, ist er in allen Sachen mit demselben, bevor dieser dem Urthel Folge geleistet, sich weiter einzulassen nicht verbunden.

Wie es sol-chenfalls mit dem Beweis zu halten.

§. 4.

Im Uebrigen bleibet es wegen derer exceptionum peremptoriarum bei dem, was in Unserer P. O. bereits versehen, jedoch soll auf die exceptiones generales, z. E. non competentis actionis; rei non sic, sed aliter gestae; solutionis; compensationis; und dergleichen andergestalt nicht als wenn zugleich das Fundament dererselben, kürzlich und deutlich angezeiget, reflectiret werden.

Exceptiones generales werden nicht attendiret.

§. 5.

Die Ernten und andere, insonderheit auch die vor und nach denen hohen Festen, in denen Rechten sonst geordnete feriae humanae sind wegen derer Termine, und übrigen actuum judicialium, auser was wegen derer ordentlichen Gerichtstage auf dem Lande der Saat- und Erntezeit halber ad Tit. II. §. 3. versehen, weiter nicht zu attendiren, noch deshalben, fürnehmlich bei Subhastationen, die exceptio nullitatis zu verstatten. Jedoch ist solches zu Leipzig (u. R.) auf die daselbst gewöhnlichen Messferien nicht zu erstrecken, sondern es sind dieselben auch in Wechselsachen, wenn nicht der Marktfreiheit ausdrücklich renunciret, noch ferner zu observiren.

Wie weit feriae humanae zu attendiren.

Tit. XII.

Von der Gewähr.

Dieweil vermöge derer landüblichen sächsischen Rechte ein jeder Kläger die Gewähr seiner Klage, ehe dann der Beklagte auf dieselbe antwortet, anzugeloben schuldig, und, wenn solches verbleibt, der Beklagte derwegen gemeiniglich zu excipiren pflegt; so soll ein jeder Kläger solche Gewähr nicht allein in actis wörtlichen, sondern auch vermöge der Constitution actu corporali wirklichen zum Gericht, Unserm Lehen-secretario im Appellation-, denen protonotariis bei dem Hof- und denen actuariis in denen andern Gerichten angeloben, und solches von denenselben um Nachrichtung willen, alsbald zu denen actis verzeichnet werden.

Ad Tit. XII.

Von der Gewähr.

Die Gewähr der Klage wollen Wir, weil selbige ohndem keinen sonderlichen Nutzen hat, und daraus bis anhero verschiedene

Digitized by Google

Verzögerungen der Processe entstanden, hiermit gänzlich aufgehoben haben.

Tit. XIII.

Vom Vorstand.

§. 1.

Nachdem auch der Kläger einen Vorstand derer Expens- und Wiederklage halben zu bestellen pflichtig, und aber in vielermeldter Constitution verordnet, daß alleine die, welche in Unsern Landen nicht gesessen und woraus klagen würden, hierzu verbunden; die andern aber, so unter Uns begütert, damit verschonet werden sollen; so soll es auch hinfüro ohn Unterschied derer Schrift- und Amtsassen darbei verbleiben.

§. 2.

Wie hoch aber einer begütert, oder da er unter Uns nicht besessen, den Vorstand zu bestellen schuldig, soll nicht alle Wege nach einem Wehrgelde, oder denen in etlichen Gerichten bishero bräuchlichen 50 Gülden gerechnet, sondern von Unseren Appellation-, Hof- und anderen Gerichten, der Sachen und Person Gelegenheit nach äßimiret werden.

§. 3.

Da aber der Kläger, Armuths halber, den Vorstand zu bestellen nicht vermöchte, und mit seinem Eide betheueren würde: Er habe so viel nicht im Vermögen, glaube auch, er könne nach angekehrtem möglichen Fleiß solchen Vorstand mit Bürgen oder Pfänden nicht bestellen, soll er denselben ohne ferneren Beweis oder gerichtlichen Schein, eidlich zu leisten zugelassen werden. Auf daß er sich auch mit diesem Eide desto besser fürzusehen, soll ihm allewege zuvor dabei vermeldet werden, wie hoch sich die Caution, die er sonst bestellen sollte, erstrecke.

Ad Tit. XIII.

Vom Vorstand.

Cautio pro reconventione fällt weg; wie und wann wegen derer Unkosten Vorstand zu bestellen; wer pro possessionato zu achten.

Nachdem auch nunmehro, wie ad Tit. VI. verordnet, die Wiederklage zugleich mit der Klage angestellet werden kann, so fället die bishero gebräuchliche cautio pro reconventione hinweg, dargegen sind Kläger und Wiederklägere, so in Unseren Landen nicht angesessen, wenn sie das Armenrecht nicht erlanget, in allen und jeden Processen, auch wo es bishero nicht geschehen, pro expensis auf 30, 50 Thlr. oder auch nach Beschaffenheit der Sachen auf ein höheres Quantum nach Ermessung des Richters und zwar noch vor Ausfertigung der Citation, inhalts Unserer neuen Erledigung §. 17., Caution zu bestellen verbunden; pro possessionatis aber sollen auch diejenigen, welche Kramläden oder Apotheken besitzen, ingleichen die

usufructuarii und die officiales, so in wirklicher Besoldung stehen, nicht minder ganze corpora und universitates, wenn sie gleich keine Gemeindegüter haben, gehalten werden.

Tit. XIV.

Von der Litisdenunciation.

§. 1.

Dieweil sichs gemeiniglich zuträgt, wenn einer eines Gutes oder anders halben, so er erkauft oder sonsten an sich bracht, rechtlichen belanget wird, daß er darauf suchet und bittet, man wolle seinem auctori den Krieg Rechtens ankündigen, und litem denunciiren, so soll solches in denen Fällen, da es sonsten zu Recht statt hat, es werde gleich vor oder nach der Litiscontestation gesuchet, zugelassen, zu Recht darauf erkannt, derjenige, welchem die Denunciation geschehen soll, auf des Beklagten Anhalten zu dem nächstfolgenden Termin vorgeladen, und ihm von dem, was allenthalben von den Partheien fürbracht, Abschrift und vollständiger Bericht mit überschicket, auch da solches von Beklagtem im ersten Termin vor der Litiscontestation gesuchet wird, der Sachen derowegen bis zum nächstfolgenden Termin, Anstand gegeben, aber gleichwohl dem Beklagten darneben auf demselben litem zu contestiren auferleget werden.

§. 2.

Wenn aber der, welchem der Krieg angekündiget, auf denselben Termin nicht erscheinet, soll derowegen die Sache länger nicht verschoben werden, sondern nichts minders Beklagter zu verfahren schuldig seyn, und sich auf die beschehene Litisdenunciation, welche hierdurch ihre Kraft und Wirkung erreichet, hinwiederum an seinem auctore zu erholen haben.

§. 3.

Würde aber der, welchem lis denunciret, erscheinen, und den Beklagten vertreten wollen, ist ihme dasselbe zu thun dergestalt frei gelassen, daß er gleichwohl Beklagten hierdurch der Rechtfertigung nicht gänzlich entledigt, sondern ihm allein assistiren, oder aber anstatt und von wegen desselben, **defensorio sive procuratorio nomine** die Sache ausführen möge, der Beklagte aber nichts minders **in lite** bleiben, und derowegen auch das Urtheil, so darauf ergehet, wider ihn vollstrecket werden; es wäre dann, daß der Beklagte dasjenige, darum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern von eines andern wegen inne hätte, und vor der Kriegsbefestigung den, welchem es zugehöret, angäbe, und ihm den Krieg anzukündigen bäte, dann auf solchen Fall würde er, **sine expensarum refusione**, billig **ex lite** gelassen, und die Sache wider den rechten Herrn des Gutes ausgeführt.

Digitized by Google

Ad Tit. XIV.

Von der Litisdenunciation.

§. 1.

Die Litisdenunciation soll noch vor dem ersten Termin geschehen,

Wenn Beklagter der Litisdenunciation, welche jedoch in possessorio summariissimo, ingleichen in mandato rei illicitae, nicht statt hat, sich gebrauchen will, soll er solche bei deren Verlust, wenigstens 8 Tage ante terminum mit Benennung derer Ursachen, warum er seinem autori litem zu denunciiren, berechtiget zu seyn vermeinet, gebührend bewerkstelligen, damit es dem Gegentheil notificiret, und sofort ein anderweitiger, eine völlige sächsische Frist in sich haltender Termin, wie solchenfalls von dem judice ex officio geschehen soll, anberaumet, und nebst denen Partheien auch der Litisdenunciat, mit Beifügung derer Abschriften von der Litisdenunciation und der Klage, darzu citiret, und die gütliche Handlung zu Verhütung zweier Processe mit desto mehrerm Succeß vor die Hand genommen werden könne, wie denn zu solchem Ende Litisdenunciat nicht minder als Beklagter selbst zur persönlichen Erscheinung bei der oben ad Tit. I. gesetzten Strafe vorzuladen, solche auch, wenn er ausenbleibet, von ihme wirklich einzutreiben, der Sache selbst aber deswegen kein fernerer Anstand zu geben, sondern auf die Litisdenunciation sonst gewöhnlicher Masen zu erkennen. Dergleichen denn auch billig geschiehet, wenn Litisdenunciat zwar erscheinet, bei Entstehung der Güte aber den Hauptproceß mit fortzusetzen sich verweigert, als worzu derselbe wider Willen aber nicht verbunden, jedoch in dem Fall, wenn er sich darzu verschrieben oder anheischig gemacht, und solches gleichwohl unterläßet, dem Litisdenuncianten, da er auch in der Sache obtinirte, die verursachten Unkosten des Processes zu erstatten schuldig. Gleichwie hinwieder, wenn Litisdenunciat den Beklagten gleich vertreten, und die Continuation des Processes alleine übernehmen wollte, dieser letztere ohne Klägers Bewilligung dennoch nicht ex lite zu lassen, sondern inhalts der P. O. das Urthel, so darauf ergehet, wider ihn zu vollstrecken, und bleibet im übrigen demselben in allen vorhersiehenden Fällen zu Behuf des Hauptprocesses von Litisdenunciaten editionem documentorum durch compulsoriales oder requisitoriales gebührend zu suchen, unbenommen.

und hierauf ein neuer Termin angesetzet, auch Litisdenunciat darzu mit vorgeladen werden.

Wie es zu halten, wenn derselbe ausenbleibet, od. sich verweigert, liti zu assistiren?

Der Denunciant ist wider Klägers Willen nicht ex lite zu lassen.

§. 2.

Wie weit bei unterlassener Litisdenunciation der Regreß wegfalle.

Im Fall nun Beklagter sothane Litisdenunciation in der oben angesetzten Zeit unterläßet, kann er deren in progressu litis sich weiter nicht gebrauchen, und fället zugleich der Regreß wider seinen autorem hinweg; es wäre denn, daß derselbe keine genugsame exceptiones oder adminicula zu suppeditiren gehabt hätte, solchemnach die Justiz an Seiten des evincentis offenbar, als welchenfalls dem Beklagten, da er im Uebrigen im Proceß selbst nichts versehen, und z. E. an einem ihme zuerkannten Eide oder andern Fatalien

Digitized by Google

sich nicht versäumet, an deme, von welchem er causam hat, sich zu erholen frei stehet. — Dagegen Litisdenunciat, wenn die Litisdenunciation einmal richtig geschehen; und dennoch von ihme die vor sich habende exceptiones dem Litisdenuncianten nicht behörig suppediret worden, deren hernach bei deme wider ihn genommenen Reß gänzlich verlustig wird.

Und wenn solche geschehen, v. Litisdenuncianten die exceptiones zu suppeditiren.

§. 3.

Und wie hiernächst von der Litisdenunciation die nominatio auctoris gar merklich unterschieden; also soll nicht minder diese letztere, wenn Beklagter dasjenige, darum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern von eines andern wegen inne hätte, bald Anfangs und noch vor dem ersten termino bei 5 oder 10 Thlr. Strafe von ihme bewerkstelliget und hierauf ohne fernern Beweis der nominatus, wenn die actio in foro rei sitae angestellet, statt des Beklagten, wo nicht dessen eigen factum concurriret, zur Einlassung und Antwort vorgeladen, oder da in foro domicilii geklaget worden, der Kläger an des nominati ordentliches forum verwiesen werden. — Würde nun hierauf dieser, daß ihme die geklagte Sache zugehöre, negiren, ist der nominans zu deren Restitution ohne fernern Anstand und Proceß zu vertheilen, auch, da er hierunter gefährlicher Weise gehandelt, zu Erstattung derer Unkosten anzuhalten, und noch hierüber willkührlich zu bestrafen.

Von der nominatione auctoris.

Tit. XV.

Von der Intervention.

Nachdem auch einem jeden, der sich in einer Sache oder Proceß interessirt befindet, in erster und anderer Instanz zu intervenirren erlaubt und nachgelassen, ob es ihm gleich von einem oder dem andern aus denen streitenden Principal-Partheien nicht gestattet werden wollte, so lassen wir es auch in denen terminis und Fällen, da solche interventiones sonsten statt finden, und mit solcher Maß, wie sie in Rechten zulässig, salvis adversae partis exceptionibus dabei bewenden, doch daß der interveniens vor allen Dingen sein prätendirtes Interesse summarischer Weise beibringe, den Proceß allerdings in dem Stand, darinnen er sodann befunden wird, reassumiren und nicht etwa per collusionem, oder in gratiam eines und des anderen Theils hierunter vergebliche protelationes litis suche; deswegen ihme dann, da etwan starke praesumtiones wider ihn militirten, nach Gelegenheit wohl das juramentum malitiae deferiret werden könnte.

Ad Tit. XV.

Von der Intervention.

§. 1.

Die interventio principalis soll bei deren Verlust in sächsischer Von der in-

tervention principali.

Frist von der Zeit an, da Intervenient von dem angestellten Hauptprocesse Wissenschaft oder ein jus interveniendi erlanget, welches er bedürfenden Falls auf des Richters oder Parts Verlangen eidlich zu erhalten hat, angestellet, nachher aber derselbe bei solchem weiter nicht zugelassen, sondern allenfalls zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden.

Dergleichen denn auch ohne Unterscheid geschehen soll, wenn bereits in der Sache hauptsächlich und rechtskräftig erkannt oder verabschiedet, solchemnach es auf der Execution beruhete, es wäre dann des Intervenienten Interesse in continenti liquid, oder an Seiten dessen ein damnum irreparabile vorhanden, als auf welchen Fall er nach Ermessen des Richters annoch darmit zu hören.

§. 2.

Von der accessoria.

Und wie hiernächst derjenige, so nicht principaliter, sondern nur accessorie interveniret, den Proceß in dem Stande, wie er sich befindet, anzunehmen und zu continuiren verbunden, also soll derselbe jedesmal sein Interesse durch documenta oder wenigstens durch eines eidlichen Zeugen Aussage darthun, darwider aber kein Gegenbeweis stattfinden.

§. 3.

Bei ereignendem Verdacht ist Intervenient mit d. juramento malitiae zu belegen.

Würde sich auch Verdacht ereignen, daß durch die Intervention, es sei nun solche principalis oder accessoria, einige Gefährde gesuchet, und etwa per collusionem oder zu eines und des andern Theils Hinderung nur vergebliche Weitläuftigkeit veranlasset werden wollte, auf solchen Fall soll auch ex officio das juramentum malitiae von dem Intervenienten exigiret, und er vor dessen wirklicher Leistung mit seinem Suchen hierinnen weiter nicht gehöret werden.

Tit. XVI.

Von der Litiscontestation.

Obwohl der Litiscontestation halben in höchstgedachter U. g. G. H. V. sel. Constitution auch nothwendige Versehung gethan, daß dieselbe in specie und insonderheit geschehen solle; weil aber auch darneben dieser Misbrauch einreißen will, daß man sich in der Kriegsbefestigung, da sie gleich in specie auf einen jeden Artikel gerichtet, dermaßen zweifelhaftiger und weitläuftiger Worte gebraucht, daß daraus nicht genugsam zu vernehmen, ob das Factum oder die dabei angehangene Qualität und Umstände damit gemeinet, und was an deren einem verneinet oder gestanden werde; so sollen sich hinfüro die Advocaten dergleichen weitschweifiger und dunkler Litiscontestation gänzlich enthalten, und bei einem jeden Articul deutlicher und unterschiedlicher, jedoch aufs kürzeste, als sichs leiden will, anzeigen, was sie bei dem facto an ihm selbst, ohne Anhang, desgleichen an denen darnehen angezogenen Qualitäten und Umständen

Digitized by Google

gestehen oder verneinen, und also denen Sachen richtig unter Augen gehen. Würde aber einer, solchem zuwider, in der Litiscontestation unvernehmliche und weitläuftige Worte gebrauchen, soll er, so oft solches von ihme geschieht, nach Gelegenheit in Strafe genommen, sein Client aber, vermöge gedachter Constitution, in expensas retardati processus, auch da er hierunter vorsätzlich tergiversirte, und nachdem ihme litem anderer Gestalt zu contestiren, per sententiam auferlegt wäre, dennoch solchem Urtheil durch richtige Antwort nicht Folge thäte, über die Expensen gleichfalls in eine willführliche Strafe vertheilet werden, und soll das richterliche Amt zu Vorkommung allerhand besorglicher Weitläuftigkeit, die hernach in disputatione meritorum über der Litiscontestation erfolgen kann, da etwan hierinnen ein Mangel verspüret, suppliren, obgleich derselbe Defect vom Kläger nicht attendiret, oder darwider excipirt würde. Im Fall aber zweene oder mehr Litisconsorten zugleich beklagt, und von einem derselben lis richtig contestiret wäre, die andern referirten sich darauf, mit der Erklärung, daß sie den Krieg Rechtens, ebner Masen, wie von ihrem Mitverwandten allbereit geschehen, cum omnibus illis clausulis et qualitatibus befestiget haben wollten, soll solche litis contestatio für genugsam geachtet und erkannt werden.

Ad Tit. XVI.

Von der Litiscontestation.

§. 1.

Die Litiscontestation soll gleich im ersten Termin und zwar wenigstens im andern Satz, deutlich und von Punct zu Punct, auch da in einem Puncte unterschiedene Umstände enthalten, auf jeden besonders sub poena confessi et convicti geschehen, und hierauf in dessen Unterbleibung, wenn der Beklagte darzu richtig citiret gewesen, wirklich erkannt, jedoch wenn nur bei einem oder dem anderen Puncte oder Umstande etwas versehen worden, der Beklagte nicht wegen der ganzen Klage, sondern nur wegen dessen, worauf er nicht gehörig geantwortet, pro confesso gehalten werden, demselben auch frei stehen, in dem letzten und dritten Satz die etwan mit untergelaufenen Mängel zu verbessern. Wenn und wie die Litiscontestation geschehen solle.

§. 2.

So soll auch jedesmal und so oft wegen gar nicht oder nicht richtig geschehener Litiscontestation in contumaciam wider den Beklagten erkannt wird, der Advocat zugleich zu Erstattung derer Unkosten und einer Strafe von 5 oder mehr Thalern aus seinen eigenen Mitteln vertheilet werden, mit welcher Strafe auch diejenigen zu belegen, oder nach befundenen Umständen gar a praxi zu suspendiren, welche, wie bisher zum öftern geschehen, sich in Zukunft un- Strafe derer Advocaten, so nicht recht litem contestiren.

Digitized by Google

terſtehen möchten, ſolche facta zu negiren, ſo allerdings unleugbar ſind, auch wohl gar in notorietate beruhen.

§. 3.

Von der poena inficiationis, insonderheit, wenn der Eid deferiret worden.

Bei welcher Gelegenheit Wir zugleich dasjenige insgemein, was ſonſten von denen Strafen der Inficiation in denen Rechten und beſonders in §. 26. J. d. act.; l. f. ff. de r. v.; l. 2. §. 1. ff. ad leg. Aquil.; l. 1. §. 1. 4. ff. depos.; Auth. Contra: Cod. de non num. pec.; Nov. 18. c. 8., gar heilſamlich verordnet iſt, und zwar ohne Unterſcheid, ob der Part ſelbſt oder per procuratorem erſchienen, hiermit beſtätiget, auch zugleich, daß der Beklagte, wenn er über diejenigen Puncte, darüber ihm der Eid deferiret iſt, litem negative conteſtiret, und gleichwohl ſelbige hernach abzuſchwören nicht vermag, ſondern einräumen muß, ſeinen ihm ſonſt, wenn er litem affirmative conteſtiret hätte, dießfalls zugeſtandenen Exceptionen, wenn er nicht, daß er bei der Litisconteſtation, vor demjenigen, ſo er negiret, keine andere Wiſſenſchaft gehabt, eidlich zu erhalten vermag, vor verluſtig erkannt werden ſolle, verordnet, und Unſere Rechtscollegia, auch andere Richter darauf allenthalben ohne Anſehung der Perſon zu ſprechen und zu verabſchieden, ernſtlich angewieſen haben wollen.

Tit. XVII.

Von Reaſſumtion des Proceſſes.

Zu Vorkommung allerhand zweifelhaftigen Disputats ſollen, nach Abſterben eines oder des andern Parts, deſſelben Erben den Proceß ausdrücklich reaſſumiren, auch entweder ſelbſt, ad videndum reassumi, Citation auswirken oder der Gegentheil die Erben ad reassumendum citiren, und über dieſen passum expresse: ob der Proceß zur Gnüge reaſſumiret, oder nicht? erkennen laſſen.

Ad Tit. XVII.

Von Reaſſumtion des Proceſſes.

§. 1.

Die reassumtio litis wird wegen derer Erben gänzlich aufgehoben.

Die zu großer Weitläuftigkeit zum öftern Anlaß gebende reassumtio litis ſoll, ſo viel die Erben betrifft, ohne Unterſcheid derer Fälle und wenn auch gleich der Verſtorbene den Proceß nicht durch einen Gevollmächtigten, ſondern in Perſon geführet hätte, hiermit gänzlich abgeſchaffet, und die Erben ohne alle Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion, litem zu continuiren, oder, wenn es Klägers Erben, ſich darvon mit Erſtattung derer von dem defuncto verurſachten Unkoſten, loszuſagen verbunden und ihnen allerſeits mit dem beneficio deliberandi ſich dießfalls zu behelfen nicht nachge-

Digitized by Google

laſſen, ſondern ſie deſſenungeachtet inzwiſchen den Proceß dennoch fortzuſtellen gehalten ſeyn, jedoch die fatalia denenſelben nicht eher, als nach 4 Monaten von dem erfolgten Todesfall, fortzulaufen anfangen.

§. 2.

Wann aber ein Proceß ratione officii geführet wird, oder ſonſt nicht auf die Erben, ſondern ad successores singulares gehet, bleibet es bei der bisher gewöhnlichen Litisreaſſumtion noch ferner, jedoch ſind auf ſolchen Fall dergleichen successores ſofort, unter der Verwarnung, daß lis pro reassumta gehalten werden ſolle, mit Einräumung einer gedoppelten ſächſiſchen Friſt zu citiren, dieſelben auch den Proceß in dem Zuſtande, wie er ſich befindet, fortzuſetzen, oder von ſolchem längſtens in dem angeſetzten termino ſich loszuſagen verbunden, und auf dieſen Fall mit Erſtattung derer Unkoſten zu verſchonen, als wegen welcher ſich der Gegentheil an dem, der ſelbigen vorher geführt, oder an deſſen Erben, und wenn es ein officialis geweſen, allenfalls an die, auf deren Verordnung es geſchehen, zu halten hat.

Successores singulares reaſſumiren zwar litem, werden aber darzu gleich sub praejudicio citirt, können ſich jedoch losſagen.

Tit. XVIII.

Von Eiden, dererſelben Delation, Relation und Leiſtung, auch von dem Eid für Gefährde.

§. 1.

Ob der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewiſſen ſchieben und den Eid derowegen deferiren wollte, ſoll ihme ſolches, wann er gleich keinen Schein noch Beweis vor ſich hat, nachgelaſſen ſeyn; jedoch daß er es vermöge publicirter Conſtitution, vor angelobter Gewähr und Kriegsbefeſtigung thue. Wann aber die Gewähr angelobt oder lis conteſtiret, ſoll er damit ferner nicht gehöret werden, ob er gleich zuvor derentwegen proteſtirt und bedinget hat: es wäre dann, daß ſolche Litisconteſtation nicht pure, ſondern conditionaliter und eventualiter geſchehen und die Gewähr noch nicht angelobet wäre.

§. 2.

Ob nun gleich der Kläger den Eid einmal deferiret hätte, da er aber dennoch hernacher viel lieber darvon ablaſſen, und ſeine Klage beweiſen wollte, ſoll ihme ſolches, ungeacht des an etlichen Orten eingeführten widrigen styli, vergebliche Eide zu verhüten, auch nach Angelobung der Gewähr und beſchehener Kriegsbefeſtigung, frei ſtehen, wann es nur geſchieht, ehe und zuvor der Beklagte den deferirten Eid acceptirt oder denſelben referirt, oder ein Urtheil darauf ergangen, ſo Kraft Rechtens erreicht. Dann, wann derer eines erfolget, ſoll es bei der beſchehenen Delation bewenden.

Digitized by Google

§. 3.

Es wird aber auch dem Deferenten nicht vergönnet, daß er sich zugleich und conjunctim des Beweises und der Eidesdelation über einen Klagearticul gebrauchen möge; es wäre dann, daß derselbe unterschiedliche Punkte hätte, und er einen beweisen, den anderen auf den Eid stellen oder das factum an ihm selbst probiren, derer mit appendicirten Qualitäten und Umständ halben aber die Delation vornehmen wollte; doch mußte solche Erklärung und Delation, wie bemeldt, vor der Gewähr oder unconditionirter Kriegsbefestigung geschehen.

§. 4.

Da aber der Beklagte Klägern das fundamentum exceptionis ins Gewissen schieben wollte, soll ihm solches so lange freistehen, bis ihm derowegen Beweisung auferlegt wird, oder er sich selbst darzu erbeut; jedoch daß er solche Delation nicht erst bis aufn letzten Satz, sondern zuvor thue, damit der Kläger mit seiner Nothdurft darauf gehöret werden könne. Nach auferlegtem Beweis aber, oder wann er sich selbst darzu erboten, soll er ferner zur Delation nicht gelassen werden.

§. 5.

Und obwohl in gemeinen Rechten versehen, daß einem in facto alieno der Eid nicht deferirt werden solle, und ihrer etliche es dafür achten wollen, daß auch in denen sächsischen Landen solches ohne Unterschied zu halten, ungeacht mit was Worten die Delation geschähe. — Weil es aber dennoch in denen Gerichten Unserer Lande, durch lang hergebrachten Gebrauch also eingeführt, daß ein Unterschied gehalten worden, ob die Sache einem allein in sein Gewissen, oder aber darneben auch in seine Wissenschaft und Wohlbewußt gestallt, also daß im ersten Fall die Delation super facto alieno nicht zugelassen, im letztern aber aus bewegenden Ursachen auch auf das factum alienum erstrecket werde; so lassen Wir es gleichfalls bei solchem hergebrachten Brauch bewenden, und wollen, daß man sich beides in delationibus und relationibus, als welche der Delation gemeiniglich gemäß zu seyn pflegen, hiernach achten solle, jedoch allein in denen Eiden, so von denen Parten deferirt oder referirt werden, in denen andern aber bleibet es bei denen gemeinen Rechten billig.

§. 6.

Nachdem auch derjenige, welcher einem den Eid deferiret, den Eid für Gefährde zu schwören schuldig, aber gleichwohl nicht ehe, es werde dann derselbe von ihm gefordert, so ist Zweifel vorgefallen: ob auch solcher Eid zu schwören begehrt werden möge, wenn allbereit durch die Delation auf ein Urtheil erkannt worden und dasselbe seine Kraft erreichet? Dieweil aber solcher Eid für Gefährde

Digitized by Google

weder in gemeinen kaiserlichen, noch landüblichen sächsischen Rechten einen gewissen Termin hat, sondern von denen Rechtslehrern dahin geschlossen wird, daß wann gleich der Haupteid allbereit acceptiret, hernacher, ehe dann derselbe geleistet wird, dennoch gefordert werden möge: so lassen Wir geschehen, daß dergleichen Eid für Gefährde, auch nach dem Urtheil, darinnen einem der Haupteid auferleget worden, könne gesucht werden. Damit aber gleichwohl hierdurch nicht vorsätzliche Verzögerung und Beiurtheil geursacht werden, wollen Wir, daß der, welcher den Haupteid schwören soll, wann er von dem Gegentheil den Eid für Gefährde haben will, denselben in der Citation, die er, vermöge der Constitution auszubringen schuldig, zu Leistung solchen Eides ausdrücklichen citiren lasse, der Deferent auch hierauf solchen Eid für Gefährde, er sei ihm gleich durch ein Urtheil auferlegt oder nicht, in Ansehung, daß er alsbald bei der Delation sich dessen selbst zu bescheiden gehabt, unweigerlich zu leisten schuldig seyn solle. Würde aber der, welcher den Haupteid acceptiret, den andern Theil nicht ausdrücklichen zu dem Eid für Gefährde, sondern allein zu Anhörung des Haupteides laden lassen, soll er alsdann, solchen Eid zu suchen ferner nicht zugelassen, sondern der Deferent damit verschonet werden. Würde aber auch der Deferent auf den Fall, da solches von ihm gebührlich gefodert und er hierzu vorgeladen worden, nicht erscheinen, oder sich des Eides für Gefährde, ohn erhebliche Ursachen, wegern, soll der deferirte Eid für geschworen und geleistet geachtet, auch darauf also erkannt werden.

§. 7.

Es hat aber dieser Eid für Gefährde allein in dem Fall statt, wenn einem der Part den Eid deferirt: Wenn aber einem aus sonderlicher Verordnung derer Rechte, oder sonst aus richterlichem Amt, ein Eid auferlegt wird, hat er den Eid für Gefährde zu fordern nicht fug.

§. 8.

Ferner die Relation belangende, weil denen, welchen der Haupteid deferiret, frei stehet, denselben, nach Gelegenheit der Sachen, zu referiren, damit hierdurch nicht Verzögerung geursachet werde, soll der, welcher den Haupteid referiren will, solches alsbald auf die beschehene Delation vor dem Urtheil, darinnen der Eid auferlegt wird, oder zum längsten ehe dasselbe seine Kraft erreichet, läuterungsweise thun, oder aber aufs wenigste ihm solches nochmals zu thun bedingen und vorbehalten, auch auf den letztern Fall, wann ers ihm allein bedingt, sich zu der Zeit, da er sonsten Citation zur Eidesleistung auszubringen schuldig, eigentlich erklären: Ob er den Eid referiren, oder selbst schwören, oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten wolle. Würde aber derer keines von ihme geschehen, soll er mit solcher Relation ferner nicht gehöret werden; auf den Fall aber, da er, nach gefordertem juramento calumniae, gebühr-

Digitized by Google

lichen referiret, soll der Deferent solchen Haupteid, neben dem Eide für Gefährde, und also beide zugleich zu schwören schuldig seyn.

§. 9.

Wenn nun also einem ein Eid zu schwören auferlegt wird, er sei ihme gleich deferirt oder referirt, oder sei juramentum purgatorium oder suppletorium, so soll er post decendium a publicata sententia, ob auch gleich kein remedium suspensivum mehr übrig wäre, und also von Zeit an, da das Urtheil seine Kraft erreichet (darinnen ihme zu anticipiren nicht frei stehen soll), innerhalb 8 Tagen anzuhalten, daß sein Gegentheil hierzu in sächsischer Frist vorgeladen werde, und auf den in der Citation hierzu bestimmten Termin zu schwören schuldig seyn; da er aber in termino ohne rechtmäßige Verhinderung ausenbliebe, oder vorbemeldte formam impetrandae citationis nicht in Acht nähme, sich daran versäumet haben, und derowegen ferner nicht zugelassen, sondern was nach der Sachen und Acten Gelegenheit wegen solcher Versäumniß recht ist, erkannt, und solche forma auch gehalten werden, wenn von dergleichen Urtheil appellirt, dasselbe hernach in secunda instantia confirmirt, und die Sache an vorigen Richter gewiesen wird, dieselben aber so geschwinde nicht zu erlangen wären; auf welchen Fall sich derjenige, dem der Eid zuerkannt, bei dem Richter erster oder anderer Instanz oder beider Oerter intra octiduum angeben, und ad praestationem juramenti offeriren mag. Allein wollen Wir von solcher praescriptione octiduana causas matrimoniales und criminales eximiret, und hierinnen der widrigen Observanz Unserer Consistorien und Juristen-Facultäten, wo dieselbe eingeführet, derogiret haben.

§. 10.

Es soll auch ein jeder Eid, er sei für Gefährde, juramentum delatum, suppletorium oder wie er sonst genannt werden mag, von denen Principalen selbst geleistet, kein Anwald aber, da er gleich ein Specialmandat hätte, hierinnen zugelassen werden: und alle die Eide, welche von Unsern Appellation-Räthen erkannt und auferlegt, sollen vor Unsern zur Regierung verordneten Räthen, in den Rathsstuben, sonsten aber jedes Orts Herbringen nach, jedoch von illustribus personis, darunter Wir auch Grafen und Freiherren verstanden haben wollen, bei Unsern Hofgerichten nicht in publico, sondern in denen Audienzstuben geleistet; denen Partheien auch, die da schwören sollen, der Sachen Gelegenheit und Umstände zuvor wohl zu Gemüth geführet und sie für Meineid mit Fleiß verwarnet werden.

Ad Tit. XVIII.

Von Eiden.

§. 1.

Die Eidesde. Weiln Beklagter, wie oben gemeldet, gleich Anfangs sub prae-

Digitized by Google

judicio vorzuladen, so soll Kläger, wenn er demselben den Eid zu deferiren gemeinet, solches alsofort in dem Klaglibell thun, und hernach andergestalt nicht, als wenn er, wie oben ad Tit. V. allbereit versehen, Beklagten anderweit darzu citiren lässet, und die verursachten Unkosten erstattet, damit weiter gehöret werden, auf daß Beklagter sich hierunten in Zeiten fassen und bei der Einlassung und Antwort, den ihme deferirten Eid nach Befinden entweder acceptiren oder referiren, oder auch zur Gewissensvertretung sich offeriren könne, gestalt derselbe wegen eines oder des andern sich ebenfalls, wenn auch gleich in termino die Eidesdelation insonderheit nicht wiederholet worden, sofort bei der Litiscontestation und wenigstens im letzten Satze zu erklären, oder daß bei dessen Unterlassung, auf die Leistung des Eides, ohne Vorbehalt der Relation oder Gewissensvertretung, schlechterdings erkannt werde, zu gewarten hat; auf welche Mase es auch zu halten, wenn die Relation über solche facta, da dieselbe nicht statt hat, geschehen.

lation soll in Zukunft gleich im Libell geschehen, und Beklagter sich hierauf sofort in termino, od. wenigstens im letzten Satze erklären.

§. 2.

So ist auch zwar Klägern über der Replic, da sie der Klage nicht bereits inseriret, also nicht pars libelli worden, der Eidesdelation bei dem Beweis und deme dahin gehörigen articulis elisivis sich annoch zu gebrauchen unbenommen; es soll aber solches alsobald bei denen Beweisarticuln geschehen, Beklagter auch, darmit nicht deshalber vergeblich interlequiret werden dürfe, zur Einlassung darauf sogleich sub poena confessi et convicti citiret, und von Klägern, bei Vermeidung 5 Thlr. Strafe, bei Uebergebung des Beweises darum mit angesuchet, auch, da solches nicht geschehen, dennoch ex officio die Citation dergestalt abgefasset, und hernach, wegen Beklagtens Erklärung, es auf gleiche Mase, wie nur gemeldet, gehalten werden, welches Alles bei dem Beweise derer Exceptionen, ingleichen bei dem Gegenbeweise ebenmäßig zu observiren.

Wie es dießfalls wegen derer elisiven Articul, ingl. beim Beweis der Exceptionen und Gegenbeweis zu halten.

§. 3.

Im Uebrigen ist bei der Eidesdelation, zu Verhütung unnöthigen Disputats, nicht sowohl darauf, ob die Sache bloß ins Gewissen, oder auch zugleich auf Wissenschaft und Wohlbewußt gestellet sei, sondern vielmehr auf die facta selbst, ob sie nehmlich propria, aliena oder communia, zu sehen, und hiernach das Erkenntniß ex officio einzurichten, es sei die Formul gebrauchet, wie sie wolle, inmasen denn auch genug seyn soll, wenn der Part bloß saget, daß er über diesen oder jenen Punct den Eid deferiret haben wolle.

Wie die Eidesdelation einzurichten.

§. 4.

Wenn Minderjährige das 18te, oder auch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen, nur das 16te Jahr ihres Alters erfüllet, sollen dieselben, jedoch nach vorhergehender gnugsamer Erklärung und Erinnerung ohne Unterscheid, den erkannten Eid selbst abzulegen ver-

Wenn Minderjährige sowohl für sich,

Digitized by Google

bunden seyn. Desgleichen, wenn unter mehrern Litisconsorten, die über einerlei, sie allerseits betreffende Punkte schwören sollen, einer oder mehr, so über 18 Jahr alt vorhanden, soll der- oder dieselben für sich und zugleich an Statt derer übrigen, so das 18te Jahr noch nicht erreichet, jedoch wegen dieser nach Befinden nur de credulitate das erkannte juramentum zu prästiren zugelassen, und sodann die übrigen damit gänzlich verschonet werden. — Auser diesen Fällen sollen Vormünder, wenn auch gleich Gegentheil darein nicht willigen wollte, oder das juramentum bereits dem defuncto, oder auch von demselben deferiret worden, und zwar nur de credulitate zu schwören admittiret werden. Jedoch bleibet, wann besondere erhebliche Ursachen vorhanden, dem Richter unbenommen, die Eidesleistung so lange anszusetzen, bis die Pflegebefohlnen oder auch unmündige Litisconsorten das 18te Jahr ihres Alters erreichet.

als wegen ihrer Litisconsorten; ingl. d. Vormündere zur Eidesleistung zuzulassen?

Wenn aber dergleichen Vormündere den Eid selbst deferiren, sollen dieselben das juramentum calumniae, oder relatum, auch nach Gelegenheit de veritate schwören. Und wie dieses auch von denen curatoribus blöder, wahnwitziger, abwesender und anderer dergleichen Personen zu verstehen, also soll gleichwohl, wenn die Vormünder oder einer von denen obgedachten Litisconsorten den Eid abzulegen nicht vermöchten, oder sich daran versäumten, solches ihren Pflegbefohlnen oder übrigen Consorten ihrem Recht unschädlich seyn.

§. 5.

Bei Hüfnern und dergl. Personen schwören nur drei od. viere,

Hüfner, Anspänner, Gärtner, Häusler, Handfröhner und andere dergleichen Personen, so keine Gemeine constituiren, sollen in Zukunft, damit die unnöthige multiplicatio juramentorum verhütet werde, gleichfalls durch dreie oder viere ihres Mittels, so die beste Wissenschaft der Sache haben und von dem Gegentheil darzu erwählet und benennet werden, die erkannten Eide abzulegen zugelassen, und sodann die übrigen darmit verschonet werden. — Wann sie aber an unterschiedenen Orten wohnen, stehet Gegentheile frei, aus jedem Orte 2 bis 3 Personen dazu zu benennen, wie denn auch bei ganzen Gemeinden und andern universitatibus, wenn ihnen der Eid deferiret wird, solches alles auf gleiche Weise gehalten werden, dem Deferenten auch frei stehen soll, unter denen anzugebenden Personen zugleich den Syndicum oder Stadtschreiber, wenn er gleich kein membrum collegii ist, mit zu benennen. (cf. Erläut. 25. Apr. 1729.)

wie bei ganzen Gemeinden.

§. 6.

Wann der cedens oder der cessionarius zu schwören schuldig?

Nicht minder soll ein cedens, wenn es der debitor cessus verlanget, ad praestationem juramenti tam calumniae quam principalis, so weit es nicht des cessionarii eigene facta betrifft, verbunden seyn, und der cessionarius wider des debitoris cessi Willen, als weswegen er sich gleich bei der Eidesdelation zu erklären hat, darzu nicht zugelassen werden, es wäre denn ermeldter Cedent

Digitized by Google

auser Landes, oder auch verstorben, als in welchen Fällen dem cessionario allenfalls auch nur de credulitate zu schwören gestattet, hingegen des Cedentens Erben, wenn sie nicht nach Gelegenheit derer Umstände de veritate schwören können, mit solchem Eide gänzlich verschonet werden sollen.

§. 7.

Das fatale oblationis wird gänzlich aufgehoben;

Und weiln bishero durch das fatale oblationis ad juramentum, und was wegen dessen Anticipation in dem Mand. v. 8. Mai 1682 und sonst geordnet, viele und beschwerliche Weitläuftigkeiten öfters verursachet worden; so wollen Wir angeregtes fatale oblationis, als welches ohne dem bei andern juramentis legalibus bereits cessiret, auch bei denen de- und relatis, ingleichen bei dem suppletorio et purgatorio und so durchgehends hiermit aufgehoben, an dessen Statt aber verordnet haben, daß, wenn das Urthel, darinnen auf dergleichen Eidesleistung erkannt, rechtskräftig worden, der judex deme zufolge längstens binnen 8 Tagen, auf ein oder des andern Theils Anhalten oder auch ex officio einen Termin ad juradum mit Einräumung einer sächsischen Frist ansetzen, und die Partheien darzu gebührend citiren solle. Würde nun einer oder der andere, deme entweder den Eid vor Gefährde oder den Hauptteid oder auch beide zugleich zu schwören per sententiam auferleget, in termino nicht erscheinen, oder auch nicht wirklich schwören, soll nach Befinden und Unterscheid derer Fälle auf Versäumniß des Eides, oder, daß dieser pro praestito zu halten, auf vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung des erscheinenden Theils erkannt werden.

dagegen setzet der Richter auch ex officio Termin an.

Wie wider die darinnen Ausenbleibenden zu verfahren.

§. 8.

Ein acceptirter Eid wird wegen erfolgten Absterbens nicht weiter pro praestito gehalten.

Und wie hierdurch die poena anticipationis zugleich von selbst hinwegfället: Also soll im Gegentheil, wenn auch gleich der Part das juramentum acceptiret, vor desselben wirklicher Ablegung aber verstürbe, solches nicht weiter pro praestito gehalten werden, sondern dessen Erben nichts desto minder solchen Eid, jedoch nur de credulitate abzuschwören schuldig seyn, solches auch bei allen andern juramentis also gehalten werden.

Tit. XIX.

Von Vertretung derer Gewissen.

§. 1.

Wann einem von seinem Gegentheile der Eid deferiret wird, und er wollte sich des Eides zu ledigen, sein Gewissen mit Beweisung vertreten, soll ihm solches nachgelassen seyn, wann er ihme gleich dasselbe vor dem Urthel, darinnen ihm der Eid auferleget wird, nicht bedingt hätte, noch in dem Urthel, welches seine Kraft erreichet, ausdrücklich vorbehalten worden wäre, jedoch daß er sich

Digitized by Google

dessen innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urthel in seine Kraft gangen, erkläre, auch hernach hinnen sächsischer Frist die Beweis-Articul einbringe, und anders thue, was, als hernach bemeldt, einem Zeugenführer oblieget und zustehet. Dieses aber soll dem, welcher den Eid anfänglich deferirt, post acceptationem, oder da ihm derselbe referirt, und wieder heimgeschoben worden, nicht verstattet, sondern er, weil er ihm einmal den Weg des Eides belieben lassen, zur Beweisung weder directo, noch per indirectum, etwa mit Einschiebung brieflicher Urkunden, zugelassen, wie auch der, welchem der Eid deferirt, wann er denselben einmal acceptiret, mit der Beweisung ferner nicht gehöret werden.

§. 2.

Wann nun einer sich, wie bemeldt, der Beweisung zu Vertretung des Gewissens anmaset, soll seinem Widerpart, vermöge vielgedachter U. G. H. P. Constitution, keine Gegenbeweisung verstattet, und wo der Zeugenführer dasjenige, was er schwören sollen, wie recht erwiese, und dadurch sein Gewissen verträte, mit dem Eide ferner verschonet, und von der Klage absolvirt werden. Wann er es aber nicht genugsam erwiese, alsdann vermöge gemeiner Practicen dieser Lande, den deferirten Eid nochmals zu schwören schuldig seyn, welcher Regreß auch in juramentis legalibus, als wann einem, in Mangelung eines zu Recht beständigen inventarii, vermittelst Eides res haereditarias zu specificiren auferlegt wird, und andern dergleichen Fällen, darinnen die Vertretung des Gewissens statt hat, observirt werden soll: würde sich auch einer in vorbesagten Fällen, da der Beweis ad evitandum juramentum zuläßlich, desselben anmasen, Articul übergeben, pendente probatione versterben, und die Erben litem reassumiren, auch den Beweis verführen, aber, daß sie nicht erwiesen, erkannt werden, sollen sie nicht weniger nochmals zu dem juramento credulitatis ihren Regreß haben; jedoch in nächst beiden Fällen, auf des Deferenten vorgehenden Eid für Gefährde, den er aber nicht ehe zu leisten pflichtig, es sei dann die Beweisung, deren sich der andere Theil zu Vertretung derer Gewissen angemaset, gänzlichen erlediget. Da aber derjenige, so sich anstatt des Eides einer Beweisung angemaset, sich daran versäumet, soll er ferner zur Eidesleistung nicht gelangen: also auch wann einem das juramentum purgatorium zuerkannt wird: als in Injurienſachen, daß der Beklagte animum injuriandi nicht gehabt, oder daß er solches beweisen sollte, er versäumet sich aber am Beweis, soll er hernach zu dem juramento nicht zugelassen, sonsten aber und ob er gleich sein Intent nicht bewiesen hätte, ihme dennoch das juramentum purgatorium verstattet werden.

§. 3.

Es hat sich auch ehemals in facto begeben, daß einem Beklagten die Klage in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt

Digitized by Google

gestellet worden, und er sich sein Gewissen mit Beweis zu vertreten angemaßt, weil er aber plene, und so viel nicht erwiesen, daß er dadurch von der Klage hätte entbunden werden können, sondern allein so viel ausgeführet, daß ihme das juramentum in supplementum zu schwören durch ein Urtheil zuerkannt worden, er aber die bestimmte Zeit nicht in Acht genommen, sondern sich an solchem Eide versäumet, und darauf Todes verfahren; Ist daher zwischen denen Erben und dem Kläger die quaestio entstanden, ob auch die Erben nunmehr den, dem defuncto deferirten Haupteid zu schwören, zugelassen werden sollen? Damit nun auch dieser passus seine Richtigkeit habe, ordnen Wir, wann die Versäumniß allen an dem juramento suppletorio, welches in solchen Fällen pars probationis ordinariae ist, und zu Vertretung des Gewissens gehöret, geschehen, daß sodann denen Erben nicht minder anstatt des Haupteides das juramentum credulitatis zu schwören solle frei und bevorstehen.

Ad Tit. XIX.

Von Vertretung derer Gewissen.

§. 1.

Wer die Gewissensvertretung erwählet, hat keinen Regreß zum Eide;

Die Vertretung des Gewissens mit Beweis tragen Wir zwar, gänzlich aufzuheben, Bedenken, weiln aber auch dabei bis anhero großer Misbrauch zu verspüren gewesen, so wollen Wir, daß demjenigen, so sich darzu einmal erkläret, wenn er auch gleich nachgehends derselben renunciren wollte, der Regreß ad jusjurandum weiter nicht gestattet, sondern er dessen, wenn er nicht erwiesen, alsofort vor verlustig geachtet werden solle; jedoch können Wir gleichwohln geschehen lassen, daß, da einer oder der andere bei sothaner Gewissensvertretung wenigstens so viel, daß das juramentum suppletorium oder purgatorium statt haben könne, probiret hätte, von dem Richter darauf gesprochen werde.

jedoch hat nach Befinden d. juramentum suppletor. od. purgat. statt.

§. 2.

Wie der Beweis pro exoneranda conscientia zu führen.

Und wie hiernächst der Beweis pro exoneranda conscientia, worzu die Articul binnen sächsischer Frist, a tempore rei judicatae, zu übergeben, allein über das factum selbst, darüber der Eid deferiret, keineswegs aber auf die exceptiones zu richten; also sollen die articuli impertinentes alsofort vom Richter ex officio verworfen, oder allenfalls rechtliches Erkenntniß darüber eingeholet, und wann solche unzuläßig oder unschlüssig, der Regreß ad juramentum gleichfalls nicht gestattet werden, und hat es im übrigen bei der 19ten Neuen Decision, daß nehmlich bei dergleichen Beweisung nicht allein kein Gegenbeweis, sondern auch keine interrogatoria in meritis, und so viel die Hauptsache betrifft, sondern bloß wider derer Zeugen Personen zu admittiren, sein nochmaliges Bewenden.

Digitized by Google

In Injurienſachen hat die Gewiſſensvertretung gar nicht ſtatt.

In Injurienſachen aber, als welche, nach Anleitung Unſeres hierunter ausgelaſſenen Mandats, ohnedem rügenweiſe zu tractiren, ſoll die Gewiſſensvertretung nach Inhalt Unſers sub dato d. 7. Martii 1716 an die dicasteria bereits ergangenen General-rescripti, weiter gar nicht ſtatt haben, ſondern es deswegen, wie darinnen ſonſt verordnet, allenthalben gehalten werden, gleichwie es auch im übrigen derer nicht über 50 Fl. betragenden und anderer geringer Sachen halben bei dem, was oben ad Tit. I. §. 6. dießfalls verſehen, ſein nochmaliges Verbleiben hat. (cf. Decis. 11. v. J. 1746.)

Tit. XX.

Von der Beweiſung.

§. 1.

Ein jeglich Part, welchem Beweiſung auferleget, ſoll innerhalb 6 Wochen und 3 Tage (von der Zeit an zu rechnen, da das Urtheil ſeine Kraft erreichet, oder darwider eingewandten Läuterung renunciiret, oder dieſelbe für deſert erkannt und die Renunciation in dem Fall, wenn nicht der Beweisführer, ſondern der andere Theil geläutert, dem Producenten gebührlich notificiret werden, welches dann alles Fleißes mit ad acta zu regiſtriren) ſeine Beweis-Articul zuſammt derer Zeugen Namen, auch derer brieflichen Urkunden, damit er beweiſen will, einbringen, und folgends mit fleißigem Anhalten an ihme nichts erwinden laſſen, darauf alsdann förderlich ein terminus ad producendum dem Zeugführer und ſeinem Gegentheil beſtimmt, und hierzu an dieſelben, ſowohl auch an die angegebene Zeugen, Citation ausgehen und dem Gegentheil Abſchrift derer brieflichen Urkunden, darneben überſchickt werden, ob er zuläßliche interrogatoria und Fragſtücke darauf einbringen wolle, daß er darmit zum längſten in termino productionis gefaßt ſei.

§. 2.

Nachdem es aber oft geſchieht, daß der Product interrogatoria generalia und praeliminaria ad causam übergiebet, und nicht allein die Zeugen darauf zu examiniren, ſondern auch wohl etliche dabei überreichte documenta durch dieſelben recognosciren zu laſſen, bitten thut, welches doch allerhand Disputat und Confuſion in denen Beweiſungsproceſſen zu cauſiren pflegt, ſollen dergleichen praeliminaria ad causam, wie auch die productio documentorum bei denen andern interrogatoriis hinfüro gänzlich verboten ſeyn, und obſchon der Producent davon keine Wiſſenſchaft hätte, oder ſonſten darwider nicht excipirte, von denen Commiſſarien in examine testium bei Seite geſetzt, oder da die Zeugen darüber examiniret, oder briefliche Urkunden bei ſolchen oder andern Fragſtücken producirt wären, in Verfaſſung derer Urtheil nicht in Acht genommen, ſondern übergangen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Wann es nun hierauf zur Vorstellung derer Zeugen kömmt, sollen dieselben in Gegenwart derer Partheien den gewöhnlichen Zeugeneid leisten, und dessen keiner ohne beider Theile ausdrückliche Bewilligung erlassen, auch aufn Gegenfall, da der Zeuge nichts minder ohne Eid abgehöret würde, auf des Parts Ansuchen auch nach eröffnetem Gezeugniß auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugeneid von Neuem examiniret werden. Hätte aber der Product wider derer Zeugen Personen, ehe und zuvor sie schwören, exceptiones an zu ziehen, der mag ihm bedingen, ihre Person und Aussage, nach der Verhör und Eröffnung des Gezeugnisses, wie recht, anzufechten, da er aber solches aus erheblichen Ursachen so lange nicht einstellen wollte, soll allein mit denen Personen, die er ansicht, innegehalten, und solches zu rechtlicher Ausführung gestellet, aber mit Vereidung und Verhör derer andern Zeugen nichts weniger verfahren, und es dergestalt auch gehalten werden, wann ein oder mehr Zeugen aus vorgewandten Ursachen Zeugniß zu geben, oder den gewöhnlichen Zeugeneid abzulegen sich nicht schuldig erachteten, und solches zu rechtlicher Ausführung stellen wollten: Dann es soll auch in solchem Fall das richterliche Amt oder die Commissarien nichts minders mit denen andern Zeugen procediren, gleichwohl aber die Publication so lange einstellen, bis dieser Incidentpunkt erlediget; es wollte dann Producent die angefochtenen oder verwegerlichen Zeugen selbst gutwillig fallen lassen, welches ihm zu thun frei stehen soll. Ob aber derjenige, wider welchen die Zeugenverhör vorgenommen, auf beschehene Vorladung ungehorsamlich ausenbleiben würde, mögen die Zeugen nichts desto weniger vorgenommen, vereidet und abgehöret werden.

§. 4.

Und dieweil die zur Beweisung obbestimmte Frist derer 6 Wochen und 3 Tage, vermöge derer sächsischen Rechte und darauf eingeführten Gerichtsbrauch, terminus peremptorius ist, so soll dem Producenten nach Verfließung derselben nicht verstattet werden, andere und mehr Zeugen anzugeben, noch mehr articulos additionales, oder wie sie genannt werden möchten, einzubringen, ob er ihme solches gleich innerhalb sächsischer Frist bedinget hätte, und der terminus productionis noch nicht fürüber, sondern er soll alle dasjenige, was ihm, dem Producenten, zu Vollführung des auferlegten Beweises zustehet und oblieget, innerhalb derer 6 Wochen und 3 Tagen vollkömmlich verrichten, und darum, wann einer binnen derselben Zeit sich der Beweisung mit brieflichen Urkunden angemaset hätte, und wollte nach Verfließung derselben erst Zeugen angeben, soll er damit nicht zugelassen werden, noch im Gegenfall die productio documentorum, deren Copien intra terminum Saxonicum nicht übergeben werden, statt finden, es würde dann in causis minorum et universitatum vermittelst des beneficii restitutionis in integrum

ein anders erhalten, in welchem passu Wir es bei Verordnung gemeiner Rechten, sowohl in etlichen andern Fällen, derer hernach gedacht werden soll, bei der Observanz bewenden lassen.

§. 5.

Wir lassen aber auch geschehen, wann Producent um Erstreckung solcher sächsischen Frist ansuchen, und dessen erhebliche, rechtmäßige Ursachen vorwenden würde, daß der Richter nach Befindung ihm dieselbe ein-, und aus erheblichen Ursachen zum andernmal, weiter aber nicht, als cum causae cognitione et solennitate legali proregiren möge; jedoch daß solche Prorogation vor endlicher Verfließung derselben Zeit ausbracht, und fleißig zu den actis verzeichnet werde, in welchem Fall dem Producenten unbenommen seyn soll, binnen solcher prorogirten Zeit die Articul zu ändern, zu vermehren und mehrere Zeugen anzugeben.

Ebenmäßig soll dem Zeugenführer ungewehret seyn, wann die Zeugen allein verbaliter und absentes tanquam praesentes, nicht aber realiter produciret, noch mit dem Zeugeneide beleget, einen oder mehrere Zeugen fallen zu lassen.

§. 6.

Nachdem aber zur Verhörung derer Zeugen gemeiniglich Commissarien verordnet werden, und wenn das Gezeugniß zu rechter Zeit nicht einbracht wird, der Producent sich mit denenselben zu entschuldigen pfleget: so wollen Wir alle diejenigen, welchen dergleichen commissiones aufgetragen werden, hiermit ernstlich vermahnet haben, daß sie, wann ihnen solche zukommen, alsbald die citationes an die Partheien und Zeugen ausgeben lassen, auch anders, wie obstehet, verrichten, und das Gezeugniß, so viel zu beschehen möglichen, befördern sollen. Hierneben soll auch der Producent schuldig seyn, hierum bei ihnen fleißig zu sollicitiren, und deswegen wo möglich schriftlichen Schein und Recognition über seinen angewandten Fleiß zu erlangen, auch da die Commissarien säumig, compulsoriales an sie auszubringen, und wann solches von ihme nachbleibet, er sich mit denen Commissarien nicht zu entschuldigen haben, sondern des angemaßten Beweises nach Befindung verlustig erkannt, und da Kläger mit dem ganzen Beweise säumig, der Beklagte alsbald absolviret, sonsten aber auf Versäumniß der hinterstelligen Zeugen oder Urkunden, salvis reprobationibus et disputationibus, was sich dem Proceß nach eignet und gebühret, per interlocutoriam erkannt werden.

§. 7.

Dieweil auch die Gezeugniß, zu großem Verzug derer Sachen, und mit derer Partheien vergeblichen Unkosten, hierdurch sehr aufwachsen, wenn darinne viel undienliche weitläuftige Articul und Interrogatorien cumuliret werden, sollen sich die Advocaten befleißi-

Digitized by Google

gen, daß sie sein rund und allein auf dasjenige, darauf der Sachen Grund stehet, articuliren, und hierinnen allen unnöthigen Ueberfluß vermeiden.

§. 8.

Würde sich auch begeben und zutragen, daß vor oder unter währendem **examine** dem Producenten alle oder eines Theils und sonderlich die fürnehmsten Zeugen mit Tode abgingen, soll man den Unterschied halten, und mit Fleiß ponderiren: ob der Zeugenführer in Beförderung des Beweises gebührend und schuldigen Fleiß angewendet, ihme die Zeugen **citra ipsius culpam**, ehe das **examen** zu Werke gestellet werden können, entfallen, und es um dieselben also bewandt, daß er vermuthlich mit seinem Beweis periclitiren, und sein Intent durch die übrigen noch lebenden nicht erhärten möchte. Und auf solchen Fall soll er auch **post lapsum termini probatorii**, doch **ante publicationem attestationum, novos testes in locum demortuorum** zu benennen befugt seyn, sonsten aber ihm ein solches nicht verstattet werden.

Ad Tit. XX.

Von der Beweisung.

§. 1.

Wegen des Beweises ist allbereit in der Proceßordnung h. t. versehen, daß solcher innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen von der Zeit an, da das Urthel, in welchem darauf erkannt, seine Kraft erreichet, übergeben werden solle, wobei es nochmals sein Verbleiben hat. Nachdem aber hierüber in angezogener Proceßordnung, **Tit. XI. §.** „Es soll etc." enthalten, daß, wenn in dem Urthel zugleich auf die vorgeschützte **exceptiones dilatorias** erkannt, der **terminus probatorius** nicht eher zu laufen anfange, bis die Condition purificirt und demjenigen, so derer Exceptionen halber gesprochen worden, ein Genügen geschehen, welches von denen Rechtscollegiis bis anhero auf alle andern Fälle, da Beklagten, oder auch wohl dem Kläger selbst, etwas zugleich oder vor allen Dingen zu prästiren auferleget, extendiret werden wollen, wodurch die Sachen gar sehr und zum öftern muthwillig aufgehalten worden; so lassen Wir es zwar in dem Fall, wenn auf **legitimationem ad causam**, oder, in **actione negatoria**, auf Beibringung des **dominii**, interloquiret, dabei bewenden, auserdem aber soll die zum Beweise gesetzte Frist schlechterdings von der Zeit, da das Urtel **vires rei judicatae** erlanget, angerechnet, und um deswillen, daß demselben in andern Puncten noch keine Gnüge geschehen, nicht erstrecket, gleichwohl aber derjenige, dem vermöge dessen etwas zu prästiren obgelegen, durch die **ad Tit. XI. §. 2.** bereits gesetzte Geldstrafen, solches zu leisten angehalten werden.

Der Beweis ist binnen sächs. Frist zu übergeben, ungeachtet nach dem rechtskräftigen Urtel noch etwas zu prästiren.

Was vor Fälle davon ausgenommen.

§. 2.

Es soll auch wider ein solches Urthel, darinnen auf Beweis erkannt, keine Läuterung, und wenn nicht sonderliche gravamina vorhanden, auch keine Appellation von dem judice ad quem angenommen, vielmehr der Appellant, bei deren Rejection noch hierüber nach Befinden um 5 und mehr Thaler bestrafet werden.

§. 3.

Dilationes sind nicht leichtlich, u. die andere nur praestito juramento, die dritte aber gar nicht zu verstatten.

Nicht weniger wollen Wir, daß hinfüro die dilationes nicht leichtlich, und die erste nicht eher, als wenn das angegebene impedimentum, nach Inhalt der Neuen Erledigung, §. 21. und des Dippoldiswaldischen Mandats de ao. 1691. §. 5. in continenti, und wenigstens einigermasen beigebracht; die andere aber, wenn sie auch gleich nicht auf eine völlige sächsische Frist gesuchet wird, andergestalt nicht, als praestito juramento, daß es nehmlich nicht zur Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Nothdurft geschehen, und mit der vorgeschützten Verhinderung es sich in der That also verhalte, welchen Eid nach Befinden der Advocat oder Principal, oder alle beide zugleich abzulegen haben; die dritte hingegen ganz und gar nicht verstattet, und da dergleichen de facto geschehe, oder auch die andere absque solennitate legali ertheilet würde, solches alles vor null und nichtig gehalten, und der Beweis nichts desto weniger vor versäumt erkannt werden solle.

§. 4.

Wie es dießfalls bei Unmündigen u. dergleichen zu halten.

Denen Unmündigen aber, und andern, so das beneficium restitutionis in integrum zustehet, ist zwar die erstere Dilation, auch ohne Bescheinigung des impedimenti, sowohl die andere absque solennitate legali, und wenn dieselben oder ihre Vormünder, curatores, actores, syndici, solche prästiren, auch die dritte Frist zu verstatten.

Es soll aber solches unter der Verwarnung: bei Verlust des beneficii restitutionis in integrum geschehen, und fället hingegen sodann, und wenn sie auch binnen dieser Zeit mit dem Beweis nicht einkommen, angeregtes beneficium dießfalls weg, und haben sie solchenfalls, wenn sie hierunter lädiret werden, den Regreß an ihre Vormünder und administratores, oder auch an deren actores oder Advocaten zu nehmen.

§. 5.

Die Dilation ist wo möglich noch vor Ablauf der Frist zu ertheilen od. abzuschlagen.

Und wie die dilationes allezeit noch vor Ablauf der vorigen Frist gesuchet werden müssen, also sollen zwar auch Unsere judicia und sonderlich die Unterrichter die Resolution darauf, und ob sie die gebetene Dilation zu verstatten gemeinet, ebenfalls wo möglich noch binnen solcher Zeit ertheilen; jedoch da es nicht geschehe, die gebetene dilatio weder pro concessa, noch pro denegata geachtet werden, sondern dem Richter nach Beschaffenheit derer Umstände,

Digitized by Google

selbige annoch zu ertheilen, oder auch, wenn keine genugsame Ursache darzu vorhanden, abzuschlagen frei stehen.

§. 6.

Wie zu verfahren, wenn contra denegationem dilationis appellirt wird.

Da auch Jemand contra denegationem delationis appelliren, und der judex gleichwohl solche zu ertheilen Bedenken haben würde, soll zwar sofort darauf Bericht erstattet, jedoch wenn künftig die Appellation schlechterdings rejiciret wird, der Beweis vor desert gehalten und der Advocat darneben um 5 und mehr Thaler bestrafet, in dem Fall aber, da der judex ad quem befinden möchte, daß die Dilation dem Appellanten nicht zu versagen gewesen wäre, solche ihm zwar annoch verstattet, jedoch nicht a tempore der erhaltenen Resolution, sondern zurück und gleich von dem Moment, da die vorige Frist ausgegangen, computiret, und binnen derselben die Beweisarticul entweder bei dem judice a quo, oder ad quem, wirklich übergeben werden, wie denn von solcher Zeit an auch alle andere dilationes, so der Richter vor oder nach Verlauf der vorigen Frist verstattet, ungeachtet in dem Dilationschein ein anders enthalten, ohn Unterscheid zu rechnen sind.

Die dilationes sind von Ablauf der vorigen Frist an zu rechnen.

§. 7.

Wann nach übergebenem Beweis Termin anzusetzen?

Wenn nun binnen solcher Zeit der Beweis übergeben worden, so sollen alle und jede Unterrichter darauf sogleich, und wenigstens binnen 3 Wochen, bei 5 Thaler Strafe, Termin zu Production derer Zeugen, und nach Gelegenheit zu Recognition derer Documenten, oder auch zur Einlassung auf die Articul, darüber der Eid deferiret ist, ansetzen und die citationes ausfertigen, auch den Producent, mit Einräumung einer völligen sächsischen Frist, und zwar zu der Recognition sub poena recogniti, zur Einlassung aber sub poena confessi et convicti citiren, der Product auch, wenn er ungehorsamlich ausenbleibet, oder zwar erscheinet, jedoch der Citation keine Folge leistet, wegen derer Articul, darauf er sich einlassen sollen, ungeachtet der Producent, wenn er sonst nur in termino sich meldet, die Articul mit der Eidesdelation nicht wiederholet, da nur dieselbe nicht an sich selbst impertinent oder irrelevant, pro confesso et convicto, und die documenta pro recognitis gehalten, auch mit Abhörung derer Zeugen ohne weitern Anstand gebührend verfahren werden. Dahingegen der Producent, wenn er in dem anberaumten termino nicht erscheinet, an solchen Zeugen und an deren Documenten, so ihm zu produciren obgelegen, ingleichen an denen Articuln, darüber er Producten den Eid deferiret, sich versäumet. Jedoch gebrauchet es, wenn nur der Producent erschienen, keiner förmlichen Production derer Zeugen, wie denn auch solche wegen derer abwesenden Zeugen gar nicht nöthig, sondern es hat sodann der judex, auf des Producenten Ansuchen oder auch ex officio, mit der Abhörung und mit fernerer Citation derer, so sich nicht gestellet, gebührend zu verfahren.

Der Product ist sogleich sub praejudicio zu citiren.

Wie wider ihn, wenn er der Citation nicht Folge leistet, ingl. wider den ausenbleibenden Producenten zu verfahren.

§. 8.

Wann die Interrogatorien zu übergeben,

und wie wegen derer unzuläßlichen zu verfahren.

Wegen derer Interrogatorien lassen Wir es bei dem, so in der Proceßordnung h. tit. und der 19ten Decision enthalten, nochmals bewenden, und sollen solche wenigstens in termino productionis übergeben, und dem Producenten, damit er contra impertinentia und inepta excipiren könne, communiciret werden. Jedoch ist darüber sowohl, als über der Impertinenz und Unzuläßlichkeit derer Articul selbst kein weitläuftig Verfahren zu gestatten, sondern von dem Richter die unzuläßliche, auf welche ohnedem, wenn schon die Zeugen aus Versehen darüber mit verhöret worden, bei dem Erkenntniß nicht zu reflectiren, ex officio zu rejiciren, hingegen wegen derer übrigen, des beschehenen Einwendens ohngeachtet, mit Abhörung derer Zeugen zu verfahren. Daferne aber ein oder der andere Theil dießfalls dem arbitrio judicis sich nicht submittiren, und auf rechtliches Erkenntniß provociren wollte, so ist ihm solches nicht anders, als auf seine Unkosten, und gegen Erlegung 5 Thaler in casum succumbentiae zu gestatten. Es soll auch wider das darauf erfolgte Urthel keine Läuterung, auch von dem judice ad quem leichtlich keine Appellation angenommen werden. In denen Sachen aber, so vor Unserer Landesregierung gleich Anfangs tractiret worden, bleibet gleichwohl derselben frei, der Läuterung auf diesen Fall, nach Befinden zu deferiren.

Tit. XXI.

Von dem Gegenbeweis.

§. 1.

Da ein Part auf des andern angemaste Beweisung einen Gegenbeweis führen wollte, soll er damit in denen Fällen, da solche Gegenbeweisung sonsten Statt hat, zugelassen werden, wann ihme auch gleich solches in dem Urthel, darinnen dem andern Theil Beweisung auferlegt, nicht ausdrücklich vorbehalten worden, noch er ihm dieß vor dem Urthel bedinget hätte; jedoch daß er nach Inhalt viel erwähnter Constitution innerhalb 6 Wochen und 3 Tage, von der Zeit an, als ihme die Citation zur Publication der Beweisung zukommen, sich nicht allein indessen erkläre, sondern auch seine Gegenbeweisungs-Articul übergebe, und alles das thue, was vermöge Unserer Ordnung einem Zeugenführer oblieget und zustehet.

§. 2.

Wann aber der Beweis nur mit brieflichen Urkunden verführet würde, daß es also keiner sonderlichen Publication bedürfte, so soll die zur Gegenbeweisung nachgelassene Frist nicht von der Zeit angehen, da das Urthel, in welchem erkannt, daß die producirten Urkunden zur Genüge recognosciret, res judicata worden, sondern von Zeit insinuirter Citation über den Beweis zu verfahren, es wäre

Digitized by Google

denn Sache, daß dem Urthel die clausula annectiret, daß nunmehr mit der bedingten Gegenbeweisung billig verfahren würde, auf welchem Fall der terminus reprobatorius a die judicati zu laufen anfangen, solche Clausul aber auch dem Urthel nicht ehe inseriret werden soll, es sei dann in actis gebeten.

§. 3.

Jedoch wollen Wir den Gegenbeweisführer an diese präfinirte Frist so praecise nicht verbunden haben, daß er mit seinen reprobationibus nicht anticipiren könnte; sondern, wann er sich aus des Gegentheils Beweisarticuln ersehen, worauf derselbe sein fundamentum probationis gerichtet, und er wollte noch vor geendetem Zeugnißproceß, zu mehrerer Beförderung der Sachen, der Citation ad publicandum nicht erwarten, sondern seine articulos zuvor übergeben und sonderbare Commissarien darzu ausbitten, damit also Beweis und Gegenbeweis pari passu, doch citra confusionem, verführet würden, soll ihm, ein solches zu thun, ohnverboten seyn.

§. 4.

Da auch der Beklagte, auf des Klägers angemaßte Beweisung, eine Gegenbeweisung führen wollte, und darneben exceptiones peremptorias bei der Litiscontestation (wie er bei Verlust dererselben zu thun schuldig) vorgewandt hätte, welche gleichergestalt auf Beweis stünden, soll er seine Gegenbeweisung zugleich auf dieselben seine exceptiones richten, und hernacher weiter damit nicht gehöret, noch dieselben, da derer bei der Kriegsbefestigung nicht gedacht, ob er gleich hernach darauf articuliren wollte, attendirt, wie auch der Kläger in solchem Fall mit fernerer Gegenbeweisung dieser Exceptionen halben nicht zugelassen werden, weil er hiervon in Zeiten, und wie gedacht, bald bei der Litiscontestation Wissenschaft haben, und sich mit seinen Gegenbeweisarticuln darnach achten können; es wäre dann, daß dem Beklagten de novo solche exceptiones zu Handen stießen, darvon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keinen Bewußt gehabt, und solches vermittelst Eides erhielte; denn auf den Fall sollen klagendem Theil, als der propter justam ignorantiam ad incognita nicht articuliren können, damit er an seinen defensionibus nicht verkürzet, reprobatorii reprobatoriorum nachgelassen seyn.

§. 5.

Es soll aber gleichwohl nichts minders in solchen Fällen vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen, und da solches nicht geschehen, der Beklagte, ob er gleich seine Exception, wie er sich angemaßt, nicht beibracht, absolviret werden.

Digitized by Google

Ad Tit. XXI.

Von dem Gegenbeweis.

§. 1.

Wann das fatale des Gegenbeweises angehe.

Das fatale zu Uebergebung des Gegenbeweises, welcher sowohl, als der Beweis, an eine sächsische Frist ipso jure, und wenn gleich solches in dem Urthel nicht exprimiret wäre, gebunden ist, soll hinfüro nicht mehr von der Zeit, da der Product zu Publication des Beweises, oder zum Verfahren über denselben citiret worden, sondern, ohne Unterschied derer Fälle, gleich von der dem Part beschehenen Insinuation derer Beweisarticul, davon jederzeit eine richtige Registratur, bei 5 Thaler Strafe, ad acta zu bringen, angerechnet werden, und ist im Uebrigen dasjenige, was wegen der Eidesdelation, ingleichen wegen derer Citationen und Dilationen, auch derer Interrogatorien halber, und sonsten bei dem Beweise verordnet worden, von dem Gegenbeweise ebenmäßig zu verstehen.

Was vom Beweise verordnet, ist auch beim Gegenbeweis zu observiren.

§. 2.

Beim Gegenbeweis, ingl. beim Beweis der Exceptionen hat die Eidesdelation auch ohne derer Vorbehalt statt.

Und wie bei dem Gegenbeweis derjenige, dem solcher vorbehalten oder auferlegt worden, sich ohne dem der Eidesdelation, wenn ihm gleich dieselbe, er habe darum gebeten oder nicht, in dem Urthel nicht reserviret worden, zu gebrauchen frei stehet; also soll es, wenn dem Beklagten der Beweis derer Exceptionen auferleget, und Klägern der Gegenbeweis nachgelassen wird, damit ins Künftige gleicher Gestalt gehalten, und sodann beiden Theilen, sich dabei der Eidesdelation, wenn es gleich im Urthel übergangen wäre, ungeachtet dessen, so in der Proceßordnung Tit. 18. §. „Da aber der Beklagte" etc., enthalten, zu gebrauchen unbenommen seyn.

Tit. XXII.

Von denen Zeugen, so sich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Ursache verweigern, und mit was Pön sie darzu zu bringen.

Wann ein Zeuge seiner Verweigerung keine erheblichen Ursachen vorzuwenden, oder nachdem ihm dieselbe rechtlich aberkannt, auf der Verweigerung verharrete, soll man ihm, bei Pön 10 Rhein. Gülden, halb in Unsere Kanzlei, denen Hof- und andern Gerichten, und halb dem Producenten zu erstatten, Zeugniß zu geben auferlegen, und da er gleich solche ein- oder mehrmal entrichtet, er sich dadurch von dem Gezeugniß nicht erledigen, sondern die Strafe nach Ermessung erhöhet, er auch wohl durch andere ernstere Pön hierzu angehalten werden; und wenn also die Zeugen ungehorsam wären, soll dem Zeugenführer mittlerweile die zur Beweisung bestimmte Frist nicht verlaufen, er aber gleichwohl schuldig seyn, umb den Gezwang derer Zeugen fleißig anzuhalten, und derentwegen zu protestiren, damit sein Fleiß hierinnen gespüret werde.

Digitized by Google

Ad Tit. XXII.

Von denen Zeugen, so sich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Ursachen verweigern.

§. 1.

Die Zeugen sollen ohne Unterscheid gleich Anfangs bei 5 Thaler Strafe citiret, solche Strafe auch von denen, so ungehorsamlich ausenbleiben, ohne Nachsicht eingetrieben und bei fernerer Citation jedesmal verdoppelt werden. Die Zeugen sind gleich bei Strafe vorzuladen.

Wenn aber solche Personen, so ganz und gar nicht zuläßlich, zu Zeugen angegeben würden, ist der Richter dieselben darzu vorzuladen nicht verbunden. Dahingegen diejenigen, welche nicht ganz unzuläßlich, wenn sie gleich nicht omni exceptione majores, oder auch die, welche sonst wider ihren Willen zum Zeugniß nicht anzuhalten, gleichwohl zu erscheinen schuldig. Jedoch bleibet denen letztern ihre exceptiones in termino bei dem Verfahren, oder auch, wenn es ganz auser Zweifel, daß sie auf keine Art zum Zeugniß in der Sache gezwungen werden mögen, noch ante terminum in Schriften vorzustellen unbenommen, und sind ihnen, wenn sie hernach per sententiam mit dem Zeugniß verschonet werden, von dem Zeugenführer die hierdurch verursachten Unkosten zu erstatten. Wenn sie nicht ganz unzuläßlich. Die vorgeladene müssen schlechterdings erscheinen, auser denen, so auf keine Art Zeugniß zu geben schuldig.

§. 2.

Daferne nun ein oder anderer Zeuge sich des Zeugnisses verweigert, oder auch der Producent dieselben zum Zeugniß nicht zulassen wollte, so hat nichts desto weniger der Richter nach Befinden, und wenn die exceptiones unerheblich sind, mit deren Abhörung zu verfahren, oder auch, wenn die exceptiones in Rechten gegründet, dieselben damit zu verschonen, und den Producenten abzuweisen. Wie zu verfahren, wenn in termino wegen derer Zeugen Streit entstehet.

Da auch dieser, oder der Producent, oder auch die Zeugen selbst, bei dessen arbitrio nicht beruhen wollten, ist es damit, wie ad Tit. XX. §. 8. wegen derer Interrogatorien versehen, allenthalben zu halten.

§. 3.

Und damit kein Zeuge sich wegen Mangel der Reise- und Zehrungskosten des Zeugnisses zu entbrechen, Ursach habe, so soll der Zeugenführer, wenn er Personen, so sich nicht in loco judicii aufhalten, zu Zeugen angiebet, denenselben die benöthigte Unkosten, und zwar, wenn sie von Adel, oder deren Privilegien theilhaftig sind, sowohl bei der Hin- als Herreise, auf 4 Meilen Weges und drunter, zusammen 2 Thaler Reisekosten, und auf die Zeit, da sie in loco judicii sich aufhalten müssen, täglich gleichfalls 2 Thaler, denen aber, so solcher Privilegien nicht fähig und doch sonst honoratioris conditionis sind, halb so viel, und endlich denen, so geringern Standes sind, als gemeinen Bürgers-, Bauers-Leuten und dergleichen von jeder Meile 4 Groschen und auf jeden Tag 6 bis Wie viel denen abwesenden Zeugen an Reise- und Zehrungskosten, und wann

solches zu entrichtem

8 Groschen entrichten, solches Geld auch sogleich bei Uebergebung derer Articul, oder doch längstens binnen der ad Tit. XX. dem Richter zur Ausfertigung vorgeschriebenen Frist erlegen, oder widrigenfalls hernach noch einmal so viel zur Strafe zu entrichten angehalten, und von solcher die Hälfte dem Richter und die andere Hälfte dem Zeugen zugeeignet werden. Bei denenjenigen aber, so das Armenrecht erlanget, können sich die Zeugen des Erscheinens um deswillen, daß ihnen die Gebühren nicht bezahlet werden, nicht entbrechen, jedoch soll ihnen künftig bei dem Ausgang der Sache nach Gelegenheit zu denenselben verholfen werden.

Wie es wegen derer Armen dießfalls zu halten.

§. 4.

Wenn die Zeugen unter des Richters Jurisdiction stehen, wie sodann mit der Requisition u. Abhörung zu verfahren.

Wann auch Zeugen, so unter des Richters Jurisdiction nicht stehen, vor ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuhören, sollen dem Producten 3 Wochen vor Abgang des Requisitionsschreibens die Articul zugeschicket werden, damit er seine interrogatoria und exceptiones contra testes und articulos, als womit er nachgehends weiter nicht zu hören, binnen solcher Zeit und zwar bei dem judice requirente übergeben, dieser aber die erstern mit überschicken, und wegen der er letztern über deren Zulässlichkeit noch vorher arbitriren könne. Dahingegen nicht nöthig, daß von dem judice requisito dem Producenten oder producto von dem Termin einige Nachricht gegeben werde, sondern es hat vielmehr derselbe auf beschehene Requisition alsofort die Zeugen, ohne Einräumung einer sächsischen Frist, sobald es immer seyn kann, bei der ad h. t. §. 1. verordneten Strafe vor sich zu laden, und mit der Abhörung, wenn auch gleich von beiden Theilen Niemand darbei sich meldet, gebührend zu verfahren. Jedoch stehet denen Partheien frei, sich bei dem judice requisito anzugeben, und bei der Vereidung derer Zeugen auf ihre Unkosten zu erscheinen. (cf. Kriegsger. Regl. 23. Jan. 1789. VIII. §. 14. Decis. Reser. 25. Aug. 1820.)

Tit. XXIII.

Von denen ausländischen Zeugen.

Wenn Zeugen angegeben werden, die einem andern Gerichtszwang unterworfen, soll Zeugenführer um Compaßbriefe ansuchen, dieselben auch ihme hierauf mitgetheilet, die Beweisungs-Articul samt derer Zeugen Namen und Fragstücken eingeschlossen, dem Richter, darunter die Zeugen gesessen, überschicket, und nach Verhörung dererselben ihre Aussage verschlossen, wiederum eingebracht, darbei aber auch alle Umstände wohl erwogen und darauf mit Fleiß Achtung gegeben werden, daß man nicht etwa ausländische, weit entsessene Zeugen nur zum Verschleif der Sachen angebe, da auch solches vermerkt, mag man wohl nach Gelegenheit dem Producenten, ehe und zuvor ihm die Compaßbriefe ertheilet, das juramentum ma-

Digitized by Google

litiae auferlegen, und zu Einbringung solches Gezeugniß eine gewisse Zeit bestimmen.

Ad Tit. XXIII.

Von denen ausländischen Zeugen.

§. 1.

Bei Angebung ausländischer Zeugen ist nach Befinden das juramentum malitiae zu erfordern, insgl. wenn über einerlei Umstand viele Zeugen benennet werden.

Wegen derer ausländischen Zeugen, so in Unsern Landen nicht befindlich, bleibet es bei dem, was in Unserer Proceßordnung h. t. enthalten, jedoch soll das juramentum malitiae nach Befinden nicht allein dem Principal, sondern auch dem Advocaten auferleget, und da sie solches zu prästiren sich verweigerten, jener um 10 bis 20 Thaler bestrafet, dieser aber ein Vierteljahr a praxi suspendiret werden. Wie denn zu diesem Jurament nach Gelegenheit auch diejenigen anzuhalten, so zwar keine ausländische, jedoch viele in unterschiedenen Orten Unserer Lande befindliche Zeugen über einerlei Articul oder Umstand angeben möchten.

§. 2.

Wie weit an Statt der verstorbenen, andere Zeugen subsituiret werden mögen.

Endlich können Wir geschehen lassen, daß, wenn ein oder mehr Zeugen vor der wirklichen Verhör mit Tode abgehen sollten, oder auch schon vor übergebenen Articuln verstorben wären, und der Beweisführer, da er, daß er solches nicht gewußt, vermittelst Eides erhalten würde, anstatt eines Verstorbenen ein oder zwei andere, und nach Befinden derer Umstände auch mehrere, binnen sächsischer Frist a tempore notitiae, weiter aber nicht, benennen, und behörig abhören lassen möge.

Tit. XXIV.

Von denen brieflichen Urkunden.

§. 1.

Da der Kläger oder Beklagte etwas mit brieflichen Urkunden beweisen, oder neben derer Zeugen Aussage mit einbringen wollte, soll er solches, wie obgedacht, binnen der Zeit, zur Beweisung nachgelassenen sächsischen Frist, zu thun, sein Intent, um besserer Nachrichtung willen, gleichfalls in gewisse articulos probatorios zu verfassen, den tenorem documentorum, und welchergestalt er sich eines und des andern Urkunds zu gebrauchen vermeinet, deutlich zu induciren, und in Abschriften beizufügen, schuldig seyn, weil auch derselbe terminus peremptorius ist, hernacher ferner darmit nicht zugelassen werden, wann gleich der terminus productionis noch nicht gehalten wäre, und er ihm innerhalb der sächsischen Frist wörtlichen bedinget hätte, mehr briefliche Urkunden zu produciren. Es wäre denn Sache, daß er solche documenta innerhalb der sächsischen Frist nicht gehabt, noch zuwege bringen können, sondern dieselben erst

Digitized by Google

hernacher erlanget, denn, auf den Fall, soll er mit fernerer Production zugelassen werden; jedoch anderer Gestalt nicht, er hätte denn zuvor bei denen Articuln auf solche Urkunden sich berufen, und um compulsoriales gebeten. Sonsten soll er eidlich erhalten, daß er in währender sächsischer Frist hiervon keine Wissenschaft gehabt.

§. 2.

Desgleichen wenn einer innerhalb der sächsischen Frist Copien derer brieflichen Urkunden übergeben, soll er dieselben mit denen Originalien zu bestärken, auch nach dem Termin zugelassen werden.

§. 3.

Wenn einer auch gleich briefliche Urkunden alsobald neben der Klagen einbracht, soll doch hierauf nicht eher erkannt werden, es habe dann Beklagter zuvor den Krieg Rechtens befestiget, und Kläger solche documenta in vim probationis reproducirt; es wären dann solche Urkunden, welche, vermöge der Landesordnung, alsbald paratam executionem mit sich bringen, und würde darauf um Vollstreckung derselben allein das richterliche Amt angerufen, oder es wäre mit dergleichen Originalien eine exceptio litis ingressum impediens bescheinet worden, dann in dem Fall mag man dem Beklagten wohl alsbald die Recognition auferlegen, und wenn solchem nach die Verschreibungen oder andere Urkunden richtig befunden, ohne ferneren Proceß auf die Hülfe definitive oder was sich sonsten gebühret, erkennen.

Ad Tit. XXIV.

Von brieflichen Urkunden.

§. 1.

Wegen derer, bei denen actis bereits befindlichen Documenten ist nicht nöthig, Abschrift dem Beweis beizufügen; jedoch sind die folia, wo sie befindlich, zu allegiren.

Wegen derer zum Beweis oder Gegenbeweis gehörigen brieflichen Urkunden hat es zwar bei den, was dießfalls in der Proceß-Ordnung hoc Tit. bereits versehen, sein nochmaliges Bewenden, jedoch ist nicht eben nöthig, von denenjenigen Documenten, so der andere Theil vorhero selbst produciret, und daher oder sonst schon bei denen in der Sache ergangenen actis vorhanden sind, die Abschriften denen Articuln anderweit beizufügen, sondern es soll genung seyn, sich dießfalls auf die acta, und daß sie darinnen befindlich, zu beziehen, wobei jedoch die folia, wo sie in actis anzutreffen, jedesmal mit zu allegiren, gestalt derjenige, so solche folia gar nicht oder nicht richtig angiebt, derer Documenten zwar nicht verlustig seyn, jedoch deswegen um 5 Thaler bestrafet werden soll.

§. 2.

Wie weit die documenta

Wenn auch in einem documento andere und mehrere Dinge, so die streitige Sache nicht angehen, zu befinden, so ist dem Pro-

Digitized by Google

ducenten unverwehrt, solches bloß extractsweise, jedoch nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrift, denen Articuln beizufügen, er kann aber auch sodann solches vor sich weiter, als der Extract gehet, nicht gebrauchen. Auser diesem Fall aber sind von dergleichen brieflichen Urkunden, so der Producent originaliter in Händen hat, und zwar bei deren Verlust die Copien nicht stückweise, sondern vollständig denen Articuln jedesmal mit beizulegen, und wenn solches einmal geschehen, soll ihme selbige wider des andern Theils Willen zu widerrufen oder fallen zu lassen, nicht frei stehen, gestalt auch in Zukunft bei derer Induction vermöge Unsers vom 15. April 1696 ausgelassenen Mandats §. 9. auser denen Litern, Nummern und Planeten keine andern Zeichen und characteres bei Vermeidung 5 Thaler Strafe zu gebrauchen.

nur extractsweise zum Beweis zu bringen nachgelassen.

Unter was vor signis die documenta zu induciren.

§. 3.

Und wie hiernächst bei dem juramento documentorum noviter repertorum das Absehen auf zweierlei, daß nehmlich Producent zur Zeit des führenden Beweises oder Gegenbeweises entweder davon gar keine Nachricht gehabt, oder doch, wo solche anzutreffen, nicht gewußt habe, wenn nur in diesem letztern Falle dieselben sonst gebührend induciret worden, zu richten; also bleiben diejenigen, so denen Rechten nach restitutionem in integrum haben, wenn sonst kein widriger Verdacht, daß hierunter dolose und zu Verzögerung der Sachen gehandelt worden, sich darbei ereignet, mit solchem Eide billig verschonet.

Wie das Jurament bei documentis noviter repertis einzurichten.

Tit. XXV.

Von Recognition derer brieflichen Urkunden.

§. 1.

Alle brieflichen Urkunden, welche gerichtlichen produciret, soll das Part, wider welche sie einbracht, auf vorgehende, von dem Producenten ausgebrachte Ladung besichtigen, und seine Einrede, ob er darwider sichtbarliche Argwöhnlichkeit, Mangel an Siegeln, oder dergleichen hätte, alsbald darauf anzeigen, und solches alles, sowohl, wie es sich im Augenschein befunden, mit Fleiß zu denen Acten registriret werden.

§. 2.

Weil es auch in denen Gerichten Unserer Lande also herbracht, daß ein jeder die brieflichen Urkunden, welche sein Gegentheil wider ihn produciret, wann sie gleich nicht seine Hand und Siegel haben, vor sich oder durch seinen mandatarium zu recognosciren, oder in der Person eidlich zu diffitiren, daß er nehmlich weder Hand noch Siegel kenne, angehalten wird: so lassen Wir es bei solcher eingeführten Gewohnheit, und daß im widrigen Fall, da sich der Principal der eidlichen Diffession verweigerte, die Urkunden pro reco-

Digitized by Google

gnitis, und dafür gehalten werden, als wenn sie an sich selbst richtig wären, auch bewenden. Allein ehe es zur Eidesleistung gereichet, soll darauf Achtung gegeben werden, ob es auch solche Urkunden seyn, welche, wenn sie an ihme selbst richtig wären, wider den, der sie eidlich diffitiren soll, etwas erweisen könnten: denn sonsten, da sie ihme nichts präjudicirten, soll er mit der eidlichen Diffession, als die in solchem Fall ganz vergeblich, verschonet bleiben.

§. 3.

Desgleichen, wann der, welcher die brieflichen Urkunden recognosciren soll, nach Ersehung dererselben aussagen und bekennen würde, daß es die Hand oder Siegel sei, dafür es vom Gegentheil ausgegeben wird, soll er darbei gelassen, und hierüber mit keinem Eide, wie in puncto diffessionis, beleget werden.

§. 4.

Da aber dem Producenten bedenklichen wäre, durch seinen Widerpart die producirten documenta eidlich diffitiren zu lassen, sondern viel lieber andere Recognoscenten als Zeugen angeben wollte, sollen dieselben vorher schwören, daß sie auf die vorgelegte Urkunden, wofür sie dieselben halten oder erkennen, die rechte Wahrheit sagen wollen, doch soll in solchem Fall der Producent Articul samt Namen derer Zeugen und Recognoscenten, auch Abschriften von denen brieflichen Urkunden in sächsischer Frist zu übergeben und Commissarien auszubitten schuldig, und dem andern Theil interrogatoria dawider zu übergeben nachgelassen seyn, doch daß dieselben nicht ad merita et contenta instrumentorum, sondern allein auf Hand und Siegel und also auf externam formam derer Urkunden gerichtet werden.

Ad Tit. XXV.

Von Recognition derer brieflichen Urkunden.

§. 1.

Die documenta sind gleich beim ersten Satz in originali zu produciren, und hernach in copia vidimata, auch nach Gelegenheit originaliter bei d. actis zu lassen.

In termino productionis sollen von dem Producenten die bei dem Beweis oder Gegenbeweis inducirte sämmtliche documenta, deren Edition er nicht erst zu erwarten hat, und zwar gleich bei dem ersten oder wenigstens bei dem andern Satz sub poena desertionis originaliter produciret, und nach darüber gefertigter Registratur die originalia selbst, so lange bis Gegentheil, wann er erscheinet, solche genüglich angesehen, in gerichtlicher Verwahrung behalten, hernach aber anderer Gestalt nicht, als gegen Zurücklassung gerichtlich vidimirter Abschriften hinwieder abgefolget werden. Wie denn auch wohl solche originalia, an deren Formalität etwas erinnert, und darüber disceptiret würde, gegen einen Schein vom Richter oder actuario, gar bei denen actis zu lassen, und mit nach rechtlichem Erkenntniß zu verschicken. — Insonderheit aber hat es Un-

Digitized by Google

sers Appellationsgerichtes halber bei dem, was in dem vorhin schon angezogenen Mandat vom 15. April 1696 §. 11. wohlbedächtig geordnet, sein nochmaliges Verbleiben.

§. 2.

Was vor documenta nicht zu produciren,

Und wie hiernächst der Beweis- oder Gegenbeweisführer für Production impertinenter Documenten, als da sind: das Klaglibell, die Litiscontestation, Dilationscheine, Beweis-Articul, Zeugniß rotuli, leges publicae, rechtliche responsa, und solche Schriften, die, wann sie gleich recognosciret, doch an sich nichts probiren, sich zu hüten hat, und der Product oder Reproduct mit deren Recognition gänzlich zu verschonen, vielmehr der Producent oder Reproducent, wenn er darüber unnöthigen Disputat erreget, um 5 Thaler zu bestrafen ist; also sollen dargegen gerichtliche acta und instrumenta, so entweder über einen vor Gerichte getroffenen Handel gefertiget und abgefasset, oder auch denen Gerichten von denen contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen und daselbst entweder confirmiret oder bestätiget, oder denen actis publicis einverleibet worden, da solche ohnedem inhalts der 74sten neuen Decision nicht eidlich diffitiret werden mögen, ingleichen documenta, so bereits gerichtlich recognosciret, wenn es auch gleich gegen einen tertium, oder in alia causa, oder auch vor einem andern, als dem ordentlichen Richter geschehen, keiner Recognition bedürftig, sondern auch ohne derselben zum Beweis oder Gegenbeweis, darbei sie gleichwohl jedesmal behörig zu induciren, gültig, jedoch auch die darwider sonst habende exceptiones dem producto vorbehalten seyn.

oder auch sonst keiner Recognition bedürfen.

§. 3.

Die übrigen documenta sind alsofort sub poena recogniti zu recognosciren,

Alle übrige documenta, so pro recognoscibilibus zu achten, wenn auch gleich darinnen der Recognition renunciiret, sollen von dem Product oder Reproduct sogleich in termino, salvis exceptionibus, welche jedoch nicht eben specifice zu exprimiren, sondern annoch beim Verfahren über Beweis und Gegenbeweis vorzustellen, wenn auch gleich deswegen von dem Part oder in dem Urthel keine Reservation geschehen, recognoscirt, oder in contumaciam, ohne vorhergehende weitere Verwarnung, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt derer im übrigen habenden Exceptionen, pro recognitis angenommen, zu solchem Ende die Partheien bald Anfangs hierzu sub praejudicio vorgeladen und es von dem Richter, bei 5 Thaler Strafe, anders nicht gehalten, auch hierdurch die zu merklichem Verschleif der Processe super recognitione bis anhero ergangene viele Interlocute, es geschehe die Recognition oder nicht, gänzlich aufgehoben werden. Die in fremden und ausländischen Sprachen abgefaßte documenta soll der Producent sogleich bei denen Beweis- oder Gegenbeweis-Articuln durch einen geschwornen Dollmetscher in die deutsche Sprache übersetzet, bei deren Verlust beifügen, und sind selbige sodann, ebenfalls sub poena recogniti, alsofort zu recognosciren. Jedoch bleibet

und die citationes darauf einzurichten;

die Interlocute super recognitione werden aufgehoben;

documenta in fremdden Sprachen

sind übersetzt denen Articuln beizufügen.

dem Product, wenn er wider die Uebersetzung etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches bei der Recognition oder auch nachgehends beim Verfahren zu erinnern unbenommen.

§. 4.

Die eidliche Diffession geschichet in Person, ohne daß es vorher rechtlich Erkenntniß gebrauche.

Würde hingegen Product oder Reproduct in termino zur eidlichen Diffession, als welche unter der ingunjirten Recognition denen Rechten nach jederzeit mit zu verstehen, und im Uebrigen keineswegs per mandatarium, sondern von dem Principal in Person geschehen muß, sich anerbieten, soll er hierzu absque sententia interlocutoria admittiret, und zu deren Bewerkstelligung förderlichst ein anderweitiger kurzer Termin von 8 bis 14 Tagen anberaumet, das juramentum diffessionis selbst aber dahin, und zwar bei documentis propriis, daß er selbige weder geschrieben, noch unterschrieben habe, auch solche mit seinem Wissen oder Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden; bei alienis aber, daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem Wissen oder Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden, eingerichtet werden. Im Fall nun hernach in dem hierzu angesetzten termino der Part, wenn auch gleich der andere Theil ausenbleibet (wie ihm, wenn er darwider nichts einzuwenden hat, frei stehet), angeregte eidliche Diffession wirklich nicht leistet, oder auch vorhero darvon wieder abstehet, sollen die documenta, wann er nicht, daß, als er zu deren Diffession sich offeriret, er solche wirklich vor unrichtig gehalten, und dergestalt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, vermittelst Eides erhalten kann, mit Verlust derer sonst darwider gehabten Exceptionen, alsofort pro recognitis gehalten, er auch hierüber um 10, 20 und mehr Thaler nach Befinden gestrafet werden. (cf. Rescr. 3. März 1725.)

Wie das juramentum diffessionis einzurichten,

und wie zu verfahren, im Fall die Diffession in termino nicht geschichet.

§. 5.

Die comparatio literarum wird gänzlich aufgehoben.

Und weil hiernächst die, zu Abwendung der eidlichen Diffession in denen Rechten sonst nachgelassenen remedia comparationis literarum et recognitionis per testes meistentheils von schlechtem Effect sind, und doch öfters zu großem Aufenthalt in der Hauptsache gereichen, so wollen Wir die erstere hiermit gänzlich aufgehoben, die letztere aber, wobei dem Gegentheil zuläßliche interrogatoria tam quoad personas testium, quam quoad merita causae zu gestatten, anderer Gestalt nicht zugelassen haben, als wenn wenigstens zwei Zeugen, so omni exceptione majores bei Subscription des documenti mit gegenwärtig gewesen, oder, daß der Product sich zu solchem Document bekannt habe, von ihm selbst gehöret, da denn auf deren eidliche Bekräftigung der Part hernach zur Diffession nicht zu admittiren, und daß er sich zur Ungebühr darzu offeriret, mit 10, 20 oder mehr Thalern zu bestrafen, das Document selbst aber pro recognito an- und aufzunehmen, oder auch allen-

Wie weit die recognitio per testes,

Digitized by Google

falls, und wenn hierunter kein völliger Beweis vorhanden, der Gegentheil nach Befinden und auf vorhergehendes rechtliches Erkenntniß zum suppletorio zu admittiren.

§. 6.

Wie weit im Uebrigen, wenn einer die Unterschrift vor seine Hand recognosciren muß, die eidliche diffessio quoad contenta statt finden möge, darüber ist bisher von denen dicasteriis dieser Lande ungleich gesprochen worden, welchem abzuhelfen Wir hierdurch verordnen, daß der Product in dem Fall, wenn er, daß die Extension wider sein Wissen und Willen geschehen, eidlich erhalten kann, darmit zugelassen werden solle: dagegen derjenige, welcher, daß er ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben habe, geständig ist, darwider aber, daß er es vorhero nicht gelesen, vorschützet, zu solcher Diffession schlechterdings nicht zu admittiren, sondern allenfalls, wenn dergleichen Document bei dem Beweise produciret worden, die darwider habende exceptiones durch den Gegenbeweis, da es aber bei dem Gegenbeweis geschehen, vermittelst absonderlicher Ausführung zu deduciren hat. (cf. Alleg. Resc. v. 3. März 1725.)

ingleichen die diffessio quoad contenta statt habe.

Tit. XXVI.

Von Edition derer brieflichen Urkunden, so einer beim Gegentheil suchet.

§. 1.

Wann ein Part im Rechten anzeiget, daß bei seinem Gegentheil briefliche Urkunden seyn, und begehret die zu ediren und vorzubringen, ist durch üblichen Brauch derer Gerichte dieser Lande eingeführt, daß der, von welchem die Edition begehret wird, eidlichen zu betheuren schuldig, daß er solche Documente bei sich nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, kann auch derenthalben keinen sonderlichen Eid für Gefährde fordern, noch sein Gewissen mit Beweisung vertreten. Wir wollen aber gleichwohl, ehe dann ein solches erkannt wird, daß man vor allen Dingen dahin sehe, ob es auch dergleichen Fall sei, in welchem einer die Urkunden seinem Gegentheil wider sich selbst vorzulegen schuldig ist, als da sind, die Briefe, welche dem, der Edition suchet, zugehören, oder ihnen beiden gemein seyn, und dergleichen; dann wann einer gar nicht zu ediren schuldig, wäre nicht allein vergeblich, sondern auch unbillig, ihn mit dem Eide zu belegen.

§. 2.

Es soll auch ferner hierbei dieß erwogen werden, ob einige Vermuthung, daß das Part, von dem die Edition begehret wird, solche briefliche Urkunden bei sich habe. Dann, wann derowegen keine vorhanden, achten Wir für unbillig, einen auf bloß Angeben

seines Gegentheils mit der Edition und derselben anhangendem Eide zu beschweren, es wollte dann der, welcher die Edition derer ihme zugehörigen, oder beiden Theilen gemeinen Urkunden begehret, ihm derentwegen, daß er solche Briefe bei sich habe, einen sonderlichen Eid deferiren, dann auf solchen Fall wäre der, von dem die Edition gesuchet wird, denselben Eid, wann gleich keine andere Nachrichtung vorhanden, jedoch aufs Deferenten vorgehenden Eid für Gefährde, zu leisten schuldig, und könnte ihn dem Gegentheil nicht referiren, noch in solchem Fall, zu Vertretung seines Gewissens, mit Beweis zugelassen werden.

§. 3.

Da aber gleich einem in oberzählten Fällen die Edition vermittelst Eides zu thun, auferleget würde, soll doch zu solchem Eide nicht geeilet, sondern, wann einer alle die Briefe, welche er bei sich hätte, fürzulegen erbötig wäre, er erstlich damit zugelassen, seinem Gegentheil sich darinnen zu ersehen verstattet, und wann derselbe hierauf an solcher Edition nicht begnügig, sondern vorwendet, daß noch mehr Briefe vorhanden seyn müßten, alsdann erst angeregter Eid, der gesuchten Edition halben, wirklichen geleistet werden.

§. 4.

Würde sich aber Jemands solcher Edition und des darzu gehörigen Eides verweigern, mag er durch eine ansehnliche Strafe, nach Gelegenheit der Sachen und seines Vermögens, hierzu angehalten; oder, wann es Beklagter wäre, daß die geforderten documenta pro editis et recognitis billig zu halten, im Rechten erkannt, oder auch, da er Klägers Stelle hat, mit seiner Klage ferner nicht gehöret werden. Wann aber der, von dem die Edition gefordert wird, mit seinem Eide erhält, daß er die begehrten documenta nicht bei sich habe, wird er zwar mit der Edition verschonet, der Recognition aber mag er sich dadurch nicht entbrechen, da Producent solche documenta anderswoher erlanget hätte, und ad recognoscendum vorlegen thäte.

Ad Tit. XXVI.

Von Edition derer brieflichen Urkunden.

§. 1.

Was bei gesuchter editione documentorum zu observiren.

Wie weit Beklagter documenta

Wer bei dem Gegentheil, oder auch bei einem tertio, editio documentorum zu suchen gemeinet, soll solches, bei deren Verlust, mit Induction dererselben alsofort bei denen Articuln bewerkstelligen, und stehet dem Richter frei, wenn hierbei einige Gefährde zu vermerken, dem Part oder dessen advocato das juramentum malitiae zu injungiren. Und obwohln sonst Beklagter denen Rechten nach nur in gewissen Fällen dem Kläger documenta zu ediren verbunden, so ist doch derselbe zur Edition indistincte anzuhalten, wenn Klä-

Digitized by Google

ger zu Behuf seiner Replic, ungeachtet selbige der Klage bereits eingerücket, also pars libelli worden, deren Edition von Beklagtem fordert, und sind im Uebrigen pro documentis communibus nicht allein diejenigen, so dem andern ratione proprietatis oder usus mit gehören, sondern auch daran derselbe sonst eines gewissen Interesse halber Anspruch hat, zu achten. zu ediren verbunden.

§. 2.

Derjenige Theil nun, bei dem die Edition solchergestalt gesuchet wird, soll alsofort in termino productionis documentorum selbige, wenn deshalben gnugsame Vermuthung wider ihn vorhanden, ohne Widerrede ediren, oder, daß er solche nicht habe, noch gefährlicherweise von Händen kommen lassen, auch nicht wisse, wo selbige sonst anzutreffen, schwören, und darwider keine Gewissensvertretung, noch die in der P. O. h. t. sonst nachgelassene Vorlegung aller vorhandenen Briefe statt haben, als welche letztere Wir, weiln selbige gemeiniglich ohne Effect, und öfters nur zur Verschleifung der Sache gemißbrauchet wird, auch bei denen Erben, hiermit gänzlich aufgehoben haben wollen. Im Fall nun keines von beiden erfolget, oder auch der Product gänzlich ausenbleibet, sollen, wenn von denen geforderten Documenten Abschriften bei denen Articuln zu befinden, selbige alsofort pro editis et recognitis, da aber dergleichen copiae nicht verhanden, die Articul, zu deren Bestärkung die Edition gesuchet wird, vor eingeräumt gehalten und der Product hierzu unter dergleichen Commination jedesmal bald mit Anfangs vorgeladen werden. Wie wider den Part, bei dem die Edition gesuchet wird, zu verfahren,

§. 3.

Würde hingegen die editio documentorum bei einem tertio gesuchet, soll ihm, wenn deswegen gleichergestalt gnugsame Vermuthung wider ihn vorhanden, solche alsofort mit Einräumung einer sächsischen Frist auferleget, auch hierzu die compulsoriales oder requisitoriales, auf des Producenten Bitten sogleich, ohne daß vorher erst darüber zu erkennen, von dem Richter ertheilet werden, gestalt denn derselbe hierauf in termino die geforderten documenta zu ediren, oder, daß er solche nicht habe, noch gefährlicherweise von abhanden habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sonst anzutreffen, zu schwören schuldig, auch da er ohne erhebliche Ursache sich dessen verweigerte, um 5 bis 10 Thlr. zu bestrafen und zugleich auf arctiores compulsoriales oder requisitoriales zu erkennen. und wie es zu halten, wenn dergleichen von einem tertio gefordert wird.

Tit. XXVII.

Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtniß.

§. 1.

Obwohl sonsten insgemein vor der Kriegsbefestigung Zeugniß zu führen nicht verstattet wird, so lassen doch die Rechte in gewissen Fällen testimonium ad perpetuam rei memoriam zu, machen

Digitized by Google

auch hierbei einen Unterschied unter dem Kläger und Beklagten. Dann dem Kläger wird solches andergestalt nicht nachgesehen, es sei denn, daß er dessen erhebliche und rechtmäßige Ursachen habe, als, wann die Zeugen mit sorglicher Krankheit oder hohem Alter beladen, oder an einen andern entlegenen Ort zu ziehen, oder sonst ferne zu verreisen fürhabens, oder so es in schweren Sterbesläuften wäre, oder auch, wann er etwa seine Klage anzustellen unvermeidlichen verhindert würde, und derowegen seinen Beweis nothwendig in die Länge verschieben müßte.

Ein Beklagter aber mag ohne Unterscheid Gezeugen zum ewigen Gedächtniß führen, sie seind alt, jung, krank oder gesund, wann ihme nur eine erhebliche Exception, damit er sich von der künftig besorgten Klage entbrechen möge, zustehet; jedoch, daß er solches fürnehme, ehe und zuvorn die Klage wider ihn rechtlich erhoben. Wann aber dieselbe allbereit gerichtlichen einbracht, wird dem Beklagten so wenig als dem Kläger solch Zeugniß weiter vergönnet, es sei dann, daß er hierzu die bewegenden Ursachen habe, aus welchen es, wie vorbemeldt, auch dem Kläger nachgelassen ist. Wann nun einer solch Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß führen wollte, soll er bei Unserer Regierung etc., ihme solches zu vergönnen mit ausführlicher Vermeldung aller Umstände, hierum ansuchen, und wo aus denenselben befunden, daß solche Beweisung nach ebenerzählter Gelegenheit zuläßlich, sollen die Gerichte alsdann einen Termin, innerhalb welchen er seine Beweisarticul einbringe, bestimmen, und wann dieselben einkommen, darauf folgends citationes an das Gegentheil, mit Ueberschickung solcher Articul, ob er darauf interrogatoria einbringen wollte, sowohl auch an die Zeugen ausgehen, und sonst darmit verfahren lassen, wie es mit andern Gezeugniß bräuchlichen.

§. 2.

Wann nun das Gezeugniß also vollnführet, soll es alsdenn in Unserer Kanzelei oder Gerichten hinterlegt, und nicht ehe publiciret werden, es sei dann, daß der Zeugenführer zu gebührender Zeit darum ansuche, wie ihme dann frei stehen soll, daß er sich dessen hernach anstatt des zuerkannten Beweises oder Gegenbeweises gebrauche, dasselbe zu dem Ende reproducire und um Eröffnung anhalte; auf welchen Fall er aber, nach vorgegangener Publication zu fernern probationibus nicht admittiret werden soll. Würde er sich aber zuvor noch mehrers Beweises neben dem testimonio ad perpetuam rei memoriam gebrauchen, oder auch solches Gezeugniß ganz fallen, und die darinnen abgehörten Zeugen anderweit und de novo examiniren lassen wollen, soll ihme solches in alle Wege frei stehen, doch daß auf den ersten Fall, wenn er sich beiderlei Beweises conjunctim gebrauchen will, mit der Publication zurückgehalten, und dieselbe hernach conjunctim verrichtet; posteriori casu aber das vorige Gezeugniß gar nicht publicirt, noch denen Partheien Ab-

Digitized by Google

schrift davon zugestellet, sondern gänzlich abgethan werde. Es soll aber auch ein solch Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam, wann gebührlich damit verfahren, nicht allein binnen Jahresfrist, sondern auch zu jeder Zeit, wenn sich der Producent dessen würde gebrauchen wollen, er sei Kläger oder Beklagter, seine Kraft und Wirkung haben und behalten.

Ad Tit. XXVII.

Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam.

Die probationem ad perpetuam rei memoriam wollen Wir in Zukunft, wie dem Beklagten, also auch dem Kläger ohne Unterschied nachgelassen, solche auch in dem Fall, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis periclitiren möchte, zugleich auf die documenta erstrecket haben; es soll aber damit eben auf die Art, wie wegen Abhörung anderer Zeugen, ingleichen wegen Edition und Recognition anderer Urkunden oben verordnet, verfahren werden.

Die probatio ad perpetuam rei memoriam ist sowohl Beklagtem, als Klägern, auch per documenta nachgelassen.

Tit. XXVIII.

Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

§. 1.

Wenn aus Verlesung derer Acten befunden wird, daß eine Sache auf dem Augenschein bestehe, soll man, wenn es gleich von denen Partheien nicht gesucht wird, aus richterlichem Amt die Verordnung thun, daß solcher Augenschein im Beisetzn derer Partheien, so hierzu vorgeladen, mit Fleiß eingenommen, darüber ein richtiger Abriß, und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umständen gefertiget, und wiederum einbracht werde.

§. 2.

Desgleichen, wann eine Sache auf Rechnung beruhet, welche bei währendem Gerichtstermin füglich nicht expediret werden kann, mag man sonderliche calculatores verordnen, die praesentibus partibus den calculum richtig ziehen, und, wie es allenthalben befunden, in einen schriftlichen ausführlichen Beweis bringen, und denselben einschicken.

Ad Tit. XXVIII.

Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

§. 1.

Die Ocularinspection soll entweder bei denen Beweis- und Gegenbeweis-Articuln, oder binnen 14 Tagen von Zeit der publicirten Gezeugnisse gesuchet, und sodann auf Unkosten desjenigen Theils, so

Wie mit der Ocularinspection,

Digitized by Google

darum angehalten, vorgenommen, auch dem Gegentheil, so darzu jedesmal mit zu citiren, frei gestellet werden, ob er auf seine Kosten dabei gleichfalls erscheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angesuchet worden, bleibet doch dem Richter frei, wenn er es der Nothdurft zu seyn befindet, dergleichen Besichtigung ex officio entweder bei der Zeugen Verhör anzuordnen, oder auch, ehe das Definitivurthel zu seiner Rechtskraft gelanget, darauf zu interloquiren, dabei demselben jedesmal zugleich, auf wessen Unkosten solche geschehen solle, zu determiniren oblieget.

§. 2.

mit Ausmessungen, Und auf gleiche Art soll es auch mit denen Ausmessungen, zu welchen jedoch in Zukunft keine andere, als hierzu in genere, oder auch ad hunc actum verpflichtete Personen zu gebrauchen, gehalten werden.

in Rechnungs- In wichtigen Rechnungssachen aber sind vor allen Dingen 2 oder 3 calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten, welche die Rechnungen und gezogenen Defecte, von Posten zu Posten durchgehen, die liquiden von denen illiquiden separiren, und jede in gewisse classes und numeros bringen, auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad acta geben sollen.

§. 3.

und Haushaltungssachen zu verfahren. Nicht weniger bleibet dem Richter in Haushaltungssachen unbenommen, ein Par verständiger und darzu insonderheit vereideter Hauswirthe judicium über die streitigen puncta zu vernehmen, und vor Abfassung des Endurthels gleichfalls zu denen Acten bringen zu lassen.

Tit. XXIX.

Wie auf die publicirten Beweis verfahren werden soll.

§. 1.

Obwohl sonsten in denen vor denen Gerichten Unserer Lande anhängigen Rechtssachen, wie obvermeldet, vom Munde in die Feder versetzet werden soll, so lassen Wir doch geschehen, daß man auf die Gezeugniß, wie es bishero bräuchlich gewesen, mit schriftlichen Gesetzen verfahren möge; jedoch, daß, nach Inhalt Unsers geliebten Herrn Großvaters löblicher und christmilder Gedächtniß ausgegangenen Constitutionen, von beiden Theilen nur zweene Sätze, als die exceptio, replica, duplica und triplica, wechselsweise von 6 zu 6 Wochen, da sich die Partheien beiderseits nicht eines andern Termins willkührlich verglichen, von Zeit der erlangten Abschrift an zu rechnen, einbracht und darmit zum Urtheil beschlossen, der Anfang aber von dem, wider welchen der Beweis verführet, gemacht, auch Beweis und Gegenbeweis in einerlei und nicht absonderlichen Producten disputirt und respective salviret werden.

Digitized by Google

§. 2.

Weil aber solche Frist erst von Zeit der Abschrift angehet, und sich oft zuträget, daß die Partheien von dem Gezeugniß nicht Copie fordern, sondern dasselbe zu vergeblichem Aufzug der Sache in die Länge liegen lassen, und sich hernacher damit entschuldigen wollen, daß man die Abschrift noch nicht bekommen, sollen solche Copeien von dem Gezeugniß in denen Gerichten, wann die Partheien bei der Publication auf Befragung solche begehret haben, mit ehestem gefertiget, so bald sie umgeschrieben, denen Partheien bei der Publication, auf Befragung solche begehret haben, mit ehestem gefertiget, sobald sie umgeschrieben, denen Partheien, die sie ablösen sollen, neben Anmeldung der Gebühr, angekündiget und zu der Ablösung, nach Gelegenheit des Orts, da das Part gesessen, und seines Vermögens, ein acht oder vierzehn Tage, auch wohl vier Wochen, nachdem es certioriret, bestimmet werden. Nach Verfließung solcher Frist soll die oben benemte Zeit zu Einbringung derer Producten angehen, und wenn sie binnen derselben nichts eingeben, und aus erheblicher Verhinderniß vorhero keine Dilation erlanget haben, sie sich hieran ipso facto versäumet haben, es seien gleich die Abschriften gelöset oder nicht.

§. 3.

Wann aber Beweis und Gegenbeweis nicht durch Zeugen, sondern lauter briefliche Urkunden verführet und dieselben judicialiter recognosciret worden, daß es keiner sonderbaren Publication bedarf, soll mit Disputation solcher Gezeugniß dieser Unterschied gehalten, und wenn derer Urkunden nicht viel, und die Sache von keiner sonderbaren Weitläuftigkeit, zu Beförderung des Processes, auf vorhergehende Citation, die derjenige, wider welchen Beweis verführet, auswirken, und mit seinen exceptionibus den Anfang machen soll, von Mund aus in die Feder, sonsten aber, da die Sache wichtig, weitläuftig, und deren Documenten eine ziemliche Anzahl, auf eines oder des andern Parts Begehren, productsweise verfahren werden. Damit auch das richterliche Amt, nach Gelegenheit derer Umstände, über solchem modo procedendi per interlocutoriam zu erkennen haben möge, sollen sich die Partheien bei der letzten Recognition, wie und auf was Mase sie zu verfahren bedacht, erklären, und sodann das Fatal zu Einbringung des ersten Gesetzes, a tempore rei judicatae, seinen Anfang gewinnen.

§. 4.

Nachdem es auch die Erfahrung bezeuget, wie muthwilligerweise die Processe, nach eröffnetem Gezeugniß, dadurch protahirt und protelirt werden, daß ein und der andere Part seines Gegentheils Disputationgesetz nicht abfordert, sondern oftmals zwei, drei oder mehr Monat verschleichen, auch wohl seinen Ungehorsam darüber beschuldigen, und Citation deswegen auswirken lässet, hernach

Digitized by Google

aber auf solche gerichtliche Provocation erst die Abschrift fordert, und ante terminum mit Einbringung seiner Gegennothdurft moram purgiren will, oder hernach in termino allerhand flüchtige Behelf zu seiner Entschuldigung anführte, auch wohl das darauf erfolgte Interlocut läutert, und also den Gegentheil vielmals, eines einigen Gesetzes halber, um ein ganzes Jahr und mehr Zeit neben vergeblicher Geldspilderung bringet; als ordnen und wollen Wir, daß die producta, weil sie ohne das schriftlich eingegeben werden müssen, jedesmal doppelt einbracht, das eine exemplar ad acta registriret, das ander aber dem Gegentheil oder dessen Anwalden zugestellet, das tempus insinuationis gebührlich registrirt, und von da das Fatal zur Gegenhandlung an gerechnet werden solle.

§. 5.

Damit auch die actuarii sich wegen Abganges an ihrer Gebühr, um soviel desto weniger zu beschweren, soll derjenige, so das Gesetz eingiebet, die halben copiales, so viel das eine Exemplar denen Blatten nach austrägt, pro registratura et collatione, neben dem Bothenlohn ans Gegentheil, da es keinen Anwalden nicht in loco hätte, mit einschicken.

§. 6.

Würde aber nach beschehener Ankündigung, davon oben gemeldet, oder nach empfangener Abschrift deren attestationum, das Theil, welches excipiren sollen, seine Frist fürüber lassen, und das ander hätte nichts minders zu rechter Zeit seine Nothdurft einbracht, soll gleichwohl der, welcher sich an seiner Exception versäumet, mit der Duplicen in der dazu nachgelassenen Frist gehöret; und es also auch gehalten werden, wann sich der ander Theil allein an der Replicen versäumet, oder sich seines Gesetzes gutwillig begebe, daß dem andern nichts desto minder seine Nothdurft in dem noch übrigen Product zu bedenken und einzubringen unbenommen seyn soll.

§. 7.

Es sollen aber auch in diesen Sätzen die Advocaten alle Weitläuftigkeit vermeiden, darbei keine neue und andere documenta, ausserhalb rechtlicher Informationen einschieben, und sich sonsten obengemeldter Unserer Ordnung gemäß erzeigen, sonderlich der verkehrlichen, widerwärtigen und falschen Relation derer Zeugenaussage und voriger Acten, bei willkührlicher Strafe, die in Urtheilen erkannt und unnachläßlich einbracht werden soll, enthalten, dieselben anders nicht, denn wie es das Gezeugniß an ihm selbsten ausweiset, und doch auch nicht mehr noch weiter, als es der Sachen Nothdurft erfordert, referiren. Desgleichen soll der Gerichts-secretarius oder notarius mit Fleiß registriren, wann das Gezeugniß publiciret, die begehrten und gefertigten Abschriften denen Partheien notificiret, was ihnen für ein terminus zur Ablösung präfigiret, was auf be-

Digitized by Google

schehenes Ansuchen für dilationes ertheilet, und wann die producta einkommen, auch deren Abschriften hinwieder gefertiget und abgefordert worden, damit Unsere Regierung und andere Gerichten jedesmal auf die eingebrachten Ungehorsamsbeschuldigungen alsbalden extrajudicialiter die Partheien der Versäumniß halber bescheiden, oder die producta nochmals zulassen können. Da aber die Partheien bei der Publication keine Abschriften begehren, sondern alsbald submittiren, sollen sie darauf den nächstfolgenden Termin ad audiendam sententiam vorgeladen werden.

Ad Tit. XXIX.

Wie auf die publicirten Beweis verfahren werden soll.

§. 1.

Wie es mit Publication derer Gezeugnisse,

Sobald der Beweis und Gegenbeweis absolviret, die Zeugen abgehöret, und nach Gelegenheit die documenta recognosciret, auch die Eidesleistung geschehen, soll der Richter sofort ex officio die Partheien zur Publication derer Gezeugnisse mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist citiren, und in termino mit der Publication gebührend verfahren, und da auch gleich kein Theil erscheinen sollte, den Beweis und Gegenbeweis, die auf solchen Fall pro publicatis zu achten, nichts destoweniger ad acta nehmen, auch deren Partheien hierauf, sie mögen nun erscheinen oder nicht, binnen anderweitigen vierzehn Tagen die Abschriften von denen rotulis bei fünf Thalern Strafe zufertigen.

§. 2.

und dem Verfahren darüber zu halten.

Bei dem Verfahren aber über den geführten Beweis und Gegenbeweis wollen Wir ins Künftige zu Einbringung eines jeden schriftlichen Satzes eine Frist von 3 Wochen hiermit gesetzet haben, dergestalt, daß nach Ablauf derer zu Ertheilung der Abschrift von denen rotulis verordneten 14 Tage, sofort binnen denen ersten drei Wochen der Kläger, als der ins Künftige, und zwar ohne Unterscheid, ob er den Beweis oder Gegenbeweis geführet, mit dem Verfahren den Anfang zu machen hat, seine Salvation, Beklagter aber in denen folgenden drei Wochen seine Exceptionschrift und dann binnen gleicher Zeit der Kläger die Replic, Beklagter aber seine Duplic einbringen. Und wie diese Fristen weder durch den Richter, noch durch ein Compromiß von denen Partheien verlängert werden mögen, also braucht es auch, da ein oder der andere Theil binnen der gesetzten Zeit nicht einkömmt, keiner Ungehorsamsbeschuldigung, sondern der Richter hat dergleichen nach Ablauf der verordneten Frist übergebene Schriften nicht anzunehmen, noch ad acta zu bringen, und sind im übrigen dieselben jederzeit in duplo zu überreichen, damit ein Exemplar davon bei denen actis verbleiben, das andere aber dem Gegentheil, der sich deswegen bei dem Richter zu melden hat, auf sein Ansuchen abgefolget werden könne.

Digitized by Google

§. 3.

Ueber die Gewissensvertretung wird nicht productsweise, sondern wie in Sachen, da der Beweis ohne Zeugen geführet, verfahren.

Ueber die Gewissensvertretung, wenn auch solche gleich durch Zeugen geführt worden, soll hinfüro ein schriftliches Verfahren gar nicht gestattet, sondern es damit, wie wegen derer Sachen, da der Beweis oder Gegenbeweis ohne Zeugen geführet worden, in Unserer P. O. h. t. §. „Wenn aber u. s. w." verordnet, als wobei Wir es nochmals bewenden lassen, gehalten werden. Zu dem Verfahren aber von Mund aus in die Feder, sobald als der Beweis und Gegenbeweis oder die Gewissensvertretung völlig absolviret, vor dem judice ex officio ein kurzer Termin angesetzet, und binnen 7 Tagen, darein jedoch die Sonn- und Feiertage nicht mit zu rechnen, darmit beschlossen, und von Klägern gleichfalls ohne Unterscheid der Anfang hierbei gemachet werden.

Tit. XXX.

Von dem Eid, so zu Erfüllung der Beweisung auferleget wird.

Wann einer sein Fürbringen nicht gnugsam, noch vollkommen, aber gleichwohl so viel erwiesen hätte, daß das **juramentum suppletorium** zu Erfüllung solcher Beweisung zuläßlich, soll auf solchen Eid erkannt werden, es sei in denen Acten gebeten oder nicht. Welchem Part aber und wie solcher Eid aufzulegen sei, stehet bei richterlicher Ermessung und fleißiger Erwägung aller Umstände, Anzeigungen und Vermuthungen, in was Ansehen, Ehren und Würden jede Parthei sei, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft trage, und was jeder Theil vor dem andern erwiesen, oder derohalben für stärkere **praesumtiones** vor sich habe, sonderlich aber, bei welchem man die Wahrheit am meisten zu vermuthen.

Ad Tit. XXX.

Von dem Eid, so zu Erfüllung derer Beweisung auferleget wird.

§. 1.

Zum juramento suppletorio ist ordentlich derjenige, so de veritate schwören kann, zuzulassen.

Wegen des Erfüllungseides ist bereits in Unserer Proceßordnung h. t. versehen, daß solcher sonderlich demjenigen Theil, so der Sachen am besten Wissenschaft trage, zuerkannt werden solle, welches Wir hiermit dahin erläutert haben wollen, daß, wenn der eine Theil **de veritate**, der andere aber nur de **credulitate** schwören kann, man den ersten ordentlich, und wenn sich sonst kein erhebliches Bedenken darbei ereignet, vor dem andern zum **juramento suppletorio** oder nach Gelegenheit zum **purgatorio** zulassen solle.

§. 2.

Wie hierzu

Sobald nun das Urthel, darinnen darauf erkannt, seine Rechts-

Digitized by Google

kraft erlanget, soll der Richter längstens binnen 8 Tagen auf Anhalten ein oder des andern Theils, oder auch ex officio zu dessen Leistung mit Einräumung einer sächsischen Frist Termin ansetzen, inmaßen es hierbei, als oben ad Tit. XVIII. bereits verordnet, einiger Oblation weiter nicht gebrauchet. Da nun derjenige, welcher den Eid abschwören soll, in diesem termino nicht erschiene, oder sich solchen zu leisten verweigerte, ist der Eid vor versäumet, hingegen wann gleich der andere Theil ausenbliebe, nicht pro praestito zu halten, sondern nichts destoweniger wirklich abzulegen.

Termin anzusetzen,

und wie in selbigem zu verfahren.

§. 3.

Und nachdem Zweifel vorgefallen, ob und wie weit nach abgelegtem Erfüllungseide die probatio contrarii statt habe, so wollen Wir, daß solche in Zukunft weiter nicht, als per documenta noviter reperta zugelassen werde.

Probatio contrarii hat darwider nur per documenta noviter reperta statt.

§. 4.

Ob auch wohl bis anhero dafür gehalten werden wollen, daß die Kauf- und Handelsbücher, wenn solche vermittelst Eides bestärket, vim plenae probationis hätten, nachdem aber gleichwohl hierdurch gar viele zur Ungebühr beschweret werden, und ohnedem die Handelsleute über dergleichen Posten, worüber sie die Auszüge oder absonderliche Scheine nach Anleitung des an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescripti vom 3. April 1683 von ihren Schuldnern nicht unterschreiben lassen, sich der Eidesdelation gebrauchen können; so soll solches in Zukunft weiter nicht, als wenn beide Theile Kauf- und Handelsleute sind, statt haben, auserdem aber, wenn zum Beweis einer Post ein Mehrers nicht, als ein Extract aus dem Handelsbuche produciret wird, ordentlich nicht auf das suppletorium, sondern auf das purgatorium, oder auch, wenn noch einige admicula darneben verhanden wären, nicht auf die Bestärkung des Handelsbuches, sondern auf das suppletorium in der Hauptsache, und daß es mit der geklagten Forderung seine Richtigkeit habe, erkannt werden, und hat es im Uebrigen wegen derer durch die Dienstboten und andere, abgeholten Waren bei Unserm sub dato den 21. Decbr. 1708 ausgelassenen Mandato sein nochmaliges Bewenden.

Beschworne Handelsbücher haben nur inter mercatores vim plenae probationis,

auserdem wird auf das purgatorium oder nach Befinden auf das suppletorium erkannt.

Tit. XXXI.

Von dem Verminderungseide.

§. 1.

Es ist vermöge sächsischer Rechte und darauf eingeführten üblichen Gerichtsbrauch demjenigen, welcher um zugefügter Schäden willen klaget, frei gelassen, daß er solche seine Schäden selbst anschlagen möge, dergestalt und also, daß der Beklagte dieselben entweder mit seinem Eide vermindern, oder, wie sie von dem Kläger

Digitized by Google

angegeben, erstatten muß. Darum soll auch nochmals in solchen Fällen hierauf erkannt werden, jedoch, woferne Kläger von der Gewähr und Kriegsbefestigung die Petition seiner Klagen darauf gerichtet; dann hernacher ist er damit nicht zu hören.

§. 2.

Dieweil aber auch die sächsischen Rechte nur allein de violentia expulsiva et ablativa reden, wann einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben, oder ihme gewaltthätig etwas genommen wird, so soll auch das juramentum minorationis allein in solchen Fällen statt haben.

Ad Tit. XXXI.

Von dem Verminderungseid.

§. 1.

Der Verminderungseid wird aufgehoben; jedoch an dessen Statt die Eidesdelation nachgelassen,

Den Verminderungseid, und was deswegen in der Proceßordnung h. t. verordnet, wollen Wir aus erheblichen Ursachen gänzlich aufgehoben haben; jedoch bleibet einem jedweden frei, wie über andere Schäden, also auch über denen, so ex violentia expulsiva et ablativa herrühren, sich der Eidesdelation zu gebrauchen. Dahero es dann auch in solchen Fällen, sowohl des juramenti calumniae und der Eidesrelation, als der Gewissensvertretung halber und sonst bei dem, was oben deswegen überhaupt versehen worden, verbleibet.

§. 2.

und das juramentum in litem nebst dem Zenoniano beibehalten.

Wegen des juramenti in litem aber sowohl, als des Zenoniani lassen Wir es bei dem, so dießfalls in denen Rechten geordnet, bewenden, und wollen, daß demselben auch in Unsern Landen allenthalben nachgegangen, auch wider das erstere keine probatio in contrarium zugelassen werde.

Tit. XXXII.

Von dem juramento purgationis.

Nachdem vermöge Unsers geliebten Herrn Großvaters löblichster und seligster Gedächtniß ausgegangenen Constitution (Const. 22. p. 1.) das juramentum purgationis auch in bürgerlichen Sachen nachgelassen, so mögen Unsere Gerichte, wann sie befinden, daß nach vorfallenden Umständen und Gelegenheit hinter den Grund der Sachen anderergestalt und besser nicht zu kommen, aus richterlichem Amt solch juramentum erkennen.

Tit. XXXIII.

Von dem Eid malitiae.

Obwohl das juramentum calumniae generale in Unsern Landen nicht bräuchlichen, damit aber dennoch der Proceß desto mehr

Digitized by Google

befördert, und alle vergebliche Verschleifungen verhütet werden, so mögen Unsere Appellation- und Hofräthe, wie auch Hof- und andere Gerichte, wann und so oft sie vermerken, daß etwas von einem oder dem andern Part nur zu vorsätzlichem Verzug der Sachen vorbracht oder vorgenommen wird, ihme zuvor und ehe seinem Suchen statt gegeben, den Eid für Gefährde, in Rechten juramentum malitiae genannt, auch ohne vorgehendes rechtliches Erkenntniß, aus richterlichem Ambt ex officio, es werde gleich von dem andern Part gesucht oder nicht, auferlegen, und wann der Part darauf nicht schwören wollte, daß er es nicht gefährlicher Weise, noch zu Verzug der Sachen, sondern aus seiner Nothdurft thäte, soll er mit seinem Suchen nicht gehöret, noch zugelassen, sondern stracks davon abgewiesen werden.

Ad Tit. XXXIII.

Von dem Eid malitiae.

§. 1.

Das juramentum malitiae kann ex officio injungiret werden,

Von dem juramento malitiae ist allbereit in Unserer Proceßordnung h. t., sowohl in Unserer LXX. Decision Versehung geschehen, daß selbiges auch ex officio und ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß der Richter erfordern könne, und nach Befinden erfordern solle, darbei es nochmals verbleibet, und soll von dem Decret oder der Resolution, dadurch dem Part oder dem Advocaten dergleichen Eid auferleget wird, keine Läuterung zugelassen, auch wenn deswegen appelliret würde, der Bericht sofort ex officio, und ohne vorher einen Termin zu dessen Ablösung anzusetzen, erstattet, die hierdurch verursachten Unkosten aber nachgehends von dem Appellanten eingebracht, und derselbe, wenn die gravamina unerheblich bei der Rejection zugleich um 5, 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

und hat dawider keine Läuterung statt.

§. 2.

Von dem Appellanten kann nur der judex ad quem dergl. erfordern.

Ueber einer eingewandten Appellation stehet dem judice a quo nicht frei, den Appellanten oder dessen Advocaten mit diesem Eide zu belegen, hingegen ist dem judici ad quem unbenommen, solchen Eid befundenen Umständen nach vor Annehmung der Appellation von denenselben zu erfordern.

Tit. XXXIV.

Von Verfassung und Publicirung derer Urthel.

Weil hierinnen die Rechte klare Mase geben, worauf in concipiendis sententiis zu sehen, daß dieselben dem Libell oder dem negotio, so in judicium deducirt worden, wie auch denen actis und probatis gemäs seyn, und von dem judice in facto nichts suppliret, sowohl auch wie mit Publication dererselben verfahren werden solle, so achten Wir hiervon weitläuftige Verordnung zu

thun unnöthig; befehlen allein allen Unsern Gerichten, Gerichtssecretarien und Notarien, daß sie, wie im ganzen Proceß, also sonderlich auch circa publicationem derer verfaßten Urthel als einen präjudicirlichen Punkt, gebührenden Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen, auf die executiones citationum gute Achtung geben, und solche, wie auch ipsam publicationem, wenn, zu welcher Stunde und in wes Beisenn dieselbe geschehen und dergleichen Umstände mit allem Fleis registriren, damit aus Versehen keine Nullität begangen, oder durch unfleißige Registratur denen Partheien zu neuem Streit Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

Ad Tit. XXXIV.

Von Verfassung und Publicirung derer Urthel.

§. 1.

Wie die Partheien zu Inrotulation derer Acten oder Publication eines Bescheides zu citiren,

Wegen Verfassung und Publication derer Urthel bleibet es, soviel Unser Appellation-, ingleichen die Hofgerichte und consistoria betrifft, bei der bisherigen Einrichtung und üblichen Gebrauch. Bei denen Untergerichten aber ist der terminus inrotulationis actorum oder publicationis decreti, jederzeit der Hauptcitation mit zu inseriren, wenn aber productsweise verfahren worden, hierzu eine kurze Frist von 8 bis 14 Tagen aufs höchste anzuberaumen. Und bleibet im Uebrigen dem Richter jedesmal frei, ob er in der Sache selbst verabschieden, oder rechtliches Erkenntniß einholen wolle, es wäre denn, daß allerseits Interessenten wegen des letztern sich vereinigten, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Läuterung zu erkennen, als welchenfalls der Richter sich hierunter billig zu bescheiden hat; gleichwie Wir denn auch hierdurch dasjenige, so oben ad Tit. II. in dem Fall, da ein Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten belanget, verordnet, nicht aufgehoben haben wollen.

und in welchen Fällen keine Bescheide zu ertheilen, sondern rechtliches Erkenntniß einzuholen.

§. 2.

Die acta sind an ein dicasterium dieser Lande

Die acta selbst sind keineswegs an einzelne doctores, auser, wo sie in Rügensachen durch Unsere rescripta dahin gewiesen, sondern in ein Dicasterium Unserer Lande, und zwar, woferne nicht von denen Partheien auf ein gewisses insonderheit compromittiret wird, wohin es dem Richter beliebig, jedoch bei Läuterungen nicht wieder an dasjenige, so voriges Urthel gesprochen, mit der Post oder dem ordentlichen Boten zur Ersparung derer Unkosten zu versenden. Wenn aber in einem oder dem andern Fall, solches durch einen eigenen Boten zu thun, von denen Partheien verlanget, oder sonst vor nöthig erachtet würde, so soll das Botenlohn und Wartegeld nicht übermäßig angesetzet, auch wenn mehrere acta mit geschicket würden, selbiges bei Strafe vierfacher Ersetzung von jeder Sache und Parthei, nicht vor voll, sondern nur pro rata gefordert,

u. ordentlich mit der Post zu verschicken;

wenn es aber durch einen Boten geschiehet, sind die Unkosten bei mehrern

auch zu solchem Ende jederzeit, bei Vermeidung 5 Thlr. Strafe, ein richtiges Verzeichniß darvon ad acta gebracht, und darbei gelassen, dieses auch in denen Fällen, wenn acta und Berichte zu Unserer Landesregierung oder sonst irgends wo eingeschicket würden, anderst nicht gehalten werden.

Sachen nur pro rata anzusetzen.

§. 3.

Und weiln nicht minder bis anhero zu Verzögerung derer Processe mit Ursach gegeben, daß die acta, wenn sie nach rechtlichem Erkenntniß verschicket worden, bei denen dicasteriis oft lange liegen geblieben; so wollen Wir Unsere Juristenfacultäten und Schöppenstühle hierunter ihrer Schuldigkeit erinnert, und zugleich verordnet haben, daß sie die aus Unsern Landen bei ihnen einlaufenden acta, und zwar in geringern und leichtern Sachen, nicht über 3 Wochen, in wichtigen und weitläuftigen aber, längstens nicht über 6 Wochen aufhalten, auch zu solchem Ende jedesmal auf denen Urtheln die Zeit, wenn die acta eingekommen und wieder abgegangen, sowohl wenn das Urthel abgefasset worden, pflichtmäßig mit anmerken lassen, dargegen aber auch alle und jede Richtere schuldig und gehalten seyn sollen, der Ablösung halber behörige Sorge zu tragen, damit Wir nicht widrigenfalls, bei verspürter ungebührlichen Verzögerung, einen oder den andern mit nachdrücklicher Ahndung und Strafe anzusehen, bewogen werden mögen.

Die dicasteria sollen die überschickten Acten nicht langeliegen,

die Richter aber auch die Urthel zu rechter Zeit ablösen lassen.

§. 4.

So sind auch Unserm vormals sub dato Dresden den 9. Martii 1715 ausgelassenen Generali zu Folge denen Definitivurtheln, und welche denenselben gleich zu achten, nicht weniger, wenn der Part mit seiner Klage oder Suchen entweder schlechterdings oder angebrachtermasen abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkannt, sowohl wenn auf Läuterungen und appellationes, reformatorie oder declaratorie gesprochen wird, und wo es sonst in dieser Unserer Erläuterung erfordert worden, die rationes decidendi jedesmal mit einzurücken, oder nach Befinden absonderlich beizufügen, und es bei Vermeidung Unsers ernsten Einsehens anderst nicht zu halten.

Wenn die rationes decidendi beizufügen.

§. 5.

Sobald das Urthel einkommt, ist darauf die Zeit behörig anzumerken, und binnen 8 Tagen zu dessen Publication ein kurzer Termin längstens von 14 Tagen anzuberaumen, auch solches Alles bei Vermeidung 5 Thaler Strafe anderst nicht zu halten, das Urthel selbst aber, auser in Concursſachen, nicht eher als in termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils zu eröffnen, und die Registratur darauf mit einzurichten, auch vorher denen Partheien, auser dem baren Verlag, Urthel und Postgeld oder Botenlohn, deren Specification der Citation mit zu inseriren, an andern Unkosten nichts abzufordern, und wann sodann dem einen Theil

Zur Publication derer Urthel ist ein kurzer Termin anzusetzen;

solche auch nur in Gegenwart eines od. des andern Theils,

Digitized by Google

das Urthel publiciret, fänget von solcher Zeit an, sowohl ihm als dem Gegentheil, wenn er hernach oder auch gar nicht erscheinet, das fatale decendii zu laufen. Da auch gleich kein Theil in termino publicationis erschiene, soll dennoch, daferne die citationes richtig insinuiret, gedachter terminus pro circumducto nicht gehalten, sondern nichts desto minder, Mittags um 12 Uhr, wie oben ad Tit. IV. allbereit versehen, mit Eröffnung des Urthels verfahren, solches ad acta gebracht, und in contumaciam pro publicato geachtet, auch das decendium zu Interponirung des sonst nachgelassenen remedii suspensivi oder devolutivi von selbiger Zeit an gerechnet werden. Und soll im übrigen kein Richter das eingelangte Urthel zurückhalten, und die acta anderweit verschicken, auch da er sich dessen dennoch unterfinge, dessen Verfahren null und nichtig seyn, und er deswegen willkührlich bestrafet werden.

od. da Niemand erscheinet, Mittags 12 Uhr zu eröffnen, und keines-wegs zurückzuhalten.

Tit. XXXV.

Von der Läuterung und Oberläuterung.

§. 1.

Weil vermöge landüblicher sächsischer Rechte einem jedern, der sich durch ein Urthel beschwert zu seyn vermeinet, innerhalb zehen Tagen davon die Läuterung einzuwenden, und solch Urthel dadurch zu suspendiren verstattet wird, so lassen Wir es auch dabei verbleiben, wollen aber, daß es hiermit, vermöge Unsers Groß-Herrn Vaters löblicher und Christseliger Gedächtniß publicirten Constitution, gehalten, und derowegen allein in denen Sachen, welche ohne Mittel vor Unserm Appellationgericht anhängig, über die erstere Läuterung darauf erfolgtes Urthel, auch die andere, so man die Oberläuterung nennet, zugelassen; in denen Sachen aber, welche durch eingewandte appellationes an Uns erwachsen, wie auch in allen anderen Untergerichten, auf ein jedes Urthel nur eine Läuterung verstattet werden solle. Es würde denn in dem Läuterungsurthel das vorige geändert, oder demselben ein neuer Punkt mit angehangen, derentwegen die Partheien fernere Läuterung einzuwenden Ursach hätten, die dann auf solchem Fall nachgelassen werden soll; jedoch anderer Gestalt nicht, als wofern in der Läuterung ausdrücklichen specificiret wird, wessen Ursach halben der beschwerte Theil dieselben einwende, damit man Nachrichtung habe, ob des vorigen oder neuen Punctes halben geläutert werde.

§. 2.

Da auch ein Urthel mehr denn einen Punct in sich hätte, und es würde die Läuterung nur über einen oder mehr gewisse Articul eingewandt, soll sich auch der effectus suspensivus weiter nicht, als auf dieselben erstrecken, deren andern Puncten halben aber das Urtheil seine Kraft erreichen, und darum, obgleich die Läuterung,

Digitized by Google

welche allein von einem eingewandt, beiden Theilen, sowohl als die Appellation, gemein zu seyn pfleget, soll doch solches nur allein auf den Punct, deshalben geläutert, verstanden werden. Es wäre dann die Läuterung mit gar gemeinen Worten auf das ganze Urthel gerichtet, auf welchen Fall das ganze Urthel dadurch suspendirt seyn soll, wenn auch gleich hernacher in der Prosecution die gravamina nur über einen Punct deduciret würden.

§. 3.

Nachdem auch in vielgedachter Constitution verordnet, daß ein jeglicher Läuterant innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen eine Citation zur Prosecution anzusuchen schuldig seyn soll, und es aber fast gemein worden, daß etliche alsbald in und bei der Läuterung um Citation ansuchen, und, gleich als ob sie der Constitution hierdurch gnug gethan, hernacher die Sache ersitzen lassen, so wollen Wir, daß an dem, wann einer alsbald bei der Läuterung um Citation zur Prosecution ansuchet, da er hierauf solche Citation nicht auch wirklich ausbringet, nicht gnug, sondern er hierüber absonderlich innerhalb genannter Zeit hierum anzusuchen schuldig seyn, und wenn solches verbleibet, sich hieran versäumet haben, und in die Expensen vertheilet werden soll, ob er auch schon Citation ausbracht hätte. Wo er aber gleichwohl auf dem zur Prosecution bestimmten Termine nicht erschiene, soll die Läuterung für desert erkannt werden. Und wiewohl einem jeden nachgelassen, sich seiner eingewandten Läuterung zu begeben, so soll doch solches vor ausgewirkter Citation geschehen. Wann aber der Läuterant oder sein Gegentheil allbereit Citation ausbracht hätte, dem Läuteraten dennoch ungeachtet solcher Renunciation frei stehen, ob er sich der Läuterung als eines gemeinen beneficii gebrauchen wolle, da er sich auch gleich dessen nicht gebraucht. Wo aber dennoch der Läuterant ihn hätte vorladen lassen, oder der Läuterat desselben Säumniß halben Citation ausbracht, soll der Läuterant ihm die geursachten Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

§. 4.

Dieweil aber sonderlich dieß Mittel sehr mißbraucht wird, auch also, daß sonst kein Urthel, es sei die Sache so klar, wie sie wolle, publiciret werden kann, daß nicht ein oder der andere Theil läutere, so sollen nicht allein in denen Läuterungssachen die muthwilligen Läuteranten, welche keine declaratoriam erhalten, in die expensas retardati processus vertheilet werden, sondern auch in Unserer Regierung, Appellation- und Hofgerichte Discretion und arbitrio stehen, ob sie nach Gelegenheit derer angeführten gravaminum denen Läuterungen, die zumal bei noch währenden Gerichten einkommen, deferiren, oder dieselben abschlagen, oder zum Wenigsten, wann sie vermerken, daß nur vergeblicher Verzug der Sachen hierdurch gesuchet würde, dem Läuteranten, ehe sie die Läuterung zulassen, das

juramentum malitiae auferlegen wollen, zu dem Behuf dann in denen Gerichten durch gewisse Personen fleißige Protocolle gehalten werden sollen, damit man sich derer angeführten gravaminum halben desto besser informiren könne. Wie denn auch in denen Läuterungen ab interlocutoriis, von denen nachm Kaiserrecht ohne das nicht zu appelliren, nicht mehr als mit zweien gewechselten Gesetzen zum Urtheil beschlossen, und die Oberläuterungen auch bei Unserm Appellationgericht in denen Processen, da sie sonsten caeteris paribus statt haben könnten, ganz abgeschnitten seyn sollen, in denen Läuterungen aber a definitivis, wie auch dererselben Oberläuterungen, mag es bei dreien Sätzen, wechselsweise einzubringen, verbleiben. Doch daß allezeit Läuterant oder Oberläuterant in termino proximo, bei Verlust derselben, prosequiren, und die Partheien zum Urthel beschließen, weil denen Advocaten die acta allbereit bekannt, und sie hierzu keiner sonderbaren fernern Information benöthiget.

§. 5.

Darneben wollen Wir jederm Advocaten, bei Straf 10 Thlr., hiermit auferleget haben, daß er in prosecutione seines Clienten gravamina oder deren Verantwortung, in specie anführen, nicht aber bloß ad acta oder producta priora sich referiren solle.

§. 6.

Weil es auch mehrmals geschicht, daß wider Urthel und urthelmäßige Abschiede, nicht Läuterungen oder appellationes, sondern nur gemeine protestationes von unerfahrnen Procuratoren eingeworfen, und hernach unnöthige disputationes hierdurch erreget werden, ob und wie weit berührte Urthel oder Abschiede dadurch suspendiret werden; so wollen Wir, daß dergleichen Protestationschriften effectum suspensivum nicht haben, noch in vim leuterationum gelten sollen.

Ad Tit. XXXV.

Von denen Läuterungen und Oberläuterungen.

§. 1.

Die Läuterung hat in possessorio summariissimo nicht statt, ist auch contra interlocutoriam u. in geringen Sachen nicht leicht anzunehmen.

Die Läuterungen sollen in possessorio summariissimo gar nicht weiter zugelassen, sondern alsofort ex officio rejiciret werden, wie denn solche auch contra sententias mere interlocutorias, sowohl in andern Sachen, nicht ohne Unterscheid zu admittiren, sondern nach Befinden ebenfalls zu rejiciren, oder auch dem Part oder dessen advocato, oder auch wohl beiden, Inhalts der Neuen Erledigung de anno 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 24., zuförderst das juramentum malitiae, wenn auch gleich von dem Gegentheil darum nicht angesuchet würde, zu injungiren, und zu dessen Protraction eine acht- bis vierzehntägige Frist einzuräumen, und da solches in termino nicht wirklich abgeleget wird, mit Rejection der

Digitized by Google

Läuterung ohne fernern Anstand zu verfahren, und hierüber der Part, oder dessen Advocat, wegen der geflissentlichen Protraction, um 5 oder mehr Thaler zu bestrafen.

§. 2.

Wie einem im Urthel begangenen errori abzuhelfen.

Woferne auch in dem Urthel oder Abschiede ein error in denen Worten, Namen, Zahlen, Blättern oder dergleichen, so ex actis offenbar, begangen wäre, ist deswegen kein remedium suspensivum zu gestatten, sondern demselben von dem Richter, durch eine ad acta gebrachte Registratur abzuhelfen, oder das Urthel in das Collegium, da es gesprochen, wieder einzuschicken, und allda, ohne ferneres Entgeld, zu corrigiren.

§. 3.

Jedem Theile wird in erstierer Instanz nur eine Läuterung verstatter;

So soll auch in Zukunft, zu mehrerer Verkürzung derer Processe, bei denen Niedergerichten jedem Theile wider ein Urthel mehr nicht als eine Läuterung zugelassen seyn, und ist an deren Statt von deme, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Läuterung eine correctoria oder declaratoria erfolget, bei vorhandenen erheblichen gravaminibus, alsofort das remedium appellationis zu ergreifen, wie denn, aus eben dieser Ursache, bei denen mittlern Instantien, von welchen weiter appelliret werden kann, da auf die justificirte Appellation voriges Urthel confirmiret würde, die Läuterung ebenfalls nicht zulässlich, jedoch dem beschwerten Theile, wenn dessen gravamina gegründet, davon an die nächste Instanz zu appelliren unbenommen bleibet.

bei denen mittlern Instantien ist solche auf erfolgte confirmatoriam gar nicht zulässlich.

§. 4.

Wie weit die Oberläuterung statt habe.

Und wie die Oberläuterung nur bei Unserm Appellationgerichte in denen unmittelbar daselbst angebrachten Sachen statt hat, also soll dieselbe in denen causis devolutis, wenn auch gleich eine reformatoria oder declaratoria erfolget, nicht admittiret, sondern sofort cum muleta, deren Determination Unserer Landesregierung jedesmal frei bleibet, rejiciret werden. Da aber ab interlocutoria appelliret, und bei Unserm Appellationgerichte reformatorie gesprochen würde, so ist hernach, wenn nicht zugleich auf die Remission erkannt, die Sache denen immediatis gleich zu achten, mithin darinne in progressu die Oberläuterung zulässlich, auch nach Befinden zu gestatten. Worbei Wir gedachte Unsere Landesregierung angewiesen haben wollen, in Annehmung derer Oberläuterungen mit guter Discretion zu verfahren, und z. E. in klaren Executiv- oder andern geringern Sachen, ingleichen ab interlocutoriis mixtis, dieselben nicht leichtlich zu admittiren, gestalt Wir diejenigen, so sich hernach darwider zur Ungebühr beschweren, mit nachdrücklicher Strafe anzusehen nicht ermangeln werden.

§. 5.

Der Läute-

In dem Läuterungszettel selbst, welcher dem Läuterato in Ab-

rungszettel ist mit zu überschicken, u. darinnen ein od. ander gravamen specifice anzuführen, auch zugleich umb Termin zur Prosecution anzusuchen.

schrift, bei 5 Thlrn. Strafe, jederzeit mit zu überschicken, ist von denen gravaminibus wenigstens das eine oder das andere specifice und deutlich anzuführen, widrigenfalls aber und da die Läuterung bloß generaliter oder per relationem ad acta priora eingerichtet, ist selbige, wenn sie gleich a definitiva eingewendet, mit 5 Thlrn. Strafe zu rejiciren. Und hat hiernächst der Läuterant, bei eben dieser Strafe, in angeregtem Läuterungszettel allzeit zugleich um Termin zur Prosecution anzusuchen, der Richter aber, wenn er die Läuterung zu deferiren gemeinet, hierauf, oder auch bei dessen Unterlassung, ex officio die citationes alsofort auszufertigen, und zur Prosecution einen, eine völlige sächsische Frist in sich haltenden Termin anzuberaumen, als zu welchem Ende Wir die zu des Parts fernern Anhalten in der Proceßordnung gesetzte sächsische Frist, nebst dem hiervon dependirenden fatali hierdurch gänzlich aufgehoben, dargegen aber auch dem Läuteraten und Oberläuteraten, wie bereits oben ad Tit. X. ausführlicher verordnet, das erste Mal auszubleiben nicht weiter gestattet haben wollen, und hat es im Uebrigen, wegen Erlegung derer Gerichts- und Urthelsgebühren bei dem, was in der vorhin angezogenen Neuen Erledigung §. 25. versehen, sein nochmaliges unverändertes Verbleiben.

Das fatale petendae citationis wird aufgehoben.

Läuterat darf das erste Mal nicht weiter ausenbleiben.

Wie es mit Erlegung d. Gebühren zu halten.

§. 6.

Was bei denen Läuterungen geordnet, gehet, so weit es applicable, auch auf die appellationes.

Und wie dieses alles, so weit es applicable, auch von denen appellationibus zu verstehen, also wollen Wir, was wider deren Mißbrauch oder sonst, sowohl in besagter Neuen Erledigung derer Landesgebrechen, §. 26. 27. 28. 29. 30., als auch in denen sub datis Dresden den 12. Augusti 1670, und Dippoldiswalda den 18. Februar 1691, sammt andern dießfalls ausgelassenen mandatis bereits heilsamlich geordnet, so weit ein und das andere hierinnen ausdrücklich nicht geändert, anhero nochmals wiederholet, auch die Richtere, Partheien und Advocaten auf deren bessere und genauere Observirung, als bishero geschehen, hierdurch alles Ernsts angewiesen, und zugleich befohlen haben, mit denen darinnen gesetzten Strafen wider die Contravenienten ohne Unterschied zu verfahren, auch solche nach Befinden zu erhöhen, sowohl diejenigen, welche die Geldbußen zu erlegen nicht vermögend, statt deren mit Gefängniß oder gewisser Arbeit unnachbleiblich zu belegen.

§. 7.

In welchen Fällen die Berichte auf appellationes sofort ex officio zu erstatten.

Weiln auch durch das zu Ablösung derer Apostoln auf eingewandte appellationes geordnete fatale großer Zeitverlust verursachet wird, so wollen Wir solches in denen, im angezogenen Dippoldiswaldischen Mandate vom 18. Febr. 1691 enthaltenen Fällen, wann nehmlich demselben zuwider ab inquisitione, inhibitionibus, so von denen Ober- und Hofgerichten ertheilet werden, citatione, monitorio, ingleichen von Publication eines rescripti, Bescheides oder Urthels, oder sonst a futuro gravamine, sowohl in Polizei- und Dis-

Digitized by Google

ciplinſachen, nicht weniger ab executione und immissione, subhastatione oder in causis cambialibus appelliret wird, hiermit gänzlich aufgehoben, und dargegen verordnet haben, daß der judex a quo hierauf alſofort und längſtens binnen 8 Tagen den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten darvon weitere Nachricht zu geben, gehöriges Orts erſtatten, auch zugleich die Unkoſten mit ad acta liquidiren, und ſolches, wenn gleich der Appellation hinwieder renunciiret würde, nicht anderſt halten ſolle, da denn dergleichen Berichte ordentlich, und wenn nicht beſondere Umſtände ein anders erfordern, ſofort ohne Communication zu reſolviren, und bei Rejection der Appellation, der Appellant, oder deſſen Advocat, um 5, 10 und mehr Thaler, welche hernach, nebſt denen Unkoſten, ohne Anſtand behörig einzubringen, zu beſtrafen, auch die Clauſul, durch weiteres Appelliren ſich nicht irren zu laſſen, dem rescripto mit anzuhängen.

Und wie dergleichen Berichte auch ohne Communication reſolviren.

§. 8.

Und obwohl in denen übrigen Fällen es bei dem zu Ablöſung derer Apoſteln geordneten fatali, ſein Bewenden hat, ſo ſind doch, wenn ſolche gleich wirklich nicht erfolget, die Berichte nichts deſto minder ohne weitern Anſtand einzuſchicken, die Unkoſten aber von dem Appellanten, nach erfolgter Reſolution abſonderlich einzubringen, wie Wir denn überhaupt in dieſen und andern Fällen, da Appellant die Appellation deſert werden läſſet, oder ſelbige an ſich inadmiſſibel iſt, bei dem judice a quo, über der Deſertion oder Unzuläßlichkeit erkennen zu laſſen, bei Vermeidung der daraus vielmals entſtehenden mehrern Weitläuftigkeit und neuen Streits weiter nicht geſtatten, ſondern ſolches hiermit gänzlich abgeſchaffet, und verordnet haben wollen, daß in Zukunft auch auf deſert gewordene, oder unzuläßliche appellationes jedesmal die Berichte, darinnen die Urſachen nach allen Umſtänden genau anzumerken, zwar erſtattet, ſelbige aber hierauf, wenn die Deſertion oder Unzuläßlichkeit nicht abzulehnen, auch wohl cum malitia und nach Befinden cum clausula ſich weiter kein Appelliren irren zu laſſen, rejiciret werden ſollen. Geſtalt endlich, wenn dergleichen Appellationſtrafen bei denen rejectionibus dictiret werden, der judex a quo verbunden iſt, ſolche ohne fernerres Erinnern längſtens binnen ſächſiſcher Friſt einzubringen und einzuſchicken, oder, da der Appellant unter ſeine Jurisdiction nicht gehörig, deſſen ordentlichen Richter deswegen zu requiriren, und da er hierbei debitam diligentiam nicht adhibiret, und nicht wenigſtens deswegen Bericht erſtattet, daß ſolche hernach von ihm ſelbſt exigiret werden, zu gewarten hat.

Ueber der Deſertion u. Unzuläßlichkeit kann der judex a quo nicht weiter erkennen laſſen, ſondern muß darüber Bericht erſtatten.

Die Appellationſtrafen ſind von demſelben einzubringen u. einzuſchicken.

§. 9.

Weiln auch zum öftern ſich zuträgt, daß in einerlei Sache, wo mehrere Partheien vorhanden, ſonderlich in concursibus creditorum, wider ein Urthel von dem einen Theil Läuterung eingewendet, von dem andern aber das remedium appellationis ergriffen

Wie es zu halten, wenn ein Theil Läu-

Digitized by Google

terung, der andere Appellation einwendet.

wird; so wollen Wir, daß in solchen Fällen, ehe wegen der Läuterung etwas resolviret wird, zuförderst auf die Appellation, mit Erwähnung der zugleich interponirten Läuterung, Bericht cum actis erstattet, und wenn dieselbe angenommen, sodann von dem judice ad quem, zu Beschleunigung der Sache, die von dem andern Theile eingewandte Läuterung, wenn deren gravamina erheblich, gleichfalls in eine Appellation verwandelt, und also zu gleicher Zeit bei demselben darüber mit verfahren und gesprochen werde. Im Uebrigen sind bei ertheilten Reverentialapostels, sowohl als bei den refutatoriis die sämmtlichen acta jederzeit sofort mit einzuschicken, damit der judex ad quem, wegen der Annehmung oder Rejection, sich desto zuverlässiger resolviren könne. Und hat derselbe hiernächst, sobald der Appellation deferiret, zu deren Justification, ohne auf des Appellanten ferneres Anhalten zu warten, mit Einräumung einer sächsischen Frist, ex officio Termin anzusetzen, gestalt Wir zu solchem Ende das fatale introductionis hiermit gänzlich aufgehoben, wegen derer für die Inhibition und citationes zu erlegenden Gebühren aber verordnet haben wollen, daß solche von dem Appellanten, als der hierzu, nebst Ueberschickung einer richtigen Specification, jedesmal mit zu citiren, in termino justificationis, bei Verlust der Appellation, bezahlet werden sollen.

Bei Reverentialapostels sind die acta mit einzuschicken.

Zur Justification ist ex officio Termin anzusetzen.

Das fatale introductionis wird aufgehoben.

Tit. XXXVI.

Von den Expensen, Gerichtskosten und derselben Moderation.

§. 1.

Weil die Rechtfertigungen sehr gemein, und ihrer viel hierzu nicht wenig Ursach nehmen, wann sie befinden, daß sie gleich der Sachen verlustig erkannt, daß sie doch nicht allewege in die Expens vertheilet, oder da es gleich geschieht, dieselben sogar geringlich moderiret werden, und derowegen um ein schlechtes zu thun sei; so wollen Wir, daß, so oft befunden wird, daß ein oder das andere Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursachen gehabt, man dasselbe auf des Gegenparts Bitt und Begehren in die Expens vertheilen, und die nicht leichtlichen compensiren, da es auch gleich nicht geboten würde, doch zu des Richters Ermäsung stehen solle, ob sie nach Befindung auf die Expens erkennen wollen.

§. 2.

Wann nun einem also die Expens zuerkannt, soll sie derselbe in ein Verzeichniß unterschiedlichen, wann, weme, wofür und in was Summa sie ausgegeben, verzeichnen, zusammenrechnen und solche Designation, auf vorhergehende Ladung gerichtlichen einbringen, damit das andere Theil darauf verfahren, und folgends Moderation erfolgen möge: wenn auch sein Gegentheil sonsten anderer

Digitized by Google

Puncte halben vorgeladen, ist ohne Noth, solcher Expens halben, ihn sonderlich zu citiren.

§. 3.

Wann es dann zu der Moderation kömmet, sollen hierbei nicht allein die Expens, welche in dem Gerichte auf den Proceß gewandt, sondern auch was der Part extrajudicialiter und auserhalb Gerichts und Advocatengebühr, Zehrung, Fuhrlohn und andern nothwendig ausgeben müssen, in Acht genommen, und vermöge mehr hoch- und selig-gedachtes Unsers geliebten Herrn Großvaters ausgegangener Constitution (Const. 31. p. 1.) ohne Eid, wenns gleich nicht in specie gebeten, es offerirte sich denn das Part selbst expresse darzu, moderirt, gleichwohl aber nicht so gar geringlich, sondern auf leidliches und billiges gemäßiget werden, darmit beide, die gewinnende Parthei des ausgelegten Kostens ziemliche Ergötzung, und der, so die Sache verloren, sich vor vergeblicher Rechtfertigung zu hüten, desto mehr Ursach haben mögen.

§. 4.

Und wiewohl wegen Ungleichheit derer Sachen und derer Personen hierinnen keine gewisse Regul füglich zu geben, sondern das Werk allermeist in des Richters Discretion und Bescheidenheit stehet, so soll doch in gemein und vornehmlich auf nachfolgende Umstände Achtung gegeben werden.

§. 5.

Erstlichen sollen alle Kanzleigebühren, die das Part an Citation, Urthelgeld, Copialien, derer geschwornen Boten Lohn und andern erlegt, und solches mit schriftlicher Recognition von denen Gerichtssecretarien oder Notarien unterzeichnet, zu bescheinen hat, passiren.

§. 6.

Zum andern, wann Zeugen verhört werden, soll derer Notarien Gebühr vermöge hochgedachtes Unsers Groß-Herrn Vaters im 1583. Jahre publicirten Ausschreibens erkannt.

§. 7.

Zum dritten: Derer Advocaten Belohnung, nach Gelegenheit derer Personen, der Zeit, ihrer gehabten Mühe, angewandten Fleißes und anderer Umstände, ex bono et aequo moderirt.

§. 8.

Zum vierten: Auch das Lohn derer Boten, welche der Part für sich selbst verschickt, aber doch kein anders, als was die Gelegenheit des Processes nothwendig erfordert (als wann einer, der anderswo gesessen, um Citation schriftlichen ansuchte und dergleichen), angesetzt, und auf eine Meile Weges, abermals nach Gelegenheit

Digitized by Google

der Zeit und anderer Umstände, zween oder drei Groschen vel circiter, gerechnet werden.

§. 9.

Zum fünften: Soll man auch die Zehrung, die des rechtlichen Processus halben nothwendig aufgewendet werden müssen, nach Beschaffenheit des Weges und derer Tage, welche hierzu nöthig gewesen, sonderlich aber derer Personen, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, auch wie viel er Pferde haben, ob er damit etwas versäumet, ob er sie anderweit miethen, und ob er selbst des Orts verreisen müssen, oder es näher bestellen können, der Billigkeit gemäß moderiren.

Ad Tit. XXXVI.

Von den Expensen, Gerichtskosten und derselben Moderation.

§. 1.

Wegen derer Expensen ist die neue Taxordnung ohne Unterscheid zu observiren.

Nachdem bis anhero fast allenthalben Beschwerde geführet worden, daß sowohl die Gerichts- als Advocatengebühren übermäßig angesetzet, und von denen Partheien gefordert und eingetrieben würden, so haben Wir eine besondere Taxordnung, sowohl derer gerichtlichen Expensen, als derer Advocatengebühren publiciren lassen, und wollen, daß darüber allenthalben gehalten, und keine statuta, Erbregister, Vergleiche oder Gewohnheiten, so derselben entgegen, attendiret werden sollen.

§. 2.

Wie weit in Zukunft l. Sancimus zu attendiren.

Weiln Wir auch vermerken, daß dasjenige, was in dem lege: Sancimus etc. 15. Cod. de judic. enthalten, bis anhero zum öftern gemisbrauchet, oder auch mit allzugroßer Schärfe urgiret werden wollen, hierdurch aber sowohl, als durch den eingerissenen Gebrauch, da man die Gebühren ohn Unterscheid, vor Publication derer Urthel oder Bescheide, abgefordert, die Partheien zum höchsten graviret, und bisweilen um die ganze Sache gebracht, auch dadurch viele unnöthige Läuterungen und appellationes verursachet worden; so setzen und ordnen Wir hiermit, daß ins Künftige obgedachter lex: Sancimus weiter nicht, als in dem Fall, wenn die Unkosten in eben derselben Sache vorher rechtskräftig zuerkannt, und der Part zu deren Erlegung mit citiret worden, in denen Gerichten attendiret, im übrigen aber, wie bereits ad Tit. XXXIV. §. 5. versehen, auser dem baren Verlag, welcher gleichfalls bei der Citation zu specificiren, die Gerichtsgebühren, so nicht in re judicata beruhen, von denen Partheien nicht gefordert, weniger dieselben, wegen derer nicht beschehenen Erlegung, mit der Publication aufgehalten werden sollen.

Digitized by Google

§. 3.

Es haben auch sowohl die Richter, als Advocaten, jederzeit vor Verschickung derer Acten eine richtige Liquidation ihrer Gebühren zu denen Acten zu übergeben, damit darüber in dem Urthel zugleich erkannt werden könne, und da solches nicht geschähe, bleibet der Punct derer Expensen bis zu künftigem Termin und Verfahren ausgesetzt, gestalt über die Unkosten eines oder des andern termini ein besonder Verfahren zu veranlassen, oder auch absonderlich Urthel einzuholen, gänzlich verboten seyn soll.

Die Richter u. advocati sollen vor dem Verspruch ihre Gebühren richtig ad acta liquidiren.

§. 4.

Da aber ein Theil in die Unkosten des ganzen Processes condemniret worden, können Wir zwar geschehen lassen, daß deswegen ein eigner Termin ausgebracht werde; jedoch ist hierbei der Citation jedesmal die Verwarnung, daß bei unterbliebener Erscheinung oder nicht beschehener Einlassung ex officio darauf erkannt werden solle, zu inseriren, und können in solchem Fall die post sententiam definitivam bei der Läuterung oder Appellation aufgelaufenen Unkosten, wenn nicht in denen darauf erfolgten Urtheln zugleich auf die expensas retardati processus gesprochen worden, ingleichen diejenigen, welche der, dem solche restituirt werden sollen, durch seine moram oder contumaciam selbst verursachet, nicht mit gefordert werden.

Ueber die Unkosten d. ganzen processus kann absonderlicher Termin angesetzet werden.

Welche dahin nicht mit zu rechnen.

§. 5.

Endlich ist zwar in Unserer Gerichtsordnung l. t. bereits versehen, daß die Expensen nicht leichtlich compensiret werden sollen. Dieweil Wir aber bisanhero misfällig verspüret, daß deme zuwider zum öftern auf die Compensation erkannt worden; so wollen Wir diese Verordnung hiermit nochmals ernstlich wiederholet, auch zugleich dahin erweitert haben, daß auch bei denen Processen zwischen nahen Anverwandten, denen Gerichtsherren und ihren Unterthanen, denen Pfarrern und ihren Pfarrkindern und dergleichen es ebenmäßig also gehalten, auch der Beklagte, da er die libellirten Forderungen vermindern möchte, nichts desloweniger nach Masgebung dessen, so oben ad Tit. V. §. 8. enthalten, in die Unkosten condemniret werden solle. Und obwohl in denen Fällen, da in der Hauptsache der Eid deferiret und geleistet, oder auch von denen Partheien das suppletorium und nach Befinden das purgatorium abgeschworen worden, die Unkosten ordentlicher Weise zu compensiren, so soll doch hingegen solches auf den Fall, da die Eidesdelation nicht über der ganzen Klage, noch über der Haupterception, sondern nur über den einen oder den andern Punct oder Articul geschehen, keineswegs extendiret, sondern alsdann gleichwohl nach Befinden, sowohl auch, wenn der, dem der Eid deferiret, solchen abzuschwören nicht vermag, oder auch denselben referiret, und der Deferent darauf den Haupteid nebst dem Eide vor Gefährde wirklich abgeleget, zugleich auf Erstattung derer Unkosten erkannt werden.

Die Unkosten sind nicht leicht zu compensiren,

auser in gewissen Fällen.

Digitized by Google

Tit. XXXVII.

Von der Supplication oder Revision.

Ob es wohl bei denen, welchen der gewöhnliche Proceß Unserer Lande bekannt ist, ganz keinen Zweifel hat, daß, auf die ergangene Definitiv-Urthel, weder supplicationis noch revisionis remedium an Unserm Hofe, vielweniger andern Gerichten dieser Lande Statt habe, wie denn solches seine vernünftige und rechtmäßige Ursache hat, sintemal in Unsern Landen nicht allein unterschiedene Instantien, sondern auch in denenselben dem Theil, so sich durch ein Urthel beschweret zu seyn vermeinet, die Läuterungen nachgelassen seind; ja wenn die Sache ohne Mittel vor uns anhängig gemacht, hierüber noch die Oberläuterung verstattet wird, und also durch solche Mittel, wenn ja in vorigem Urthel etwas sollte versehen seyn, dasselbe wiederum zu recht gebracht, und dem beschwerten Theil geholfen werden könnte, daß es weder der Supplication, noch Revision hierzu bedarf, und wenn solche remedia auch noch verstattet werden sollten, des Zankens kein Aufhörens seyn würde, dieselben auch ohne das zu Recht nicht Statt haben, wenn andere ordentliche Mittel vorhanden.

Weil Wir aber dennoch vermerken, daß etliche, so des processus Unserer Lande nicht gnugsam kundig, die Partheien darauf verleiten, so haben Wir auch hierinnen gewisse Verordnung zu thun nöthig erachtet, und wollen demnach, daß man hinfüro dergleichen Sachen nicht annehmen, noch einigen Proceß darauf erkennen, sondern die Partheien davon stracks abweisen soll.

Ad Tit. XXXVII.

Von der Supplication oder Revision.

Restitutio in integrum hat als ein remedium ordinarium, so wenig als supplicatio oder revisio statt.

Als von der Supplication und Revision in Unserer Proceßordnung h. t. enthalten, solches ist auch von der restitutione in integrum, wenn dieselbe als ein remedium ordinarium gebraucht wird, zu verstehen, und soll derjenige, so dergleichen zu interponiren sich unternimmt, damit sofort abgewiesen und willkührlich bestrafet werden. Was aber die restitutionem extraordinariam, so denen minoribus, piis causis und andern vermöge derer Rechte zustehet, anbetrifft, lassen Wir es zwar bei dem, was dießfalls in denen Rechten, auch oben ad Tit. IX. §. 4. versehen, bewenden, jedoch soll wider ein Urthel, so auf vorhergegangene Verwarnung bei Verlust des beneficii restitutionis in integrum gesprochen worden, keine Restitution weiter zugelassen seyn.

Wie weit die restitutio extraordinaria nachgelassen.

Tit. XXXVIII.

Von der Nullität.

§. 1.

Wann aber jemand ein gesprochen Urthel einer Nullität, als

ob daſſelbe an ihm nichtig und kraftlos ſei, anfechten wollte, ſo ordnen und wollen Wir, daß er ſolches innerhalb ſechs Wochen und drei Tagen, nach Eröffnung des Urthels an zu rechnen, fürbringen, und gegen den nächſtfolgenden Termin, oder in andern Gerichten, die zu gewiſſen Zeiten nicht gehalten werden, binnen duppler ſächſiſcher Friſt, ſo viel an ihme und ſeinem möglichen Fleiß gelegen, citationes zu fernerer Ausführung erlange, oder hernach weiter damit nicht gehöret werde. Wenn auch gleich ſolche Nullität innerhalb der nachgelaſſenen Friſt eingewandt würde, ſoll doch hierdurch die Hülfe auf das Urthel, ſo ſeine Kraft erreichet, nicht ſuspendiret, ſondern nichts minders damit verfahren werden, obſchon dem Urthel die Clauſul mit angehänget, daß Beklagtem, actionem nullitatis anzuſtellen, unbenommen; es wäre denn einer, der angegebenen Nullität halben, mit ſo anſehnlichem und glaubwürdigem Schein gefaßt, daß er ſie in continenti und innerhalb der Zeit, welche zu der Hülfe ohne das gehört, ausführen und darthun könnte; ſo auch hernacher in Deducirung der angegebenen Nullität vermerkt würde, daß der, welcher das Urthel derowegen angefochten, deſſen keine erheblichen Urſachen gehabt, ſoll er deſſenthalben vierzig Gülden denen Gerichten zur Strafe verfallen ſeyn.

§. 2.

Würde aber einer vorwenden, es wäre ein Urthel aus falſchem Gezeugniß oder Inſtrumenten geſprochen, ſoll ihm daſſelbe, damit die Mishandlung dererjenigen, ſo zu dergleichem Falſch geholfen, deſto eher an Tag komme, innerhalb der im Rechten nachgelaſſenen Friſt, anzubringen und auszuführen gleichfalls frei ſtehen.

Ad Tit. XXXVIII.

Von der Nullität.

§. 1.

Wegen der Nullitätsklage wird der Unterſcheid zwiſchen Urtheln u. Beſcheiden aufgehoben; wie lange die Nullität ex defectu citationis oder mandati urgiret werden möge.

Wegen derer Nullitäten wollen Wir zuförderſt den Unterſcheid, ſo zwiſchen Urtheln und Beſcheiden, Unſerer Intention entgegen, von einigen Rechtslehrern gemachet werden wollen, gänzlich aufgehoben, und hiernächſt dasjenige, was in dieſem Titul Unſerer Proceßordnung enthalten, von ſolchen Nullitäten, ſo ex defectu citationis oder mandati herrühren, keineswegs verſtanden wiſſen, als in welchen Fällen die Nullität, wenn derjenige, ſo deswegen klaget, oder excipiret, nicht nachgehends das Verfahren expresse oder tacite ratihabiret, als welches von dem obſiegenden Theil, auch post sententiam definitivam, geſchehen mag, zu aller Zeit urgiret werden kann.

§. 2.

Zur Ausführung des

Im Uebrigen bleibet es bei dem, was in obgedachter Proceß-ordnung verſehen, nochmals allenthalben; jedoch ſoll derjenige, ſo

remedii nullitatis ist in sächs. Frist Termin auszubringen.

das **remedium nullitatis** eingewandt, zu fernerer Ausführung deſselben, die Citation in Zukunft, nicht binnen doppelter, sondern binnen einer sächsischen Frist auszubringen verbunden seyn.

Tit. XXXIX.

Von der Execution und Hülfe auf die ergangene Urthel in die Fahrniß, Erb- und Leben-Güter, sowohl wider des Schuldeners Person.

§. 1.

Wenn ein gesprochen Urthel seine Kraft erreichet, sollen dem gewinnenden Theil, auf sein Ansuchen, **executoriales**, wenn gleich dieselben gerichtlich nicht erkannt, noch zu erkennen gebeten worden, doch **salvis exceptionibus**, die bei der Execution zuläßlich, mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit allen Unsern Amtleuten, Schöffern, Burgemeistern, Räthen derer Städte, Richtern, Befehlichhabern, Verwaltern und Unterthanen, daß ein jeder, dem solche **executoriales** zukommen, und die Hülfe zu thun befohlen, wann er angelanget wird, demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachzukommen, und sich daran nichts, weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das seyn möchte, verhindern lasse, bei Vermeidung Unserer Ungnade und 100 Gülden Strafe. Da aber etwa, nach Gelegenheit derer streitigen Güter oder Personen, die Nothdurft erforderte, andere ausländische Herrschaften, solcher Hülfe halben, zu ersuchen, sollen alsdenn die Gerichte, von denen die Urthel gesprochen, dem obsiegenden Theil, auf sein Begehren, Compaßbriefe an dieselbe Herrschaft, wie bräuchlichen, mittheilen. In Vollziehung aber der Hülfe, soll durch die gegebene und verordnete **executores**, nachfolgende Mas und Ordnung gehalten werden. Nehmlich:

§. 2.

Wann ein Urthel auf eine dergleichen Klage ergangen, als: wann einer ein Haus, Acker, Wiese, Pferd, oder dergleichen Gut, für sein Eigenthum angesprochen hätte, und ihm daſselbe zuerkannt wäre, soll demjenigen, welcher darein vertheilt, innerhalb vierzehen Tagen dem Kläger solches zuzustellen, auferlegt, und wann es binnen der Zeit nicht geschieht, die Hülfe darauf, ohne ferneren Verzug, alsobald vollstreckt, das Gut oder Ding, darein er vertheilet, von dem Beklagten genommen und Klägern zugestellet werden.

§. 3.

Wann aber das Urthel auf persönliche Klagen, als um Schuld und anders dergleichen gesprochen, soll dem Schuldner innerhalb sächsischer Frist, als 6 Wochen und 3 Tage, den Kläger zu befriedigen auferlegt, und darneben alsobald **eventualiter** die Hülfe mit Ausgang solcher sächsischen Frist, auf einen gewissen Tag ernannt,

Digitized by Google

auch wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschieht, sodann wirklichen vollstreckt, und keine andere exceptio, als: solutionis oder compensationis intra terminum executionis liquidae, darwider zugelassen, sondern der debitor auf allen Fall, wann er davon nicht abstehen wollte, damit in die Reconvention gewiesen werden.

§. 4.

Und da das Urthel auf ein gewiß Stück oder Ding, daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll, gerichtet wäre, soll dieselbe Hülf in solch Stück ergehen; wäre aber der Beklagte nicht in ein gewiß Stück vertheilt, soll man in denen Fällen, wann keine Verpfändung vorhanden, vermöge derer beschriebenen Rechte, die Bescheidenheit gebrauchen und zu denen Stücken verhelfen, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zur Bezahlung genugsam seind.

§. 5.

Anfänglich zwar zu der fahrenden Hab, und doch gleichwohl mit der Bescheidenheit, daß man alles Werkzeuges, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürftig, auch derer Pferde, Ochsen, Schafe, des Samens und anders, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß, verschone, und dasselbe ehe nicht angreife, es sei dann an andern fahrenden oder liegenden Gütern oder auch aufenstehenden richtigen Schulden, so viel nicht vorhanden, daß sich der creditor daran erholen könnte.

§. 6.

Wenn auch Weiber oder andere Personen in denen Gütern wären, welchen vor denen, so die Hülfe geschicht, die Erstigkeit gebühret, soll gleichwohl auch hierbei ihr Recht in Acht genommen, und derowegen die Hülfe in das Fahrniß und sonsten also angestellt werden, damit ihnen die tägliche Nothdurft und Unterhalt verbleibe.

§. 7.

Und wenn also zum Fahrniß verholfen wird, soll dasselbe der verordnete executor gebührlich schützen, und darauf dem Gläubiger frei stehen, ob er es um solchen Tax an Statt seiner Bezahlung annehmen, und, da Uebermas vorhanden, dieselbe herausgeben wolle. Da er aber solches zu thun Bedenken hätte, oder der Schuldner sich des Taxes beschweren würde, solches von 14 Tagen zu 14 Tagen dreimal öffentlich ausgerufen, und dem, so am meisten darum geben will, gelassen werden.

§. 8.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung kein Käufer, soll dem Gläubiger frei stehen, ein Geld darauf zu setzen, und solche Summa soll folgendes anderweit dreimal öffentlich verkündiget, und

Digitized by Google

deme, so am meisten über des Gläubigers Gebot darauf setzet, verkauft, oder, da sich Niemandes findet, dem Gläubiger umb seine angebotene Summa zugeschlagen werden.

§. 9.

Im Fall nun solche Fahrniß nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlt werden könnte, soll man alsdann erst zu denen liegenden Gütern und andern, so denen, dem Rechten und Gewohnheit nach, verglichen, greifen, aber in dieselben mit der Hülfe höher und weiter nicht, als sich die geklagte und zuerkannte Schuldforderung erstrecket, verfahren, jedoch weil durch solche Execution vornehmlich ein pignus judiciale oder gerichtlich Pfand erlanget wird, und einem in Rechten erlaubet ist, zu seiner Versicherung was austräglichers zu Pfande zu nehmen, man auch eigentlich nicht wissen kann, wie es hernacher auszubringen oder zu gelösen seyn möchte, darf man es hierin so genau nicht nehmen, sondern nach Gelegenheit ein leidliches drüber schlagen, allein, daß man hierin gebührende Mas halte, und nicht etwa einer um eine geringe Summe Geldes ein ganz Gut, so viel mehr würdig, einnehme. Und soll in denen Hülfen sonderlich dahin gesehen werden, damit soviel möglichen die Güter, vornehmlich aber die Gehölze, dadurch nicht verwüstet, oder die Bauergüter, davon Dienste, Fröhne, Zinsen und anders zu entrichten, getrennt werden mögen. Derowegen diejenigen, welchen durch Hülfe etwas eingeräumet wird, solches mit nicht wenigerm Fleiß, als ihre eigene Güter zu bestellen, auch dem Schuldner hiervon jährlich Rechnung und, wann durch ihre Versehung hierinnen etwas verwahrloset wird, darvor Erstattung zu thun, schuldig seyn.

§. 10.

Wie es aber nun mit verholfenen Gütern, wann die verkauft werden sollen, ferner zu halten, davon ist in Unsers geliebten Groß-Herrn Vaters seliger und löblicher Gedächtniß ausgegangener Constitution (Const. 32. p. 1.), auch dem im verschienen 83. Jahre publicirten Ausschreiben gnugsam Versehung geschehen, soll derowegen dabei allenthalben verbleiben.

§. 11.

Und weil vermöge desselben zu Verkaufung derer verholfenen Güter vornehmlich dreierlei Wege sind, als: daß entweder das Gut ohne vorhergehende Würderung subhastirt, oder auf des Gläubigers beschehene Citation feil geboten, oder aber zuvorn gerichtlichen taxiret und alsdann wieder ausgerufen werde.

So soll man diese Ordnung halten, daß man erstlichen nach beschehener Hülfe das verholfene Gut in der Gemeine und auf dem Markte durch den Frohnboten subhastire, und von vierzehn Tagen dreimal feil biete; giebt sich dann ein Käufer an, und setzt ein Geld darauf, soll man dasselbe wiederum dreimal ausrufen, und das

Digitized by Google

verholfene Gut dem, so am meisten dafür geben will, nach Inhalt gedachter Constitution hinlassen.

§. 12.

Da aber nach beschehener Subhastation sich kein Kaufmann finden will, soll dem Gläubiger, ehe dann es zu gerichtlichem Tax kommt, vermöge des Ausschreibens frei stehen, selbst zu licitiren, und ein Kaufgeld, wie er das Gut anzunehmen bedacht, zu setzen. — Wann nun solches geschehen, soll alsdann das Gut mit Vermeldung des, so der Gläubiger darauf gesetzt, ferner zu feilem Kauf drei vierzehn Tage nach einander öffentlich verkündiget, und, da Ausgang derselben Zeit sich Niemandes fände, der mehr darum geben würde, und von denen Gerichten des Orts befunden, daß das von dem Gläubiger darauf gesatzte Kaufgeld der Billigkeit nicht ungemäß, ihm alsdann von dem Richter in solchem Kauf erblich zugeschlagen werden, der Gläubiger auch es darum anzunehmen schuldig seyn.

§. 13.

Damit aber der Schuldener hierdurch desto weniger beschwert, soll ihm, auf solchen Fall, wann dem Gläubiger auf seine vorgehende Licitation das Gut zükommet, frei stehen, dasselbe innerhalb Jahresfrist selbst wieder an sich zu lösen, oder auch einen andern zu verschaffen, der ein Mehrers dafür gebe, jedoch daß solches auch binnen der Jahrzeit wirklichen Folge und keine simulationes und Scheinkäufe hierbei vorgehen, solche reluitio aber auf dem Fall, wenn einem Frembden, der nicht creditor ist, das verholfene Gut zugeschlagen wird, nicht Statt finden. Ingleichen soll auf dem Fall, wenn nach angenommenem Gute ein ander ein Mehrers darum geben will, dem Gläubiger die scheinliche Besserung und was er ins Gut gewandt, auf Ermäsung wieder erstattet werden, ihme auch frei stehen, ob er die Uebermas selbst heraufergeben, und das Gut behalten wolle.

§. 14.

Wann aber der Gläubiger etwa Bedenken hätte, oder sogar ein Ungleiches auf das Gut setzete, daß die Gerichte daraus scheinlichen zu befinden, wann er das Gut in dem Werth behalten sollte, daß der Schuldner hierdurch zu sehr übereilet würde, soll alsdann das verholfene Gut, kraft erwähnter Constitution, durch die Gerichte um bar Geld und auf Tagezeit, beides dem rechten und gemeinen Werth nach, wie des Orts die Güter auf die Zeit gültig gewürdert, mit Vermeldung solcher Tax, ferner zu feilem Kauf zu drei vierzehn Tage nacheinander öffentlichen verkündiget, und sonderlich bei solchem Tax, wenn die Häuser in denen Städten und andere Güter angeschlagen, nicht etwa auf das, was sie von neuem zu zeugen gekostet, dadurch oftmals der Tax zur Unbilligkeit gesteigert wird, sondern allein dahin gesehen werden, wie man sie nach Gelegenheit der Zeit ingemein zu kaufen und zu verkaufen pfleget.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn nun gleich ein Gut also gerichtlich taxiret und feil geboten worden, und es würde sich noch kein Käufer finden wollen, soll dennoch der Gläubiger, wann er nicht selbst licitiret, unverbunden seyn, das Gut wider seinen Willen um solchen Tax anzunehmen, sondern ihm, vermöge derer Rechte und des Ausschreibens, frei stehen, ob er es um den Tax kaufen, und entweder um bar Geld oder auf Tagzeit annehmen, oder anderweit licitiren, und um das darauf gesetzte Kaufgeld aufs neue ausbieten lassen wolle oder nicht.

§. 16.

Würde aber der Gläubiger es nach dem gerichtlichen Tax selbst annehmen wollen, oder sonst ein Kaufmann sich darzu finden, und doch derselbe oder auch der Schuldener solcher Taxe aus erheblichen Ursachen beschweren, soll ihnen nachgelassen seyn, das verholfene Gut anderweit durch die Landschöppen um bar Geld und auf Tagzeit würden zu lassen, und wie es durch dieselben geschätzt, dabei solls verbleiben, welches doch allein auf die Erbgüter zu verstehen; denn was die Lehngüter anlanget, ist dieses Puncts halben unten sonderbare Vorsehung geschehen.

§. 17.

Endlichen, wann die liegenden Güter nicht zureichen, soll sich der Gläubiger an des debitoris ausenstehende Schulden halten, es wollte dann der Schuldner lieber geschehen lassen, daß man alsbald zu solchen seinen ausenstehenden nominibus griffe, als daß die Hülfe in die liegende Güter erginge. Denn auf den Fall soll sich zwar der Gläubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn, und ihme darzu verholfen werden; jedoch anderer Gestalt nicht, denn wo die Schulden richtig, und ohne sondere Mühe, Kosten und Hülfszwang leichtlich einzubringen. Desgleichen, wann wider Unmündige verholfen würde, soll die Hülfe erstlich zu denen Schulden auf Gefahr und Kosten des debitoris ergehen, ehe dann man die liegenden Gründe angreift.

§. 18.

Weil sichs aber auch wohl zuträgt, daß sich ein Schuldner zu Abwendung der Hülfe erbeut, selbst mit Gütern ohne Hülfszwang zu bezahlen, und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, so soll er mit diesem Erbieten gehöret, und die Hülfe darauf eingestellet werden; jedoch daß er sich dessen, ehe dann der angesetzte Hülfstag herbeikömmet, erkläre, und seinem Erbieten auch mit der That nachsetze.

§. 19.

Man soll aber auch in solchem Fall, wie obbemeldt, nicht so sehr darauf, was der Schuldener am besten entrathen, als woran

Digitized by Google

sich der Gläubiger am ehesten bezahlt machen könne, Achtung geben, aber gleichwohl derer Stücken halben, zu welchen zu greifen seyn möchte, gleichmäßige Moderation treffen, und da sie sich dessen selbst untereinander nicht vergleichen könnten, der verordnete Executor sie derowegen zu entscheiden haben, oder auf Ansuchung des Schuldeners sonderbare Commissarien denen Sachen gebührenden Ausschlag geben.

§. 20.

Und diese bishero erzählte Ordnung der Hülf ist vornehmlich auf Fälle gemeint, wann, wie obbemeldt, das Urthel nicht gewisse Mas giebet, oder keine ausdrückliche Verpfändung vorhanden, dann denen Urtheln, so Kraft Rechtens erreichet, darauf auch die Execution angeordnet, wird billig stricte nachgelebet.

§. 21.

Wann aber sonsten der Gläubiger eine Verpfändung hätte, stehet es bei seiner Willkühr, zu welchem ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greifen und sich daran halten wolle. Darum soll man in dem Fall vornehmlich dasjenige, was eine Pfandsgerechtigkeit an ihn selbst, vermöge derer Rechte und darüber gegebenem Brief und Siegel, mit sich bringet, in Acht nehmen, und sich nach demselbigen richten, hierdurch aber einem Gläubiger ungewehret seyn, von deme ihme verpfändeten Gütern abzulassen, und in andere Stück die Hülf zu suchen, wie ihme anfänglich unverboten gewesen, entweder hypothecariam oder personalem actionem anzustellen, wann ihme nur rei judicatae auctoritas nicht im Wege lieget.

Ad Tit. XXXIX.

Von der Execution und Hülfe auf die ergangene Urthel, in die Fahrniß, Erb- und Lehen-Güter, sowohl wider des Schuldners Person.

§. 1.

Binnen welcher Zeit die executoriales auszufertigen.

Sobald ein Urthel oder Abschied seine Rechtskraft erlanget, soll, auf Ansuchen des obsiegenden Theils, wider den Gegner ungesäumt mit der Hülfe verfahren, und die executoriales oder requisitoriales, gegen Erlegung derer Gebühren, binnen 14 Tagen, bei 5 Thlr. Strafe, ertheilet werden, auch von dem judice requisito, binnen gleicher Zeit, bei ebenmäßiger Strafe, die Insinuation des Hülf-praecepti unweigerlich geschehen.

§. 2.

Wie einer zur praestatione facti anzuhalten.

Und zwar, wenn Jemanden durch das Urthel die Prästation eines gewissen facti auferleget worden, so soll in dem praecepto executivo demselben sofort, bei einer namhaften willkührlichen Strafe, dem judicato binnen 14 Tagen Folge zu leisten, injungiret, und

da die Parition unterbliebe, und er keine Dilation erhielte, so jedoch nicht ohne erhebliche Ursachen, auch nicht mehr als ein Mal zu ertheilen, solche Strafe eingetrieben, und er hierzu nichts desto weniger durch erhöhete und eine gleichmäßige 14tägige Frist in sich haltende Pönal-praecepta oder auch durch Gefängniß und andere zulässige Zwangsmittel angehalten, und hiervon, wenn es in seinem Vermögen stehet, so dem arbitrio judicis billig zu überlassen, per praestationem ejus quod interest, nicht liberiret werden.

§. 3.

Wie zu verfahren, wenn einem etwas nicht zu thun auferleget,

Wann hingegen einem etwas nicht zu thun, oder sich einer Sache zu enthalten, auferleget wird, soll hinfür, statt der Caution, auf eine gewisse Strafe in casum contraventionis mit erkannt, und solche, wenn darwider gehandelt wird, eingetrieben, auch das Verbot jedesmal bei gedoppelter Strafe wiederholet werden.

§. 4.

oder einer zu Abtretung einer gewissen Sache condemniret worden.

Da aber Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache, es sei in actione reali oder personali, condemniret worden wäre, so ist demselben, vermittelst des praecepti executivi, solche binnen 14 Tagen auszuantworten oder abzutreten, anzubefehlen, und da es binnen gesetzter Zeit nicht geschiehet, sofort ohne weitern Verzug, des Tages nach der gesetzten 14tägigen Frist, dem Beklagten solche wegzunehmen und Klägern zuzustellen, oder wenn es ein unbewegliches

Wenn die Exmission geschehen solle.

Gut wäre, Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren, auch nach Beschaffenheit der angestellten Action, diesem die Administration darbei zu überlassen, oder auf dessen Verlangen ein Sequester zu bestellen; auf welche Art es auch, wenn ein Con-

Und wie es dießfalls bei ereignetem Concurs zu halten.

curs entstehet, zu halten, und der Schuldner längstens, sobald es zur Subhastation kömmt, aus dem Gute zu exmittiren; immaßen denn auch, wenn der Schuldner das Gut vorhero verpachtet gehabt, der Pachter darinnen, wenn es nicht mit Bewilligung derer creditorum geschiehet, da er gleich die Pachtgelder pränumeriret oder eine gerichtliche Hypothek erlanget hätte, gleichfalls nicht zu lassen, sondern solcher Pacht sodann vor erloschen zu achten, und der Pachter wegen seiner Forderungen zum Concurs zu verweisen.

§. 5.

Wie die Execution zu vollstrecken, wenn einer zur Bezahlung eines gewissen quanti verurtheilet;

Wann endlich der Beklagte eine gewisse Schuld oder Quantität dem Kläger zu entrichten vertheilet wird, soll in dem Urthel oder Bescheide, zu Ersparung alles unnöthigen Disputats, jedesmal sowohl das Quantum, als auch die Zeit, von welcher die Zinsen oder das interesse morae an zu rechnen, deutlich exprimiret werden, und sodann, nach erlangter Rechtskraft, der Richter Beklagten, gleichfalls binnen einer Zeit von 14 Tagen, die Bezahlung, mit Zuschickung der Liquidation, auferlegen, und zugleich den ersten Tag, nach Ausgang der jetzt benannten Frist, zur Constitution des liquidi, den

Digitized by Google

nächsten, oder einen von den folgenden aber, zur wirklichen Vollstreckung der Hülfe benennen, auch hierauf in termino, es erscheine der Schuldner, oder nicht, ex officio ein liquidum an Kapital, Interesse und Unkosten constituiren, die letztern, in so weit es nicht bereits geschehen, nach der Taxordnung einrichten, was etwa noch zweifelhaftig wäre, aussetzen, wegen des liquidi aber des nächsten, oder eines derer folgenden Tage darauf, mit der Execution wirklich verfahren. Welche Execution denn auch wegen des illiquidi, wenn solches nachgehends ad liquidum gebracht worden, ebenfalls vor vollstrecket gehalten, und das erlangte jus reale von Zeit der geschehenen Execution darauf extendiret und deswegen weiter keine besondere Execution vorgenommen werden soll.

dieselbe geschiehet zuförderst auf das constituirte liquidum; wird aber hernach auch das Uebrige, wenn es ad liquidum gebracht, extendiret.

§. 6.

Es sind auch wider die einmal angeordnete Hülfe weiter keine, als die exceptiones solutionis und compensationis, transactionis und rei judicatae, und auch diese nur, wenn sie in continenti liquid, zu attendiren, sonst aber der Schuldner damit zu absonderlicher Ausführung, oder auch, nach Befinden und Gelegenheit des processus, in die Reconvention zu verweisen.

Was vor exceptiones in executione zu attendiren.

§. 7.

Ob auch wohl in Unserer Proceßordnung h. t. §. „Anfänglich zwar" enthalten, daß die Hülfe zuförderst in das Fahrniß geschehen solle, so setzen und ordnen Wir doch hiermit, daß in Zukunft in des creditoris freien Willen stehen solle, ob er solche Execution in die mobilia oder in die immobilia, oder auch auf die nomina und actiones, als deren eidliche Anzeige von Beklagten zu fordern, dem Kläger allenfalls zugleich frei stehet, zuerst vollstrecken lassen wolle.

Es stehet in des Gläubigers Wahl, worein die Hülfe zuerst zu vollstrecken.

§. 8.

Da nun auf des creditoris Verlangen die Execution in die mobilia geschiehet, sollen solche, so viel darzu vonnöthen, zugleich durch die Gerichten aufgeschrieben, mit Zuziehung verständiger und hierzu insonderheit verpflichteter Personen taxiret, und ins Gerichte gebracht, oder jemand gerichtswegen anvertrauet, nach Ablauf einer anderweitigen 14tägigen Frist aber, binnen welcher dem Schuldner solche einzulösen frei stehet, dem Gläubiger sofort und ohne vorhergehende Commination oder Einräumung einer neuen Frist, um den gesetzten Preis abgefolget werden. Da er aber, dieselben dafür anzunehmen, Bedenken hätte, so sind sie, nach Befinden, um die Taxe zu verkaufen oder öffentlich zu verauctioniren.

Wie es zu halten, wenn solche in die mobilia geschiehet,

§. 9.

Wenn es denn also zur Auction kömmt, wird darmit dergestalt verfahren, daß von dem executore eine Specification und Beschreibung solcher Mobilien, mit Beisetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts und der Zeit, wenn sie an den Meistbietenden vor

und wie mit deren Auction zu verfahren.

Digitized by Google

bar Geld überlassen werden sollen, gefertiget, und wenigstens drei Wochen vorher an denen Orten, wo man sonst die Patente zu affigiren pfleget, angeschlagen, auch bei denen Gerichten auf dem Lande zwei Sonntage hintereinander, früh nach geendigtem Gottesdienst, von dem Schulmeister oder einer Gerichtsperson, vor versammelter Gemeine, auser der Kirche, abgelesen, in denen Städten hingegen an denen Rathhäusern, oder, was unter die Aemter gehörig, an denen Amthäusern ausgehänget, auch von dem Gerichtsfrohn von 8 Tagen zu 8 Tagen, zweimal bei gewöhnlichen Markttagen, öffentlich ausgerufen werden. Wenn auch die Mobilien von einiger Wichtigkeit sind, stehet dem debitori oder auch dem creditori frei, die bevorstehende Auction durch den Druck, auch wohl in öffentlichen Zeitungen bekannt machen zu lassen. Um die zur Auction angesetzte Zeit aber wird durch eine Gerichtsperson oder dazu verpflichteten auctionatorem ein Stück nach dem andern ausgerufen, und mit dem höchsten Preis zum ersten, andern und dritten Male proclamiret, auch wann inzwischen weiter Niemand licitiret, sogleich nach dem dritten Rufen zugeschlagen.

§. 10.

Bei d. Hülfe in die immobilia geschehet executio u. immissio zugleich.

Wenn in unbewegliche Güter die Hülfe zu vollstrecken, soll die Execution und Immission zugleich und uno actu geschehen, und der creditor immissus dadurch ein jus reale an dem Gute, darein ihm verholfen wird, erlanget haben, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, solches auch dem Consensbuche einverleibt werden.

§. 11.

Hierauf folget nach 4 Wochen die Subhastation.

Da auch nach beschehener Execution und Immission der Schuldner binnen 4wöchentlicher Frist den Gläubiger nicht befriediget, ist sodann mit der Subhastation gebührend zu verfahren, und zu solchem Ende eine ohngefährliche Consignation derer Pertinentien, ingleichen derer Inventarienstücken zu fertigen, darinnen bei Lehengütern die Erbstücke absonderlich mit zu exprimiren, nicht weniger diejenigen onera realia, welche per subhastationem nicht expiriren, sowohl die servitutes und Auszüge anzuzeigen, auch hierüber bei wichtigen Gütern, und nach Befinden des Richters, eine taxa beizufügen, jedoch dieses Alles nur um besserer Nachricht willen, daß der Licitant sich deswegen weiter erkundigen könne, und ohne daß der Richter oder der Concurs deshalber zu einer besondern Nachrichtung verbunden sei. So viel jedoch die auser denen Gerichten gelegene Pertinenzstücken anbetrifft, soll der Richter, wo der Proceß anhängig, von der bevorstehenden Execution, Immission und Subhastation, dem judici, darunter solche gelegen, Notification ertheilen, und denselben mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, um seinen Consens ersuchen, welcher denn, wenn er binnen der zur Execution angesetzten Frist nicht erfolget, vor ertheilet zu achten, und sodann mit bemeldter Execution und

Was darbei zu beobachten.

Immission oder Subhastation nichts desto weniger dergestalt, daß solche auf jetztgedachte Pertinentien gleichfalls sich erstrecke, zu verfahren.

§. 12.

Wann und wo d. Subhastationspatent anzuschlagen;

Es ist aber in dem Subhastationspatent, darinnen sich auf die obgedachte Consignation und wo selbige zu befinden mit zu beziehen, zu der bevorstehenden gerichtlichen Verkaufung ein gewisser Termin anzuberaumen, und solches wenigstens acht Wochen vor solchem Termin anzuschlagen, auch dabei in denen Städten dreimal, von 14 Tagen zu 14 Tagen, öffentlich auszurufen; in denen Dörfern aber das Subhastationspatent, gleichfalls dreimal, von 14 Tagen zu 14 Tagen, vor versammelter Kirchfahrt, nach gehaltenem Gottesdienst, oder, wo keine Kirche, in des Richters Hause oder wo die Gemeine sonsten zusammen zu kommen pfleget, abzulesen; gestalt denn auch bei Rittergütern, oder andern ansehnlichen Grundstücken, wenn es zumal verlanget oder von dem Richter vor gut befunden wird, in denen öffentlichen Zeitungen von sothaner Subhastation und dem angesetzten termino licitationis etc. Nachricht gegeben werden kann.

§. 13.

insonderheit bei Rittergütern.

Nicht weniger verordnen Wir, daß in Zukunft die Subhastationspatente von Rittergütern jedesmal in Dresden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses in demjenigen Kreise, darinnen das Rittergut gelegen, öffentlich an Rathhäusern, ingleichen in dem Amthause des Amts, darinnen das Rittergut bezirket, wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Orte anhängig ist, wenigstens acht Wochen vor dem Termin, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf, bei 10 Thaler Strafe, die requisitoriales allezeit mit einzurichten, von dem judice requisito, auch bei gleichmäßiger Strafe solches genau zu beobachten, angeschlagen werden.

§. 14.

Wenn und wie die licitationes geschehen.

Binnen dieser Zeit und bis zu dem zum gerichtlichen Verkauf angesetzten termino stehet einem jeden frei, mündlich oder schriftlich, vermittelst eines offenen oder versiegelten Schreibens, bei denen Gerichten, wo der Subhastationsproceß anhängig, sich zu melden, und sein licitum zu übergeben, und wird sodann mit der Specialsubhastation, wie bis anhero gewöhnlich gewesen, in Zukunft nicht verfahren, sondern alles bis zu dem anberaumten termino ausgesetzet.

Die Specialsubhastationen werden aufgehoben.

§. 15.

In termino wird d. Gut mit d. höchsten licito um 10 Uhr ausgerufen;

In solchem termino nun werden die versiegelt eingereichten Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen licita auf einander steigen, registriret und abgelesen, und darauf des Vormittags um 10 Uhr die Güter mit dem höchsten licito in der Gerichtsstube öffentlich ausgerufen. Wenn

Digitized by Google

sich nun zwischen 10 und 11 Uhr Niemand zu einem höhern licito erbietet, so wird es sodann mit solchem Gebot, oder aber, da vor 11 Uhr dieses superiret worden wäre, mit dem höchsten licito, so inzwischen geschehen, nochmals ausgerufen, und hat darauf, sobald es 12 ausgeschlagen, derjenige, so inzwischen das Meiste, und zwar öffentlich in der Gerichtsstube licitiret, oder in dessen Entstehung der, so vorher schon das Meiste geboten, das Gut erstanden; gestalt damit hierbei aller Streit vermieden werde, an denenjenigen Orten, wo mehr als ein Seiger vorhanden, derjenige, nach welchem sich dießfalls zu richten, von dem judice zuvor zu benennen, und solches ad acta zu registriren, wo aber gar kein Seiger befindlich, an dessen Statt sich einer Sanduhr zu gebrauchen. (cf. Mand. v. 26. Aug. 1732.)

um 11 Uhr wird d. Ausrufen wiederholet, u. um 12 Uhr d. Gut von dem Meistbietenden erstanden.

§. 16.

Und wie hiernächst die oblatio ad idem, welche sonst bishero dem primo licitatori nachgelassen worden, als die Wir hiermit gänzlich aufgehoben haben wollen, in Zukunft weiter keine Statt hat, also soll im Uebrigen derjenige, so das Gut erstanden, sogleich und wenigstens vor dem termino adjudicationis, welche längstens drei Wochen hernach geschiehet, den zehenten Theil des darauf gethanen liciti bar erlegen, oder deswegen tüchtige Caution mit Bürgen oder Pfänden bestellen, dessen er denn, wenn er von seinem licito wieder abgehen und pönitiren wollte, vor verlustig zu achten, den Ueberrest aber entrichtet er bei der Adjudication, oder in denen, bei der Licitation von ihm gesetzten Fristen. (cf. alleg. Mand.)

Das jus primi licitii wird gänzlich aufgehoben; wer das Gut erstanden, muß den zehenten Theil des liciti bar erlegen oder Caution bestellen.

§. 17.

Und da er in solchem termino adjudicationis oder auch in denen gesetzten Fristen dasjenige, so er geboten, und wovor er das subhastirte Gut erstanden, nicht bezahlet, soll ihm zwar zu allem Ueberfluß hierzu noch eine dreiwöchentliche Frist verstattet, er jedoch zu Erlegung derer Interessen, und derer dießfalls verursachten Unkosten angehalten werden. Wann er aber auch in diesem anderweitigen termino die Zahlung, sammt dem interesse morae nicht leistet, hat er sich seines erlangten Rechts und des darauf bezahlten zehnten Theils verlustig gemacht; welche Strafe auch von demjenigen, so vor der Adjudication solchen zehnten Theil seines liciti nicht pränumeriret, noch deswegen Caution bestellet, sofort mit der Execution einzutreiben, auch da er selbige nicht zu entrichten vermögend, derselbe mit Gefängniß oder anderer willkührlicher nachdrücklicher Strafe zu belegen, und soll diese Strafe bei Concursen dem Creditwesen, in andern Fällen aber Unserm allgemeinen Armenhause zu Waldheim zufallen, und ist im Uebrigen sodann mit anderweitiger Subhastation auf die obgedachte Maße ohne Anstand zu verfahren. (cf. Mand. v. 14. Juni 1826.)

Zur Bezahlung wird allenfalls noch eine dreiwöchentl. Frist eingeräumet, bei Verlust d. erlangten Rechtes und des zehenten Theiles des licitii, welcher auch v. dem einzutreiben, sofolchen vor der Adjudication nicht erleget.

§. 18.

Nach erfolgter Adjudication wird das Gut demjenigen, der es

Wie nach der

erstanden, völlig eingeräumet, auch ohne vorhergehender Auflassung des Schuldners, in Lehn gegeben; woferne aber bei dem erstandenen Gute solche Pertinentien, die unter andere Gerichte gehörig, mit vorhanden wären, wird er wegen selbiger mit der Adjudication und Lehnsreichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihme solche ohne Verzug widerfahren zu lassen verbunden.

Adjudication mit der Lehnsreichung zu verfahren.

§. 19.

Woferne aber in dem zur Licitation angesetzten termino sich nicht mehr als ein Licitant, es sei nun selbiger ein Gläubiger oder ein Fremder, finden sollte; so hat der Richter mit demselbigen sich eines billigen Preises vor das subhastirte Gut zu vergleichen, und ihme solches, als obgedacht, nichts destoweniger zuzuschlagen, oder auch, da gar kein Licitant vorhanden seyn möchte, denen creditoribus an Statt ihrer Forderung auf vorhergehende Würderung es um ein billiges in solutum zu geben; dagegen in beiden Fällen dem debitori innerhalb 6 Monat Frist solches wieder einzulösen, oder einen andern Käufer, der ein mehrers davor gebe, zu verschaffen, nachgelassen seyn soll; jedoch daß die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Deposition noch vor völligem Ablauf dieser Zeit wirklich erfolge, auch demjenigen, der es zuerst angenommen, frei stehe, ob er die Uebermase, die der andere Käufer offeriret, herausgeben, und das Gut selbst behalten, oder solches ohne Erstattung derer Meliorationen abtreten wolle, gestalt Wir hiermit dasjenige, was dießfalls in Unserer Proceßordnung enthalten, dergestalt erläutert und geändert haben wollen. (cf. Reser. 10. Aug. 1726.)

Wie es zu halten, wenn in termino nur ein oder gar kein Licitant sich findet,

u. wie weit sodann dem Schuldner das jus solvendi zustehet.

§. 20.

Wenn endlich ein Gläubiger in des debitoris aufenstehende Forderungen und capitalia die Execution zu vollstrecken verlanget, geschieht davon sofort dessen debitori und zwar bedürfenden Falls per requisitionem behörige Notification, und wird demselben auferleget, seinem creditori an Capital und Interesse bei Vermeidung des Wiederersatzes nichts zu bezahlen, sondern von beiden soviel als nöthig zur Verfallzeit zu denen Gerichten, allwo der Executionsproceß anhängig, gegen deren Quittung, so ihme zu seiner Liberation jederzeit zu Statten kommen soll, zu deponiren, welche sodann solches Geld dem Gläubiger, da er inzwischen seine Befriedigung nicht erlanget, zu entrichten haben; bei Wechselschulden aber mag des Schuldeners debitor, bevor er den Wechselbrief zurückerhalten, oder soviel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben worden, zu sothaner Deposition nicht angehalten werden. (cf. Erläut. u. s. w. 19. Febr. 1721.)

Auf was Art d. Execution in die nominа zu beschehen.

§. 21.

Und wie, in derer Weiber oder Kinder eigene Güter und Vermögen die Execution ohnedem nicht, wegen ihres Ehemannes oder

Ob u. in wie weit dieselbe

Digitized by Google

in den usum-fructum vollstrecket werden möge.

Vaters Schulden, vollstrecket werden mag; also soll auch dieselbe in die Nutzungen oder Zinsen, welche der Schuldner vi ususfructus daraus zu erheben hat, anderer Gestalt nicht geschehen, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderst derer Alimenten halber zulänglich prospiciret worden. Zu welchem Ende solche nach Befindung derer Umstände auf ein gewisses quantum zu setzen, und der Ueberrest sodann erst denen creditoribus zu assigniren.

Tit. XL.

Von der Hülfe in die Lehngüter.

§. 1.

Obwohl sonsten die Hülfen in die Lehngüter von denen Richtern, welche nicht zugleich Lehnherren seind, nach dem gemeinen Schluß derer Rechtslehrer weiter nicht dann allein auf die Nutzung vollstreckt werden können. Wann aber dennoch solches vornehmlich aus dem Grund also verordnet, damit in solchen Fällen durch des Richters Jurisdiction auf das Lehnseigenthum, ohne Vorwissen des domini directi, in dem Lehn nichts Nachtheiliges noch Verfängliches gehandelt werde, so hat es hierum eine andere Gelegenheit, wann von einem Lehnherrn selbst die Hülfe angestallt wird. Denn so wenig er wider seinen Willen gedrungen werden kann, deren Schulden halben, welche mit seiner Bewilligung auf das Lehn nicht versichert, dem Gläubiger weiter als in die Früchte zu verhelfen, so wenig sind ihm auch die Hände gebunden, daß er kraft seiner Jurisdiction, die er auf dem Lehn hat, nicht auch zu dem Eigenthum des Lehns verhelfen könnte. Darum wollen Wir, wann bei Uns oder Unsern Räthen, derer Schulden halben, so auf das Lehn nicht versichert, um Hülf in ein Lehngut angesuchet wird, und es wollte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigenthum des Guts als zu denen Früchten verhelfen lassen, daß es bei Unserer zur Regierung verordneten Ermessung und Erkenntniß stehen soll, ob sie, nach Gelegenheit derer Schulden oder anderer Umstände zu denen Früchten oder aber zu dem Eigenthume des Lehnguts verhelfen wollen. Wann aber bei solcher Hülfe keine sonderliche Erklärung geschieht, soll es dafür gehalten werden, daß dieselbe des Lehnherrn Jurisdiction gemäß, und also auch zu dem Eigenthum des Lehn geschehen, und derowegen der, welchem verholfen wird, hierdurch ein pignus judiciale und gerichtlich Pfand, nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum des Lehns, erlanget habe.

§. 2.

Was aber die Schulden betrifft, so mit Unserm Consens auf ein Lehngut versichert seind, weil dadurch dem Gläubiger nicht allein die Früchte des Lehns, sondern auch alle das Recht, so der Schuldner an demselbigen gehabt, und also auch das utile dominium mit Unserm Consens allbereit zum Unterpfand eingesatzt ist,

Digitized by Google

und die Hülfe hierauf von dem Gläubiger nicht zu dem Ende gesuchet wird, daß er dardurch, wie im vorgehenden Fall, ein neu dinglich Recht erlange, sondern allein darum, damit das Recht, welches er mit Unserm Consens allbereit überkommen, exequiret und ins Werk gerichtet werde; so wird ihme auch zu endlicher Vollstreckung des allbereit erlangten Pfandrechtens die Hülfe nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum, kraft seines in demselben hiebevor erlangten Rechtens, jedoch gebührlicher Weise und so hoch seine Forderung sich erstrecket, billig mitgetheilet.

§. 3.

Zu Taxirung derer Ritter- und Lehn-Güter sollen nicht die Schöpffen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst dergleichen Güter besitzen, und derer Gelegenheit wohl kundig und erfahren seind.

Und dieweil gemeiniglich die Verkaufung derer Lehngüter durch die allzuhohen Anschläge sehr gehindert wird, sollen hinfüro solche verholfene Güter nicht allein von denen verordneten Commissarien angeschlagen, sondern auch denenselben von denen Gläubigern, die das beste Recht darzu haben, eine, zwo oder mehr Personen zugegeben, auch, wann sich ein Kaufmann findet, demselben nachgelassen werden, daß er von seinetwegen Jemands darzu verordnen möge, darauf man sich hernach allerseits eines billigen Anschlages zu vergleichen. Dem Schuldener aber soll frei stehen, wenn er sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn vermeinet, die Ursachen desselben nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb 14 Tagen denen hierzu verordneten Personen fürzubringen, welche dann solche Ursachen mit Fleiß erwägen und alles dahin richten sollen, wie es am billigsten und gleichmäßigsten, damit denen Sachen nicht zu viel, noch zu wenig geschehe, und was also darauf von denen hierzu Verordneten für gut angesehen wird, demselben nach soll der Kauf aufs leidlichste und gleichste, als möglichen, vorgenommen und geschlossen werden.

§. 4.

Dieweil sichs aber hierbei zuträgt, wann also zu dem Eigenthum derer Lehngüter verholfen, und dieselben folgend verkauft, oder dem Gläubiger zugeschlagen worden, daß die Schuldener zur Auflassung der Lehn nicht sehr eilen, sondern die Gläubiger nur vorsätzlich darmit aufziehen; so wollen Wir, daß in solchem Fall dem Schuldener ein gewisser Termin zur Auflassung mit anhangender Commination peremptorie bestimmt, und wann darzwischen oder auf demselben er die Auflassung nicht thut, alsdann die Lehn in contumaciam für aufgelassen geachtet, und das Gut dem Käufer oder dem es zugeschlagen verliehen werden solle.

§. 5.

Ferner begiebt sichs vielmals, daß durch dergleichen Hülfen, so

in die Lehngüter geschehen, diejenigen, welchen dieselbe Lehn mit Unserm Consens lange zuvorn verpfändet gewesen, zurückgesetzt werden, indem derjenige, welcher durch die Hülfe in die Possess kömmet, sich wohl so lange aufhält, bis er sich daraus bezahlt gemacht, das Gut auch mittlerweile oft also verwüstet, daß man sich hernacher desto weniger zu erholen. — Wiewohl dann nun ohne das, vermöge derer Rechte, ein jeder Gläubiger deme, so vor ihm ein dinglich Recht erlanget, desselben ohne weitläuftigere Proceß desto förderlicher genießen, und gleichwohl auch der andere, so keinen Consens hat, nicht hülflos gelassen werden dürfe, sondern sich, wann er wieder aus dem Gute weichen sollte, desto weniger zu beschweren habe; so wollen Wir, daß hinfüro alle Hülfen, welche in die Lehngüter angeordnet, anderer Gestalt nicht befohlen werden, noch ergehen sollen, denn mit der ausdrücklichen Mas und Bedingung, daß es demjenigen, welcher zuvor auf das Gut von Uns Consens erlanget, zu keinem Nachtheil gereichen, ihnen auch derowegen, wann sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen, der, welcher die Hülfe hernach ausbracht, ohne rechtlichen Proceß zu weichen schuldig seyn, und wann solches nicht geschieht, er ihme alle die Nutzung, so er von der Zeit an, da er um Abtretung des Guts besprochen, und daß der andere vor ihm Consens erlanget, glaubwürdige Nachrichtung überkommen, aus dem Gut eingenommen oder einnehmen können, als ein possessor malae fidei wiederum erstatten solle; das Gut wäre denn so auträglichen, daß sie sich beide davon bezahlt machen könnten, auf welchem Fall es bei dem, so erstlichen Consens erlangt, stehen soll, ob er ihm ein gewis Stücke, daran er sich zu halten gemeinet, ausziehen wolle; da er aber nach Gelegenheit der innehabenden Verschreibung ein Mehrers befugt zu seyn vermeinet, und sie sich hierüber mit einander nicht vergleichen könnten, sollen es Unsere Räthe zu moderiren und zu mäßigen haben, wie weit ihm der, so durch die Hülfe in das Gut kommen, zu weichen schuldig sei.

§. 6.

Es sollen aber auch solche Hülfen, so in die Lehngüter geschehen, sie werden gleich allein auf die Früchte oder das Eigenthum zugleich gerichtet, denen Mitbelehnten, welche in die Verpfändung nicht gewilliget, wann hernacher das Lehn an sie verfället wird, zu Nachtheil nicht gereichen, sondern allein kräftig und beständig seyn, so lange der Schuldener und desselben Söhne am Leben, und bis es von den Mitbelehnten gebührlichen hinterzogen und revociret wird.

§. 7.

Dieweil auch Unser geliebter Groß-Herr Vater löblicher und seliger Gedächtniß in dem ao. 1583 publicirten Ausschreiben ausführlichen constituiret: ob und wie weit die Söhne oder Mitbelehnten ein Lehngut, wenn es durch die Hülfe oder sonst alieniret und

Digitized by Google

verändert wird, zu revociren haben oder nicht; so wollen Wir, wenn es darzu kommet, und die Agnaten oder Mitbelehnten es fechten wollen, daß solcher Constitution nachgegangen werde.

Ad Tit. XL.

Von der Hülfe in die Lehngüter.

§. 1.

Es soll hinfüro auch von Unserer Landesregierung derer Allodialschulden halber denen Gläubigern, ohne Unser Vorbewußt, weiter nicht, als allein in die fructus feudi verholfen werden, gestalt Wir dasjenige, was dießfalls in Unserer Proceßordnung h. t. „Darum wollen Wir u. s. w." enthalten, hiermit wohlbedächtig aufheben; wegen derer Schulden aber, so mit lehnsherrlichem Consens auf ein Lehngut versichert sind, wird denen Gläubigern nicht nur in die fructus, sondern auf deren Verlangen auch in die Substanz des feudi billig verholfen. Es sollen auch in Zukunft denenselben, wenn es zum wirklichen Concurs kömmt, die Zinsen, wenn nicht der Consens allein auf das Capital restringiret, jedesmal zur Zeit, wenn sie verfallen, ex fructibus feudi gereichet werden; und wird im Uebrigen nur mit der Subhastation und Adjudication auf Art und Weise, wie bereits vorhin versehen, verfahren.

Wegen Allodialschulden soll die Execution nicht in die Substanz des Lehns geschehen.

Von consentirten Lehnschulden werden auch in Concursen die Zinsen entrichtet.

§. 2.

Und obwohl in angezogener Unserer Proceßordnung h. t. §. „Dieweil sich aber u. s. w." vorgeschrieben, auf was Art und Weise der Schuldner zu Auflassung der Lehn in diesem Falle angehalten werden solle; so wollen Wir doch, damit alle besorgliche Weitläuftigkeit vermieden werde, solches hiermit geändert und dargegen verordnet haben, daß, sobald die Adjudication eines sub hasta erstandenen Lehn- oder Erbgutes geschiehet, zugleich ohne vorhergehende Commination die Lehn an selbiger vor aufgelassen gehalten werden solle.

Bei einem sub hasta erstandenen Gute brauchet es keiner Lehnsauflassung.

§. 3.

Nicht weniger wollen Wir auch dasjenige, was in Tit. XLIV. der Proceßordnung §. „Desgleichen wenn das Lehngut u. s. w." wegen Uebermaße des Kaufgeldes, da ein Lehngut Lehnsschulden halber zur Subhastion kommen, und daß davon auch alle andere Gläubiger befriedigt werden sollten, enthalten, hiermit aufgehoben haben, und verordnen kraft dieses, daß ins Künftige von dem Kaufgelde eines subhastirten Lehngutes allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaße aber wieder zu Lehn gemachet, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand gebracht werden sollen. Jedoch ist dieses auf solche Lehngüter, darzu bereits vor Publication dieser Proceßordnung wirklich ein Concurs entstanden, sowohl auf diejenigen, darüber denen Besitzern frei zu

Von dem Kaufgelde eines subhastirten Lehngutes werden allein die Lehnschulden bezahlt. Die Uebermaße aber wird wieder zu Lehn gemacht. Wo nicht

durch Lehnbriefe oder pacta denen Besitzern die Veräußerung nachgelassen.

disponiren und solche zu veräusern, nach Inhalt derer Lehnbriefe nachgelassen, ingleichen, da vermöge vorhandener pactorum oder Reverse, wenn auch selbige gleich nicht confirmiret, denen Mitbelehnten nur ein gewisser Lehnstamm oder auch nur ein Lehnsquantum ausgesetzet ist, nicht zu erstrecken, als in welchem letztern Fall sie mit solchem Lehnstamm oder quanto sich billig begnügen lassen;

Was allodial ist, wird zur Befriedigung der übrigen creditorum angewendet.

inmaßen auch, wenn die Mitbelehnten die gesammte Hand schlechterdings und an dem ganzen Gute erlanget, nichts desto minder die darbei befindlichen Erbstücke nebst denen inventariis und übrigen Allodialvermögen, hierüber auch, so lange der Schuldner und dessen Leibes Lehnserben am Leben, die Zinsen von dem residuo, oder die fructus des dafür neu erkauften Gutes zu Befriedigung derer andern Schulden, allein anzuwenden.

Die Mitbelehnten können bis zum termino licitationis die Lehnschulden tilgen.

Es bleibet aber auch denen Mitbelehnten bis zum termino licitationis frei, die Lehnsschulden zu tilgen, und dadurch die Adjudication des Lehns zu verhindern, dahingegen, wenn dasselbe einmal sub hasta wirklich erstanden worden, die Mitbelehnte, so in eine oder andere Schuld consentiret, weder das jus retractus, noch das jus protimiseos, als welches letztere auch in diesem Fall des Schuldners Söhnen und Descendenten, wenn es gleich ein bonum avitum wäre, nicht zustehen soll, daran exerciren mögen.

Hernach aber fället das jus protimiseos u. retractus weg.

Tit. XLI.

Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen.

§. 1.

Dieweil bei Vollstreckung derer Hülfen oftmals andere Gläubigere mit einkommen, und dahero zwischen ihnen der Priorität halben, wer vor dem andern bezahlt werden soll, Streit vorzufallen pflegt, hierüber auch ohne das dergleichen Schuldsachen sehr gemein werden wollen, so haben Wir, um mehrer Nachrichtung willen, die Nothdurft zu seyn erachtet, derowegen sonderliche Verordnung zu thun, damit man sich nicht allein im Urtheile hiernach richten, sondern auch ein jeder in Schuldsachen desto besser vorzusehen, und dergleichen Disputat, soviel möglich, ohne Weitläuftigkeit Rechtens abgeholfen werden möge. Wollen demnach, daß man sich dieser Unserer Ordnung durchaus in allen Gerichten Unserer Lande halten solle.

§. 2.

Es seind aber ingemein 5 unterschiedene classes oder Haufen derer Gläubiger. Denn erstlichen haben etliche eine sonderliche Prärogativ und Vorzug, daß sie vor allen andern, ungeachtet dero Rechtens, welches sie sonst haben mögen, bezahlt werden müssen.

Zum andern haben etliche neben dem dinglichen Recht oder Verpfändung ein jus prioritatis oder privilegium, daß sie, mit ge-

Digitized by Google

wisser Mas, denen andern Gläubigern der Bezahlung halben vorgehen.

Zum dritten folgen die, welche ein dinglich Recht erlangen.

Zum vierten seind etliche, welche, ob sie wohl kein dinglich Recht haben, jedoch dermasen im Rechten **personaliter** privilegiret seind, daß sie vor denen Gläubigern, so kein dinglich Recht haben, bezahlt werden.

Letzlichen seind **chirographarii**, welche weder dinglich Recht, noch einig Privilegium, sondern allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorlegen können.

§. 3.

Darum, wann zwischen denen Gläubigern Streit vorfället, welcher vor dem andern zu bezahlen, soll dieser Ordnung nachgegangen, und wie eine **classis** hinter der andern folget, also auch sie nach einander befriedigt werden. Unter welchen Haufen oder Klassen aber ein jeglicher Gläubiger insonderheit gehöret, auch was bei einem jedern weiter in Acht zu haben, ist aus nachfolgendem zu vernehmen.

Ad Tit. XLI.

Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen.

§. 1.

Wann mehrere Gläubiger zusammenkommen, und es sich äussert, daß der Schuldner in Abfall seiner Nahrung gerathen, also ein **concursus creditorum** entstehet, soll alsobald mit gerichtlicher Obsignation und Inventur derer vorhandenen Effecten, sie haben Namen, wie sie wollen, jedoch mit Einziehung aller unnöthigen Kosten, verfahren, ein **curator bonorum** von dem **judice** seinen aufhabenden Pflichten nach **ex officio** bestellet, und darzu vereidet, der Schuldener aber von aller Concurrenz bei der Administration gänzlich ausgeschlossen werden. Wie nun dem **curatori** des Creditwesens Bestes auf alle Art und Weise zu besorgen, und die ansenstehenden Schulden einzucassiren oblieget; also ist hierauf, sobald möglich, zur Auction derer Mobilien und Subhastation derer Immobilien, wie bereits **ad Tit. XXXIX.** geordnet, zu verschreiten, und sind selbige demjenigen, so das Meiste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zu adjudiciren, immasen auch hierwieder an keine Protestation oder Appellation sich zu kehren, jedoch auf die letztere nachhero behörigen Orts Bericht zu erstatten, und sollen im Uebrigen diejenigen, so ein **jus retentionis**, Unterpfand, oder ander dergleichen Recht daran zu haben vermeinen, an die Kaufgelder sich gebührend zu halten schlechterdings angewiesen werden. Jedoch bleibet es wegen der in Commission gegebenen Waren bei demjenigen, was im Decisivrescript vom 4. Septbr. 1669. §. 3. und der Leipziger Wech-

Bei Entstehung eines Concurses wird sogleich mit Obsignation und Bestellung eines **curatoris bonorum**, auch sobald möglich mit der Auction u. Subhastation verfahren.

Das **jus retentionis** fällt in concursu weg.

Wie es mit Commission-

waren zu halten.

selordnung §. 34. verordnet worden, als welches Wir in so weit auf alle andere Orte Unserer Lande hiermit erstrecket haben wollen.

§. 2.

Die sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden edictaliter citiret.

Nicht weniger ist mit Citation derer Gläubiger bald Anfangs zu verfahren, und obgleich bis anhero die bekannten Gläubigere insbesondere citiret, und ihnen die Ladung richtig insinuiret werden müssen; so wollen Wir doch, weiln solches nicht alleine viel Unkosten verursachet, sondern auch dem gesammten Creditwesen zu merklichem Aufenthalt gereichet, daß in Zukunft sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger insgesammt, sub poena praeclusi edictaliter, und zwar im Uebrigen auf Art und Weise, wie in der Neuen Erledigung de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 10. bereits versehen, citiret und fürgeladen, ihnen ordentlicherweise zwei, bei denen zu Rittergütern, ingleichen bei Kauf- und Handelsleuten ereigneten Concursen aber, drei sächsische Fristen zu erscheinen eingeräumet, und der Termin, sonderlich bei denen letztern, zum Ueberfluß, auch wohl zu unterschiedenen Malen in denen Zeitungen bekannt gemacht werden solle, worbei der Edictalcitation jedesmal mit zu inseriren, daß diejenigen Gläubiger, welche nicht in loco judicii zugegen, einen procuratorem, deme in Zukunft die citationes zu insinuiren, daselbst zu bestellen hätten, gestalt denn darauf, wie bereits oben ad Tit. IV. §. 3. verordnet, es auch dießfalls zu halten.

Hernach müssen die Abwesenden procuratores bestellen.

Die Ausenbleibenden sind sogleich pro praeclusis zu achten, auser denen, so das beneficium restitutionis zustehet.

Wer nun binnen solcher Zeit nicht erscheinet, ist ohne vorhergehende sententia comminatoria pro praecluso zu achten, und ferner bei dem concursu nicht zu admittiren, jedoch bleibet denenjenigen, so des beneficii restitutionis in integrum zu genießen haben, bis das Desiignation-Urthel oder Abschied in rem judicatam allenthalben ergangen, und weiter nicht sich annoch zu melden, im Uebrigen aber sodann an ihre Vormünder und administratores des Regresses halber zu halten, unbenommen. (cf. Reser. 14. Juni 1728.)

§. 3.

Wie es mit dem rechtlichen Verfahren zu halten,

Zum rechtlichen Verfahren und Absetzen sind nach Beschaffenheit der Sache und des Richters Ermessen 3, 6, 9 und höchstens 12 Wochen zu verstatten, und solche dergestalt einzutheilen, daß von denen creditoribus in denen ersten 3, 6, 9 und 12 Tagen a die termini an, jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feiertage, ihre liquidationes nebst Beifügung derer Documenten, oder des sonst darzu gehörigen Beweises und Deducirung der Priorität eingegeben, hierauf von dem debitore oder curatore litis in gleicher Frist geantwortet, und auf eben solche Mase mit abgewechselten Gesetzen bis zur Quadruplic und zwar jedesmal bei Verlust des Satzes verfahren werde, als worüber fest zu halten, und weder von dem Richter, noch von denen Partheien oder deren Advocaten hierinnen einige Dilation oder Compromiß zuzulassen, noch die hierwider eingewandte appellationes zu attendiren, sondern hierauf erst hernach

Digitized by Google

Bericht zu erstatten, wodurch jedoch denen Partheien unbenommen bleibet, auch noch ante terminum sich bei denen Acten zu melden, und ihre Nothdurft, auch habenden Beweis vorzustellen. Worbei Wir zugleich verordnen, daß die Gerichts-actuarii bei 5 Thaler Strafe, derer Gläubiger liquidationes und das darzu gehörige Einbringen nicht, wie seithero von vielen geschehen, unter einander mengen, sondern das Verfahren über eines jeden creditoris Liquidation absonderlich schreiben lassen, nachhero aber solches Alles zusammen in ein oder mehr volumina bringen, und es darmit nicht anderst halten sollen.

u. was die actuarii darbei zu observiren haben.

§. 4.

Und wie hiernächst dem debitori, wenn er anwesend, zwar erlaubet, auf derer creditorum Vorbringen selbst oder durch einen Gevollmächtigten, welchem solchenfalls aus dem Concurs die verdienten Gebühren gereichet werden, zu antworten, also soll jedoch derselbe und im letzten Falle beide vorher eidlichen angeloben, daß sie keinem vor dem andern etwas per gratificationem einräumen, noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweifel ziehen oder gar läugnen wollen. Bei dessen Abwesenheit aber hat der bestellte curator litis, so hierzu auf gleiche Maße, wie der debitor selbst, zu verpflichten, zu antworten, und des gesammten Creditwesens Bestes zu beobachten. Und sollen im Uebrigen zu mehrer Beschlennigung der Sache, befundenen Umständen nach, die creditores zur eidlichen Bestärkung ihrer Forderungen, wenn auch gleich keine semiplena probatio, sondern nur aliqualis demonstratio vorhanden, zugelassen, und in dem Designationsurthel oder Abschiede darauf erkannt, hingegen auch dieselben, bei ereigneten Muthmasungen und Verdachte, wenn gleich die Schuld sonst erwiesen, daß sie solche annoch völlig zu fordern, und darauf nichts abgeführet worden sei, eidlich zu bestärken angehalten werden.

Der debitor u. dessen Gevollmächtigter,

od. der curator litis, so denen creditoribus antworten, sind hierzu zu verpflichten; d. creditores werden hierzu nach Befinden zur eidlichen Bestärkung zugelassen und angehalten.

Dem curatori litis aber den Eid über Sachen, davon ihme ohnedem keine Wissenschaft beiwohnen kann, zu deferiren, soll hinfüro denen Gläubigern schlechterdings nicht gestattet, noch derselbe oder auch der Schuldner mit seinen Gegenforderungen, wie bis anhero zum öftern geschehen, in die Reconvention verwiesen, sondern solche, wenn sie gleich nicht liquid, ebenfalls auf die jetzo angeführte Maße zugleich erörtert, jedoch derselben halber, zu Vermeidung der Confusion, absonderliche acta gehalten werden. Wie denn nicht minder diejenigen, bei welchen der debitor communis etwas zu fordern gehabt, wenn sie gleich dessen Quittung produciren, nach Befinden ebenfalls zu eidlicher Bestärkung, daß die Bezahlung wirklich, und ehe sie noch von dem entstandenen Concurs Wissenschaft gehabt, geschehen, anzuhalten sind.

Dem curatori litis kann d. Eid nicht deferiret werden; des Schuldners Gegenforderungen sind nicht mehr in d. Reconvention zu verweisen; dessen Quittungen müssen nach Befinden eidlich bestärket werden.

§. 5.

Wenn die zum rechtlichen Einbringen gesetzte Frist vorbei, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und darauf, so viel möglich

In Concursachen ist so

viel möglich sofort hauptsächlich zu erkennen.

ohne Interlocut, hauptsächlich erkannt, auch die creditores ihrer Priorität nach lociret, und, wo einiger Zweifel sich darbei ereignet, die rationes decidendi beigefügt, sowohl in dergleichen Concursprocessen wider ein blos Interlocut gar kein remedium, wider eine sententiam definitivam oder mixtam aber, zu Gewinnung der Zeit, keine Länterung zugelassen, sondern blos das beneficium appellationis gestattet, auch, wenn darauf voriges Urthel confirmiret wird, ebenfalls keine Läuterung, in denen Sachen aber, die gleich Anfangs vor Unserer Landesregierung anhängig, solchenfalls zwar die Läuterung, jedoch keine Oberläuterung angenommen werden.

Wieweit die remedia dawider zulässig.

§. 6.

Die prioritätischen Gläubiger, so ein kräftiges liquidum vor sich haben, sind auch noch vor der Distribution ex deposito zu bezahlen.

Nachdem auch öfters aus des Schuldners Gütern oder einem Theil dererselben Geld zum gerichtlichen deposito kommet, ehe der passus liquidi oder prioritatis bei allen Interessenten zur Richtigkeit gebracht werden mögen; als wollen Wir, daß ein jeder Richter, sobald als wegen der Location einiger prioritätischen Gläubiger res judicata vorhanden, die ausgebliebenen aber präcludiret, denenjenigen, so dergleichen Urthel und ein liquidum vor sich haben, aus dem deposito das ihrige ganz oder zum Theil gegen Quittung auszahlen, jedoch, wenn diesen andere, deren Forderungen noch nicht rechtskräftig lociret, oder zum liquido gebracht, der Ordnung nach vorgehen, so viel als zu deren künftigen Befriedigung an Kapital und nach Gelegenheit interesse morae nöthig aussetzen, auch denen erstern, so viel als die Unkosten zu ihrem Antheil ungefähr austragen möchten, abziehen und innenbehalten solle. Wie denn zu solchem Ende in denen Urtheln und Abschieden jedesmal nebst denen Kapitalien, auch die Zinsen, und von welcher Zeit an solche zu entrichten, so viel möglich deutlich zu exprimiren, darbei aber die letztern weiter nicht, als von denen nächsten 3 Jahren vor entstandenem Concurs, oder der dießfalls erhobenen Klage anzusetzen.

Was darbei zu observiren.

Wieweit die Zinsen mit anzusetzen.

Tit. XLII.

Von denen Gläubigern, welche die praerogativam oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlt werden sollen.

§. 1.

Wann der Gläubiger bescheinen kann, daß ihm unter denen Gütern, welche bei dem Schuldener befunden worden, was eigenthümlich zustehe, soll ihme dasselbe vor allen andern, sie seyn gleich berechtiget oder privilegiret, wie sie wollen, folgen. Darum wann einer etwas bei einem deponiret, und zu treuen Händen hinterlegt, oder ihm, als seinem Befehlichhabern, etwas gebe, das er ihme verkaufen, oder was anders damit thun soll, und es wäre dasselbe noch unverwendet vorhanden, soll es dem Gläubiger bleiben. Des-

Digitized by Google

gleichen, wenn etwa ein Weib von ihren Freunden etwas geerbet, oder es wäre denen Kindern ersterer oder anderer Ehe von ihren zuvor verstorbenen Eltern oder andern ihren Freunden angestorben, und solch Stücke Guts, das ihme zugehöret, noch vorhanden, und in Summa so oft einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange gleich bewegliche oder unbewegliche Güter, soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden, weil es wider alle Billigkeit, daß sich die Gläubiger nichts von ihres Schuldeners, sondern fremden Gut bezahlt machen sollten.

§. 2.

Da auch einer etwas verkauft, und ihm alsbald bei solchem Kauf auf dem Gute, ehe ers dem Käufer tradirt und einräumet, ein beständig Unterpfand, wegen des hinterstelligen Kaufgeldes, vorbehält, soll er von demselben vor allen andern Gläubigern, wann ihme gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güter, und unter denenselben auch die, so er künftig erlangen würde, heimlich oder ausdrücklich verpfändet, bezahlt werden. In Erwägung, daß der Schuldener solch Gut bald Anfangs mit dem onere und Beding überkommen, daß es dem Käufer verpfändet seyn solle, dahero auch kein anderer, des Schuldeners Gläubiger vor dem Verkäufer, beständiger Weise, einig Recht darauf erlangen können.

§. 3.

Also auch, wann einer bei Verkauf des Guts wegen Bezahlung des Kaufgeldes nicht so sehr auf den Käufer, als auf dasselbe Gut, sich daran zu erholen gesehen und ihm derowegen ausdrücklichen auf den Fall, da er nicht bezahlen würde, den Eigenthum daran vorbehalten thäte, so würde er in solchem Fall, wann gleich keiner Verpfändung darneben gedacht wäre, vor allen andern Gläubigern billig davon bezahlet.

§. 4.

Gleiche Meinung hat es auch mit denen Schulden, die zuvorn, und ehe der Schuldner das Gut an sich bracht, darauf verpfändet gestanden.

§. 5.

Nächst diesem soll vermöge sächsischer Recht und Unserer Landesconstitution das Liedlohn vor allen folgenden Gläubigern bezahlt werden. Es wird aber Liedlohn allein dieß genannt, was man denen Personen, welche domestici, und wesentlich bei einem in seiner Behausung, an seinem Brode, oder anstatt dessen in einem gewissen Kostgelde zu seyn pflegen, schuldig, darum ist derer Advocaten Besoldung und anders dergleichen anhero nicht zu rechnen.

§. 6.

Ferner soll dasjenige, was uf des verstorbenen Schuldeners Be-

Digitized by Google

gräbniß und in seiner Krankheit der Arzenei halben aufgewandt, vermöge gedachter Constitution vergnüget, desgleichen Schoß, Steuer und was auf denen Gütern zu Besoldung derer Kirchen- und Schuldiener, oder andern milden Sachen zu entrichten, als decem, item jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Hauptsummen und dergleichen onera realia, vor andern Schulden, und denn das Erbegeld bezahlet werden.

§. 7.

Es wird aber Erbegeld vornehmlich und proprie dieß genannt, was man derer Erben einem aus gemeiner Häredität, vor oder nach beschehener Theilung, zu seinem Antheil heraus zu geben schuldig ist; doch soll es gleichwohl nichts minders und ungeachtet der widrigen Meinung etlicher Rechtslehrer, die Wir hiermit aus gewissem Bedenken verworfen haben wollen, auch von dem Gelde verstanden werden, welches man von einem verkauften Gute von Jahren zu Jahren, in weniger und geringer Anzahl abzulegen, und insgemein, licet minus proprie, Erbegeld zu nennen pfleget.

Ad Tit. XLII.

Von denen Gläubigern, welche die praerogativam oder den Vorzug haben.

Was Andern eigenthümlich zustehet, ist a massa concursus zu separiren.

Wenn in des Schuldners Verlassenschaft sich solche Sachen in natura finden, welche Andern eigenthümlich zustehen, als deposita und was der Schuldner in Commission gehabt, ingleichen was seinem Eheweibe und seinen Kindern gehöret, sind sie billig von der massa concursus zu separiren und denen Eigenthümern abzufolgen; hiernächst aber sollen hinfüro in der ersten Classe folgende Forderungen in nachgesetzter Ordnung befriediget werden.

§. 1.

Hiernächst sind 1) die d. Concurs zum Besten aufgewendeten Unkosten;

Die dem ganzen Concurs zum Besten aufgewendete Inventur, Taxation, Gerichts und andere, auch des curatoris bonorum und litis Gebühren, und was pendente concursu zu Erhaltung und Bestellung derer Güter, Besorgung derer Häuser und anderer Grundstücken, Einbringung derer Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien und dergleichen ausgegeben werden müssen, welche allerseits denen Gläubigern, so ihre Befriedigung erhalten, pro rata zu kürzen. Es haben aber jedes Orts Gerichte hierunter allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, curator litis auch aller Weitläuftigkeit und sonderlich des Verfahrens super prioritate sich zu enthalten, widrigenfalls soll derselbe nicht nur dießfalls keine Gebühren zu fordern haben, sondern auch darzu willkührlich bestrafet werden.

Diejenigen Unkosten aber, so jedweder creditor selbst, bei Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung, ingleichen durch eingewandte Läuterungen, appellationes oder sonst verursachet, sind

nicht ex massa concursus, sondern von denen Gläubigern selbst hinfüro einzubringen und zu solchem Ende in der Liquidation jedesmal zu separiren. (cf. Generale v. 3. Juli 1748.)

§. 2.

Was Inhalts Unserer Mandate vom 20. Juli 1707 und 23. Mart. 1720 bei feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bei theurer Zeit an Getreide zu Bestellung derer Felder geliehen worden, sammt dem interesse morae; und wollen Wir, daß die ersten das jus prioritatis nicht nur in dem Fall, wenn deswegen etwas versetzet oder verpfändet worden, sondern ohne Unterscheid und so oft jemand dergleichen Contribution vorgeschossen, haben sollen. 2) die nach denen hier angezogenen mandatis was zu fordern haben;

§. 3.

Die Begräbnißkosten, nach dem Zustande des Schuldners Vermögen und des Richters Ermäsigung. 3) die Begräbnißkosten;

§. 4.

Was wegen des Schuldners letzter Krankheit der medicus, chirurgus, Apotheker, wie auch die Wärterin, und wer dem Schuldner die alimenta gereichet, zu fordern haben. 4) was bei des Schuldners letzter Krankheit aufgewendet worden;

§. 5.

Das rückständige Liedlohn dererjenigen Personen, welche wesentlich in des debitoris Diensten und an seinem Brode gewesen, oder an dessen Statt ein gewisses Kostgeld bekommen sollen, jedoch weiter nicht, als wegen derer letztern 3 Jahre, vor des Schuldners Absterben oder vor dem entstandenen Concurse. 5) das Liedlohn;

§. 6.

Diejenigen Schulden, welche auf einem Gute gehaftet, ehe und bevor es der Schuldner an sich gebracht, nach Ordnung der Zeit, da sie ein jus reale daran gehabt, oder erlanget. 6) die vorhin auf dem Gute gehafteten Schulden;

§. 7.

Rückständige Kaufgelder, weswegen sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, und darüber bei Lehngütern Consens erlanget, oder bei Erbgütern solches bei der Confirmation mit anmerken, und in die Consensbücher eintragen lassen, imgleichen An- und Erbe-Gelder, und Tagezeiten, wenn deswegen ebenfalls die reservatio hypothecae oder dominii auf Art und Weise, wie itzt gedacht, gerichtlich geschehen, gestalt auserdem dergleichen Kauf- und Erbe-Geldern keine Priorität zustehen soll. 7) rückständige Kauf- u. Erbegelder, deswegen das Eigenthum od. Hypothek gerichtlich vorbehalten worden;

§. 8.

Die auf denen Grundstücken haftende und andere onera, Schoß, 8) die onera

realia zu befriedigen.

Steuer, Contribution, Defension und Milit-Gelder, ingleichen decem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachgeld, Lehenware und dergleichen nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, und zwar allerseits ohne Unterscheid der Zeit und pro rata, immaßen Wir die Erledigung derer Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Consistorialsachen, §. 5. hiermit dießfalls erkläret haben wollen, jedoch alleine von denen Gütern, darauf solche haften, und dem Fahrniß auch nur wegen derer letztern 5 Jahre vor entstandenem Concurs, dahingegen die ältern Reste, wenn solche nicht durch Execution oder gerichtliche Auflagen vorher gesuchet, oder deswegen geklaget worden, beim Concurse zu liquidiren nicht zugelassen, sondern der Einnehmer solche aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn soll, jedoch bleiben die vor Publication dieser Unserer erneuerten Proceßordnung denen Schuldnern derer Steuern halber oder sonst verstattete weitere Nachsichten bei Kräften.

Wie es wegen derer wiederkäuflichen Zinsen in Zukunft zu halten.

Die Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen aber sollen in Zukunft anderergestalt nicht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein jus reale, und auch sodann kein jus prioritatis haben, sondern sowohl ratione sortis, als ratione derer wiederkäuflichen Zinsen, jedoch wegen dieser ebenfalls nur auf die letztern 3 Jahre vor entstandenem Concurs, oder der erhobenen Klage unter denen übrigen creditoribus hypothecariis, nach Ordnung der Zeit befriediget, und wegen derer vorhergehenden Jahre denen piis causis und anderen, welche administratores haben, der Regreß an dieselben vorbehalten werden, gestalt auch von solchen Zinsen in Zukunft überhaupt kein weiterer Zins gegeben werden soll. Und haben diejenigen, welchen bishero dergleichen annui reditus sine judiciali hypotheca verschrieben worden, solche binnen 6 Jahren durch Anstellung einer rechtlichen Klage einzutreiben, oder wegen dererselben annoch gerichtlichen Consens, welcher die Priorität, von der Zeit der ersten Verschreibung, so darinne mit zu exprimiren, haben soll, auszubringen, widrigenfalls aber, nach deren Ablauf, sich einiges juris realis und Vorrechts nicht zu erfreuen.

Tit. XLIII.

Von denen Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit ex personali privilegio eine Priorität und Vorzug haben.

§. 1.

Die Eheweiber haben zu Recht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heirathsguts nicht allein eine stillschweigende Verpfändung in ihrer Ehemänner Güter, sondern auch darneben ex personali privilegio ein solch jus praelationis, daß sie damit denen Gläubigern, die vor ihnen stillschweigende Verpfändung erlangt, aber gleichwohl nicht denenjenigen, so zuvor ausdrücklich Pfandrecht ha-

Digitized by Google

den, vorgehen, darum sollen sie auch ihres Heirathsguts, so viel sie dessen erweisen können, vor allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche hypothecas haben, befriediget werden.

Welch derer Weiber Recht, vermöge gedachter Constitution, von Zeit der vollzogenen Ehe und wann der Kirchgang oder Copulation geschehen, seinen Anfang gewinnet, und derowegen alleine die ausdrücklichen Verpfändungen, welche vor solcher Zeit hergegangen, für älter geachtet werden sollen.

§. 2.

Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zubringen, dessenhalben, wann es verändert und nicht mehr vorhanden, haben sie alleine ein stillschweigend Unterpfand, aber kein jus praelationis, darum werden sie dessen allein der Zeitordnung nach vergnüget, wie bald von andern Gläubigern, so dinglich Recht haben, vermeldet wird. Es wäre dann ihr zugebracht eigenthümlich Gut noch unverändert vorhanden, dann alsdenn mögen sie sich dessen, wie oben gemeldet, vor allen andern Gläubigern halten.

Da sie aber ihren Ehemännern was leihen würden, haben sie solchen Anlehens halben in desselben Gütern kein dinglich Recht, sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfandversicherung machen lassen, werden sie unter die andern gemeine Gläubiger gerechnet.

§. 3.

So viel denn das Gegenvermächtniß anlanget, weil bishero aus vielbemeldter Constitution der Zweifel vorgefallen, ob die Weiber derentwegen allein die Priorität, so sie ex personali privilegio oder zugleich auch die stillschweigende Verpfändung haben, und aber was denen Eheweibern zu gut im Rechten hierinnen verordnet, nicht Gewinns halben, sondern vornehmlich zu dem Ende angesehen, daß sie bei dem Ihrigen erhalten werden; die tägliche Erfahrung auch gnugsam giebt, wie mit vieler Leute großem Schaden und Nachtheil es zugehet, wann die Eheweiber neben dem eingebrachten Gute das Gegenvermächtniß vor andern Gläubigern hinwegnehmen; so wollen Wir, wenn ein Mann bei seinem Leben in Unglück und Schade gerathen, und seine Hab und Güter zu Bezahlung dererselben nicht zureichen würden, daß die Eheweiber, ihres Gegenvermächtnisses halben, mit denen andern gemeinen Gläubigern, die sonst keine Verpfändung haben, in gleichem Recht stehen, und neben demselben, wie sichs nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret, befriediget werden sollen. Es wäre dann ein Weib dieses Gegenvermächtnisses halben durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden, auf welchen Fall sie dessen von der Zeit an, da solche Versicherung aufgerichtet, billig genösse. Also auch, wann einem Eheweibe ein Leibgeding beständiglich verordnet, wird sie bei demselben, und wie es bishero damit in Unsern Landen gehalten worden, auch nicht unbillig gelassen.

Digitized by Google

§. 4.

Und weil hierbei oftmals der Gerade, Morgengabe und Mußtheil halben Zweifel vorfället, wie es mit demselben zu halten; so lassen Wir geschehen, daß die Eheweiber, wann ihre Männer in Schulden gerathen, auch bei Leben dererselben der Gerade, wie es bishero bräuchlich gewesen, vor allen andern Gläubigern vergnüget werden; aber die Morgengab und Mußtheil sollen sie, weil sie de lucro captando, die creditores aber de damno vitando laboriren, in solchen Fällen, da des Mannes Güter zu Bezahlung derer Schulden nicht zureichen, weder bei seinem Leben, in casu vergentiae ad inopiam, noch auch nach seinem Tode zu fordern haben, welches Wir auch von des Mannes Schafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen.

§. 5.

Desgleichen obwohl der Fiscus, wann er mit einem contrahiret, oder einer ihm sonst schuldig wird, neben der stillschweigenden Verpfändung das privilegium, daß er nicht allein denen andern Gläubigern, so keine andere ältere Verpfändung haben, vorgehen, sondern auch in denen Gütern, welche der Schuldener, nachdem er mit ihm contrahiret, überkommen, denen, welche ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget, vorgezogen wird; so hat doch solches jus praelationis in denen verwirkten Strafen nicht Statt, sondern es muß sich der Fiscus mit der stillschweigenden Verpfändung, von der Zeit anzurechnen, da einer in die Strafe verurtheilet worden, seiner Ordnung nach unter denen hypothecariis contentiren lassen.

§. 6.

Wenn auch einer dem andern zu Erbauung, Besserung und Erhaltung eines Hauses oder andern Guts Vorstreckung gethan, auch daß es zu dem Ende geschehen, in der Obligation ausdrücklich gemeldet hätte, und erweislich wäre, daß es eine Nothdurft und die aedes ruinosae gewesen, so hat er derowegen auf demselben Gute neben der stillschweigenden Verpfändung ein Privilegium, daß er denen, welchen des Schuldeners Güter ausdrücklich verpfändet, mit der Zahlung vorgehet, jedoch wofern dieselben nicht auch darneben ein personale privilegium haben.

§. 7.

Also: wann einer dem andern zu Erkaufung seines Hauses oder andern Guts Geld darleihet, mit dem Bedinge, daß ihm solch erkauft Gut darum zum Unterpfande stehen soll, derselbe hat auf dem Gut eben das Recht, was bei dem nächsten Articul gemeldet.

§. 8.

Und die in diesem Titul erzählte Gläubigere werden vermöge ihrer Privilegien allen denjenigen, welchen dergleichen privilegia ne-

Digitized by Google

ben der dinglichen Gerechtigkeit zu Recht nicht haben, dergestalt, wie bei einem jedern gemeldet wird, vorgezogen. Wann sie aber mit einander concurriren, hat sich keiner wider den andern seines privilegii zu Nachtheil dessen, der zuvorhin eine dingliche Gerechtigkeit erlangt, zu gebrauchen; sondern es wird allein auf das dingliche Recht, welches sie haben, gesehen, und derowegen der Zeit und Ordnung nach, wann einer nach dem andern solch Recht überkommen, befriediget. Wann man aber keine Nachrichtung haben kann, welches dingliche Gerechtigkeit unter denen Gläubigern älter sei; soll in solchem Zweifel erstlich das Eheweib ihres eingebrachten Ehegeldes, folgends die Mündlein und zum dritten der Fiscus seiner Schuld bezahlt werden; die folgenden aber haben sich ihres privilegii wider andere privilegirte Personen nicht zu gebrauchen, sondern werden einander gleich gerechnet.

Ad Tit. XLIII.

Von denen Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit ex personali privilegio eine Priorität haben.

Das jus praelationis, so vormals einigen creditoribus zugestanden, wird hiermit aufgehoben.

Obwohl hiernächst in denen Rechten, auch in Unserer Gerichtsordnung h. t. verordnet, daß einigen Gläubigern, welche nebst der dinglichen Gerechtigkeit ein privilegium personale haben, die Priorität vor denen übrigen creditoribus hypothecariis zustehen solle.

Nachdem aber hierdurch zum öftern die andern Gläubiger um ihre capitalia, so sie dem debitori bona fide vorgestreckt, und worüber sie gerichtliche Verschreibung gehabt, gänzlich gebracht, oder doch daran gänzlich verkürzt worden, so haben Wir dieses hiermit gänzlich zu ändern und aufzuheben zu Beförderung des Credits vor nöthig befunden.

Setzen und ordnen demnach hiermit, daß weder einem Eheweibe ratione dotis, noch dem fisco, wenn er mit Jemandem contrahiret, noch auch denenjenigen, so zu Erbauung, Besserung und Erhaltung, ingleichen zu Erkaufung eines Hauses oder Gutes etwas dargeliehen, hinfüro ein jus praelationis oder auch nur ein jus reale zustehen solle, wenn sie sich deswegen nicht eine gerichtliche Hypothek constituiren lassen, auf welchen Fall sie gleichwohl kein Vorzugsrecht vor denen ältern creditoribus hypothecariis haben, sondern gleich denen andern Gläubigern nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfandrechts befriediget, auch keine statuta, so dieser Unserer Verordnung zuwider, attendiret werden sollen.

Tit. XLIV.

Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben.

§. 1.

Das dingliche Recht, welches die Gläubiger haben, wird vor-

Digitized by Google

nehmlich auf vierlerlei Weise erlanget; dann etlichen geben die Rechte eine tacitam hypothecam oder eine stillschweigende Verpfändung, wann gleich hiervon nichts abgeredet oder bedinget ist, von welchem zum Theil in vorgehendem geredet worden.

Zum andern lassen sich etliche mit Pfanden entweder ingemein auf alle Güter oder insonderheit auf ein sonderlich Stück versichern, und erlangen hierdurch eine ausdrückliche hypothecam.

Zum dritten überkömmt einer auch ein dinglich Recht, wann er ihm zu einem Stück Guts gerichtlichen verhelfen lässet, welches die Rechte ein pignus judiciale nennen.

Endlichen wird auch vermöge vielgedachter Constitution durch Arrest ein jus reale erlanget.

§. 2.

Alle diese Gläubiger nun, welche also, wie bemeldt, ein dinglich Recht absque privilegio haben, sollen der Zeit und Ordnung nach, wie sie solch ihr Recht angefangen, vor denen andern bezahlt, und hierbei des Vorzugs halben kein Unterscheid gehalten werden, ob einer solch jus pignoris aus Verordnung derer Recht stillschweigend oder durch einen Contract ausdrücklich oder durch Arrest erlanget habe; sondern wie einer vor dem andern dasselbe überkommen, also werden sie auch nach einander bezahlet, jedoch auf Mas, wie hernacher bei einem jedern weiter gemeldet.

§. 3.

Und das hat auch Statt, wenn gleich der, so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget, die Possess des Guts, welches zuvorn einem andern verpfändet gewesen, überkommen hätte; dann obwohl sonsten im Rechten versehen, wann einer ein Gut, so jemand anders zuvorn verpfändet gewesen, erkauft, und in Gewähr bekommet, daß der Gläubiger ihn, so wie erlangter Pfandgerechtigkeit halben, nicht ehe belangen könne, es sei dann, daß er den Selbstschuldner gnugsam executiret, und sich an demselben nicht zu erholen habe, so erstreckt sich doch solche dispositio nicht auf den Fall, wann der folgende Gläubiger pfandsweise etwas in seine Gewähr bekömmt, sondern ist nichts minders, ohne vorhergehende Excussion des Principalen, dem Gläubiger, dem es zuvorn verpfändet gewesen, den Vorzug daran zu verstatten schuldig.

§. 4.

Da auch ihrer zweene oder mehr auf einen Tag ein dinglich Recht überkommen hätten, und nicht erwiesen werden könnte, welches vor oder hernacher geschehen, auf den Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich, pro quantitate jeders Schulden, bezahlet werden.

Digitized by Google

Ad Tit. XLIV.

Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben.

§. 1.

Es soll in Zukunft keine Generalhypothek, sie mag gerichtlich oder ausergerichtlich, in rebus immobilibus oder mobilibus, constituiret werden, weder in concursibus creditorum, noch sonst contra tertium possessorem von einiger Kraft und Wirkung seyn, sondern es ist in rebus immobilibus die Verpfändung jedesmal auf gewisse Grundstücken zu richten, und von dem Richter, unter dessen Jurisdiction dieselben gelegen, oder bei Lehngütern von dem Lehnherrn der Consens darüber zu ertheilen.

Die Generalhypotheken haben in Zukunft keine Priorität.

§. 2.

Doch stehet einem Gläubiger frei, wegen einer Post sich zwei oder mehr Stück zu verpfänden, und darüber gerichtliche Consense ertheilen zu lassen, auf welchen Fall in dessen Willkühr beruhet, ob er wegen des einen oder wegen beider auf einmal oder successive, wenn er von dem einen seine völlige Befriedigung nicht erhalten hätte, klagen wolle. In rebus mobilibus aber ist weder eine gerichtliche noch ausergerichtliche Verschreibung von einiger Wirkung, sondern es hat allein derjenige, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, wann er es wirklich in Händen hat, gestalt das constitutum possessorium oder eine traditio ficta hierbei keineswegs zu attendiren, ein jus reale dergestalt daran erlanget, daß er vor allen andern, so nicht zur ersten Klasse gehören, davon zu befriedigen; so wird auch an ausenstehenden Capitalien und Forderungen weder durch eine Inhibition oder ein praeceptum de non solvendo, noch durch eine blose Verschreibung, wenn nicht das Document loco pignoris mit übergeben, und bei consentirten Forderungen die Versicherung oder Cession gerichtlich confirmiret, auch bei Lehnschulden in translationem hypothecae Consens ausgebracht worden, ein jus reale erlanget. Jedoch hat derjenige, welcher ante motum concursum die Execution darauf erhalten, vor andern Gläubigern, so nicht in die erste Klasse gehören, oder als obgedacht ein jus reale vorher daran überkommen, sich einer Priorität billig zu erfreuen. Diejenigen ausergerichtlichen oder General-hypothecae aber, so allbereit vor Publication dieses Unsers Mandats verschrieben worden, sollen zwar noch 6 Jahr nach solcher Publication ihre Gültigkeit wie bisher behalten, nach deren Ablauf aber, da nicht wenigstens inzwischen deshalben Klage erhoben worden, gleichfalls gänzlich vor erloschen geachtet werden.

Es mag aber der Gläubiger über einer Post sich unterschiedene Specialhypotheken constituiren lassen.

Wie weit in rebus mobilibus,

ingl. bei ausenstehenden Forderungen d. Verpfändung statt habe.

Wie es ratione praetoriti diesfalls zu halten.

Digitized by Google

Tit. XLV.

Von dem stillschweigenden Pfande und wie weit dasselbe in Lehngütern statt habe.

§. 1.

Die Fälle, in welchen die Rechte denen Gläubigern ein stillschweigend Pfand ohn ein Personalprivilegium geben, werden von denen Rechtslehrern an denen Orten, da sie hiervon zu handeln pflegen, nach der Länge erzählet, derowegen dieselben allanhero zu wiederholen ohne Noth ist.

§. 2.

Unter andern haben, wie obbemeldet, vornehmlich die Eheweiber, derer Güter halben, welche sie über das Ehegeld ihren Männern zubringen, eine stillschweigende Verpfändung ohne privilegium, desgleichen die Kinder in ihres Vatern und die Mündlein in ihrer Vormünden Vermögen wegen ihrer Güter, so sie administriren.

§. 3.

So seind auch die Güter dererjenigen, welche einer Stadt oder Gemeine, desgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden, solcher Verwaltung halben heimlich verpfändet.

§. 4.

Und ob sich wohl sonsten solch dinglich Recht auserhalb des Vorstehers Gütern nicht zu erstrecken pfleget. Weil Wir aber dennoch befinden, wie Kirchen, Schulen und Hospital oftmals mit deme, was von ihrentwegen ausgeliehen wird, oder man ihnen sonsten schuldig, weit zurückstehen, und hierdurch in großen Abfall kommen; so wollen Wir denenselben in allen deren Güter, welche ihnen etwas zu geben schuldig, da es nicht zuvor als ein onus reale darauf haftet, und ad primum ordinem creditorum gehörig ist, hiermit eine heimliche Verpfändung gegeben haben. Es soll aber gleichwohl solches Recht allein auf Kirchen, Schulen und Hospitalien gemeinet seyn, und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht zu gebrauchen haben; jedoch unter denen Schulen, auch derer Universitäten- und Stipendiaten-Gelder verstanden werden.

§. 5.

Ob auch Zweifel vorfället, von welcher Zeit an solche tacita hypotheca anzurechnen, und etzliche dafür halten, daß sie sich alsobald mit der Vormundschaft oder andern dergleichen Administration anfahen, etzliche aber von der Zeit, da der Vormund oder administrator übel Haus zu halten angefangen, weil man aber dennoch gemeiniglich nicht so bald innen werden kann, wann sich eigentlich die üble Verwaltung angesponnen, und daher solches eine schwere

Digitized by Google

Ausführung geben würde, so wollen Wir, daß der ersten Meinung nach das dingliche Recht von der Zeit anfahen solle, da einem die Administration per confirmationem aufgetragen worden. Wann aber einer zu solcher Tutel oder Verwaltung nicht verordnet würde, und sich gleichwohl derselben unterfinge, soll das dingliche Recht von Zeit der angemaßten Administration seinen Anfang gewinnen.

§. 6.

Wann auch einer ein Haus, Gemach, Keller, Gewölb oder dergleichen um einen Zins vermiethet, der hat ein dinglich Recht auf alle fahrende Hab, so in solchem abgemietheten Gut gefunden wird, und dem, so es ihm abgemiethet, zuständig ist.

§. 7.

Item, wann einem aus einem Testament etwas legirt und verschaffet wird, hat er hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des testatoris Verlassenschaft, und was dergleichen Fälle mehr seind.

§. 8.

Es ist aber alle dasjenige, was bisanhero von stillschweigender Verpfändung gemeldet, allein von denen Erbgütern zu verstehen; dann in denen Lehngütern hat die tacita hypotheca, vermöge derer Lehnrechte und Unsers geliebten Herrn Großvaters seliger und löblicher Gedächtniß Constitution, regulariter nicht statt.

§. 9.

Wann aber gleichwohl keine andere Gläubiger verhanden, denen das Lehngut mit Consens verpfändet, oder es wäre nach Bezahlung dererselben von denen Nutzungen des Lehns noch etwas übrig, und fiele zwischen denen Gläubigern Streit vor, wie sie bei Leben des Schuldeners aus solcher Nutzung zu bezahlen; so soll nach Inhalt jetzt gedachter Constitution hierbei, so viel die Nutzung anlangt, auch das jus tacitae hypothecae in Obacht genommen werden.

§. 10.

Desgleichen wann das Lehngut verkauft würde, und es wäre nach Befriedigung derer Gläubiger, so ausdrückliche Verpfändungen daran haben, was übrig, oder sonst kein Gläubiger, deme es ausdrücklich verpfändet, verhanden, sollen diejenigen, so tacitam hypothecam auf denen Erbgütern haben, und ferner die andern Gläubiger, nach Gelegenheit ihres Rechtens, von der Uebermas des Kaufgeldes vergnüget werden.

§. 11.

Jedoch wo sichs begäbe, daß des Schuldeners Eheweib von denen Erbgütern nicht abgefunden werden könnte, sie auch zuvorn nicht geleibgedinget, so soll ihr alsdann, vermöge vielgedachter Constitu-

Digitized by Google

tion, vor allen andern Gläbigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben, ihre Mitgift, so viel sie derer zu beweisen, aus dem Lehn wieder erstattet werden.

§. 12.

Wie dann auch das Weib so lange das jus retentionis und ihren Unterhalt darinnen haben soll, bis sie solcher Mitgift vergnüget.

§. 13.

Es trägt sich auch oft zu, daß die Söhne, nach Absterben ihrer Eltern, Schuld machen, dieselbe auf das Lehn versichern lassen, und doch denen Schwestern die gebührende Ausstattung nicht ablegen. Damit nun dieselben hierdurch nicht um das, was ihnen aus denen Lehngütern gebühret, unbilligerweise gebracht werden, wollen Wir, daß in solchen Fällen die Töchter, wofern sie sich an denen Erbgütern nicht zu erholen, auch in dem Lehn ein solch Recht haben sollen, daß sie alle dasjenige, was ihnen von ihrer Ausstattung von ihrem Vater her zustehet, vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern, ob dieselbe auch gleich ausdrückliche Verpfändung auf das Lehn erlanget, befriediget werden, und sich derowegen an das Lehn, ob es schon in andere Hände kommen wäre, halten mögen, jedoch daß mit solcher Ausstattung das Lehn nicht so hoch beschweret, sondern dem Landesbrauch nach gebührende Mas hierinnen gehalten werde.

§. 14.

Ferner vermerken Wir, wann die Vormünder allein Lehngüter haben, und Schuld machen, dieselben auch aufs Lehn mit Consens versichern lassen, daß ihre Mündlein hierdurch oftmals in großen Schaden und Verderb geführet werden, indem sie aus Manglung eines dinglichen Rechtens, denen andern Gläubigern einen Vorzug verstatten müssen, und sich derowegen hernacher desto weniger an ihren Vormünden zu erholen, und da man gleich, deme zu begegnen, denen Vormünden, neben der Bestätigung, allewege Versicherung zu machen auflegen wollte, sie noch weniger, als sich allbereit ereignet, zu solcher Vormundschaft zu vermögen seyn würden, gleichwohl aber auch die Mündlein dießfalls, wie billig, versehen werden müssen; so ordnen Wir, daß die Lehngüter derer Vormünden, welche Wir, oder ein anderer Lehnherr unter Uns gesessen, constituiren werden, ihren Mündlein, von Zeit an der Bestätigung (sintemal dieselbe an Statt des consensus ist), stillschweigend hypothecirt und verunterpfändet seyn sollen, sich allein auf den Fall, wann sonsten keine Erbgüter verhanden, an denenselben zu erholen, welches Wir auch auf Kirchen, Schulen und Hospitalien, um ebenmäßigen Favors willen, erstrecket haben wollen.

Digitized by Google

Ad Tit. XLV.

Von dem stillschweigenden Pfande und wie weit dasselbe in Lehngütern statt habe.

§. 1.

Hypothecae tacitae werden aufgehoben.

Die hypothecas tacitas, weiln dadurch öfters große Gefährde und besonders bei concursibus creditorum vieler Aufenthalt verursacht worden, wollen Wir hiermit gänzlich aufgehoben haben; hingegen soll eines jeden Orts Obrigkeit denen Pupillen, Unmündigen, Abwesenden, furiosis und dergleichen, bei Bestellung des tutoris oder curatoris, ingleichen denen Kindern, deren Güter ihr Vater administriret, eine gerichtliche Hypothek in dessen unbeweglichen Gütern auf ein gewisses quantum, so dem arbitrio judicis zu überlassen, nach Beschaffenheit derer jährlichen Einkünfte, zu constituiren, und Consens darüber ertheilen, oder solches doch in dem Consensbuche anmerken, oder auch, wenn der Vormund nicht unter derselben, sondern unter anderen Gerichten Unserer Lande angesessen, daß daselbst die Hypothek bestellet werde, Sorge tragen, und deswegen behörige requisitoriales ergehen lassen; wenn aber die Vormünder keine immobilia besitzen, selbige zu Bestellung zulänglicher Caution durch tüchtige Bürgen auf so hoch anhalten, auch da derselben ohnedem die Rechnung von denen Vormünden jährlich abzunehmen oblieget, zugleich darauf Acht haben, damit, wenn in währender Minderjährigkeit der Pupill etwas acquiriren sollte, selbigem deswegen gleichfalls zulänglich prospiciret, und das quantum cautionis darnach eingerichtet werde, wie hiervon allenthalben in der Vormundschaftsordnung ausführliche Versehung geschehen soll.

Wie dargegen denen Unmündigen u. dergl. Personen,

§. 2.

denen piis causis und fisco zu prospiciren.

Auf gleiche Weise ist es auch mit denen piis causis, und deren, ingleichen des fisci, administratoribus zu halten, und allezeit in denen bonis immobilibus dergleichen Einnehmer und Administratorn eine hypotheca expressa, oder sonst zulängliche Caution auf obige Maße zu constituiren.

§. 3.

Wenn diese allerseits cum tertio contrahiren, müssen sie sich eine Hypothek gerichtlich bestellen lassen.

Im Uebrigen soll in Zukunft weder der fiscus in bonis derjenigen, mit welchen er contrahiret, noch der Pupill in bonis ex pupillari pecunia emtis, oder auch die piae causae in bonis debitorum, eine Hypothek haben, wenn sie sich nicht dergleichen ausdrücklich constituiren lassen.

§. 4.

Wie es dießfalls ratione derer Eheweiber,

Insonderheit soll denen Eheweibern weder respectu paraphernalium, noch respectu dotis, dergleichen ferner zustehen, sondern dieselbe, wenn sie nicht durch eine ausdrückliche gerichtliche Specialhypothek prospiciret, sich einiges Pfand- oder Vorzugsrechts vor an-

Digitized by Google

dern Gläubigern in keine Wege anzumaßen haben. Gestalt Wir denn hiermit diese und überhaupt alle andere hypothecas tacitas nochmals ausdrücklich cassiren und aufheben, solches auch auf die legatarios, fideicommissarios particulares und donatarios mortis causa, ingleichen die Verpachtere, jedoch dergestalt extendiret haben wollen, daß denen erstern, wenn ein gerichtlich Testament vorhanden, gleich nach dessen Eröffnung von dem Richter eine gerichtliche Hypothek auf des defuncti unbewegliche Güter, nach Art und Weise, wie §. 1. versehen, constituiret, oder in deren Ermangelung der Erbe zu Bestellung zulänglicher Caution angehalten werden. Bei ausergerichtlichen Testamenten aber die Erben sub poena dupli, und daß jedweder dererselben dafür in solidum, ohne des beneficii divisionis zu genießen, haften müssen, schuldig seyn sollen, binnen 3 Monaten a tempore aditae haereditatis es gerichtlich zu melden, und denenselben dergleichen zu prästiren, da hergegen denen locatoribus des juris retentionis in fructibus natis oder rebus illatis nach Unterscheid derer Fälle sich zu gebrauchen, und so lange solche in dem verpachteten Gute annoch vorhanden, sich daran loco pignoris zu halten unbenommen bleibet.

legatariorum,

u. derer Verpachter zu halten.

§. 5.

Und wie es ratione praeteriti einzurichten.

Damit aber auch denenjenigen, welche nach denen bisher üblich gewesenen Rechten ein stillschweigend Unterpfand bereits erlanget, so viel möglich prospiciret werde; so soll eines jeden Orts Obrigkeit und zwar denen Unmündigen, und die mit denenselben dießfalls paria jura haben, ingleichen Kirchen und Schulen, piis causis, und dem fisco in bonis administratores und sonst ex officio, denen übrigen aber, wenn sie sich deswegen melden, und zwar jeglichem nach der Zeit, da er solches Pfandrecht erlanget, eine hypothecam expressam verschreiben, oder zu gehöriger Caution verhelfen, gestalt zu solchem Ende die bisherigen hypothecae tacitae bei denen, so dergleichen bereits vor Publication dieser Unserer erläuterten Proceßordnung wirklich gehabt, annoch 6 Jahre lang von dato an in ihrem rigore verbleiben, hingegen nach Ablauf solcher 6 Jahr gänzlich erloschen seyn, und wenn erst nachgehends deshalber um Bestellung gerichtlicher Hypotheken angesuchet wird, solche nur von der Zeit, da es geschehen, ertheilet werden sollen.

§. 6.

Hypothecae tacitae haben auch insonderheit bei Lehngütern nicht Statt.

Und wie in denen Lehngütern, ohnedem vorhin schon keine hypothecae tacitae, auser was wegen derer Vormünden in Unserer Proceßordnung zu Ende dieses Tituls in gewisser Maße versehen, so Wir aber hiermit gleichfalls aufgehoben haben wollen, Statt gehabt; also soll in Zukunft es darbei schlechterdings verbleiben, auch weder denen Töchtern wegen ihrer Ausstattung, noch denen Mitbelehnten wegen ihres Lehns-quanti ein jus reale an Lehngütern zustehen, noch, auser denen Ritterpferds-Prästationen, als welche, in

Digitized by Google

so weit solche nach Anleitung der 32. Neuen Decision aus dem Lehn zu bezahlen, mit in die erste Klasse gehören, einige andere onera feudalia, das jus hypothecae in feudis haben, wenn nicht darüber ein ausdrücklicher Consens ausgebracht worden.

§. 7.

Fidei commissa familiae sind in Zukunft ohne gerichtliche Confirmation und Consens contra tertios nicht gültig.

Nachdem Wir auch vermerket, daß aus denen sogenannten fideicommissis familiae, wenn solche auf bloße Privat-dispositiones oder pacta sich gegründet, viele Irrungen und Weitläuftigkeiten zu nicht geringem Nachtheil derer creditorum entstanden, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß in Zukunft dergleichen fideicommissa, woferne selbige nicht bei Lehngütern von dem Lehnherrn, bei Erbstücken aber von dem Gerichtsherrn, darmit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, confirmiret und Consens darüber ertheilet worden, wider die creditores und possessores tertios von keiner Gültigkeit, dieses auch auf diejenigen fideicommissa, so ohne Confirmation und Consens allbereit constituiret, wo nicht binnen 6 Jahren dergleichen annoch ausgebracht wird, erstrecket seyn solle. (cf. Mand. 24. Septbr. 1734. 4. Juni 1829.)

Tit. XLVI.

Von der ausdrücklichen Verpfändung.

§. 1.

Weil vornehmlich dreierlei Güter seind, als bewegliche, unbewegliche und Schulden, so wird es auch mit Verpfändung dererselben, wann die beständiger Weise geschehen soll, unterschiedlichen gehalten; dann was die beweglichen Güter oder fahrende Hab anlanget, können solche von dem, welchem sie zugehören, seiner Gelegenheit nach ohn einige Solennität beständiglich wohl verpfändet werden.

§. 2.

Aber unbewegliche Erbgüter sollen vermöge landüblicher sächsischer Rechte und obgedachter Constitution vor der Obrigkeit und Gerichten, darunter sie gelegen, verpfändet und daselbst insinuiret, oder Gunst darüber ausgebracht werden, sonsten ist dergleichen Verpfändung nicht kräftig, es werde gleich ein Stücke Gut insonderheit oder ingemein alle Güter verpfändet; jedoch wird solches allein gegen denen andern Gläubigern verstanden. Die Erben aber des, welcher es ohne Insinuation verpfändet, haben solches derer Ursachen halben nicht zu fechten, sondern seind den Pfandschilling nichts minders zu erstatten schuldig.

§. 3.

Da auch ein Gläubiger vor zweien oder dreien Zeugen oder durch Aufrichtung eines Vertrags, so mit etzlicher Unterhändler Sie-

Digitized by Google

gel bekräftiget, eine Verpfändung auf unbeweglich Gut erlangt hätte, soll er zwar vermöge derselben vor andern chirographariis bezahlt werden, doch ihme die gerichtliche Verpfändung in alle Wege vorgehen.

§. 4.

Wenn aber einer bona emphyteutica oder censitica, Erblehn- oder Erbzinsgüter, darüber ein Unterthan einen Lehnherrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehn zu empfahen pfleget, versetzet, und allermeist, wann Lehngüter verpfändet, sollen dieselben andrergestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehnherrn hypothecirt werden, und ohne das die Verpfändung nicht Statt haben. Jedoch soll der, welcher ohne Consens Verpfändung erlanget, aus denen Früchten desselben Guts vor andern gemeinen Gläubigern seine Bezahlung haben; ihm aber gleichwohl die Gläubiger, denen das Gut mit Consens hypothecirt, auch in denen Früchten vorgehen.

§. 5.

Würde sichs auch zutragen, daß in bonis emphyteuticis oder censiticis, der dominus directus nicht zugleich Gerichtsherr wäre, sondern ein anderer die Jurisdiction oder den fundum emphyteuticum oder censiticum hätte, soll zu Erlangung einer beständigen gerichtlichen Hypothek, und damit sich der dominus jurisdictionis hernach der Hülfe desto weniger zu verweigern, des Lehn- oder Gerichtsherrn Consens zugleich oder conjunctim erhoben worden.

§. 6.

Ferner die nomina oder ausenstehende Schulden belangende, hat es keinen Zweifel, daß dieselben quoad actionem personalem, und so weit sie auf persönlichen Zusprüchen stehen, ohne Solennität, sowohl als die fahrende Hab, verpfändet werden können.

§. 7.

So lassen Wir auch geschehen, daß ein Gläubiger das dingliche Recht, so er auf dergleichen beweglichen, wie auch unbeweglichen Gütern, die nicht Lehn seyn, dermasen, wie jetzo bemeldet, beständiglichen erlanget, ohne fernere Insinuation oder andere Solennität einem andern cediren und verpfänden möge. Und wollen, so viel diesen passum betrifft, Unser am 1. Februari 1616 von denen cessionibus publicirtes Ausschreiben hiermit so ferne declariret und erkläret haben.

Aber was das dingliche Recht anlanget, das einer beständiger Weise auf einem Lehngut überkommen, dieweil die Rechte vermögen, daß keiner ohne des Lehnherrn Consens dergleichen Recht aufm Lehn erlangen, noch der Consens, welchen der Lehnherr einem gegeben, auf eine andere Person, ohne seine, des domini feudi Bewilligung, extendiret werden möge, und es derowegen in Unserer

Digitized by Google

Kanzelei auch jederzeit also üblichen gehalten worden, daß solche translationes hypothecarum, ohne neuen Consens, für beständig nicht gehalten werden; so wollen Wir, daß demselben auch hinfüro nachgegangen und darauf erkannt werden solle. Wenn auch gleich einem Gläubiger in der Verschreibung ein Lehngeld dergestalt, daß er es seines Gefallens wieder verändern möge, verpfändet und hierüber ein gemeiner Consens in gewöhnlicher Form gegeben, es wäre ihm denn ausdrücklichen nachgelassen, daß er seines Gefallens, ohne fernern Consens, vergeben und verpfänden möge.

§. 8.

Nachdem aber auch, bei Verpfändung derer Schulden, oftmals Zweifel vorfället, wann einer ingemein alle seine Güter, beweglich und unbeweglich hypothecirt, ob auch solches auf die Schulden, als die sonsten für eine sonderliche speciem bonorum geachtet werden, zu verstehen, und aber ihrer wenig diesen Unterscheid so genau in Acht zu nehmen pflegen, sondern vielmehr eines, der sich also versichern läßt, Sinn und Gedanken dahin gerichtet, wie er auf alle seines Schuldeners Güter, ein Pfandrecht erlange; so wollen Wir, daß dergleichen gemeine Verpfändungen, ungeachtet, daß darneben derer beweglichen und unbeweglichen Güter gedacht worden, auch auf die Schulden verstanden werden sollen.

§. 9.

Ob nun wohl alle die, welche ein dinglich Recht durch dergleichen ausdrückliche Verpfändung erlanget, sowohl als wenn sie durch andere obvermeldte Wege überkommen, der Zeit nach, wie sie nacheinander verzeichnet sind, einer dem andern vor oder nachgehen, und bezahlet werden sollen; so ist doch hierbei sonderlich in Acht zu nehmen, wann einer zuvorn eine gemeine Verpfändung auf alle des Schuldeners Güter erlanget, und ihm darneben ein sonderlich Stück Guts zum Unterpfande hätte einsetzen lassen; es fiel aber zwischen ihm und einem andern Gläubiger, der nach ihm erst eine Verpfändung überkommen, Streit vor, wer vor dem andern aus des Schuldeners Gütern bezahlt werdern solle; daß alsdenn der, welcher die erste Verpfändung erlanget, sich, vermöge beschriebener Rechte, an das Stück Gut, so ihm sonderlich und in specie verschrieben, vor allen Dingen halten, und derentwegen, wann solches zu seiner Bezahlung zureichet, denen andern Gläubigern, ungeachtet sie erst nach ihme die Verpfändung überkommen, in denen andern Gütern des Schuldeners den Vorzug lassen müsse, er sei auch gleich sonsten der Priorität halben privilegiret, wie er wolle. Und ist dießfalls nichts daran gelegen, ob in des ersten Gläubigers Pfandverschreibung die sonderliche oder Specialverpfändung der gemeinen vor- oder nachgesetzt sei.

§. 10.

Es träget sich auch oftmals zu, daß der, welcher erstlichen eine

Digitized by Google

Verpfändung erlangt, hernacher darein williget, daß daſſelbe Gut auch einem andern verſetzt werden möge. Und wann er ihm darneben ſein Recht vorbehält, giebt es wohl an ſich ſelbſt, daß er nichts minders denen nachfolgenden Gläubigern mit der Bezahlung vorgehe. Da er aber, ohne Vorbehalt, ſeine Bewilligung darein giebt, fället nicht geringer Zweifel vor: ob er ſich dadurch ſeines Pfandrechts oder allein der Priorität begeben habe. Darum wollen Wir, daß dergleichen Bewilligung, wann nicht erwieſen wird, daß ein anders abgeredet ſei, allein auf die Priorität zu verſtehen, und derowegen der, welcher bewilliget, wann derjenige Gläubiger, deme zum Beſten er gewichen, bezahlet, gegen die andern ſich ſeines Pfandrechts gebrauchen möge. — Es wären dann andere creditores im Mittel, die nächſt dem erſten Gläubiger und alſo vor deme, welchem die Bewilligung geſchehen, eine Verpfändung erlangt hätten, weil demſelben dieſes, daß der erſte einem andern den Vorzug gönnet, nicht zum Nachtheil gereichen kann, darum ſoll der erſte Gläubiger, wann die andern alle befriediget, alsdann erſt, vermöge ſeines Pfandrechts, vergnüget, und alſo demſelben nachgeſetzet werden; aber doch allein, ſo weit die Summa des Gläubigers, dem er durch ſeine Bewilligung den Vorzug gegeben, austrägt. Dann wann ihm hierüber der Schuldiger noch mit mehrerm verhaftet wäre, weil es dem Gläubiger, dem die Bewilligung geſchehen, nur allein um ſeine Summen, daß er zu Bezahlung dererſelben eine Priorität erlange, zu thun geweſen, der nächſtfolgende Gläubiger aber wegen des, was der erſte hierüber bei dem Schuldener noch mehr zu fodern, mit Fugen ſich nicht zu beſchweren, ſondern es ſolcher Uebermaß halben, der beſchehenen Bewilligung ungeachtet, in dem Stande bleibet, wie es vom Anfang geweſen, ſo ſoll auch dem erſten Gläubiger, wegen ſolcher Uebermaß, nicht allein ſein Pfandrecht, ſondern auch ſeine Priorität verbleiben, und er derſelben vor andern folgenden Gläubigern, vermöge erlangter Erſtigkeit, in Bezahlung genießen.

Als: wann einer 1000 Gulden zu fodern, und wäre dem, welchem der Schuldener mit 500 Gulden verhaftet, gewichen, ſoll der erſte allein mit 500 Gulden denen folgenden Gläubigern nachgeſetzt, mit denen andern 500 Gulden aber vor ihnen bezahlet werden.

§. 11.

Da auch der Gläubiger, welchem er durch ſeine Bewilligung den Vorzug verſtattet, ein ſonderlich Pfandrecht erlanget hätte, ſoll er alsdenn mit der Summen, mit welcher er ihm gewichen, in deſſelben Recht treten, und derowegen deſſen Ordnung nach befriediget werden. Sintemal doch ohne das, wann er ſchon nicht bewilliget hätte, die Gläubiger, welche dem, ſo die Bewilligung erlangt, folgen, hätten geſchehen laſſen müſſen, daß er von ihm bezahlt worden wäre, derowegen auch ihnen hierdurch nichts abgehet.

Digitized by Google

§. 12.

Da aber einer, welcher in eines andern Verpfändung gewilliget, nicht allein ein Gläubiger, sondern auch ein Mitbelehnter wäre, soll vornehmlich dahin gesehen werden, zu welchem Ende er bewilliget habe, und da er allein als ein Mitbelehnter consentiret hätte, soll ihm solches an seinem Pfandrecht und Priorität nicht nachtheilig seyn; wenn aber hiervon keine gewisse Nachricht, zu was Ende solche Bewilligung geschehen, vorhanden, soll es bei Verpfändung derer Lehngüter in solchem Zweifel dafür gehalten werden, daß er allein als ein Mitbelehnter gewilliget habe.

Ad Tit. XLVI.

Von der ausdrücklichen Verpfändung.

§. 1.

Die gerichtl. Special-hypothecae sind lediglich secundum prioritatem temporis anzusetzen.

Diejenigen creditores, so eine gerichtliche Specialhypothek, als welche in Zukunft alleine vor beständig zu achten, erlanget, sind sofort nach denen, so in die erste Klasse gehören, schlechterdings secundum prioritatem temporis, jedoch ein jeglicher nur von demjenigen Gut, darauf er solche Hypothek erhalten, zu befriedigen.

Diejenigen aber, so vor 2 od. 3 Zeugen verschrieben, genießen keiner Priorität.

Und obwohl Unsere Gerichtsordnung h. t. §. „Da auch ein Gläubiger" u. s. w. auch denen außergerichtlichen hypothecis, so vor 2 oder 3 Zeugen verschrieben worden, ein jus prioritatis vor denen creditoribus chirographariis beigeleget, so soll doch hinfüro dergleichen Verpfändung ganz ohne Wirkung seyn.

§. 2.

Cessiones derer Hypotheken müssen gerichtl. geschehen.

Desgleichen wollen Wir auch, daß keine Hypothek sowohl bei denen Lehn- als auch bei denen Allodialgütern, ohne Unterscheid derer Fälle, ganz oder zum Theil anderergestalt, als vermittels gerichtlicher Confirmation und Consenses, wofür jedoch nur die Hälfte derer ordentlichen Sportuln zu entrichten, cediret werden möge; gestalt Wir zu solchem Ende dasjenige, was dem zuwider in denen Rechten enthalten, so viel dergleichen gerichtliche hypothecas und deren Translation betrifft, hiermit dergestalt limitiret und resp. aufgehoben haben wollen.

§. 3.

Wo d. Consense auf amtsässige Rittergüter zu ertheilen.

Es sollen aber die Consense, auch bei amtsässigen Ritter- und Lehngütern, so bei denen Aemtern nicht verliehen werden, nicht von denen Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Puncte und Clauseln gerichtet, vor keinen Consens gehalten werden. Und wollen Wir zwar im Uebrigen hiermit verordnet und Unsere 10te neue Decision dahin erläutert haben, daß in Zukunft die Zinsen, wenn der Consens nicht auf das Capital ausdrücklich restringiret, in concursibus creditorum ohne Unterscheid, sowohl bei Lehn- als

Die Zinsen v. consentirten Posten kommen

auch bei Allodialgütern mit d. Capital in gleiche Klasse, jedoch ordentlich nur auf die letzten 3 Jahre.

bei Allodialgütern mit dem Capital in eine Klasse lociret werden. Es ist aber dieses nur von denenjenigen Zinsen, so in denen letztern 3 Jahren, vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Concurs verfallen, und von solcher Zeit an noch ferner aufgelaufen, zu verstehen, dahingegen ein Gläubiger, so dieselben weiter anwachsen lassen, wegen derer vorher verfallenen, erst nach allen Capitalien, derer sämmtlichen creditorum zu befriedigen.

Tit. XLVII.

Von dem dinglichen Recht, so durch die Hülfe erlanget wird.

§. 1.

Wann einem auf vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht oder auf klare Brief und Siegel, die, vermöge der Landesordnung paratam executionem haben, die wirkliche Hülf und Einweisung zuerkannt oder durch Befehlich angeordnet wird, überkommt er hierdurch ein pignus judiciale, und ein solch dinglich Recht, welches der Priorität und Vorzugs halben von der Zeit an, da er solches erlanget, eben sowohl in Acht zu nehmen, als wenn ihm ein Stück Guts ausdrücklich verpfändet worden wäre.

§. 2.

Es ist aber solches allein von denen Hülfen zu verstehen, welche wirklich und actualiter, durch Aushauung eines Spahns, oder anderer dergleichen jedes Orts hergebracht, und gewöhnliche Solennitäten ergangen, und nicht nur bloß durch Befehliche oder comminationes ohne Vollstreckung angeordnet seind; es hätte dann ein Schuldener hierüber pariret, und dem Gläubiger sein Gut wirklich eingeräumet, welcher durch die apprehendirte Posseß gleichfalls ein dinglich Recht erlanget haben soll.

§. 3.

Wie weit aber solch dinglich Recht auf die Lehngüter, wann in dieselben Hülfen ergehen, sich erstreckt, davon ist oben bei der Hülfe in die Lehngüter allbereit Verordnung geschehen, darbei soll es verbleiben, und derjenige, deme die Hülfe entweder zu denen Früchten oder ins Eigenthum ertheilet wird, so fern zu einem und dem andern ein dinglich Recht überkommen.

Ad Tit. XLVII.

Von dem dinglichen Recht, so durch die Hülfe erlanget wird.

Durch die Execution u. Immission

Welchergestalt die executio und immissio, so in Zukunft uno actu geschehen, demjenigen, so dieselbe erlanget, ein jus reale gebe, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget werden solle,

Digitized by Google

ist bereits ad Tit. XXXIX und XL. versehen, deme Wir vorjetzo noch dieses beifügen, daß solches nicht nur, wenn diese Hülfs-actus wirklich geschehen, sondern auch, wenn der Schuldener, wie ihme, zu Vermeidung derer Unkosten, auch ohne des Richters und creditoris Bewilligung frei stehen soll, die Execution und Immission pro facta hält, und sich dessen vor Gericht schriftlich oder mündlich erkläret, dergestalt observiret werden solle, und hiermit dasjenige, was in Unserer Proceßordnung h. t. enthalten, geändert wissen wollen. (cf. Mand. v. 4. Juni 1829.)

wird ein dinglich Recht erlanget.

Wenn solche auch nur pro realiter facta gehalten wird.

Tit. XLVIII.

Von dem dinglichen Recht, so man durch Arrest erlanget.

§. 1.

Dieweil in Unserer Landesconstitution dem Arrest vermöge eingeführten Gebrauchs, ein jus reale gegeben, so wird es hiermit auch der Priorität und Vorzugs halben wie mit andern dergleichen Rechten gehalten, und derowegen die Arrestanten von der Zeit an, da sie solch ihr jus bekommen, allen andern Gläubigern, die erst nach ihnen stillschweigende und ausdrückliche Verpfändung oder Hülfen erlangen, mit der Bezahlung vorgezogen, und gehet solch derer Arrestanten Recht von dem Tage und Stunde an, da sie erstlich den Kummer schriftlich angeleget, und derselbe (welches unverzüglich und specifice zu beschehen) gerichtlich registriret worden; es wäre dann, daß zuvorn, und ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündiget, oder sonst zu seiner Wissenschaft erweislich gebracht worden, mittler Weile jemandes in andere Wege ein dinglich Recht erlanget hätte, dann respectu dessen, würde des Arrestanten Recht erst von Zeit der beschehenen Verkündigung oder erlangten Wissenschaft seinen Anfang gewinnen, und wann er in genere und indefinite auf alles des Schuldeners Güter angeleget, auch die bona futura, die der debitor hernach quocunque modo erlangen möchte, afficiren.

§. 2.

Wie und welcher Gestalt aber mit solchen Arresten ad effectum impetrandi jus reale, beständig zu verfahren sei, davon ist unten in einem besondern Titul nothwendige Verordnung geschehen; dieß aber hierbei sonderlich in Acht zu nehmen, daß sich die arresta, wann sie gleich von dem Lehenherrn verstattet, doch wider ihren Willen nicht auf den Eigenthum, sondern allein die Früchte erstrecken können. Es wollte dann der Lehnherr dem Arrestanten hierinnen gutwillig gratificiren.

Ad Tit. XLVIII.

Von dem dinglichen Recht, so man durch Arrest erlanget.

Durch Anlegung eines Arresti soll in Zukunft kein dinglich Arreste ge-

Digitized by Google

ben in Zukunft kein dinglich Recht oder Priorität.

Recht oder jus praelationis vor andern Gläubigern erlanget werden können, gestalt Wir denenselben hierdurch diese Kraft, welche sie bishero, vermöge derer sächsischen Rechte und Unserer Proceßordnung h. t. gehabt, dem Creditwesen zum Besten und zu Verkürzung derer Processe, gänzlich benommen haben wollen.

Tit. XLIX.

Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegiret seyn.

§. 1.

Nach denen Gläubigern, die ein dinglich Recht haben, sollen die bezahlt werden, so allein personaliter privilegiret seind, und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gute, das der Schuldener verändert und verthan hat, herkömmt; doch daß solches allein von denen depositis voluntariis und extrajudicialibus verstanden werde; in denen andern depositis judicialibus und necessariis aber, da einer auf Befehlich, oder richterliche Anordnung, oder sonsten aus erheblichen Ursachen etwas judicialiter eingelegt, und es denen Gerichten vertrauet, soll er damit in der Ordnung, davon Unsere Landes-Constitution 28. p. 1. disponiret, und also auch vor denen Arrestanten bezahlt werden.

§. 2.

Alles, was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, und nicht Kirchen, Schulen und Hospital belanget, dann diesen haben Wir oben eine stillschweigende Verpfändung gegeben.

§. 3.

Wann auch einer Jemands Geld ohne Zins geliehen, ist er dermaßen privilegiret, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern, welche Zinse genommen, bezahlet werden soll.

§. 4.

Ingleichen, da einer etwas verkauft hätte, und ihn von der Kaufsumma etwas hinterständig, er aber hiergegen sonsten nicht versichert wäre, wollen Wir ihme hiermit gleichfalls ein solch personale privilegium gegeben haben. Da er sich aber der Kaufsumma halben sonsten versichern lassen, soll er sich an solche Assecuration halten.

Ad Tit. XLIX.

Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegiret seyn.

Die Priorität derer

Obwohl sonst nach denen Rechten und Unserer Gerichtsordnung h. t. gewisse Gläubiger, welche kein jus reale haben, derge-

Digitized by Google

stalt privilegiret sind, daß sie denen chirographariis, so ihr Geld auf Zinsen ausgeliehen, vorgehen, so wollen wir doch solches, derer obangeführten Ursachen halber, gleichfalls aufgehoben haben; und setzen und ordnen hiermit wohlbedächtig: daß in Zukunft alle Gläubiger, so nicht zur ersten Klasse gehören, oder ein pignus oder hypothecam expressam, oder auch vor entstandenem Concurse, durch Execution und Immission, ein dinglich Recht erlanget, ohne Unterscheid pro rata befriediget werden sollen. (cf. Mand. v. 4. Juni 1829.)

personaliter privilegirten Gläubiger fället in Zukunft weg.

Tit. L.

Von denen chirographariis und gemeinen Gläubigern.

§. 1.

Wenn nach Bezahlung aller derer Creditoren, so bishero erzählet werden, von des Schuldeners Gütern etwas übrig, so werden dann erst die chirographarii und gemeinen Gläubiger, welche allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtnng ihrer Schulden halben vorzulegen haben, ohn Unterscheid der Zeit, pro rata et quantitate eines jedern Schuld zugleich bezahlt, also wann es nicht zureicht, ein jeder, nachdem seiner Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß.

§. 2.

Es ist aber auch hierbei in Acht zu nehmen, ob wohl alle hiebevor erzählte Gläubiger vor denen chirographariis, auch einer vor dem andern, obgesatzter Ordnung nach, befriediget werden soll, daß doch solches, vermöge viel- und höchstgedachtes Unsers Groß-Herrn-Vaters im 83sten Jahr publicirten Ausschreibens, allein auf die Hauptsumma zu verstehen; deren Zinsen aber sollen sie sodann erst, wenn alle Gläubiger, und also auch die chirographarii, derer Hauptsummen vergnüget, ihrer Ordnung nach bezahlet werden; doch hat solches, Kraft angezogenen Ausschreibens, allein in mutas statt.

§. 3.

Denn, wann einer etwas verkauft hätte, und es wäre ihm von der Kaufsumma was hinterstellig, dieweil er sein eigenthümlich Gut, so er hiergegen mittlerweile nutzen können, entrathen muß, und derowegen, wann ihm solcher Nutz entstehet, dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri amissione zu achten, soll er, in dem Fall, auch der gebührenden Zinse, wann gleich die Güter zu Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen, seiner Ordnung nach befriediget, und dergleichen auch mit denen usuris, annuis reditibus und denen Zinsen, welche ein Bürge in Bürgschaft für seinen Principaln ausgezahlt erhalten, auf solch Interesse, wie nicht weniger die Zinsen, welche einem Eheweibe, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes, loco alimentorum gebühren, nach Gelegenheit eines jeden Rechtens und Priorität, neben der Hauptsumma erkannt werden, es wäre dann,

Digitized by Google

daß das Weib in andern Wegen mit nothdürftigem Unterhalt versehen wäre.

§. 4.

Wenn auch des Schuldeners Güter an ihme selbst so weit reicheten, daß davon, wann sie verkauft würden, alle Gläubiger ihrer Hauptsummen befriediget werden könnten, und es allein darum zu thun, wem mittlerweile, bis es zu Gelde gemacht, die Nutzung des Guts gebühre, sollen die prioritätischen Gläubiger vor andern ihrer gebührenden Zinsen davon gewärtig seyn.

Ad Tit. L.

Von denen chirographariis und gemeinen Gläubigern.

Die Zinsen werden, auser bei consentirten Posten, erst nach allen Capitalien bezahlet, jedoch wird das interesse rei judicatae ausgenommen.

Das interesse morae und die Zinsen, sie mögen aus einem Wechselbrief oder aus einer andern Obligation herrühren, sollen in concursibus creditorum, auser bei gerichtlich consentirten Posten, wo der Consens nicht auf das Capital restringiret, nicht mit dem Capital in einer Klasse, sondern erst nach allen Capitalien ohn Unterscheid pro rata vergnüget werden. Von der Zeit aber, da das Desertionsurthel rechtskräftig worden, wird einem jeden Gläubiger, dessen Forderung darinnen vor liquid erkannt, wenn gleich der passus prioritatis noch nicht völlig erörtert, das interesse rei judicatae gleich dem Capital in seiner Ordnung billig entrichtet.

Tit. LI.

Vom Arrest und Kummer.

§. 1.

Nachdem der Arrest in Unsern Landen vornehmlichen um zweierlei Ursachen willen, oder auf zweierlei Weise gesuchet und angenommen wird: erstlich, wenn man eine Person, oder ein Stück Guts, es sei beweglich oder unbeweglich, um allerhand Vorsorge willen, gerichtlichen anhalten und sequestriren lässet. Zum andern zu dem Ende, daß einer dadurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldeners Gütern vor andern desselbigen Gläubigern erlange; und aber in dem ersten Fall die Arreste zu Recht insgemein verboten, und dargegen verordnet, daß keiner ab executione anfangen, noch einen andern an Leib oder Gut kümmern, und mit Arrest beschlagen, sondern, da er ihm zu besprechen, solches mit ordentlichem Recht thun soll. So wollen Wir auch, daß dergleichen Arreste nicht verstattet werden sollen, auserhalb derer Fälle, in welchen sie, nach gemeinen beschriebenen Rechten, vergönnet und nachgelassen seind. Als: wann einer, der nicht gnugsam besessen, flüchtig, oder derenthalben aus erheblichen Ursachen verdächtig wäre; oder aus Unsern Landen in ein frembde Gerichte ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden oder sonsten gewissen Gütern verlassen wollte, daß sich der Kläger

Digitized by Google

daran zu erholen. Oder: wann ein Ausländischer und in Unsern Landen nicht Besessener mit Unsern Unterthanen contrahiret und in denselben zu bezahlen sich verpflichtet; oder bei Handwerksleuten etwas machen lassen, und nicht bezahlt hätte. Oder aber, wann sonst ein Frembder Unsern Unterthanen etwas schuldig wäre, und ihm an dem Ort, da er beklaget und besessen, auf gebührliches Ansuchen, Recht nicht gestattet noch verholfen werden wollte; oder wann vermuthlichen, daß etwas von denen Innehabern dilapidiret, und dermasen verruckt und entwandt werden möchte, daß man sich hernacher dessen sobald nicht wieder zu erholen hätte. Desgleichen wann ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsmann, der hinweg ziehen will, um den von einem Hause, Hof, Acker, Wiese oder andern versessenen Zins wollte arrestirt werden.

In allen denen Fällen aber, da solcher Arrest verstattet wird, soll man denselben wiederum relaxiren und eröffnen, wann der, wider welchen er erhalten, des Klägers Zusprüche halben gnugsame Caution und Versicherung machen würde.

§. 2.

Was dann den andern Effect des Arrests angelanget, ist durch einen langhergebrachten Gerichtsgebrauch und Gewohnheit also eingeführet, auch endlich durch Unsere Landesconstitution confirmirt und bestätigt worden, daß einem jedern, wann er vermerkt, daß es um seinen Schuldener mißlich werden will, frei gelassen, einen Kummer auf desselben Güter anzulegen, und dadurch ein solch dinglich Recht darinnen zu erlangen, kraft welches er andern Gläubigern, so keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben, vorgezogen werde, darum lassen Wir es hierbei auch bewenden.

§. 3.

Dieweil aber gleichwohl darneben allerlei Misbräuche mit einreißen, auch oftmals wohlhabende Leute ohn Ursach dadurch in Verdacht und Misglauben gesetzet werden; so wollen Wir, daß hierinnen Bescheidenheit gebraucht, und dem ao. 1583 publicirten Ausschreiben nach keinem Arrest gestattet werden solle, es sei dann, daß er erstlichen seine Schuldforderung durch Urkunden oder andern gläublichen Schein darbringe, und dann zum andern darneben bescheinige, daß sein Schuldener mit vielen Schulden beladen, und in Abfall seines Vermögens gerathen sei. Dann wann einer also begütert wäre, daß er vermuthlichen wohl zu bezahlen hätte, soll er mit dergleichen Arrest verschonet bleiben.

§. 4.

Wenn auch ein Kummer verstattet wird, soll er dem, wider welchen er geführt worden, alsbald durch einen geschwornen Boten angekündigt und insinuiret werden, was er sodann nach beschehener solcher Ankündigung oder in andere Wege erlangten Wissenschaft,

Digitized by Google

aus seinen Gütern entwendet oder verpfändet, an dasselbe soll sich der Gläubiger, dem der Arrest verstattet, kraft seines hierdurch erlangten Rechtens, der Bezahlung halben nichts minders zu halten, guten Fug haben, auch denen andern in der Ordnung vorgezogen werden.

§. 5.

Es soll aber ein solcher Arrest auf das, was der Schuldener zu der Zeit der Ankündigung oder sonst erlangten Wissenschaft, nicht mehr in seinen Händen gehabt, sich nicht erstrecken, und darum andern Gläubigern, denen allbereit etwas angewiesen oder sonst zugewandt nicht abträglich seyn. Desgleichen wann ein anderer etwas dem Schuldener, wider welchen Arrest erlangt, zugehörig, bei sich hätte oder ihm schuldig wäre, und hätte zuvor und ehe dann der Arrest angeleget, und derselbe dem Schuldener angekündiget, wider denselben ein Recht gehabt, dadurch er sich gegen ihn mit Fugen aufhalten könnte, daß er ihm solches nicht wieder zustellen dürfte; als wann er ihm hinwiederum mit Schulden verhaft wäre, und derowegen eines mit dem andern compensiren wollte und dergleichen; so soll auch diesem der angelangte Arrest an solchem seinen Recht keinen Nachtheil bringen, sondern er sich dessen und aller derer Exceptionen, damit er sich wider den Schuldener aufhalten können, auch wider den Arrestanten zu gebrauchen haben.

§. 6.

Es soll aber ein solcher Arrest ad effectum impetrandi jus reale bei denen Gerichten, darunter der, wider welchen er begehret wird, gesessen, gesuchet werden, und sich weiter nicht erstrecken, als desselben Richters Jurisdiction und Botmäßigkeit gehet. Darum, wann einer an andern Orten, dann darunter er wesentlich gesessen, auch Güter hätte, und man wollte dieselben mit Arrest beschlagen, soll es vor denen Gerichten geschehen, darunter dieselben gelegen.

§. 7.

Sonderlich aber, wenn auf Lehngüter Kummer gesuchet wird, und es wäre der Richter, unter den sie gehörten, nicht zugleich Lehnherr, soll der Arrest weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung, verstattet; wäre er aber auch Lehnherr, es hiermit gleichergestalt gehalten werden, wie oben bei der Hülfe in die Lehngüter vermeldet worden.

§. 8.

Wenn aber in Unsrer Kanzlei auf des Gläubigers Ansuchen von Unserntwegen Arrest ingemein auf alle des Schuldeners Güter angenommen wird, soll sich derselbe nicht allein auf die, so ohne Mittel unter Uns gelegen, sondern auch auf alle sein Vermögen, so in Unsern Landen anzutreffen, es sei Lehn oder Erbe, wie auch auf bona futura und was der Schuldener noch acquiriren und er-

Digitized by Google

langen möchte, doch auserhalb deren in Unsern dreien Stiften Meißen, Merseburg und Naumburg (weil Wir dieselben mit sonderbaren Regierungen versehen) gelegenen Güter erstrecken, und gleichwohl denen Untergerichten, darinnen der arrestatus possessioniret, ein solches um Nachrichtungen willen und damit andere creditores mit Verpfändung oder sonsten aus Unwissenheit nicht benachtheiliget, notificiret werden. Man soll aber gleichwohl wider diejenigen, so ohne Mittel nicht unter Uns gesessen, noch Güter liegen haben, solche arresta nicht leichtlichen gestatten, sondern den Arrestanten an des Schuldeners ordentliche Gerichte, als da man von desselben Gelegenheit die beste Nachrichtung hat, weisen; man hätte denn dessen erhebliche und andere bewegende Ursachen, als wann des Schuldeners Vermögen an viel und verschiedenen Orten Unserer Lande zerstreuet wäre, oder er hätte auch etliche Güter, so ohne Mittel unter Uns gehörten, und dergleichen, welches Wir zu Unserer Räthe Ermessung stellen thun.

§. 9.

Von eines Andern wegen Arrest zu suchen, soll Niemand zugelassen werden, es sei dann, daß er gnugsam Mandat bei Anlegung des Arrests vorzulegen habe, oder, daß es eine solche conjuncta und verwandte Person sei, die, wie oben bei den Anwalden erzählet, auch ohne Mandat mit der Caution de rato zuläßlichen, und dieselbe alsobald wirklich bestellete. Da aber ihre zweene oder mehr zugleich für eine Summa Bürgen, oder sonsten correi debendi wären, und es hätte einer unter ihnen Arrest erlanget, soll dasselbe auch den andern seinen Mitbürgen und correis, wann sie es hernachen genehm haben, mit zu statten kommen; und also auch gehalten werden, wann unter den Gesellschaften einer alleine, gemeiner Handelsschuld halben, Arrest anlegte.

§. 10.

Wie aber nun ein angelegter Arrest gebührlichen prosequiret werden solle, darvon ist in vielbemeldter Unser Landesconstitution gnugsame Versehung geschehen. Wollen derowegen, daß demselben allen nachgegangen, und demnach ein jeder Kummer, alsbald er verstattet, von 14 Tagen zu 14 Tagen zwier verneuert, und also (das erste Suchen mit eingerechnet) dreimal prosequiret und neben dem dritten und letzten Kummer, die Klage mit gnugsamer Ausführung und Bescheinung der Schuldforderung eingebracht, auch hierbei um Citation und Ladung an den Schuldner angesuchet werden solle. Wenn auch dieser Form nicht stricte nachgegangen wird, soll der Arrest nicht zuläßlich seyn, auch dergestalt Niemands verstattet werden, mit einer oder der andern Renovation oder Einbringung der Kummerklage zu anticipiren.

§. 11.

Da nun förder auf solche Kummerklage verfahren wird, und

der Schuldener bekennet sich zur Schuld, oder wird durch die eingebrachte Verschreibung überwiesen, soll alsdenn der Arrest, bis zu vollständiger Bezahlung, für kräftig erkannt, und also hierdurch endlichen der Gläubiger ein beständig Recht in des Schuldeners Güter, auf Mase wie oben angedeutet, erlanget haben.

§. 12.

Es soll aber auch dieses, was etwa ein Gläubiger, seiner geklagten Schuldpost halben, wider den Schuldener ausführet, den andern Gläubigern, so hierzu nicht vorgeladen, noch darauf gehöret worden, auserhalb der erlangten Priorität, nicht zu Nachtheil gereichen; sondern da sie derer libellirten und zuerkannten Summen halben etwas zu fechten, sollen sie damit gehöret werden, auch der Gläubiger dieselbe, ungeachtet, was er wider den Schuldener erhalten, ferner auszuführen schuldig seyn.

Darum, wenn man vermerkt, daß ihrer mehr, dann einer arrestiret, oder ihre Schuldforderung gerichtlich angeloben, sollen sie in einen Proceß zusammengefasset werden, damit einer auf des andern Fürbringen verfahren, und man den Sachen desto eher abhelfen möge.

§. 13.

Wenn aber in der Ausführung sich so viel befindet, daß einer zu arrestiren nicht genugsame Ursache gehabt, oder der Schuldener erböte sich zu einer Caution, und bestellete dieselbe dermasen, daß sich der Arrestant seiner geklagten Schulden daran vollkömmlich zu erholen, soll alsdann der Arrest aufn ersten Fall in totum, aufn andern aber in so weit relaxiret werden, daß der Schuldener mit seinen Gütern seines Gefallens zu gebahren habe, aber gleichwohl dem Arrestanten seine durch den angelegten Arrest erlangte Erstigkeit zu der bestallten Caution, und wenn es auch darum mißlich werden, und sie nicht zureichen wollte, zu andern des Schuldeners Gütern unverruckt bleibe.

§. 14.

Dieweil aus dem, da Einige, so durch angelegte Arreste eine Priorität erlanget, dasselbe Recht folgends andern cediren und abtreten, große Unrichtigkeit zu erfolgen pfleget; so wollen Wir, daß hinfüro dergleichen cessiones, wofern einer dadurch von andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen will, allewege mit Consens und Nachlassung der Gerichte, von welchen der Arrest angelegt, und darunter die Güter gelegen, geschehen solle; welches Wir auch conjunctim in den Fällen erfordern, da bei Unser Kanzlei in genere auf alle bona gekümmert, derselben aber ezliche, und sonderlich diejenigen, darauf das jus cessum haften soll, in eines andern Unterrichters unmittelbarer Jurisdiction zu befinden.

Digitized by Google

Ad Tit. LI.

Von dem Arrest und Kummer.

Was in der Proceßordnung h. t. wegen derer Arreste geordnet, wird aufgehoben.

Was wegen Anlegung, Renovation und Prosecution derer Arreste h. t. Unserer Proceßordnung verordnet, fället nunmero hinweg, nachdem Wir denenselben die Wirkung eines dinglichen Rechts und Priorität, als obgedacht, benommen. Es soll aber an dessen Statt denen Gläubigern frei stehen, wann der Schuldner in Abfall der Nahrung geräth, sich bei dessen Obrigkeit zu melden, und daß demselben durch eine gerichtliche Auflage alle fernere Alienation und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde, behörig anzusuchen, die ihnen dann, wenn sie ihre Forderung nebst dem Abfall der Nahrung des Schuldners einigermasen bescheiniget, ertheilet, solche auch auf alle andere Gläubiger, so sich hernach vor deren Cassation gerichtlich gemeldet, wann sie gleich darum absonderlich nicht angesuchet, erstrecket, und, da schon der Schuldner mit dem ersten creditore, so solch Verbot ausgewirket, sich vergliche, und ihn zufrieden stellete, dennoch wegen derer andern bei Kräften erhalten, und was darwider von dem debitore de facto vorgenommen worden, vor null und nichtig geachtet, auch nach solcher Inhibition keine weitere Hülfs-actus wider denselben angeordnet, jedoch dadurch ein Wechselgläubiger, nach Wechselrecht zu verfahren, nicht gehindert werden.

Dargegen aber denen Gläubigern verstattet, gerichtliche Inhibition auszubringen, was deren Effect sei.

Tit. LII.

Wie des Schuldthurms halben wider den Schuldner zu procediren.

§. 1.

Wann ein Gläubiger seinen Schuldener in den Schuldthurm bringen will, so ist vermöge obgedachter Constitution vornehmlich zweierlei in Acht zu nehmen; erstlich, daß der Schuldener gnugsam executiret sei, und sich soviel befände, daß seine Güter zur Bezahlung nicht zureichen; zum andern, daß man gleichwohl hierbei erwäge: ob seines Vermögens halben solche erhebliche Ursachen vorzuwenden, derowegen mit ihme billig Geduld zu haben, und er mit diesem ernsten Mittel zu verschonen. Damit nun solches beides desto eher erlediget werde, auch der Schuldener Uebereilens halben sich nicht zu beklagen, noch der Gläubiger derenthalben einiger Weitläuftigkeit zu befahren haben möge; so verordnen Wir: Wann einer seinen Schuldener auf den Schuldthurm beklagen will, daß er solch sein Suchen bei denen Gerichten, darunter der debitor gesessen oder anzutreffen, fürbringen, und die Gerichte hierauf dem Schuldener einen förderlichen Termin zum längsten auf 14 Tage ernennen, und ihn hierzu bescheiden sollen, daß er auf demselben persönlich erscheine, Mittel und Wege anzeige, wodurch er den Gläubiger zu befriedigen sich getraue, oder, da er solches nicht thun

Digitized by Google

könnte, auf des Klägers Beschuldigung des Schuldthurms halben, Ursachen, warum solchem Suchen nicht Statt zu geben, vorbringe, und darauf, vermöge der Constitution, endliches Bescheids gewärtig sei.

§. 2.

Wann es nun hierauf zu solchem Termin kömmt, soll der Schuldener pflichtig seyn, Mittel und Wege vorzuschlagen, damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue, und wann er solches nicht thun, noch soviel Scheins fürbringen kann, daraus vermuthlich zu spühren, daß er bezahlen könne, soll er dieses Punctes halben keines fernern rechtlichen Erkenntniß bedürfen, sondern dafür gehalten werden, daß er allbereit gnugsam executiret sei, und derowegen folgendes allein auf dem stehen, daß man von ihm anhöre, ob er etwan durch unversehene Fälle und ohne seine Verwahrlosung in das Verderben gerathen, derowegen ihme billig Linderung widerfahren sollte.

§. 3.

Kann er nun dießfalls nichts Erhebliches vorbringen, hat es wohl an ihme selbst desto weniger Bedenkens, damit er aber gleichwohl sich nicht zu beschweren, daß ohne rechtlich Erkenntniß wider ihn verfahren werde, soll man, wie in peinlichen Sachen bräuchlich, solches Alles auf den Termin in eine Rechtsfrage verfassen, und sich hierüber in Unserer Juristenfacultäten oder Schöppenstühle einem, eines Urtheils erholen, dasselbe auch folgendes, ohne ferneren Aufzug der Sachen, schleunig vollstrecken. — Da er aber zu seiner Entschuldigung was erhebliches vorwenden würde, soll ihme, daß er dieselbe, seine Ursachen alsbald, noch denselben Termin, vom Munde in die Feder einbringe, vergönnet, der Gläubiger darauf gehöret, und wenn alsdann von jedem Theil wechselsweise mit zweien Sätzen verfahren, solches gleichergestalt zu versprechen überschickt, und was darauf erkannt ohne Läuterung und Appellation (welche in dem Fall nicht Statt haben sollen) exequiret, auch in diesem passu keine Dilatorien oder andere Weitläuftigkeit zugelassen, sondern alle dasjenige, so zu Verzögerung der Sachen gereichet, in den Urtheln übergangen, und allein auf den Hauptpunkt erkannt werden.

§. 4.

Wenn auch gleich etwas in facto stünde, dessen man aus derer Partheien Vorbringen nicht sogar gewiß seyn könnte, soll doch der Schuldener derowegen auser dem, was er in continenti und auf unverwandtem Fuß darbringen kann, zu keinem Beweis gelassen werden, sondern der Richter, vor dem die Sache anhängig, sich aus richterlichem Amt der Gelegenheit selbst zu erkundigen habe, und derowegen die Urthelsfasser in solchen Fällen ihr Urthel nicht auf Beweis, sondern auf solche Erkundigung richten.

Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden bei dem ersten

Digitized by Google

Punct, die Excussion belangend, da der Schuldener der Bezahlung halben solche Mittel vorschlüge, dabei Zweifel vorfiele, ob ihn dieselben von dem Schuldthurm erledigen möchten, und also auch in dem Fall die Partheien gegen einander allermaßen, wie obgemeldet, verfahren, aber zugleich in eventum, wegen des andern Puncts, ob der Schuldener, wann er schon nicht zu bezahlen, durch vorgewandte Ursachen, von dem Schuldthurm zu erledigen sei oder nicht, mit anhängen, und darauf ihre Nothdurft gegen einander einbringen, damit beide Puncte auf einmal erlediget werden mögen.

§. 5.

Dieweil aber auch hierbei die Vorsorge zu haben, auf daß nicht etwa der Schuldener, wann ihm dergestalt wie eben angezeiget, ein Termin angesetzet wird, desselben nicht erwarten, sondern austreten möchte, soll der Richter, vor dem diese Sachen gelangen, die Umstände und Gelegenheit des Schuldeners wohl erwägen, und wann er befindet, daß es eine solche Person, der nicht viel zu trauen, oder wider welche man der Flucht halben Vermuthung hätte, auf des Gläubigers Ansuchen, den Schuldener alsbald bekräftigen und anhalten, jedoch daß der Gläubiger zuvorn Caution bestelle, die Sache auf seine Unkosten gebührlichen auszuführen, und den Gerichtsherrn derowegen schadlos zu halten. Wäre es aber eine beglaubte Person, derohalben sich nicht zu besorgen, daß sie austreten möchte, soll zuvorn des Termins erwartet werden, und nach Gelegenheit dessen, was der Schuldener auf demselben zu seinem Behelf vorwenden wird, hat der Richter alsdann ferner zu bedenken, ob, auf des Gläubigers Ansuchen, der Schuldener anzuhalten sei, oder nicht. Denn, wann er, weder der Bezahlung halben Mittel vorzuschlagen, noch auch Ursachen vorzuwenden, die ihn von dem Schuldthurm erledigen möchten, hätt es desto weniger Bedenkens, mit ihme zuzugreifen. Es hätte sich auch der Schuldener dessen nicht zu beschweren, weil er die Sachen im Vorbescheid gnugsam verwarnet; hinwieder aber, da er was erhebliches vorzubringen, würde billig darüber Erkenntniß erwartet. Im Fall dann der Schuldener auf angestellten Termin nicht erschiene, soll ihm, ohne ferner Bedenken, jedoch auf des Gläubigers vorgehende Caution nachgetrachtet, und er wo er anzutreffen bekräftiget, dem Gläubiger auch, auf sein Begehren, hierzu Steckbriefe mitgetheilet werden.

§. 6.

Soviel aber die alimenta und Unterhalt des Schuldeners anlanget, weil vielgedachte Constitution hierinne klare Mas giebt, daß sich der Schuldener, wenn er in Thurm gebracht, selbst unterhalten soll; so lassen Wir es bei demselben bewenden, wollen alleine, wann der Schuldener so arm, daß er sich selbst zu unterhalten nicht vermöchte, daß alsdenn sonderliche Personen verordnet werden sollen, welche das Almosen sammlen, und dem Gefangenen im Thurm auf-

Digitized by Google

theilen, damit, Inhalts der Constitution, sie an ihrem Leibe nicht Noth leiden dürfen.

§. 7.

Und dieses Alles soll zwischen Unsern Unterthanen also Statt haben. Da aber ein Ausländischer von denen Orten, da der Schuldthurm, oder andere dergleichen ernste Mittel, nicht in Observanz seind, Unsere Unterthanen auf den Schuldthurm beschuldigen wollte, soll ihme solcher Proceß eher nicht verstattet werden, er bringe dann zuvor von seiner Obrigkeit Revers ein, daß auch daselbst Unsern Unterthanen in denen Schuldsachen, auf ihr Ansuchen dergleichen Recht und Proceß mitgetheilet werden solle.

Beschluß.

Und ist demnach hierauf Unser ernster Befehlich, Will und Meinung: daß diese Unsere Ordnung, wie bishero von Articuln zu Articuln vermeldet und angezeiget, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und derselben durchaus in allen gelebt und nachgegangen werden solle. Wie Wir dann auch selbst gebührlich darüber zu halten gemeinet, doch vorbehältlich, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen dieselbe jederzeit nach Gelegenheit durch weitern zeitigern Rath verändern, vermehren und verbessern mögen. Sonderlich aber soll Unsere Regierung, Appellation-, Hof- und andere Gerichte schuldig seyn, ob dieser Unserer Ordnung festiglich zu halten, damit dernselben zuwider, durch sie selbst, die Gerechtssecretarien, Protonotarien und Schreiber, die Partheien, dero Anwalde und Advocaten, Fiscal, Boten und andere denen Gerichten verwandte Personen, nichts gethan, gehandelt, noch vorgenommen werde. Da sie auch hierinne bei einem oder dem andern gebührliche Folge auf ihre Untersagung nicht haben könnten, sollen sie solches alsdenn an Uns gelangen lassen, darauf Wir Uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Strafe dermasen bezeigen wollen, damit männiglich zu spühren, daß Wir ob dieser Unserer Ordnung, ohn alle Zerrüttung, ohnverbrüchlich zu halten, auch männiglich darbei zu schützen und handzuhaben gemeinet seyn. — Geben zu Dresden, den 28. Juli nach Christi Unsers Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshundert und Zwei und Zwanzigsten Jahre.

Ad Tit. LII.

Wie des Schuldthurms halber wider den Schuldener zu procediren.

§. 1.

Wegen des Schuldthurms wird

Wie wider einen Schuldener, so vorsetzlicher Weise, oder doch durch seine Schuld fallit worden, zu verfahren, deswegen ist in Unserm Mandat wider die Banqueroutirer genungsame Versehung

geschehen, worbei Wir es nochmals, sowohl im übrigen, so viel den Schuldthurm betrifft, bei demjenigen, was P. II. Const. 22. und in der Proceßordnung hoc tit. enthalten, in so weit es in obgedachtem Mandat nicht geändert ist, bewenden lassen.

sich auf das Banqueroutirmandat bezogen.

§. 2.

Ob auch wohl denen debitoribus, so ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, zu Vermeidung des Schuldthurms des beneficii cessionis bonorum auf die in denen Rechten fürgeschriebene Maße, sich noch ferner zu gebrauchen unbenommen bleibet, so mag doch solches ihnen wider ihre Wechselgläubiger zur Befreiung von dem Personalarrest nicht zu statten kommen. (cf. Gesch. Banqu. Mand. v. 20. Decbr. 1766. §. 4.)

Das beneficium cessionis bonorum liberiret nicht vom Wechselrecht.

§. 3.

Und weil übrigens denen Rechten nach gewissen Personen das beneficium competentiae zustehet, so tragen Wir zwar, solches gänzlich aufzuheben, Bedenken, verordnen jedoch zugleich, daß selbiges nur denenjenigen, so durch Unglücksfälle, ohn ihre Schuld, um ihr Vermögen gekommen, verstattet und auf ein leidliches, nach Beschaffenheit des Standes, jedoch höher nicht, als wöchentlich auf 1 bis 2 Thaler determiniret, auch hierzu ein gewisses Capital ausgesetzet, solches aber keineswegs denen creditoribus, so zur Perception kommen, pro rata abgezogen, sondern ex massa concursus noch vor der Distribution genommen, und bei dem Rückfall zu Befriedigung derer folgenden Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werde. (cf. Mand. v. 15. Juni 1831.)

Wie es wegen des beneficii competentiae zu halten.

Anhang.

Vom processu summario, executivo, cambiali und possessorio.

§. 1.

So viel hiernächst den in Unsern Landen üblichen processum summarium, auser dem possessorio, davon unten absonderliche Verordnung geschehen, betrifft, weiln doch bei demselben die substantialia processus ordinarii allerdings erfordert werden, welche nebst denen übrigen fatalibus im Vorhergehenden bereits zur Genüge eingeschränket sind; dargegen bei dem bisherigen summario sehr große Ungewißheit und mancherlei dissensiones derer dicasteriorum sich ereignet, wodurch selbiger oft länger, als der ordinarius verschleifet worden; so wollen Wir solchen nebst der, in der Erledigung derer Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 8. enthaltenen besondern Art desselben, indem auch vermittelst dessen wider die geführte gute Absicht, dem Kläger vielmal mehr geschadet als geholfen worden, hiermit abgeschaffet, und verordnet haben, daß in

Die Differenz zwischen dem processu ordinario u. summario fället aufs künftige weg, und wird in sonderheit der Proceß ex §. 8. der Neuen Erledigung aufgehoben.

Digitized by Google

diesen und allen andern Fällen, da nicht executive geklaget werden kann, es in Zukunft bei dem nunmehro vorgeschriebenen ordentlichen modo procedendi verbleiben, mithin der Unterscheid zwischen causis ordinariis und summariis allenthalben gänzlich aufgehoben seyn solle.

§. 2.

In Handwerks- und Polizeisachen ist kein ordentlicher Proceß zu verstatten.

Jedoch ist in denen Handwerks- und anderen zur Polizei gehörigen Sachen, wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweierlei Handwerke mit einander über ein Befugniß streitig sind, nach Inhalt der Polizeiordnung de ao. 1661. cap. 9. in fine, gar kein ordentlicher Proceß oder Weitläuftigkeit im geringsten zu verstatten, sondern es soll darinnen, sowohl in denen übrigen ad til. I. §. 6. bereits gemeldeten Fällen, wie daselbst versehen, nur de simplici et plano verfahren werden.

Wie weit derselbe zu Ehe- u. andern Consistorialsachen zugelassen.

Gestalt denn auch in Ehe- und andern Consistorialsachen, auf gleiche Art und ohne alle Weitläuftigkeit zu procediren; es wäre denn, daß der Sachen Beschaffenheit und andere Umstände eine ordentliche Ausführung erforderten, als in welchem Fall Unser Ober- und Consistorien nach dem in dieser erläuterten Proceßordnung vorgeschriebenen modo sich ebenfalls zu richten haben.

Die Leipziger Handelsgerichts-Ordnung wird, auser in Concurs- u. Arrestsachen, beibehalten.

Gleichwie es auch wegen des Handelsgerichts zu Leipzig bei der ao. 1682. dießfalls publicirten besondern Ordnung und dem darinnen vorgeschriebenen modo procedendi, auser was den Concurs und die Arreste, ingleichen die exceptionem spolii betrifft, sein Verbleiben hat.

§. 3.

Vom processu executivo.

Wann aber ein Kläger klare Brief und Siegel, oder instrumenta guarentigiata vor sich und in Händen hat, immaßen denn vom Beklagten die Edition zugleich zu fordern, allhier nicht zuläßlich, auf solchen Fall hat es bei dem in Unsern Landen eingeführten processu executivo nochmals sein Bewenden, jedoch dergestalt, daß, wie bereits oben ad Tit. IV. ingemein verordnet worden, auch hierbei gleich Anfangs die erste Citation mit Einräumung einer völligen sächsischen Frist, darein weder dies insinuationis noch termini mitzurechnen, sub praejudicio einzurichten und Beklagter sofort sub poena recogniti vorzuladen.

Auch in demselben wird Beklagter gleich Anfangs sub praejudicio citiret.

§. 4.

Welche instrumenta pro guarentigiatis zu achten. Hierzu wird eben kein Siegel, noch d. Beklagtens eigene Unterschrift erfordert.

Instrumenta guarentigiata aber sind diejenigen, daraus alle Umstände, so zu einer condemnatoria in processu executivo nöthig, in continenti zu verificiren, obgleich darunter kein Siegel zu befinden, oder solche etwas schadhaft, wenn nur nicht der Mangel in essentialibus derer Urkunden sich ereignet, und selbige nicht durchstrichen oder durchschnitten sind. Da auch schon das zur Recognition producirte Document nicht von dem Beklagten selbst, sondern von einem andern, in seinem Namen unterschrieben wäre, ist er nichts desto minder solches zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren schul-

Digitized by Google

dig. Ein referens ist aber nur dann pro guarentigiato zu achten, wenn der tenor des relati oder doch sonst ein vollkommener sensus darinnen enthalten; so mag auch aus einem instrumento contractus bilateralis, oder da in dem documento eine Condition zu befinden, gar wohl executive geklaget werden; jedoch ist, wenn der exceptioni non adimpleti contractus darinnen ausdrücklich nicht renunciret, oder das implementum, ingleichen die existentia conditionis nicht ebenermasen durch ein richtiges Document sogleich zu doceren, zuförderst, da Beklagter die Erfüllung des Contracts oder der Condition urgiren würde, auf Beweis und Gegenbeweis deswegen zu interloquiren, und bis zu dessen Absolvirung, der processus executivus in suspenso zu lassen, dargegen aber auch Beklagter, wenn sich nachgehends findet, daß das implementum von ihm zur Ungebühr und zum Verschleif der Sache verneinet worden, um den vierten Theil des libellirten quanti, darvon ein Drittheil dem Richter, das andere dem Kläger, das dritte aber dem allgemeinen Armenhause zu Waldheim zukommen soll, zu bestrafen, und da er so viel im Vermögen nicht hätte, mit Gefängniß oder anderer willkührlicher Strafe zu belegen, er könnte denn, daß er zu der Zeit, da er diese Umstände urgiret, es anderst nicht gewußt habe, eidlich erhalten, als in welchem Falle er zwar mit der Strafe zu verschonen, jedoch nichts desto weniger zu Erstattung derer verursachten Unkosten anzuhalten.

Wie weit aus einem documento referente absque relato, ingleichen contractu bilaterali et obligatione conditionali executive geklaget werden möge.

§. 5.

Und obwohl bis anhero darfür gehalten, auch darauf erkannt worden, daß in documentis guarentigiatis die causa debendi specialis exprimiret seyn müsse; so achten Wir doch solches, da heutiges Tages auch jedes pactum obligatorium ist, zu Erhaltung Treu und Glaubens, für unnöthig, und wollen vielmehr, daß auch aus einem solchen documento, darinnen keine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel darbei ereignet, executive geklaget, und Beklagter allenfalls mit seinen etwan darwider habenden exceptionibus in die Reconvention, oder zur absonderlichen Ausführung verwiesen werden möge.

Zu einem documento guarentigiato wird nicht eben erfordert, daß causa debendi darinnen exprimiret.

§. 6.

Wann auch in einer Schuldverschreibung keine gewisse Zahlungszeit gesetzet, und zum Exempel die Bezahlung ehestens, oder doch so bald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit, versprochen worden, so soll nichts desto minder in denen erstern Fällen, nach Verfließung eines Jahres; von Zeit der ausgestellten Verschreibung, der Schuldner zur Zahlung angehalten werden können, in denen letztern aber, bei angestelltem Executivproceß, dem Richter die Zahlungsfristen in dem Urthel oder Abschiede, nach Billigkeit und Beschaffenheit des creditoris und debitoris, ex officio zu determiniren obliegen.

Wie es zu halten, wenn in dem Document keine gewisse Bezahlungszeit bestimmet, od. die Zahlung nach u. nach od. nach guter Gelegenheit versprochen worden.

Digitized by Google

§. 7.

Wann Erben od. cessionarii klagen, müssen sie sich längstens in termino ad causam legitimiren.

Wann Erben oder cessionarii executive klagen, haben dieselben jederzeit, bei 5 Thlr. Strafe, sich längstens in primo termino ad causam gänzlich zu legitimiren, und wenn hierüber ein Zweifel entstehet, soll zwar Beklagter das producirte Document sub poena recogniti eventualiter zu recognosciren schuldig seyn; jedoch hernach und wann sich dießfalls ein Mangel findet, auf die beschehene Requisition nicht gesehen, sondern zuförderst auf bessere Legitimation erkannt werden; und wie im Uebrigen, nach Anleitung dessen, was allbereit ad tit. V. erinnert worden, dem Kläger nicht schadet, wenn aus Versehen des advocati, in causa executiva, nebst der Recognition, auch Einlassung und Antwort gefordert worden, sondern dem Mangel vor dem Richter im Urthel oder Abschiede ex officio abzuhelfen; also ist zwar, wenn wider Erben executive gekloget wird, und dieser Umstand aus richtigen Urkunden, in continenti nicht deciret werden mag, allerdings auf Einlassung und Antwort das petitum mit zu richten, auch da Beklagter, daß er Erbe sei, negiren würde, dießfalls auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren, dargegen aber auch, wenn hernach, daß der Beklagte, der Wahrheit zuwider, solches negiret, und hierdurch dem Kläger vergebenen Aufenthalt verursachet habe, sich befinden würde, es wegen seiner Bestrafung auf eben die Mase wie §. 4. in fine bereits verordnet, allenthalben zu halten.

Wie es zu halten, wenn wider Erben executive geklaget wird.

§. 8.

Die exceptiones dürfen nicht eher 3 Wochen ante terminum übergeben,

Was sonst in der Neuen Erledigung de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 3., ingleichen der 2ten Neuen Decision versehen, daß bei angestelltem Executivproceß, der Beklagte seine exceptiones binnen 3 Wochen, von Zeit der insinuirten Citation, mit Beifügung derer Abschriften von denen Urkunden, zu übergeben schuldig, hernach aber, auser der exceptione solutionis et compensationis, darmit weiter nicht zu hören sei; solches wollen Wir zu Verhütung allerlei vergeblichen Disputats hierdurch geändert, und dem Beklagten seine exceptiones erst in ipso termino bei der Recognition zu exponiren zwar nachgelassen, dargegen aber auch nochmals verordnet haben, daß keine andere, als die durch richtige Urkunden, oder sonst ex actis vel confessione partis in continenti liquid darbei admittiret, sondern Beklagter mit denen übrigen, so in altiori indagine beruhen, in die Reconvention, oder auch zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden solle, wie Wir denn insonderheit solches mit Aufhebung dessen, was sonst in denen Rechten deswegen enthalten, auf die exceptionem non numeratae pecuniae, wenn solche nicht gleichfalls auf obige Mase in continenti liquid ist, hiermit erstrecket, und daß selbige in processu executivo wider klare Brief und Siegel in Zukunft weiter gar nicht Statt haben, dahingegen aber, wenn dieselbe nachgehends in der Reconvention ausgeführet würde, Wie-

sondern können auch in ipso termino exponirt werden.

Exceptio non numeratae pecuniae, wenn sie nicht in continenti liquid, hat

derbeklagter auf die in §. 4. und 7. gesetzte Maße bestrafet werden solle, anbefohlen haben. (cf. Decis. 23. (1746)).

In processu executivo nicht statt.

§. 9.

In termino soll Kläger die documenta originaliter producieren, und da er solches nicht thut, oder gar ausbleibet, wie oben ad Tit. X. verordnet, wider ihn verfahren werden. Dargegen ist auch Beklagter zu erscheinen, und die Recognition gebührend zu bewerkstelligen schuldig, oder es sollen in dessen Unterbleibung die producirten Urkunden pro recognitis gehalten und die condemnatoria zugleich mit angehangen werden. Es könnte und wollte denn Beklagter eidlich diffitiren, auf welchen Fall derselbe, auch absque sententia interlocutoria, darzu zu admittiren, die formula juramenti aber auf Art und Weise, wie solche ad Tit. XXV. allbereit vorgeschrieben, einzurichten ist: die diffessio quoad contenta aber hat in diesem processu executivo nicht statt. Würde nun Kläger Beklagtem zur eidlichen Diffession nicht lassen, sondern lieber ordinarie klagen wollen, soll ihm solches, so lange nicht deshalber res judicata vorhanden, nach Erstattung derer von Beklagtem wirklich aufgewendeten Unkosten, zu thun unbenommen seyn.

Was in termino v. Klägern u. Beklagten zu observiren.

Wie weit in processu executivo d. eidliche Diffession statt habe.

§. 10.

Sobald die sententia condemnatoria ihre Rechtskraft erreichet, sollen sogleich, auf Klägers Ansuchen, die executoriales oder requisitoriales ertheilet, und es sowohl darmit, als mit Vollstreckung der Hülfe selbst, wie oben ad Tit. XXXIX. verordnet, gehalten werden. Auf daß es auch hierbei der absonderlichen Constitution eines liquidi um so viel weniger gebrauchen möge, so soll jedesmal in dem Urthel oder Abschiede, sowohl das Quantum des schuldigen Capitals, als auch die eigentliche Zeit, von welcher die Zinsen oder interesse morae an zu rechnen, deutlich exprimiret, und wenn dieses nicht geschehen, solche von Zeit der erhobenen Klage, angesetzet, auch zugleich die sämmtlichen Proceßunkosten, welche zu diesem Ende von Klägern jederzeit bei Verlust dessen, so er nicht mit in Ansatz gebracht, ad acta vollständig zu liquidiren, der Taxordnung gemäß moderiret, diejenigen aber, so nach der Zeit bei Suchung und Vollstreckung der Hülfe von Klägern aufgewendet worden, in termino executionis von dem Richter sogleich ex officio nach angezogener Taxordnung eingerichtet werden.

Mit d. Execution wird es wie in andern Proceßen gehalten.

In d. Urthel soll d. Quantum des Capitals, und, wegen derer Zinsen, der terminus a quo richtig exprimiret, die Unkosten auch d. Taxordnung gemäß eingerichtet werden.

§. 11.

Was den Wechselproceß anbetrifft, wollen Wir es zwar zur Zeit noch dabei bewenden lassen, daß derselbe nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch gegen Andere, so Wechselbriefe ausgestellet, oder sich nach Wechselrecht verschrieben, statt haben möge; jedoch sollen hiervon Weibspersonen, so nicht Handlung treiben *), Wider was

Vom Wechselproceß.

*) Mand. v. 18. Novbr. 1722. Reser. v. 18. März 1727.

vor Personen derselbe nicht statt habe.

ingleichen auser denen Kaufleuten diejenige, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet *), Studiosi auf Universitäten **), und die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein peculium castrense, oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29. Decbr. 1718. und de dato Warschau den 21. April 1724. ergangenen Mandate, wie nicht weniger Bauersleute, wenn diese letztern nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, gänzlich ausgenommen seyn, immaßen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten und alle andern, so bei denen consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, bei Unserm am 22. Mart. des 1711ten Jahres gegebenen Mandat verbleibet ***). Und obwohl solches auf die Wechselschulden, so dieselben vor Antritt ihres Amtes contrahiret, oder auf diejenigen Personen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechselrecht wider sie allerdings statt hat, so soll doch in beiden Fällen, wenn sie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider sie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden. (cf. Erneuerte Ordonn. v. 30. Jun. 1752. §. 94. Kriegsger. Reglem. v. 23. Jan. 1789. VIII. §. 15. 18.)

§. 12.

Wider diejenigen, so sich z. Wechselrecht verbinden können, mag jede Obrigkeit auch ohne Specialrescript mit Personalarrest verfahren.

Wider diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechselrecht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselben ihr forum haben, oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände, aus dem Wechselbriefe belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechselrescript, dergestalt zu verfahren frei stehen, daß sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief in originali producirt, und sich darzu, bedürfenden Falls, behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation, dem Schuldner die Wache setzen, und daferne derselbe den Wechselbrief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche und nach Art dieses Processes zuläßliche exceptiones in continenti beibringet, so lange im Arrest, bis er sich durch wirkliche Zahlung, oder andere, dem creditori annehmliche Mittel dessen entbrochen, auch, da er gleich darwider appelliren sollte, behalten möge; jedoch ist darauf sofort, wegen der eingewandten Appellation, gehörigen Orts Bericht zu erstatten. Und soll im Uebrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten, nebst denen Sitzgebühren, von Zeit zu Zeit vorschießen, auch deswegen gleich Anfangs Caution bestellen, und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechselrecht halten. (cf. alleg. Kriegsger. Reglem. VIII. §. 16.) Wie aber solches Alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen, also hat wider dessen Erben der Personalarrest nicht

Auf die hierwider eingewendete Appellation ist erst nachher Bericht zu erstatten.

Der Gläubiger muß die nöthigen Unkosten v. Zeit zu Zeit vorschießen.

Wider Erben.

*) Mand. v. 21. April 1724. 31. Decbr. 1827.
**) Gesetze f. d. Stud. etc. v. 29. März 1822. Tit. II.
***) Mand. v. 9. Jan. 1808. 7. Aug. 1818.

Digitized by Google

statt, obwohl im Uebrigen der Wechselbrief auch gegen selbige als ein documentum guarentigiatum seine Kraft und Gültigkeit behält.

Den hat kein Wechselrecht statt.

§. 13.

Wenn ihrer zwei oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschrieben, stehet dem creditori frei, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem beneficio divisionis renunciret, auf die ganze Forderung zu belangen; jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti docuret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner ratae oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dießfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

Wann mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, haftet jeder in solidum.

§. 14.

Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlet würde, den indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit gesuchet, auch deswegen sogleich gebührend protestiren lassen, und solches ihme mit der Post, oder sonst längstens binnen 8 Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinsen und Unkosten halber, nach Wechselrecht zu befriedigen, der indossatarius auch sich dießfalls an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zu halten, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, an den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurückzugehen, und hierunter, es wäre denn einer oder der andere notorie non solvendo, die Ordnung nicht zu überschreiten verbunden seyn. Wenn aber der indossatarius den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem debitori nachsiehet, fället sodann der Regreß gänzlich hinweg.

Wie weit d. Indossant vom indossatario nach Wechselrecht belanget werden könne.

§. 15.

Und wie hiernächst ein jeder Wechselbrief, wenn gleich das Wort Commiß oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag: also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die exceptio compensationis, noch solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem indossatario exponiret werden möge, bereits in Unserm an. 1699. deswegen publicirten Mandat versehen, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der exceptione pacti de non petendo, und allen andern, so ex facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossament der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werde. Hingegen soll sodann, wenn die exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über einer Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzulässliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossiret, wie nicht

Das Mandat de anno 1699. wird wiederholet u. erläutert.

Digitized by Google

weniger der **indossatarius**, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in dolo gewesen, dem debitori das **duplum** nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestrafet, der Schuldner auch, wenn dießfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

§. 16.

Aus einem verfallenen Wechselbriefe kann nach vier Jahren nach Wechselrecht nicht geklaget werden.

Im Uebrigen soll aus keinem Wechselbriefe, wenn von der Verfallzeit, oder der letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser Unserer erläuterten Proceßordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechselrecht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder noch ferner als eine Obligation gültig seyn. Wegen derer Kauf- und Handelsleute aber bleibet es sowohl dießfalls, als sonst allenthalben bei dem, was in der Leipziger Wechselordnung enthalten.

§. 17.

Wie es zu halten, wenn über dem Wechselbriefe noch eine andere Summe angemerket.

Hiernächst soll derjenige, der einen Wechselbrief ausstellet, und hernach unter demselben, daß er von dem creditore noch eine andere gewisse **summam** mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, vermerket, und seinen Namen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine weitere Meldung thut, jedennoch auch die, in solcher Anmerkung enthaltene Summe, nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn.

§. 18.

Ingleichen wenn Jemand als Cavente sich unterschrieben.

Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn Jemand unter einen von dem andern, an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, daß, im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen und dem creditori Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht ausdrücklich sich nicht verschrieben, gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das beneficium excussionis, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bei der Unterschrift nicht mit bedungen, hierbei zu statten kommen mag.

§. 19.

Vom possessorio summariissimo u. wie darinnen zu verfahren.

So viel endlich das **possessorium summariissimum** anbelanget, so lassen Wir zwar geschehen, daß darinnen noch ferner, ohne ein ordentlich Libell, wenn nur ein richtig medium concludendi und deutlich petitum vorhanden, auch ohne Beweis und Gegenbeweis verfahren, und sofort auf die beigebrachte Posseß erkannt werden möge. Es sollen aber auch hierbei in Zukunft die citationes gleich Anfangs **sub poena confessi et convicti** ergehen, und im Uebrigen keine andere, als gerichtliche rotuli, welche jedoch **coram quocunque judicio** gefertiget werden mögen, zugelassen (cf. Mand. v. 21. März. Reser. v. 25. Aug. 1820.), auch die Eidesdelation, ingleichen die

Digitized by Google

interrogatoria bei diesem summariissimo nicht gestattet, und dem Beklagten zwar zu seiner Gegenbescheinigung gleichfalls gerichtliche rotulos in termino zu übergeben frei stehen, jedoch wenn er solches, auch ohne vorhergehende Auflage, nicht bewerkstelliget, darauf nicht interloquiret, sondern sofort hauptsächlich erkannt, und derjenige, so einen oder mehrere ruhige actus possessorios, und in possessione jurium et servitutum, und zwar bei servitutibus continuis wenigstens eine jährige Posseß, in discontinuis aber, nebst solcher jährigen Posseß, wenigstens drei richtige actus vor sich hat, in possessorio geschützet, auch wider ein dergleichen Urthel weder Läuterung, noch Appellation, wenn auch gleich auf Schäden oder Unkosten mit erkannt, oder beide Theile zugleich ein solches remedium eingewendet hätten, angenommen, jedoch von dem Unterrichter auf die Appellation berichtet, denenjenigen Personen aber, so das beneficium restitutionis in integrum zustehet, statt desselben eine Läuterung oder Appellation, weiter aber gleichfalls kein remedium zugelassen werden.

Wie die Posseß beschaffen seyn müsse.

Läuterung u. Appellation hat hierbei ordentlich nicht statt.

§. 20.

Gleichwie aber in diesem Proceß nicht darauf, wer das beste Recht, oder auch eine ältere und richtigere Posseß vor sich hat, sondern allein auf das factum possessionis gesehen, und zumal in denen, in Unserer 1sten Decision enthaltenen Fällen auch nur eines einzigen Zeugen eidliche oder zweier ungeschworner unverwerflichen Zeugen Aussage attendiret wird; also soll hingegen derjenige, so in possessorio summariissimo geschützet wird, da er nachgehends in possessorio ordinario oder petitorio verlieret, nichts desto weniger, wenn er sonst nichts weiter vor sich hat, pro malae fidei possessore gehalten, und alle fructus perceptos et percipiendos, auch die durch das possessorium summariissimum sowohl, als andere verursachte Schäden und Unkosten, zu erstatten schuldig seyn.

In diesem Proceß wird bloß auf das factum possessionis gesehen. Hingegen derjenige, so darinnen obtiniret, deswegen nicht sofort pro bonae fidei possessore gehalten.

§. 21.

Wegen derer Inhibitionen aber bleibet es bei Unserer Ober- und Hofgerichte bisher üblichen Gebrauch; jedoch sollen dieselben alleine in denen in der Erledigung derer Landesgebrechen de ao. 1612. §. 9. enthaltenen Fällen, als wenn wider ein gesprochen rechtskräftiges Urthel, und wider klare Verträge gehandelt, desgleichen, wenn wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, thätlichen Einfalls, Entsetzung derer Güter geklaget, und das angebrachte factum zulänglich bescheiniget worden, in Zukunft ertheilet, im Uebrigen aber von einem Urthel, darinnen die Inhibition abgeschlagen oder cassiret, oder auch in vim simplicis citationis reselviret wird, kein remedium suspensivum, wenn aber die Inhibition bei Kräften erkannt, keine Läuterung zugelassen werden, jedoch bei Unserer Landesregierung Ermessen stehen, ob sie die darwider eingewandten appellationes, wenn die gravamina erheblich, zur Justification annehmen wolle. (cf. Mand. v. 13. März 1822.)

Vom processu inhibitivo.

Digitized by Google

C. C. A. I, 269. **Erläuterung über den 4. und 6. §. Tit. XXV. der Erl. Proceßordnung, die diffessionem juratam contentorum bei documentis alienis betreffend, den 3. März 1725.**

Friedrich August, König etc., Churfürst etc.

Anfrage über d. Disposition der erl. Proceßordnung Tit. XXV. §. 6. et §. 4.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue; Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen einer bei euch geschehenen Anfrage, die diffessionem juratam contentorum bei documentis alienis betreffende, welche ihr hierbei wieder zurück zu empfangen habet, unterm 27. Januarii c. a. Allergehorsamst berichtet, und wie ihr anbei um Unsere Interpretation, der erläuterten Proceßordnung hierüber, ob nehmlich dasjenige, so ad Tit. XXV. §. 6. von der diffessione contentorum verordnet, auch auf die diffessionem de credulitate zu extendiren und Product darzu zu admittiren; ingleichen 2) ob dasjenige, so §. 4. von der Unterschrift bei der Formel des juramenti diffessionis verordnet, nur von derjenigen, so nach der Extension des documenti erfolget, oder aber late, es möge die Unterschrift vor oder nach der Extension geschehen, anzunehmen sei, in aller Unterthänigkeit gebeten. Allermaßen aber quoad 1) dasjenige, so in der Neuen Proceßordnung Tit. XXV. §. 6. von der diffessione quoad contenta enthalten, auf documenta aliena und auf die diffesionem de credulitate nicht zu extendiren, auch hiernächst quoad 2) die §. 4. ejusdem lit. enthaltene Formul des juramenti diffessionis dergestalt zu verstehen, daß hierbei auf die Zeit, wenn die Unterschrift erfolget, und ob sie vor oder nach der Extension geschehen, nicht zu sehen, sondern derjenige, so die Unterschrift selbst nicht läugnen kann, zur Diffession, zumaln bei documentis alienis nicht zuzulassen. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in obbemeldter Sache und andern dergleichen bei euch vorkommenden Fällen, euch im Sprechen darnach achten. Mochten Wir euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dresden den 3. Martii anno 1725.

Erläut. des §. 6. und des §. 4.

C. C. A. I, 271. **Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen etc. und Churfürstens zu Sachsen etc., daß die in der Erl. Proceßordnung bei Subhastationen erwähnte Ausrufung von 14 Tagen zu 14 Tagen, von denen Rittergütern nicht zu verstehen, den 24. Mai 1825.**

Friedrich August, König etc. und Churfürst etc.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Nachdem bei Subhastation des Gutes M. sich wegen der in Unserer erläuterten und verbesserten Proceßordnung erwähnten Ausrufung von 14 Tagen zu 14 Tagen, Zweifel ereignet, und Wir, daß solche von denen Rittergütern nicht zu verstehen, nach denen Beilagen sub A. und B. decidiret; als

Digitized by Google

habt ihr auch eures Orts euch künftig im Sprechen darnach zu achten. Daran geschicht Unsere Meinung. Dresden, datum 24. Mai 1725.

A.

Friedrich August, König etc. und Churfürst etc.

Lieber, Getreuer etc. Uns ist gebührend verlesen worden, was Du wegen einiger bei der bevorstehenden Subhastation derer gräflichen T. Güter vorkommenden Bedenklichkeiten unterm 31. Mart. letzthin allerunterthänigst berichtet. Du findest auch denen hierbei zurückgehenden actis eingeleget, was die Interessenten daneben bei Uns eingereichet und gebeten. Allermasen Wir nun der von Herrn J., Grafen von und zu T., fol. 16., eingewandten Appellation, zu deferiren kein Bedenken tragen, also ist dasjenige, so Tit. XLI. §. 1. Unserer erläuterten und verbesserten Proceßordnung, daß nehmlich bei der Adjudication derer erstern, denen Mobilien oder Immobilien sich an keine Protestation oder Appellation zu kehren, enthalten, von der daselbst erwähnten Adjudication allein zu verstehen, auf die Subhastation aber nicht zu erstrecken, und ist hiernächst auf die, in dem, Deinem Berichte angefügtem Inserate enthaltene Punkte, hiermit Unser Begehren, Du wollest quoad 1) denen Mitbelehnten das jus retinendi an denen zu subhastirenden Gütern gestalten Sachen nach, und weiln der Concurs vor Publication obangeregter Proceßordnung darzu wirklich entstanden, vorbehalten ad 2) aber dem Subhastationspatente eine ohngefähre Consignation derer Pertinentien und Inventarienstücken, nach Erforderung der Proceßordnung ad Tit. 39. §. 11., nebst Meldung des jährlichen Betrags der Güter beifügen; 3) dem neuen Käufer die Wiedereinlösung des Gütchens Stein und der Wiese vorbehalten; 4) die öffentliche Ausrufung, als welche bei Rittergütern, auser was in termino licitationis nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 39. §. 15. in der Amtsstube geschicht, gar nicht erfordert wird, unterlassen; 5) desgleichen auf den Fall, da ein Fremder oder nicht genugsam Angesessener licitiren sollte, selbiger anders nicht, als wenn er auf den 10ten Theil des Gebots sofort Caution bestellet, mit dem licito zuzulassen; und wie Wir 6) die Dir in der Sache ertheilte Commission auch auf die zukünftige Adjudication hiermit extendiren; Also hast Du daran Dich weder durch Appelliren, es geschehe solches von wem oder wohin es wolle, noch sonsten was irren zu lassen, nicht minder, wenn aus denen Gütern G., T. und B., so viel als zur Tilgung derer Tettenbachischen Schulden erfordert wird, gelöset werden sollte, mit Subhastation des Gutes S., bis auf weitere Verordnung, in Ruhe stehen. Mochten Wir Dir nicht bergen, und daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 10. April 1725.

Veranlassung.

Die Disposition d. erl. Proceßordn. Tit. XLI. §. 1. ist allein von d. Adjudication zu verstehen, auf d. Subhastation nicht zu erstrecken.

Erläuterung d. Inserates: ad 1) ad 2) ad 3) ad 4) ad 5) ad 6)

B.

Friedrich Augustus, König in Pohlen etc., und Churfürst zu Sachsen etc.

Digitized by Google

Veranlassung.

Bei Subhastationen der Rittergüter ist d. öffentl. Ausrufung, auser was in termino licitationis in d. Amtsstube geschiehet, gar nicht erforderlich.

Fester Rath und liebe Getreue. Aus der Anlage ersehet Ihr mit mehrern, was an Uns F. O. T. wegen der bei der Subhastation des Rittergutes M. unterlassenen Ausrufung abermals anhero gelangen lassen, und mit Beifügung einiger aus Unsern dicasteriis zu Wittenberg und Leipzig erhaltenen Informaten allergehorsamst gebeten. Nachdem Wir aber am 10. April letzthin in der Grilsdorfschen Subhastationssache, Dir dem Amtmann, daß die öffentliche Ausrufung, als welche bei Rittergütern, auser was in termino licitationis nach der erläuterten Prozeßordnung ad tit. 39. §. 15. in der Amtsstube geschicht, gar nicht erfordert wird, anbefohlen, und es dabei des, von dem, von T. beschehenen Anführens ungeachtet, nochmaln bewenden lassen, auch an Unsere Schöppenstühle und Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg bereits deswegen das Nöthige verordnet; als begehren Wir hiermit, Ihr wollet obangeregtem Rescripte gehörig nachleben und Supplicanten dessen bedeuten. Daran u. s. w. Dresden, am 24. Mai 1725.

C. C. A. I, 275. **Rescript Friedrich Augusts, die cautionem pro reconventione et expensis in causis minutis betreffend; den 15. Decbr. 1725.**

Veranlassung.

Wenn das objectum litis nicht über 50 fl. beträgt, ist Kläger mit der cautione pro reconventione et expensis zu verschonen.

Friedrich August etc. etc. Liebe Getreue; Uns ist vorgetragen worden, was Ihr in der zwischen M. B., Klägern an einem, C. H., Beklagten am andern Theile, über ein, vor 34 Thaler an Beklagten verkauftes Pferd, entstandene Streitigkeit der von Klägern pro reconventione et expensis geforderten Caution, auch sonst dieser Sache halber sub dato den 18. September dieses Jahres allerunterthänigst berichtet. Nachdem nun das objectum litis nicht über 50 fl. beträgt, als begehren Wir, Ihr wollet Klägern mit der von ihm verlangten Caution pro reconventione et expensis verschonen, auch in Zukunft in dergleichen Sachen es jederzeit also halten, und wenn im Uebrigen die Güte, so unter denen Partheien nochmals mit allem Fleiß zu versuchen ist, nicht verfangen sollte, hat es bei Euerm Verfahren und dem eingelangten Urthel sein Bewenden. Mochten etc. etc.

C. C. A. I, 279. **Rescript Friedrich Augusts, den in der neuerläuterten Proceßordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigenden Edictalcitationen beigelegten rigorem betreffend, den 14. Juni 1728.**

Veranlassung.

Personen, welche in Concursen, auch nach erordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigenden

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. etc.

Feste, hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was Ihr wegen des Königl. Preußischen Kriegs- und Domänen-Raths J. C. L. Forderung in dem K — S. Concurs und überhaupt wegen des in der neuerläuterten Proceß-

Edictalcitationen beigelegten rigoris und der dabei in Vorschlag gekommenen Erläuterung, unterm 4. Mart. a. c. unterthänigst berichtet. Wie Wir nun aus bewegenden Ursachen geschehen lassen wollen, daß so lange, bis Wir Uns eines Gewissen wegen der gebetenen Erläuterung entschlossen haben werden, Fremde, ingleichen diejenigen, so rem judicatam vor sich, oder ein Unterpfand in Händen haben, nicht weniger die, so mit gerichtlichen Hypotheken, oder Lehnsherrlichen Consensen versehen, oder auch durch die Immission ein jus reale erlanget, auch nach erfolgter Präclusion, wenn sie nur innerhalb einer gemeinen Jahresfrist, so vom ersten Tage des Liquidationstermines an zu rechnen, sich annoch melden, wofern inzwischen das Designationsurthel nicht bereits allenthalben in rem judicatam ergangen, mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, dagegen aber auch denen Gläubigern, sowohl dem Creditwesen die dießfalls verursachten Unkosten zu erstatten, verbunden seyn sollen; als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet Euch sowohl bei gegenwärtiger Lehsischen Forderung, als auch bei andern dergleichen etwan schon anhängigen oder immittelst vorkommenden Fällen nach dieser Unserer gnädigsten Resolution achten. Daran u. s. w.

folgter Präclusion, wenn sie nur innerhalb Jahresfrist sich melden, wo ferne d. Designationsurthel nicht bereits allenthalben rechtskräftig, mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, jedoch denen Gläubigern und dem Creditwesen die verursachten Unkosten zu erstatten haben.

Mandat Friedrich Augusts, daß diejenigen, welchen in Königlichem Namen aus denen collegiis einige Commission aufgetragen worden, das commissoriale der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract in Zeiten, jedoch nur ein vor allemal, und bloß Notificationsweise, communiciren sollen; den 22. April 1729.

C. C. A. I, 281.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden etc. etc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten etc. etc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie auch schon sonsten bekannt seyn wird, wasmaßen bei dem letzthin gehaltenen Landtage allhier von denen versammlet gewesenen getreuen Ständen, über Unserer Commissarien und Beamten Eingriffe in derer Unterobrigkeiten Jurisdiction, Privilegien und Befugnisse, ingleichen, daß die zum Justizwesen nicht bestellte collegia sich in denen dahin einschlagenden Sachen einer ungebührlichen Cognition anmaßen, zwar abermaln Beschwerde geführet, jedoch die hierbei sich ereignete Specialcasus zugleich nicht mit angegeben worden, und dahero die Erledigung dererselben füglich nicht erfolgen können, Wir Uns aber doch darauf in Unserer denen getreuen Ständen auf ihre unterthänigst überreichte Präliminarschrift ertheilten Resolution, de dato 12. April des abgewichenen Jahres, §. 5., und in Zeiten communiciren, im Uebrigen aber bei Ertheilung dergleichen Commissionen,

Gravamen derer Landstände.

Resolution d. d. 12. April 1728.

Digitized by Google

hierunter, der Landesverfassung und denen vorhandenen Verordnungen zuwider, nichts verhänget werden, auch denenjenigen, so hierüber mit Bestande Klage führen, schleunige Hülfe widerfahren, und es übrigens bei deme, was wegen derer von dem Chur- und Landesfürsten verordneten Commissarien, insonderheit in Unserer erläuterten und verbesserten Proceßordnung, Tit. I. §. 9. bereits hinlänglich versehen, sein ferneres Bewenden haben solle. Wie Wir nun dieses Alles, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats anhero zu wiederholen, und durch dessen Publicirung ins Land, sowohl Unsere collegia, als auch die von und aus denenselben jetzo und künftighin verordnete Commissarien und Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten, darauf weisen und befehligen, auch das hierunter anbefohlene zu Jedermänniglichen Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft befunden; also haben Wir solthanes Mandat eigenhändig unterschrieben, und darauf Unser Kanzlei-Secret zu drucken, selbiges auch des förderſamſten, gewöhnlichermaſen ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen etc.

C. C. A. I, 283. **Erläuterung über den 5ten §. Tit. XVIII. der Erläuterten Proceßordnung, daß solcher von allen Eiden, ohne Ausnahme, zu verstehen; den 25. April 1729.**

Friedrich August etc. Feste, hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Uns ist aus eurem in Sachen J. C. P., Klägers an einem, wider die Gemeinde zu S., Beklagter am andern Theil, erstatteten unterthänigsten Bericht vom 3. Jan. dieses Jahres, geziemend vorgetragen worden, welchergestalt, ob dasjenige, so Wir in Unserer Der §. 5. Tit. 18. der Erl. Proceßordnung erläuterten Proceßordnung, Tit. 18. §. 5. wegen derer von Hüfnern, Gärtnern, Anspännern und andern dergleichen Personen, so keine Gemeinde constituiren, abzulegenden Eide verordnet haben, ohne Unterscheid von allen Eiden, und insonderheit auch von dem suppletorio, oder nur von den deferirten Juramenten, zu verstehen sei, bei Euch ein Zweifel entstanden. Nachdem aber an angezogenem Ort Unserer erläuterten Proceßordnung überhaupt von allen beiden Juramenten die Rede ist, auch dießfalls daselbst kein Unterschied gemacht wird, und Wir solches von allen Juramenten ohne Ausnahme verstanden haben wollen; als werdet Ihr Euch darnach eures Orts gebührend zu achten wissen.

ist von allen Juramenten ohne Ausnahme zu verstehen.

C. C. A. I, 1283. **Generale, daß, wenn bei sich ereignenden Fällen die Amts-jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren die Nothdurft erfordern möchte, vor Anstellung de-**

Digitized by Google

rer Klagen jedesmal Bericht zu erstatten; den 19. März 1731.

Friedrich August etc. etc. Nachdem, wie bishero mehrmals wahrzunehmen gewesen, von theils Unserer Beamten wegen derer Amtsgerechtsame und Angelegenheiten nach eigenem Gutbefinden und sowohl ohne genugsame Ueberlegung derer vorhandenen fundamentorum agendi, als auch ohne vorhero deshalb eingeholte Approbation, wider Unsere Amts- oder andere Unserer Unterthanen, Klage erhoben, und dadurch zum öftern zwar vieler Aufwand an Proceßkosten verursachet, in fine aber dennoch nichts erhalten worden, sondern vielmehr die aufgewendete Mühe und Unkosten vergebens gewesen; so finden Wir, um dergleichen zum Abbruch Unserer Amtsintraden gereichenden Unternehmungen in Zukunft zu präcaviren, die Verfügungen hierdurch zu treffen nöthig, daß von Unsern Beamten bei sich ereignenden Fällen, da die Amts-jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren (als wohin von ihnen allerdings zu sehen ist), die Nothdurft erfordern möchte, vor Anstellung derer Klagen jedesmal mit deutlicher Ausdrückung derer zu selbigen an Seiten des Amts habenden momentorum, zu Unserm Kammer-collegio unterthänigster Bericht erstattet, und deshalb von dar Resolution erwartet werden solle, immaßen diejenigen, welche, ohne hierzu bei Unserm Kammer-collegio erlangte Approbation, der Erhebung einiger Processe in denen Unsere Aemter betreffenden Angelegenheiten sich unterfangen, der ohnfehlbaren Anhaltung zum Ersatz derer verwendeten Proceßkosten aus ihrem eigenem Vermögen, nach Anleitung weiland Churfürst Augusti Generalverordnung, d. d. Anneburg den 28. Januar 1579, sich zu versehen haben, dahingegen in denen Fällen, wo Unsere Aemter und Beamten Beklagtens Stelle vertreten, von denen letztern die Gerechtsame derer ihnen anvertrauten Aemter, obhabenden Pflichten nach, zu vertheidigen, und deshalb zwar die nöthigen Anstalten vorzukehren, jedoch auch, nach Maßgebung des am 28. Julii des abgewichenen Jahres ergangenen Generalbefehls wegen Vorschießung derer darzu erforderlichen Geldkosten, von denen Amtseinkünften und Unserm Kammer-collegio die nöthigen Verordnungen in Zeiten einzuholen sind. Wornach also auch auf das Genaueste zu achten, und bei Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln darwider keinesweges zu handeln, auch daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Veranlassung.

Wenn die Amts-jura oder Einkünfte durch rechtl. Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, soll vor Anstellung d. Klage ausführl. Bericht erstattet werden.

Verwarnung für Contravention.

Verordnung wegen derjenigen Fälle, wo die Aemter Beklagtens Stelle zu vertreten haben.

Verweisung wegen des Vorschusses derer Unkosten auf das Generale v. 28. Juli 1730.

Erläuterungsreſcript über den 4ten §. Tit. XX. der erläuterten Proceßordnung, daß diejenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, wenn sie die dritte Frist unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, deſſel-

C. C. A. I, 291.

ben und des zuerkannten Beweises keineswegs vor verlustig zu achten; den 18. März 1732.

Friedrich August etc. Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 12. Jan. c. a. behörig vorgetragen worden, wasmasen bei euch Zweifel vorgefallen, ob denenjenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, wenn sie mit dem ihnen zuerkannten Beweise in der im Urthel enthaltenen, oder auch in der ihnen nachhero ertheilten ersten oder anderen Frist eingekommen, die dritte aber weder gesuchet, noch erlanget, hingegen nachgehends und nach bereits von dem Beklagten übergebenem Gegenbeweise, um Zulassung einiger Additionalarticul ansuchen, solches zu gestatten, und sie darmit annoch zu hören, oder gänzlich abzuweisen, sowohl was ihr deshalben angeführet und vorgestellet, und wie ihr um Unsere Resolution gehorsamst angefraget und gebeten habet. Nachdem nun in Unserer Erläuterung der Proceßordnung ad Tit. 20. §. 4. ausdrücklich versehen, daß die Verstattung der dritten Frist unter der Verwarnung, bei Verlust des beneficii restitutionis in integrum geschehen solle, und also diejenigen, welche dieses beneficii theilhaftig, jedoch die dritte Frist unter vorerwähnter Verwarnung nicht ausgebracht, dessen und der Uebergabe einiger Additionalarticul bei solcher Bewandtniß keineswegs verlustig zu achten; als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach bei dergleichen vorkommenden Fällen im Sprechen gebührend achten und darauf rechtlich erkennen. Mochtens etc.

C. C. A. I, 293. Befehl Friedrich Augusts, daß die onera realia aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concursmasse gehörigen Grundstücke, pendente concursu, zu erheben; den 30. Juni 1732.

Friedrich August etc. Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Nachdem Wir geschehen lassen können, daß künftig die jährlich abzutragenden onera realia Zeit währendem Concurse von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concursmasse gehörigen Grundstücke, und zwar, wenn darvon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkommet, nur pro rata erhoben werden mögen; als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in dergleichen bei euch vorkommenden Fällen euch im Sprechen darnach achten.

C. C. A. I, 295. Mandat Friedrich Augusts, wie es mit denen Subhastationen derer Ritter- und anderer Güter, auch Erlegung des liciti darauf, und was deme

Digitized by Google

mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden soll; d. d. 26. August 1732.

Wir Friedrich August etc. etc. Entbieten allen und jeden etc. etc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen, wie auch ohnedieß schon bekannt, was gestalt dasjenige, was in Unserer Erläuterung der Proceßordnung **ad Tit. XXXIX. §. 15.** wegen derer Licitanten, und daß das subhastirte Gut, sobald es zwölfe ausgeschlagen, derjenige, welcher inzwischen das höchste Gebot gethan, erstanden haben solle, verordnet, bishero dahin gemisbrauchet worden, daß viele derselben sich nicht eher als gegen 12 Uhr gemeldet, und allererst sodann, wenn der Seiger schon zu schlagen angefangen, ein geringes Gebot gethan, oder die vorigen Licitanten, so sich dessen nicht versehen, mit einem gar Wenigen superiret, dergestalt aber gedachte Grundstücke, zum größten Präjudiz des Schuldwesens, um einen schlechten Preis an sich gebracht. Ingleichen daß wegen der, in Unserer erläuterten Proceßordnung **Tit. XXXIX. §. 16.** vor dem termino adjudicationis geordneten baren Erlegung des zehenten Theils, oder Bestellung tüchtiger Caution deswegen, und mit denen, zu Bezahlung des Ueberrests, öfters auf zwanzig, dreißig und mehr Jahre hinausgesetzten Fristen und Tagezeiten, verschiedene Misbräuche und neue Streitigkeiten, zum Nachtheil und Anfenthalt derer Creditoren, sich hervorgethan. Nun lassen Wir es zwar im Uebrigen bei dem, was im obangezogenen und 14ten §. enthalten ist, noch zur Zeit bewenden. Wir finden aber der Nothdurft darneben, nachdem Wir dieser Sache halber mit Unsern freundlich geliebten Vettern Lbdn. Lbdn. communiciren und von Unserer getreuen Landschaft bei jüngst gehaltenem allgemeinen Landtage, hierüber ihr unvorschreibliches Bedenken erfordern lassen, vermittelst dieses Unsers ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats zu setzen und zu ordnen: daß in Zukunft, wenn es zwölf schlägt, das subhastirte Gut mit dem höchsten licito nicht, wie bishero, sofort zugeschlagen, sondern gleich nach 12 Uhr, wie bei denen Auctionen gewöhnlich, zu drei Malen, nach beigehendem Formular sub ⊙ ausgerufen, und denen, welche vor 12 Uhr darauf mündlich oder schriftlich licitiret, oder wenigstens zum Licitiren sich angegeben, als welches ad acta zu registriren, und sonsten Niemanden nachgelassen seyn solle, wenn sie ein Mehrers bieten wollen, solches sofort und bis das dritte Ausrufen geschehen, zu bewerkstelligen, da dann, wenn Jemand ein Mehrers licitiret, das subhastirte Gut mit solchem höhern Gebot wiederum sofort aufs Neue proclamiret, und damit so lange, bis auf das beschehene dreimalige Ausrufen sich Niemand weiter meldet, fortgefahren, sodann aber erst dem, der das Meiste geboten, zugeschlagen werden soll.

In Zukunft soll das subhastirte Gut gleich nach 12 Uhr, zu drei Malen, nach d. Formular sub ⊙ ausgerufen,

und bis sich Niemand weiter meldet, darmit fortgefahren werden.

Worbei hiermit zugleich Unser Begehren, daß in Zukunft kein licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, so solches thut, bei Rittergütern die Hälfte, bei anderen Grundstücken aber den dritten, bei

Was wegen des gethanen liciti,

Digitized by Google

Bauergütern wenigstens den vierten Theil sofort bei der Adjudication, oder nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelismesse, längstens binnen 4 Wochen, bar zu erlegen sich erbietet. Auf welchen letztern Fall die Sequestration inzwischen fortzustellen, und die Interessen von der Zeit an, da er das Gut erstanden, bis zu diesem Termin zu entrichten, jedoch dargegen auch ihme die von solcher Zeit an erhobene Nutzungen bei der Adjudication zu verabfolgen. Wie denn auch die Bezahlung der übrigen Kauffsumme weiter nicht, als 4, 6, 8 oder höchstens 10 Jahre hinaus zu setzen, und solche Tagezeiten inzwischen mit 5 pro cent bis zur Verfallzeit zu verzinsen. Wornach sich also zu achten, und es wird daran Unser Wille und Meinung vollbracht. etc. etc.

Feststellung der Sequestration, Verabfolgung der Nutzungen, auch Bezahlung d. übrigen Kauffsumme und deren Verzinsung zu beobachten.

⊙

Hiermit wird N. N. Gut (Haus) zu N. N. mit dem licito an — Thlr. ausgerufen zum ersten Mal.

Hiermit wird N. N. Gut (Haus) zu N. N. mit dem licito an — Thlr. ausgerufen zum andern Mal.

Hiermit wird N. N. Gut (Haus) zu N. N. mit dem licito an — Thlr. ausgerufen zum dritten Mal.

C. C. A. I, 305. **Reſcript Friedrich Auguſts, daß die ohne Unterſchrift des Concipienten oder mit dem Zuſatz der Selbſtconcipirung von Communen oder einzelen die Präſumtion der eigenen Verfaſſung nicht vor ſich habenden Perſonen, eingereichten Schriften nicht angenommen werden ſollen; den 30. Jan. 1736.**

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt etc. etc.

Feſte, hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Wir mögen euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, wasmaſen Wir das dem Vernehmen nach ziemlich frequent wordene, auch bei Unſerer geheimen Cabinets-Kanzelei wahrgenommene Einreichen derer Memorialien und Schriften, welche entweder von gar keinem Concipienten oder aber von ſupplicirenden ganzen Gemeinden und corporibus, oder auch einzelen die Präſumtion der Selbſtverfaſſung keineswegs vor ſich habenden Perſonen, mit dem Zuſatz als Selbſtdichter unterſchrieben geweſen, um ſo mehr misfällig empfinden, als ſolches nicht nur Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren und Unſeren Selbſteigenen ins Land publicirten Verordnungen und mandatis ſchnurſtracks entgegen iſt, ſondern auch daraus respectu derer frivolen und aus Furcht gebührender Ahndung das Licht ſcheuenden Denuncianten, oder derer zu Verhetzungen aus Gewinnſucht und Bosheit geneigten Advocaten, und ſonſt zu allerhand Unfug und Inconvenientien Anlaß

Digitized by Google

erwachsen könnte. Warnenhero Wir eurer sorgfältigen Obsicht hiedurch anheim geben, darauf ein wachsames Auge zu führen, daß hinfüro bei euch keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinden, Innungen und Societäten, auch der eigener Schriftstellung unfähigen Personen, und unter dem zugesetzten Vorgeben als Selbstdichter nomine collectivo oder einzeln unterzeichneten angenommen, und daraus ausgefertiget, vielmehr solche zurückgegeben oder nach Masgebung der Erl. Proceßordnung ins Land ergangenen Mandate mit ohnnachbleibender Bestrafung derer Contravenienten und bei verspürter wiederholter Uebertretung mit deren Verdoppelung verfahren, mithin durch dieses und andere dienſame Mittel allem besorglichen Unfug nachdrücklich gesteuert werden möge. Daran geschicht Unser Wille und Meinung etc.

Hinfüro sollen keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterschrift, angenommen, vielmehr solche zurückgegeben u. die Contravenienten bestrafet werden.

Reſcript Friedrich Auguſts, daß wenn contra subhastationem appelliret wird, mit fernerm Verfahren angeſtanden und Bericht erſtattet werden ſolle; den 14. Juni 1737.

C. C. A. I. 309.

Würdige, Feſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue, Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr in S. S. vor dem Rath zu Zeiz anhängigen Creditwesen, unter dem 15. Apr. jüngſthin, in zweien unterschiedenen Berichten allerunterthänigſt einberichtet. Nun tragen Wir zwar denen an Uns von J. und S. S. fol. 148. derer Kanzleiacten und fol. 77. Vol. I. eingewandten appellationibus zu deferiren Bedenken, und habet ihr wegen der Letztern euch dießfalls durch weiteres Appelliren nicht irren zu laſſen, ihr werdet aber, wenn künftighin contra subhastationem appelliret wird, daß mit fernerem Verfahren angeſtanden werde, Verfügung zu thun und nach Anleitung des §. 7. Tit. 35. Unſerer erneuerten Proceßordnung jedesmal euere Berichte darauf anhero zu erſtatten wiſſen. Mochten es euch nebſt Remiſſion derer eingeſandten 4 Volum. Actor. nicht bergen, etc.

Generale, daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und conſentirten Schulden übrig bleibenden reſiduo derer Kaufgelder eines ſubhaſtirten Lehngutes, ohne Vorwiſſen der Landesregierung nicht zu disponiren; d. d. 19. Juni 1737.

C. C. A. I. 309.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt etc. etc.

Lieber, Getreuer. Nachdem Uns zu wiſſen nöthig, ob und wie ferne die in der Erläuterten Proceßordnung ad Tit. XL. §. 3. enthaltene Dispoſition, durch welche die Verfügung des §. 10. der alten Proceßordnung wegen Anwendung der Uebermaſſe des Kauf-

Digitized by Google

geldes von einem, Lehnsschulden halber zur Subhastation gekommenen Lehngut, zu Befriedigung aller andern Gläubiger aufgehoben und dagegen verordnet werden, daß ins Künftige von dem Kauf-pretio eines subhastirten Lehnguts allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermasse aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehen gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand gebracht werden sollen, zu gebührender Observanz und Befolgung zeither gediehen; so ist hierdurch Unser Begehren, Du wollest sofort ein richtiges Verzeichniß aller in Unserm Dir anvertrauten Amte seit Michaelis 1724 bis hierher wegen Lehnsschulden subhastirten Lehengüter mit genauer und benamtlicher Bemerkung derer dafür entrichteten Kauf-quantorum, darauf gehafteten und bezahlten debitorum feudalium und der nach dieser Tilgung verbliebenen Uebermasse des Kaufgeldes, ingleichen, wie die letzte Wiedereinsetzung zum Lehen, oder Anwendung an ein Lehen, in Conformität der angezogenen Neuen Proceßordnung geschehen, fertigen, und dasselbe bei 5 Thlr. Strafe, nach Empfang dieses längstens binnen 4 Wochen nebst denen darzu gehörigen Acten, zu Unserer Landesregierung gehorsamst einsenden, auch immittelst in dergleichen Fällen mit der Distribution solcher Kauf- und Uebermassgelder, nach Abzug der consentirten Lehnschulden bis zu Unserer fernern Verfügung gänzlich an und in Ruhe stehen. Gleichwie Wir aber dergleichen vorberührte Anzeigen ohnehin von denenjenigen Lehngütern, welche in dem Tit. XL. §. 3. der erläuterten Proceßordnung von der darinnen sonst enthaltenen Disposition, daß die nach erfolgter Tilgung derer debitorum feudalium, verbliebene Uebermasse des Kaufgeldes wieder zum Lehn einzusetzen, oder an ein Lehn anzuwenden, ausdrücklich ausgenommen, nicht verstanden wissen wollen; als hast Du Dich also darnach zu achten. Daran etc.

Mit Distribution der Uebermassgelder von subhastirten Lehngütern, nach Abzug der consentirten Lehnschulden, ist bis zu höchster Verfügung anzustehen.

Erläuterung.

C. C. A. I, 309. **Rescript Friedrich Augusts, daß die Disposition der Neuen Proceßordnung wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Wiederklage auf die geschworne Armen nicht zu appliciren; den 22. März 1738.**

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. etc.
Feste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue.

Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasgestalt bei Uns die Juristenfacultät zu Leipzig in Sachen M. S., Wiederklägern an einem, gegen J. G. S., Wiederbeklagten am andern Theil, da dieser die exceptiones von der durch völlige Zahlung noch zur Zeit nicht erfolgter Entbrechung von der Convention, auch unterbliebener Erstattung derer durch Uebergebung der rechtskräftig verworfenen Wiederklage verursachten Unkosten vorgeschützet, um gemessene Entscheidung, ob die Disposition der erläuterten und verbesserten Pro-

Digitized by Google

ceßordnung ad Tit. VI. §. 1. und ad Tit. V. §. 9., worinnen diese Ausflüchte gegründet, und auf geschworne Armen, welche folglich weder der Convention durch völlige Zahlung Genüge zu leisten, noch auch die Unkosten wegen der rejicirten Reconventionsklage zu ersetzen im Stande wären, und dahero nimmermehr durch eine Wiederklage zum rechtlichen Gehör kommen dürften, zu appliciren, oder respectu derer letztern einen Abfall leide, gehorsamst gebeten. Nachdem Wir nun diese Frage dahin decidiret, daß in Betracht der Impassibilität dergleichen Entbrechung von der Klage, und weil die Rechte unmögliche Dinge Niemand, am wenigsten aber denen Armen, welchen zu Gute selbige vielmehr ganz besondere Wohlthaten verordnen, ansinnen, sowohl in oberwähnter S—erschen, als andern vorkommenden Sachen derer jenigen Armen, welche des Armenrechts wirklich genießen, diese auch, ehe sie sich von der Convention durch Zahlung oder sonst, gänzlich losgewirket, oder aber die, wegen vorher ergriffener oder verworfener Klage dem Gegentheil zu restituirende Unkosten erleget, mit der Reconvention oder absonderlichen Klage, woferne sich an Seiten ihrer keine Gefährde zu Tage leget, zugelassen werden mögen, jedoch zugleich, daß der Misbrauch dieses beneficii bei denen Armen verhütet und dadurch insonderheit auch Unserm fisco ein neues onus nicht zugezogen werde, nöthig ermessen; so ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bei sich ereignenden Fällen, euch also darnach gebührend achten. Daran etc.

Arme, welche das Armenrecht wirklich genießen, sind auch, ehe sie sich noch von der Convention losgewirket, mit der Reconvention oder besondern Klage, wenn keine Gefährde obwaltet, zuzulassen, dabei jedoch d. Misbrauch möglichst zu verhüten.

Reſcript Friedrich Auguſts, daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtſame auch nur incidenter mit einſchlagen, Bericht zu erſtatten; den 14. April 1739.

C. C. A. I, 315.

Friedrich August etc. Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Nachdem Wir seither verschiedentlich wahrgenommen, daß die Herren von Schönburg der Ertheilung bedenklicher Confirmationen, auch sonst in Schriften sich allerhand ungebührlicher assertorum von der ihnen vermeintlich zustehenden Reichsimmediatät und dergleichen angemaset; als begehren Wir, ihr wollet in solchen und andern bei euch vorkommenden Fällen, wo Unsere Landesherrliche Gerechtsame auch nur incidenter mit einschlagen, alle gebührende Behutsamkeit und Attention gebrauchen und die darinnen sich veroffenbarenden Bedenklichkeiten mittelst unterthänigsten Berichts jedesmal gezlemend anzeigen. Daran etc.

Reſcript Friedrich Auguſts, die Erörterung zweifelhafter Fällen bei Subhaſtation derer Bergtheile betreffend; den 23. Jun. 1742.

C. C. A. I, 1377.

Friedrich August etc. Feste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Uns ist euer, wegen des Bergmeisters zu Altenberg, occa-

sione derer von dem verstorbenen Proviantverwalter und Jagdschreiber S. B. hinterlassenen Bergtheile movirten dubiorum, sammt was dem mehr anhängig betreffend, unterm 17. Aprilis h. a. cum actis erstattete unterthänigste Bericht gebührende vorgetragen worden; worbei ihr zugleich über folgende zweifelhafte Punkte, ob: 1) von denen Civilgerichten, bei entstandenem Concurs, die Subhastation derer Bergtheile verrichtet werden könne, oder ob nicht solche Subhastation denen Bergämtern alleine zustehe und diese hierzu requiriret werden müßten; 2) ob bei Subhastation derer Bergtheile in denen Bergämtern, nach dem ins Land ergangenen Mandat de dato 29. Aug. 1732. von subhastationibus derer Ritter- und andern Güter etc., welches denen Bergämtern nicht insinuiret worden wäre, oder vielmehr nach dem Bergproceßmandate de ao. 1713. zu verfahren sei, unterthänigst anfraget, und beschieden seyn wollet. Nachdem nun Unsere Willensmeinung dahin gehet, daß ad 1) von denen Civilgerichten, bei entstandenen Concursen, die Subhastation derer Bergtheile nicht zu verhängen, sondern solche den Bergämtern lediglich zu überlassen; von diesen aber auf vorgängige Requisition dergestalt zu bewirken, daß nach Abzug derer in das Bergbuch verzeichneten vorzüglichen Bergschulden (indem gedachte Bergtheile nicht schlechterdings, sondern nur in subsidium zu Befriedigung anderer Gläubiger mit anzuwenden), die übrige daraus gelöfete Gelder ad massam concursus dem judici requirenti eingeliefert, und sodann unter die Gläubiger denen Rechten gemäß behörig distribuiret, nächstdem und ad 2) auch das Mandat vom 29. Augusti an. 1732. so viel die Subhastation derer Bergtheile betrifft, auf selbige extendiret werden möge; als ist diesemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch dessen behörige Beobachtung, sowohl dem Bergamte zu Altenberg, als denen sämmtlichen übrigen Bergämtern per Generale kraft dieses gebührend intimiren. Mochtens euch etc.

Bei Concursen ist die Subhastation derer Bergtheile denen Bergämtern zu überlassen,

wobei auch das Subhastationsmandat de ao. 1732. auf selbige zu extendiren ist.

C. C. A. I, 333. **Rescript Friedrich Augusts, die Interpretation der erläuterten Proceßordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eiden betreffend; den 22. Mai 1743.**

Friedrich August etc. Feste und Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Uns ist aus euerm am 27. Martii 1741. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt D. J. G. P., in Expensachen seiner contra die Gemeinden zu B. R. und B., wider die Admission derer von sothanen Gemeinen ernannte Personen zu Ablegung des in der Sache zu leistenden suppletorii, unter dem Anführen, daß ihnen allenfalls diejenigen, welche den Eid zu leisten hätten, namhaft zu machen, zustehe, protestiret, und wie ihr daher, ob das, so in der Erl. Proceßordnung Tit. 18.

Die Depo-

§. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eiden, verordnet, ohne Unterscheid von allen Eiden, oder nur von denen deferirten Juramenten zu verstehen, gehorsamst angefraget. Nachdem nun am angezogenen Ort der Erl. Proceßordnung überhaupt von allen Eiden die Rede ist, auch dießfalls daselbst kein Unterscheid gemachet wird; als begehren Wir gnädigst, ihr wollet darnach in dieser und andern dergleichen Sachen behörige Verfügung treffen. Daran etc.

stion d. Erl. Proc. Ordn. Tit. 18. §. 5. ist überhaupt von allen Eiden ohne Unterschied zu verstehen.

Inserat zu dem Befehl vom 10. April 1745. Ob bei consentirten Schulden vor der Subhastation mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren nöthig.

C. C. A. 1, 343.

Auch, Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Feste und Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue, haben Wir aus vorgedachtem euren unterthänigsten Berichte d. d. 27. Febr. a. c. ersehen, welchergestalt ihr der ohnvorgreiflichen Meinung seid, daß bei consentirten Schulden vor der Subhastation mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren, nicht nöthig wäre. Nachdem aber die alte Proceßordnung §. 2. Tit. 40. solches selbst bei denen Schulden, so mit Landes- und Lehnsherrlichem Consens versehen, erfordert, und die Erläuterte Proceßordnung §. 1. ad h. t. selbiges bestätiget, mithin dieses auch bei anderen hypothekarischen Forderungen um so nöthiger ist, damit dem Schuldner die ihm in denen Rechten zu Abfindung seines Gläubigers und Conservation seiner unbeweglichen Güter gegönnete Frist nicht entzogen werde; so begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in andern dergleichen Fällen, es wäre dann, daß der debitor in der ausgestellten Schuldverschreibung denen Hülfs-actibus renunciret, und daß ohne deren vorgängige Vollstreckung dem Gläubiger bei entstehender Bezahlung sofort durch Subhastation des verpfändeten Grundstücks, zu dem Seinen verholfen werden solle, sich anheischig gemachet, oder, wann Steuern und Landesherrliche Abgaben von einem säumigen Contribuenten einzubringen, die Unterobrigkeiten, solches gebührend zu beobachten, anweisen.

Die Execution in das verpfändete Gut vor der Subhastation ist bei consentirten Schulden u. auch bei andern hypothekarischen Forderungen nöthig.

Decisionen d. d. 2. Juli 1746.

Dec. 1. Ob und wie weit zu Erlangung oder zum Beweis des Eigenthums die Lehn nöthig sei.

C. C. A. 1, 349.

Obwohl ordentlicher Weise das Eigenthum unbeweglicher Güter und Grundstücken nach Sachsenrecht andergestalt nicht, als durch die gerichtliche Belehnung, erlanget wird, und daher derjenige, so ein Gut oder Grundstück nicht in Lehn hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann; so wollen Wir doch, daß in actione Publiciana, ingleichen da in actione negatoria auf Beibringung des dominii erkannt worden, es gnung seyn

Zu Erlangung d. Eigenthums eines Grundstückes soll gnung seyn, wenn dasselbe bona fide

et justo titulo 31 J. 6 W. 3 T. continuata possessione besessen worden, obgleich dieß Lehn darüber nicht ertheilet ist.

solt, wenn Kläger, daß er das Grundstück bona fide et justo titulo besessen, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnet ist, gestalt denn auch durch dergleichen Possess, wann solche 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage continuiret worden, das Eigenthum des Gutes wohl erlanget werden mag, und demjenigen, der sich, nebst seinen Vorfahren so lange Zeit in solchem Besitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu versagen ist.

Dec. 2. Wie es mit Erstattung der erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten.

Die erhobenen Nutzungen werden durch vereidete taxatores auf ein gewisses quantum gebracht u. deren Betrag v. einem b. f. possessore nur wegen des letzten Jahres, von einem m. f. possessore aber wegen der letzten 3 Jahre vor erhobener Klage erstattet; auch ist jeder Besitzer von Zeit der erhobenen Klage an pro m. f. possessore zu achten.

Weil wegen Erstattung derer Nutzungen bishero mancherlei Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derselben, wenn deswegen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, zu nicht geringer Beschwerung derer Partheien viele Weitläuftigkeit und Unkosten verursacht worden; so setzen und ordnen Wir hiermit, daß wenn in Zukunft jemand zu Erstattung der erhobenen Nutzungen vertheilet wird, der ohngefährliche jährliche Betrag derselben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkosten, durch verständige und hierzu vereidete taxatores auf ein gewisses quantum gesetzet, und ein bonae fidei possessor den Betrag desselben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malae fidei possessor aber, wegen der letzten 3 Jahre, vor erhobener Klage, zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Besitzer, von Zeit der erhobenen Klage an, pro malae fidei possessore gehalten werden soll.

Dec. 11. Von Vermächtnissen, so in Gegenwart des Erben geschehen.

Wenn ein testator in Gegenwart des Erben Jemand etwas vermacht, stehet diesem frei, ob er solches durch zwei Zeugen, so dabei zugegen gewesen, erweisen, oder auch dem Erben darüber den Eid deferiren wolle, und hat dagegen weder die Gewissensvertretung, noch die Eidesrelation statt. Es mag auch dergleichen Vermächtniß andergestalt nicht, als in fünf Zeugen Gegenwart revociret werden.

Dec. 18. Ob wegen der Verletzung über die Hälfte ein Kauf, so vermittelst einer Auction oder Subhastation geschehen, gefochten werden könne.

Wird negirt.

Wenn unbewegliche Güter vermittelst einer Subhastation oder bewegliche durch eine Auction auf Anordnung oder mit Genehmhaltung des Richters öffentlich verkauft worden, kann der Contract um deswillen, daß ein oder der andere Theil über die Hälfte verkürzet, nicht gefochten werden.

Dec. 23. Wie lange die exceptio non numeratae pecuniae opponiret werden könne.

Daß die exceptio non numeratae pecuniae in processu executivo weiter nicht, als soferne sie in continenti liquida, statt habe, ist bereits in dem Anhange Unserer Erl. P. O. §. 8. versehen, dem

Digitized by Google

Wir noch beifügen, daß wenn auch solche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non numeratae pecuniae wider eine richtige Verschreibung angestellet wird, der Beweis, daß die Zahlung nicht erfolget, demjenigen, so sich darauf fundiret, auferleget, und hingegen der, so ein documentum guarentigiatum vor sich hat, mit dem Beweis der geschehenen Zahlung verschonet werden solle: und wiewohl dem Kläger, der solchergestalt querelam non numeratae pecuniae anstellet, sich hierbei der Eidesdelation zu gebrauchen, frei stehet; so soll er doch verbunden seyn, in diesem Fall, ingleichen wenn er seine Intention durch Zeugen zu behaupten vermeinet, die Klage innerhalb fünf Jahren, so von dem dato der Obligation an zu rechnen, anzustellen, und widrigenfalls damit sowohl, als mit der exceptione non numeratae pecuniae weiter nicht zugelassen werden, dahingegen er, wenn er solche Exception durch documenta in continenti beweisen kann, damit auch nach Ablauf solcher Frist jederzeit zu hören.

Dec. 25. Ob ein Schuldner sich einer Erbschaft oder sonst eines Rechts begeben möge.

Wird negiret, wenn ein Schuldner wirklich in Concurs befangen ist.

Da ein Schuldner in Concurs wirklich befangen, oder auch die Edictalvorladung seiner Gläubiger von dem Richter resolviret und öffentlich affigiret worden, so soll ihm nicht frei stehen, sich seines ususfructus oder eines andern ihm zukommenden Rechts, insonderheit auch einer Erbschaft, so er aus einem pacto, Testament oder ab intestato zu hoffen hat, wenn solche gleich noch nicht angefallen, oder auch noch ungewiß ist, und also um so viel weniger, wenn ihm solche nicht entzogen werden kann, sich zu begeben, immassen denn auch, da ein solcher Schuldner, ihm oder den Seinigen zum Besten, jedoch ohne hierzu nach den Rechten habende genugsame Ursache, also wie man es zu nennen pfleget, bona mente enterbet würde, dergleichen Exhäredation quoad legitimam schlechterdings für ungültig zu achten. Trüge es sich auch ferner zu, daß jemand einer Erbschaft oder sonst seines Rechtes sich begeben, und es entstände nachhero zu seinem Vermögen ein concursus creditorum, oder es würde auch solches zur Bezahlung eines einzigen Gläubigers nicht zureichend befunden, soll sowohl der curator litis, als der Gläubiger, da er an Seiten des Schuldners, daß der Abfall der Nahrung zur Zeit der beschehenen Renunciation bereits vorhanden gewesen, erweisen wollte, damit, jedoch nebst Vorbehalt des Gegenbeweises für den Schuldner oder den, der causam vor ihm hat, gehöret, nicht minder auch darüber, der Eidesdelation wider beide sich zu gebrauchen, zugelassen, und nach Befinden sodann auf die Ungültigkeit der beschehenen Renunciation erkannt werden.

Wie es zu halten, wenn es vor entstandenem Concurs geschehen.

Dec. 26. Ob ein Wechselgläubiger, wenn er vom Concurs präcludiret, oder der mehrere Theil der Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechselrechts sich wider denselben gebrauchen könne?

Digitized by Google

Wird negirt, wenn der Wechsel-gläub. sich einmal beim Concurse gemeldet.

Daß ein Wechselgläubiger an den Accord des mehrern Theils der creditorum verbunden, ist bereits in Unserm wider die Banqueroutiers ergangenem Mandat, §. 16. verordnet, wobei es nochmals bewendet, und mag in diesem Falle der creditor, so sich einmal bei dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte ratam nicht angenommen, oder sich von dem Concurs nachgehends losgesaget, sich des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner nicht zu gebrauchen, dahingegen denen, so sich beim Concurs nicht angegeben, und dahero

Wie es zu halten, wenn sich derselbe bei d. Concurs nicht angegeben.

oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten und das Wechselrecht wider ihn zu exerciren zwar unbenommen bleibet; jedoch aber soll in diesem Fall, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrestes erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche depositum genommen und an den Wechselgläubiger andergestalt nicht verabfolget werden, als bis sämmtliche creditores, so sich bei dem vorhero entstandenen Concurs oder, da der Schuldner Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich nach den dazu erforderlichen requisitis gebührend submittiret, bei denen dießfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber, behörige Befriedigung erlanget. (cf. Gesch. Banqu. Mand. §. 19.)

Dec. 27. Ob der Wiederkauf in concursu creditorum statt habe?

Wenn jemand an einem Gute sich den Wiederkauf für ein gewisses Kaufgeld vorbehalten und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er sich desselben, auch wenn zu des Käufers Vermögen ein Concurs entstanden, bedienen; er ist aber sich dessen in sächsischer Frist, von der Zeit der ihm deswegen beschehenen Auflage, zu erklären, und solches darauf, binnen eines halben Jahres Frist, durch bare Erstattung des Kauf-pretii, wenn schon die dazu gesetzte Frist noch nicht verflossen, zu exercciren schuldig, und in dessen Verbleiben damit nachgehends weiter nicht zu hören, sondern sodann mit der Subhastation des Gutes zu verfahren.

Dec. 32. Ob wegen versprochener Ehe der Eid deferirt werden könne?

Negatur respectu derer heiml. Eheversprechungen, wird aber wegen öffentlicher spons. gestattet.

Wenn eine Eheversprechung heimlich, ohne Consens der Eltern, oder auch, da diese nicht vorhanden, ohne Zeugen geschehen, kann dem Theil, so solche verneinet, wenn gleich derselbe des Beischlafs geständig, der Eid darüber nicht deferiret werden. Wenn aber sponsalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweis andergestalt nicht füglich zu gelangen, soll die Eidesdelation in Zukunft für unzuläßig nicht geachtet werden.

Dec. 33. Wie zu verfahren, wenn wider das Aufgebot appelliret wird?

Wenn verlobten Personen ein Einspruch geschiehet und wider

Digitized by Google

das Aufgebot appelliret wird, ist in dem Fall, da das Aufbieten bereits zum ersten Mal geschehen, damit auch zum andern und dritten Mal, der Appellation ungeachtet, fortzufahren, jedoch inzwischen Bericht zu erstatten und mit Vollziehung der Ehe und priesterlichen Copulation, bis nach erfolgter Rejection der Appellation, anzustehen. Da aber die Appellation noch vor dem ersten Aufgebot eingewendet worden, kann dieses nicht vor sich gehen, und ist in solchem Fall mit der Berichtserstattung es auf die in Unserer E. P. O. Tit. 35. §. 7. vorgeschriebene Maße zu halten.

Dec. 34. Ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs statt habe?

Da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geständig, jedoch dabei, daß solcher nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, da er auch gleich solches eidlich oder unter der Tortur erhält, kann der unschuldige Theil nichts desto weniger von demselben geschieden und die Ehe dissolviret werden, immaßen es auch dießfalls keines weitläuftigen Processes gebrauchet, sondern wenn auf das beschehene Geständniß, die sententia condemnatoria in der Untersuchungssache erfolget, und der Verbrecher sich Zeit währender Inquisition darauf, daß der andere Theil ihm expresse oder tacite remittiret habe, nicht bezogen, dieser aber, daß er ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen nicht gemeinet, sich erkläret, die Partheien auch bei dem vor Unsern consistoriis angestellten Verhör bei ihren respective Geständniß und Erklärung nochmals beharren, und durch bewegliches Zureden zur Versöhnung nicht zu bringen sind, so soll auf die Ehescheidung alsofort erkannt und damit behörig verfahren werden. (cf. Rescr. v. 22. Septbr. 1785.) Wie hierbei zu verfahren.

Dec. 35. Vom foro der gewesenen Pfarr- und Schulbedienten nach ihrer Resignation oder Remotion.

Kirchen- oder Schuldiener, welche resigniret oder von ihrem Amte removiret werden, sind nicht mehr als geistliche Personen anzusehen, sondern nebst den übrigen der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, allwo sie sich aufhalten, unterworfen.

Generale, was eigentlich zu denen Concurs- und Sequestrationskosten zu rechnen sei oder nicht; d. d. 3. Juli 1748. (cf. Gesch. Banqu. Mand. §. 23.)

C. C. A. I, 369.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. Wir haben zeither misfällig wahrgenommen, daß die Disposition des §. 1. ad Tit. 42. der neuerläuterten Proceßordnung wegen derer dem Concurs zum Besten aufgewendeten und denen creditoribus pro rata zu kürzenden Unkosten, sehr gemisbraucht, und von denen Richtern die prioritätischen Gläubiger allenthalben, auch bei solchen Unkosten, welche meistentheils von eines oder des andern Parts Streitbegierde oder des curatoris litis et bonorum, sowohl je zuweilen des Rich-

Digitized by Google

ters respective Expensen- und Sportulsucht hergerühret, zur Mitleidenheit gezogen, solchergestalt aber Unserm Steuer-aerario und andern Unsern öffentlichen Einnahmen, nicht weniger consentirten Posten, welche letztere gleichwohl wegen Capitals, Interesse und Unkosten, respect. landes-, lehnsherrliche und richterliche Realversicherung vor sich gehabt, und weiter nicht mit processiret, viele Unkosten zu 10, 15, 20 und mehr pro centum aufgebürdet worden. Damit nun diesem Ungebührniß vors Künftige gesteuert, und was eigentlich unter denen zum Besten eines concursus aufgewendeten, ingleichen denen Sequestrationskosten zu verstehen, genauer determiniret, sowohl wie lange und welche Art des Aufwandes denen prioritätischen und consentirten Posten pro rata mit anzurechnen, feste gesetzet seyn möge; so ordnen und befehlen Wir hierdurch

I.

Was unter denen Concurs- und Sequestrationskosten passiret werden soll.

Unter denen Concurs- und Sequestrationskosten keine anderen, als in angeregtem §. namentlich ausgedrückt, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des debitoris Mobiliar- oder Immobiliarvermögens, und zu Fortführung der Haushaltung bis nach beschehener respect. Auction oder Subhastation, inclusive derer Inventur- und Taxationsgebühren wirklich verwendet, und ad acta sufficienter bescheiniget worden, fernerhin passiret, und bei der Distribution, wenn die massa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden sollen. Und wie also hierzu

II.

Was darzu nicht zu rechnen.

Keineswegs zu rechnen, was in und nach dem Liquidationstermine, ein oder der andere Gläubiger, sowohl bei Liquidirung und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete appellationes, oder sonst gemachte contradictiones an Unkosten verursachet, als welche nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben und von ihnen selbst zu bezahlen, oder wenn sie zur Perception gelangen, von ihren Forderungen abzuziehen sind. Also gehören auch

III.

Was ferner nicht dahin gehören.

Dahin nicht diejenigen Gerichts- und andere Unkosten, so bei entstandenen Particularrechtfertigungen derer concreditorum unter sich aufgehen, als wenn zum Exempel ein Gläubiger zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meinung, litigiret, oder zum Creditwesen nicht behörige expeditiones veranlasset u. s. w., sondern es hat dieselben bloß derjenige, der sie durch seine Contradiction causiret, wie bei andern einzelnen Partheisachen auch zu geschehen pfleget, zu erlegen, oder bei erlangender Perception von dem erhaltenen quanto sich abziehen zu lassen; jedoch mögen, im Fall nicht der streitende Theil zu gänzlicher Erstattung derer Expensen condem-

Digitized by Google

niret worden, des curatoris litis Unkosten, wenn selbiger des Creditwesens jura defendiren müssen, ganz, die Gerichtsgebühren aber nur zur Hälfte von der massa abgezogen werden, die andere Hälfte aber ist von dem litigirenden Theile, oder, wenn derer mehre wären, von ihnen zusammen einzubringen.

IV.

Was aus der ganzen Concursmasse zu nehmen.

Sind denen creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der ganzen Concursmasse zu nehmen, die durante sequestratione aufgegangenen und von des debitoris communis Grundstücken bezahlten Steuern und andere onera realia, ingleichen die Depositengebühren, so bei der Distribution prioritätisch mit anzusetzen; das Agio von denen Capitalien und Interessen, welche nicht in den verschriebenen Sorten wiederbezahlet werden, jedoch daß ein oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte Courszettel bei Einhebung derer Capitalien und Zinsen zu denen Acten gebracht, und der Betrag des Aufgeldes daraus verificiret, oder auch, wie sich mit dem judice über das Agio verglichen, zuverlässig bei denen Acten angemerket werden; die onera jurisdictionis und Unkosten, auch barer Verlag, welche auf inquisitiones währenden Concurs und Sequestration eines Gutes verwendet, auch ex massa einstweilen vorgeschossen werden müssen, hingegen aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können. Gleichwie nun

cf. Mand. v. 10. Nvbr. 1784.

V.

Was und wie weit das Steuerärar und andere öffentliche Kassen zu denen Concurskosten zu contribuiren haben.

Ueberhaupt ein jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, damit Unserm Steuer-aerario und anderen öffentlichen Kassen, deren Forderung prioritätisch, ingleichen denen mit landesherrlichen Consensen versicherten creditoribus das ihrige, in Conformität derer Landesgesetze, und ihnen darüber respective ertheilten Consense, ohne Anstand eines ungebührlichen Abzugs unter dem Namen derer Concurs- oder Sequestrationskosten, richtig bezahlet werde; also sollen auch diese nebst anderen privilegirten und prioritätischen Gläubigern länger nicht, als bis ihre Forderungen, sowohl quoad passum liquidi, als prioritatis rechtskräftig ausgemachet und in Richtigkeit gesetzet, wenn sie sonst weiter nicht mitgestritten haben, zu denen Concurskosten zu contribuiren, oder an ihren percipirenden quantis dießfalls etwas sich abkürzen zu lassen, schuldig. (Gen. 23. Febr. 1813.) Hingegen

VI.

Obliegenheit d. Richters in Ansehung des Sequesters und dessen Rechnungen.

Der Richter gehalten seyn, mit dem Sequester von halben zu halben Jahren richtige Abrechnung zu pflegen, keine Reste zu gestatten; die Einnahme genau zu untersuchen, in Ausgabe hingegen nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget, passiren zu lassen, des Sequesters Verpflichtung hierauf allezeit mit zu richten, und die Sequestrationsrechnungen jedesmal gebührend justificiret zu denen Acten zu bringen, widrigenfalls er dem Creditwesen, wegen

Digitized by Google

des daraus entstehenden Nachtheils, in proprio haften muß, sich aber an dem Sequester wieder zu erholen hat. Wie dann auch derselbe

VII.

Was derselbe vor u. bei d. Distribution zu beobachten.

Vor Abfassung der Distribution, die sämmtliche Concurs- und Sequestrationskosten, sie mögen vorzüglich von der massa zu nehmen oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitgläubiger anzurechnen seyn, förmlich zu denen Acten liquidiren, und gebührend separiren soll, damit sothane Liquidation denen creditoribus auf Verlangen, und gegen die acta gehalten, mithin die Distribution desto zuverlässiger abgefasset, und mehrere durch die darwider zu ergreifende appellationes, auch sonst entstehende Weitläuftigkeit vermieden werden möge. Da sich auch

VIII.

Verwarnung an den Richter, curatorem litis et bonorum.

Aeußern würde, daß der Richter, oder der curator litis et bonorum, oder auch derer Partheien Advocaten, die Concurse und sequestrationes aus unzulässigen Absichten und zu des Creditwesens Nachtheil verzögert, und die Kosten zur Ungebühr gehäufet, soll der, oder diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, nicht nur von dem Empfangenen das simplum ad massam zu restituiren, sondern auch von dem Betrage, wenn sie gleich noch nichts erhoben, das triplum des geforderten quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhaus-cassa sofort, wenn sie einbracht, zu liefernde Strafe zu erlegen verbunden seyn. Dahingegen

IX.

Was dem Richter zu Beschleunigung d. Beendigung derer Concurse nachgelassen.

Dem Richter, um sich aller Verantwortung zu entschütten, frei stehet, bei vermerkter Saumseligkeit des curatoris litis et bonorum, oder derer creditorum, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren und dadurch die Beendigung der Concurse zu beschleunigen.

Wornach sich also Unsere Vasallen etc. etc. gehorsambst zu achten und respective zu verhalten haben. Daran etc.

C. C. A. I, 373.

Generale wegen des, auch denen Civil-actis vorzusetzenden repertorii; d. d. 18. September 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. Liebe, Getreue: Was Wir wegen ordentlicher Haltung derer Inquisitionsacten und des denenselben vorzusetzenden repertorii in dem unterm 9. Novbr. vorigen Jahrs abgelassenen Generali anzuordnen, der Nothdurft befunden, solches wird nunmehro denen sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten Unserer Lande zugekommen und zu ihrer Wissenschaft gelanget seyn. Wie Wir nun zu denenselben das gnädigste Vertrauen hegen, daß sie dem Anbefohlenen gebührende Folge zu leisten, ihnen bestens

Digitized by Google

werden angelegen seyn lassen; also mögen Wir hiermit nicht verhalten, was gestalt Wir, daß auch in causis civilibus denen Acten gleichergestalt ein richtiges repertorium vorgesetzet werde, um besserer Ordnung willen, und zu Beschleunigung derer darin abzufassenden Urthel vor nöthig und dienlich erachten, und ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, hierdurch Unser ernster Wille und Befehl, daß sie hinfüro

Auch in causis civilibus soll denen Acten ein Repertorium vorgesetzet werden.

1.

In allen Civilsachen, bei dem Anfang eines voluminis, ein ordentliches repertorium derer in selbigem enthaltenen Hauptumstände fertigen, und darinnen, nach Unterscheid und Beschaffenheit des vorkommenden Processes, wo die Klage oder Impleration, Litiscontestation oder Antwort, Litisdenunciation oder nominatio auctoris, die Intervention, das Verfahren über der Einlassung und denen dagegen gemachten Exceptionen, die Beweis und Gegenbeweis, Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungsarticul, die Eidesleistung oder die unternommene Gewissensvertretung, die Besichtigungen, documenta, Zeugniß-rotuli, ingleichen das rechtliche Verfahren darüber, und die Hauptdisputationssätze, die Urthel, Läuterungs- und Appellationsschriften, samt denen adhaesionibus, die citationes ad rediendos apostolos, nebst der Registratur wegen beschehener oder nicht erfolgter Berichtsablösung, die sämmtlichen Berichtsconcepte und darauf ergehende rescripta, auch sonst ein und das andere, so ad decisionem causae gehörig, wie alles nach einander folget, anzutreffen, anmerken, neben denen Beweis- und Gegenbeweisarticuln, aber nicht nur quo folio diejenigen passus und exceptiones, worauf erstere gerichtet, in dem Verfahren über der Litiscontestation enthalten, sondern auch jedesmal, auf welchem Blatt und in welchem volumine die darbei inducirten documenta, oder die Zeugenverhören befindlich, ingleichen bei denen Documenten selbst dasjenige folium, wo deren Recognition geschehen, ad marginem annotiren,

Was ein solches Repertorium enthalten solle?

2.

über die Execution und deren Vollstreckung besondere Acten und vorgedachtermasen gleichergestalt ein Register halten.

Desgl. ist auch bei den Execut. Act zu fertigen.

3.

Wenn ein concursus creditorum entstehet, die das Schuldwesen insgemein anbelangende Vorfallenheiten von denen, so ein und anderen Creditoren insbesondere angehen, gebührend separiren, und A) sowohl über erstern, als auch über die letzteren, dann aber B) über die liquidationes derer sämmtlichen Gläubiger und desfalls verhandelte Verfahren, C) über dasjenige, was zur Constituirung der Concurs-massae an Immobilien, Mobilien und Moventien, an Lehn,

Formirung derer Concursacten.

Digitized by Google

Erbe, Fahrniß und aufenstehenden Schulden gehöret, auch darzu nach und nach an denen Einkünften von Immobilien und sonst an barem Gelde eingehet, wie nicht weniger D) über die daran abzuziehenden gemeinschaftlichen, und ein oder anderm creditori besonders anzuschreibenden Expensen; ferner E) über die Sequestration oder Verpachtung derer Immobilien und Moventien, ingleichen über die dießfalls etwa vorkommenden Irrungen und Beschwerden, auch was die Rechnungsablegung und deren Defectirung anlanget; F) über die Subhastation derer Lehn- und Erbgüter und was hierher gehörig; G) über die Auction derer Mobilien, und H) über die Eintreibung derer zur Concurs-massa zu bringenden Activschulden; nicht minder I) über dasjenige, was dem debitori communi und denen Seinigen, oder denen Gläubigern an Interesse oder Capital, auf Befehl und sonst, vor Publication des Distributionsabschiedes, verabfolget wird, und endlich K) über die Distribution selbst, besondere Acten formiren, bei denenselben auch allenthalben zu Anfange eines jeden voluminis über die darinnen enthaltenen Sachen und expeditiones ein richtiges Repertorium voransetzen, und hierüber annoch

4.

Generalspecification bei weitl. Processen ist denen Urthelsfragen oder Berichten beizufügen, u. dieses Alles ex officio zu verrichten.

bei denen nur ermeldten Concursen und allen weitläuftigen Processen, wo die acta gemeiniglich auf eine sehr große Anzahl anzuwachsen pflegen, in einem besonderen fasciculo eine Generalspecification aller in denen vorbeschriebenen Special-repertoriis eines jeden voluminis verzeichneten Stücken und Umstände, auch derer darnebst allegirten foliorum fertigen, und selbige denen Urthelsfragen oder Berichten jedesmal beifügen, vor alles dieses hingegen in keinen Sachen, unter keinerlei Vorwand, etwas an Gebühren fordern, vielmehr, was dieser Actenregister halber anbefohlen, schlechterdings ex officio verrichten sollen.

Wornach sich also u. s. w.

C. C. A. I, 383. Mandat die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend; vom 28. November 1753.

— — — So setzen, ordnen und wollen Wir

Was für Sachen causae minutae.

§. 1. Daß auser den in obenangezogenem §pho der erläuterten P. O. (Tit. I. §. 6.) deutlich benannten causis minutis, unter solche künftig zu rechnen a) alle diejenigen jura, servitutes, praestationes annuae und onera realia, welche nicht incertae aestimationis sind, sondern in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich über einen bis zwei Thaler nicht betragen (cf. Resc. v. 11. Jan. 1788), ingleichen b) wann zwar die in einer Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung exclusive der Interessen, auser wenn diese letztern das alterum tantum erreichen, als in welchem Falle die causa pro ordinaria zu achten,

Digitized by Google

mehr als funfzig Meißn. Gülden ausmacht, jedoch von Beklagtem daran so viel schlechterdings und ohne Vorschützung einiger Exception eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe der funfzig Meißn. Gülden nicht übersteiget; oder wenn c) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital sich über funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über hundert Gülden nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grundstück, so von dem letzten Kauf oder sonst beigebrachtem wahren Werth über funfzig Gülden nicht werth ist, gestritten wird. (cf. Rescr. v. 10. Aug. 1826.) Und wie sowohl

§. 2. In diesen als in allen übrigen causis minutis, wie nicht weniger in allen Bau-, Gesinde-, Dienstbothen-, Commercien-, Polizei- und Handwerkssachen indistincte ohne alle processualische Weiterung zu verfahren und dießfalls inter possessorium et petitorium kein Unterschied zu machen ist; also soll zwar auch

§. 3. Dem Kläger frei stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich coram judice competente anzubringen, und diese (es sei denn, daß der Kläger gar nichts zum Beweise vor sich, auch der Eidesdelation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen), wenn sie nur quoad factum deutlich und quoad fundamentum agendi et medium concludendi schlüssig und bündig, angenommen werden; hingegen die Vorladung darauf allemal schriftlich und sub praejudicio geschehen, dabei aber genug seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition der zum Grunde der Klage gelegten und bei derselben abschriftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Frist von 14 Tagen bis höchstens 3 Wochen, oder in denen §. 1. Tit. IV. Ord. Recogn. bemerkten Fällen eine noch kürzere Frist eingeräumet und er mit Zuschickung der Abschrift von der Klage oder Registratur nebst deren Beilagen gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagtem, nach Erforderung der neuerläuterten P. O. ad Tit. IV. legaliter insinuiret worden; daß also solchenfalls wider den ausenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag; jedoch können wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein Weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

Dem Kläger steht frei, seine Klage nur mündlich anzubringen.

Die Vorladung muß aber allemal schriftlich u. sub praejudicio geschehen.

Einschränkung.

§. 4. In termino hat der judex unter den Partheien, nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beiseyn eines advocati, die Güte ungesäumten Fleises zu pflegen, in deren Entstehung aber sie alsofort ex aequo et bono, jedoch den Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes juramentum suppletorium oder purgatorium zu entscheiden, oder ein decisum bei Unsern dicasteriis, welche in solchen Fällen gleichergestalt sofort zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl der Unterrichter, als der dicasteriorum Erkenntniß, allmal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige

Wie vom Richter in termino zu verfahren.

Wie die desselben einzurichten.

Digitized by Google

auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagtem pro rata oder von dem succumbirenden Theil allein einzubringen.

Wie es in executivis u. cambialibus,

§. 5. Allermaßen aber dieses alles auf den processum executivum oder cambialem und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen gerinfügig, exceptiones illiquidae wider ein documentum guarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn solche ein Mehreres als funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in den vorhergehenden paragraphis vorgeschriebene Art, ebenermaßen zu tractiren ist; also soll auch zwar den Partheien in Ermangelung andern Beweises der Eidesdelation sich zu gebrauchen unbenommen bleiben; jedoch in solchem Fall einige Gewissensvertretung im Geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eid bei der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber bei Verlust der letztern sich erklären, und hierauf nach vorgängigem juramento calumniae die wirkliche Leistung des deferirten oder referirten Eides erfolgen, wie denn Beklagter vor Abfassung des decisi oder Versendung der Acten dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls bei dessen Verlust beizubringen hat. (cf. Erläut. Reser. vom 15. Novbr. 1780.)

Desgl. in Ermangelung andern Beweises mit der Eidesdelation zu halten.

Läuterungen u. sonstige Einwendungen sind gar nicht zu attendiren.

§. 6. Wider die ertheilten Bescheide und decisa soll keine Läuterung noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Läuterung oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die dießfalls eingereichten Schreiben hingegen zwar ad acta genommen, dahingegen derselben ohngeachtet ferner den Rechten gemäß verfahren werden. Würde aber

Auf Appellationen hingegen ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 7. Dawider, wie ihm intra decendium frei stehet, appelliret; so hat der judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen und Gerichte, wo solche anhängig, zu Unserer Landesregierung, oder an die Stifts- und übrigen Regierungen, auch wenn die Gerichte amtsfässig, an das Amt, mit Beifügung der Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten, wobei Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlichen Weitläuftigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober- und Hofgerichte in solchen causis minutis hinführohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen etwas verfügt werden solle. Was nun hierauf

§. 8. Unsere Landesregierung zur Resolution ertheilet, dabei soll es schlechterdings verbleiben. Bei den übrigen nur angezogenen collegiis hingegen, wie auch bei den Aemtern, ist zwar den Partheien, sich wider die gegebenen resolutiones des beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, daferne solches frivole ergriffen würde, auf die zu Unserer Landesregierung erstatteten Berichte, die Appellanten nebst deren advocatis, bei erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestraft werden. (cf. Mand. v. 13. März 1822.) Uebrigens soll zwar

Wie d. Klä.

§. 9. Von dem Richter der sachfällige Theil weder mit der

Execution selbst, noch in modo exequendi zur Ungebühr beschweret, vielmehr das liquidum selbst richtig constituiret, die immissiones, sequestrationes, auctiones und subhastationes so viel immer möglich vermieden, und dagegen durch Auspfändung, dationem in solutum, praevia taxatione judicis oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verhelfen werden. Würde aber Beklagter demohngeachtet ab executione, ohne gegründete Ursachen zu provociren, oder auch ein Theil vor Abfassung der rechtlichen Bescheide und decisorum über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen und dadurch, ingleichen durch frivole eingewendete appellationes wider ferneres Verfahren, Berichtserforderungen zu veranlassen sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestrafen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplicationsschriften deshalb nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung der Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmal nach der Taxordnung anzusetzen sind, aus seinen eigenen Mitteln anzuhalten. Endlich soll

ger zu dem Seinigen zu verhelfen.

Bestrafung der ungegründeten Appellat. ab executione,

u. der Concipienten.

§. 10. In diesen Sachen insgesammt von dem Richter exclusive des baren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhöre sogleich abgethan wird, nur 16 Gr., und im Fall er selbst decretiret, 1 Mfl., daferne aber verfahren werden müssen, ein Thaler, und wenn er selbst verabscheidet, ein Thaler 8 Gr.; von den advocatis hingegen inclusive der gütlichen Verhöre, wenn sie dazu admittiret worden, für das Verfahren mehr nicht, denn 16 Gr. bis höchstens 1 Thaler genommen und bezahlet, auch bei den nachhero etwan auflaufenden judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren oder zur Ungebühr geführte Beschwerde verursachte Unkosten nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Taxordnung gemäß angesetzt, sofort zu entrichten sind), ingleichen extrajudicialibus jedes Mal nur die Hälfte desjenigen, was in der Taxordnung bei andern wichtigen Sachen zu nehmen erlaubt, gefordert, jedoch von den Richtern und Advocaten solche Sporteln und Expensen, exclusive des baren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechtskraft der Bescheide oder decisorum erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten durch unnöthige Schriften und expeditiones zu häufen keine Gelegenheit finden, sollen jedes Mal die liquidationes der Expensen, bei Verlust derselben, den Acten, ehe deren Einsendung zur Landesregierung oder an ein dicasterium erfolget, angefüget, und bei der Moderation nicht darauf, ob das angesetzte Quantum der Taxordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein Mehreres, denn geordnet an Sporteln erhoben, mit der poena quadrupli beleget werden. (cf. Taxordn. vom 12. Septbr. 1812. p. 16. Resc. v. 10. Febr. 1816.) Würden hingegen

Bestimmung d. Expensen des Richters und der Advocaten.

Erläuterung.

Die Liquidationen sollen d. Acten noch vor d. Versendung angefügt werden.

Strafe der Sportulanten.

§. 11. Die Richter und advocati den Partheien darum, weil

Verwarnung

d. Richter u. Advocaten, welche d. expeditiones od. resp. Assistenz verweigern.

bei solchen Sachen wenig Sporteln zu verdienen, die expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern, so wollen Wir die advocatos mit der Suspension oder Remotion a praxi, diejenigen Richter und Gerichtspersonen hingegen, so die expeditiones gefährlicherweise verweigert, mit der Strafe der säumigen executorum aus ihren eigenen Mitteln und anderen geschärften Anordnungen nachdrücklich ansehen lassen.

C. C. A. I. 387.

Generale, die Aufhebung derer Generalsyndicate betreffend, d. d. 30. Novbr. 1753.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. etc.

Nachdem Wir misfällig vernehmen müssen, wasmasen die bisanhero bei denen Communen und universitatibus in Städten und Dörfern üblich gewesene Generalsyndicate zu Erregung vieler unnöthiger Streitigkeiten und Processe, insonderheit aber in denen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstandenen Irrungen öfters so ganz enormen Weiterungen von streitsüchtigen und müßigen Gemeindesyndicis aus eigennützigen und auf muthwillige Entziehung von ihrer obliegenden Schuldigkeit gerichteten oder andern sträflichen Absichten gar sehr gemisbrauchet, auch wohl damit ohne ihrer Mitconsorten und der Gemeinde Verwissen manche ganz ungegründete und oft sehr kostbare geldspilternde Rechtshändel über denen geringfügigsten Sachen angefangen, solchergestalt aber die letzteren in merklichen Schaden und Verfall ihrer Nahrung versetzet werden: und Wir dann diesem Unsern Vasallen und Unterthanen so nachtheiligen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeinet sind, als ist Unser ernster Will und Befehl, daß hinfüro die Errichtung derer Generalsyndicate, in denen die Bürgerschaften, Innungen und Communen betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl überhaupt, als insonderheit in denen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten weiter nicht gestattet, vielmehr die bereits vorhandenen bloß auf diejenigen Sachen, welche schon anhängig und worinnen selbige durch Urthel und Recht bereits approbiret worden, durch deutliche, auf die Urkunde zu fertigende Registraturen, eingeschränket, diejenigen aber, so bei erst angehenden oder annoch anzustellenden Processen ad acta kommen, zur Legitimation weiter nicht admittiret werden; dahingegen jedoch mehrere Communen und mehrere specifice und ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndicat zusammenzunehmen, wie nicht weniger denen capitulis, Academien, Räthen in Städten und andern dergleichen collegiis sich derer Generalsyndicate fernerhin, wie bishero zu gebrauchen, allerdings nachgelassen bleiben soll. Wornach sich also etc.

Die Errichtung derer Generalsyndicate vor Bürgerschaften, Innungen und Communen soll weiter nicht gestattet werden.

Erläuterung.

Ausnahme.

C. C. A. I. 397.

Rescript Friedrich Augusts, die testes domesticos und deren Admissibilität betreffend, d. d. 12. Novbr. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. etc. Wohlgebor-

ner etc. Nachdem Wir die in eurem gehorsamsten Berichte vom 15. August c. a. vor die Meinung, daß testes domestici und sogenannte Brödlinge nicht schlechterdings vor unzulässig zum Zeugniß, jedoch aber auch nicht pro testibus omni exceptione majoribus zu halten, angeführte Rechtsgründe von vorzüglicher Erheblichkeit befinden, auch bereits zeithero in Unsern andern Rechts-collegiis und denen dicasteriis also erkannt worden;

Testes domestici und sogenannte Brödlinge sind zum Zeugniß nicht schlechterdings vor unzulässig, jedoch auch nicht pro testibus omni exceptione majoribus zu halten.

So begehren Wir cum remissione 8 volum. actor. gnädigst, ihr wollet auch eures Orts die Urthel sowohl in Sachen Unsers Kammerherrns F. W. E. v. M. gegen die zum Rittergut S. gehörigen Unterthanen zu R., R., und R., als in andern dergleichen fürohin vorkommenden Fällen, darnach abfassen. Daran etc.

Generale, wie es künftighin mit denen Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden solle, vom 30. Mai 1763.

C. C. A. I, 405.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August etc. Liebe Getreue! Wir haben zwar aus landesväterlicher Vorsorge und in der Absicht, Unsere Unterthanen bei den zeitherigen Kriegsunruhen, und darbei vorgefallenen mancherlei Bedrängnissen, nach Möglichkeit bei ihren Besitzungen zu erhalten, denenjenigen hingegen, welche durch die Drangsalen des Krieges ihre Häuser und Güter zu deseriren und sich mit denen Ihrigen an andere Orte zu begeben, genöthiget werden, die Rückkehr zu ihren Grundstücken annoch frei zu lassen, in dem sub dato den 26. Maji 1761. ergangenen Generali die subhastationes derer immobilium einigermasen einzuschränken, und deren Veranstaltung dem pflichtmäßigen arbitrio Unserer Landesregierung zu überlassen, auch dahero Unsere Vasallen, Beamte und Gerichtsobrigkeiten, dahero sie jederzeit in Fällen, wo es auf dergleichen Verfahren ankommt, zuförderst bei selbiger anfragen, und deren Bescheid erwarten sollen, anzuweisen Uns bewogen gefunden.

Nachdem aber gegenwärtig der Rubestand in Unseren Landen wiederhergestellet ist, als sehen Wir Uns bei diesen veränderten Umständen veranlasset, oberwähntes Generale numehro hinwiederum aufzuheben, und zugleich, wie es mit solchen wüste stehenden und verlassenen Grundstücken, sowohl in Städten, als auf dem Lande, in Ansehung derer zu veranstaltenden Subhastationen künftighin gehalten werden solle, nachfolgendes anzuordnen.

So viel demnach

I.

die Häuser und Gärten in denen Städten, besonders in denen mittlern und kleinern Städten, anlanget, deren Besitzer entweder solche deseriret, und von welchen einige Vermuthung oder Hoffnung zu ihrer Rückkehr nicht übrig ist, oder die sich davon gänzlich losgesaget oder verstorben, und darzu keine Erben vorhanden, oder diese sothane fundos anzunehmen Bedenken tragen, verbleibet denen da-

Wie es mit Subhastationen oder an Mann-bringung derer deserirten Häu-

ser u. Gärten in Städten zu halten.

sigen Räthen und Gerichtsobrigkeiten freie Gewalt, und wird ihrem pflichtmäßigen Gutachten überlassen, selbige sofort und ohne weitere Rückfrage per modum subhastationis, oder auf andere thunliche Art, und wenn es nicht anders geschehen kann, ohne Entgeld, auch äußersten Falls ohne mit zu übernehmende Verbindlichkeit vor die angeschwollenen Rückstände, wie sie Namen haben mögen, zu haften, an neue Besitzer nach Vorschrift Unsers, wegen Anbauung wüster Stellen ergangenen Mandats, vom 29. April 1735, zu bringen.

II.

Wie es mit denen Gütern und besonders den Mühlen auf dem Lande, und zwar a) derjenigen, von denen sich die Besitzer losgesaget, zu halten.

Bei denen Gütern auf dem Lande, worunter die Mühlen vorzüglich mit zu rechnen sind, befinden Wir von ehenmäßiger Nothwendigkeit, daß

a) diejenigen, deren Besitzere wegen übler Wirthschaft oder gänzlicher Entkräftung solche verlassen, und sich davon losgesaget, mittelst Subhastation oder auf die in vorhergehendem §. vorgeschriebene Art, aus freier Hand, ohne Verzug und weitere Anfrage wieder an Mann gebracht werden. Es ist auch, daferne sich in termino subhastationis ein Annehmer nicht sogleich finden sollte, von der Orts-Gerichtsobrigkeit mit Anberaumung eines neuen Subhastationstermins fortzufahren, und hierbei, sowohl auserdem zu Erlangung eines Annehmers, unter thunlichen Versprechungen, wie oben §. 1. erwähnet, möglichster Fleiß anzuwenden.

Was zu beobachten, wenn selbige nicht sogleich an Besitzer gebracht werden können.

Sollten jedoch dergleichen Güter per subhastationem an Besitzere sogleich nicht gebracht werden können; so haben die Gerichtsobrigkeiten solchen Falls dafür Sorge zu tragen, daß sogleich nach Ablauf des Subhastationstermins eine Individualconsignation sämmtlicher dazu gehörigen Grundstücken, ihrer Größe und Angrenzung nach, nebst denen darauf haftenden praestandis ad acta gebracht, solche an denen Orten, wo die Grenzen leicht verrücket oder von eigennützigen Nachbarn geschmälert werden könnten, sorgfältig vereinet, die fructus naturales von Wiesen, Holzungen, Gärten, oder auch von einzelnen zu vermiethenden Flecken zusammen gehalten, und der Betrag von jedem dieser Grundstücke berechnet, die Gärten und Obstbäume so viel es immer geschehen, cultiviret und in gutem Stand erhalten, die Baumaterialien derer Wohn- und Wirthschaftsgebäude aber, wenn solche bereits eingestürzt, oder vor dem Einsturz nicht zu präserviren sind, ins Geld gesetzet, und das, was daraus gelöset worden, ad depositum genommen, auch der Betrag davon dem anderweiten Subhastationspatent inseriret werde, worbei denn zugleich dem Annehmer die Versicherung zu geben ist, daß von solchem die zum Anbau beizuschaffenden Materialien, so weit es zureichet, bezahlet werden sollen.

b) Unterschied, so bei denenjenigen

Dahingegen

b) bei denen Gütern, deren possessores durch rückständige Steuern gedränget werden, oder gar das Gut zu verlassen genöthiget worden sind, wollen Wir den von Unserm Obersteuercollegio

Digitized by Google

zeithero gemachten billigen Unterschied zwischen denen Contribuenten, so unordentlich und nachlässig in ihrer Wirthschaft, oder an Abentrichtung der schuldigen Gefälle gar verstockt und renitirend sind, und zwischen denenjenigen, welche durch unerwartete Unglücksfälle zurückgesetzet worden, oder bei einem mit Schulden übernommenen Gute nicht mit der Pünktlichkeit, als es wohl erfordert wird, ihre Steuern abzutragen vermögend sind, von denen Gerichtsobrigkeiten gleichfalls beobachtet wissen, dergestalt und also, daß wider die ersteren nach Vorschrift derer Gesetze ohne Nachsicht, die sie nur zu mehrerm Ruin ihrer Güter misbrauchen, oder in ihrer Renitenz bestärken würde, verfahren, in die letztern hingegen bei aufwachsenden Retardaten derer Steuern, als von welchem Fall allein hier die Rede ist, nicht mit gesetzmäßiger Schärfe gedrungen, sondern zu Conservirung solcher getreuen und brauchbaren Unterthanen, welche durch die bisherigen Kriegsunruhen vor andern äußerst entkräftet worden, sich aber dennoch ihre Grundstücken wieder anzubauen, angelegen seyn lassen, alle glimpfliche Bemühungen, von Zeit zu Zeit auf Abschlag die currenten aufzubringen, am wenigsten aber mit der auferdem nachgelassenen Subhastation wider sie verfahren werden soll.

gen Gütern zu machen, deren Besitzer durch rückständige Steuern gedränget werden.

III.

Wenn hingegen ein Besitzer eines Grundstückes wegen ein oder mehrerer Real- oder Personal-Schulden rechtskräftig bis zur Subhastation ausgeklaget, oder wohl gar in Concurs verfallen ist, und bonis cedirt hat, auch die creditores auf die Verkaufung des Grundstückes bestehen, in allen diesen Fällen lassen Wir es bei demjenigen, was in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI., auch sonst in denen Rechten dießfalls verordnet ist, künftighin lediglich bewenden, hegen jedoch zu allen und jeden Obrigkeiten das zuversichtliche Vertrauen, es werden dieselben hierunter gebührende Mäßigung gebrauchen, und besonders diejenigen Schuldner, welche in dem vergangenen Kriege einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch besondere Unglücksfälle eingebüßet, mit allzugeschwinder Subhastation ihrer Grundstücke nicht übereilen.

Verfahren bei Gütern, deren Besitzer wegen Schulden ausgeklaget sind, oder bonis cediret haben.

IV.

Da auch endlich je zuweilen sich ereignen dürfte, daß sowohl in Städten, als auf dem Lande, Häuser und Grundstücken von ihren Eigenthümern, ohne daß diese sich ausdrücklich und ohne Bedingung davon losgesaget, verlassen würden; so wollen Wir, daß denenselben, wenn deren Aufenthalt aussindig zu machen ist, zuförderst mittelst einer obrigkeitlichen Auflage insinuiret werde, binnen einer sächsischen Frist zu dem Gute oder Hause wieder zurück zu kehren, oder in Unterbleibung dessen zu gewarten, daß mit der Subhastation des Grundstückes verfahren werden solle, welche dann auch, wann binnen solcher Frist keine Erklärung erfolget, sodann, und zwar, wo viele dergleichen verlassene Häuser und Grundstücken vor-

Wie wider diejenigen Besitzer zu verfahren, die ihre Güter verlassen, ohne sich ausdrücklich und ohne Bedingung davon losgesagt zu haben.

Digitized by Google

handen sind, nicht auf einmal, sondern successive, auch ohne davon (ausser bei beträchtlichen Gütern und Häusern) in denen Zeitungen etwas bekannt zu machen, zu veranstalten ist.

V.

Wie das vor die deserirten Güter erlangte Kaufgeld zu verwenden.

Und gleichwie das durch die Subhastation deren deserirten Grundstücken erlangte Kaufgeld zuförderst zu Tilgung derer rückständigen onerum und anderer darauf haftenden Real-, oder auch gemeiner Schulden anzuwenden, der Ueberrest aber denen gewesenen Eigenthümern, wenn sie noch in hiesigen Landen wohnhaft sind, zu verabfolgen ist. Also befinden Wir dargegen der Nothdurft, daß ratione dererjenigen Eigenthümer, welche sich ausserhalb Landes gewendet, dies übrig gebliebene Kauf-pretium noch zur Zeit und bis zu künftiger anderweiten Verordnung ad depositum judiciale genommen werde. Wornach sich also Unsere Vasallen etc. zu achten etc.

In Ansehung derer Eigenthümer, so sich ausser Landes gewendet, ist d. residuum ad depositum zu nehmen.

C. C. A. 1, 411. **Rescript Xavers, Königlichen Prinzens etc., die Frage: ob das jus retentionis bei Concursen eine Priorität wirken könne? betreffend, vom 26. Juli 1764.**

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz etc. etc. Wohlgeborne etc. Wir haben Uns aus euren unterthänigsten Berichten vom 13. Martii 1755. und 8. Novbr. a. p. geziemend vortragen lassen, was bei euch, bei Gelegenheit zweier in denen zu Johann Christian Rupperts und zu Gottfried Ludewig Beyers Vermögen entstandenen Concursen, wider die Locationsurtel eingewendeten Appellationen, über die Frage: ob dem juri retentionis, bei entstandenem concursu creditorum eine Priorität vor denenjenigen, so ein besseres oder gleiches Recht nicht beizubringen vermögen, beigelegt werden könne, für Zweifel entstanden. Ob Wir nun wohl in dem Falle, von welchem bei bemeldeten beiden Concursen eigentlich die Frage gewesen, wenn nehmlich ein creditor, der für eine Forderung ein Pfand in Händen hat, nach Bezahlung derselben solches Pfand, wegen einer andern Forderung, dafür es nicht unterpfändlich eingesetzt ist, retiniret, und existente concursu ex hoc jure retentionis auch wegen der letztern Forderung eine Priorität prätendiret, einiges Vorzugsrecht statt finden zu lassen nicht gemeinet sind; so tragen Wir dennoch solches jus prioritatis in allen andern Fällen, wo das Retentionsrecht als ein quasi pignus die Priorität nach sich ziehet, aufzuheben Bedenken; und begehren hierdurch in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, des Churfürsten Friedrich Augusts Lbd., nebst Zusendung 7 vol. act. gnädigst, ihr wollet euch in denen vorkommenden Fällen hiernach achten. Daran geschieht Unser Wille etc.

In allen Fällen, wo das Retentionsrecht als ein quasi pignus die Priorität nach sich ziehet, hat auch das jus prioritatis statt.

Mandat Xavers wegen der Hazard und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden. d. d. 20. December 1766. §. §. V. VI. VII. VIII.

C. C. A. I, 917.

— — Wie denn ferner

V.

alle wegen des Spiels, oder deshalb angestellten Wetten, beschehene Veräuserungen und Verpfändungen, ohne Unterschied, ob sie bewegliche oder unbewegliche Güter betreffen und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, ingleichen ob solche, in oder auserhalb Landes geschlossen werden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind, auch Niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten verlornen etwas vorgestrecket hat, wenn derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eidesdelation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechtsbeständiger Weise soll wieder fordern können.

Alle wegen Spielens u. Wettens beschehene Veräuserungen u. Verpfändungen sind unkräftig.

Würden jedoch

VI.

dem ohnerachtet wegen dessen, was im Spiele, oder durch Wetten verloren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn in continenti erweislich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld herauszugeben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation, mittelst darauf zu fertigender Registratur, zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bei einem indossirten Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beigebracht wird, daß der indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verloren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der indossatarius, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spielschuld oder Wette ausgestellet sei, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen. Daferne aber

Die wegen des im Spielen oder Wetten Verlorenen ausgestellten Wechsel oder andere Verschreibungen sind ohnentgeldlich herauszugeben; sollen cassiret werden.

Wie gegen den indossatarium eines dergleichen ausgestellten Wechsels zu verfahren.

Wie der Annehmer dergleichen Wechsel zu bestrafen.

VII.

Wie es zu halten bei Wechseln od. Obligationen, aus welchen, daß die Schuld vom Spielen od. Wetten herrühre, nicht zu ersehen. Hat d. Reconvention statt.

daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Ausstieller das zur Ungebühr Bezahlte sammt Schäden und Unkosten mit der Reconvention wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bei der erhobenen Wiederklage das Erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissensrührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, dafern erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumalen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiae bei der Wiederklage bestellet worden, entweder schlechterdings oder praevio juramento malitiae, zu admittiren und überhaupt bei Condiction, derer im Spielen oder Wetten verlornen Gelder, und Vindication der verspielten oder deshalb veräußerten Mobilien oder Immobilien, sowohl in der wegen einer, nach Wechselrecht verschriebenen, oder in processu executivo bezahlten Spielschuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Läuterung, wider eine definitivam aber eine dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum juramento malitiae offeriret, und selbiges in dem mit Einräumung einer 14tägigen Frist, dazu anzuberaumenden Termine wirklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so ohne erhebliche gravamina beizubringen, appelliret, um zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr, als eine höhere Instanz gerichtet, um zwanzig Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Misbrauchs noch höher zu bestrafen ist. Und

Wie es wegen der Deposition zu halten.

Ein gleichmäßiges ist gegen den indossatarium zu beobachten.

Der Indossant eines dergleichen Wechsels sowohl als der indossatarius, wenn letzterer von diesem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, soll dem debitori das duplum erstatten u. noch überdieß bestraft werden.

VIII.

in gleicher Maße soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indossiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der indossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem debitori das duplum nach Wechselrecht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

C. C. A. I, 921.

Desselben geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers, vom 20. Decbr. 1766.

Wir Xaver entbieten unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Setzen, ordnen, und wollen hierdurch ausdrücklich, daß, da 1) nicht allein die Billigkeit erfordert, sondern auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu be-

Digitized by Google

zahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld boshafter und unachtsamer Weise durch Spielen, Verschwendung und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, Jedermann dahin zu sehen hat, daß er nicht über seinen Stand sich halte, allen nunöthigen Aufwand und Luxus vermeide, auch den Seinigen, insonderheit den Eheweibern, dergleichen nicht gestatte, sowohl im übrigen sich dergestalt, damit er nicht durch Nachläßigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzt werden, behutsam aufführe, absonderlich die Kauf- und Handelsleute, die aufgenommenen Gelder durch üble Administration, üppige Lust, schwelgerische Gastgebote und übertriebene Kleiderpracht, kostbare Baue und dergleichen nicht verschwenden, gestalt sie widrigenfalls nach Befinden als betrügliche decoctores angesehen und bestraft werden sollen. Jedoch wollen wir diejenigen Kauf- und Handelsleute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession, oder sonstigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget sind, und in ihren Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld durch ausschweifende und ihre Vermögenskräfte übersteigende Unternehmungen, nicht in Gefahr setzen, wenn sie die ihnen zugestoßenen unverschuldeten Unglücksfälle zur Nothdurft beizubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührnisses genüglich ablehnen, den betrüglichen Decoctoren nicht gleichgeachtet wissen.

2) Und nachdem sich geäußert, daß zu dergleichen Banqueronten und gänzlichem Ruin der Debitoren, die hohen und wucherlichen Zinsen nicht wenig beitragen, so erinnern Wir uns zwar, was bereits in weil. Churfürst Christian des Andern, und Churfürst Johann Georgens des Ersten Mandaten de annis 1609, 1614 und 1625 wegen der wucherlichen Contracte und unzulässigen Cessionen, heilsamlich und ernstlich verordnet; wenn Wir aber dennoch misfällig vernehmen müssen, wie denselben die schuldige Folge nicht allenthalben geleistet worden, als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nach Inhalt vorher besagter, und der unterm 10. März 1704 und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April 1724 ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß Niemand, von ausgelieheenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, auser was den sechsten Zinsthaler bei Wechseln betrifft, ein mehrers als fünf vom Hundert landüblich zu fordern berechtigt seyn soll. Daferne aber einer, auser bei Wechselverschreibungen, 6 Procent von dem Schuldner genommen, so soll der jedesmal zu viel erhobene sechste Zinsthaler vom Capital abgezogen und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestraft werden, auch in dem Fall, wenn der sechste Zinsthaler nur verschrieben, jedoch wirklich nicht erhoben, noch darüber unzulässige neue Obligationen oder Wechselbriefe ausgestellt worden, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipulirt, ebenfalls in poenam quadruplicem verfallen seyn; da hingegen bei den auf

mehrere Zinsen gerichteten Verschreibungen diese, so wie alle andere in den oberwähnten Mandaten de annis 1609, 1614 und 1625 bemerkte wucherliche Contracte, Cessionen und Handlungen hiermit schlechterdings vor null und nichtig erklärt werden, dergestalt, daß der Creditor daraus etwas zu fordern nicht befugt, und keine Execution darauf verfügt werden, der Wucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Churfürstl. Fiscus verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit den in mehrbesagtem Mandat von Anno 1625 verordneten Strafen belegt, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital wirklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldeten Fiscus verabfolgt, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse angenommen, und solches bei der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestraft, sowohl der Cessionar, wenn er von dem Wucher Wissenschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben den Strafen, wie der Wucherer selbst, angesehen werden soll. Hätten auch bei dergleichen wucherlichen Handlungen Mäkler, Trödler, oder andere sich gebrauchen lassen, so soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie nach Beschaffenheit dessen, was sie sich hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht allein mit empfindlicher Geldbuße, sondern auch mit Festungsbau, oder Zuchthausstrafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, vorgetragen, abgefaßt, und dadurch das ungebührliche negotium wissentlich zu bemänteln gesucht, mit Geld-, Gefängniß-, auch nach Befinden Leibesstrafe belegt werden. Wobei Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hierauf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu besonders instruiren, nicht minder die procuratores fisci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dagegen sowohl den letzteren, als der Obrigkeit, oder den Officialen, oder denjenigen, so dergleichen Verbrechen sammt hierzu hinlänglichen indiciis angeben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen von des wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten sechsten Zinsthalers, nicht minder von der, in Ansehung des debitoris in dem obbemerkten Falle geordneten Strafe ohne Anstand verabfolgt werden soll. Da auch insgemein keine andern Personen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwer und fast unmöglich fällt: So wollen Wir, daß der Denunciant sowohl als der Schuldner selbst, wenn diesfalls Specialumstände angegeben werden, zu eidlicher Bestärkung der Denunciation und Vorgebens zugelassen, und nach dessen Erfolg der Creditor dadurch wenigstens zum purgatorio gravirt seyn, derselbe auch in dem Fall, da auser des Schuldners oder Denunciantens eidlich bestärktem Angeben keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er bei

Digitized by Google

der summarischen Vernehmung des beigemessenen delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Antwort auf Artikel, zu sothanem Eide admittiret, auch sodann, so wie wegen der Injurien, in der 38. Decision de anno 1746 versehen, blos zur Abstattung der Unkosten pro rata angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Wucher angezeigt, mit der in vorangezogenem Mandat de anno 1625 geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müßte, verschont, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereicht werden soll. Woferne nun

Verhalten derer in Abfall der Nahrung gerathenen Kaufu. Handelsleute, Kramer und Handlung treibenden Personen.

3) Kauf- und Handelsleute, Kramer, oder andere Handlung treibende Personen, wenn sie schon unter jene eigentlich nicht gerechnet werden, dergestalt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinlänglich, so soll ihnen dennoch deswegen auszutreten und flüchtig zu werden, keineswegs nachgelassen seyn, sondern es haben dieselben sich zuförderst, und zwar nicht wie bishero, zu der Gläubiger größtem Nachtheil, zum öftern geschehen, allererst in den Leipziger oder Naumburger Messen, sondern, falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererst in der Messe selbst durch unterbliebene Bezahlung außenstehender Capitalien, oder andere erst sodann ausgebrochene Unglücksfälle, wirklich existirt, und solches in continenti bescheinigt werden könnte, bei Verlust aller ihnen zu statten kommenden Rechtswohlthaten, und Vermeidung empfindlichen Gefängnisses, auch wohl gar Festungsbau oder Zuchthausstrafe, worauf nach Beschaffenheit der mitunter gelaufenen Gefährde, jedesmal ohne Ansehen der Person, das rechtliche Erkenntniß mitzurichten, wenigstens vier Wochen vor Anfang jeder Messe bei der ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe die unten erforderte und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum sie in solchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweisthümer genüglich beizubringen, auch eine richtige Specification sowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer sämmtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollständigen statum activum et passivum, wie sie solchen, auf Erfordern, eidlich bestärken können, zu übergeben. Daferne nun daraus, oder sonst sich veroffenbaret, daß der Schuldner, zur Zeit dieser geschehenen Anzeige, blos mit den zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechselschulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und daher, um dem Wechselverfahren auszuweichen, sich diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl dessen Vermögen, an Grundstücken, Fahrnis, guten Activschulden und dergleichen, zu Bezahlung seiner sämmtlichen Creditoren zureichend: So ist ein solcher sich angebender Schuldner, damit der strenge Lauf des Wechselrechts, und der davon abhängende öffentliche Landescredit nicht unterbrochen, noch geschwächt werde, mit seinem Suchen abzuweisen, und ihm ein salvus conductus wider seine, auf ihre Befriedigung dringende

Sollen nicht austreten noch flüchtig werden.

Wenn und bei welchen judiciis die Anzeige ihres insolventen Zustandes geschehen soll, auch was dabei zu beobachten.

Wie zu verfahren, wenn des Schuldners Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger zureichend ist, od. nicht.

Eidliches Angelöbniß des Schuldners.

Wechselgläubiger keineswegs zu gestatten, dagegen aber auch derselbe, an Aufbringung der Zahlungsmittel und eigner Administration seines Vermögens von der Obrigkeit, auser in soweit, auf Ansuchen des Creditoris, der Securität halber, oder sonst die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern. Wäre hingegen dessen Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend, so soll er vermittelst Eides angeloben, daß er bis zu Endigung der Sache sich nicht auser Landes, noch innerhalb desselben unangemeldet nicht hinwegbegeben, weniger etwas an ausenstehende Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräußern, oder sich sonst des geringsten anmasen, noch einen derer Creditoren vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle.

In welchen Fällen die Schuldner zum beneficio cessionis bonorum zu admittiren oder nicht.

4) Wenn nun von dem Schuldner diesem allen ein Genüge geleistet worden, und sich zugleich ergiebt, daß er, nach Abzug der privilegirten Passivschulden seinen creditoribus chirographariis wenigstens 50 Procent wirklich zu bezahlen, annoch im Stande sei, (gestalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurückhalten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche und ohnversehene Unglücksfälle, als auswärtige starke Fallimente, Feuersbrünste, beträchtliche Diebstähle, feindliche Einfälle, Schiffbrüche und andere nicht vorher zu sehende, noch durch gehörige Vorsicht abzuwenden gewesene casus fortuitos, so viel verloren, daß sie dadurch 50 Procent zu bezahlen, auser Stand gerathen, beizubringen vermögend sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in den nächsten zwei Jahren, vor Ausbruch ihres insolventen Zustandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres status activi et passivi nicht gefertigt, als dolosi decoctores angesehen und zu dem beneficio cessionis bonorum, so wenig als diejenigen, welche dergleichen schon einmal genossen, admittirt werden sollen,) so können Wir geschehen lassen, daß dem debitori wider seine creditores auch die cambiales, wenn auch gleich vorher Capturbefehle extradirt, er aber noch nicht wirklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit und der Obrigkeit Ermessen, auf 1, 2 bis 3 Monate Sicherheit, ungeachtet er derselben in den Verschreibungen sich begeben hätte, ertheilt, und zugleich davon an die Churfürstliche Landesregierung, oder sonst behörigen Orts, Bericht erstattet werde. Denn ob Wir wohl den stracken Lauf des Wechselrechts aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun nicht gemeint sind, so finden Wir dennoch um so viel weniger Bedenken, solches, auf dergleichen kurze Zeit suspendiren zu lassen, als es in der That zu der sämmtlichen Creditoren selbst eignem Besten gereicht, um inzwischen zu untersuchen, wie es mit der massa bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten zulänglich, oder die Sache sonst mit der Creditoren Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was unter §. 17. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einigermaßen bei Credit, welcher durch allzugroße Ueber-

Deren Sicherheit gegen creditores.

Suspension des Wechselrechts.

Digitized by Google

eilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditoren von einem beschwerlichen Concurs zu befreien, und folglich das ganze Commercium zu befördern. Damit hiernächst auf den Fall, wenn der Abfall des Schuldners Nahrung allererst in der Leipziger Messe sich geäußert, und dieser dahero, während solcher Meßzeit dem Banquerontiermandate sich zu submittiren genöthigt worden, wegen Competenz des Richters, wo der Schuldner sich diesfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde; so sollen alle und jede Personen, so sich in Leipzig aufhalten, oder zu Meßzeiten dahin kommen, und nach Vorschrift der dasigen Handelsgerichtsordnung Tit. II. und III. vor das Handelsgericht gehören, ohne Unterschied, bei den Stadtgerichten zu Leipzig, die übrigen mit schriftsäßigen Gütern in diesen Landen angesessenen, oder für schriftsäßig zu achtende Personen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch Inhalts oberwähnter Handelsgerichtsordnung vor solches Gericht gehören, bei dem Kreisamt und dem Rath zu Leipzig, welchen Wir diesfalls bis zu fernerer Verordnung hiermit Commission auftragen, sich anmelden und nach Befinden diesem Mandate gemäß, gehörige Verfügung erwarten. Da hingegen die Stadtgerichte zu Leipzig bei den Personen, so nicht vor schriftsäßig zu achten, und unter andere inländische Gerichtsbarkeit gehörig, sofort nach geendigter Messe die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweisen, bei den übrigen aber der Kreisamtmann und Rath zu Leipzig an die Landesregierung und sonst gehörigen Orts zu fernerer Verordnung Bericht zu erstatten, immittelst aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu distrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder sofort bei Ertheilung des sichern Geleits, der Sequestration und Administration dessen Vermögens halber, das Amt und der Rath das Nöthige gehörigen Orts mittelst Berichts anzuzeigen, die Stadtgerichte aber den judicem ordinarium zu Treffung gebührender Verfügung zu veranlassen haben. Sollte hiernächst ein Schuldner, in oder auser den Leipziger Messen vor Gericht sich anmelden, und diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl aber solchem Gesuch zu deferiren, und den verlangten salvum conductum wider seine Wechselgläubiger ihm zu verstatten bedenklich fallen, so ist auser dem in vorstehendem §. 3. bemerkten Falle nichtsdestoweniger von der Obrigkeit, Inhalts dieses und des 5. §. wegen Administration seines Vermögens, nöthige Veranstaltung sofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß der vorhandenen Manualien, Handels- und Cassenbücher, Schuldregister und anderer zur Untersuchung der Masse dienlichen Scripturen zu fertigen, solche insgesammt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden denen curatoribus massae mitzutheilen, auch dagegen keine Protestation oder Appellation zu attendiren, sondern auf die letztere nachhero gehörigen Orts Bericht zu erstatten; daferne aber dem Suchen des sich angegebenen debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submission geschehen, solches, ingleichen

Competenz d. Richters, wenn der Schuldner in der Leipziger Messe dem Banquerontiermandate sich submittiret.

Wer bei denen Stadtgerichten zu Leipzig, und wer bei dem Kreisamte und Rathe alda sich anzugeben hat.

Was sodann zu beobachten.

Wie es übern haupt mit Administration d. Vermögens in dem Falle zu halten, wenn dem debitori die beneficiales Mandata angedeihen zu lassen, bedenklich.

Protestationes u. appellationes sind hierwider nicht zu attendiren.

Auserdem ist d. geschehene Submission

durch d. Zeitungen bekannt zu machen.

wer zu Administration des Schuldners Vermögens und Effecten bestellt worden, binnen acht Tagen, von Zeit des ertheilten salvus conductus, nicht minder der judex, wo das Creditwesen fortgestellt wird, binnen drei Wochen, von Zeit der erhaltenen Modification an, durch die Leipziger Zeitungen bei zehn Thaler Strafe bekannt zu machen und dergestalt die Sache zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, bei der Sequestration und Administration selbst aber, auf der Grundstücke sichere Verpachtung, bis es zur Subhastation kommt, vornehmlich das Absehn mit zu richten.

Verpachtung der Grundstücken.

Administration der Handlung bei Kaufleuten durch einen oder mehrere curatores massae, mit Zuziehung eines curatoris bonorum, u. was dabei von denenselben, ingleichen vom judici zu beobachten.

5) Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bei Kaufleuten durch einen oder mehrere curatores massae, welche von den bereits bekannten die beträchtlichsten Forderungen haben, in hiesigen Landen anwesenden chirographischen Gläubigern, dem judex förderlichst vorzuschlagen, und aus dem Mittel der in loco sich befindenden, der Handlung verständigen, Creditoren zu nehmen, auch besonders zu verpflichten sind, mit Zuziehung eines zu bestellenden, der Rechte kundigen, curatoris bonorum administrirt, und nach deren Ermessen der bereits in der Handlung stehende und hierzu besonders zu verpflichtende Buchhalter, oder andere Diener dazu gebraucht, zugleich aber sothane Handlung sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch ausenstehende Schulden untersucht, nicht minder von ihnen, was zu Fortstellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranstaltet, die ausenstehenden Schulden möglichsten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit den Creditoren, oder die künftige Distribution der Masse einzurichten, besorgt werden. Ueber solche Administration der Masse hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Verwissen, von obbenannten Curatoren nichts hauptsächliches zu unternehmen ist, gebührende fleißige Obsicht zu führen, die eingehenden Gelder nach einer, mit nur besagten Curatoren dießfalls zu treffenden Einrichtung ad depositum zu bringen, von letztern, über den Zustand der Handlung und Masse, zum öftern vollständige Anzeige zu erfordern, und solche jedesmal ad acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Maaß und Weise, wie unten §. 17. mit mehrern versehen, mit Auslassung der Edictalien, und sonst gebührend zu verfahren, auch die Creditoren, nach Beschaffenheit der Masse, zu einigem Remiß, oder zulänglicher Nachsicht zu dispouiren, möglichsten Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, dafern er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun könnte, daß er aus ohnverschehenen, ohne seine Verwahrlosung entstandenen, im vorstehenden §. 4. erwähnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden und auf erstatteten Bericht zur Churfürstlichen Landesregierung, oder sonst gehörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anstandes geholfen werden, auch dieses alles ihm an seiner Ehren zwar unschädlich seyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths und Gerichtsstühlen nicht gezogen, auch weder Handlungsdeputirter, noch Kramermeister werden, sowohl der

Edictales sind zu erlassen und creditores zum Remiß oder Nachsicht zu disponiren.

Wie es bei einem durch ohnverschehene Unglücksfälle in Abfall gekommenen Schuldner

Digitized by Google

diesfalls bereits aufhabenden Functionen sofort verlustig seyn, nicht minder, so lange, bis er seinen Creditoren wegen ihrer völligen Forderungen befriedigt zu haben, beibringt, denjenigen, so kein Falliment gemacht, bei öffentlichen Zusammenkünften jedesmal nachstehen soll. Wornächst zu Ersparung der Kosten hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu seiner Handlung und Wohnung nöthige Behältnisse auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bei ereignetem Falliment, die Miethe nicht länger als zu nächstfolgenden Ostern oder Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor Ostern sich zutrüge, sodann die Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geschehen, bis Ostern des künftigen Jahres continuirt werden soll.

wegen weitern Anstandes, wegen seiner Ehre, wegen seiner öffentlichen Bedienungen, und Ranges, auch Miethen zu halten.

6) Würde hingegen der Schuldner dieses auser Augen zu setzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handelsbücher, Obligationen, Wechselbriefe, Baarschaften und andere Effecten mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eidliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten sich unterstehen, so wollen Wir, daß derselbe sogleich als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steckbriefen von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoren Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, ex officio, mit Benennung seines Namens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens und sonsten, verfolgt und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch den Creditoren auf ihr Ansuchen offene Capturbefehle ertheilt werden. Wie Wir denn

Verfolgung eines flüchtigen, oder ausgetretenen Schuldners mit Steckbriefen.

Ertheilung offener Capturbefehle.

7) hierüber den Churfächsischen Vasallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitoren unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, sondern dieselben, sobald es Jemand verlangt, und zulängliche Indicien angiebt, oder bedürfenden Falls Caution bestellt, er mag ein Creditor seyn oder nicht, oder auch, wenn sie davon etwas Zuverlässiges erfahren, ex officio zur Haft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter zu gehöriger Abholung, welche dieser ungesäumt mit Erlegung der verursachten Unkosten zu bewerkstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Protestiren noch Appelliren sich irren lassen, sondern erst nach geschehener Arretirung gehörigen Orts Bericht cum actis erstatten sollen, wogegen derjenige, welcher ex calumnia dergleichen gesucht und erhalten hätte, andern zum Abscheu mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibesstrafen anzusehen ist. Und wie Wir Uns zu sämmtlichen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumselig erweisen, noch den Flüchtigen einigen Aufenthalt oder Vorschub zu weiterm Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denselben colludiren werden; also soll, daferne Jemand dem, in einem oder dem andern Stück, zuwider handelte, oder auch den Schuldner, nach bereits geschehener Arretirung, vorsätzlich entkommen ließe, wider

ihn nach Befinden mit der Inquisition verfahren, und er mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang oder sonst nachdrücklich bestraft, sowohl denjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an ihn zu nehmen, frei gelassen werden. Würde aber

8) der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiete und Jurisdiction sich begeben, so soll die Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß er allda zur Haft gebracht und nachmals ausgeliefert werde; wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die gesammten Stände des heil. römischen Reichs, nach Anleitung der heilsamen Reichssatzungen, sich hierin willig erfinden lassen, und daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck zur Verhütung dergleichen boshaften Unternehmens erreicht werden möge, ihres Orts alles beizutragen nicht ermangeln, dagegen denselben ein gleiches bei sich ereignenden Fällen in hiesigen Landen wiederfahren soll. Nicht minder sollen

Ausgetretene debitores sind edictaliter zu citiren.

9) über die ausgelassenen Steckbriefe und Personalverfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitoren edictaliter in dreier Herren Landen, mit Einräumung dreier sächsischen Fristen, sub poena infamiae, und bei Vermeidung der übrigen in diesem Mandat gesetzten Strafen zu erscheinen, citirt, und solches nach Gelegenheit der Umstände durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beim Schluß dieses Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden, gestalt auch denselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe gereichen soll. Daferne aber

Strafe derer nicht zu erlangenden, noch sich sistirenden debitorum.

10) der Schuldner weder durch die ausgelassenen Steckbriefe zu erlangen, noch in dem per edictales anberaumten Termin sich sistirt, so ist er eo ipso pro doloso decoctore, und ehrlos, daneben aller Aemter und Chargen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sowohl, als der beneficiorum juris, insonderheit cessionis bonorum, ingleichen competentiae, wenn ihm solches sonsten zusteht, vor verlustig zu achten, und alles dieses durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch, daferne er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, ohne allen weitern Anstand, zu verfahren, und sodann wegen der im §. 12. verordneten Bestrafung rechtlich Erkenntniß einzuholen, wie denn diesfalls keine Verjährung statt finden soll.

Schuldner soll sich persönlich gestellen.

11) So soll auch dem Schuldner, per mandatarium zu erscheinen, keineswegs nachgelassen seyn, sondern er allezeit in Person sich gestellen, sowohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationen mit sich bringen, und denselben zum Ueberfluß mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern solle, jedesmal zu inseriren sich begnügen lassen, daferne er aber durch

Digitized by Google

Krankheit oder andere unvermeidliche Hinderungen binnen der in der Citation gesetzten Zeit zu erscheinen abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehört werden, jedoch selbige, noch vor dem in der Citation anberaumten Termin, schriftlich anzuzeigen und genugsam zu dociren schuldig seyn, immaßen auserdem, wenn er auch gleich nach verflossenem Termine sich wieder einfände, es bei dem, was einmal sowohl wegen dessen Person als Vermögens gerichtlich veranstaltet und erkannt, oder auch diesfalls öffentlich kund gemacht worden, sein unveränderliches Bewenden hat, und darwider exceptio restitutionis in integrum, laesionis, oder einige andere Einwendung im geringsten nicht zu attendiren, noch darauf zu sprechen ist. Es sollen aber

Limitatio.

Exceptiones aber sind anzuzeigen und zu dociren.

Praejudicium dießfalls.

12) diejenigen, so nicht durch die §. 4. und 5. angezogenen oder andere Unglücksfälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Inhalt §. 4. den dolosis decoctoribus gleich geachteten Debitoren, ohne Ansehen der Person und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn oder nicht, praevia sententia declaratoria, so jedesmal von dem judex ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse oder Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Mäkler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdieß die Intention, die Creditoren zu defraudiren, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb der nächsten zwei Monate vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Partieen Waren und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch blos zu Gewinnung der Zeit auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documente, Waren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern, zum Nachtheil der übrigen Creditoren, colludirt, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellt und einen gelben Hut zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeitlang, andern zum abschreckenden Exempel, bestraft werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälscht oder mit sich hinweggenommen, falsche Wechselbriefe oder andere Documente und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter, Documente und Effecten, binnen den obgesetzten zwei Monaten vor seinem Austritt, oder vor der Anzeige seines insolventen Zustandes, gefährlicherweise veräusert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, selbige oder das daraus gelöste Geld den Seinigen oder guten Freunden zugewendet, oder sonst

Digitized by Google

auf die Seite geschafft, verhehlt und unterschlagen, ist derselbe, nach Befinden und Größe des Dolus, auf gewisse Jahre zur Arbeit auf dem Festungsbau, oder in einem Zuchthause zu condemniren. Und da er noch hierüber binnen angeregter zweimonatlichen Frist vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf- und selbige mit weggenommen, also die Creditoren vorsätzlich und boshafter Weise aufgesetzt und um das Ihrige gebracht, so ist er mit Staupenschlag und über dieses mit dem Festungsbau oder Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebensstrafe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen; wobei sich, daß nach Gelegenheit der Umstände auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von selbst versteht. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich was wegen der infamia in diesem und 10. §. verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich sein.

13) Ob auch gleich, so viel den Schuldthurm betrifft, es bei demjenigen, was P. II. Constit. 22. und in der Prozeßordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat, so wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditors gebrauchen, vielweniger demselben einiger Beweis wegen des Schuldners übeln Haushaltung zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zur Bezahlung der Creditoren nicht vollkommen zureicht, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücksfälle, in solchen Zustand gerathen sind, zur Vermeidung des Schuldthurms oder Gefängnisses, beizubringen schuldig seyn sollen, immaßen auch den Gläubigern die Alimentation des Debitoren im Schuldthurm keineswegs anzusinnen, noch selbige auf einige Art und Weise damit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darin zu alimentiren anzuhalten, dafern er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brot damit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm solches freiwillig darreichten, ist ihm aus dem ordentlichen Almosen täglich ein Groschen zu geben, immaßen Wir dasjenige, was in der Proceßor' g Tit. LII. §. 6. wegen des Almosensammeln, nicht minder mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, so §. 7. dict. Tit. wegen der ausländischen Creditoren vorgeschrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall Jedermann gleich durchgehende Justiz administriren lassen wollen.

14) So befehlen Wir auch ernstlich, daß Jedermann, dem von der vorhabenden Flucht eines Banquerotiers gegründete Wissenschaft beiwohnt, solches gehörigen Orts anzeige, immaßen derjenige, so dem zuwider gehandelt, und nach angestellter Unter-

Digitized by Google

suchung, daß er, der gehabten Wissenschaft ungeachtet, sothane Anzeige unterlassen überführt wird, deshalb nach Befinden mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Würde auch Jemand sich gar unterstehen, einen dergleichen boshaften Betrüger auf eine oder andere Weise in seinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waren wissentlich zu verheimlichen, ihm bei der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren und sich seines Unternehmens theilhaftig zu machen, derselbe soll, wenn er auch gleich einer von des Debitoren nahesten Anverwandten, Advocaten, Handelsdienern, Hausgenossen, Mäklern und dergleichen Personen wäre, summarisch vernommen, auch wider ihn, nach Beschaffenheit der mitunterlaufenden, durch unverwerfliche Zeugenaussage, oder sonst genüglich beigebrachte Umstände, mit der Specialinquisition verfahren, und er mit Landesverweisung, Zuchthause oder Festungsbau bestraft werden.

15) Dieweil man auch bishero wahrnehmen müssen, daß der Kaufleute Eheweiber ihrer Männer Vermögen durch unnöthige, ihren Stand übersteigende Depensen und andere Ausschweifungen durchbringen helfen, nicht weniger von der Debitoren Gelder kostbare Meublen und Geräthestücken und dergleichen Sachen anschaffen, auch wohl gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona fide vorgeschossenes Geld zu bringen suchen; als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, so zwischen einem Ehemanne, dessen Vermögen nachher in Concurs geräth, und seinem Eheweibe, während der Ehe vorgegangen, wenn ersterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geschenks, oder der errichteten Schenkung, annoch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch die geschenkten Sachen, sowohl sämmtliches Silberwerk, Schmuck und andere kostbare Geräthstücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidung, Wäsche, Betten und dergleichen, auch derjenigen Sachen, von welchen das Eheweib, daß sie solche entweder zu dem gemeinen Schuldner mitgebracht oder anderwärts erlangt habe, bescheinigen oder allenfalls eidlich bestärken kann, auf alle Fälle, sie habe den Concurs mit veranlassen helfen oder nicht, indem das Eheweib hierunter lediglich in luero captando versirt, ad massam concursus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perception gelangt, zugerechnet, die Uebermasse aber der Concursmasse restituirt, es auch auf gleiche Weise, wenn die erhaltenen Geschenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an mo- oder immobilibus, erweislich angekauft, oder sothanes pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe Häuser oder andere Immobilien verkauft, oder dergleichen in deren Namen erkauft, solche den Crediteren gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kaufgeldes wieder abgetreten, die Uebermasse

Digitized by Google

aber ad massam concursus gezogen, dahingegen, wenn das Eheweib, daß die Immobilien lediglich aus ihrem Vermögen von dem Ehemann, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Namen erkauft und ihr in Lehn gereicht worden, zu erweisen vermöchte, solchenfalls kein Anspruch daran gemacht werden soll; fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Concurs veranlaßt, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst mit ihrem Ehemanne colludirt, so soll sie nach Befinden ihrer Illaten und sämmtlichen Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe belegt werden; jedoch hat es im übrigen bei demjenigen, was in der sechsten Churfürstlich sächsischen Decision de anno 1661 wegen derjenigen Weiber, so beschuldete Männer heirathen, enthalten, nochmals sein Bewenden.

16) Dafern auch Jemand, ohne bei seinem Leben das beneficium cessionis bonorum ergriffen zu haben, im insolventen Zustande verstürbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst nach Vorschrift der Rechte beerben möchte, es sey das Falliment annoch bei seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, Inhalts der Leipziger Handelsgerichtsordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum beneficio inventarii der Erbschaft sich anmaßen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlich ausgeschlossen, und curatores massae, auf die oben vorgeschriebene Maße, ex officio bestellt, sowohl mit Obsignirung und Inventirung der hinterlassenen Effecten und Waren verfahren werden, allermaßen denn, das den Erben den Rechten nach sonst vergönnte spatium deliberandi in so weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

Wenn das pactum remissorium statt finden soll.

17) Alldieweil es auch zu mehrern Malen geschieht, daß bei sich ereignenden Fallimenten etliche Creditoren zusammen treten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiß nöthigen wollen, dabei aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pflegt; als setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handelsgerichtsordnung Tit. XXV. zum Theil versehen, dergleichen pacta die Creditoren anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte requisita genau in Acht genommen werden; und zwar soll

Requisita in Ansehung des Schuldners.

1) der Schuldner sich zuförderst, wie oben §. 3. 4. 5. verordnet, zum beneficio cessionis bonorum allenthalben gebührend qualificiren, auch selbigen durchgängig genau nachkommen, und wenn er mit seinen Gläubigern accordiren will, solches anders nicht, als mit Vorwissen des Richters und der bestellten curatorum massae, bewerkstelligen können. Und wie hiernächst

Wie vom judice mit

2) das Handelsgericht, oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröffnung des Concurses

gehörig, wenn obiges alles berichtigt, sofort und längstens binnen vierzehn Tagen, bei zehn Thaler Strafe, mit Auslassung der Edictalien, zur Pflegung der Güte mit den Creditoren und wo möglich zur Treffung eines Accords, auch zur Liquidir- und Bescheinigung der Forderungen, gebührend zu verfahren, solche auser dem Forum, wo der Concurs anhängig, in drei verschiedenen ansehnlichen Handelsplätzen, besonders wo die stärksten Creditoren befindlich, affigiren zu lassen, und die Gläubiger unter der Verwarnung, daß die, so ansenbleiben oder nicht gehörig liquidiren, **pro praeclusis**, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch ob sie den vorseienden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro **consentientibus** geachtet werden sollen, mit Einräumung drei sächsischer Fristen vorzuladen, und den Termin ein-, auch nach Befinden zu unterschiedenenmalen in den Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in solchem Termin insgesammt ihre Forderungen entweder in Person oder durch gerichtlich legitimirte, auch **ad transigendum** genugsam instruirte, Bevollmächtigte, immasen fürohin keine andern Vollmachten zugelassen werden sollen, liquidiren und bescheinigen, auch hierüber mit dem verordneten **curatore litis** fürzlich und längstens binnen sechs Wochen verfahren sollen. Also ist solches bei einem mit den Creditoren zu treffenden Accord gehörig zu beobachten, auch hierbei, wenn eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor, ohne vorgängige Einholung eines Interlocuts, auf Ermessen des Richters nach Befinden zu der eidlichen Bestärkung zuzulassen. Ferner und 3) hat der Schuldner, nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineids, wobei auch ein oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbart und nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendirt und er ihnen eingeräumt, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelst Eides zu erhalten. Hierüber müssen 4) sämmtliche chirographarische Gläubiger, wie bereits oben §. 4. versehen, aus des Schuldners Vermögen wenigstens 50 Procent erhalten können, auch 5) der mehrere Theil der Gläubiger, welcher nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Summen, so sie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiß verwilligen. Auf solchen Fall nun, und wenn keines von diesen Requisiten ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäsig anzunehmen schuldig seyn, also daß, da gleich einer oder der andere demselben widersprechen wollte, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen ohnerachtet dem Accord gemäß zu verfahren. Jedoch ist dieses nur von den Gläubigern, so einerlei Recht haben, zu verstehen, und auf die **hypothecarios** und diejenigen, den sonst ein Vorzugsrecht zusteht, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibt, wie denn auch der **debitor communis**, da-

Auslassung derer Edictalien u. sodann ferner zu verfahren.

Des Schuldners Eid, wobei ein od. mehrere Geistliche zu gebrauchen.

Chirographarii müssen wenigstens 50 pro cent erhalten können.

Der mehrere Theil der Gläubiger muß d. Remiß verwilligen u. wie diese zu rechnen.

Solchenfalls sind d. übrigen d. pacto beizutreten schuldig.

Hypothecarii u. welche ein Vorzugsrecht haben, sind daran nicht gebunden.

Wenn der debitor communis zu besserm Vermögen gelanget.

Beneficium competentiae u. juramentum manifestationis.

Digitized by Google

ferne er nach getroffenem und erfülltem Accord zu besserem Vermögen gelangt, das ihm von den Creditoren remittirte Quantum, ohne sich hierwider mit dem pactum remissorium schützen zu können, jedoch sonder einiges Interesse, nachzuzahlen schuldig seyn, ihm aber hierbei das beneficium competentiae angedeihen soll. Und hat des Debitoren Obrigkeit, wenn dieserhalb von einem oder dem andern Creditor glaubhafte Anzeige geschieht, den Schuldner benöthigten Falls mit dem juramento manifestationis zu belegen, oder, da er verstorben, und die Creditoren binnen Jahresfrist, wie sie bei Verlust ihrer diesfalls habenden Ansprüche zu thun schuldig, darum ansuchen, dessen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventariums oder in dessen Ermangelung einer eidlichen Specification des Nachlasses anzuhalten, als welches alles auch in dem Fall statt findet, wenn der Concurs wirklich ausgebrochen, und nach dessen Beendigung der Debitor ad meliorem fortunam gelangt. Ereignete sich ferner, daß ein Gemeinschuldner, ehe noch das pactum remissorium zu Stande gekommen, verstürbe, und dessen Erben erbötig wären, obstehendem Requisite, soweit solches vom Defunctus nicht bereits geschehen, Genüge zu leisten, so soll ihnen solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eid nur de credulitate zu schwören und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen, nachgelassen seyn. Da im übrigen, wenn bei des debitoris communis Lebzeiten eines Debitoren Kinder, oder sonst ein Tertius mit den Gläubigern Accord zu treffen, und dadurch den anserdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeinet, es bei demjenigen, was die Rechte in Ansehung des pacti plurium verordnet, bewendet.

18) Dafern sich aber ergäbe, daß der Schuldner dem von ihm geleisteten, in vorstehendem §. Nro. 3. erwähnten Eide entgegen, ein, oder die andere Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein oder dem andern Creditor, zum Nachtheil der übrigen colludirt, so soll derselbe sofort zur Haft gebracht, des beneficium cessionis bonorum für verlustig geachtet, und nach vorgehender Specialinquisition in die auf decoctores dolosos und den Meineid gesetzten Strafen, ohne Ansehn der Person vertheilt, der colludirende Creditor aber, mit dem Verlust seiner ex massa zu erhaltenden Forderung, welche ad pios usus zu verwenden, letzterer auch hierüber, sowohl der dabei gebrauchte Advocat, wenn dieser hierbei sich etwas zu Schulden kommen lassen, jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft werden.

19) Soll nach Inhalt der 26sten Decision de anno 1746 ein Wechselcreditor, so sich einmal bei dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er sich nachgehends davon losgesagt, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Rate nicht angenommen, des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reservirt, wider den Schuldner sich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, so sich bei dem Concurse nicht angegeben, und dahero oder sonst davon

Digitized by Google

präcludirt worden, an des Schuldners Person sich zu halten, und das Wechselrecht wider ihn nach Ablauf des **salvus conductus** zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in diesem Falle, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechselgläubiger anderergestalt nicht verabfolgt werden, als bis sämmtliche Creditoren, so bei dem vorher entstandenen Concurse, oder, da der Schuldner diesem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate sich nach den dazu erforderlichen Requisitis gebührend submittirt, bei den diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber gehörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distributionsabschiede gemäß erlangt.

20) Da sich auch öfters zuträgt, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgeht, oder dem Banqueroutier-Mandate sich unterwirft, so wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren annoch vorhanden, und solche innerhalb zwei Monaten vor der geschehenen Anzeige des insolventen Zustandes, oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten sich unterfangen, verkauft worden, solchenfalls der Verkäufer solche zu vindiciren, berechtigt seyn soll. Würde hiernächst

21) der Debitor binnen vierzehn Tagen vor seinem Austritte, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechselbriefe ohne Bezahlung der **valuta** an sich handeln, und die darinnen enthaltenen Summen nachher ganz oder zum Theil eingehen, so sind diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, daferne er, binnen vierzehn Tagen nach ausgebrochenem Falliment, sich gerichtlich gemeldet, auch die Richtigkeit des Handels, und daß der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, bescheinigt, zu verabfolgen.

22) Ob nun wohl alles vorstehende vom 3. §. an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichen diejenigen, so sonst Handlung treiben, angeht, so soll dennoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungsverwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne sie austreten und flüchtig werden, oder sonst **pro dolosis decoctoribus** zu achten, auf die in diesem Mandate §. 6. bis 13. vorgeschriebene Maase, nach Beschaffenheit der Sache und Bewandniß der Umstände gleichergestalt verfahren, und sie mit den darinnen gesetzten Strafen angesehen werden. Diesemnach sind dieselben bei verspürendem Abfall ihres Vermögens nicht minder verbunden, bei ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit Beobachtung dessen, was diesfalls und in Ansehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeschrieben, sich zu melden, einen richtigen **statum activum et passivum** zu übergeben, und solchen vermittelst Eides zu bestärken, worauf denselben nach Befinden der Umstände, und wenn sich daraus, daß wenigstens 50 Procent vor die **chirographarios** ausfallen, ergiebt, sie auch die in diesem

Extensio derer in vorherstehenden §§. enthaltenen Verordnungen auf andere bonis cedirende Personen, so nicht Kaufleute sind, oder sonst Handlung treiben.

Was selbige zu prästiren haben.

Digitized by Google

Wieferne ihnen ein salvus conductus zu ertheilen, und zu prolongiren.

Mandat vorgeschriebenen **praestanda** geleistet, ein **salvus conductus** längstens auf 3 Monate zu ertheilen, solcher aber, ohne vorher gehörigen Orts von dem **judex** erstatteten Bericht, worinnen, inwieferne die angegebenen Ursachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umständlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren ist. So soll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditoren, wie ihnen zu thun frei steht, einen der Rechte kundigen **procurator communis** oder aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters, eine oder mehrere ebenmäßig qualificirte **curatores massae** constituiren wollen, mit Bestellung eines **curatoris bonorum** gehörig verfahren, die Immobilien und was dem gleich zu achten, sequestrirt, und sobald als möglich mittelst öffentlichen Anschlags in vim **sequestri** verpachtet, die ausenstehenden Schulden eingetrieben, die Mobilien aber, nebst den vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien in sichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung der Creditoren, dem Schuldner zu Fortsetzung des Gewerbes überlassen werden. Nächstdem ist ohne Verzug und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Anzeige des insolventen Zustandes, oder der ergriffenen Flucht, bei fünf Thaler Strafe mit Edictalcitation der Gläubiger, zu Pflegung der Güte, und wo möglich zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, so ausen bleiben, oder nicht gehörig liquidiren, **pro praeclusis**, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, sich aber, ob sie den vorseienden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, **pro consentientibus** geachtet werden sollen, mit Einräumung einer doppelten, und bei den zu Rittergütern sich ereignenden Concursen, einer dreifachen sächsischen Frist, auch der Affigirung, und zwar, so viel letztere betrifft, in drei Städten des engern und weitern Ausschusses, auserdem aber an drei Orten unterschiedlicher Jurisdiction zu verfahren, und der Termin zu einem, oder nach Befinden zu mehrernmalen in den Zeitungen bekannt zu machen, da denn in solchem Termin, wobei der Debitor jedesmal in Person zu erscheinen, gehalten, und in Ansehung der ausländischen Creditoren, keine andere, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen, die Güte bestmöglichsten Fleißes gepflogen und in deren Entstehung das rechtliche Verfahren sofort mit dem verordneten **curator litis**, oder, wenn der Debitor den Concurs selbst vertritt, mit dessen dazu besonders zu verpflichtendem Mandatar anzufangen, und binnen drei, sechs, neun und höchstens zwölf Wochen zu beendigen ist. Wie denn auch, wenn das **pactum remissorium** statt finden soll, der Debitor den §. 17. Nro. 3. vorgeschriebenen Eid ebenmäßig zu leisten schuldig, und sodann diesfalls nicht minder, wenn dessen Anverwandte, oder auch sonst ein Tertius, den Concurs durch Vergleich zu heben gemeinet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden soll. Sollte jedoch der vorgeschlagene Accord längstens binnen sechs Monaten, von Zeit der

Bestellung eines procuratoris communis, eines od. mehrerer curatorum massae, eines curatoris bonorum.

Sequestration derer immobilium. Verpachtung derselben.

Was mit denen activis, Mobilien ꝛc. vorzunehmen.

Wie mit denen Edictalien zu verfahren.

Der Termin ist in denen Zeitungen bekannt zu machen.

In termino soll debitor in Person erscheinen.

Von auswärtigen Creditoren sind nur gerichtl. Vollmachten anzunehmen.

Pflegung der Güter. Rechtliches Verfahren.

Eid des debitoris beim pacto remissorio.

Verfahren,

gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen, so ist, daferne nicht, einschlagender besondern Umstände halber, auf dießfalls erstatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction der Mobilien und Subhastation der Immobilien, auch sonst nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. das Nöthige gebührend zu verfügen; wornächst dasjenige, was wegen der Debitoren Eheweiber, wegen des spatium deliberandi der Erben, und wegen des Debitors, wenn er ad meliorem fortunam gelangt, nicht minder der zwischen dem Debitor und den Creditoren vorgegangenen Collusionen, wie auch des Wechselrechts halber §. 15. bis 19. verordnet, auch in Ansehung der in diesem §. bemeldeten Debitoren, ebenfalls statt finden soll. Und da zum öftern Fälle vorkommen, wo bei den, sowohl über der Kaufleute, als anderer Personen Vermögen entstehenden Creditwesen, in Ansehung der Sequestration Verpachtung, anzustellender Klagen, Einbringung des Schuldners activorum und anderer die Masse betreffenden Umstände, der Creditoren Erklärung, durch auszulassende Patente, zu erfordern nöthig, bis anhero aber wahrzunehmen gewesen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden positiven Entschließungen zurückhalten, und dadurch die Beendigung der Concurse und Sachen ungemein behindern, so ordnen Wir hiermit, daß künftig in den dießfalls auszufertigenden Patenten jedesmal zuförderst die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall sich zu resolviren, kürzlich und deutlich bemerkt, hiernächst des curatoris bonorum und der bestellten curatorum massae, oder des procuratoris communis hierunter geäuserte Meinung, nicht minder das praejudicium, daß diejenigen, welche sich bei der Insinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehntägige Frist bedingen, und binnen solcher ihre Erklärung nicht thun, pro consentientibus zu achten, beigefügt, ihnen auch zu der Einreichung in wichtigen Sachen, wenn erhebliche Ursachen angeführt werden könnten, von dem judex mehr nicht als einmal, auf eine ebenmäßige Frist Dilation ertheilt, und die Creditoren, wenn sie weder bei der Insinuation noch binnen der gedungenen, oder ihnen anderweit eingeräumten Frist damit einkommen, sodann pro consentientibus gehalten, auch diejenigen, welche sonst das beneficium restitutionis in integrum zusteht, damit weiter nicht gehört, und bei ausfallenden differenten Meinungen die Sachen jederzeit nach den pluribus entschieden werden sollen.

wenn der Accord nicht zu Stande kommt.

23) Und da, was die zum Besten des Concurses aufzuwendende Kosten betrifft, nach Inhalt des unterm 3. Juli 1748 ergangene Generalis keine andere als die, so in dem 1. §. der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLII. namentlich ausgedruckt und nach ergangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoren Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens und zu Fortführung der Haushaltung bis nach geschehener respect. Auction oder Subhastation, inclusive der Inventur

Concurskosten, welche dem Creditwesen zum Besten aufgewendet, und bei der Distribution denen Percipienten pro

rata zu kürzen; welche hingegen denen creditoribus, so sie veranlasset, individualiter anzurechnen.

und Taxationsgebühren wirklich verwendet, und ad acta sufficienter bescheinigt worden, fernerhin passirt, und bei der Distribution, wenn die Masse nicht zureicht, den Percipienten pro rata zugetheilt und decourtirt werden sollen, so sind hingegen hierzu die in und nach dem Liquidationstermine von einem oder dem andern Gläubiger, sowohl bei Liquidir- und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationen, oder sonst gemachte Contradictionen verursachte nicht zu rechnen, sondern selbige nur denjenigen, welche sie veranlaßt, individualiter anzuschreiben.

Wieferne hierbei des curatoris litis u. die Gerichtsgebühren von der massa abzuziehen.

Noch weniger gehören dahin diejenigen Gerichts- und andere Unkosten, so bei entstandenen Particular-Rechtfertigungen der Creditoren unter sich aufgehen, als wenn zum Exempel ein Gläubiger zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meinung litigirt, oder zum Creditwesen nicht gehörige Expeditionen veranlaßt ꝛc. ꝛc., immaßen dergleichen Expensen blos von demjenigen, der sie durch seine Contradiction causirt, zu erlegen, oder ihm bei der Perception von dem erhaltenen Quantum abzuziehen sind; jedoch mögen, im Falle der streitende Theil in Erstattung der Expensen nicht vertheilt worden, des curator litis Unkosten, weil selbiger des Creditwesens jura defendiren müssen, ganz, die Gerichtsgebühren aber zur Hälfte von der Masse abgezogen werden, wogegen die andere Hälfte von dem litigirenden Theile, oder wenn deren mehrere wären, von ihnen zusammen einzubringen ist.

Ex massa concursus sind gleichfalls zu nehmen die durante sequestratione aufgelaufene Steuern, u. andere onera realia.

Uebrigens sind den Creditoren pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der massa concursus zu nehmen, die durante sequestratione aufgegangene und von des debitor communis Grundstücken bezahlte Steuern und andere onera realia, ingleichen die Depositengebühren, als welche bei der Distribution prioritätisch mit anzusetzen; hiernächst das Agio der Capitalien und Interessen, welche in den verschriebenen Sorten nicht wieder bezahlt werden können, jedoch, daß durch einen oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte, und zu den Acten gebrachte Courszettel der Betrag des Aufgeldes verificirt, oder daferne der Gläubiger sich mit dem judex über das Agio verglichen, wie es geschehen bei den Acten angemerkt werde, ingleichen die onera jurisdictionis und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitionen während dem Concurs und Sequestration eines Gutes verwendet, auch ex massa einstweilen vorgeschossen worden und aus der Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Depositengebühren, Agio, onera jurisdictionis und auf Inquisitiones verwendete Unkosten u. Verlag.

Wie weit dem Steuerario, öffentlichen Kassen, und anderen prioritätischen Forderungen d. Beitrag zu denen Concurs- und Sequestrationskosten anzusinnen u. pro rata zu kürzen.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, daß dem Steuerärar und andern öffentlichen Kassen, deren Forderungen prioritätisch sind, ingleichen den mit landesherrlichen Consensen versicherten, auch übrigen Creditoren, denen eine ebenmäßige Priorität zusteht, das Ihrige ohne Ansinnung eines ungebührlichen Abzugs unter dem Namen der Concurs- oder Sequestrationskosten, richtig bezahlt werde; also sollen diese länger nicht, als bis ihre Forderungen sowohl quoad passum liquidi, als prioritatis rechtskräftig aus-

Digitized by Google

gemacht und in Richtigkeit gesetzt, wenn sie sonst weiter nicht mitgestritten haben, zu den bei dem Concursprozeß aufgelaufenen Gerichts- und Litis-curatelgebühren, masen die zu Conservation des Schuldners Vermögen, verwendete und dergleichen Concurskosten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihrem percipirenden Quantum dießfalls etwas sich abkürzen zu lassen schuldig seyn, wie denn auch die Kreis- und Steuer-Untereinnehmer, wenn, nach Maasgebung des unterm 21. März 1748 ergangenen generalis die in Rest verbliebenen und rechtskräftig locirten Steuern vor der Distribution ex massa verabfolgt worden, den darüber auszustellenden Quittungen die Versicherung anzufügen haben, daß, wenn nach gefertigtem Distributionsabschied das Steuerärarium mit den angewiesenen und ante distributionem erhobenen Steuerresten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beitrag zu den Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bei den Steuerrechnungen in Wegfall zu bringende Post sammt den auf deren Rate kommenden gemeinschaftlichen Concurskosten, nach diesfalls geschehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurse anhängig, sofort aus der Steuereinnahme gegen Quittung zurückbezahlt werden sollen.

Wie es dießfalls zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern ex massa vor der Distribution verabfolget werden.

So soll auch der Richter mit dem Sequester, Pachter oder andern Administratoren, von halben zu halben Jahren richtige Abrechnung pflegen, keine Reste gestatten, die Einnahme genau untersuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege bescheinigt, passiren lassen, des Sequesters und der Administratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmal gebührend justificirt zu den Acten bringen, widrigenfalls dem Creditwesen, wegen des daraus entstehenden Nachtheils in proprio haften, wogegen ihm, sich an obbenanneen Personen wiederum zu erholen, unbenommen bleibt. Auch hat derselbe noch vor Abfassung der Distribution die sämmtlichen Concurs- und Sequestrationskosten, sie mögen vorzüglich von der Masse zu nehmen, oder den Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitgläubiger anzurechnen seyn, vollständig zu den Acten zu liquidiren und gebührend zu separiren, damit sothane Liquidationen den Creditoren auf Verlangen vorgelegt, und gegen die Acten gehalten, mithin die Distribution desto zuverlässiger abgefaßt und mehrere durch die dawider ergreifende Appellationen, auch sonst entstehende Weitläuftigkeit vermieden werde. Da sich auch äusern würde, daß der Richter, oder der Curator litis et bonorum, oder auch der Parteien Advocaten die Concurse, Sequestrationen, oder Verpachtungen in vim sequestri aus unzulässigen Absichten, und zu des Creditwesens Nachtheil verzögert und die Kosten zur Ungebühr gehäuft, so soll der, oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das simplum ad massam zu restituiren, sondern auch, wenn sie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quantum aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim hierdurch

Officium judicis wegen Abrechnung mit dem Sequestor, Pachter und andere administratoribus, und Liquidation sämmtlicher Concurs- u. Sequestrationskosten, auch deren Separation.

Strafe auf Verzögerung der Concurse, Sequestration oder Verpachtung, u. ungebührliche Häufung derer Kosten.

Digitized by Google

gewidmete, und an die allgemeine Armenhauscasse sofort, wenn sie eingebracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden seyn. Da hingegen dem Richter, um sich aller Verantwortung zu entschütten, freistehet, bei vermerkter Saumseligkeit des curator litis et bonorum oder der Creditoren selbst, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren, und dadurch die Beendigung der Concurse zu beschleunigen; immasen Wir obangezogenes Generale vom 3. Juli 1748 dahin erläutert haben.

Wie der Judex die Concurse zu beschleunigen hat.

Demnach N. N. Kauf- und Handelsmann ein Falliment gemachet und flüchtig worden, dahero derselbe auf den — — edictaliter, sub poena infamiae und bei Vermeidung derer übrigen, in dem gnädigst erneuerten Banqueroutier-Mandat d. d. 20. Decbr. 1766 geordneten Strafen, citiret und vorgeladen worden: als hat man solches, zu Folge angezogenen Mandats, hiermit durch die öffentlichen Zeitungen annoch zu Jedermanns Wissenschaft bringen wollen.

Digitized by Google